

# **Amtsblatt**

**der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst**

---

**Jahrgang 2012**

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Umfasst die Nummern 1 bis 23, Seiten 1 bis 404

---

## ZEITLICH GEORDNETE ÜBERSICHT

### Abkürzungen:

**Bek = Bekanntmachung, G = Gesetz, V = Verordnung**

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>2011</b>			
28.11. V Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife .....	4	27. 1. Bek Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich .....	47
30.11. Bek Dienstordnung für die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns (SNSB) .....	5	28. 1. V Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg .....	67
8.12. G Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften .....	2	30. 1. Bek Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an der Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse in Wort und Schrift für Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch .....	43
12.12. Bek Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) .....	7	31. 1. Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes .....	35
16.12. V Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung .....	30	2. 2. Bek Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern .....	68
20.12. Bek Änderung der Organisationsrichtlinien .....	40	3. 2. Bek Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien und Änderung weiterer Bekanntmachungen ..	48
20.12. V Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz .....	46	7. 2. Bek Änderung der Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen .....	59
21.12. V Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ..	162	7. 2. Bek Änderung der Bekanntmachung Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts .....	59
29.12. Berichtigung der Bekanntmachung zum Modellprojekt „AKZENT Elternarbeit“ als Schulversuch .....	39	15. 2. Bek Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus .....	90
<b>2012</b>		15. 2. Bek Änderung der Satzung des Bayerischen Jugendrings .....	60
9. 1. Bek Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012 .....	38	17. 2. Bek Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMWFK) .....	134
12. 1. V Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München .....	66		
20. 1. Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst .....	164		
24. 1. Bek Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion ...	42		

	<i>Seite</i>
17. 2. Bek Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien .....	129
27. 2. Bek Verleihung Bayerischer Musikpreis ..	144
9. 3. V Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben .....	154
20. 3. Bek Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Realschulen ....	144
27. 3. Bek Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status .....	156
12. 4. Bek Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMUK) .....	165
12. 4. Bek Änderung der Bekanntmachung zum Schulversuch zur Erprobung eines geteilten Vorkursmodells am Bayernkolleg Augsburg .....	150
13. 4. Bek Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ .....	199
23. 4. Bek Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise .....	169
24. 4. V Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung .....	174
3. 5. Bek Modellprojekt „HoriZONTec“ als Schulversuch .....	190
3. 5. Bek Staatlicher Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ .....	232
7. 5. Bek Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen .....	170
11. 5. Bek Initiative Bildungsregionen in Bayern .....	185
23. 5. Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung .....	194
29. 5. Bek Schulversuch zum Einsatz von Computer-Algebra-Systemen im Mathematikunterricht an Fachoberschulen .....	195
6. 6. V Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung .....	198
15. 6. Bek Aufhebung der Bekanntmachung über die Nutzung von Fiskalgrundstücken für Stromversorgungsleitungen .....	201

	<i>Seite</i>
25. 6. Bek Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft ...	239
27. 6. Bek Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten .....	220
9. 7. G Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften .....	206
9. 7. V Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I .....	222
11. 7. V Achte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung .....	224
11. 7. Bek Bekanntmachung des Deutschlandradios Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios ....	242
13. 7. V Fünfte Verordnung zur Änderung der Schullerrichtungsverordnung .....	226
16. 7. V Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan .....	246
19. 7. Bek Änderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung von Lektoren (Lektorenordnung – LektO) .....	219
27. 7. V Sechste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe .....	238
30. 7. Bek Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) .....	267
30. 7. V Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus .....	229
2. 8. Bek Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch .....	342
7. 8. Bek Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ .....	248
7. 8. V Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung .....	231
7. 8. V Vierte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung .....	247

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
8. 8. Bek Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule Schulversuch Berufsorientierungsklasse .....	252	2.10. Bek Modellprojekt „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ als Schulversuch..	338
9. 8. Bek Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen .....	253	10.10. Bek Mehrarbeit im Schulbereich .....	355
13. 8. V Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes ....	294	22.10. Bek Lehrplanverzeichnis .....	370
16. 8. Bek Informationstag „Lernort Staatsregierung“ .....	255	24.10. Bek Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule.....	357
16. 8. Bek Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag ....	256	25.10. Bek Eignungsprüfung 2013 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern .....	362
17. 8. Bek Schulversuch: „CAS in Prüfungen“ ..	289	29.10. Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes .....	295
17. 8. V Verordnung zur Änderung der Verordnungen im Schulbereich im Zusammenhang mit der Einführung der Mittelschule .....	262	5.11. Bek Änderung der Bekanntmachung zu Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen .....	365
23. 8. Bek Änderung der Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“ .....	258	6.11. Berichtigung der Bekanntmachung über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ .....	367
28. 8. Bek Änderung der Bekanntmachung über die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHV) .....	290	7.11. Bek Ordnung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München .....	365
2. 9. V Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung .....	265	13.11. Bek Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	366
2. 9. V Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung .....	306	16. 11 Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Aufhebung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) ....	316
12. 9. Bek Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen .....	317	28.11. Bek Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles .....	402
17. 9. Bek Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater in Katholischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern .....	290	28.11. Bek Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse ...	403
19. 9. Bek Zertifizierung von Fachkräften an Realschulen im Fach Informationstechnologie.....	296	29.11. Bek Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater in Katholischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern .....	404
20. 9. Bek 50 Jahre Deutsch-Französischer Vertrag .....	301		
27. 9. Bek Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes .....	342		

**STICHWORTVERZEICHNIS**

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
<b>B</b>			
<b>Bayer. Jugendring</b>			
– Änderung der Satzung des Bayerischen Jugendrings . . . . .	60	– Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus . . . . .	229
<b>Bayer. Landtag</b>		<b>Begabtenförderung</b>	
– Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag . . . . .	256	– Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes . . . . .	294
<b>Bayer. Musikplan</b>		<b>Berufliche Schulen</b>	
– Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles . . . .	402	– Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich . . . . .	47
<b>Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>		– Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule Schulversuch Berufsorientierungsklasse . . . .	252
– Dienstordnung für die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns (SNSB) . . . . .	5	<b>Berufsfachschulen</b>	
<b>Bayer. Staatsregierung</b>		– Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern . . . . .	68
– Änderung der Organisationsrichtlinien . . . . .	40	– Sechste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe . . . . .	238
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“ . . .	255	– Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an der Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse in Wort und Schrift für Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch . . . . .	43
<b>Beamte</b>		– Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse . . . . .	403
– Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst . . . . .	164	<b>Berufsschulen</b>	
– Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMUK) . . . . .	165	– Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft . . . . .	239
– Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMWFK) . . . . .	134	<b>Besoldung</b>	
– Mehrarbeit im Schulbereich . . . . .	355	– Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst . . . . .	164
– Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus . . . . .	90	– Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I . . .	222
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I . . .	222	– Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst . . . . .	162
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst . . . . .	162		

	Seite		Seite
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus . . . . .	229		
<b>Beurteilung der Beamten und Lehrer</b>			
– Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus . . . . .	90		
<b>Bildungswesen</b>			
– Initiative Bildungsregionen in Bayern . . . . .	185		
– 50 Jahre Deutsch-Französischer Vertrag . . . . .	301		
<b>D</b>			
<b>Datenverarbeitung und Datenschutzgesetz</b>			
– Verordnung zur Änderung der Verordnungen im Schulbereich im Zusammenhang mit der Einführung der Mittelschule . . . . .	262		
<b>Denkmalpflege, Denkmalschutz und -gesetz</b>			
– Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege . . . . .	366		
– Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz . . . . .	46		
<b>Deutsche Sprache</b>			
– Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse . . . . .	403		
<b>E</b>			
<b>EDV</b>			
– Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen . . .	317		
<b>Erziehungs- und Unterrichtswesen</b>			
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften . . . . .	2		
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften . . . . .	206		
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes . . . .	35		
		<b>F</b>	
		<b>Fachakademien</b>	
		– Achte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung . . . . .	224
		– Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung . . . . .	231
		– Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife . . . . .	4
		<b>Fachberater(innen)</b>	
		– Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater in Katholischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern . . . .	290
		– Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater in Katholischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern . . . .	404
		<b>Fachhochschule Weihenstephan</b>	
		– Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan . . . . .	246
		<b>Fachlehrer</b>	
		– Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien . . . . .	129
		<b>Fachschulen</b>	
		– Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife . . . . .	4
		<b>Förderlehrer</b>	
		– Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien . . . . .	129
		<b>Förderschulen</b>	
		– Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen . . . .	170
		– Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung . . . . .	306

	<i>Seite</i>
<b>Förderungspreise</b>	
– Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise . . . . .	169

<b>Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan</b>	
– Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan . . . . .	246

**G**

<b>Ganztagsbetreuung</b>	
– Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztags-schulen . . . . .	253

<b>Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen</b>	
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften . . . . .	2
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften . . . . .	206
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes . . . . .	35

<b>Gymnasien</b>	
– Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status . . . . .	156
– Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modell-versuch . . . . .	342
– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien und Änderung weiterer Bekanntmachungen . . . . .	48
– Schulversuch: „CAS in Prüfungen“ . . . . .	289

**H**

<b>Hochschulen</b>	
– Eignungsprüfung 2013 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern . . . . .	362
– Vierte Verordnung zur Änderung der Quali-fikationsverordnung . . . . .	247

<b>Hochschullehrer</b>	
– Änderung der Bekanntmachung über die Be-schäftigung von Lektoren (Lektorenordnung – LektO) . . . . .	219

	<i>Seite</i>
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben . . . . .	154

**K**

<b>Kirchenangelegenheiten</b>	
– Änderung der Bekanntmachung Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemein-schaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts . . . . .	59

<b>Kollegs</b>	
– Änderung der Bekanntmachung zum Schul-versuch zur Erprobung eines geteilten Vorkurs-modells am Bayernkolleg Augsburg . . . . .	150

<b>Kooperationsmodelle</b>	
– Änderung der Bekanntmachung über Koope-rationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012 . . . . .	38

<b>Kostenfreiheit des Schulwegs</b>	
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften . . . . .	206
– Verordnung zur Änderung der Schülerbeför-derungsverordnung . . . . .	198
– Verordnung zur Änderung der Verordnungen im Schulbereich im Zusammenhang mit der Einführung der Mittelschule . . . . .	262

<b>Künstler</b>	
– Änderung der Bekanntmachung über die Ver-leihung Bayerischer Kunstförderpreise . . . . .	169

**L**

<b>Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften</b>	
– Änderung der Bekanntmachung über die Lehr-auftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHV) . . . . .	290

<b>Lehrer / Allgemein</b>	
– Änderung der Bekanntmachung zu Prüfer-vergütungen für die Abnahme von Abschluss-prüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen . . . . .	365
– Mehrarbeit im Schulbereich . . . . .	355

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<b>Lehrer an beruflichen Schulen</b>	<b>Lernmittel</b>
– Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien . . . . .	– Verordnung zur Änderung der Verordnungen im Schulbereich im Zusammenhang mit der Einführung der Mittelschule . . . . .
129	262
<b>Lehrer an Förderschulen</b>	<b>M</b>
– Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien . . . . .	<b>Medaillen / Preise / Auszeichnungen</b>
129	– Verleihung Bayerischer Musikpreis . . . . .
<b>Lehrer an Gymnasien</b>	144
– Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater in Katholischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern . . . . .	<b>Medienbildung</b>
290	– Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnisch Bildung in der Schule . . . . .
– Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater in Katholischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern . . . . .	357
404	<b>Medienpädagogik</b>
– Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien . . . . .	– Berichtigung der Bekanntmachung über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsober- schule Bayern (VIBOS)“ . . . . .
129	367
<b>Lehrer an Realschulen</b>	– Staatlicher Lehrgang „Virtuelle Berufsober- schule Bayern (VIBOS)“ . . . . .
– Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien . . . . .	232
129	<b>Mehrarbeitsentschädigung</b>
<b>Lehrer an Volksschulen</b>	– Mehrarbeit im Schulbereich . . . . .
– Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien . . . . .	355
129	<b>P</b>
– Verordnung zur Änderung der Verordnungen im Schulbereich im Zusammenhang mit der Einführung der Mittelschule . . . . .	<b>Personalräte</b>
262	– Änderung der Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen . . . . .
<b>Lehrerbildungsgesetz</b>	59
– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften . . . . .	<b>Prüfervergütungen</b>
206	– Änderung der Bekanntmachung zu Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen . . . . .
<b>Lektoren</b>	365
– Änderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung von Lektoren (Lektorenordnung – LektO) . . . . .	<b>Q</b>
219	<b>Qualifikationsverordnung</b>
	– Vierte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung . . . . .
	247
	<b>R</b>
	<b>Realschulen</b>
	– Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status . . . . .
	156
	– Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch . . . . .
	342

	<i>Seite</i>
– Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Realschulen . . . . .	144
– Zertifizierung von Fachkräften an Realschulen im Fach Informationstechnologie . . . . .	296

**Rundfunk**

– Bekanntmachung des Deutschlandradios Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios . . . . .	242
--	-----

**S**

**Schüler**

– Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen . . . . .	170
– Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung . . . . .	198
– Verordnung zur Änderung der Verordnungen im Schulbereich im Zusammenhang mit der Einführung der Mittelschule . . . . .	262

**Schulaufsicht**

– Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion . . . . .	42
---	----

**Schulbau und -richtlinien**

– Verordnung zur Änderung der Verordnungen im Schulbereich im Zusammenhang mit der Einführung der Mittelschule . . . . .	262
--	-----

**Schulen / Allgemein**

– Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status . . . . .	156
– Berichtigung der Bekanntmachung zum Modellprojekt „AKZENT Elternarbeit“ als Schulversuch . . . . .	39
– Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulerichtungsverordnung . . . . .	226
– Informationstag „Lernort Staatsregierung“ . . . . .	255
– Initiative Bildungsregionen in Bayern . . . . .	185
– Lehrplanverzeichnis . . . . .	370
– Modellprojekt „HoriZONTEc“ als Schulversuch . . . . .	190
– Modellprojekt „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ als Schulversuch . . . . .	338
– Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ . . . . .	199

	<i>Seite</i>
– Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag . . . . .	256

– Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen . . . . .	253
--	-----

– Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen . . . . .	317
--	-----

– Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ . . . . .	248
--	-----

– Schulversuch zum Einsatz von Computer-Algebra-Systemen im Mathematikunterricht an Fachoberschulen . . . . .	195
---	-----

– Schulversuch: „CAS in Prüfungen“ . . . . .	289
--	-----

– Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion . . . . .	42
---	----

**Schulfinanzierungsgesetz**

– Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich . . . . .	47
--	----

– Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften . . . . .	206
--	-----

– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes . . . . .	35
--	----

– Verordnung zur Änderung der Verordnungen im Schulbereich im Zusammenhang mit der Einführung der Mittelschule . . . . .	262
--	-----

**Schulordnung**

– Achte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung . . . . .	224
---	-----

– Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung . . . . .	231
---	-----

– Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien und Änderung weiterer Bekanntmachungen . . . . .	48
--	----

– Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung . . . . .	194
--	-----

– Sechste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe . . . . .	238
---	-----

– Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung . . . . .	306
---	-----

– Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung . . . . .	30
---	----

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
– Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung .....	265		
– Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung .....	174		
<b>Schulweg</b>			
– Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung .....	198		
– Verordnung zur Änderung der Verordnungen im Schulbereich im Zusammenhang mit der Einführung der Mittelschule .....	262		
<b>Sport</b>			
– Eignungsprüfung 2013 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern .....	362		
– Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) .....	7		
– Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) .....	267		
– Verordnung zur Änderung der Verordnungen im Schulbereich im Zusammenhang mit der Einführung der Mittelschule .....	262		
<b>Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan</b>			
– Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan .....	246		
<b>Staatsverträge</b>			
– 50 Jahre Deutsch-Französischer Vertrag .....	301		
<b>Studienplätze, Vergabe</b>			
– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes .....	295		
<b>T</b>			
<b>Technische Universität München</b>			
– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München .....	66		
<b>Telekolleg</b>			
– Berichtigung der Bekanntmachung über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsschule Bayern (VIBOS)“ .....	367		
– Staatlicher Lehrgang „Virtuelle Berufsschule Bayern (VIBOS)“ .....	232		
		<b>U</b>	
		<b>Universität Würzburg</b>	
		– Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg .....	67
		<b>Universitäten</b>	
		– Änderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung von Lektoren (Lektorenordnung – LektO) .....	219
		– Eignungsprüfung 2013 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern .....	362
		– Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Aufhebung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) .....	316
		<b>V</b>	
		<b>Verwaltung</b>	
		– Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes ..	342
		<b>Volksschulen</b>	
		– Änderung der Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“ .....	258
		– Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule Schulversuch Berufsorientierungsklasse .....	252
		– Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status .....	156
		– Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch .....	342
		– Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen .....	170
		– Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung .....	306
		– Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung .....	30
		– Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung .....	265

**W****Wirtschaftsschulen**

- Berichtigung der Verordnung zur Änderung der  
Wirtschaftsschulordnung ..... 194
- Verordnung zur Änderung der Wirtschafts-  
schulordnung ..... 174

**Z****Zentralinstitut für Kunstgeschichte**

- Ordnung des Zentralinstituts für Kunst-  
geschichte in München ..... 365

**Zulassungsbeschränkungen**

- Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung  
der Änderung des Bayerischen Hochschulzu-  
lassungsgesetzes ..... 295

**Zuschüsse**

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwen-  
dungen des Freistaats Bayern zur Förderung  
des außerschulischen Sports (Sportförder-  
richtlinien) ..... 7
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwen-  
dungen des Freistaats Bayern zur Förderung  
des außerschulischen Sports (Sportförder-  
richtlinien) ..... 267

**Zuständigkeitsverordnung**

- Berichtigung der Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über dienstrechtliche Zu-  
ständigkeiten im Geschäftsbereich des Baye-  
rischen Staatsministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst ..... 164
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst ..... 162
- Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich  
des Bayerischen Staatsministeriums für  
Unterricht und Kultus ..... 229

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 1

München, den 10. Januar 2012

Jahrgang 2012

---

### Inhaltsübersicht

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2011 bei.

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
08.12.2011	2230-1-1-UK Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften .....	2
28.11.2011	2236-6-1-5-UK Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife .....	4
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
30.11.2011	2211-WFK Dienstordnung für die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns (SNSB) .....	5
12.12.2011	2273-UK Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) .....	7
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>	—

---

## I. Rechtsvorschriften

2230-1-1-UK

### **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Rechtsvorschriften**

Vom 8. Dezember 2011 (GVBl S. 623)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des Art. 85 werden die Worte „und Verarbeitung“ durch die Worte „, Verarbeitung und Nutzung“ ersetzt.
  - b) Der Überschrift des Art. 94 werden die Worte „, persönliche Eignung“ angefügt.
2. Art. 16 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 und Art. 17 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 erhalten jeweils folgende Fassung:
  - „2. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
  3. Wirtschaft und Verwaltung,“.
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „oder beruflichen“ gestrichen und nach dem Wort „Schule“ die Worte „(allgemein bildende oder berufliche Schule)“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b werden die Worte „den Schulen anderer Schularten (allgemeine Schulen)“ durch die Worte „allgemeinen Schulen“ ersetzt.
4. In Art. 20 Abs. 3 wird das Wort „Schulart“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.
5. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Jahr“ die Worte „oder den Bundesfreiwilligendienst“ eingefügt.
6. In Art. 52 Abs. 4 werden nach den Worten „über den“ die Worte „Nachteilsausgleich sowie den“ eingefügt.
7. In Art. 54 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „; Regelungen über den Nachteilsausgleich sowie den Notenausgleich können in den Schulordnungen vorgesehen werden“ eingefügt.
8. In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „allgemein bildenden Schulen“ ersetzt.
9. In der Überschrift des Art. 85 werden die Worte „und Verarbeitung“ durch die Worte „, Verarbeitung und Nutzung“ ersetzt.
10. Art. 86 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „schulischen Veranstaltung“ durch das Wort „Schulveranstaltung“ ersetzt.
  - b) In Abs. 7 werden nach der Zahl „4“ die Worte „Alternative 1“ eingefügt.
11. In Art. 92 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „Art. 31 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.
12. Art. 94 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift des Art. 94 werden die Worte „, persönliche Eignung“ angefügt.
  - b) Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Die persönliche Eignung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Lehrkraft rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.“
  - c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
 

„(5) Für die Anforderungen an die persönliche Eignung von Personen im Sinn des Art. 60 sowie von Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit erzieherischen oder pflgeri-

schen Aufgaben betraut sind, gelten Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.“

13. Art. 95 erhält folgende Fassung:

„Art. 95  
Untersagung der Tätigkeit

Die Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und Beschäftigten oder sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit erzieherischen oder pflegerischen Aufgaben betraut sind, die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen, oder wenn die Schule ohne die erforderliche Genehmigung betrieben wird.“

14. Art. 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbildung“ die Worte „sowie die persönliche Eignung“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „finden“ die Worte „Art. 31 Abs. 1 Satz 2,“ eingefügt.

15. Art. 114 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 2 wird nach dem Wort „für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
  - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- cc) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - aaa) In Buchst. c werden die Worte „Nummer 1 oder Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 1 oder 4“ ersetzt.

bbb) In Buchst. f wird das Wort „Nummer“ durch die Abkürzung „Nr.“ ersetzt.

ccc) In Buchst. i werden die Worte „Nummer 7“ durch die Worte „Nr. 6“ ersetzt.

dd) In Nr. 5 Buchst. b werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 4“ ersetzt.

ee) In Nr. 6 Buchst. b werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nr. 4“ und das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ durch die Abkürzung „Abs.“ ersetzt.

## § 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20. Mai 2010 (GVBl S. 230, BayRS 2230-1-1-UK) wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

## § 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. Dezember 2011 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

2236-6-1-5-UK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung  
zum Erwerb der Fachhochschulreife**

**Vom 28. November 2011 (GVBl S. 652)**

Auf Grund von

1. Art. 2 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), sowie
2. Art. 15 Satz 4, Art. 18 Abs. 3 Sätze 2 und 3 sowie Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313),

erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife (ErgPOFHR) vom 25. Mai 2001 (GVBl S. 278, ber. S. 456, BayRS 2236-6-1-5-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 29. April 2005 (GVBl S. 154), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden §§ 34 bis 37 durch folgenden § 34 ersetzt:  
„§ 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten“.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „ Gemeindepastoral“ gestrichen.
  - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „ Gemeindepastoral,“ gestrichen.

4. In § 12 Abs. 5 Satz 2 und § 19 Abs. 6 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „ausreichend“ die Worte „oder in einem Fach der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Prüfungsnote als ‚mangelhaft‘“ eingefügt.
5. §§ 34 und 35 werden aufgehoben.
6. Der bisherige § 36 wird § 34.
7. § 37 wird aufgehoben.
8. Die Anlage wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Augenoptik“ wird gestrichen.
  - b) Das Wort „Gemeindepastoral“ wird gestrichen.
  - c) Das Wort „Holzgestaltung“ wird gestrichen.
  - d) Unter dem Wort „Medizintechnik“ werden die Worte „Raum- und Objektdesign“ eingefügt.

**§ 2**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 8 Buchst. a am 1. August 2012 in Kraft.

München, den 28. November 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2211-WFK

### Dienstordnung für die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns (SNSB)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 30. November 2011 Az.: C 1-K 4510-9d/27 025

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern (AGO) (BayRS 200-21-I) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. September 2010 (GVBl S. 706), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Dienstordnung für die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns (SNSB):

#### 1. Behördenaufbau

##### 1.1 Nachgeordnete Dienststellen

Der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns sind folgende Dienststellen unmittelbar nachgeordnet:

Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie mit ihren Abteilungen

- Anthropologie und
- Paläoanatomie,

Botanischer Garten (einschließlich Alpengarten am Schachen und Außenstelle Oberhof),

Botanische Staatssammlung,

Mineralogische Staatssammlung,

Bayerische Staatssammlung für Paläontologie und Geologie,

Zoologische Staatssammlung.

##### 1.2 Abteilungen der Generaldirektion

<sup>1</sup>Die Zentralverwaltung, das Museum Mensch und Natur, die Regionalmuseen (zur Zeit Jura-Museum in Eichstätt, Rieskrater-Museum in Nördlingen, Naturkunde-Museum in Bamberg, Urwelt-Museum Oberfranken – Oberfränkisches Erdgeschichtliches Museum Bayreuth in Bayreuth) und die Allgemeinen Museumswerkstätten sind Abteilungen der Generaldirektion. <sup>2</sup>Weitere Regionalmuseen können mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst errichtet werden.

#### 2. Leitung

##### 2.1 Direktorenkonferenz

<sup>1</sup>Die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen wird von einer Direktorenkonferenz geleitet. <sup>2</sup>Die Direktorenkonferenz ist für alle gemeinsamen Aufgaben zuständig. <sup>3</sup>Sie billigt insbesondere die Aufstellung des Voranschlags des Haushaltsplanes, die Verteilung der Haushaltsmittel

und der Planstellen, die der Generaldirektion zugewiesen sind, sowie die Vorschläge der Generaldirektion für die Besetzung der Stellen.

##### 2.2 Zusammensetzung der Direktorenkonferenz

<sup>1</sup>Mitglieder der Direktorenkonferenz sind die Direktoren und Direktorinnen der beiden Abteilungen der Staatssammlung für Anthropologie und Paläoanatomie, des Botanischen Gartens einschließlich der Botanischen Staatssammlung, der Mineralogischen Staatssammlung, der Bayerischen Staatssammlung für Paläontologie und Geologie und der Zoologischen Staatssammlung, der Leiter oder die Leiterin des Museums Mensch und Natur sowie eine gewählte Vertretung der Regionalmuseen. <sup>2</sup>Alle Mitglieder der Direktorenkonferenz haben je eine Stimme.

#### 3. Generaldirektor

##### 3.1 Bestellung

<sup>1</sup>Die Direktorenkonferenz schlägt dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen der Sammlungsdirektoren oder eine der Sammlungsdirektorinnen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zur Bestellung als Generaldirektor bzw. Generaldirektorin der SNSB vor. <sup>2</sup>Das Staatsministerium ist an den Vorschlag nicht gebunden. <sup>3</sup>Mit diesem Bestellungsvorschlag soll ein Vorschlag zur Dauer der Bestellung verbunden werden. <sup>4</sup>Die Dauer der Bestellung beträgt in der Regel fünf Jahre. <sup>5</sup>Wiederwahl ist möglich.

##### 3.2 Vertretung

<sup>1</sup>Im Falle seiner Verhinderung wird der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin durch einen Sammlungsdirektor oder eine Sammlungsdirektorin vertreten. <sup>2</sup>Die Vertretung wird in der Regel durch den dienstältesten Sammlungsdirektor übernommen.

##### 3.3 Ausscheiden

<sup>1</sup>Scheidet der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin als Sammlungsdirektor oder Sammlungsdirektorin oder aus seinem Amt als Generaldirektor bzw. Generaldirektorin oder aus einem anderen Grund aus, legt die Direktorenkonferenz binnen eines Monats einen neuen Vorschlag vor. <sup>2</sup>Fällt dies in die vorlesungsfreie Zeit, ist der Vorschlag spätestens einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit zu unterbreiten.

##### 3.4 Aufgaben

<sup>1</sup>Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin vertritt die SNSB in ihrer Gesamtheit nach außen – unbeschadet des Vertretungsrechts, das den einzelnen Sammlungsdirektoren und Sammlungsdirektorinnen für ihren Bereich zusteht. <sup>2</sup>Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte, ist Leiter bzw. Leiterin der Generaldirektion und für Grundaufgaben zuständig. <sup>3</sup>Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin hat die Einnahmen und Ausgaben der Generaldirektion zu bewirtschaften, soweit er bzw. sie nicht einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für den Haushalt bestellt (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHO).

### 3.5 Wissenschaftliche Geschäftsführung

<sup>1</sup>Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin wird durch einen Wissenschaftlichen Geschäftsführer oder eine Wissenschaftliche Geschäftsführerin unterstützt. <sup>2</sup>Der Wissenschaftliche Geschäftsführer bzw. die Wissenschaftliche Geschäftsführerin gehört zum Personal der Zentralverwaltung.

## 4. Aufgaben der SNSB-Institutionen

### 4.1 Aufgaben

Aufgaben der SNSB-Institutionen sind Forschung und Bildung im Bereich der Bio- und Geowissenschaften sowie die Erhaltung, Vermehrung und Erschließung der Sammlungsbestände und zwar insbesondere:

1. sachgerechte Aufbewahrung und Katalogisierung (Dokumentation) bzw. sachgerechte Kultur, Aufstellung sowie sinnvolle Ergänzung des Sammlungsbestandes,
2. wissenschaftliche Bearbeitung des Sammlungsmaterials gemäß den Fragestellungen, die sich aus dem jeweils neuesten Stand der betreffenden naturwissenschaftlichen Disziplin ergeben,
3. Forschung im Bereich der wissenschaftlichen Disziplin(en) der einzelnen Sammlungen,
4. Bereitstellung von Sammlungsmaterial für wissenschaftliche Bearbeitung vor Ort und im nationalen und internationalen Leihverkehr,
5. Aufbereitung und Bereitstellung von Daten von und in Bezug zu Sammlungsobjekten für wissenschaftliche Bearbeitung.

### 4.2 Schwerpunktbildung

Für die Ergänzung der Sammlungen und ihre wissenschaftliche Bearbeitung werden im Zusammenwirken zwischen dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin und den jeweiligen Sammlungsdirektoren Schwerpunkte festgelegt, die von Zeit zu Zeit zu überprüfen sind.

### 4.3 Öffentlicher Bildungsauftrag

Der Erfüllung des Bildungsauftrages gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere den Schulen, dienen die Erteilung von Auskünften, allgemeine Schausammlungen und etwaige wechselnde Sonderausstellungen sowie Presse- und Medienarbeit.

### 4.4 Aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen

1. Die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns (SNSB) mit Hauptsitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die SNSB ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der SNSB dürfen nur für die dienstordnungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Beschäftigten erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Generaldirektion.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## 5. Jahresbericht

<sup>1</sup>Die Generaldirektion veröffentlicht in der Regel nach Ablauf eines jeden Jahres einen Jahresbericht über die im abgelaufenen Haushaltsjahr erfüllten Aufgaben und über die besonderen Vorkommnisse. <sup>2</sup>Die Sammlungen und Museen stellen die jeweils erforderlichen Angaben zusammen.

## 6. Bestandsverzeichnisse

### 6.1 Verwaltung

Die aus Mitteln der jeweiligen Dienststelle beschafften beweglichen Sachen sind von dieser Dienststelle zu verwalten und in den hierfür vorgesehenen, für diese Dienststelle gesondert zu führenden Bestandsverzeichnissen zu erfassen.

### 6.2 Gemeinsame Nutzung

<sup>1</sup>In Fällen, in denen eine gemeinsame Bibliothek für eine der Generaldirektion nachgeordnete Dienststelle und einer Universitätsinstitution mit besonderer Genehmigung unterhalten wird, sind die Anschaffungen von Büchern und Zeitschriften so vorzunehmen, dass stets ein geschlossenes Werk nur aus Mitteln einer dieser Institutionen beschafft und als Eigentum dieser Institution gekennzeichnet wird. <sup>2</sup>Im Übrigen sind die Verwaltungsvorschriften zu Art. 73 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 73 BayHO) zu beachten.

## 7. Benutzung von Sammlungsgegenständen und Sammlungen

Für die Benutzung von Sammlungsgegenständen und Teilen von Sammlungen durch Dritte sind die durch die Generaldirektion erlassenen Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung bzw. die von dieser mit anderen Institutionen geschlossenen Vereinbarungen (z. B. hinsichtlich der Benutzung der Naturwissenschaftlichen Sammlungen in Eichstätt) maßgeblich.

## 8. Dienstreisen

<sup>1</sup>Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin führt Dienstreisen (In- und Ausland) nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen der übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Generaldirektion gelten die allgemeinen Regelungen, hinsichtlich der Genehmigung von Dienstreisen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der nachgeordneten Dienststellen gilt zudem § 8 Nr. 1b der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM). <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Dienstreisen, die Dienststellenleiter oder Dienststellenleiterinnen in ihrer Eigenschaft als Hochschullehrer durchführen.

## 9. Nebentätigkeit

<sup>1</sup>Habilitierte sowie zu Lehrbeauftragten bestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können ihren Lehrverpflichtungen, soweit erforderlich, auch während der Dienstzeit nachkommen. <sup>2</sup>Durch die Vorlesungstätigkeit darf die Erfüllung der eigentlichen Dienstaufgaben nicht vernachlässigt werden. <sup>3</sup>Im Übrigen sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen über Nebentätigkeiten zu beachten.

10. Erwerb von Sammlungsgegenständen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

10.1 Zustimmungsvorbehalt

Der Ankauf von Sammlungsgegenständen und Sammlungen von Bediensteten der SNSB bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

10.2 Teilnahme an Versteigerungen

Den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der SNSB kann Dienstbefreiung zur Teilnahme an Versteigerungen zu privaten Zwecken nicht gewährt werden.

11. Museum Mensch und Natur

<sup>1</sup>Das Museum Mensch und Natur ist eine Abteilung der Generaldirektion. <sup>2</sup>Das Museum ist das gemeinsame Ausstellungsforum der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns. <sup>3</sup>Es ist eine Bildungsstätte mit großer Breitenwirkung. <sup>4</sup>Außer dem normalen Betrieb des Museums führt es Sonder- und Wechsausstellungen durch und ist weiter beauftragt mit museumspädagogischen Beratungen und technischen Hilfestellungen in den Spezialmuseen der Sammlungen, der Regionalmuseen und im Botanischen Garten. <sup>5</sup>Es unterstützt die Staatssammlungen, ihre Fachmuseen und die Regionalmuseen bei der Planung und Durchführung von Sonder- und Wanderausstellungen. <sup>6</sup>Bei den Planungen für den weiteren Ausbau als Naturkundemuseum Bayern wirkt das Museum Mensch und Natur mit.

12. Allgemeine Museumswerkstätten

<sup>1</sup>Die Allgemeinen Museumswerkstätten sind die Museumswerkstätten für das Museum Mensch und Natur und die Regionalmuseen. <sup>2</sup>Diese Einrichtungen haben gleichen Zugang zu den Allgemeinen Museumswerkstätten. <sup>3</sup>Die Allgemeinen Museumswerkstätten unterstützen sie bei der Erstellung und Überarbeitung ihrer Dauerausstellungen und bei der Erstellung von Sonder- und Wanderausstellungen. <sup>4</sup>Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringen die Allgemeinen Museumswerkstätten auch Leistungen für die Zentralverwaltung, die Staatssammlungen (einschließlich ihrer Spezialmuseen) und den Botanischen Garten. <sup>5</sup>Die Allgemeinen Museumswerkstätten werden vom Leiter bzw. der Leiterin des Museums Mensch und Natur geleitet.

13. Regionalmuseen

<sup>1</sup>Die Regionalmuseen sind Abteilungen der Generaldirektion und werden verwaltungsmäßig von ihr betreut. <sup>2</sup>Sie sind zur Erfüllung des Bildungsauftrages, zur Erweiterung und Erschließung der Sammlungen sowie zur wissenschaftlichen Forschung im Rahmen der Sammlungsschwerpunkte verpflichtet. <sup>3</sup>Die wissenschaftliche und museale Schwerpunktsetzung ist mit den fachlich zuständigen Direktoren und Direktorinnen der jeweiligen Staatssammlung abzustimmen.

14. Museumsbeiräte

<sup>1</sup>Jedes Regionalmuseum erhält einen Beirat, in dem die fachlich zuständigen Direktoren und Direktorinnen, die Museumsleitung und eine Vertretung eines vorhandenen Trägers einen ständigen Sitz

haben. <sup>2</sup>Vertreter und Vertreterinnen der regionalen Öffentlichkeit, ein fachnaher Wissenschaftler bzw. eine fachnahe Wissenschaftlerin sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin eines zuständigen Fördervereins beziehungsweise einer Stiftung werden unter Mitwirkung der Museumsleitung von der Direktorenkonferenz für jeweils drei Jahre benannt. <sup>3</sup>Die genannten Institutionen (Förderverein bzw. Stiftung, Träger und Museumsleiter) haben für die Vertretung im Museumsbeirat ein Vorschlagsrecht. <sup>4</sup>Die Museumsleitung hat dem Beirat über die laufende Museumsarbeit und Zukunftsplanung zu berichten. <sup>5</sup>Der Beirat ist verpflichtet, eine Stellungnahme zu diesem Bericht abzugeben. <sup>6</sup>Der Beirat tagt jährlich mindestens einmal.

15. Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Dienstordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Oktober 2011 tritt die Dienstordnung der Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns vom 14. Juli 2000 außer Kraft.

Dr. Weiß  
Ministerialdirektor

2273-UK

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
des Freistaats Bayern  
zur Förderung des außerschulischen Sports  
(Sportförderrichtlinien)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 12. Dezember 2011 Az.: VII.10-5 K 7301-3.120 261**

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23, 44 und 59 Bayerische Haushaltsordnung) Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports für Menschen mit und ohne Behinderung an Sportvereine und -verbände. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendungen werden einestheils vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) oder nachgeordneten Behörden (Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden), anderenteils vom Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) oder anderen Dachverbänden, auf die diese Aufgabe delegiert ist (Dachverbände mit Delegation), bewilligt.

Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nicht gewährt werden, wenn für gleiche Kostenteile einer Maßnahme Zuwendungen aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gewährt werden (Verbot der Mehrfachförderung).

## Inhaltsübersicht

### Teil I: Förderung der Sportvereine

#### **Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen**

1. Rechtsfähigkeit
2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft
3. Jugendarbeit
4. Gemeinnützigkeit
5. Finanzielle Verhältnisse
  - 5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse
  - 5.2 Beitragsaufkommen
6. Nachweispflicht

#### **Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs**

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Art und Umfang der Förderung
  - 3.1 Art der Förderung
  - 3.2 Umfang der Förderung
4. Bemessungsgrundlagen
  - 4.1 Mitglieder
  - 4.2 Übungsleiterlizenzen
  - 4.3 Berechnungsverfahren
5. Antragsverfahren
6. Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung
  - 6.1 Mittelbereitstellung durch das Staatsministerium
  - 6.2 Bewilligung
  - 6.3 Auszahlung
7. Kooperationsmodell „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“

#### **Abschnitt C: Förderung des Sportstättenbaus**

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
  - 2.1 Maßnahmentypen
  - 2.2 Nicht geförderte Sportstättenarten
  - 2.3 Sonstige Förderungs ausschlussgründe
3. Spezielle Fördervoraussetzungen
  - 3.1 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung
  - 3.2 Eigentumsverhältnisse
  - 3.3 Sicherung
4. Art der Förderung
  - 4.1 Förderungsart
  - 4.2 Zuschüsse, Darlehen
5. Förderungsumfang
  - 5.1 Bemessungsgrundlage
  - 5.2 Fördersatz
  - 5.3 Förderung nach Kostenpauschalen
  - 5.4 Förderung nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten
6. Antragsverfahren
  - 6.1 Vor-Antrag
  - 6.2 Haupt-Antrag
  - 6.3 Vorzeitiger Baubeginn
  - 6.4 Bearbeitung der Haupt-Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände mit Delegation
  - 6.5 Bearbeitung der Haupt-Anträge von anderen Vereinen

7. Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation
  - 7.1 Bewilligung
  - 7.2 Auszahlung
8. Bewilligung und Auszahlung durch die Regierungen
  - 8.1 Bewilligung
  - 8.2 Auszahlung
9. Abrechnung
  - 9.1 Verwendungsnachweis
  - 9.2 Verwaltungsprüfung
  - 9.3 Rechnungsprüfung

### Teil II: Förderung der Sportverbände

#### **Abschnitt D: Allgemeine Fördervoraussetzungen**

1. Rechtsfähigkeit
2. Geförderte Verbände
3. Gemeinnützigkeit
4. Finanzielle Verhältnisse
  - 4.1 Finanz- und Kassenverhältnisse
  - 4.2 Beitragsaufkommen
5. Eigenmittelanteil im Haushalt
6. Dopingprävention
7. Nachweispflicht

#### **Abschnitt E: Förderung des Einsatzes von Trainern**

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Art und Umfang der Förderung
  - 3.1 Förderungsart
  - 3.2 Förderungsumfang
4. Antragsverfahren
5. Auszahlung
6. Abrechnung
7. Verwaltungsprüfung und Rechnungsprüfung

#### **Abschnitt F: Förderung des Sportbetriebs**

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
  - 2.1 Geförderter Bereich
  - 2.2 Nicht geförderte Ausgaben
3. Art und Umfang der Förderung
  - 3.1 Förderungsart
  - 3.2 Förderungsumfang
4. Antragsverfahren
  - 4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation
  - 4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
  - 4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände
  - 4.4 Vorzeitige Durchführung
  - 4.5 Antragsbearbeitung
5. Bewilligung und Auszahlung
  - 5.1 Bewilligung
  - 5.2 Auszahlung
6. Abrechnung

- 6.1 Verwendungsnachweis
- 6.2 Verwaltungsprüfung
- 6.3 Rechnungsprüfung

#### **Abschnitt G: Förderung von Leistungssportlichen Trainingseinrichtungen**

- 1. Zweck der Förderung
- 2. Gegenstand der Förderung
- 3. Art der Förderung
- 4. Umfang der Förderung
  - 4.1 Bundesstützpunkte
  - 4.2 Landesleistungszentren
- 5. Antragsverfahren
  - 5.1 Bundesstützpunkte
  - 5.2 Landesleistungszentren
- 6. Zuwendungsempfänger
- 7. Sicherung

#### **Abschnitt H: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte**

- 1. Zweck der Förderung
- 2. Gegenstand der Förderung
  - 2.1 Kauf
  - 2.2 Nicht geförderte Gerätearten
  - 2.3 Zuwendungsfähige Geräte
- 3. Art und Umfang der Förderung
  - 3.1 Förderungsart
  - 3.2 Förderungsumfang
- 4. Antragsverfahren
  - 4.1 Antragstellung
  - 4.2 Antragsfrist
  - 4.3 Vorzeitige Beschaffung
  - 4.4 Antragsbearbeitung
- 5. Bewilligung und Auszahlung
  - 5.1 Bewilligung
  - 5.2 Auszahlung
- 6. Abrechnung
  - 6.1 Verwendungsnachweis
  - 6.2 Verwaltungsprüfung
  - 6.3 Rechnungsprüfung

#### **Abschnitt I: Förderung des Sportstättenbaus**

- 1. Baumaßnahmen von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation
- 2. Eigene Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
  - 2.1 Sicherung
  - 2.2 Förderungsart und Förderungsumfang
  - 2.3 Verwaltungsgebäude
  - 2.4 Verfahrensvorschriften
- 3. Baumaßnahmen anderer Dachverbände

#### **Abschnitt K: Verfahren zwischen den Dachverbänden mit Delegation und dem Staatsministerium**

- 1. Aufstellung des Verbandshaushalts
- 2. Genehmigung des Verbandshaushalts
- 3. Deckungsfähigkeit der Ansätze

- 4. Auszahlung an den Dachverband
  - 4.1 Abrufung der Staatsmittel
  - 4.2 Zahlungen an den Dachverband
  - 4.3 Anrechnung von Mitteln des Vorjahres
- 5. Abrechnung
  - 5.1 Verwendungsnachweis des Dachverbandes
  - 5.2 Bestätigungen
  - 5.3 Frist
  - 5.4 Verwaltungsprüfung
  - 5.5 Rechnungsprüfung

#### **Teil III: Schlussbestimmungen**

- 1. Formblätter
- 2. Erstattung von Zuwendungen
- 3. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung
  - 3.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass
  - 3.2 Verfahren
  - 3.3 Darlehensumwandlungen
- 4. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation
- 5. Änderung von Vorschriften
- 6. Ausnahmeklausel
- 7. Inkrafttreten
- 8. Übergangsregelung

#### **Teil I: Förderung der Sportvereine**

##### **Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- 1. Rechtsfähigkeit
 

Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein im Allgemeinen durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Bei Schützenvereinen ist ggf. auch der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend (vgl. Verzeichnis der Regierung von Schwaben über privilegierte Schützengesellschaften in Bayern).
- 2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft
 

Gefördert werden Vereine, deren Satzung einen Vereinssitz in Bayern und als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen, ggf. auch neben anderen Zwecken, und die Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands (sowie gleichzeitig mindestens eines seiner Fachverbände oder Anschlussorganisationen), des Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes, des Bayerischen Sportschützenbundes oder des Oberpfälzer Schützenbundes sind, und ihre Mitglieder ihrer jeweiligen Dachorganisation satzungsgemäß melden.
- 3. Jugendarbeit
 

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

4. Gemeinnützigkeit  
Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamts zum Ausdruck.
5. Finanzielle Verhältnisse
- 5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse  
Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, der zuständigen Regierung bzw. des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nachprüfen zu lassen; auf Anforderung hat er die Unterlagen vorzulegen.
- 5.2 Beitragsaufkommen  
Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragssätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:
- |  |        |
|--|--------|
| je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler):     | 12,- € |
| je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche): | 25,- € |
| je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene):                  | 50,- € |
- In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z. B. Erlöse aus Vereinsfesten, Tombolas u. ä.). Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70 % des Soll-Aufkommens dann, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. Als besondere Gründe in diesem Sinne gilt ein Mitgliederzuwachs zu Beginn des laufenden Förderjahres, auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände, nicht aber Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen) oder Beitragsfreistellungen.
6. Nachweispflicht  
Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuwendungsantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.  
Die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.
- Räume und Flächen oder ihrer Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten gewährt werden.
2. Gegenstand der Förderung  
Der Sportbetrieb der Vereine wird nach Maßgabe der Nr. 4 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pauschal (Vereinspauschale) gefördert.
3. Art und Umfang der Förderung
- 3.1 Art der Förderung  
Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 3.2 Umfang der Förderung
- 3.2.1 Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Staatshaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr der Förderung.  
Die im Haushalt veranschlagten Mittel werden vom Staatsministerium auf der Grundlage der Mitteilung der nach Nr. 4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten auf die Mitgliedsvereine der Dachverbände verteilt.
- 3.2.2 Die Vereinspauschale wird für jedes dem Verein zum Jahresbeginn angehörende Mitglied gewährt.
- 3.2.3 Die Vereinspauschale berücksichtigt die Vereinsmitglieder mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der in Nr. 4 geregelten Bemessungsgrundlagen.  
Der genaue Zuwendungsbetrag eines Vereins wird auf Grundlage der innerhalb der Ausschlussfrist nach Nr. 5 bei den Kreisverwaltungsbehörden vorliegenden Anträgen ermittelt.
- 3.2.4 Eine Vereinspauschale wird nicht gewährt, soweit der Verein nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten (Bagatellgrenze) erreicht.  
Diese Mitgliedereinheiten werden auch bei der Errechnung der Fördereinheit nach Nr. 4.3 nicht berücksichtigt.
4. Bemessungsgrundlagen
- 4.1 Mitglieder
- 4.1.1 Erwachsene Mitglieder  
Jedes Mitglied wird, soweit es nicht nach Nr. 4.1.2 berücksichtigt wird, einfach gewichtet.
- 4.1.2 Sonstige Mitglieder (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)  
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Abschnitt A Nr. 3, die Mitglieder eines Vereins sind, werden zehnfach gewichtet.
- 4.2 Übungsleiterlizenzen
- 4.2.1 Übungsleiterlizenzen, die vom Verein im Sportbetrieb des Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, eingesetzt werden, werden 650-fach gewichtet, wenn sie dem Verein zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde am Stichtag nach Nr. 5 zur Verfügung stehen.  
Die Gültigkeit der vorgelegten Übungsleiterlizenzen für das Jahr, für das die Zuwendung bewilligt wird, ist durch den Verein, gegebenenfalls durch Entsendung des Übungsleiters auf gültigkeitsverlängernde Fortbildungsmaßnahmen, sicherzustellen.

### **Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs**

1. Zweck der Förderung  
Durch die Förderung des Sportbetriebs soll den Vereinen Unterstützung in der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben einerseits im personellen Bereich (wie z. B. der Beschäftigung von Übungsleitern), andererseits im sachlichen Bereich der Bewirtschaftung (einschließlich ggf. Anmietung) notwendiger

- 4.2.2 Der Einsatz einer Lizenz kann bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden.  
Die Lizenz wird dabei abweichend von Nr. 4.2.1 je zur Hälfte, also 325-fach für einen Verein, gewichtet.
- 4.2.3 Eingesetzte gültige Lizenzen, die nach Nr. 4.2.7 anerkannt sind, können bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nur bei einem Verein berücksichtigt werden und werden 325-fach gewichtet.
- 4.2.4 Übersteigt die Zahl der eingesetzten gültigen Übungsleiterlizenzen nach Nr. 4.2.1 bis 4.2.3 vier Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, so können die übersteigenden Lizenzen keine Berücksichtigung mehr finden. Abweichend davon können eingesetzte gültige Lizenzen bis zu sechs Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins berücksichtigt werden, wenn mehr als 50 Prozent der Mitglieder des Vereins sonstige Mitglieder nach Nr. 4.1.2 sind. Hat der Verein mehr als 60 Prozent Mitglieder nach Nr. 4.1.2, so ist eine Berücksichtigung der eingesetzten gültigen Lizenzen bis zu acht Prozent der Gesamtmitgliederzahl zulässig.
- 4.2.5 Anerkannt sind alle Übungsleiter des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV), seiner Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen, die nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes (DSB) oder nach ergänzenden vom Staatsministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind und über einen vom BLSV ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen.
- 4.2.6 Anerkannt sind ferner Übungsleiter von Verbänden außerhalb des BLSV, die von ihrer zuständigen bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Staatsministerium erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweis verfügen.
- 4.2.7 Lizenzen, die nicht unter Nrn. 4.2.5 und 4.2.6 fallen, können gem. Nr. 4.2.3 berücksichtigt werden, sofern auf Antrag der zuständigen bayerischen Dachorganisation eine Anerkennung seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erfolgt.
- 4.2.8 Eine abschließende Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung.
- 4.3 Berechnungsverfahren  
Aus den Angaben der Vereine bei Antragstellung gemäß Nr. 5 wird unter Anwendung der nach Nrn. 4.1 und 4.2 vorgegebenen Gewichtungen die Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten (ME) errechnet.  
$$\text{Erwachsene Mitglieder} + (\text{Sonstige Mitglieder} \times 10) + (\text{eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen} \times 650 + \text{eingesetzte halbe gültige Übungsleiterlizenzen/Lizenzen nach Nr. 4.2.3} \times 325 \text{ (max. 4\% der Gesamtmitgliederzahl)}) = \text{ME}$$
  
Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitgliedereinheiten der Vereine dividiert und so die Fördereinheit (FE) errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt.
- Die Fördereinheit wird nach kaufmännischen Regeln auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.  
$$\text{Haushaltsbetrag} / \text{ME} = \text{FE}$$
  
Die Fördereinheit wird mit der Zahl der für den jeweiligen Sportverein ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein zur Verfügung gestellt wird.  
$$\text{FE} \times \text{ME (Verein)} = \text{FB}$$
5. Antragsverfahren
- 5.1 Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.  
Der Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird (Ausschlussfrist!), bei der Kreisverwaltungsbehörde eingegangen sein.  
Dabei sind die Daten des Mitgliederbestandes zum 1. Januar sowie nach diesen Richtlinien für eine Förderung erforderliche weitere Angaben zusammen mit den für die Abrechnung zur Verfügung gestellten gültigen Übungsleiterlizenzen im Original vorzulegen.
- 5.2 Reicht ein Verein eine Übungsleiterlizenz ein, die auch in einem anderen Verein gem. Nr. 4.2.2 eingesetzt wurde und auch dort berücksichtigt werden soll, so hat er dies bei Antragstellung unter Bezeichnung der betreffenden Lizenz und des anderen Vereins anzugeben.  
Ein Verein, der die Lizenz nicht im Original vorlegen kann und ihre Berücksichtigung gem. Nr. 4.2.2 beantragt, hat bei Antragstellung die Lizenz und den Verein, der sie im Original vorlegt, zu bezeichnen.
- 5.3 Soweit bei einer Berücksichtigung von Übungsleiterlizenzen nach Nr. 4.2.2 für die beiden antragstellenden Vereine unterschiedliche Kreisverwaltungsbehörden örtlich zuständig sind, teilt die Kreisverwaltungsbehörde, bei der die Lizenz im Original vorliegt, der betroffenen Behörde mit,  
– dass eine Berücksichtigung der Lizenz nach Nr. 4.2.2 beantragt wurde  
– und die betreffende Lizenz dem Antrag im Original beiliegt.  
Nur bei Vorliegen dieser Mitteilung, darf die betroffene Kreisverwaltungsbehörde eine Berücksichtigung nach Nr. 4.2.2 für einen Verein ohne Vorlage der Originallizenz vornehmen.
6. Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung
- 6.1 Mittelbereitstellung durch das Staatsministerium  
Die Kreisverwaltungsbehörden teilen den Regierungen  
– die Gesamtzahl der nach Nr. 4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) sowie  
– die für ihre Ermittlung zugrunde gelegten Bestandsdaten nach Nrn. 3.2.2, 4.1 und 4.2 mit.  
Die Regierungen beantragen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Angabe der Gesamtzahl der in ihrem Bezirk ermittelten Mitgliedereinheiten (ME) und der für ihre Ermittlung zu Grunde liegenden Bestandsdaten die Zuweisung der Fördermittel.

Das Staatsministerium ermittelt den Betrag, der sich aus den Meldungen der Regierungen für eine Förderereinheit (FE) nach Nr. 4.3 ergibt, und weist jeder Regierung den für ihre gemeldeten Mitgliedereinheiten (ME) entsprechenden Betrag an Haushaltsmitteln zu.

#### 6.2 Bewilligung

Die Kreisverwaltungsbehörden bewilligen den Vereinen die Zuwendungen nach Mitteilung der verfügbaren Summe durch die Regierungen. Eine Bewilligung unterbleibt, sofern ein Verein die Bagatellgrenze gem. Nr. 3.2.4 nicht erreicht.

#### 6.3 Auszahlung

Die Regierungen übertragen auf der Grundlage der gemeldeten Mitgliedereinheiten (ME) den Kreisverwaltungsbehörden die Bewirtschaftungsbefugnis über die staatlichen Mittel (vgl. VV Nrn. 1 und 2 zu Art. 34 BayHO).

Zuständige Kassen sind grundsätzlich die Staatsoberkassen (vgl. VV Nr. 2 zu Art. 79 BayHO), die von den Kreisverwaltungsbehörden entsprechende Auszahlungsanordnungen erhalten.

Es können jedoch auch andere Auszahlungswege gewählt werden.

#### 7. Kooperationsmodell „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“

Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“ werden nicht nach diesen Richtlinien, sondern nach den Bestimmungen in der Broschüre „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“ gefördert, soweit keine aktuelleren Regelungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hierzu bestehen.

### **Abschnitt C: Förderung des Sportstättenbaus**

#### 1. Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Investitionszuwendungen sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, Sportstätten in eigener Initiative zu errichten und zu tragen, deren sie für ihren Sportbetrieb bedürfen.

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### 2.1 Maßnahmentypen

Gegenstand der Förderung sind nach Maßgabe der Zuwendungsfähigkeit der Anlagen oder Anlagenteile

##### 2.1.1 Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten der Vereine;

##### 2.1.2 Erwerb eines Objekts (ohne Grundstückskosten) und ggf. dessen Umbau, wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau einer Sportstätte entbehrlich wird;

##### 2.1.3 Generalinstandsetzungen von Sportstätten, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste, und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.

Wie Generalinstandsetzungen sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Erneuerung einer Heizungsanlage), aus sicherheitstechnischen Gründen (z. B. Erneuerung der Elektroinstallation oder des Sporthallenbodens) oder zur Substanzerhaltung (z. B. Erneuerung von Fassadenelementen/Fassaden/Dachteilen) zu behandeln, wenn ihre Kosten nicht weniger als ein Viertel des Zeitwertes – bezogen auf das Gesamtobjekt – oder mindestens 50.000,- € betragen.

##### 2.1.4 Ausnahmsweise kann der Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken gefördert werden, wenn das Grundstück ausschließlich oder unmittelbar für Zwecke der Erhaltung oder Erweiterung einer bestehenden bzw. des Baus einer neuen Sportstätte durch einen Verein benötigt wird.

#### 2.2 Nicht geförderte Sportstättenarten

Nach diesen Richtlinien werden die folgenden Sportstätten einschließlich Nebenanlagen nicht gefördert:

##### 2.2.1 Freibäder, Badeseen und sonstige Freibadeanlagen;

##### 2.2.2 öffentlich zugängliche Bootsanlegestellen und Wasserrettungsstellen (-wachtstationen);

##### 2.2.3 Freisportanlagen, die überwiegend für Erholungszwecke bestimmt sind (wie Bolzplätze, Boccia- und Stockbahnen, Golfplätze, Rollschuhbahnen) und Freisportanlagen in Erholungszentren;

##### 2.2.4 Reitwege;

##### 2.2.5 Reitanlagen innerhalb von Erholungszentren;

##### 2.2.6 Tennisanlagen innerhalb von Erholungszentren;

##### 2.2.7 Wintersportanlagen wie Eisplätze, Naturrodelbahnen und Langlaufloipen sowie Ski-Abfahrten und Ski-Lifte (dagegen gehören Bob-Bahnen, Rennrodelbahnen und Sprungschanzen zum geförderten Bereich);

##### 2.2.8 Anlagen des Luftsports wie Flugplätze, Flugzeughallen und dgl.;

##### 2.2.9 Anlagen des Hochleistungssports (wie Bundes- und Landesleistungszentren).

#### 2.3 Sonstige Förderungs ausschlussgründe

##### 2.3.1 Überwiegend kommerziell genutzte Sportstätten werden nicht gefördert. Werden originäre Sporträume (Sporthallen, Schießstände usw.), die eindeutig überwiegend als solche genutzt werden, gelegentlich ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet (z. B. Generalversammlung, Faschingsveranstaltung), so verlieren sie dadurch nicht ihre Förderfähigkeit, sofern sie nicht in eine ständige Gaststättenkonzession einbezogen sind.

##### 2.3.2 Maßnahmen mit einem geringeren zuwendungsfähigen Aufwand als 5.000,- € werden nicht gefördert.

#### 3. Spezielle Fördervoraussetzungen

##### 3.1 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung

##### 3.1.1 Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, das Vorhaben auf Dauer ohne staatliche Hilfe durchzuführen (Subsidiaritätsgrundsatz).

Andererseits muss der Verein in finanzieller Hinsicht die Gewähr dafür bieten, ein Objekt ordnungsgemäß zu führen und zu unterhalten. In allen Fällen ist

eine angemessene Eigenleistung zum zuwendungsfähigen Bauteil durch den Zuwendungsempfänger zu verlangen, die nicht unter 10 v. H. liegen darf. Nicht für andere Maßnahmen zweckgebundene Spenden (Sachspenden nach Maßgabe von Nr. 5.4.5 Abs. 5) werden dabei als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für von beauftragten Firmen nachträglich, ggf. auch in Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe.

3.1.2 Eine Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs zulässig. Der Bedarfsnachweis ist grundsätzlich durch eine Stellungnahme der zuständigen Person in den Kreisvorständen des BLSV bzw. bei Verbänden außerhalb des BLSV durch den Verband oder eine damit beauftragte Person außerhalb des antragstellenden Vereins zu führen.

3.1.3 Die zu fördernden Anlagen müssen der Allgemeinheit (in vom Verein nicht benötigten Zeiten insbesondere auch anderen organisierten sportlichen Nutzern) dienen und dürfen nicht mit der Absicht auf Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden. Gelegentliche Vermietungen der Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen in der Jahresrechnung die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Kosten nicht übersteigen.

3.2 Eigentumsverhältnisse

3.2.1 Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-)Eigentum bzw. (Teil-)Erbbaurecht des Vereins stehen.

3.2.2 In folgenden Fällen genügt anstelle des Eigentums- bzw. Erbbaurechts ein langfristiges Nutzungsrecht an dem Grundstück, das durch einen Vertrag nachzuweisen ist:

- bei Gemeinschaftsprojekten (d. h. Anlagen, die im räumlichen Zusammenhang errichtet werden) von mehreren Vereinen oder von Vereinen und Kommunen;
- bei selbständigen Anlagen, die nicht auf vereins-eigenen Grundstücken errichtet werden;
- bei unselbständigen Anlagen (Einbauten), wenn die Fläche der Anlage nicht mehr als ein Drittel der Gesamtfläche des Gebäudes ausmacht.

Für nachträgliche An-, Aus- oder Einbauten genügt dieser Nachweis bei Gemeinschaftsprojekten mehrerer Vereine nur dann, wenn auch für die bestehende Anlage ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht des Zuwendungsempfängers besteht. Für nachträgliche Maßnahmen bei Gemeinschaftsprojekten von Vereinen und Kommunen ist ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht nicht erforderlich.

3.2.3 Das Erbbaurecht nach Nr. 3.2.1 hat sich auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage zu erstrecken.

Das Nutzungsrecht nach Nr. 3.2.2 muss auf die Dauer von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt eingeräumt werden. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt davon unberührt.

3.2.4 Bei Generalinstandsetzungen, Modernisierungen und entsprechenden Instandsetzungen nach Nr. 2.1.3 Abs. 2 sowie bei Umbauten bestehender Anlagen

muss die vertragliche Nutzungsdauer ebenfalls noch mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung betragen. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000,- € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren. Dies gilt auch, wenn sich diese Maßnahmen nur auf einen Teil der Anlage beziehen.

3.3 Sicherung

3.3.1 Eine dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs ist grundsätzlich entbehrlich.

3.3.2 Das etwaige Erfordernis einer Sicherung von Rückzahlungsverpflichtungen aus Darlehen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit der dinglichen Sicherung gegen Vereinsauflösung und Zweckentfremdung durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch nach § 883 BGB zugunsten der Bewilligungsstelle.

3.3.3 Auf Antrag eines Vereins kann die Bewilligungsstelle der Löschung einer bestellten dinglichen Sicherung nach Erlöschen der Darlehensverpflichtung zustimmen.

4. Art der Förderung

4.1 Förderungsart

Die Zuwendungen werden zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Sofern eine Maßnahme noch von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert wird, richtet sich die Finanzierungsart der Landesmittel nach den Festlegungen dieser anderen öffentlichen Zuwendungsgeber, wenn diese auf einer anderen Finanzierungsart als der Festbetragsfinanzierung bestehen.

4.2 Zuschüsse, Darlehen

4.2.1 Die Zuwendungen werden grundsätzlich als projektbezogene Zuschüsse gewährt. Wenn die Zuwendungen über einen Dachverband mit Delegation ausgereicht werden, kann dieser die Staatsmittel als nicht rückzahlbare Zuschüsse und als zinslose bzw. zinsverbilligte Darlehen weiterbewilligen. Bei Zuwendungen über 5.000,- € soll mindestens ein Drittel als Darlehen gegeben werden. Soweit in einem Ausnahmefall nach Nr. 2.1.4 ein Grunderwerb durch den Verteilerausschuss des Dachverbandes mit Delegation als förderfähig anerkannt wird, wird der Erwerb von unbebauten Grundstücken nur mit Darlehen gefördert.

4.2.2 Der Dachverband ist berechtigt, eine angemessene Bearbeitungsgebühr für Darlehen zu seinen Gunsten zu erheben. Die Jahressumme der Bearbeitungsgebühr soll den Personal- und Sachaufwand der Staatsmittelabteilung des Dachverbandes nicht übersteigen. Überschreibungsbeträge sind den Staatsmitteln für den Sportstättenbau zuzuführen; gleiches gilt für Darlehenszinsen aus Privatisierungserlösen, die dem Dachverband wieder zur Verfügung gestellt werden.

4.2.3 Die Darlehenskonditionen werden allgemein vom Verteilerausschuss des Dachverbandes festgelegt.

4.2.4 Darlehensrückflüsse sowie damit im Zusammenhang stehende Zinsen sind an die Staatskasse zu überweisen. Darlehensrückflüsse aus früheren Totomitteln sind Eigenmittel des BLSV.

5. Förderungsumfang
- 5.1 Bemessungsgrundlage  
Die Zuwendung bemisst sich nach Kostenpauschalen oder einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten nach Abzug der etwaigen anteiligen Vorsteuer-Erstattung.
- 5.2 Fördersatz
- 5.2.1 Die Zuwendung beträgt bis zu 30 v.H. der nach Kostenpauschalen oder im einzelnen ermittelten zuwendungsfähigen Kosten. Die Zuwendung ist immer auf volle 50,- € abzurunden.
- 5.2.2 Bei Katastrophenfällen (z.B. Zerstörung einer Sportstätte durch Brand oder Hochwasser) kann der höchstmögliche Fördersatz im Einzelfall angemessen erhöht werden, jedoch nicht über 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten hinaus. Dabei kann die gesamte Zuwendung zur Vermeidung einer besonderen Härte als Zuschuss gewährt werden.
- 5.2.3 Wird eine Maßnahme auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z.B. Kommunen) gefördert, so ist die Zuwendung nach diesen Richtlinien so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. Die Eigenbeteiligung des Vereins muss nach Aufteilung der anderweitigen Förderung auf Bauteile, die für die Förderung nach diesen Richtlinien zuwendungsfähig bzw. nicht zuwendungsfähig sind, mindestens noch 10 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- 5.3 Förderung nach Kostenpauschalen
- 5.3.1 Die für eine Förderung kommunaler Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich festgelegten Kostenpauschalen gelten für gleichartige Vereinsbaumaßnahmen sinngemäß.  
Darüber hinaus können vom Staatsministerium im Benehmen mit dem Verteilerausschuss des BLSV oder eines Dachverbandes außerhalb des BLSV Kostenpauschalen auch für weitere Maßnahmen eingeführt werden. Die festgelegten Kostenpauschalen mit den dafür in Frage kommenden Sportstätten werden vom Staatsministerium in einer Liste zusammengestellt. Die Kostenpauschalen werden entsprechend der Förderung im kommunalen Finanzausgleich jeweils der Kostenentwicklung angepasst.
- 5.3.2 Die festgelegten Kostenpauschalen bestimmen den Betrag der zuwendungsfähigen Kosten unabhängig von der Ermittlung einzelner zuwendungsfähiger Kostenpositionen. Dementsprechend erfassen die Kostenpauschalen sämtliche zuwendungsfähigen Kosten, grundsätzlich auch soweit sie durch besondere Gründungen oder Geländebewegungen veranlasst sind. Nur soweit wegen außergewöhnlicher geologischer Verhältnisse und der dadurch bedingten wesentlichen Verteuerung die Kosten für besondere Baukonstruktionen 15 v.H. der Kostenpauschale übersteigen, können die übersteigenden Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie unvermeidbar sind und nachgewiesen werden.
- 5.3.3 Soweit zu Architekten- und Ingenieurleistungen kommunales Personal verwendet wird, werden die Kostenpauschalen bei Hochbaumaßnahmen und bei Freisportanlagen jeweils um 8 v.H. gekürzt; der v.H.-Satz für die Absetzung beträgt 9 v.H., wenn die zugrunde liegenden Kosten den Betrag von 5,0 Mio. € übersteigen, jedoch ebenfalls 8 v.H., wenn die Projektsteuerung nach § 31 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) vergeben wird.  
Falls ein Verein den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG geltend machen kann, vermindert sich die Kostenpauschale um den anteiligen Vorsteuerabzug. Ansonsten sind Kostenminderungen ohne Einfluss auf die Höhe der Zuwendungen bei Anwendung der Kostenpauschalen.
- 5.3.4 Die Kostenpauschalen gelten jeweils für Neubauten. Ferner gelten sie für Erweiterungsbauten an Objekten, wenn für diese Kostenpauschalen festgelegt worden waren, sowie für Erweiterungsbauten, die eine wirtschaftliche Einheit bilden.  
Bei sonstigen Erweiterungsbauten, Umbauten, Generalsanierungen, Modernisierungen und entsprechenden Instandsetzungen (Nr. 2.1.3) sowie beim Objekterwerb gelten die Kostenpauschalen als Höchstwerte. Die einzelnen zuwendungsfähigen Kosten sind hier nach der Tabelle in Nr. 5.4.2 zu ermitteln. Unterschreiten diese Kosten die Kostenpauschale, so sind sie als zuwendungsfähige Kosten anzusetzen (Vergleichsberechnung).
- 5.3.5 Der Bewilligung ist jeweils die für das Jahr maßgebende Kostenpauschale zugrunde zu legen. Eine Neufestsetzung kann nur erfolgen, solange der Bewilligungsbescheid nicht bestandskräftig geworden ist. Bei Maßnahmen, die ausnahmsweise vor der Bewilligung einer Zuwendung begonnen werden durften (Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vgl. Nr. 6.3.2), kann stets nur von der Kostenpauschale aus dem Jahr des Baubeginns ausgegangen werden.
- 5.4 Förderung nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten
- 5.4.1 Soweit sich die Zuwendungsfähigkeit nicht aus Kostenpauschalen ergibt, werden die zuwendungsfähigen Kosten wie folgt ermittelt:
- 5.4.2 Es gelten im einzelnen folgende Kostengruppen gegliedert nach DIN 276 (Ausgabe 1993) als zuwendungsfähig bezogen auf die sportlich genutzten Räume und Flächen unter Ausschluss von Gaststätten, Aufenthaltsräumen, Wohnräumen, Zuschaueranlagen und Parkplätzen (mit ihren Kosten- oder Nutzungsanteilen) bzw. nicht als zuwendungsfähig (die Nummernhinweise in den Spalten 1, 3 und 4 der nachfolgenden Tabelle beziehen sich auf die DIN-Kostengruppen):

1 Kosten- gruppe	2 Kosten- art	3 zuwendungsfähig	4 nicht zuwendungsfähig
Nr. 1	Kosten des Baugrundstücks	---	insgesamt
Nr. 2	Kosten für Herrichten und Erschließung	nichtöffentliche (private) Erschließung (Nr. 230)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Herrichten (Nr. 210)</li> <li>- öffentliche Erschließung (Nr. 220)</li> <li>- Ausgleichs-abgaben (Nr. 240)</li> </ul>
Nr. 3	Kosten des Bauwerks – Baukonstruktionen	insgesamt, aber ohne Kosten für	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen (Nr. 390), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im einzelnen nachzuweisen)</li> </ul>
Nr. 4	Kosten des Bauwerks – Technische Anlagen	insgesamt, aber ohne Kosten für	<ul style="list-style-type: none"> <li>- sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen (Nr. 490), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im einzelnen nachzuweisen)</li> </ul>
Nr. 5	Kosten der Außenanlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländeflächen (Nr. 510), aber ohne anteilige Kosten für</li> <li>- befestigte Flächen (Nr. 520): Sportplatzflächen, Wege</li> <li>- Baukonstruktionen (Nr. 530): Sportanlagen – Einfriedungen, Stützmauern, Geländebearbeitung und -gestaltung, Rampen, Treppen, Stufen, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht sportfunktionell notwendige Bepflanzung und Begrünung</li> <li>- Wasserflächen, soweit nicht zur Sportplatzpflege notwendig</li> <li>- sonstige Verkehrsanlagen</li> </ul>

1 Kosten- gruppe	2 Kosten- art	3 zuwendungsfähig	4 nicht zuwendungsfähig
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Technische Anlagen (Nr. 540): Abwasser- und Versorgungsanlagen, Anlagen für Immissionschutz, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang; Trainingsbeleuchtung</li> <li>- Einbauten in Außenanlagen (Nr. 550): Außengeräte-, Umkleide- und Sanitärräume, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaftsgegenstände</li> <li>- Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen (Nr. 590), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im einzelnen nachzuweisen)</li> </ul>
Nr. 6	Kosten für Ausstattung und Kunstwerke	<p>---</p> <p>Anmerkung: Fest mit dem Bauwerk verbundene Einbaugeräte gehören zu den Kosten für das Bauwerk (Nr. 3 der Tabelle)</p>	insgesamt
Nr. 7	Baubenebenkosten	<p>Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (Nr. 720 bis 740), jedoch nur, wenn die Leistungen mit Ausnahme der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen-ermittlung</li> <li>- Vorplanung</li> <li>- Objektbetreuung sowie</li> <li>- Dokumentation nicht durch kommunales Personal erbracht werden (vgl. hierzu Nr. 5.4.3)</li> </ul>	alle übrigen Kosten

- 5.4.3 Die Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten (soweit nach Nr. 5.4.2 zu Kostengruppe 7 berücksichtigungsfähig) zu pauschalieren und zwar:
- für Hochbaumaßnahmen mit 10 v.H. der Kosten nach Nr. 3.1 bis 3.4 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO. Die Pauschale beträgt 9 v.H. – mindestens jedoch 0,5 Mio. € –, wenn die zugrunde liegenden Kosten den Betrag von 5,0 Mio. € übersteigen, jedoch ebenfalls 10 v.H., wenn die Projektsteuerung nach § 31 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) vergeben wird;
  - für Freisportanlagen mit 10 v.H. der Kosten nach Nr. 5 des Musters 5 zu Art. 44 BayHO. Die Pauschale beträgt 9 v.H. – mindestens jedoch 0,5 Mio. € –, wenn die zugrunde liegenden Kosten den Betrag von 5 Mio. € übersteigen, jedoch ebenfalls 10 v.H., wenn die Projektsteuerung nach § 31 HOAI vergeben wird.
- 5.4.4 Bei Schießstätten sind die zuwendungsfähigen Kosten für folgende bauliche Anlagen nach Nrn. 5.4.2 und 5.4.3 zu ermitteln, soweit nicht Kostenpauschalen festgelegt sind:
- Der Schützenstand, der Raumteil für Schießleitung bzw. Schießaufsicht auf dem Schützenstand, der nicht bewirtschaftete Raumteil für wartende Schützen unmittelbar am Schützenstand (maximal 4 qm je Schützenstand; anstelle einer Wartezone im unmittelbaren Anschluss an den Schützenstand kann ein Vorbereitungs- und Warteraum entsprechender Größe anerkannt werden), der Zielstand mit Scheibenautomatik, der Kugelfang, die Windschutz- und Schallschutzanlage (auch Lärmschutzwälle), die Lagerräume für Waffen und Munition, die Konditions-, Gymnastik- und Fitnessräume, die (anteiligen) Toilettenräume (WC), die Umkleieräume (Garderobe), die Geräteräume und der Auswertungsraum (bis 10 qm, ab zehn Schützenständen 20 qm).
- 5.4.5 Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen von Vereins- und Gemeindeangehörigen sowie Sachspenden gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten.
- Für Arbeitsleistungen werden im Regelfall die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gemachten förderfähigen Höchstsätze bei der Vergütung von Eigenleistungen der Teilnehmer in der Flurbereinigung (ZHF) angesetzt. Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden.
- Freiwillige Arbeitsleistungen können nur dann als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die angegebene Zahl der Arbeitsstunden zur gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Bauberufsgenossenschaft) angemeldet wird oder Beitrags- bzw. Versicherungsfreiheit (z. B. bei Maßnahmen mit weniger als insgesamt sechs Arbeitstagen) besteht.
- Kommunale Regiearbeiten sind nicht zuwendungsfähig.
- Sachspenden und Sachleistungen können mit bis zu 80 v.H. des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.
- 5.4.6 Sofern Vorsteuererstattung (§ 15 UStG) geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Vorsteuererstattung ist daher anteilig auf die nicht zuwendungsfähigen und die zuwendungsfähigen Kosten aufzugliedern und von diesen vor der Zuwendungsermittlung abzusetzen.
- 5.4.7 Treten bei einer Baumaßnahme Kostenerhöhungen ein, so können hierfür Nachfinanzierungen aus Staatsmitteln grundsätzlich nur gewährt werden, solange noch kein bestandskräftiger Bewilligungsbescheid ergangen ist.
- Ausnahmsweise kann eine Nachfinanzierung zu Kostenerhöhungen auch dann zugelassen werden, wenn während des Baues unvorhergesehene Schwierigkeiten (z. B. Bodenerschwermetalle) eingetreten sind, die zu unabweisbaren Mehrkosten geführt haben. Die Ursache ist fachtechnisch zu belegen.
- 5.4.8 Beim Objekterwerb mit oder ohne Umbaumaßnahmen werden Zuwendungen nur bis zur Höhe der Kosten gewährt, die bei einem Neubau als zuwendungsfähig anerkannt werden können. Als anteilige Kosten des Objekterwerbs werden höchstens die Kosten anerkannt, die der bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gebildete Gutachterausschuss im Einzelfall als Verkehrswert festgestellt hat.
6. Antragsverfahren
- 6.1 Vor-Antrag
- 6.1.1 Beabsichtigt ein Verein eine Sportstättenbaumaßnahme unter Zuhilfenahme staatlicher Fördermittel nach diesem Abschnitt, so stellt er zunächst beim zuständigen Dachverband einen formlosen Vor-Antrag. Für eine Abteilung eines Vereins, die wettkampfmäßig bei einem anderen Dachverband oder bei einem Fachverband eines anderen Dachverbandes gemeldet ist (z. B. Schützenabteilung eines Sportvereins oder Tischtennisabteilung eines Schützenvereins), ist die wettkampfmäßige Meldung für die Zuständigkeit des jeweiligen Dachverbandes maßgeblich.
- 6.1.2 In diesem Vor-Antrag ist die Baumaßnahme unter Angabe des voraussichtlichen Zuwendungsbedarfs (Zuschuss, Darlehen) näher zu beschreiben.
- 6.1.3 Der Dachverband registriert den Vor-Antrag und leitet dem Verein ein Antragsformular für den Haupt-Antrag mit der Registriernummer zu. In einem Anhang zum Antragsformblatt sind die wesentlichen Vorschriften zur staatlichen Förderung des Sportstättenbaus und die Unterlagen aufgeführt, die dem Antrag beizufügen sind.
- 6.1.4 Wird der Haupt-Antrag innerhalb von zwei Jahren nicht eingereicht, erlischt die Registrierung. Gegebenenfalls ist ein neuer Vor-Antrag zu stellen.
- 6.2 Haupt-Antrag
- 6.2.1 Der Haupt-Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen in einfacher Fertigung beim Dachverband einzureichen. Er muss vom Vereinsvorstand unterschrieben sein; das gleiche gilt für Kostengliederung (Kostenschätzung) und Finanzierungsplan.
- 6.2.2 Für jede Maßnahme, für die eine Zuwendung begehrt wird, ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Größere Vorhaben können in Bauabschnitte aufgeteilt werden, wenn der einzelne Bauabschnitt in sich

abgeschlossen ist und eine selbständige Nutzungsmöglichkeit früherer Bauabschnitte auch ohne die Ausführung der weiteren Bauabschnitte gegeben ist. Der Antrag ist dann jeweils nur für den betreffenden Bauabschnitt einzureichen; dem ersten Antrag ist jedoch eine kurze Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit entsprechenden Angaben zu den voraussichtlichen Gesamtkosten und deren Finanzierung beizufügen.

6.2.3 Anträge auf Berücksichtigung von Kostensteigerungen nach Nrn. 5.3.5 oder 5.4.7 sind ohne weiteren Vor-Antrag formlos mit den notwendigen Belegen in einfacher Fertigung einzureichen.

6.3 Vorzeitiger Baubeginn

6.3.1 Maßnahmen, die vor Antragstellung begonnen wurden, können nicht in die Förderung einbezogen werden. Grundsätzlich dürfen Baumaßnahmen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Soweit die beantragte Zuwendung 25.000,- € nicht übersteigt, kann mit der Maßnahme nach Stellung des Haupt-Antrags begonnen werden.

6.3.2 In besonderen begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle (nach Eingang des Haupt-Antrags) den Maßnahmebeginn schon vor Erlass des Bewilligungsbescheids zulassen (Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn).

6.3.3 Ein Ausnahmeantrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist ggf. formlos zu stellen und mit folgenden Unterlagen beim Dachverband einzureichen:

- Abdruck des rechtswirksamen Baugenehmigungsbescheids der zuständigen Baugenehmigungsbehörde
- endgültig vorgesehener Finanzierungsplan
- Zwischenfinanzierungsplan
- Nachweis darüber, dass die erforderlichen Mittel einschließlich der Zwischenfinanzierungsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen (Bankzusagen o. ä.)
- Nachweis über die Monatsbelastung aus der Zwischenfinanzierung
- Bestätigung des Vereinsvorstands darüber, dass die Zwischenfinanzierungslasten vom Verein aufgebracht werden können.

6.3.4 Dachverbände mit Delegation entscheiden selbst über Anträge auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn; soweit die beantragte Zuwendung über 1,0 Mio. € liegt, nach vorheriger Stellungnahme der Regierung (vgl. Nr. 6.4.3). Andere Dachverbände reichen Anträge, die sie für berechtigt halten, mit einer Stellungnahme samt allen Unterlagen (auch denjenigen des Haupt-Antrages) der örtlich zuständigen Regierung zur Entscheidung weiter.

Soweit Maßnahmen auch mit Bundesmitteln gefördert werden sollen, liegt die Zuständigkeit für die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn stets bei derjenigen Regierung, die den Bundesmittelantrag bearbeitet.

6.3.5 Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn sollen nur in einem Gesamtumfang erteilt werden, der voraussichtlich spätestens in den folgenden

zwei Jahren durch Bewilligung von Zuwendungen erledigt werden kann.

Darüber hinaus kann dem vorzeitigen Baubeginn ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn nur dadurch verhindert werden kann, dass

- andere öffentliche Finanzierungsmittel ausfallen,
- durch verzögerten Baubeginn der Maßnahme der Fortbestand einer Sportanlage oder eines Sportvereins gefährdet wird,
- eine vorhandene Sportanlage, insbesondere nach einer Kündigung, ersatzlos verloren geht,
- nachteilige Folgen für den Sportbetrieb aufgrund eines Katastrophenfalls (Brand, Überschwemmung u. ä.) eintreten.

6.3.6 Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn – zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist. In die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn sind in jedem Fall die Auflagen und Bedingungen aufzunehmen, die für einen späteren Bewilligungsbescheid zur Vergabe von Aufträgen und zur Bauausführung vorgesehen sind. Eventuell zusätzliche förderrechtlich notwendige Auflagen, die bei der Durchführung der Maßnahme beachtet werden müssen, sind ebenfalls mitzuteilen. Ferner ist in der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich festzulegen, dass daraus ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nicht abgeleitet werden kann und dass der Zuwendungsantrag erst weiter bearbeitet wird, wenn Staatsmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Bei Katastrophenfällen ist eine Zustimmung vor Durchführung der sachlichen Prüfung und einer ggf. erforderlichen Stellungnahme der Regierung möglich. In den Bescheid ist jedoch der Vorbehalt aufzunehmen, dass förderrechtlich notwendige Auflagen ggf. sobald wie möglich nachträglich mitgeteilt werden.

6.4 Bearbeitung der Haupt-Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände mit Delegation

6.4.1 Der Dachverband prüft die eingereichten Haupt- und Nachfinanzierungsanträge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung. Vollständige Anträge erhalten eine Bearbeitungsnummer, die dem Verein mitgeteilt wird.

6.4.2 Wenn ein Bauvorhaben ausnahmsweise noch mit anderen Staatsmitteln gefördert werden oder wenn neben den Staatsmitteln noch eine Förderung aus Bundesmitteln erfolgen soll, so hat der Dachverband vor einer Bewilligung Einvernehmen mit den anderen in Frage kommenden Zuwendungsgebern nach Nr. 1.4 der VV zu Art. 44 BayHO herzustellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass übereinstimmende Kosten- und Finanzierungspläne bei den verschiedenen Zuwendungsgebern abgegeben werden. Das Ergebnis der einvernehmlichen Prüfung ist aktenkundig zu machen. Soweit eine kommunale Förderung eines Projekts eine staatliche Beteiligung einschließt (vgl. beispielsweise in Form einer

Zuwendung nach den Richtlinien über Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich-FAZR), kann der Dachverband den Fortgang seines Bewilligungsverfahrens von der Vorlage entsprechender Abdrucke dieser Beteiligung abhängig machen.

- 6.4.3 Soll die Förderung einer Baumaßnahme aus Staatsmitteln oder ggf. Staats- und Bundesmitteln zusammen mehr als 1,0 Mio. € betragen, so ist vor der Bewilligung die zuständige Verwaltung der Regierung zur sportfachlichen und bautechnischen Antragsprüfung einzuschalten. Auf Nr. 6 der VV zu Art. 44 BayHO sowie auf die dazu ergangenen „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen“ (BayZBau) – Anlage 4 zu den VV zu Art 44 BayHO – wird zur Beachtung hingewiesen.

- 6.4.4 Zur einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung der Förderungsmaßnahmen wird beim Dachverband ein Verteilerausschuss gebildet, der über die Verteilung der staatlichen Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien befindet.

Der Dachverband regelt Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Verteilerausschusses. In die Sitzung des Verteilerausschusses entsendet das Staatsministerium Bedienstete mit beratender Stimme. Bei Beschlüssen, die staatliches Haushaltsrecht einschließlich dieser Richtlinien verletzen, steht diesen ein Einspruchsrecht zu mit der Folge, dass der davon betroffene Beschluss des Verteilerausschusses nicht vollzogen werden darf.

Sitzungen des Verteilerausschusses werden jeweils mit dem Staatsministerium vereinbart.

Der Dachverband bereitet die Sitzungen vor. Er arbeitet zu diesem Zweck eine Vorschlagsliste über die Verteilung der staatlichen Zuwendungen aus und übersendet dem Staatsministerium ein Exemplar davon möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

Die Protokollführung über die Sitzungen des Verteilerausschusses obliegt dem Dachverband.

- 6.4.5 Ergibt sich bei der Antragsbearbeitung, dass die zuwendungsfähigen Kosten oder der Förderungshöchstbetrag zu hoch angesetzt sind, so dass die Zuwendung herabgesetzt werden muss, hat der Verein die dabei entstehende Finanzierungslücke anderweitig zu decken (z. B. durch Einsatz weiterer Eigenmittel oder sonstiger Fremdmittel). Der Nachweis anderweitiger Deckung ist vom Verein vor Zuschussbewilligung in einem neuen Finanzierungsplan zu erbringen.

- 6.5 Bearbeitung der Haupt-Anträge von anderen Vereinen

- 6.5.1 Der Dachverband unterzieht die Anträge einer Vorprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung und trägt sie in derjenigen Reihenfolge, wie sie ggf. unter Aufteilung in Raten nach Auffassung des Dachverbandes unter dem Gesichtspunkt der Dringlichkeit berücksichtigt werden sollen, in eine Vorschlagsliste ein. Die Vorschlagsliste ist unmittelbar dem Staatsministerium bis spätestens 10. März jeden Jahres vorzulegen.

Die Zuschussanträge samt Unterlagen verbleiben, soweit sie nicht wegen eines Antrags auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn einer Regierung zugeleitet wurden, zunächst beim Dachverband. Ihre Vorlage an das Staatsministerium ist nur veranlasst, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich verlangt wird.

- 6.5.2 Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entscheidet das Staatsministerium, welche der in der Vorschlagsliste aufgeführten Anträge zu berücksichtigen sind.

Die Vorschlagsliste ist für das Staatsministerium weder hinsichtlich der Reihenfolge der Anträge noch hinsichtlich der Höhe des jeweiligen Zuschusses verbindlich. Die Festlegungen des Staatsministeriums im Zuge des Auswahlverfahrens stellen keine rechtsverbindliche Entscheidung nach außen gegenüber den betreffenden Vereinen dar.

- 6.5.3 Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den örtlich zuständigen Regierungen durch das Staatsministerium mitgeteilt. Gleichzeitig werden den Regierungen die erforderlichen Mittel zugewiesen.

- 6.5.4 Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält einen Abdruck der Mittelzuweisungen. Ferner erhält das Staatsministerium des Innern unter Hinweis auf die Nutzungsberechtigung staatlicher Stellen einen Abdruck der genehmigten Auswahlliste für Schießstätten.

- 6.5.5 Die Regierungen fordern vom Dachverband für diejenigen Projekte die Antragsunterlagen an, für die ihnen Mittel zugewiesen worden sind, soweit ihnen diese nicht schon aufgrund eines Antrags zur Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegen.

- 6.5.6 Nach Eingang dieser Unterlagen prüfen die Regierungen ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und veranlassen erforderlichenfalls ihre Ergänzung bzw. Berichtigung. Im Übrigen gilt Nr. 6.4.5 sinngemäß.

7. Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation

- 7.1 Bewilligung

- 7.1.1 Der Dachverband erlässt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Staatsmittel für die ausgewählten Anträge unter Berücksichtigung des Bearbeitungsergebnisses gegenüber den Vereinen die entsprechenden Bewilligungsbescheide nach Formblatt.

- 7.1.2 Der Dachverband legt dem Bewilligungsbescheid ein Formblatt „Nebenbestimmungen“ und ein Formblatt „Baustandsanzeige“ bei.

Sofern die Bewilligungen nicht auf der Grundlage von Kostenpauschalen erfolgen, wird außerdem ein Formblatt „Verwendungsnachweis“ und ein Formblatt „Besondere Bewilligungsbedingungen“ beigefügt.

Die „Nebenbestimmungen“ und „Besonderen Bewilligungsbedingungen“ sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären.

- 7.1.3 Die Bewilligung kann in einer Summe oder in Raten ausgesprochen werden.

Soweit zum Zeitpunkt der Behandlung des Antrags keine Haushaltsmittel für eine Bewilligung zur Verfügung stehen, wird der Antragsteller über

die festgestellten zuwendungsfähigen Kosten und die sich hieraus ergebenden Förderanteile mit dem ausdrücklichen Hinweis informiert, dass hierdurch kein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht und eine Bewilligung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem Staatsmittel für die Förderung der beantragten Maßnahme im Haushalt eingestellt sind.

Die für spätere Haushaltsjahre in Aussicht genommenen Staatsmittel sind dann mit einem weiteren Bescheid endgültig zu bewilligen, sofern die Staatsmittelzuweisungen an den Dachverband dies zulassen. Soweit erforderlich, können dabei weitere Bedingungen und Auflagen gemacht werden. Im Übrigen ist auf den Bescheid über die Gesamtzuwendung Bezug zu nehmen.

7.1.4 Ein Abdruck des Bewilligungsbescheids ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Falls eine Maßnahme auch mit Bundesmitteln gefördert wird, ist auch der dafür zuständigen Regierung und dem Staatsministerium ein Abdruck zu übersenden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide verzichtet.

## 7.2 Auszahlung

7.2.1 Die bewilligten Zuwendungen dürfen erst dann an den Verein ausbezahlt werden, wenn ein entsprechender Baufortschritt durch Baustandsanzeige nachgewiesen ist und etwa erforderliche Sicherheiten nachweislich bestellt sind.

7.2.2 Die Auszahlungen sind entsprechend dem nachgewiesenen Baustand in Raten aufzuteilen. Der Baustandsnachweis ist zu diesem Zweck jeweils durch eine fachtechnische Bestätigung in summarischer bzw. prozentualer Form zu führen.

Bei der Anwendung von Kostenpauschalen ist für die Bemessung von Ratenzahlungen jeweils vom Verhältnis der angefallenen Kosten zur Summe der insgesamt veranschlagten Kosten auszugehen.

7.2.3 Zur Vermeidung von Überzahlungen und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist bei Maßnahmen, bei denen die Gesamtzuwendung mehr als 50.000,- € beträgt, jeweils ein Restbetrag bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzubehalten.

Dieser Auszahlungsrest (Schlussrate) wird allgemein mit 10 v. H. der Gesamtzuwendung festgelegt.

Im Bewilligungsbescheid ist der Schlussrateneinbehalt ausdrücklich festzulegen.

## 8. Bewilligung und Auszahlung durch die Regierungen

### 8.1 Bewilligung

8.1.1 Die Regierungen erlassen für die ausgewählten Anträge unter Berücksichtigung des Bearbeitungsergebnisses die entsprechenden förmlichen Bewilligungsbescheide gegenüber den Vereinen. Dem Bescheid wird ein Formblatt „Auszahlungsantrag“ und – sofern die Bewilligung nicht auf der Grundlage von Kostenpauschalen erfolgt – ein Formblatt „Verwendungsnachweis“ beigefügt.

8.1.2 Im Bewilligungsbescheid selbst bzw. in einer Beilage dazu, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären ist, hat die Regierung in jedem

Fall die sich aus den VV Nrn. 4 bis 6 zu Art. 44 BayHO ergebenden Auflagen und Bedingungen sowie weitere besondere Nebenbestimmungen und Bewilligungsbedingungen mitzuteilen.

8.1.3 Ein Abdruck des Bewilligungsbescheids ist dem zuständigen Dachverband und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Falls eine Maßnahme auch mit Bundesmitteln gefördert wird, ist auch dem Staatsministerium ein Abdruck zu übersenden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Zuwendungsbescheide verzichtet.

## 8.2 Auszahlung

8.2.1 Der Zuschuss ist vom Verein bei der Regierung, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat, zur Auszahlung abzurufen.

8.2.2 Die bewilligten Zuschüsse dürfen erst nach Abruf je nach Baufortschritt ausbezahlt werden.

8.2.3 Kann ein bewilligter Zuschuss im Jahr der Bewilligung nicht mehr oder nicht ganz ausgezahlt werden, weil z. B. die Maßnahme nicht den erwarteten Baufortschritt erreicht hat, so bleibt die Bewilligung auch über das betreffende Jahr hinaus nach Maßgabe des im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums rechtswirksam. Die Mittel für diese Maßnahmen werden im folgenden Jahr nach Maßgabe der insgesamt verfügbaren Mittel vom Staatsministerium besonders bereitgestellt.

## 9. Abrechnung

### 9.1 Verwendungsnachweis

9.1.1 Die Verwendung der Zuwendung ist, sofern kein anderer Vorlagetermin festgelegt wird, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Dachverband mit Delegation bzw. der Regierung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Verwendungszweck regelmäßig dann erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benützung genommen werden kann.

9.1.2 Ist die Zuwendung auf der Grundlage von Kostenpauschalen gewährt worden, so hat der Verein zu bestätigen, dass die geförderten Bauteile entsprechend der dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Planung ausgeführt und die Auflagen und Bedingungen eingehalten worden sind. Dabei sind die abgerechneten Gesamtkosten der Maßnahme anzugeben. Das Erfordernis, für in Anspruch genommene Bundesmittel einen Verwendungsnachweis bei der zuständigen Regierung vorzulegen, bleibt davon unberührt.

9.1.3 Bei einer Förderung nach einzelnen ermittelten zuwendungsfähigen Kosten ist ein Verwendungsnachweis nach Formblatt zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Teil Sachbericht und dem Teil zahlenmäßiger Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege aufzuführen. Der zahlenmäßige Nachweis ist in der Ausgabengliederung nach Kostengruppen (vgl.

Nr. 5.4.2) aufzuschlüsseln, soweit hierauf von der Bewilligungsstelle nicht verzichtet wird.

Das Bauausgabebuch ist dem Verwendungsnachweis samt den Belegen auf Verlangen beizufügen.

## 9.2 Verwaltungsprüfung

9.2.1 Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die die Bewilligung erlassen hat. Das Prüfungsrecht kann im Einzelfall auch vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde wahrgenommen werden.

9.2.2 Die Verwendungsnachweise der Vereine sind bei der Bewilligungsstelle aufzubewahren.

## 9.3 Rechnungsprüfung

9.3.1 Unabhängig von der Verwaltungsprüfung durch die Bewilligungsstelle hat der Bayerische Oberste Rechnungshof ein gesetzliches Prüfungsrecht nach Art. 91 BayHO. Der Bayerische Oberste Rechnungshof kann die Rechnungsprüfung entweder selbst vornehmen oder durch die ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter durchführen lassen (Art. 88 Abs. 1 BayHO).

9.3.2 Auch wenn die Verwaltungsprüfung nach Nr. 9.2 zu keinen Beanstandungen führt, sind doch Prüfungsfeststellungen im Wege der Rechnungsprüfung nicht ausgeschlossen.

## Teil II: Förderung der Sportverbände

### Abschnitt D: Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

#### 1. Rechtsfähigkeit

Abschnitt A Nr. 1 gilt grundsätzlich entsprechend.

#### 2. Geförderte Verbände

Gefördert werden der Bayerische Landes-Sportverband samt seinen Sportfachverbänden und Anschlussorganisationen, der Bayerische Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband, der Bayerische Sportschützenbund und der Oberpfälzer Schützenbund.

#### 3. Gemeinnützigkeit

Abschnitt A Nr. 4 gilt entsprechend.

#### 4. Finanzielle Verhältnisse

4.1 Abschnitt A Nr. 5.1 gilt entsprechend.

#### 4.2 Beitragsaufkommen

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) eines Sportfachverbandes oder einer Anschlussorganisation muss im Jahr der Förderung der Höhe nach dem Betrag von mindestens 1 Euro für jedes nach der eigenen Bestandsverwaltung gemeldete Mitglied (Soll-Aufkommen) entsprechen.

Dem Ist-Aufkommen können Einnahmen aus dem ideellen Bereich und dem steuerlichen Zweckbetrieb Sport zugerechnet werden.

#### 5. Eigenmittelanteil im Haushalt

Grundsätzlich darf der Anteil der Staatsmittel 60 v. H. des Haushalts eines Verbandes nicht übersteigen. Die staatlichen Fördermittel für Trainer (Abschnitt E) bleiben dabei außer Ansatz. Zuviel gewährte Staatsmittel des Vorjahres sind anzurechnen.

#### 6. Dopingprävention

Eine Förderung setzt voraus, dass der Sportfachverband oder die Anschlussorganisation sich den Bestimmungen des NADA-Codes unterworfen haben und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung aktive Dopingprävention betreiben.

#### 7. Nachweispflicht

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuwendungsantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Der für die Antragsbearbeitung zuständige Dachverband mit Delegation kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.

Die Förderung der Sportfachverbände erstreckt sich auf folgende Bereiche:

### Abschnitt E: Förderung des Einsatzes von Trainern

#### 1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung des Einsatzes von Fachkräften im Leistungssporttraining (Trainern) soll den Verbänden eine gezielte Nachwuchsförderung im Leistungssport ermöglicht werden; dazu gehört nicht nur der Trainereinsatz in den Landeskadern, sondern auch im Übergangsbereich von den Landes- zu den Bundeskadern.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Finanzierung von Trainern, die von den Verbänden oder – im Fall der Mischfinanzierung aus Bundesmitteln – vom Olympiastützpunkt Bayern eingesetzt werden, unabhängig davon, wie die Verträge ausgestaltet sind (z. B. Teilzeit) und ob die Finanzierung zur Gänze oder nur zu einem Teil aus Staatsmitteln aufgebracht wird.

Voraussetzung für die Verwendung staatlicher Fördermittel für den Einsatz von Trainerinnen und Trainern ist deren „Selbstverpflichtung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“ (vgl. Musterselbstverpflichtung der Dachverbände mit Delegation für Übungsleiter und Trainer). Hauptberuflich tätige Trainerinnen und Trainer müssen zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

#### 3. Art und Umfang der Förderung

##### 3.1 Förderungsart

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

##### 3.2 Förderungsumfang

3.2.1 Die Förderung wird pauschal, ohne Festlegung eines Fördersatzes je Trainer gewährt. Ab einer Fördersumme von 40.000,- € für eine in der LA-L Rahmenkonzeption des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) enthaltenen Disziplingruppe muss mindestens die Hälfte der Fördermittel für die Beschäftigung hauptamtlicher Trainer eingesetzt werden. Das im Rahmen der Projektförderung geltende Besserstellungsverbot ist zu beachten.

3.2.2 Auf die Fachverbände des Bayerischen Landes-Sportverbandes werden die Staatsmittel nach einem vom Bayerischen Landes-Sportverband mit Zustimmung

des Staatsministeriums erstellten erfolgsbezogenen Schlüssel verteilt, wobei die Einstufung der Sportart durch den DOSB ebenso zu berücksichtigen ist, wie die Leistungstärke der Landeskader und die vom Staatsministerium genehmigte Kooperation des Verbandes mit einer Partnerschule des Leistungssports. Der Schlüssel ist im Turnus der Olympischen Spiele zu überprüfen. Aus dem zuge teilten Schlüsselanteil sind auch ggf. die anteiligen Kosten von mischfinanzierten Trainern des Olympiastützpunktes München zu bestreiten.

3.2.3 In den geförderten Personalaufwand eingerechnet werden können der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die gesetzlichen Umlagen zur Berufsgenossenschaft, nicht dagegen Reisekosten u. ä. Kosten des konkreten Einsatzes, Umzugskosten oder Kosten für private Unfall- und Haftpflichtversicherungen.

#### 4. Antragsverfahren

Die Staatsmittel werden von den Verbänden formlos beim Staatsministerium beantragt, von Dachverbänden mit Delegation im Rahmen des Verfahrens gemäß Abschnitt K.

#### 5. Auszahlung

Das Staatsministerium stellt die Staatsmittel quartalsweise zur Verfügung. Fachverbände des BLSV rufen den Monatsbedarf unter Berücksichtigung ihres Schlüsselanteils beim Dachverband ab.

Die am Schluss eines Jahres verbleibenden Staatsmittelreste sind grundsätzlich zurückzuzahlen oder mit der ersten Quartalszahlung des Folgejahres zu verrechnen. Vor Ablauf des Förderjahres kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium eine geänderte Verteilung nicht verbrauchter Fördermittel festgelegt werden.

#### 6. Abrechnung

Für Dachverbände mit Delegation und deren Sportfachverbände richtet sich das Verfahren nach Abschnitt K, Dachverbände ohne Delegation erbringen den Verwendungsnachweis gegenüber dem Staatsministerium durch Übersendung einer entsprechend Abschnitt K Nr. 5.1.2 gegliederten Personalaufstellung.

#### 7. Verwaltungsprüfung und Rechnungsprüfung

Das Verfahren richtet sich für Dachverbände mit Delegation nach Abschnitt K Nrn. 5.4 und 5.5. Für Dachverbände ohne Delegation gelten diese Regelungen sinngemäß.

### **Abschnitt F: Förderung des Sportbetriebs**

#### 1. Zweck der Förderung

Durch die Zuwendungen soll der laufende Sportbetrieb auf Verbandsebene, dem überörtliche Bedeutung beizumessen ist, gefördert werden.

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### 2.1 Geförderter Bereich

Im Einzelnen gehören folgende Maßnahmen zum geförderten Bereich des laufenden Sportbetriebs:

##### 2.1.1 zentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit;

2.1.2 dezentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit einschließlich Stützpunkttraining;

##### 2.1.3 bedeutende Sportveranstaltungen;

die Förderung von Welt- und Europameisterschaften sowie von vergleichbaren internationalen Veranstaltungen bleibt dem Staatsministerium unmittelbar vorbehalten;

nicht zu bedeutenden Sportveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift gehören die üblichen Wettkämpfe im Rahmen einer Liga;

##### 2.1.4 der Sportbetrieb im Nachwuchsleistungssport;

##### 2.1.5 sportmedizinische Betreuung;

dazu gehören Umlagen an den Bayerischen Sportärzteverband, ärztliche Klassifizierungsverfahren im Sport für Menschen mit Behinderung, Aufwendungen für sportmedizinische Untersuchungen und Behandlungen von Angehörigen der Leistungssportkader und Leistungstalente der Landesebene sowie physiotherapeutische Behandlungen am Olympiastützpunkt Bayern (OSP) für Landeskader an anerkannten Partnerschulen des Leistungssports, ferner Dopingkontrollmaßnahmen im Training bei Angehörigen des D/C-Kaders;

##### 2.1.6 Dopingpräventionsmaßnahmen, die in allen staatlich geförderten Bereichen nachzuweisen sind;

##### 2.1.7 Projekte, die der originären Aufgabenstellung der Sportfachverbände dienen, soweit das Staatsministerium seine Zustimmung erklärt hat.

Nicht förderfähig sind insbesondere Projekte, die den rein organisatorischen Bereich eines Verbandes betreffen, die touristisch angelegt sind oder in erster Linie der Öffentlichkeitsarbeit eines Verbandes zuzurechnen sind.

#### 2.2 Nicht geförderte Ausgaben

Bei allen hier aufgeführten Maßnahmen gehören Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke (z. B. Geschenke, Bewirtungen, Musikkapellen) nicht zum Gegenstand der Förderung.

#### 3. Art und Umfang der Förderung

##### 3.1 Förderungsart

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

##### 3.2 Förderungsumfang

Die Höchstbeträge werden vom Staatsministerium oder im Rahmen eines vom Staatsministerium genehmigten Verteilungsverfahrens eines Dachverbandes mit Delegation festgesetzt.

Der Förderungsumfang aus Staatsmitteln wird für die einzelnen Maßnahmen wie folgt festgesetzt:

##### 3.2.1 im Rahmen der Aus- und Fortbildungstätigkeit (Nrn. 2.1.1 und 2.1.2) bis zur Höhe von 80 v. H. der Aufwendungen für:

– An- und Rückreise-, Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen

– Honorare für Referenten und Lehrkräfte sowie nachgewiesene Ausgaben für Lehr- und Lernmaterial, Porto, Telefon sowie Kosten für Anmietungen bzw. Raumnutzungen für Lehrgangszwecke im angemessenen Umfang;

- Das im Rahmen staatlicher Projektförderung geltende Besserstellungsverbot bei Reisekosten, Verpflegungs- und Unterbringungskosten und Personalvergütungen ist zu beachten.
- 3.2.2 bei bedeutenden Sportveranstaltungen (Nr. 2.1.3) bis zu 50 v. H. eines etwa entstandenen Defizits der notwendigen Aufwendungen (Ausgaben ohne Rahmenprogramm minus Einnahmen), der Rest ist aus Eigenmitteln zu bestreiten, ebenso wie Aufwendungen, die sportspezifisch nicht unbedingt notwendig sind (vgl. auch Nr. 2.2);
- 3.2.3 für den Sportbetrieb im Nachwuchsleistungssport (Nr. 2.1.4) bis zu 80 v. H. der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Bereitstellung der erforderlichen Trainingseinrichtungen soweit eine Kooperationsvereinbarung mit dem Staatsministerium über die Teilnahme an dem Projekt Partnerschule des Leistungssports abgeschlossen ist und diese durch die Maßnahme berührt ist. Dies gilt auch für Trainingseinrichtungen ohne Anbindung an eine Partnerschule des Leistungssports, sofern es sich um einen Bundesstützpunkt in einer vom DOSB anerkannten Schwerpunktsportart handelt, die aufgrund von speziellen Trainingsvoraussetzungen nicht an eine bestehende Partnerschule des Leistungssports angebinden werden kann.
- 3.2.4 für die sportmedizinische Betreuung (Nr. 2.1.5) bis zu 90 v. H. der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen;
- 3.2.5 für Dopingpräventionsmaßnahmen (Nr. 2.1.6) bis zu 90 v. H. der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen;
- 3.2.6 für Projekte, die der originären Aufgabenstellung der Verbände dienen und die vom Staatsministerium für einen befristeten Zeitraum genehmigt worden sind (Nr. 2.1.7), bis zu 50 v. H. der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.
- 3.2.7 Wird eine Maßnahme nach Nrn. 2.1.3, 2.1.6 oder 2.1.7 auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) gefördert, ist die Zuwendung aus Staatsmitteln so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt.
4. Antragsverfahren
- 4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation
- 4.1.1 Die Zuwendungen sind zu Beginn eines jeden Jahres beim Dachverband zu beantragen. Die Anträge auf Projektzuschüsse nach Nr. 2.1.7 sind nach Prüfung durch den Dachverband von diesem mit einem Vorschlag zur Rangfolge und dem Fördersatz dem Staatsministerium zur Zustimmung vorzulegen.
- 4.1.2 Der Dachverband kann Antragsvordrucke einführen.
- 4.1.3 Den Anträgen sind beizugeben je eine Darstellung
- über das voraussichtliche Beitragsaufkommen des Antragstellers,
  - über die voraussichtlichen Jahres-Brutto-Ausgaben,
  - über das Vermögen des Antragstellers mit einer Gewinn- und Verlustrechnung des Vorvorjahres.
- 4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
- Soweit ein Dachverband mit Delegation Maßnahmen nach Nrn. 2.1.1, 2.1.6 und 2.1.7 selbst durchführen beabsichtigt, hat er die dafür erforderlichen Zuwendungen in den Verbandshaushalt aufzunehmen. In dem Begleitschreiben, mit dem der Dachverband seinen Verbandshaushalt dem Staatsministerium zur Genehmigung der Staatsmittelansätze vorlegt (Abschnitt K Nr. 1.1), sind die Maßnahmen nach Gruppen entsprechend Nr. 2.1 und geschätzter Zuwendungshöhe darzustellen.
- 4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände
- Die Zuwendungen sind in einer zusammenfassenden Darstellung mit Angaben der geschätzten Kosten sowie den Unterlagen nach Nr. 4.1.3 bis 10. März jedes Jahres formlos beim Staatsministerium zu beantragen.
- 4.4 Vorzeitige Durchführung
- Maßnahmen nach Nr. 2.1.3, die vor Antragstellung durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.
- Ebenso können Maßnahmen nach Nr. 2.1.7 nicht gefördert werden, mit deren Durchführung vor Zustimmung durch das Staatsministerium begonnen wurde.
- 4.5 Antragsbearbeitung
- Die Anträge werden nach Eingang geprüft. Bei Bedarf können Jahresplanungsgespräche mit den Antragstellern zur Erläuterung des Bedarfs angesetzt werden.
5. Bewilligung und Auszahlung
- 5.1 Bewilligung
- 5.1.1 Die Zuwendungen können durch Einzelbescheid oder durch einen zusammenfassenden Gesamtbewilligungsbescheid für einen Dachverband, einen Sportfachverband oder eine Anschlussorganisation (Zuwendungsempfänger) mit der Maßgabe, dass die Mittelausstattungen für die Positionen Nrn. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, und 2.1.5 jeweils gegenseitig deckungsfähig sind, bewilligt oder weiterbewilligt werden.
- Bei Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation ersetzt die Genehmigung des Verbandshaushalts einen Bewilligungsbescheid.
- 5.1.2 Dem Bewilligungsbescheid werden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) beigefügt, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären sind.
- 5.1.3 Dachverbände mit Delegation dürfen Staatsmittel grundsätzlich nur von Jahr zu Jahr weiterbewilligen.
- 5.1.4 Eine Rücklagenbildung aus Staatsmitteln ist unzulässig.
- Die kostenmäßige Abwicklung einer Maßnahme des Vorjahres im ersten Quartal des Folgejahres steht dem grundsätzlichen Verbot der Rücklagenbildung aus Staatsmitteln nicht entgegen.
- 5.1.5 Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, Rücklagen aus Eigenmitteln zu bilden, soweit diese nicht aus Einnahmen aus mit Staatsmitteln finanzierten Maßnahmen stammen und die festgelegten

Eigenmittelanteile im Jahresabschluss sowie bei der Finanzierung der Maßnahmen in den Förderbereichen Nr. 2.1.1 bis 2.1.7 eingesetzt wurden.

Übersteigt die Eigenmittelrücklage die im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts steuerlich anerkannten Rücklagen, so müssen die Zuwendungen aus Staatsmitteln um den Übersteigungsbetrag gekürzt werden.

5.1.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Bewilligungsbescheide des Bayerischen Landes-Sportverband zu Maßnahmen des Sportbetriebes verzichtet.

5.2 Auszahlung

5.2.1 Dachverbände mit Delegation zahlen die bewilligten Zuwendungen nach Bedarf aus, soweit sie einzelne Maßnahmen nicht selbst abwickeln. Die auszahlenden Beträge sollen den Bedarf eines Vierteljahres nicht übersteigen.

Diese Staatsmittel dürfen durch den Zuwendungsempfänger nur für Maßnahmen des laufenden Jahres, für das sie quartalsweise bereitgestellt werden, verwendet werden.

Die am Schluss eines Jahres verbleibenden Staatsmittelreste sind grundsätzlich zurückzuzahlen oder mit der ersten Quartalszahlung des Folgejahres zu verrechnen. Vor Ablauf des Förderjahres kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium eine anderweitige Verwendung nicht verbrauchter Fördermittel festgelegt werden.

Für einige Maßnahmen eines Dachverbandes mit Delegation werden die Staatsmittel vom Staatsministerium entsprechend Abschnitt K ausgezahlt.

5.2.2 Bei anderen Dachverbänden wird die Auszahlung durch das Staatsministerium veranlasst.

6. Abrechnung

6.1 Verwendungsnachweis

6.1.1 Die Zuwendungsempfänger erstellen über die geförderten Maßnahmen innerhalb von vier Monaten nach Jahreschluss eine Abrechnung.

6.1.2 Für Dachverbände mit Delegation richtet sich das Verfahren nach Abschnitt K Nr. 5.1.

6.1.3 Für Dachverbände ohne Delegation sowie Anschlussorganisationen von Dachverbänden mit Delegation besteht die Abrechnung aus der Jahresabrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Vermögensübersicht.

Die Einnahmen und Ausgaben sind dabei auf Eigenmittel (ordentlicher Haushalt) und auf Staatsmittel (außerordentlicher Haushalt) aufzugliedern. Diese Abrechnung dient gleichzeitig der Beurteilung der Frage, ob für das folgende Jahr grundsätzlich die Bewilligungsvoraussetzung nach Nr. 5.1.4 (**wieder**) gegeben ist.

6.1.4 Für die Förderbereiche Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 bis 2.1.6 sind Nachweise zu erstellen, aus denen

- Art und Anzahl der Maßnahmen,
- Ort und Dauer,
- Anzahl der Gesamtteilnehmer,
- Kosten (Einnahmen, Ausgaben),

– Höhe der erhaltenen Zuwendungen (auch von Dritten) und

– die im jeweiligen Förderbereich eingesetzten Eigenmittel

zu ersehen sind.

6.1.5 Für die Förderbereiche bedeutende Sportveranstaltungen (Nr. 2.1.3) und Projekte (Nr. 2.1.7) sind die Nachweise maßnahmebezogen zu erstellen.

6.2 Verwaltungsprüfung

6.2.1 Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises obliegt dem Dachverband mit Delegation, der eine Zuwendung weiterbewilligt hat, bzw. der bewilligenden Behörde. Bei eigenen Maßnahmen des Dachverbandes mit Delegation richtet sich die Verwaltungsprüfung des Verwendungsnachweises nach Abschnitt K Nr. 5.4. Auch soweit die Verwaltungsprüfung einem Dachverband obliegt, können die Unterlagen vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde geprüft werden.

6.2.2 Der Dachverband mit Delegation hat die Verwendungsnachweise mindestens fünf Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.

6.3 Rechnungsprüfung

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Abschnitt C Nr. 9.3 sinngemäß.

### ***Abschnitt G: Förderung von Leistungssportlichen Trainingseinrichtungen***

1. Zweck der Förderung

Durch die Zuwendungen sollen die Sportfachverbände in die Lage versetzt werden, die ihnen obliegende Aufgabe der Förderung und Entwicklung von Nachwuchssportlerinnen im Leistungssport unter angemessenen Rahmenbedingungen zu erfüllen.

2. Gegenstand der Förderung

Zum geförderten Bereich gehören ausschließlich die investiven Kosten für den Neubau, die Erweiterung oder Sanierung von

2.1 Trainingseinrichtungen, die Teil des DOSB-Stützpunktsystems sind, insbesondere Bundesstützpunkte, Paralympische Stützpunkte und der Olympiastützpunkt Bayern

2.2 Landesleistungszentren

Bei Landesleistungszentren handelt es sich um Einrichtungen für zentrale Maßnahmen von Sportfachverbänden, die nach sportfachlicher Prüfung durch den Landesleistungsausschuss des Bayerischen Landes-Sportverbandes vom Staatsministerium förmlich anerkannt worden sind.

3. Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung, in der Regel als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

Ausnahmsweise kann ein Zuschuss für Nutzungsentgelte bei langfristigen Nutzungsverträgen gewährt werden.

#### 4. Umfang der Förderung

Gefördert werden nur zuwendungsfähige Kosten. Für die Feststellung der Zuwendungsfähigkeit gilt Abschnitt C entsprechend, soweit die Natur der leistungssportlichen Verwendung der Trainingsstätte keine abweichende Beurteilung erfordert. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Verfügbarkeit staatlicher Haushaltsmittel.

##### 4.1 Bundesstützpunkte

4.1.1 Bundesstützpunkte und Paralympische Stützpunkte können mit bis zu 20 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst werden.

4.1.2 Besitzt ein Bundesstützpunkt oder Paralympischer Stützpunkt hohe Bedeutung für einen Landesfachverband im Sinne eines Landesleistungszentrums oder ist er bereits als Landesleistungszentrum anerkannt, so kann die Maßnahme entsprechend dem Landesinteresse bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, max. jedoch bis zur Höhe der Bundesförderung bezuschusst werden.

##### 4.2 Landesleistungszentren

4.2.1 Für Landesleistungszentren, die für in Bayern anerkannte Schwerpunktsportarten nach den DOSB-Kriterien bzw. dem Strukturplan des Deutschen Behinderten-Sportbundes anerkannt sind, kann eine Zuwendung bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der sportfachlichen Bedeutung der Maßnahme für die Sportart und der Bedeutung der Sportart für die leistungssportliche Struktur in Bayern. Sie soll 20 v. H. nicht unterschreiten.

Schließt ein Sportfachverband einen langfristigen Nutzungsvertrag (mind. 25 Jahre) mit dem Träger einer Einrichtung, die die sportfachlichen Voraussetzungen eines Landesleistungszentrums erfüllt, so kann ein Zuschuss zu dem vereinbarten Nutzungsentgelt gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach der Berechnung der Wirtschaftlichkeit vorabgezinster Entgeltzahlungen, und soll 50 v. H. der Investitionskosten für eine vergleichbare Baumaßnahme nicht überschreiten.

4.2.2 Für Landesleistungszentren in allen anderen Sportarten kann eine Förderung ausschließlich als Zuschuss zu einem Nutzungsentgelt für einen langfristigen Nutzungsvertrag erfolgen.

#### 5. Antragsverfahren

##### 5.1 Bundesstützpunkte

Das Antragsverfahren bestimmt sich nach den Regelungen des Bundesministeriums des Innern.

##### 5.2 Landesleistungszentren

Der zuständige Sportfachverband beantragt nach Beteiligung des Bayerischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes die sportfachliche Anerkennung beim jeweiligen Dachverband. Der Antrag muss mit allen für die sportfachliche, bau- fachliche und förderrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung (für Dachverband, Staatsministerium und zuständige Regierung) eingereicht werden.

Der Dachverband leitet den Antrag mit seinem sportfachlichen Votum an das Staatsministerium zur Entscheidung über die Anerkennung als Landesleistungszentrum zu.

##### 6. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Träger der Maßnahme, bei Nutzungsverträgen der jeweilige Sportfachverband.

##### 7. Sicherung

Die gewährten Zuwendungen sind in der Regel durch die Bestellung von Grundpfandrechten für einen Zweckbindungszeitraum von 25 Jahren zu sichern.

#### **Abschnitt H: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte**

##### 1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte sollen die Verbände in die Lage versetzt werden, den Sportbetrieb entsprechend den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen durchzuführen oder ihre Vereine bei der Durchführung ihres Sportbetriebes den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen entsprechend zu unterstützen.

##### 2. Gegenstand der Förderung

###### 2.1 Kauf

Förderungsgegenstand ist der Erwerb (Erstbeschaffung, Ergänzung und Ersatz) von beweglichen Sportgroßgeräten durch Kauf.

###### 2.2 Nicht geförderte Gerätearten

Einbaugeräte (das sind Geräte, die mit dem Gebäude fest verbunden sind), Kleingeräte (z. B. Bälle, Sprungseile) und persönliche Sportgeräte (z. B. Ski) werden nicht gefördert.

###### 2.3 Zuwendungsfähige Geräte

Welche Geräte im Einzelnen als zuwendungsfähige bewegliche Sportgroßgeräte gelten, ergibt sich aus dem Katalog gemäß Nr. 3.2 Abs. 2.

##### 3. Art und Umfang der Förderung

###### 3.1 Förderungsart

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.

###### 3.2 Förderungsumfang

Die Zuwendungen betragen höchstens 50 v. H. der für die verschiedenen Geräte festgelegten Kostenpauschalen. Der Fördersatz wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel nach Prüfung der innerhalb der in Nr. 4.2 festgelegten Frist eingegangenen Anträge einheitlich festgelegt. Die Zuwendung ist immer auf volle 50,- € abzurunden.

Als zuwendungsfähig gelten diejenigen Beträge, die in einem besonderen Großgeräteverzeichnis als Kostenpauschale für die dort genannten beweglichen Großgeräte festgelegt sind. Der Großgeräteverzeichnis wird von dem Gremium des Dachverbandes mit Delegation, das für die Verteilung der staatlichen Mittel für die Sportfachverbände zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium aufge-

stellt. Geräte, die einen geringeren Pauschalwert als 3000,- € haben, sind nicht in den Katalog aufzunehmen. Die Kostenpauschalen sind geänderten Preisverhältnissen anzupassen.

Wird eine Beschaffungsmaßnahme auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) gefördert, so ist die Zuwendung aus Staatsmitteln so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt.

Die Eigenleistung des Maßnahmeträgers muss in solchen Fällen mindestens noch 10 v. H. der Kosten der zuwendungsfähigen Geräte betragen.

#### 4. Antragsverfahren

##### 4.1 Antragsstellung

Die Zuschüsse sind von den Sportfachverbänden mittels Formblatt in einfacher Fertigung beim Dachverband mit Delegation zu beantragen.

Den Anträgen sind mindestens die Kostenangebote der Firmen und ein Finanzierungsplan beizugeben. Der Dachverband kann weitere Unterlagen verlangen.

Dachverbände mit Delegation können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium weitere Antragsmodalitäten festlegen, insbesondere können Kontingente für Sportgroßgeräte, Kontingente für einzelne Sportarten sowie Zeiträume, in denen Folgeanträge ausgeschlossen sind, von dem in Nr. 3.2 Abs. 2 genannten Gremium festgelegt werden.

##### 4.2 Antragsfrist

Zuwendungsanträge können bei den Dachverbänden mit Delegation jeweils nur in der im Presseorgan oder in Rundschreiben des Dachverbandes veröffentlichten Frist eingereicht werden.

##### 4.3 Vorzeitige Beschaffung

Die Geräte können nach Antragstellung beschafft werden. Ein Anspruch auf Förderung oder auf einen bestimmten Fördersatz entsteht hierdurch nicht.

##### 4.4 Antragsbearbeitung

Dachverbände mit Delegation prüfen die Anträge und legen sie zur Genehmigung dem in Nr. 3.2 Abs. 2 genannten Gremium vor.

#### 5. Bewilligung und Auszahlung

##### 5.1 Bewilligung

##### 5.1.1 Dachverbände mit Delegation erlassen im Rahmen der für Großgeräte zur Verfügung stehenden Staatsmittel die förmlichen Bewilligungsbescheide nach Formblatt gegenüber den Sportfachverbänden.

##### 5.1.2 Dem Bewilligungsbescheid werden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) beigelegt, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären sind.

##### 5.1.3 Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Bewilligungsbescheide über Großgerätebezuschussung verzichtet.

##### 5.2 Auszahlung

Die bewilligten Zuschüsse werden von Dachverbänden mit Delegation bzw. dem Staatsministerium ausgezahlt, wenn die Anschaffung der Geräte durch Originalrechnung nachgewiesen ist.

#### 6. Abrechnung

##### 6.1 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis gelten die zum Zweck der Auszahlung vorgelegten Originalrechnungen. Sie sind bei den Dachverbänden mit Delegation bzw. dem Staatsministerium aufzubewahren. Falls sie der Verein zurückverlangt, sind sie vorher mit einem Prüfungsstempel bzw. -vermerk durch den Dachverband mit Delegation bzw. das Staatsministerium zu entwerfen. Dem Verein ist aufzuerlegen, die Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht aus steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist geboten ist.

##### 6.2 Verwaltungsprüfung

Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat. Im Übrigen können die Belege vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde geprüft werden.

##### 6.3 Rechnungsprüfung

Hinsichtlich der Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Abschnitt C Nr. 9.3 sinngemäß.

### **Abschnitt I: Förderung des Sportstättenbaus**

#### 1. Baumaßnahmen von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation

Die Regelungen in Abschnitt C gelten entsprechend.

#### 2. Eigene Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation

Bei der Förderung eigener Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation gilt Abschnitt C mit folgender Maßgabe entsprechend:

##### 2.1 Sicherung

Verwendungszweck und etwaige Erstattungsansprüche sind durch eine aufschiebend bedingt verzinsliche Buchgrundschuld zugunsten des Freistaats Bayern (vertreten durch das Staatsministerium) dinglich zu sichern.

Dabei können mehrere Zuwendungen in gewissen Zeitabständen zu einer Buchgrundschuld zusammengefasst werden.

##### 2.2 Förderungsart und Förderungsumfang

##### 2.2.1 Die Zuwendungen werden immer als Zuschüsse gewährt.

##### 2.2.2 Die höchstmögliche Förderung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

##### 2.2.3 Die zuwendungsfähigen Kosten werden von Fall zu Fall vom Staatsministerium in Anlehnung an die Regelung in Abschnitt C Nr. 5.4 festgelegt. Abweichend davon können dabei auch Kosten der Kostengruppe 2 bis 7 für zuwendungsfähig erklärt werden, wenn es sich um Gebäude und Anlagen für Schulungszwecke und dergleichen handelt.

##### 2.3 Verwaltungsgebäude

Verwaltungsgebäude können gefördert werden, sofern und soweit es der Staatshaushalt festlegt.

##### 2.4 Verfahrensvorschriften

- 2.4.1 Zuständig zur Antragsentgegennahme, Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns, Antragsbearbeitung, Bewilligung der Zuwendung (einschließlich Erstattungsverfahren) und Verwaltungsprüfung des Verwendungsnachweises ist ausschließlich das Staatsministerium. Der Verteilerausschuss wird mit diesen Maßnahmen nicht befasst.
- 2.4.2 Die Auszahlung der bewilligten Staatsmittel für verbandseigene Baumaßnahmen eines Dachverbandes mit Delegation geschieht in der Weise, dass er vom Staatsministerium zur Entnahme der bewilligten Zuwendungsmittel aus der globalen Kontingentzuweisung (vgl. Abschnitt K Nr. 2) ermächtigt wird.
3. Baumaßnahmen anderer Dachverbände  
Die Regelungen in Abschnitt C sowie in Nrn. 2.1 bis 2.4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Anträge bei der örtlich zuständigen Regierung einzureichen sind, die sie nach Vorprüfung dem Staatsministerium vorlegt. Kann der Antrag berücksichtigt werden, weist das Staatsministerium der Regierung die entsprechenden Mittel zu. Für das weitere Verfahren gilt die Abschnitt C Nr. 8 sinngemäß.

**Abschnitt K: Verfahren zwischen den Dachverbänden mit Delegation und dem Staatsministerium**

1. Aufstellung des Verbandshaushalts  
Der Dachverband legt jährlich im Herbst den vom Präsidium genehmigten Entwurf des Verbandshaushaltsplans für das folgende Kalenderjahr dem Staatsministerium in dreifacher Fertigung vor. Der Haushaltsplan ist aufzugliedern in Einnahmen und in Ausgaben und zwar getrennt für Eigenmittel und für Staatsmittel.  
Bei den Ansätzen ist zu unterscheiden in solche  
– für allgemeine Verbandsaufgaben (Kapitel I)  
– für Arbeits- und Führungstagungen des Dachverbandes sowie Zuwendungen an Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen für den Betrieb (Kapitel II)  
– für Zuwendungen an Vereine (Kapitel III);  
– für Baumaßnahmen des Dachverbandes (Kapitel IV).
2. Genehmigung des Verbandshaushalts  
Das Staatsministerium prüft die im Entwurf eingestellten Einnahme- und Ausgabeansätze der Staatsmittel und teilt dem Dachverband das Ergebnis dieser Prüfung möglichst innerhalb eines Monats mit. Die Zustimmung des Staatsministeriums zu dem vorgelegten Entwurf des Verbandshaushalts hat nicht die Bedeutung einer rechtlichen Bindung für den Freistaat Bayern hinsichtlich der ausgebrachten Staatszuwendung. Die Zustimmung ist vielmehr als Absichtserklärung dahingehend zu betrachten, dass der Freistaat Bayern die Staatszuwendungen bis zur veranschlagten Höhe unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewähren möchte. Abänderungsvorschläge des Staatsministeriums werden nach vorangegangener Erörterung mit dem Präsidium des Dachverbandes dessen Entscheidungsgremium mit dem Entwurf des Verbandshaushaltsplans vorgelegt. Werden bei der Verabschiedung des Verbandshaushaltsplans im Rahmen

der Deckungsfähigkeit der Ansätze (vgl. Abschnitt K Nr. 3) Änderungen getroffen, so ist dem Staatsministerium unverzüglich Kenntnis zu geben. Eine Anhebung des Staatsmittelansatzes in der Endsumme ohne vorherige Zustimmung des Staatsministeriums ist unzulässig. Von dem endgültigen Verbandshaushaltsplan werden fünf Ausfertigungen dem Staatsministerium übersandt, wovon je eine Ausfertigung an den Bayerischen Obersten Rechnungshof und das Staatsministerium der Finanzen weitergeleitet wird.

3. Deckungsfähigkeit der Ansätze  
Die Positionen des Staatsmittelhaushalts des Dachverbandes sind gegenseitig deckungsfähig und zwar einerseits innerhalb der einzelnen Kapitel und andererseits zwischen den Kapiteln III (Zuwendungen an Vereine) und IV (Baumaßnahmen des Dachverbandes). Eine über den Ansatz in Kapitel IV hinausgehende Staatsmittelentnahme (zu Lasten des Kapitels III) setzt voraus, dass die Bezuschussung der Maßnahme in dem vorgesehenen Umfang vom Staatsministerium genehmigt ist.
4. Auszahlung an den Dachverband
- 4.1 Abrufung der Staatsmittel  
Der Verbandshaushaltsplan und das Genehmigungsschreiben des Staatsministeriums bilden die Grundlage für die ratenweise Abrufung der staatlichen Zuwendungsmittel durch den Dachverband.  
Die zum Vollzug des Verbandshaushaltsplans und der Beschlüsse des Verteilerausschusses erforderlichen staatlichen Zuwendungen werden vom Dachverband entsprechend dem Bedarf schriftlich abgerufen. Die Abrufungsschreiben haben eine vorbehaltlose Anerkennung dieser Richtlinien zu enthalten. Bei den Staatsmitteln für Trainer und für den laufenden Sportbetrieb (vgl. die Abschnitte E und F) sollen die abzurufenden Raten den Bedarf eines Vierteljahres nicht übersteigen.  
Die Abrufungen von Staatsmitteln für den Sportstättenbau und für Großgeräte setzen die Vorlage einfacher Mittelbedarfsnachweise voraus und sollen den Bedarf von zwei Monaten nicht überschreiten.
- 4.2 Zahlungen an den Dachverband  
Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überweist das Staatsministerium die vom Dachverband abgerufenen Staatsmittel auf ein Staatsmittelkonto.  
Soweit hierbei aufgrund haushaltsgesetzlicher Maßnahmen gegenüber dem genehmigten Haushaltsplan (vgl. Abschnitt K Nr. 2) Kürzungen notwendig werden, wird dies in Zuteilungsschreiben entsprechend begründet, damit der Dachverband seinerseits die erforderlichen Maßnahmen treffen kann.
- 4.3 Anrechnung von Mitteln des Vorjahres
- 4.3.1 Der Dachverband kann Staatsmittel des Vorjahres, die ihm für Zwecke des Sportstättenbaus und für Großgeräteanschaffungen zur Verfügung gestellt worden sind, noch im ersten Quartal des folgenden Jahres an die Zuwendungsempfänger weiterzahlen, wenn sich die Auszahlungsgrundlagen (z. B. Nachweis des Baufortschritts) über den Jahreswechsel hinaus verzögert haben.

4.3.2 Soweit Staatsmittel im Jahr der Bereitstellung unter Berücksichtigung dieser Auslauffrist nicht für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden konnten, ist deren Höhe bis spätestens 1. Juli des Folgejahres dem Staatsministerium zu melden. Die nicht verbrauchten Staatsmittel werden dann auf die nächste Mittelzuweisung angerechnet.

Wegen verbleibender Einnahmeüberschüsse aus Bearbeitungsgebühren und Zinsen für Staatsmitteldarlehen wird auf die Abschnitte C Nrn. 4.2.2 und Abschnitt K Nr. 5.2 Abs. 1 hingewiesen.

## 5. Abrechnung

### 5.1 Verwendungsnachweis des Dachverbandes

Der Dachverband erstellt für jedes Jahr hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Staatsmittel einen Verwendungsnachweis bestehend aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

5.1.1 Im Sachbericht sind die Verwendung der Staatsmittel und der erzielte Erfolg kurz darzustellen.

5.1.2 Der zahlenmäßige Nachweis ist durch Vorlage des satzungsgemäß geprüften Jahresabschlusses zu führen. Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen (samt Erläuterungen) sind beizufügen.

Als Ergänzung sind außerdem folgende Anlagen zu erstellen:

- für Zuwendungen für den Sportstättenbau und für bewegliche Großgeräte (Abschnitte C, H, und I): eine Gesamtliste über die ausgezahlten Zuschüsse und Darlehen mit den endgültig bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen. Dachverbände mit Delegation rechnen eigene Baumaßnahmen unmittelbar gegenüber dem Staatsministerium ab;
- für Zuwendungen für die Beschäftigung von Trainern (Abschnitt E): eine nach Verbänden (Anschlussorganisationen) gegliederte Liste mit Angaben über lfd. Nr., Name und Vorname des Trainers, Geburtsdatum des Trainers, Umfang der Trainertätigkeit (z. B. hauptberuflicher Trainer, Honorartrainer), Abschlussprüfung als Sportlehrer (ggf. Diplom mit Datum, sonstige Ausbildung) oder Angabe der Trainerlizenz, Gesamtaufwand im lfd. Jahr (brutto, einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen, ohne Aufwand für Reisekosten und Unfall- und Haftpflichtversicherung), Gesamtaufwand;
- für Zuwendungen für den laufenden Sportbetrieb (Abschnitt F): eine Liste, nach Fachverbänden, Bezirken usw. geordnet, mit Angaben über lfd. Nr., Art, Ort und Zeitdauer der geförderten Maßnahmen (Lehrgang, Tagung, Veranstaltung), Teilnehmerzahl, Höhe der gezahlten Gesamtzuwendung, Hinweis auf Einzelabrechnung.

### 5.2 Bestätigungen

Ferner ist eine vom Dachverband unterzeichnete allgemeine Bestätigung abzugeben, dass bei der Verwendung der staatlichen Zuwendungen diese Richtlinien eingehalten worden sind bzw. bei Abweichungen vorher die schriftliche Zustimmung des Staatsministeriums eingeholt worden ist. Der Bestätigung ist eine Jahresaufstellung der Sach- und Personalaufwendungen der Staatsmittelabteilung und der Einnahmen aus Bearbeitungsgebühren für Staatsmitteldarlehen beizulegen.

Der Jahresabrechnung ist außerdem eine Bestätigung beizufügen, dass die Einzelverwendungsnachweise über die im vorhergegangenen Jahr bewilligten Zuwendungen gemäß VV Nr. 11 zu Art. 44 BayHO geprüft worden sind und vollständig zur Einsicht vorliegen. Etwa noch ausstehende Verwendungsnachweise sind in einem Verzeichnis mit Angabe des Zuwendungsempfängers, der Maßnahme, der bewilligten Zuwendungen, des Bewilligungstermins und der Gründe für die Verzögerung der Vorlage des Verwendungsnachweises zu erfassen. Die Anforderung der entsprechenden Unterlagen durch das Staatsministerium oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof bleibt vorbehalten.

### 5.3 Frist

Der Verwendungsnachweis und die Bestätigungen sind dem Staatsministerium bis zum 1. Juli eines jeden Jahres für die staatlichen Zuwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen.

### 5.4 Verwaltungsprüfung

Das Staatsministerium ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen von ihm Beauftragten prüfen zu lassen. Der Dachverband als Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten für die Heranziehung eines Beauftragten trägt der Dachverband, soweit nichts anderes bestimmt wird.

### 5.5 Rechnungsprüfung

Unabhängig von der Verwaltungsprüfung durch die Bewilligungsstelle hat der Bayerische Oberste Rechnungshof ein gesetzliches Prüfungsrecht nach Art. 91 BayHO. Der Bayerische Oberste Rechnungshof kann die Rechnungsprüfung entweder selbst vornehmen oder durch die ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter durchführen lassen (Art. 88 Abs. 1 BayHO). Soweit er dies zur Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, kann er die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers der Zuwendung erstrecken.

## Teil III: Schlussbestimmungen

### 1. Formblätter

Die in diesen Richtlinien vorgesehenen Formblätter für Anträge und Bescheide samt ihren Anlagen oder dergleichen sind vom BLSV oder den anderen Bewilligungsstellen zu erarbeiten und dem Staatsministerium zur Genehmigung vorzulegen. Andere Dachverbände können vom BLSV erarbeitete Formblätter übernehmen oder mit Zustimmung des Staatsministeriums abändern.

### 2. Erstattung von Zuwendungen

Ergibt sich nach Erlass des Bewilligungsbescheids, dass eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt war, eine Befristung oder Bedingung wirksam wird oder Auflagen nicht erfüllt werden, so hat die Bewilligungsstelle das Rückforderungsverfahren binnen Jahresfrist nach Bekanntwerden des Rückforderungstatbestandes einzuleiten. Für das Rückforderungsverfahren gelten die Vorschriften in VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO. Erstattungsansprüche

- können abweichend von VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO auch gegen künftige Zuwendungen aufgerechnet werden (vgl. §§ 387 ff. BGB).
3. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung
    - 3.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass  
Falls bei einem eingeleiteten Rückforderungsverfahren Erstattungsansprüche aus zuviel gezahlten Zuwendungen verändert werden sollen (Stundung, Niederschlagung oder Erlass), ist nach Art. 59 BayHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu zu verfahren.
    - 3.2 Verfahren  
Anträge von Vereinen auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass einer Forderung sind formlos beim Dachverband mit Delegation bzw. bei der sonstigen Bewilligungsstelle mit einem Nachweis über die finanzielle Situation des Vereins (Jahresrechnungen der letzten drei Jahre, Schuldenstand, Vermögensübersicht) einzureichen. Ist eine Weiterleitung an das Staatsministerium erforderlich, so ist sie mit einem Vorschlag zur Entscheidung zu verbinden.  
Das Staatsministerium überträgt auf den BLSV in seinem Zuständigkeitsbereich als Dachverband mit Delegation die Befugnis, Rückforderungen gegen angemessene Zinsen zu stunden, wenn Beträge
      - bis 150.000,- € bis zu 18 Monaten
      - bis 50.000,- € bis zu drei Jahren
 gestundet werden sollen und es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über vereinzelte Fälle hinaus Auswirkungen haben kann.
    - 3.3 Darlehensumwandlungen  
Anträge auf Umwandlung von Darlehen in Zuschüsse kommen im Ergebnis dem Erlass der Rückzahlungsverpflichtung gleich. Es ist daher entsprechend zu verfahren.
  4. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation  
Wenn in einem Zuwendungsverfahren gerichtliche Schritte erforderlich werden, hat die öffentlichen Interessen der Dachverband mit Delegation als Partei (Kläger, Beklagter) wahrzunehmen.
  5. Änderung von Vorschriften  
Soweit in diesen Richtlinien Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften genannt sind, ist für diesen Zuwendungsbereich immer die neueste Fassung maßgebend, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieses Richtlinien textes bedarf.
  6. Ausnahmeklausel  
In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Staatsministerium im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen. Ausnahmeanträge sind schriftlich ausführlich zu begründen.
  7. Inkrafttreten  
Diese Richtlinien sind eine ergänzende Regelung im Sinne von VV Nr. 15.2 zu Art. 44 BayHO in der jeweils geltenden Fassung; sie werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs erlassen. Sie treten am 1. Januar 2012 in Kraft und sind gültig bis zum 31. Dezember 2015.  
Sie ersetzen die Richtlinien vom 30. September 1997, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 11. März 2008, die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten sind.
  8. Übergangsregelung  
Zur Vermeidung existenzgefährdender Veränderungen bei der Umstellung der Sportförderung der Sportfachverbände gilt, befristet bis zum 31. Dezember 2015, folgende Regelung:  
Die Regelungen des Abschnitts H Nrn. 2.1.4 und 3.2.3 der Richtlinien vom 30. September 1997 (KWMBI I S. 298), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 11. März 2008 (KWMBI S. 105), gelten fort mit der Maßgabe, dass die hierfür zur Verteilung an die Sportfachverbände bereitgestellten Mittel, ausgehend von den Beträgen 2010, jedes Jahr um 25 v. H. zu kürzen sind.

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 2

München, den 31. Januar 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
16.12.2011	2232-2-UK Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung . . . . .	30
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes . . . . .	35
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst . . . . .</b>	—
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>	—

---

# I. Rechtsvorschriften

2232-2-UK

## Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 16. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 6)

Auf Grund von Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 313), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 8 angefügt:

„<sup>8</sup>Zum Stellvertreter der fachlichen Leiterin oder des fachlichen Leiters bestellt die Regierung eine Schulleiterin oder einen Schulrat des betroffenen Staatlichen Schulamts.“

2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen und nach dem Wort „Schulleiter“ die Worte „; die Entscheidung über die Durchführung und Verbindlichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen“ eingefügt.
3. In § 29 Abs. 5 Satz 4 werden nach dem Wort „besuchen“ die Worte „; Entsprechendes gilt für die Feststellung der Eignung zum Übertritt in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums“ eingefügt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „aufgenommen, die“ das Wort „entweder“ eingefügt und jeweils die Worte „eine Aufnahmeprüfung bestanden haben“ durch die Worte „diese Durchschnittsnote durch eine sich an das Zwischenzeugnis anschließende Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 oder im Jahreszeugnis erreichen“ ersetzt.

- bb) Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Worte „im qualifizierenden Hauptschulabschluss“ werden durch die Worte „den qualifizierenden Hauptschulabschluss erreicht und“ ersetzt.

- bbb) Das Wort „erreicht“ wird durch das Wort „erzielt“ ersetzt.

- ccc) Die Worte „die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben“ werden durch die Worte „die diese Gesamtbewertung durch eine Aufnahmeprüfung nach Abs. 2 erreichen“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 findet in den Jahrgangsstufen 6 bis 8 im unmittelbaren Anschluss an die Ausgabe des Zwischenzeugnisses statt; sie erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. <sup>2</sup>Eine Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist nur in den Fächern nach Satz 1 möglich, in denen eine Notenverbesserung erreicht werden kann und wenn im Fall einer Notenverbesserung die nach Abs. 1 zur Aufnahme in eine Mittlere-Reife-Klasse erforderliche Durchschnittsnote erreichbar ist; die Aufnahmeprüfung kann nicht zu einer Notenverschlechterung in einem Fach führen. <sup>3</sup>Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach Beratung durch die Schule, in welchen der nach Satz 2 möglichen Prüfungsfächern die Schülerinnen und Schüler an der Aufnahmeprüfung teilnehmen. <sup>4</sup>Die Gesamtnote wird in Fächern, in denen eine Prüfung abgelegt wurde, aus der Note im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss und der Prüfungsnote ermittelt; bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag. <sup>5</sup>In Fächern, in denen keine Prüfung abgelegt wurde, gilt die Note im Zwischenzeugnis oder im Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluss als Gesamtnote. <sup>6</sup>Die Summe der Gesamtnoten in den Fächern nach Satz 1 wird durch den Faktor 3 geteilt; der dadurch entstandene Zahlenwert bildet die Durchschnittsnote im Sinn des Abs. 1. <sup>7</sup>Für Schü-

lerinnen und Schüler, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen können und die nicht von der Möglichkeit des Abs. 3 Satz 1 Gebrauch gemacht haben, tritt an Stelle der Aufnahmeprüfung im Fach Englisch ein Aufnahmegespräch; in diesem ist zu klären, ob die Schülerin oder der Schüler den Leistungsanforderungen des Mittlere-Reife-Zugs voraussichtlich entsprechen kann. <sup>8</sup>Auf der Grundlage des Aufnahmegesprächs ist eine Gesamtnote im Fach Englisch zu bilden. <sup>9</sup>Wurde der qualifizierende Hauptschulabschluss nach Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 mit dem Fach Deutsch als Zweitsprache erworben, so tritt an die Stelle der Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch ein Aufnahmegespräch. <sup>10</sup>In diesem ist zu klären, ob die Schülerin oder der Schüler auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen den Anforderungen der Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch voraussichtlich entsprechen kann.“

5. § 35 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Übergangsklasse entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“

6. In § 50 Abs. 14 Satz 1 werden nach dem Wort „am“ die Worte „Ende des ersten Schulhalbjahrs, d.h. am“ eingefügt und das Wort „Woche“ durch das Wort „Unterrichtswoche“ ersetzt.

7. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. für alle teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die Fächer Deutsch und Mathematik und eine Projektprüfung, welche die Lerninhalte des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in der Jahrgangsstufe 9 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs einschließt,“.

bb) Nr. 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „Arbeit-Wirtschaft-Technik,“ gestrichen.

bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales,“ werden gestrichen.

bbb) Die Worte „in den Fächern Soziales

und“ werden durch die Worte „im Fach“ ersetzt.

ccc) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. aus einer Projektprüfung mit schriftlichen, mündlichen und praktischen Lerninhalten des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in der Jahrgangsstufe 9 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs.“

c) In Abs. 4 werden die Worte „Technik, Wirtschaft, Soziales,“ gestrichen.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

e) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherige Nrn. 5 bis 8 werden Nrn. 4 bis 7.

cc) Die bisherigen Nrn. 9 bis 11 werden aufgehoben.

dd) Die bisherigen Nrn. 12 und 13 werden Nrn. 8 und 9.

ee) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 10; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

ff) Es wird folgende Nr. 11 angefügt:

„11. im praktischen Teil der Projektprüfung im Fach Technik 240 Minuten, im Fach Wirtschaft 120 Minuten und im Fach Soziales 150 Minuten; die Feststellungskommission kann für notwendige Phasen der Kommunikation der Gruppenmitglieder untereinander einen Zeitzuschlag von bis zu 20 Minuten gewähren und die Arbeitszeit in den übrigen Teilen der Projektprüfung bestimmen.“

8. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „in denen sie sich der besonderen Leistungsfeststellung unterziehen“ durch die Worte „die in die besondere Leistungsfeststellung einfließen“ ersetzt.

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Dabei sind

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erkunde und Muttersprache die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung doppelt,
2. in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache die Jahresfortgangsnoten doppelt und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung einfach,
3. im Projekt die Jahresfortgangsnoten im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie im Wahlpflichtfach je einfach und die Note in der Projektprüfung doppelt und
4. in allen anderen Fächern die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung einfach

zu zählen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Noten im schriftlichen und mündlichen Teil der besonderen Leistungsfeststellung in den Fächern Englisch und Deutsch als Zweitsprache werden je einfach gewichtet.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; nach dem Wort „Die“ werden die Worte „aus der Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3“ eingefügt.

9. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Leistungsfeststellung“ die Worte „und die im Projekt nach Maßgabe von § 56 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 erzielte Bewertung“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „in § 54 Abs. 4 genannten Fächern“ durch das Wort „Prüfungsfächern“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 werden nach den Worten „In den Fächern“ die Worte „/Im Bereich der Berufsorientierung“ eingefügt.

10. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ein Fach nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 und zwei Fächer nach § 54 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, wobei eines der Nr. 4 angehören muss“ durch die Worte „jeweils ein Fach nach § 54 Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das Staatliche Schulamt kann für Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Hauptschule eine von Satz 1 abweichende Zuständigkeit für die Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung bestimmen.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Bei der Organisation, Durchführung und Bewertung der Projektprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern, die das Gymnasium, die Realschule oder die Wirtschaftsschule besuchen, sollen Lehrkräfte der jeweiligen Schulart hinzugezogen werden. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet die Feststellungskommission.“

11. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abschlussprüfung umfasst für alle Schülerinnen und Schüler die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sowie eine Projektprüfung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1.“

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Fach Mathematik aus einer schriftlichen Prüfung,“.

bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. aus einer Projektprüfung mit schriftlichen, mündlichen und praktischen Lerninhalten des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in der Jahrgangsstufe 10 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs.“

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. im praktischen Teil der Projektprüfung im Fach Technik 240 Minuten, im Fach Wirtschaft 120 Minuten und im Fach Soziales 150 Minuten; die Feststellungskommission kann für

notwendige Phasen der Kommunikation der Gruppenmitglieder untereinander einen Zeitzuschlag von bis zu 20 Minuten gewähren und die Arbeitszeit in den übrigen Teilen der Projektprüfung bestimmen,“.

bb) Nrn. 5 bis 7 werden aufgehoben.

cc) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 5.

12. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfächern“ die Worte „einschließlich des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik und des berufsorientierenden Wahlpflichtfachs“ eingefügt.

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Die Projektprüfung wird doppelt gewichtet.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „einem Prüfungsfach“ durch die Worte „den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und Englisch“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Projekt findet keine mündliche Prüfung statt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Gesamtnote wird ermittelt:

1. in den Prüfungsfächern aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote,
2. im Projekt aus den Jahresfortgangsnoten im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie im berufsorientierenden Wahlpflichtfach und aus der doppelt gewichteten Projektprüfung.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Dabei“ durch die Worte „In den Prüfungsfächern“ ersetzt.

cc) In Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „des Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „von Abs. 4 Sätzen 2 und 3“ ersetzt.

e) Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. Note 6 in der Projektprüfung.“

f) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Gesamtnote im Projekt ist als Gesamtnote in zwei Abschlussfächern zu werten.“

13. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „unter Angabe des von ihnen gewählten Wahlpflichtfachs und des gewählten Wahlfachs“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Prüfungsfächer nach § 60 Abs. 1, ferner die Fächer Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie; § 60 Abs. 2 gilt entsprechend, soweit die Bewerberin oder der Bewerber aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen kann.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Nr. 1, im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik und in den Wahlpflichtfächern“ durch die Worte „sowie im Projekt“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

ee) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>In der Projektprüfung kann keine mündliche Prüfung abgelegt werden.“

14. Anlage 2 Abschnitt „Bestimmungen zur Stundentafel“ Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Erweiterter Musikunterricht

Zusätzlich zu den in der Stundentafel ausgewiesenen Musikstunden können in der Jahrgangsstufe 1 bis zu zwei, in den Jahrgangsstufen 2, 3 und 4 je bis zu drei Wochenstunden mit erweitertem Musikunterricht angeboten werden. Dieser zusätzliche Unterricht kann auch in Gruppen erfolgen. Die Zuständigkeit für die Versorgung von Klassen mit zusätzlichem Musikunterricht liegt beim jeweiligen Staatlichen Schulamt. Dieses prüft das vorgelegte Konzept und entscheidet über die Vergabe von zusätzlichen

Stunden im Rahmen der Profilbildung und seines Budgets.“

15. Anlage 3 Abschnitt „Bestimmungen zur Stundentafel“ Nr. I.6 erhält folgende Fassung:

„6. Erweiterter Musikunterricht  
Zusätzlich zu den in der Stundentafel ausgewiesenen Musikstunden können in allen Jahrgangsstufen weitere Stunden bereitgestellt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung von Klassen mit erweitertem Musikunterricht liegt in der Zuständigkeit des Schulleiters bzw. Verbundkoordinators, der im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets Schwerpunkte im Rahmen der Profilbildung setzen kann.“

§ 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

München, den 16. Dezember 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

**Hinweis**

Mit §§ 37 und 38 des Gesetzes zur Anpassung von Gesetzen an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) wurden das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

„§ 37  
Änderung  
des Bayerischen Gesetzes  
über das  
Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2011 (GVBl S. 623), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Laufbahnen der“ gestrichen.
2. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „einer Laufbahn des mittleren Dienstes“ durch die Worte „nach Art. 26 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 35 Abs. 2 LlbG oder §§ 11, 12 der Bundeslaufbahnverordnung oder einen entsprechenden Vorbereitungsdienst nach dem Laufbahnrecht eines anderen Dienstherrn“ ersetzt.
3. In Art. 116 Abs. 2 werden die Worte „zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes“ durch die Worte „zum Schulaufsichtsdienst“ ersetzt.
4. Art. 125 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden die Worte „für die Laufbahn der Fachlehrerinnen und Fachlehrer“ durch die Worte „zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden die Worte „für die Laufbahn der Förderlehrerinnen und Förderlehrer“ durch die Worte „zu Förderlehrerinnen und Förderlehrern“ ersetzt.

§ 38  
Änderung  
des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt

geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nr. 1 werden die Worte „ergänzende Fürsorgeleistung“ durch das Wort „Ballungsraumzulage“ und die Worte „Art. 97 BayBG“ durch die Worte „Art. 94 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ ersetzt.
    - b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) Das Wort „achten“ wird durch das Wort „sieben“ ersetzt.
      - bb) Nach dem Wort „treten“ wird das Wort „Amtszulagen,“ eingefügt.
      - cc) Die Worte „ergänzende Fürsorgeleistung“ werden durch das Wort „Ballungsraumzulage“ ersetzt.
      - dd) Die Worte „Art. 97 BayBG“ werden durch die Worte „Art. 94 BayBesG“ ersetzt.
  2. In Art. 17 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „achten“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
  3. In Art. 18 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Leistungen nach Art. 97 BayBG in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden“ durch die Worte „eine Ballungsraumzulage in entsprechender Anwendung des Art. 94 BayBesG gewährt wird“ ersetzt.
  4. In Art. 31 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „achten“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
  5. In Art. 41 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „Leistungen nach Art. 97 BayBG in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden“ durch die Worte „eine Ballungsraumzulage in entsprechender Anwendung des Art. 94 BayBesG gewährt wird“ ersetzt.
  6. In Art. 44 Satz 2 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG“ durch die Worte „Art. 2 BayBesG“ und die Worte „§ 5 Abs. 1 BeamtVG“ durch die Worte „Art. 12 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
- (...)

§ 41  
Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten §§ 9, 22, 26 Nr. 5 Buchst. b, §§ 32, 33 und 38 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 und § 30 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.“

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 3

München, den 14. Februar 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b> .....	—
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
09.01.2012	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012. ....	38
29.12.2011	2230.1.3-UK Berichtigung .....	39
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b>	
20.12.2011	2003-S Änderung der Organisationsrichtlinien .....	40

---

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

### Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 9. Januar 2012 Az.: S 1-5 S 7641-4b.125 762

1. Die Bekanntmachung zu Kooperationsmodellen zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule für das Schuljahr 2011/2012 vom 6. Dezember 2010 (KWMBI 2011 S. 13) wird wie folgt geändert:

1.1 In der Überschrift der Bekanntmachung werden die Worte „für das Schuljahr 2011/2012“ gestrichen.

1.2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Ausschreibung und Ausgestaltung

Die Kooperationsmodelle zwischen Haupt-/Mittelschule und Realschule können auch zum Beginn des Schuljahrs 2012/2013 eingeführt werden. Sie haben eine Laufzeit bis längstens zum Ende des Schuljahrs 2014/2015. Die Schulen legen dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bis zum Ablauf des 30. April 2012 einen Antrag zur Genehmigung der Durchführung ihres Kooperationsmodells vor.

Ein Schwerpunkt liegt bei dieser Ausschreibung auf den sog. „9+2-Modellen“. Diese Modelle ermöglichen Schülerinnen und Schülern, die keinen M-Zug an der Haupt-/Mittelschule besuchen, aber dennoch das Potenzial für einen mittleren Schulabschluss haben, im Anschluss an die Jahrgangsstufe 9 nach zwei Schuljahren den mittleren Schulabschluss zu erwerben. Bei einer Kooperation von Haupt-/Mittelschule und Realschule ist es vorrangiges Ziel, dass diese Schülerinnen und Schüler den Realschulabschluss an der Realschule erwerben können.

Dem Antrag sind eine Aufstellung der Ziele, eine detaillierte Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen, die erforderlichen Unterschriften (beteiligte Schulen, Schulaufwandsträger, Elternbeiräte) sowie weitere aussagekräftige Unterlagen im Sinne der vorliegenden Ausschreibungsbedingungen (z. B. ein Konzept zur Überwindung der ggf. vorhandenen räumlichen Distanz zwischen den Partnerschulen) beizufügen. Es wird besonders auf das Unterschriftserfordernis, v. a. der Sachaufwandsträger, und die Notwendigkeit einer detaillierten Beschreibung der konkret geplanten Maßnahmen hingewiesen.

Individuelle Vorschläge und Anregungen von Seiten der Antragsteller für die konkrete Ausgestaltung der Kooperationsmodelle sind im Rahmen der Ausschreibungsbedingungen **ausdrücklich erwünscht** und werden ergebnisoffen geprüft.

Einbezogen werden bestehende Schulen oder ggf. auch Neugründungen von Realschulen in bislang unterversorgten Gebieten zur Ergänzung des Realschulangebotes, die den üblichen Genehmigungsbedingungen genügen. Im Rahmen dieser Modelle genügt jedoch statt der bisher notwendigen Dreizügigkeit der Nachweis einer gesicherten Zweizügigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass gerade in diesen Fällen eine möglichst frühzeitige Antragstellung (idealerweise deutlich vor Fristablauf) notwendig ist, um die beiden Genehmigungsverfahren (Zweizügige Realschule und Kooperationsmodell) vollständig durchzuführen und – im Fall einer positiven Entscheidung – eine reibungslose Umsetzung des Konzepts zum Schuljahr 2012/2013 gewährleisten zu können.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Dr. Müller  
Ministerialdirektor

2230.1.3-UK

**Berichtigung**

Die Bekanntmachung zum Modellprojekt „AKZENT Elternarbeit“ als Schulversuch vom 20. Oktober 2011 (KWMBI S. 362) wird wie folgt berichtigt:

Unter Nr. 2 „Teilnehmer“ ist die Tabelle bei der Lfd. Nr. 14 mit dem Inhalt

14	GY	Humboldt-Gymnasium Vaterstetten	Johann-Strauß-Straße 41 85598 Baldham	0365	Obb
----	----	---------------------------------	--	------	-----

zu ersetzen durch

14	WS	Private Wirtschaftsschule Krauß	Erlenmeyerstraße 3 - 5 63741 Aschaffenburg	7097	Ufr
----	----	---------------------------------	--	------	-----

München, den 29. Dezember 2011

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Dr. Müller  
Ministerialdirektor

### III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

2003-S

#### Änderung der Organisationsrichtlinien

##### Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 20. Dezember 2011 Az.: B II 2 – G 53/10

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1, Art. 55 Nrn. 2 und 5 der Verfassung des Freistaates Bayern erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

#### § 1

In Nr. 5 Satz 1 der Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern (Organisationsrichtlinien – OR) vom 6. November 2001 (AllMBl S. 634, Beilage zu StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. November 2010 (AllMBl S. 287, StAnz Nr. 48), werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft“ gestrichen.

#### § 2

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Dezember 2011 in Kraft.

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 4

München, den 29. Februar 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>I. Rechtsvorschriften</b> .....	—
	<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
24.01.2012	2230.1.1-UK Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion .....	42
30.01.2012	2236.4.2-UK Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an der Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse in Wort und Schrift für Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch .....	43
	<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b> .....	—

---

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1-UK

### Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 24. Januar 2012 Az.: S-5 L 1509-1a.108 546

Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht nehmen im Bereich der Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Schulen des Zweiten Bildungswegs, beruflichen Schulen, Förderschulen und Schulen für Kranke nach Maßgabe der Art. 114 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die Staatlichen Schulämter, Ministerialbeauftragten oder Regierungen wahr.

Zur staatlichen Schulaufsicht gehören die Planung und Ordnung des Unterrichtswesens, die Sicherung der Qualität von Erziehung und Unterricht, die Förderung und Beratung der Schulen und die Aufsicht über die inneren und äußeren Schulverhältnisse sowie über die Schulleitung und das pädagogische Personal (vgl. Art. 111 Abs. 1 BayEUG). Die Schulaufsicht erstreckt sich auch auf schulische Ganztagsangebote (vgl. Art. 6 Abs. 5 BayEUG) und Schülerheime (nach Maßgabe von Art. 106 ff. i. V. m. Art. 114 BayEUG).

#### 1. Kooperation und Koordination

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht aller Schularten arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen und stimmen sich untereinander auf Ebene des Regierungsbezirks und ggf. auch auf lokaler oder regionaler Ebene ab. Durch die horizontale Vernetzung der Aufsichtsstrukturen wird die schulartübergreifende Kooperation und Koordination gestärkt und die Qualität des differenzierten Schulsystems gesichert.

#### 1.1 Organisation

In jedem Regierungsbezirk wird eine Konferenz der Schulaufsicht eingerichtet. Mitglieder dieser Konferenz sind die Regierung und die örtlich zuständigen Ministerialbeauftragten; Staatliche Schulämter können bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Die Mitglieder der Konferenz wählen aus ihrer Mitte für jedes Schuljahr eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die oder der Vorsitzende beruft die Konferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein. Die oder der Vorsitzende gibt den anderen Mitgliedern der Konferenz Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung rechtzeitig vorher schriftlich bekannt. Die jeweiligen kommunalen Schulaufwandsträger sollen eingebunden werden, wenn dies geboten ist.

Wenn ein Beratungsgegenstand nur einen Teil der Mitglieder der Konferenz betrifft, kann die oder der Vorsitzende die Einladung auf die betroffenen Mitglieder beschränken.

Unberührt bleiben andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht.

#### 1.2 Aufgaben

Zum Kreis gemeinsamer Aufgaben der Schulaufsicht gehören insbesondere fachlich-pädagogische, schulorganisatorische und schulrechtliche Angelegenheiten.

Aufgabe der Konferenz der Schulaufsicht ist es zum einen, auf gemeinsame Fragestellungen wie z. B. die Sicherung des Pflichtunterrichts, die Gestaltung der Übergänge zwischen den Schularten und die Gestaltung inklusiven Unterrichts sowie den Umgang mit den Ergebnissen des Bildungsmonitoring (z. B. Vergleichsarbeiten, externe Evaluation und Bildungsbericht) gemeinsame Antworten zu finden. Die Konferenz stimmt den effizienten Einsatz bestehender Ressourcen zur Beratung und Unterstützung der Schulen ab.

Zum anderen soll die Konferenz die Weiterentwicklung der regionalen Schullandschaft unterstützen, die standortbezogene Schulentwicklung begleiten, Kooperationsmodelle zwischen den Schularten und ggf. z. B. über die Grenzen kommunaler Gebietskörperschaften hinweg fördern, an regionalen Bildungsnetzen mitwirken und Maßnahmen der Qualitätsentwicklung im Schulwesen koordinieren.

Die Konferenz begleitet Dialogforen auf lokaler oder regionaler Ebene (ggf. auch über Regierungsbezirksgrenzen hinweg) und kann sie bei Bedarf auch initiieren.

Das Staatsministerium kann der Konferenz allgemein oder im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Schulaufsicht werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

#### 2. Stärkung der Beratungsfunktion

Die Beratung der Schulen ist eine Kernaufgabe der Schulaufsicht (vgl. Art. 111 Abs. 1 BayEUG).

Diese Beratungsfunktion gewinnt im Zusammenhang mit der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen weiter an Bedeutung.

Die Schulaufsicht berät und begleitet die Schulen auf ihrem Weg zu mehr Eigenverantwortung, auch unter Einbeziehung der Staatlichen Schulberatungsstellen. Sie unterstützt die Schulen bei der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche und der ihnen eröffneten Gestaltungsspielräume.

Die notwendigen Abstimmungen erfolgen in der Konferenz der Schulaufsicht.

Die Konferenz der Schulaufsicht ist zudem zentraler Ansprechpartner für Fragen der Schulinnovation in der Region und übernimmt insoweit eine Beratungsfunktion für Schulen und Kommunen.

### 3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2236.4.2-UK

## **Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an der Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse in Wort und Schrift für Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch**

### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 30. Januar 2012 Az.: VII.8-5 S 9500-3-7.576**

Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen für die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an der Berufsfachschule für Kinderpflege nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen (§ 49 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege - BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, KMBI I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2007 (GVBl S. 663, KWMBI I S. 382).

#### 1. Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse

Der Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse gilt als erbracht, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Abschlusszeugnis einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Haupt-/Mittelschule, der Realschule oder im Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mindestens die Note „ausreichend“ im Fach Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache vorweisen kann.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird der Nachweis durch einen mit mindestens der Note „ausreichend“ bestandenen schriftlichen Deutsch-Sprachtest und ein mit mindestens der Note „ausreichend“ bestandenes Bewerbungsgespräch zur Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse geführt.

#### 2. Schriftlicher Deutsch-Sprachtest

In einem schriftlichen Deutsch-Sprachtest werden die Bereiche „Leseverstehen“, „Ausdrucksvermögen“ und „formale Sprachbeherrschung“ geprüft. Das Anforderungsniveau der Aufgaben orientiert sich an der Niveaustufe B 2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)*. Die Arbeitszeit beträgt 60 Minuten.

#### 3. Bewerbungsgespräch zur Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse

Die Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse erfolgt im Rahmen eines „Bewerbungsgesprächs“ an der Schule. Gesprächsgegenstand soll der bisherige Lebens- und Berufsweg der Bewerberin bzw. des Bewerbers sein. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage eines Bewertungsbogens.

#### 4. Termine im Schuljahr 2011/12

Der schriftliche Deutsch-Sprachtest für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an der Berufsfachschule für Kinderpflege 2012 anstreben, findet bayernweit am **Donnerstag, 8. März 2012**, statt.

Die Terminierung des Bewerbungsgesprächs erfolgt durch die Schulen.

#### 5. Anmeldung

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber ist schriftlich bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zu beantragen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 BFSOHwKiSo).

Die Schule entscheidet über die Notwendigkeit der Teilnahme am schriftlichen Deutsch-Sprachtest und am Bewerbungsgespräch zur Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse nach Prüfung der Unterlagen.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 5

München, den 13. März 2012

Jahrgang 2012

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Rechtsvorschriften</b>		
20.12.2011	2242-1-2-WFK Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz .....	46
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>		
27.01.2012	2230.7-UK Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich .....	47
03.02.2012	2235.1.1.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien und Änderung weiterer Bekanntmachungen .....	48
07.02.2012	2035-UK Änderung der Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen .....	59
07.02.2012	2220.3-UK Änderung der Bekanntmachung Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts .....	59
15.02.2012	2160-UK Änderung der Satzung des Bayerischen Jugendrings .....	60
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>		
		—

---

## I. Rechtsvorschriften

2242-1-2-WFK

### **Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz**

Vom 20. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 11)

Auf Grund von Art. 21 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Denkmalschutzgesetz - DSchG - (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 385), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen und mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

#### § 1

§ 2 der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz (BayRS 2242-1-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2006 (GVBl S. 1023), erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

Die Beiträge des Freistaates Bayern und der Gemeinden zum Entschädigungsfonds werden für die Jahre 2012 bis 2017 auf je 11,5 Mio. Euro festgesetzt.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.7-UK

### Änderung der Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 27. Januar 2012 Az.: VII.7-5 H 9001.1-7.130 042**

Die Bekanntmachung über die beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich vom 11. März 2008 (KWMBI S. 54, StAnz Nr. 14), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Januar 2011 (KWMBI S. 35, StAnz Nr. 9) wird wie folgt geändert:

#### 1. Ergänzungen

Die Bekanntmachung wird um folgende Schulen ergänzt:

1.3.09	Staatl. Fachakademie für Sozialpädagogik Neuburg a. d. Donau	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
1.3.10	Staatl. Fachakademie für Sozialpädagogik Miesbach	Landkreis Miesbach
3.1.09	Staatl. Berufsfachschule für Hauswirtschaft Regensburg	Landkreis Regensburg
3.1.10	Staatl. Berufsfachschule für Kinderpflege Regensburg	Landkreis Regensburg
3.1.11	Staatl. Berufsfachschule für Sozialpflege Regensburg	Landkreis Regensburg
3.1.12	Staatl. Berufsfachschule für Kranken- und Kinderkrankenpflege am Klinikum St. Marien in Amberg	Klinikum St. Marien Amberg
3.5.02	Staatl. Fachoberschule – Ausbildungsrichtungen Sozialwesen, Technik und Wirtschaft –	Landkreis Neumarkt i. d. Opf.
7.4.01	Staatl. Berufsoberschule Neusäß – Ausbildungsrichtungen Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie –	Landkreis Augsburg
7.5.02	Staatl. Fachoberschule Neusäß – Ausbildungsrichtungen Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie –	Landkreis Augsburg

#### 2. Streichungen

Folgende Schulen werden aus der Bekanntmachung gestrichen:

2.4.02	Staatl. Berufsoberschule Passau – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Passau
--------	---	--------------

3.1.05	Staatl. Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik, Weiden i. d. Opf.	Stadt Weiden i. d. Opf.
3.4.01	Staatl. Berufsoberschule Regensburg – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Regensburg
3.4.02	Staatl. Berufsoberschule Schwandorf – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13	Landkreis Schwandorf
4.4.01	Staatl. Berufsoberschule Bamberg – Ausbildungsrichtung Sozialwesen – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Bamberg
5.4.05	Staatl. Berufsoberschule Nürnberg – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Nürnberg
5.4.07	Staatl. Berufsoberschule Ansbach – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Ansbach
5.5.05	Staatl. Fachoberschule Erlangen – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Erlangen
5.5.07	Staatl. Fachoberschule Ansbach – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Ansbach
6.5.05	Staatl. Fachoberschule Aschaffenburg – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Aschaffenburg
6.5.06	Staatl. Fachoberschule Schweinfurt – Ausbildungsrichtung Technik – nur Jahrgangsstufe 13	Stadt Schweinfurt

#### 3. Berichtigungen

3.1.03	<del>Staatl.</del> Berufsfachschule für Informations- und telekommunikationstechnische Berufe, Wiesau (Änderung der Schulbezeichnung)	Landkreis Tirschenreuth
3.2.01	<del>Staatl.</del> Fachschule für Datenverarbeitung, Wiesau (Änderung der Schulbezeichnung)	Landkreis Tirschenreuth

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

## 2235.1.1.2–UK

**Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien und Änderung weiterer Bekanntmachungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

vom 3. Februar 2012 Az.: VI.9-5 S 5422-6b.128 600

1. Die Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Gymnasien vom 4. April 2008 (KWMBI S. 106), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Oktober 2009 (KWMBI S. 322), wird wie folgt geändert:

- 1.1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- 1.1.1 Der Tabelle werden folgende zwei Zeilen angefügt:

Tk <sub>spb</sub>		Elementare Sprachverwendung (A1/A2)
Chi <sub>spb</sub>		Elementare Sprachverwendung (A1)

- 1.1.2 In Nr. 5.1.1 werden die Worte „Lateinkenntnisse entsprechend“ durch die Worte „Kenntnisse in Latein gemäß“ ersetzt, nach dem Wort „Kultus“ die Worte „zum Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse“ eingefügt und die Worte „bzw. dem KMS vom 13. Januar 2008 Az.: VI.3-5 S 5510-6.13 108“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- 1.1.3 In Nr. 5.1.2 werden das Wort „entsprechend“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt, die Worte „der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2008 (KWMBI S. 36) bzw.“ gestrichen, nach dem Wort „Kultus“ die Worte „zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums – Gesamtüberblick“ und nach dem Klammerzusatz die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

- 1.1.4 In Nr. 5.3.1 wird nach der Zeile mit dem Wort „Spanisch\*“ jeweils eine Zeile mit dem Wort „Türkisch\*“ und eine Zeile mit dem Wort „Chinesisch\*“ angefügt

- 1.2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Für das Zeugnis der Einführungsklasse gelten die Regelungen zum Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 entsprechend.“

- 1.3 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

- 1.3.1 Die Worte „des achtjährigen Gymnasiums“ werden gestrichen.

- 1.3.2 In Nr. 7.1 werden die Ziffer „9“ jeweils durch die Ziffer „6“, die Ziffer „7“ durch die Ziffer „4“, die Ziffer „8“ durch die Ziffer „5“ und die Ziffer „10“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

- 1.3.3 Nr. 7.2 wird wie folgt geändert:

- 1.3.3.1 Die Tabelle erhält folgende Fassung:

Jahrgangsstufe bzw. Ausbildungsabschnitt	E <sub>1</sub>	E <sub>2</sub>	F <sub>1</sub>	F <sub>2</sub>	F <sub>3</sub>
5	A1	--	A1	--	--
6	A1+	A1	A1+	A1	--
7	A2	A2	A2	A2	--
8	A2+	A2+	A2+	A2+	A2
9	B1	B1	B1	B1	A2+
10	B1+	B1+	B1+	B1+	B1/B1+
11/1, 11/2	B2	B2	B1+/B2	B1+/B2	B1+/B2
12/1, 12/2	B2+/C1	B2+/C1	B2/C1	B2/C1	B2/C1

Jahrgangsstufe bzw. Ausbildungsabschnitt	It/Ru/Sp <sub>3</sub>	F/It/Ru/Sp <sub>spb</sub>	Tk <sub>spb</sub>	Chi <sub>spb</sub>
5	--	--	--	--
6	--	--	--	--
7	--	--	--	--
8	A2	--	--	--
9	A2+	--	--	--
10	B1/B1+	A2	A1/A2	A1
11/1, 11/2	B1+/B2	A2+/B1	A2+	A1/A2
12/1, 12/2	B2/C1	B1/B1+	B1	A2/A2+

- 1.3.3.2 In Nr. 7.2.1 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

- 1.3.3.3 In Nr. 7.2.2 wird die Ziffer „10“ durch die Ziffer „7“ ersetzt und nach der Zeile mit dem Wort „Spanisch\*“ eine Zeile mit dem Wort „Türkisch\*“ eingefügt.

- 1.3.4 Nr. 7.3 wird wie folgt geändert:

- 1.3.4.1 Die Ziffer „9“ wird durch die Ziffer „6“ und die Ziffer „10“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

- 1.3.4.2 In Nr. 7.3.1 werden das Wort „entsprechend“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt, nach dem Wort „Kultus“ die Worte „zum Erwerb des Latinums bzw. Graecums – Gesamtüberblick“ eingefügt und die Worte „,“ geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juni 2009 (KWMBI S. 222)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- 1.3.4.3 In Nr. 7.3.2 werden die Worte „Lateinkenntnisse“ durch die Worte „Kenntnisse in Latein gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Nachweis der nach der Lehramtsprüfungsordnung I vorgeschriebenen Fremdsprachenkenntnisse vom 15. Februar 2008 (KWMBI S. 36) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- 1.4 Anlagen 3 bis 5 werden aufgehoben.

- 1.5 Die bisherigen Anlagen 6 bis 10 werden Anlagen 3 bis 7.

- 1.6 In Anlage 4 werden in Fußnote 2 in Satz 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Übertritt“ die Worte „und bei Befreiung vom Fach Sport“ eingefügt.

- 1.7 In Anlage 5 werden in Fußnote 3 in Satz 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Übertritt“ die Worte „und bei Befreiung vom Fach Sport“ eingefügt.
- 1.8 In Anlage 6 werden in Fußnote 8 nach dem Wort „Ausland,“ die Worte „Befreiung vom Fach Sport“ eingefügt.
- 1.9 In Anlage 7 wird unter Teil II. in der letzten Zeile nach dem Wort „Durchschnittsnote“ ein Doppelpunkt angefügt.
2. In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Kollegs vom 7. Dezember 2009 (KWMBI S. 400) werden in Nr. 2 die Worte „, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Oktober 2009 (KWMBI S. 322),“ gestrichen.
3. In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Vollzug der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern; hier: Zeugnismuster für die Abendgymnasien vom 15. Januar 2010 (KWMBI S. 25) werden in Nr. 2 die Worte „, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Oktober 2009 (KWMBI S. 322),“ gestrichen.
4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

Der/Die Schulleiter/in des.....-Gymnasiums in .....

## BESCHEINIGUNG

.....  
(Vornamen, Familienname)

geboren am ..... in .....

hat die Besondere Prüfung für Schüler der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums nach § 98 der  
Gymnasialschulordnung bestanden und damit den mittleren Schulabschluss erworben.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit dem Jahreszeugnis für die Jahrgangsstufe 10  
des .....- Gymnasiums

in ..... vom .....

....., ..... 20.....

Vorsitzende/r des  
Prüfungsausschusses

.....

(Siegel)

Name und Ort der Schule \_\_\_\_\_

**Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 11/ \_\_**

im Schuljahr \_\_\_\_/ \_\_\_\_

für die Schülerin/den Schüler \_\_\_\_\_  
(Vornamen, Familienname)

**1. Halbjahresleistungen in den Fächern<sup>1)</sup>**

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld					
Deutsch .....	<input type="text"/>	Griechisch .....	<input type="text"/>	Kunst .....	<input type="text"/>
Englisch .....	<input type="text"/>	Latein .....	<input type="text"/>	Musik .....	<input type="text"/>
Französisch .....	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld					
Geographie.....	<input type="text"/>	Wirtschaft und Recht .....	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
Geschichte + Sozialkunde	<input type="text"/>	Religionslehre (_____)	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
<i>Geschichte</i>	( )	Ethik .....	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
<i>Sozialkunde</i>	( )				
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld					
Mathematik .....	<input type="text"/>	Physik .....	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
Biologie .....	<input type="text"/>	Informatik .....	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
Chemie .....	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>
Außerhalb der Aufgabenfelder					
Sport .....	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>	_____	<input type="text"/>

**2. Halbjahresleistung im Wissenschaftspropädeutischen Seminar<sup>1)</sup>**

Leitfach: \_\_\_\_\_

Bemerkungen<sup>2)</sup>: \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Oberstufenkoordinator/in:**

\_\_\_\_\_  
**Schulleiter/in:**

<sup>1)</sup> Für die Umrechnung der Punktzahl in die 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:  
 Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,  
 Note 6 entspricht 0 Punkten.

<sup>2)</sup> Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, bei Austritt bzw. Übertritt und bei Befreiung vom Fach Sport etc. In 11/2 Hinweis auf ggf. fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

Name und Ort der Schule \_\_\_\_\_

**Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt 12/1**

im Schuljahr \_\_\_\_/\_\_\_\_

für die Schülerin/den Schüler \_\_\_\_\_  
(Vornamen, Familienname)**1. Halbjahresleistungen in den Fächern<sup>1)</sup>**

Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld			
Deutsch .....	<input type="text"/>	Griechisch .....	<input type="text"/>
Englisch .....	<input type="text"/>	Kunst .....	<input type="text"/>
Französisch .....	<input type="text"/>	Latein .....	<input type="text"/>
		Musik .....	<input type="text"/>
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld			
Geographie .....	<input type="text"/>	Wirtschaft und Recht .....	<input type="text"/>
Geschichte + Sozialkunde	<input type="text"/>	Religionslehre (.....)	<input type="text"/>
<i>Geschichte</i>	( )	Ethik .....	<input type="text"/>
<i>Sozialkunde</i>	( )		
Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld			
Mathematik .....	<input type="text"/>	Physik .....	<input type="text"/>
Biologie .....	<input type="text"/>	Informatik .....	<input type="text"/>
Chemie .....	<input type="text"/>		
Außerhalb der Aufgabenfelder			
Sport .....	<input type="text"/>		

**2. Gesamtleistung im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung<sup>2)</sup>**

Leitfach: _____	<input type="text"/>
-----------------	----------------------

Bemerkungen<sup>3)</sup>: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
**Oberstufenkoordinator/in:**\_\_\_\_\_  
**Schulleiter/in:**

<sup>1)</sup> Für die Umrechnung der Punktzahl in die 6-Noten-Skala gilt folgender Schlüssel:  
 Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten, je nach Notentendenz,  
 Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkt(en), je nach Notentendenz,  
 Note 6 entspricht 0 Punkten.

<sup>2)</sup> In den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 erbrachte Gesamtleistung von maximal 30 Punkten.  
<sup>3)</sup> Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, bei Austritt bzw. Übertritt und bei Befreiung vom Fach Sport etc. Ggf. Hinweis auf fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung und/oder die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

---

Name und Ort der Schule

# ZEUGNIS

## DER

### ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE \*)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),  
die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),  
die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),  
das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung und  
die „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)“ vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

\*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:

- staatlichen Schulen,
  - kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
  - staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
- Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

hat sich nach dem Besuch der Oberstufe des Gymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

### I. Einzelergebnisse in der Qualifikationsphase

Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Zahl der eingebrachten Halbjahresleistungen	Halbjahresleistung <sup>1)</sup> im Ausbildungsabschnitt				Note <sup>2)</sup>
		11/1	11/2	12/1	12/2	
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld</b>						
Deutsch (eA <sup>3)</sup> ) .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ (eA <sup>3)</sup> ) .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</b>						
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschichte + Sozialkunde .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Geschichte</i> .....		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Sozialkunde</i> .....		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld</b>						
Mathematik (eA <sup>3)</sup> ) .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____ .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Außerhalb der Aufgabenfelder</i>						
Sport .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Seminare			
Wissenschaftspropädeutisches Seminar	Halbjahresleistung <sup>1)</sup> im Ausbildungsabschnitt		Gesamtleistung in der Seminararbeit <sup>1)</sup>
Leitfach: _____	11/1	11/2	
Thema der Seminararbeit: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
_____			
Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung			Gesamtleistung <sup>1) 4)</sup>
Leitfach: _____			<input type="checkbox"/>

1) Die Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.

2) In die Berechnung der Note sind alle Halbjahresleistungen einbezogen.

3) erhöhtes Anforderungsniveau

4) In den Ausbildungsabschnitten 11/1, 11/2 und 12/1 erbrachte Gesamtleistung (besondere Lernleistung) in einfacher Wertung. In die Gesamtqualifikation gehen maximal 30 Punkte ein.

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

**II. Ergebnisse in der Abiturprüfung**

Prüfungsfach	Prüfungsleistung	
	schriftlich	mündlich
1. Deutsch (eA <sup>3)</sup> .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2. Mathematik (eA <sup>3)</sup> .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3. _____ (eA <sup>3)</sup> .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
4. _____ .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>
5. _____ .....	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

Punktsumme aus 40 einzubringenden Halbjahresleistungen:	<input type="text"/>	mindestens 200, höchstens 600 Punkte
Punktsumme aus den Abiturprüfungen in vierfacher Wertung:	<input type="text"/>	mindestens 100, höchstens 300 Punkte
Gesamtpunktzahl:	<input type="text"/>	mindestens 300, höchstens 900 Punkte
Durchschnittsnote:	<input type="text"/>	<input type="text"/> (in Worten)

**IV. 1. Fremdsprachen:**

Fremdsprachen <sup>5)</sup>	Jahrgangsstufen <sup>6)</sup> /Niveaustufe <sup>7)</sup>		
1. Fremdsprache	von	bis	( )
2. Fremdsprache	von	bis	( )
3. Fremdsprache	von	bis	( )
Spät beginnende Fremdsprache	von	bis	( )

**2. Ergebnisse der Pflichtfächer der Jahrgangsstufe 10, die in der Jahrgangsstufe 9 bzw. 10 abgeschlossen wurden:**

Fach (Jahrgangsstufe)	Note	Fach (Jahrgangsstufe)	Note
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**V. Bemerkungen<sup>8)</sup>:**

**VI. Frau/Herr** \_\_\_\_\_ hat nach Erfüllung der Voraussetzungen die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses:

Schulleiter/in:

(Siegel)

<sup>5)</sup> außer Arbeitsgemeinschaften und Wahlfächern

<sup>6)</sup> einschließlich

<sup>7)</sup> Niveaustufen nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, die die Schülerin/der Schüler in den modernen Fremdsprachen tatsächlich erreicht hat.

<sup>8)</sup> Entsprechende Bemerkung bei Belegung eines Additums, Wahlunterricht, bilingual unterrichteten Fächern, Schulbesuch im Ausland, Befreiung vom Fach Sport etc.

## 4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

---

 Name und Ort der Schule
 

---

# ZEUGNIS

## DER

### ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE \*)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),  
 die „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung),  
 die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),  
 die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung),  
 das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung und  
 die „Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO)“ vom 23. Januar 2007 (BayRS 2235-1-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung.

\*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:

- staatlichen Schulen,
  - kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
  - staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.
- Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

Frau/Herr .....  
 geboren am ..... in .....  
 wohnhaft in .....  
 hat sich der Abiturprüfung als  
 Nichtschüler/in /  
 Schüler/in der staatlich genehmigten Privatschule  
 .....  
 unterzogen.

**I. Ergebnisse in der Abiturprüfung**

Prüfungsfach	Prüfungsergebnisse	
	schriftlich	mündlich
Erster Prüfungsteil		
1. Deutsch (eA <sup>1)</sup> ).....		
2. Mathematik (eA <sup>1)</sup> ).....		
3. ....		
4. ....		
Zweiter Prüfungsteil		
5. ....		
6. ....		
7. .... <sup>2)</sup>		
8. .... <sup>2)</sup>		

**II. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

Punktsumme aus den Fächern des ersten Prüfungsteils:  mindestens 220, höchstens 660 Punkte

Punktsumme aus den Fächern des zweiten Prüfungsteils:  mindestens 80, höchstens 240 Punkte

Gesamtpunktzahl:  mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote:   (in Worten)

**III. Bemerkungen:** .....  
 .....

**IV.** Frau/Herr .....  
 hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses: ..... Schulleiter/in: .....  
 ..... (Siegel) .....

<sup>1)</sup> erhöhtes Anforderungsniveau  
<sup>2)</sup> Schüler/innen genehmigter Ersatzschulen können an Stelle der mündlichen Prüfung das im letzten Ausbildungshalbjahr an der Ersatzschule in diesen Fächern erzielte Ergebnis einbringen.

2035-UK

**Änderung der Bekanntmachung  
zur Freistellung und Kostenübernahme für  
die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an  
Schulungs- und Bildungsveranstaltungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 7. Februar 2012 Az.: II.5-5 P 1030.2-1b.113 517**

Die Bekanntmachung zur Freistellung und Kostenübernahme für die Teilnahme von Personalratsmitgliedern an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom 21. August 2001 (KWMBI I S. 342, ber. 2002 S. 402), geändert durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2003 (KWMBI I 2004 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. An Abschnitt A Nr. 2 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt: „Entsprechendes gilt für die Freistellung von Mitgliedern der Gesamtpersonalvertretungen.“
2. Abschnitt A Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Abs. 3 wird der Satzteil „wenn sie bei Schulungen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes des Teilnehmers je Schultag den Betrag von 105,- EUR nicht übersteigen“ ersetzt durch „wenn sie bei Schulungen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes des Teilnehmers einen angemessenen Grenzbetrag je Schultag nicht übersteigen. Der angemessene Grenzbetrag beträgt bei Schulungen, die bis zum 2. Januar 2012 durchgeführt werden, 105,- EUR je Schultag. Bei Schulungen, die nach dem 2. Januar 2012 durchgeführt werden, beträgt der Grenzbetrag 125,- EUR je Schultag.“
  - 2.2 In Abs. 5 Satz 1 wird der Satzteil „Übersteigt die Summe aus der Seminargebühr und den Kosten für Verpflegung und Unterkunft den Grenzbetrag von 105,- EUR Schultag,“ ersetzt durch „Übersteigt die Summe aus der Seminargebühr und den Kosten für Verpflegung und Unterkunft den oben genannten Grenzbetrag von 105,- EUR bzw. 125,- EUR je Schultag,“.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2220.3-UK

**Änderung der Bekanntmachung  
Kirchen, Religions- und weltanschauliche  
Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 7. Februar 2012 Az.: I.4-5 K 5000-5.129 964**

1. Der Humanistische Verband Deutschlands – Nürnberg hat seine Tätigkeit auf ganz Bayern ausgeweitet und seinen Namen geändert. Er führt nunmehr den Namen „Humanistischer Verband Deutschlands – Bayern“. Als eine auf Landesebene tätige weltanschauliche Gemeinschaft mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist der Humanistische Verband Deutschlands – Bayern in die Bekanntmachung über die Kirchen, Religions- und weltanschaulichen Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts aufzunehmen.
2. Die Bekanntmachung Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 12. August 2009 (KWMBI 2009 S. 285), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 2009 (KWMBI 2010 S. 2), wird wie folgt geändert:
 

In Nr. 1 Ziffer 18 wird der Punkt nach den Worten „Jehovas Zeugen in Deutschland“ durch ein Komma ersetzt.

Es wird folgende Ziffer angefügt: „19. Humanistischer Verband Deutschlands – Bayern.“

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2160-UK

## Änderung der Satzung des Bayerischen Jugendrings

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

**vom 15. Februar 2012 Az.: I.7-5 K 6200-3.4783**

Auf Grund der Beschlüsse des 138. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings vom 17. bis 19. März 2011 sowie des 139. Hauptausschusses des Bayerischen Jugendrings vom 21. bis 23. Oktober und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2012 Az.: I.7-5 K 6200-3.4782 wird die Bekanntmachung vom 25. November 2004 (KWMBI I S. 481) über die Satzung des Bayerischen Jugendrings, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Januar 2011 (KWMBI S. 26), wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Buchst. d eingefügt:  
„d) der/die Geschäftsführer/-in des Stadt-/Kreisjugendrings;“
  - b) Die bisherigen Buchst. d und e werden Buchst. e und f.
2. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Der/Die Geschäftsführer/-in des Stadt-/Kreisjugendrings nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.“
3. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Stadt-/Kreisjugendrings nach der Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung und den Beschlüssen der Vollversammlung verantwortlich und entscheidet über Anträge von landesweiter Bedeutung an den Hauptausschuss. Mit der Bestellung eines/einer Geschäftsführers/-in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer/-in delegiert. Damit verbunden sind folgende Aufgaben:
  - Haushaltsverantwortung gem. § 10 FO nach Bestellung durch den Vorstand auf Veranlassung des/der Vorsitzenden
  - Aufsicht über das weitere Personal
  - Leitung des inneren Dienstbetriebs
 Ist der/die Geschäftsführer/-in vom öffentlichen Träger überstellt, ist durch schriftliche Vereinbarung zu regeln, dass die Fachaufsicht und welche Teile der Dienstaufsicht auf den/die Vorsitzende/n übertragen werden. Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer/-in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Stadt-/Kreisjugendrings. Der Vorstand legt fest, ob und wie weitere Aufgaben und Aufgabenbereiche an die Geschäftsführung und innerhalb des Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand.“
4. Dem § 15 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:  
„(3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bayerischen Jugendrings auf der Landesebene:
  - a) Beendigung von Verträgen nach Abs. 2 Buchst. a bis e
  - b) Beendigung von Mitgliedschaften nach Abs. 2 Buchst. f
 Die juristische und haushaltmäßige Prüfung und Entscheidung über die Beendigung von Verträgen nach Abs. 2 Buchst. b, c und d delegiert der Landes-
5. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchst. b werden nach den Worten „Schülersprecher/innen“ die Worte „möglichst aus verschiedenen Schularten“ eingefügt.
  - b) Es wird folgender neuer Buchst. c eingefügt:  
„c) der/die Geschäftsführer/-in des Bezirksjugendrings“
  - c) Die bisherigen Buchst. c und d werden Buchst. d und e.
6. § 22 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Der/Die Geschäftsführer/-in des Bezirksjugendrings nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.“
7. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Vorstand ist für die Aufgabenerledigung des Bezirksjugendrings nach der Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung und den Beschlüssen der Vollversammlung verantwortlich und entscheidet über Anträge von landesweiter Bedeutung an den Hauptausschuss. Mit der Bestellung eines/einer Geschäftsführers/-in werden die Aufgaben der laufenden Geschäfte an den/die Geschäftsführer/-in delegiert. Damit verbunden sind folgende Aufgaben:
  - Haushaltsverantwortung gem. § 10 FO nach Bestellung durch den Vorstand auf Veranlassung des/der Vorsitzenden
  - Aufsicht über das weitere Personal
  - Leitung des inneren Dienstbetriebs
 Ist der/die Geschäftsführer/-in vom öffentlichen Träger überstellt, ist durch schriftliche Vereinbarung zu regeln, dass die Fachaufsicht und welche Teile der Dienstaufsicht auf den/die Vorsitzende/n übertragen werden. Die delegierten Aufgaben erledigt der/die Geschäftsführer/-in im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Bezirksjugendrings. Der Vorstand legt fest, ob und wie weitere Aufgaben und Aufgabenbereiche an die Geschäftsführung und innerhalb des Vorstands auf seine einzelnen Mitglieder verteilt werden. Diese erledigen sie in Verantwortung gegenüber dem gesamten Vorstand.“
8. Dem § 24 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:  
„(3) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bayerischen Jugendrings auf der Landesebene:
  - a) Beendigung von Verträgen nach Abs. 2 Buchst. a bis e
  - b) Beendigung von Mitgliedschaften nach Abs. 2 Buchst. f
 Die juristische und haushaltmäßige Prüfung und Entscheidung über die Beendigung von Verträgen nach Abs. 2 Buchst. b, c und d delegiert der Landes-

vorstand an die Geschäftsleitung des Bayerischen Jugendrings.

9. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 2 wird nach Buchst. d folgender neuer Buchst. e angefügt:
- „e) Eine/n Vertreter/in der Vereinigungen Junger Menschen mit Migrationshintergrund (VJM). Diese/r Vertreter/in wird durch die Arbeitstagung der Vereinigungen Junger Menschen mit Migrationshintergrund (VJM) gewählt.“
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Mitglieder des Hauptausschusses ohne Stimmrecht sind:
- a) die gewählten Mitglieder des Landesvorstands, sofern sie nicht bereits zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören;
- b) der/die Geschäftsführer/-in des Bayerischen Jugendrings
- c) sechs Vertreter/innen des Landesschülerrats
- d) ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Jugendpfleger/innen.“

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 6

München, den 27. März 2012

Jahrgang 2012

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
12.01.2012	2210-2-10-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München .....	66
28.01.2012	2210-2-22-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg .....	67
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
02.02.2012	2230.1.3-UK Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern .....	68
15.02.2012	2030.2.3-UK Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus .....	90
17.02.2012	2030.5.1-UK Änderung der Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien .....	129
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>	—

---

## I. Rechtsvorschriften

2210-2-10-WFK

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München**

**Vom 12. Januar 2012 (GVBl S. 23)**

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

#### § 1

§ 1a der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Technischen Universität München vom 15. Juni 2007 (GVBl S. 394, BayRS 2210-2-10-WFK), geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2008 (GVBl S. 24), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Abweichend von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.“

2. Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden Abs. 2 und 3.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

München, den 12. Januar 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

2210-2-22-WFK

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über abweichende Regelungen  
vom Bayerischen Hochschulgesetz  
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Vom 28. Januar 2012 (GVBl S. 42)**

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 376, BayRS 2210-2-22-WFK) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zusammensetzung der Hochschulleitung

Abweichend von Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG gehören der Hochschulleitung nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder an.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

München, den 28. Januar 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

### Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern

#### Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und

#### für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 2. Februar 2012 Az.: VII.5-5 S 9202.15-3-7a.53 656

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt auf der Grundlage des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl I 2003, 1442), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl I 2010, 983), des § 4 Abs. 6 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl I 2003, 1690), zuletzt geändert durch Art. 12 b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl I 2009, 1990) sowie der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), den Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach Maßgabe folgender Regelungen durch:

#### 1. Ziel des Versuchs

Mit dem Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern soll der zum Schuljahr 2012/13 auslaufende „Schulversuch zur Erprobung neuer Ausbildungsangebote in Pflegeberufen“ fortgeschrieben werden. Ziel ist die Erprobung und Weiterentwicklung neuer Ausbildungsangebote in Pflegeberufen in Form einer generalistisch angelegten Ausbildung.

#### 2. Versuchsschulen und Ausbildungsziele

- 2.1 Der Schulversuch findet an Berufsfachschulen für Krankenpflege bzw. Kinderkrankenpflege und Altenpflege statt.
- 2.2 Die Versuchsschulen ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2. Der Schulversuch begann an den Versuchsschulen nach Anlage 1 zum Schuljahr 2010/11. Der Schulversuch begann an den Versuchsschulen nach Anlage 2 zum Schuljahr 2011/12.
- 2.3 Die Versuchsschulen vermitteln jeweils selbst bzw. in Kooperation mit anderen Versuchsschulen die Ausbildung in der Krankenpflege bzw. Kinderkrankenpflege (§ 3 Abs. 1 und 2 KrPflG) oder in der Altenpflege (§ 3 Abs. 1 AltPflG).
- 2.4 Berufsfachschulen können letztmalig zum Schuljahr 2012/13 in den Schulversuch aufgenommen werden.

Bei Vorliegen des Einvernehmens des Schulträgers können sich diese bis zum 15. Februar 2012 über die jeweilige Regierung beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus bewerben. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus entscheidet über die Teilnahme der Schulen am Schulversuch.

#### 3. Aufnahme

Schülerinnen und Schüler, die die generalistische Ausbildung im Rahmen des Schulversuchs durchlaufen möchten, müssen die schulischen Aufnahmevoraussetzungen für die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger nach § 4 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) erfüllen.

#### 4. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege),
- das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) bzw. das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) und
- die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrpflAPrV) bzw. die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – AltpflAPrV).

#### 5. Inhalte des Unterrichts

- 5.1 Es gelten die Stundentafeln nach Anlage 3.
- 5.2 Dem Unterricht ist das vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigte Konzept zum Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern zugrunde zu legen.

#### 6. Leistungsnachweise

- 6.1 Die Schülerinnen und Schüler legen pro Halbjahr jeweils mindestens einen mündlichen Leistungsnachweis im Fach „Berufskunde“ oder „Sozialkunde“ ab.
- 6.2 In jedem Jahr werden mindestens zwei umfassende Fallbearbeitungen als Leistungsnachweise durchgeführt. Fallbearbeitungen können in einem Lernfeld stattfinden, das einen Umfang von mindestens 80 Un-

terrichtsstunden aufweist. In diese Fallbearbeitungen sind Fragestellungen der Fächer „Pflege und Pflegewissenschaft“, „Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen“, „Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen“, „Deutsch und Kommunikation“, „Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung“ sowie „Lebensgestaltung“ aufzunehmen.

6.3 Im Übrigen gilt § 20 BFSO Pflege.

#### 7. Staatliche Abschlussprüfung

Die staatliche Abschlussprüfung richtet sich nach dem Konzept zur Durchführung der staatlichen Prüfung im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern (Anlage 9).

#### 8. Zeugnisse und Bescheinigung

8.1 Es werden Zeugnisse nach folgenden Mustern verliehen:

- a) Zwischenzeugnis (Anlage 4)
- b) Jahreszeugnis (Anlage 5)
- c) Abschlusszeugnis (Anlage 6 a, b, c)
- d) Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflege (Anlage 8 a),
- e) Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Kinderkrankenpflege (Anlage 8 a)
- f) Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Altenpflege (Anlage 8 b).

8.2 In den Zeugnissen der Berufsfachschule (Zwischenzeugnis, Jahreszeugnis, Abschlusszeugnis) und in den Zeugnissen über die staatliche Prüfung ist jeweils eine Fußnote aufzunehmen, die die Teilnahme am Schulversuch dokumentiert.

Die Fußnote lautet: „Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.“

8.3 Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine Bescheinigung (Anlage 7), die die Stundentafel und die praktischen Einsätze im Rahmen des Schulversuchs ausweist.

#### 9. Berechtigung zum Führen von Berufsbezeichnungen

Nach Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen

des § 2 Abs. 1 KrpflG bzw. § 2 Abs. 1 AltPflG wird die Erlaubnis zum Führen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen verliehen:

- a) „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ durch eine Urkunde nach Anlage 4 KrPflAPrV,
- b) „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ durch eine Urkunde nach Anlage 4 KrPflAPrV,
- c) „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ durch eine Urkunde nach Anlage 4 AltPflAPrV.

#### 10. Schulaufsicht

Die unmittelbare Schulaufsicht über die am Schulversuch beteiligten Schulen obliegt den jeweils zuständigen Regierungen.

#### 11. Schlussbestimmungen

11.1 Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

11.2 Der Schulversuch beginnt mit dem Schuljahr 2010/11. Die am Schulversuch teilnehmenden Berufsfachschulen können letztmalig zum Schuljahr 2013/14 Schülerinnen und Schüler in das erste Schuljahr aufnehmen.

11.3 Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. August 2004 (KWMBI I S. 285), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 8. Dezember 2006 (KWMBI I 2007 S. 7), tritt am 1. August 2013 außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Gesundheit

Dr. Barth  
Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Seitz  
Ministerialdirektor

## Versuchsschulen (Beginn des Schulversuchs im Schuljahr 2010/11)

- Berufsfachschule für Krankenpflege des Bezirks Schwaben am Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren
- Berufsfachschule für Kranken- und Kinderkrankenpflege, Bildungszentrum Fürth
- Berufsfachschule für Krankenpflege am Krankenhaus St. Barbara, Schwandorf in Kooperation mit der
- Berufsfachschule für Altenpflege der Döpfer-Schulen Schwandorf

Anlage 2

## Versuchsschulen (Beginn des Schulversuchs im Schuljahr 2011/12)

- Berufsfachschule für Krankenpflege Schweinfurt am Krankenhaus St. Josef in Kooperation mit der
- Berufsfachschule für Altenpflege Schweinfurt der Caritas-Schulen
- Berufsfachschule für Kranken- und Kinderkrankenpflege, Bildungszentrum Fürth in Kooperation mit der
- Berufsfachschule für Altenpflege Fürth der Hans-Weinberger-Akademie der AWO e. V.
- Berufsfachschule für Altenpflege des Franziskuswerk Schönbrunn für Menschen mit Behinderungen
- Staatliche Berufsfachschule für Altenpflege Mühldorf a. Inn
- Berufsfachschule für Krankenpflege bzw. Kinderkrankenpflege am Klinikum der Barmherzigen Brüder Regensburg in Kooperation mit der
- Berufsfachschule für Altenpflege der Döpfer-Schulen
- Berufsfachschule für Krankenpflege Lindenberg der Schwesternschaft München vom Bayerischen Roten Kreuz e. V. in Kooperation mit der
- Berufsfachschule für Altenpflege Lindenberg der Schwesternschaft München vom Bayerischen Roten Kreuz
- Berufsfachschule für Altenpflege des Mädchenwerks Zwiesel
- Berufsfachschule für Krankenpflege am Bezirksklinikum Mainkofen in Kooperation mit der
- Berufsfachschule für Altenpflege des Bayerischen Roten Kreuzes in Plattling

### Stundentafel für den theoretischen und fachpraktischen Unterricht im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	gesamt
Deutsch und Kommunikation	40	20	20	80
Sozialkunde	40	-	-	40
Berufskunde	80	40	40	160
Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung	40	40	40	120
Pflege und Pflegewissenschaften	255	315	155	725
Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	175	215	95	485
Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	60	60	40	160
Lebensgestaltung	100	120	80	300
Fallbearbeitung	10	10	10	30
	<u>800</u>	<u>820</u>	<u>480</u>	<u>2100</u>

### Stundentafel für die praktische Ausbildung im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern

Mindestens 2500 Stunden, davon

700	im Schwerpunkt (Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege)
700	im Krankenhaus (davon mindestens 400 Stunden zusammenhängend in einem Bereich)
900	700 Stunden in ambulanten Pflegeeinrichtungen und 200 Stunden in stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen <u>oder</u> 200 Stunden in ambulanten Pflegeeinrichtungen und 700 Stunden in stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen <sup>1)</sup>
200	Kinder(kranken)pflge (Krankenhaus, Krippe, Kindertageseinrichtungen, Heim, Hort, ambulante Dienste)

<sup>1)</sup> Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist vorgesehen, dass die Auszubildenden sowohl die häusliche als auch die stationäre Altenpflege kennen lernen.

Es ist sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler mindestens 200 der 2500 Stunden im Bereich der Psychiatrie (auch in ausgewiesenen gerontopsychiatrischen Abteilungen) eingesetzt werden.

Es ist ferner sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung in den Schwerpunkten Krankenpflege und Kinderkrankenpflege den Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen entspricht.

Anlage 4

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ZWISCHENZEUGNIS**

Herr/Frau .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., besuchte im Schuljahr 20..../..... das .....

Schuljahr der Berufsfachschule für ..... im Schulversuch „Generalistische

Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern. Beruflicher Schwerpunkt:

**Leistungen:**

**Pflichtfächer**

**Theoretischer und fachpraktischer Unterricht**

Deutsch und Kommunikation..... 

Sozialkunde..... 

Berufskunde..... 

Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung..... 

Pflege und Pflegewissenschaften..... 

Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen..... 

Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen..... 

Lebensgestaltung..... 

Fallbearbeitung..... 

**Praktische Ausbildung** 

**Wahlfächer<sup>1)</sup>**

.....  ..... 

**Bemerkungen:**

(Ort, Datum)

..... (Siegel)  
Schulleiter/Schulleiterin

.....  
Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

<sup>1)</sup> Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

## JAHRESZEUGNIS

Herr/Frau .....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., besuchte im Schuljahr 20...../..... das .....  
Schuljahr der Berufsfachschule für ..... im Schulversuch „Generalistische  
Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern. Beruflicher Schwerpunkt:

### Leistungen:

#### Pflichtfächer

##### Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Deutsch und Kommunikation.....	.....
Sozialkunde.....	.....
Berufskunde.....	.....
Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung.....	.....
Pflege und Pflegewissenschaften.....	.....
Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen.....	.....
Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen.....	.....
Lebensgestaltung.....	.....
Fallbearbeitung.....	.....

##### Praktische Ausbildung

.....

#### Wahlfächer<sup>1)</sup>

.....

### Bemerkungen:

Die Erlaubnis zum Vorrücken in das zweite/dritte Schuljahr hat er/sie ..... erhalten<sup>2)</sup>

(Ort, Datum)

..... (Siegel)  
Schulleiter/Schulleiterin

.....  
Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

#### Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

<sup>1)</sup> Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden

<sup>2)</sup> Bei Schülern, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, entfällt der Satz im Jahreszeugnis nach § 47 Abs. 3 BFSO Pflege.

Anlage 6 a

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Herr/Frau.....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die **Berufsfachschule für Krankenpflege** mit der

Durchschnittsnote  =

im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern abgeschlossen. Beruflicher Schwerpunkt:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

**Pflichtfächer**

**Theoretischer und fachpraktischer Unterricht**

Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
---------------------------	----------------------	---	----------------------

Sozialkunde	<input type="text"/>	Lebensgestaltung	<input type="text"/>
-------------	----------------------	------------------	----------------------

Berufskunde	<input type="text"/>	Fallbearbeitung	<input type="text"/>
-------------	----------------------	-----------------	----------------------

Pflege und Pflegewissenschaften	<input type="text"/>
---------------------------------	----------------------

Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
---	----------------------

<b>Praktische Ausbildung</b>	<input type="text"/>
------------------------------	----------------------

**Wahlfächer<sup>1)</sup>**

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für <sup>2)</sup>  <sup>3)</sup> bestanden.

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
(Schulleiter/Schulleiterin)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

<sup>1)</sup> Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

<sup>2)</sup> Einfügen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen: Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin oder Altenpfleger

<sup>3)</sup> Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

## ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau.....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr 20...../..... das dritte  
Schuljahr besucht und die **Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege** mit der

Durchschnittsnote  =

im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern abgeschlossen. Beruflicher Schwerpunkt:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

### Pflichtfächer

#### Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Deutsch und Kommunikation	<input type="text"/>	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
---------------------------	----------------------	---	----------------------

Sozialkunde	<input type="text"/>	Lebensgestaltung	<input type="text"/>
-------------	----------------------	------------------	----------------------

Berufskunde	<input type="text"/>	Fallbearbeitung	<input type="text"/>
-------------	----------------------	-----------------	----------------------

Pflege und Pflegewissenschaften	<input type="text"/>
---------------------------------	----------------------

Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	<input type="text"/>
---	----------------------

**Praktische Ausbildung**

### Wahlfächer<sup>1)</sup>

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
-------	----------------------	-------	----------------------

.....	<input type="text"/>	.....	<input type="text"/>
-------	----------------------	-------	----------------------

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für <sup>2)</sup>  <sup>3)</sup> bestanden.

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
(Schulleiter/Schulleiterin)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

#### Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

<sup>1)</sup> Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden.

<sup>2)</sup> Einfügen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen: Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin oder Altenpfleger

<sup>3)</sup> Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

Anlage 6 c

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**ABSCHLUSSZEUGNIS**

Herr/Frau.....  
(Vorname und Familienname)

geboren am ..... in ....., hat im Schuljahr 20...../..... das dritte Schuljahr besucht und die **Berufsfachschule für Altenpflege** mit der

Durchschnittsnote [ ] = [ ]

im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern abgeschlossen. Beruflicher Schwerpunkt:

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

**Pflichtfächer**

**Theoretischer und fachpraktischer Unterricht**

Deutsch und Kommunikation	[ ]	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	[ ]
---------------------------	-----	---	-----

Sozialkunde	[ ]	Lebensgestaltung	[ ]
-------------	-----	------------------	-----

Berufskunde	[ ]	Fallbearbeitung	[ ]
-------------	-----	-----------------	-----

Pflege und Pflegewissenschaften	[ ]
---------------------------------	-----

Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	[ ]
---	-----

<b>Praktische Ausbildung</b>	[ ]
------------------------------	-----

**Wahlfächer<sup>1)</sup>**

.....	[ ]	.....	[ ]
-------	-----	-------	-----

.....	[ ]	.....	[ ]
-------	-----	-------	-----

Er/Sie hat die staatliche Prüfung für <sup>2)</sup> bestanden.<sup>3)</sup>

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
(Schulleiter/Schulleiterin)

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufsfachschule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Anmerkungen zum Zeugnisvordruck

<sup>1)</sup> Entfällt, wenn keine Wahlfächer unterrichtet wurden

<sup>2)</sup> Einfügen einer der nachfolgenden Berufsbezeichnungen: Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Altenpflegerin oder Altenpfleger

<sup>3)</sup> Wenn die Voraussetzungen des § 48 BFSO Pflege erfüllt sind, ist folgender Vermerk aufzunehmen: „Gemäß Art. 13 Satz 4 BayEUG wird ihm/ihr der mittlere Schulabschluss verliehen.“

## Bescheinigung

Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Unterricht erfolgte nach folgenden Stundentafeln:

### Theoretischer und fachpraktischer Unterricht

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	gesamt
Deutsch und Kommunikation	40	20	20	80
Sozialkunde	40	-	-	40
Berufskunde	80	40	40	160
Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung	40	40	40	120
Pflege und Pflegewissenschaften	255	315	155	725
Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	175	215	95	485
Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	60	60	40	160
Lebensgestaltung	100	120	80	300
Fallbearbeitung	10	10	10	30
	<u>800</u>	<u>820</u>	<u>480</u>	<u>2100</u>

### Praktische Ausbildung

Mindestens 2500 Stunden, davon

700	im Schwerpunkt (Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder Altenpflege)
700	im Krankenhaus (davon mindestens 400 Stunden zusammenhängend in einem Bereich)
900	700 Stunden in ambulanten Pflegeeinrichtungen und 200 Stunden in stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen <u>oder</u> 200 Stunden in ambulanten Pflegeeinrichtungen und 700 Stunden in stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen <sup>1)</sup>
200	Kinder(kranken)pflge (Krankenhaus, Krippe, Kindertageseinrichtungen, Heim, Hort, ambulante Dienste)

<sup>1)</sup> Im Rahmen der praktischen Ausbildung ist vorgesehen, dass die Auszubildenden sowohl die häusliche als auch die stationäre Altenpflege kennen lernen.

Folgende praktischen Einsätze absolvierte der Schüler/die Schülerin<sup>1)</sup> innerhalb des Schulversuchs „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern:

**Im Schwerpunkt<sup>2)</sup>**



.....  
.....  
.....

**Im Krankenhaus<sup>2)</sup>**

.....  
.....  
.....

**In ambulanten Pflegeeinrichtungen<sup>2)</sup>**

.....  
.....  
.....

**In der Psychiatrie<sup>2)</sup>**

.....  
.....  
.....

**In stationären Einrichtungen der Pflege für ältere Menschen<sup>2)</sup>**

.....  
.....  
.....

**In der Kinder(kranken)pflege<sup>2)</sup>**

.....  
.....  
.....

.....  
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....  
(Schulleiter/Schulleiterin)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>2)</sup> Neben der Beschreibung des genauen praktischen Einsatzes, soll auch die absolvierte Stundenzahl aufgeführt werden.

Anlage 8 a

Die/Der Vorsitzende<sup>1)</sup>  
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis  
über die staatliche Prüfung**

für

Name, Vorname

.....

Geburtsdatum

Geburtsort

.....

hat am ..... die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes in Verbindung mit der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

.....

in ..... bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „.....“
2. im mündlichen Teil der Prüfung „.....“
3. im praktischen Teil der Prüfung „.....“

Ort, Datum

..... (Siegel)

.....

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

---

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 8 b

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende<sup>1)</sup>  
des Prüfungsausschusses

**Zeugnis**  
**über die staatliche Prüfung in der Altenpflege**

.....  
Name, Vorname

.....  
Geburtsdatum                      Geburtsort

hat am ..... die staatliche Prüfung in der Altenpflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Altenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus, für Umwelt und Gesundheit und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 2. Februar 2012 (KWMBI S. 68) in der jeweils gültigen Fassung vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

..... in .....  
Altenpflegeschule                      Ort

bestanden.

Sie/Er <sup>1)</sup> hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „.....“
2. im mündlichen Teil der Prüfung „.....“
3. im praktischen Teil der Prüfung „.....“

Ort, Datum

..... (Siegel)

.....

Unterschrift

---

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**Konzept zur Durchführung der staatlichen Prüfung im Schulversuch  
„Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern**

**1. Zuständigkeit**

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist die jeweilige Regierung (Schul- und Medizinalaufsicht) zuständig für die Durchführung der staatlichen Prüfungen im Schulversuch „Generalistische Pflegeausbildung mit beruflichem Schwerpunkt“ in Bayern. Zuständig für die Erstellung der Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Prüfungsteil ist eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus beauftragte Bezirksregierung (Schul- und Medizinalaufsicht).

**2. Zulassung zur Prüfung**

Es gilt abhängig vom jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 4 KrPflAPrV bzw. § 8 AltPflAPrV. Abweichend von § 5 Abs. 3 KrPflAPrV werden die Zulassung und die Prüfungstermine auch den Schülerinnen und Schülern der Schwerpunkte Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt. Der Prüfungsbeginn soll für Schülerinnen und Schüler in allen Schwerpunkten der Ausbildung nicht früher als vier Monate vor dem Ende der Ausbildung liegen. Die Antragsunterlagen für die Zulassung werden an die jeweils zuständige Regierung geschickt und von dort an das zuständige Sachgebiet weitergeleitet.

**3. Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss wird nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung nach § 4 KrPflAPrV bzw. § 6 AltPflAPrV gebildet.

Soweit der praktische Teil der Prüfung im Schwerpunkt Altenpflege nach Punkt 8 von einer Lehrkraft und einer Fachprüferin bzw. einem Fachprüfer, die oder der als Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter tätig ist, abgenommen wird, ist auch die Praxisanleiterin bzw. der Praxisanleiter Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 6 AltPflAPrV.

#### **4. Staatliche Prüfung**

Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus drei schriftlichen Prüfungen. Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus drei mündlichen Prüfungen. Es wird eine praktische Prüfung durchgeführt. Sämtliche Einzelprüfungen werden mit ganzen Noten nach § 4 AltPflAPrV bewertet. Für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteil wird jeweils eine Prüfungsnote nach Vorgabe der Punkte 5 und 10 gebildet.

#### **5. Vornoten**

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt in allen Schwerpunkten der Ausbildung eine Vornote jeweils für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil der Prüfung fest. Die Vornoten werden bei der Bildung der endgültigen Prüfungsnoten des mündlichen, schriftlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. Sie sind als ungerundete Durchschnittsnoten mit zwei Nachkommastellen einzubeziehen. Für das Bestehen der Abschlussprüfung nach Punkt 10 sind die Vornoten nicht zu berücksichtigen. Es gilt zudem § 9 Abs. 3 AltPflAPrV für alle Schwerpunkte der Ausbildung.

a) Ermittlung der Vornote jeweils für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung

Aus den Noten der Jahreszeugnisse aller Ausbildungsjahre in den Pflichtfächern mit Ausnahme der Fächer Deutsch und Kommunikation sowie Sozialkunde wird eine ungerundete Durchschnittsnote mit zwei Nachkommastellen

len je Fach ermittelt. Diese Durchschnittsnoten werden mit folgender Gewichtung zu einer Vornote zusammengefasst:

*Berufskunde 6 %*

*Grundlagen aus Recht, Wirtschaft und Verwaltung 4 %*

*Pflege und Pflegewissenschaft 36 %*

*Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen 24 %*

*Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen 6 %*

*Lebensgestaltung 14 %*

*Fallbearbeitung 10 %*

b) Ermittlung der Vornote für den praktischen Teil der Prüfung

Aus den Noten der Jahreszeugnisse aller Ausbildungsjahre für die praktische Ausbildung wird eine ungerundete Durchschnittsnote mit zwei Nachkommastellen als Vornote ermittelt.

## 6. Schriftlicher Teil der Prüfung

Alle den Lernfeldern zugeordneten Lernziele und Inhalte der theoretischen Ausbildung können Gegenstand der drei schriftlichen Prüfungen sein. Diese werden an drei Prüfungstagen mit jeweils umfassenden, fächerübergreifenden Fallbearbeitungen (120 Minuten) abgelegt. Jede schriftliche Prüfung umfasst **zwei Fallbearbeitungen mit zwei verschiedenen Settings**:

Settings der ersten schriftlichen Prüfung:

„Versorgung im Krankenhaus“ und „Versorgung in der ambulanten Pflege“

Settings der zweiten schriftlichen Prüfung:

„Versorgung eines Kindes im Krankenhaus“ und „Versorgung in einer rehabilitativen bzw. palliativen Einrichtung“

Settings der dritten schriftlichen Prüfung:

„Versorgung in einer stationären Einrichtung der Altenpflege nach SGB XI“ und „Versorgung in einer psychiatrischen Einrichtung“

Die Fallbearbeitungen sind insgesamt generalistisch angelegt und variieren in Bezug auf:

- die Altersgruppe, der die zu Pflegenden angehören
- das soziale und kulturelle Umfeld der bzw. des zu Pflegenden
- die dargestellten Pflegephänomene, Symptomatiken und Krankheitsbilder

Zu den Fallsituationen werden Fragestellungen mit unterschiedlichen kognitiven Kompetenzanforderungen formuliert:

- Wissen – Reproduktion und Anwendung (60 %)
- Analyse und Synthese der Fallsituation (30 %)
- Kritische Reflexion und Beurteilung (10 %)

Diese Fragestellungen beziehen sich dabei auf:

- Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen (erkennen, erfassen und bewerten),
- Pflegemaßnahmen (auswählen, durchführen und auswerten),
- Lebenswelten und soziale Netzwerke im Pflegehandeln (berücksichtigen),
- Diagnostik und Therapie (mitwirken),
- Pflegehandeln (ausrichten an
  - theoretischen Grundlagen des Pflegehandelns
  - pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen
  - Qualitätskriterien
  - rechtlichen Rahmenbestimmungen
  - wirtschaftlichen und ökologischen Prinzipien).

Es wird dabei ausdrücklich darauf verzichtet, bestimmte Kombinationen als verbindlich vorzugeben.

Die Bewertung der Gesamtleistung jeder schriftlichen Prüfung erfolgt nach folgendem Notenschlüssel:

Note	Punkte
1 (sehr gut)	100 bis 92
2 (gut)	91 bis 81
3 (befriedigend)	80 bis 67
4 (ausreichend)	66 bis 50
5 (mangelhaft)	49 bis 30
6 (ungenügend)	29 bis 0

Es werden nur ganzzahlige Punkte vergeben.

Jede teilnehmende Schule leitet der für die Erstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben zuständigen Regierung **bis zum 15. Januar** jeden Prüfungsjahres für jede der drei schriftlichen Prüfungen einen vollständigen Aufgabenvorschlag mit Lösung zu, der aus jeweils zwei Fallbearbeitungen mit zwei verschiedenen Settings entsprechend den obigen Vorgaben besteht. Die zuständige Regierung erstellt auf dieser Grundlage zwei gleichwertige Aufgabenvorschläge für jede der drei schriftlichen Prüfungen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet auf Vorschlag der Schule bzw. der kooperierenden Schulen, welcher Aufgabenvorschlag von den Schülerinnen und Schülern zu bearbeiten ist. Für schriftliche Prüfungen im Nachtermin wird jeweils eine Aufgabe von der zuständigen Regierung vorgegeben.

## 7. Mündlicher Teil der Prüfung

Die drei mündlichen Prüfungen sind grundsätzlich nach den schriftlichen Prüfungen durchzuführen und dauern je 10 bis 15 Minuten.

Die mündlichen Prüfungen beziehen sich zu mindestens 50 % auf die Ziele und Inhalte der Lernfelder und können mit maximal 50 % aus Zielen und Inhalten ergänzt werden, die schulspezifisch im Differenzierungsbereich erarbeitet wurden.

Bei der Gestaltung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Professionsverständnis:

- a) Begründung professionellen Handelns aus einem beruflichen und pflegeethischen Selbstverständnis heraus
- b) Professionelle Handlungsmöglichkeiten im Team und in schwierigen sozialen Situationen

2. Information, Anleitung, Schulung und Beratung in gesundheitlichen und pflegerelevanten Fragen

3. Mitwirkung bei medizinischer Diagnostik und Therapie

## 8. Praktischer Teil der Prüfung

Der praktische Teil der Prüfung wird frühestens im Mai durchgeführt. Die Terminsetzung erfolgt durch die Schulen.

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung erfolgt im durch die Schülerinnen und Schüler gewählten Schwerpunkt der Ausbildung in der Regel in einer Praxiseinrichtung, in der die Schülerinnen und Schüler die praktische Ausbildung abgeleistet haben. Die Schülerinnen und Schüler müssen mindestens zwei, maximal vier Personen umfassend versorgen. Hierbei muss die Lebensgestaltung des Patienten berücksichtigt werden. Die Pflege muss selbstständig geplant, durchgeführt und hinsichtlich der Realisierung des Pflegeprozesses reflektiert werden, wobei die Schülerinnen und Schüler im Vorfeld der Prüfung das geplante Vorgehen in Form eines Informationsgesprächs vorstellen. Sie erhalten vorab die Gelegenheit, ausreichend Informationen für die Erstellung der Pflegeplanung zu sammeln.

Die praktische Prüfung ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern (entweder zwei Lehrkräfte der Schwerpunktschule oder eine Lehrkraft der Schwerpunktschule und eine Praxisanleiterin bzw. ein Praxisanleiter der jeweiligen Einrichtung) abzunehmen. Abgesehen von der im Voraus zu erstellenden Pflegeplanung (bis zu 90 Minuten) unter Aufsicht einer Lehrkraft soll die Durchführung der praktischen Prüfung zwischen 180 und 240 Minuten und die anschließende Reflexion bis zu 30 Minuten umfassen. Die im Voraus erstellte Pflegeplanung

und die abschließende Reflexion gehen jeweils mit einem Anteil von 10 vom Hundert in die Note des praktischen Prüfungsteils ein (Pflegeplanung: 10 % – Durchführung: 80 % – Reflexion: 10 %).

### **9. Niederschrift**

Es gilt nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 6 KrPflAPrV bzw. § 13 AltPflAPrV.

### **10. Bestehen der Prüfung und Bildung der Prüfungsnoten**

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der drei Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Im schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil ist jeweils die Durchschnittsnote der drei einzelnen Prüfungsleistungen entscheidend. Es gilt § 4 AltPflAPrV. Für das Bestehen bleibt die Vornote unberücksichtigt.

Die endgültigen Prüfungsnoten der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteile, die in die Zeugnisse über die staatliche Prüfung nach Anlagen 8 a, b aufgenommen werden, werden jeweils aus den Vornoten nach Punkt 5 a bzw. 5 b und den Durchschnittsnoten des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils bzw. der Note des praktischen Prüfungsteils gebildet. Die Vornoten werden dabei jeweils mit einem Anteil von 25 vom Hundert berücksichtigt. Die Prüfungsnoten werden nach den Vorgaben des § 4 AltPflAPrV gerundet.

### **11. Wiederholen der Prüfung**

Es gelten § 8 Abs. 3 KrPflAPrV und § 15 Abs. 2 AltPflAPrV für alle Schwerpunkte der Ausbildung.

### **12. Versäumnisfolgen**

Es gilt nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 10 KrPflAPrV bzw. § 17 AltPflAPrV.

### **13. Rücktritt**

Es gilt nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 9 KrPflAPrV bzw. § 16 AltPflAPrV.

### **14. Nachtermine**

Den Schülerinnen und Schülern, für die die Prüfung oder ein Teil der Prüfung nach § 10 KrPflAPrV bzw. § 17 AltPflAPrV oder § 9 KrPflAPrV bzw. § 16 AltPflAPrV als nicht unternommen gilt, ist ein Nachtermin zu gewähren.

Ein Nachtermin ist ebenfalls zu gewähren, soweit Schülerinnen und Schüler im letzten Jahr der Durchführung des Schulversuchs die Prüfung oder einen Teil der Prüfung nicht bestehen. Das Nähere legt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu gegebener Zeit gesondert fest.

### **15. Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Es gilt nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 11 KrPflAPrV bzw. § 18 AltPflAPrV.

### **16. Prüfungsunterlagen**

Es gilt nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung § 12 KrPflAPrV bzw. § 19 AltPflAPrV.

### **17. Ergänzende Vorschriften**

Soweit keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Ausbildung die Vorschriften der KrPflAPrV bzw. der AltPflAPrV.

2030.2.3-UK

**Richtlinien für die Beurteilung und die  
Leistungsfeststellung der  
Beamten und Beamtinnen im  
Geschäftsbereich des  
Bayerischen Staatsministeriums für  
Unterricht und Kultus**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 15. Februar 2012 Az.: II.5-5 P 4010.2-6b.130 325**

**A Allgemeines**

**1. Rechtsgrundlagen**

Die Grundsätze für die dienstliche Beurteilung und für die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen ergeben sich aus Teil 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) und aus Art. 30 Abs. 3 und Art. 66 Abs. 2 BayBesG. Die nähere Ausgestaltung der dienstlichen Beurteilungen und der Leistungsfeststellung regeln die Abschnitte 3 und 4 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) sowie Abschnitt I Nrn. 30 und 66 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes).

**2. Geltungsbereich**

Es gelten die Vorschriften des Teil 4 des Leistungslaufbahngesetzes, Art. 30 Abs. 3 und Art. 66 Abs. 2 BayBesG sowie die Abschnitte 3 und 4 der VV-BeamtR und Abschnitt I Nrn. 30 und 66 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes). Die ergänzenden Regelungen nach Abschnitt B dieser Bekanntmachung gelten für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, insbesondere auch für die Beamten und Beamtinnen des Schulaufsichtsdienstes, mit Ausnahme

- der Beamten und Beamtinnen im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der Beamten und Beamtinnen, die an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgeordnet sind, soweit die Tätigkeit im Staatsministerium mehr als die Hälfte des individuellen Arbeitszeitumfangs umfasst und
- der staatlichen Lehrkräfte sowie der staatlichen Förderlehrkräfte an den Schulen sowie an den Staatsinstituten für die Ausbildung der Fach- und Förderlehrkräfte.

**3. Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen**

Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen sind § 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 LlbG und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern „Fürsorgetrichtlinien“ 2005 vom 3. Dezember 2005 (FMBl S. 193, KWMBI I 2007

S. 18, StAnz Nr. 50) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Auf die Vorschriften in Abschnitt IX der Fürsorgetrichtlinien 2005 – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen. Entsprechendes gilt für die Leistungsfeststellungen.

**4. Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten**

Gleichstellungsbeauftragte sind auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG).

**5. Gleichbehandlung**

Es ist darauf zu achten, dass die Beamten und Beamtinnen insbesondere weder aufgrund des Geschlechts noch aufgrund der Stellung als Schwerbehinderte benachteiligt werden. Ferner darf sich eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung der Beamten und Beamtinnen nicht nachteilig auswirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 4 der VV-BeamtR). Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Personalrats oder der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragter oder als Gleichstellungsbeauftragte bzw. Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin (im Sinn des Art. 15 Abs. 1 und 2 BayGlG). Insbesondere ist bei einer Teilzeitbeschäftigung oder teilweisen Freistellung die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur anteiligen Arbeitszeit zu bewerten.

**6. Sonstiges**

Die Abschnitte 3 und 4 der VV-BeamtR werden als Anlage E abgedruckt.

**B Ergänzende Regelungen für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**1. Beurteilungsbogen**

1.1 Für die dienstlichen Beurteilungen sind die Beurteilungsbogen, die diesen Richtlinien als Anlagen beigefügt sind, zu verwenden. Es sind bestimmt

- Anlage A: für die Periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Anlassbeurteilung, für den Beurteilungsbeitrag,
- Anlage B: für die Einschätzung während der Probezeit und
- Anlage C: für die Probezeitbeurteilung
- Anlage D: für die gesonderte Leistungsfeststellung

1.2 Es ist darauf zu achten, dass in dem Beurteilungsbogen nach Anlage A die Verwendung als periodische Beurteilung, als Zwischenbeurteilung, als Beurteilung aus besonderem Anlass oder als Beurteilungsbeitrag gekennzeichnet wird.

**2. Bewertung**

Die Beurteilungskriterien bestimmen sich nach Art. 58 Abs. 3 LlbG. Davon abweichend wird anstelle des Beurteilungskriteriums „Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger“ nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 c LlbG das Beurteilungskriterium „Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgern und Bürgerinnen, nachgeordneten Behörden, anderen

Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)“ festgelegt.

Die Bewertung erfolgt nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 LlbG in einem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten bezüglich der einzelnen Leistungs-, Eignungs- und Befähigungsmerkmale sowie bezüglich des Gesamturteils (vgl. auch Abschnitt 3 Nr. 3.2 VV-Beamtr).

### 3. **Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 ff. LlbG; Abschnitt 3 Nrn. 2 bis 8 VV-Beamtr)**

#### 3.1 Die Beamten und Beamtinnen werden alle vier Jahre periodisch beurteilt.

Unter Zugrundelegung eines vierjährigen Beurteilungsturnus stehen zur Beurteilung an:

- im Jahr 2012 die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 (einschließlich A 13 mit Amtszulage)
- im Jahr 2013 die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16
- im Jahr 2014 die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 3 bis A 6
- im Jahr 2015 die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 (einschließlich A 9 mit Amtszulage)
- im Jahr 2016 die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 (einschließlich A 13 mit Amtszulage)
- im Jahr 2017 die Beamten und Beamtinnen mit Einstieg der Besoldungsgruppen A 14 bis A 16
- im Jahr 2018 die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 3 bis A 6
- im Jahr 2019 die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 (einschließlich A 9 mit Amtszulage)

Die Zeiträume werden sodann entsprechend dem jeweiligen Beurteilungsturnus fortgesetzt.

#### 3.2 Als Beurteilungstichtag wird jeweils der 31. Mai festgesetzt. Die Beurteilungen sind jeweils bis 1. August den für die Überprüfung zuständigen Stellen vorzulegen; diese schließen die Überprüfung jeweils bis spätestens 1. Dezember ab.

Die für die Überprüfung zuständigen Stellen fertigen eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Beurteilungen und legen diese bis spätestens 31. Dezember dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor.

#### 3.3 Der periodischen Beurteilung ist – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom 1. Juni des Jahres der letzten periodischen Beurteilung bis zum 31. Mai des aktuellen Beurteilungsjahres zugrunde zu legen. In den nachfolgend dargestellten Fällen der Zurückstellung und Nachholung der periodischen Beurteilung ist der Beurteilungszeitraum entsprechend anzupassen.

#### 3.4 Der Beurteilungszeitraum beginnt – abweichend vom nach Abschnitt B Nrn. 3.2 und 3.3 festgelegten Beurteilungszeitraum – frühestens

- mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Beamten und Beamtinnen, die von anderen Dienstherren oder aus dem Geschäftsbereich

einer anderen obersten Dienstbehörde übernommen worden sind, mit dem Tag der Übernahme,

- mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes bei Beamten und Beamtinnen, die beurlaubt oder vom Dienst frei gestellt waren und deren Beurlaubung bzw. Freistellung vor dem Stichtag der letzten periodischen Beurteilung begonnen hatte; erfolgt die Beurlaubung bzw. Freistellung nach dem Stichtag der letzten periodischen Beurteilung, so beginnt der Beurteilungszeitraum regulär zum 1. Juni des Jahres der letzten periodischen Beurteilung.

#### 3.5 Zurückstellungen, Nachholungen

##### 3.5.1 Nach Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG kann die periodische Beurteilung zurückgestellt werden, wenn ein in der Person des oder der zu Beurteilenden liegender wichtiger Grund besteht.

Ein wichtiger Grund im Sinn des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG liegt insbesondere vor, wenn die Beamten und Beamtinnen in den letzten zwölf Monaten vor dem Beurteilungstichtag

- in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen worden sind,
- von anderen Dienstherren oder aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Dienstbehörde übernommen worden sind,
- nach einer Beurlaubung bzw. aus einer Freistellung den Dienst wieder aufgenommen haben, oder
- wenn deren letzte periodische Beurteilung in den letzten zwölf Monaten vor dem Beurteilungstichtag nachgeholt worden ist.

In diesen Fällen der Zurückstellung verlängert sich der Beurteilungszeitraum um ein Jahr ab dem ursprünglichen Beurteilungstichtag (31. Mai des Kalenderjahres, das dem Beurteilungsjahr nachfolgt).

##### 3.5.2 Bei Beamten und Beamtinnen, die mit der Übertragung eines höheren Amtes im Weg der Beförderung oder Ausbildungsqualifizierung in einen neuen Beurteilungsturnus wechseln (vgl. Abschnitt B Nr. 3.1), ist die letzte periodische Beurteilung entsprechend dem Beurteilungsturnus, in den der Beamte bzw. die Beamtin neu eingegliedert wird, nachzuholen. Die Nachholung hat ein Jahr nach der Übertragung des höheren Amtes zu erfolgen. Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb dieser zwölf Monate eine erneute periodische Beurteilung entsprechend dem Beurteilungsturnus, in den der Beamte bzw. die Beamtin neu eingegliedert wird, ansteht.

##### 3.5.3 Die Beurteilung ist in den Fällen der Zurückstellung nach Abschnitt B Nr. 3.5.1 bzw. der Nachholung nach Abschnitt B Nr. 3.5.2 bereits nach einer Mindestbewährungszeit von sechs Monaten vor Ablauf der Jahresfrist zu erstellen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines gewährten laufbahnrechtlichen Nachteilsausgleichs oder zum Ausgleich einer laufbahnrechtlichen Verzögerung erforderlich ist.

#### 3.6 Der periodischen Beurteilung unterliegen alle Beamten und Beamtinnen, die am Beurteilungstichtag die Probezeit nach Art. 12 LlbG abgeschlossen

haben, bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 (Art. 56 Abs. 3 LlbG). Es sind alle Beamten und Beamtinnen unabhängig von ihrem Lebensalter zu beurteilen (vgl. Art. 56 Abs. 3 LlbG).

Dies gilt nicht für Beamte und Beamtinnen, die im oder zu Ablauf des Beurteilungsjahres in den Ruhestand treten bzw. deren Versetzung in den Ruhestand zum Beurteilungsstichtag bereits wirksam verfügt ist. Ebenso werden Beamte und Beamtinnen in Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) nicht mit einbezogen, wenn ihre Freistellungsphase im oder zu Ablauf des Beurteilungsjahres beginnt.

**4. Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1, 3 LlbG; Abschnitt 3 Nr. 9.1 VV-BeamtR)**

4.1 Der Einschätzung während der Probezeit ist das Muster der Anlage B zugrunde zu legen.

4.2 Die Einschätzung während der Probezeit beschränkt sich auf die Feststellung, ob der Beamte bzw. die Beamtin voraussichtlich geeignet ist. Maßstab der Einschätzung dabei sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. Die Dokumentation erfolgt ausschließlich verbal, eine Bewertung einzelner Beurteilungskriterien wird nicht vorgenommen.

Kommt eine Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht, ist dies in der Einschätzung zu vermerken.

Bestehen Zweifel an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit, so sind diese und die Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herauszustellen.

**5. Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2, 3 LlbG; Abschnitt 3 Nr. 9.2 VV-BeamtR)**

5.1 Der Probezeitbeurteilung ist das Muster der Anlage C zugrunde zu legen.

5.2 Die Probezeitbeurteilung beschränkt sich auf die Feststellung, ob die Probezeitbeamten und Probezeitbeamtinnen im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG für die Aufgaben der Fachlaufbahn, und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes, sowie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet sind.

Es genügt eine verbale, die Würdigung der Gesamtpersönlichkeit umfassende Stellungnahme. Dabei kommen ausschließlich folgende Bewertungen bezüglich des Gesamturteils in Betracht:

- Beamte und Beamtinnen auf Probe, die sich in der Probezeit – gemessen an den Anforderungen ihrer Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes – bezogen auf die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung bewährt haben und die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen, erhalten die Bewertung „geeignet“.
- Kann die Bewährung oder Eignung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 LlbG) nicht festgestellt werden, kommt jedoch eine Verlängerung der Probezeit gemäß Art. 12 Abs. 4 LlbG in Betracht, so ist die Bewertung „noch nicht geeignet“ zu vergeben.
- Beamte und Beamtinnen, die sich während der Probezeit hinsichtlich Eignung, Befähigung oder

fachlicher Leistung nicht bewährt haben oder sonst nicht geeignet sind, sind mit „nicht geeignet“ zu beurteilen.

Bei leistungsstarken Beamten und Beamtinnen kommt eine Abkürzung der Probezeit nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht. Ist eine entsprechende positive Stellungnahme bereits in einer vorhergehenden Einschätzung erfolgt (vgl. Nr. 4.2), bedarf es in der Probezeitbeurteilung einer erneuten Stellungnahme dazu.

Im Falle einer Verlängerung der Probezeit ist eine erneute Probezeitbeurteilung zu erstellen.

**6. Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG; Abschnitt 3 Nr. 9.3 VV-BeamtR)**

6.1 Eine Zwischenbeurteilung ist nur zu erstellen, wenn der Beamte oder die Beamtin mindestens ein Jahr nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums oder der Probezeit die Behörde wechselt, beurlaubt oder vom Dienst freigestellt wird; auf die ergänzenden Regelungen in Abschnitt 3 Nr. 9.3.2 VV-BeamtR wird verwiesen. Die Zwischenbeurteilung ist unverzüglich zu erstellen. Das Muster nach Anlage A ist zu verwenden. Ein Gesamturteil ist nicht festzulegen.

6.2 Eine Zwischenbeurteilung im Sinne des Art. 57 LlbG hat keine selbständige Bedeutung. Sie soll nur sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung des Beamten bzw. der Beamtin in einem förmlichen Beurteilungsbeitrag bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt werden kann.

**7. Anlassbeurteilung (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LlbG; Abschnitt 3 Nr. 9.4 VV-BeamtR)**

Eine Anlassbeurteilung ist unter Verwendung des Musters der Anlage A zu erstellen. Sie ist nur auf Anforderung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zulässig, wenn es die dienstlichen bzw. persönlichen Verhältnisse erfordern. Sie kommt beispielsweise in Betracht, wenn mehrere Bewerber und Bewerberinnen um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle Betroffenen ausreichend aktuelle vergleichbare periodische Beurteilungen vorliegen.

**8. Zuständigkeit und Verfahren (Art. 60, 61 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 10 VV-BeamtR)**

8.1 Die Beurteilung erfolgt durch den Dienstvorgesetzten.

Bei der Anhörung der unmittelbaren Vorgesetzten des zu beurteilenden Beamten oder der zu beurteilenden Beamtin bzw. bei der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs durch den unmittelbaren Vorgesetzten ist zu beachten, dass die unmittelbaren Vorgesetzten nicht beteiligt werden dürfen, wenn diese und der zu beurteilende Beamte oder die zu beurteilende Beamtin derselben Besoldungsgruppe angehören. In diesen Fällen sind die nächsthöheren Vorgesetzten zu beteiligen, sofern diese nicht bereits für die Beurteilung des Beamten oder der Beamtin zuständig sind. Gehören die für die Beurteilung zuständige Behördenleitung und die zu beurteilenden

Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe an, so ist die Beurteilung von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle zu erstellen.

- 8.2 Die dienstliche Beurteilung wird dem Beamten bzw. der Beamtin bei der Behörde eröffnet, bei der er oder sie Dienst leistet. Auf das für die Eröffnung der Beurteilung vorgesehene Verfahren in Abschnitt 3 Nr. 10.6 VV-BeamtR wird besonders hingewiesen. Die Eröffnung der dienstlichen Beurteilung kann auf einen Vorgesetzten oder auf eine Vorgesetzte des Beamten bzw. der Beamtin delegiert werden, wenn dieser oder diese an der Erstellung der Beurteilung wesentlich mitgewirkt hat.

Für etwaige Einwendungen ist dem Beamten bzw. der Beamtin eine Überlegungsfrist von drei Wochen einzuräumen.

- 8.3 Die Beurteilung ist danach der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen (Art. 60 Abs. 2 LlbG). Ist die vorgesetzte Dienstbehörde das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, wird die Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen auf die Fälle beschränkt, in denen der Beamte oder die Beamtin gegen die Beurteilung Einwendungen erhoben hat.

## 9. Leistungsfeststellung

Ergänzend zu Abschnitt 4 der VV-BeamtR wird Folgendes festgelegt:

- 9.1 Art. 62 Abs. 1 Satz 1 LlbG bestimmt, dass Leistungsfeststellungen, die für die Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG sowie Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich sind, soweit möglich, mit der periodischen Beurteilung verbunden werden. Für die Leistungsfeststellung im Rahmen der periodischen Beurteilung ist das Muster der Anlage A zu verwenden. Für die gesonderte Leistungsfeststellung ist das Muster der Anlage D zu verwenden.

Sofern während der Probezeit Leistungsfeststellungen nach Art. 30 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich werden, können diese mit der Einschätzung bzw. der Probezeitbeurteilung verbunden werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 LlbG). Die Muster der Anlage B und C sind insoweit zu verwenden.

- 9.2 Gegenstand der Feststellung sind die Kriterien der fachlichen Leistung nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG bzw. nach Abschnitt B Nr. 2 dieser Richtlinien.

Für Leistungsfeststellungen während der Probezeit gelten abweichend die für die Einschätzung bzw. die Probezeitbeurteilung maßgebenden Bewertungsmaßstäbe (Art. 62 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG).

## 10. Übergangsregelungen

- 10.1 Umstellung der Beurteilungsturnusgruppen

Die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 9 im bisherigen gehobenen Dienst werden – entsprechend dem Beurteilungszyklus nach Abschnitt B Nr. 2.1 der Bekanntmachung über die Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Allgemeine Beurteilungsrichtlinien – KM)

vom 8. Dezember 2000 (KWMBI I S. 527) – im Jahr 2012 periodisch beurteilt. Die nächste periodische Beurteilung erfolgt sodann nach der Regelung in Abschnitt B Nr. 3.1 im Jahr 2015.

Bei den Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 6 im bisherigen mittleren Dienst, A 9 im bisherigen gehobenen Dienst und A 13 im bisherigen höheren Dienst verkürzt sich der Zeitraum der periodischen Beurteilung durch die Umstellung der Gruppenbildung bei den Beurteilungsturnussen einmalig auf drei Jahre. Nach der Umstellung erfolgt die periodische Beurteilung entsprechend Abschnitt B Nr. 3.1 im regelmäßigen Beurteilungszeitraum von vier Jahren.

- 10.2 Beginn des Beurteilungszeitraums bei Bediensteten, die bislang nicht der periodischen Beurteilung unterlagen (§ 59 Abs. 3 LbV)

Bei der Beurteilung der Beamten und Beamtinnen, die nach § 59 Abs. 3 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung der periodischen Beurteilung nicht unterlagen und die nun der periodischen Beurteilung unterliegen (vgl. Abschnitt B Nr. 3.6), beginnt der Beurteilungszeitraum jeweils mit dem 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres der jeweiligen Beurteilungsturnusgruppe.

- 10.3 Aufstiegseignungen nach LbV

Für Nachholungs- und Zurückstellungsfälle nach dem 1. Januar 2011 gilt ausschließlich das neue Beurteilungsrecht. Aufstiegseignungen nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Recht der Laufbahnverordnung für die bayerischen Beamtinnen und Beamten (LbV) können nicht mehr vergeben werden. Es gilt insoweit Art. 58 Abs. 5 LlbG.

Aufstiegseignungen nach § 41 Abs. 1 bis 4 sowie § 45 der Laufbahnverordnung (LbV) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung (bisheriger Regelaufstieg) gelten bis zur nächsten periodischen Beurteilung fort.

Aufstiegseignungen nach den § 41 Abs. 5, § 46 und § 51 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung können, vorbehaltlich abweichender Regelungen in Verordnungen auf der Grundlage des Art. 67 Satz 1 Nr. 4 LlbG oder in den Konzepten nach Art. 20 Abs. 3 LlbG, die Teilnahme an der modularen Qualifizierung eröffnen.

- 10.4 Fälle der gesetzlichen Überleitung im Sinn von Art. 104 Abs. 2 Satz 1 BayBesG

Beamte und Beamtinnen, die am 31. Dezember 2010 ein Amt der Besoldungsgruppen A 3, A 4 bzw. A 5 innehatten und mit Wirkung vom 1. Januar 2011 kraft Gesetzes jeweils in ein Amt der Besoldungsgruppe A 4, A 5 oder A 6 übergeleitet wurden (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 BayBesG in Verbindung mit Anlage 11 Abschnitt 1) werden für die Anwendung der ergänzenden Richtlinien hinsichtlich des Beurteilungszeitraums so behandelt, als wenn sie schon seit der letzten periodischen Beurteilung oder dem allgemeinen Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG) in der Besoldungsgruppe gewesen wären, in die sie kraft Gesetzes am 1. Januar 2011 übergeleitet wurden. Die Wirksamkeit der letzten periodischen Beurteilung vor dem 1. Januar 2011 bleibt unberührt.

**11. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

**12. Außerkrafttreten**

Die Bekanntmachung über die Beurteilung der Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Allgemeine Beurteilungsrichtlinien – KM) vom 8. Dezember 2000 (KWMBI I S. 527) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Anlage A**

Beurteilende Dienststelle:

..... VIVA-Nr.: ..... Beurteilungsjahr .....

**Dienstliche Beurteilung**  
 . Ausfertigung

- Periodische Beurteilung  Zwischenbeurteilung  
 Beurteilungsbeitrag  Anlassbeurteilung

für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

**2. Beurteilungsmerkmale****2.1 Fachliche Leistung**

	Bewertung
- Quantität	
- Qualität	
- Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)	
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	
- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	

**2.2 Eignung**

	Bewertung
- Auffassungsgabe	
- Einsatzbereitschaft	
- geistige Beweglichkeit	
- Entscheidungsfreude	
- Führungspotential	

**2.3 Befähigung**

	Bewertung
- Fachkenntnisse	
- mündliche Ausdrucksfähigkeit	
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit	
- zielorientiertes Verhandlungsgeschick	

**3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich**

--

Seite 3 ..... für .....

**4. Gesamturteil**

Punktwert
-----------

**5. Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)

5.1 (ggf.) Führungseignung

5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)

5.3 Eignung für ein Amt der BesGr. ....

5.4 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

wird zuerkannt.

5.5 Eignung für die modulare Qualifizierung

wird zuerkannt.

**6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.<sup>1)</sup>**

ja                       nein<sup>2)</sup>

**7. (Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG<sup>1)</sup>**

werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten)

<sup>1)</sup> Sind bei Zwischen- und Anlassbeurteilungen nicht auszufüllen.  
<sup>2)</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30. 3 der BayVwVBes zu Art. 30).

**Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

**Einverstanden / geändert (Art. 60 Abs. 2 LibG):**

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Dienststelle und Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

**Anlage B**

Beurteilende Dienststelle:

.....

VIVA-Nr.: .....

## Einschätzung während der Probezeit . Ausfertigung

für .....  
(Amtsbezeichnung) .....  
(Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): .....

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit**

Dauer von .... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

**2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)**

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG bei erheblich über den Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

**3. Bewertung**

**Die Beamtin/Der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

- voraussichtlich geeignet.  
 voraussichtlich noch nicht geeignet.  
 voraussichtlich nicht geeignet.

**4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und/ oder des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG erforderlich:**

a) **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja  nein<sup>1)</sup>

b) **(Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

- werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten)

<sup>1)</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 3 der Einschätzung für .....

**Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

**Einverstanden / geändert (Art. 60 Abs. 2 LibG):**

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Dienststelle und Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

**Anlage C**

Beurteilende Dienststelle:

.....

VIVA-Nr.: .....

**Probezeitbeurteilung  
. Ausfertigung**für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Ablauf der regulären / verkürzten / verlängerten<sup>1)</sup> Probezeit: .....Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet): .....

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit**

Dauer von .... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

**2. Beurteilung** (Gesamtwürdigung - Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) - verbale Beschreibung - :

---

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Seite 2 der Probezeitbeurteilung für .....

**3. Abschließende Bewertung**

**Die Beamtin/Der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**

- geeignet.  
 noch nicht geeignet.  
 nicht geeignet.

**4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und/ oder des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG erforderlich:**

a) **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja  nein<sup>2)</sup>

b) **(Ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

- werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte(r)** .....  
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den .....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der/des Dienstvorgesetzten)

<sup>2)</sup> Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

**Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**

..... (Amtsbezeichnung) ..... (Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

....., den ..... (Ort) (Datum) ..... (Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**

....., den ..... (Ort) (Datum) ..... (Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

**Einverstanden / geändert (Art. 60 Abs. 2 LibG):**

....., den ..... (Ort) (Datum) ..... (Dienststelle und Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den ..... (Ort) (Datum) ..... (Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

**Anlage D**

Beurteilende Dienststelle:

..... VIVA-Nr.: ..... Beurteilungsjahr.....

**Gesonderte Leistungsfeststellung  
. Ausfertigung**für .....  
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: .....

Schwerbehinderung  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum vom ..... bis .....

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... (Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

**2. Fachliche Leistung**

	Bewertung
- Quantität	
- Qualität	
- Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)	
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten	
- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)	



**Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**

..... (Amtsbezeichnung) ..... (Vor- und Zuname)

ohne Einwendungen

Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

....., den ..... (Ort) (Datum) ..... (Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:**

....., den ..... (Ort) (Datum) ..... (Unterschriften der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

**Einverstanden / geändert (Art. 60 Abs. 2 LibG):**

....., den ..... (Ort) (Datum) ..... (Dienststelle und Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den ..... (Ort) (Datum) ..... (Unterschrift der/des beurteilten Beamtin/Beamten)

## Anlage E

### **Auszug aus den VV-BeamtR vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190), geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264):**

Hinweis: Die in dem nachfolgenden Auszug aus den VV-BeamtR in Bezug genommenen Anlagen sind dem Auszug nicht beigelegt. Sie können jedoch im Internet unter der Adresse

[http://www.dienstrecht.bayern.de/gesetz/verwaltungsvorschriften/vv\\_beamtr.pdf](http://www.dienstrecht.bayern.de/gesetz/verwaltungsvorschriften/vv_beamtr.pdf)

eingesehen werden.

### Abschnitt 3

#### **Dienstliche Beurteilung – allgemeine Beurteilungsrichtlinien**

#### 1. Anwendungsbereich

1.1 <sup>1</sup>Die folgenden Verwaltungsvorschriften gelten für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern sowie von Richterinnen und Richtern (Art. 1 Abs. 1 LlbG), vorbehaltlich der Ausnahmen nach Art. 1 Abs. 2 LlbG. <sup>2</sup>Auf die Öffnungsklauseln

- für die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (Art. 63 LlbG),
- für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften (Art. 64 LlbG) sowie
- für die dienstliche Beurteilung des Polizeivollzugsdienstes (Art. 1 Abs. 3, Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LlbG)

wird verwiesen. <sup>3</sup>Wird von den Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht, gelten nachfolgende Ausführungen nur, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden. <sup>4</sup>Bei der Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist deren besondere rechtliche Stellung zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Diesen Erfordernissen tragen durch die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu treffende gesonderte Verwaltungsvorschriften nach Art. 63 LlbG Rechnung.

1.2 Die Verwaltungsvorschriften finden keine Anwendung

- bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit im Sinn des Art. 45 BayBG bezüglich der Feststellung, ob sie auf Grund der bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes in vollem Umfang gerecht geworden sind (Art. 45 Abs. 1 Satz 6 BayBG), sowie

- bei Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe im Sinn des Art. 46 BayBG bezüglich der Feststellung, ob sie die Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben (Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG, Art. 13 Abs. 2 LlbG)
- auf die Erprobungszeit nach Art. 16 Abs. 2 LlbG.

1.3 <sup>1</sup>Die Staatsministerien können ergänzende Beurteilungsrichtlinien erlassen. <sup>2</sup>Dabei kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auch von Abschnitt 3 abgewichen werden.

## 2. **Ziel der dienstlichen Beurteilung**

2.1 <sup>1</sup>Nach Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 94 Abs. 2 BV sowie § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), Art. 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LlbG richtet sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern sowie deren Übertragung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. <sup>2</sup>Diese müssen beurteilt werden.

2.2 Dienstliche Beurteilungen erfüllen im Wesentlichen folgende Zwecke:

2.2.1 <sup>1</sup>Zum einen sind dienstliche Beurteilungen ein wichtiges Instrument für die Personalentwicklung. <sup>2</sup>Sie ermöglichen dem Dienstherrn, sich regelmäßig einen Überblick über die Leistung, Eignung und Befähigung der Beschäftigten zu verschaffen, und werden dadurch zur maßgeblichen Auswahlgrundlage für Personalentscheidungen unter Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes.

2.2.2 <sup>1</sup>Zum anderen ist Zweck der dienstlichen Beurteilung, den Beschäftigten die bestmögliche Entfaltung ihrer Kräfte im beruflichen Bereich zu ermöglichen. <sup>2</sup>Den Beschäftigten wird so regelmäßig Rückmeldung darüber gegeben, welches Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild die Vorgesetzten innerhalb des Beurteilungszeitraums von ihnen gewonnen haben. <sup>3</sup>Dienstliche Beurteilungen dienen somit auch als Personalführungsinstrument. <sup>4</sup>Davon unberührt bleibt die ständige Aufgabe der bzw. des Dienstvorgesetzten, die Beschäftigten auf Mängel in der Pflicht- oder Aufgabenerfüllung hinzuweisen und ihnen verdientes Lob auszusprechen (vgl. auch Nr. 2.5).

2.2.3 <sup>1</sup>Darüber hinaus sind Feststellungen zur fachlichen Leistung im Rahmen der dienstlichen Beurteilung gemäß Art. 62 LlbG Entscheidungsgrundlagen für den regelmäßigen Stufenaufstieg (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG) bzw. das Verbleiben in der Grundgehaltsstufe (Stufenstopp, Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG) sowie – für den Fall der Gewährung einer Leistungsstufe – für die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen (Art. 66 BayBesG; vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 4). <sup>2</sup>Dienstliche

Beurteilungen im Sinn des Art. 54 LlbG und Leistungsfeststellungen nach Art. 62 LlbG sind rechtlich selbständige Entscheidungen.

- 2.3 <sup>1</sup>Dienstliche Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten erstellt werden. <sup>2</sup>Die Würdigung der Leistung, Eignung und Befähigung muss gleichmäßig, gerecht und sachlich erfolgen. <sup>3</sup>Dies erfordert Objektivität und damit insbesondere Unabhängigkeit von Sympathie oder Antipathie. <sup>4</sup>Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert daher von den Vorgesetzten ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit. <sup>5</sup>Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Bewertung aller Beamtinnen und Beamten ist von übertrieben großzügigen oder übertrieben strengen Beurteilungen abzusehen. <sup>6</sup>Nicht objektive oder gar unzutreffende Beurteilungen stiften mehrfach Schaden. <sup>7</sup>Sie benachteiligen mittelbar auch die ordnungsgemäß beurteilten Beamtinnen und Beamten. <sup>8</sup>Außerdem untergraben sie das Vertrauen sowohl der Beamtinnen und Beamten als auch der Dienstvorgesetzten in die Urteilsfähigkeit und Qualifikation der Beurteilerin bzw. des Beurteilers. <sup>9</sup>Dass den Beamtinnen und Beamten die dienstliche Beurteilung zu eröffnen ist (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG), darf die Beurteilenden nicht dazu verleiten, einen milderen Maßstab anzulegen.
- 2.4 <sup>1</sup>Die Beurteilungen können ihrer Funktion nur gerecht werden, wenn sie ein möglichst zutreffendes, umfassendes und ausgewogenes Bild von den Leistungen und Fähigkeiten der Beamtinnen und Beamten geben. <sup>2</sup>Dementsprechend müssen in den Beurteilungen sowohl Stärken als auch festgestellte Schwächen zum Ausdruck kommen, soweit diese für die dienstliche Verwendbarkeit von Bedeutung sind oder sein können. <sup>3</sup>Dabei ist zu vermeiden, dass den Beamtinnen und Beamten erstmals in der periodischen Beurteilung bzw. Zwischen- oder Probezeitbeurteilung Mängel vorgehalten werden. <sup>4</sup>Besondere Bedeutung hat daher die Verpflichtung der Vorgesetzten, die Beamtinnen und Beamten in ihrem Zuständigkeitsbereich auch zwischen den Beurteilungen auf Mängel in ihren Leistungen oder ihrem Verhalten hinzuweisen und ihnen dadurch Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu geben. <sup>5</sup>In Hinblick auf die besondere Bedeutung der Probezeit als Bewährungsphase für die grundlegende Entscheidung der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist in Art. 55 Abs. 1 LlbG ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit eine schriftliche Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu erfolgen hat (vgl. dazu Nr. 9.1).
- 2.5 <sup>1</sup>Beurteilen heißt Beobachtetes unter bestimmten Gesichtspunkten zu bewerten. <sup>2</sup>Nur auf Grund mehrfacher Beobachtungen kann ein fundiertes, ausgewogenes Urteil über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter abgegeben werden. <sup>3</sup>Einzelbeobachtungen können zu Zufallsergebnissen führen. <sup>4</sup>Es gehört daher zu den wichtigen Aufgaben der Vorgesetzten, die Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Verhalten langfristig zu

beobachten. <sup>5</sup>In diesem Zusammenhang gehört es – losgelöst vom Verfahren der dienstlichen Beurteilung oder der Leistungsfeststellung (vgl. Abschnitt 4) – auch zu den ständigen Aufgaben der Vorgesetzten, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsziele sowie Probleme der Zusammenarbeit und der Leistung zu erörtern. <sup>6</sup>Dies kann sowohl in regelmäßigen Gesprächen mit den Beamtinnen und Beamten als auch aus konkretem, aktuellem Anlass heraus erfolgen. <sup>7</sup>Ziel dieser Gespräche ist, Leistung, Eignung und Befähigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu fördern. <sup>8</sup>Dabei soll einerseits auf Stärken, gute Leistungsmerkmale und positives Verhalten hingewiesen werden, um die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter nachhaltig zur Verbesserung oder Beibehaltung guter Leistungen zu motivieren. <sup>9</sup>Andererseits gilt es, sie oder ihn auf verbesserungsbedürftige Punkte aufmerksam zu machen und aufzuzeigen, wie etwa noch vorhandene Mängel behoben und Leistungen verbessert werden können.

### 3. **Beurteilungsmaßstab und Bewertung**

3.1 <sup>1</sup>Der Beurteilungsmaßstab ist in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG geregelt. <sup>2</sup>Nach einer Beförderung ist Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einer Beamtin oder einem Beamten der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau. <sup>3</sup>Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG ermöglicht die Bestimmung engerer Vergleichsgruppen in besonderen, sachlich begründeten Konstellationen. <sup>4</sup>Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, für den Fall, dass auf Grund unterschiedlicher Dienstposten innerhalb derselben Besoldungsgruppe erheblich unterschiedliche Anforderungen an Leistung, Eignung und Befähigung bestehen, einen diese vorhandenen Differenzierungen sachgerecht berücksichtigenden Beurteilungsmaßstab zu bestimmen. <sup>5</sup>So kann die Aussagekraft der Beurteilung erhöht werden, besonders hinsichtlich differenzierter Aussagen zur weiteren beruflichen Entwicklung. <sup>6</sup>Gelten für Beschäftigte derselben Besoldungsgruppe und Fachlaufbahn auf Grund Ressortzugehörigkeit unterschiedliche ergänzende Beurteilungsrichtlinien, wird von Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG Gebrauch gemacht.

#### 3.2 Bewertung

3.2.1 <sup>1</sup>Für die Bewertung gilt Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LlbG. <sup>2</sup>Der nach den Vorgaben des Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LlbG bestimmte Bewertungsrahmen gewährleistet, dass hinreichende Differenzierungsmöglichkeiten bei der Beurteilung und den darauf beruhenden Auswahlentscheidungen bestehen. <sup>3</sup>Es ist Aufgabe aller Beurteilenden, die bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten im Rahmen der gezeigten Leistungen zu nutzen. <sup>4</sup>Je differenzierter das Leistungsgefüge der Beamtinnen und Beamten in der Beurteilung zum Ausdruck kommt, umso größere Bedeutung kann der Beurteilung im Rahmen von Beförderungen und anderen Personalentscheidungen zukommen. <sup>5</sup>Die vom Gesetzgeber geforderte Differenzierung unterstützt auch den Fall der sachgerechten Vergabe von Leistungsstufen nach Art. 62 Abs. 2 LlbG, Art. 66 BayBesG.

3.2.2 <sup>1</sup>Als Orientierungshilfe für die Vergabe der Punktwerte gilt bei Verwendung der 16-Punkteskala Folgendes:

- |    |  |
|----|--|
| 1  | 1 oder 2 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal nur mit erheblichen      |
| 2  | Mängeln und damit nur unzureichend erfüllt wird.                                     |
| 3  | 3 bis 6 Punkte sind zu vergeben, wenn die Anforderungen des einzelnen Merkmals       |
| 4  | teilweise oder im Wesentlichen durchschnittlich erfüllt werden.                      |
| 5  |  |
| 6  |  |
| 7  | 7 bis 10 Punkte sind zu vergeben, wenn die Erfüllung des einzelnen Merkmals in jeder |
| 8  | Hinsicht den Anforderungen genügt oder diese übersteigt.                             |
| 9  |  |
| 10 |  |
| 11 | 11 bis 14 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal erheblich über den      |
| 12 | Anforderungen liegend oder besonders gut erfüllt wird.                               |
| 13 |  |
| 14 |  |
| 15 | 15 oder 16 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal in jeder Hinsicht in   |
| 16 | besonders herausragender Weise erfüllt wird.   |

<sup>2</sup>Die verbalen Beschreibungen dieser Punktgruppen gelten als Orientierungshilfe für die Bildung des Gesamturteils entsprechend. <sup>3</sup>Sofern eine andere Punkteskala festgelegt wird, sind die der Orientierung dienenden Erläuterungen entsprechend anzupassen.

#### 4. **Beurteilung von teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamtinnen und Beamten**

<sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG – vom 24. Mai 1996, GVBl S. 186, BayRS 2039-1-A, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006, GVBl S. 292). <sup>2</sup>Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Personalrats oder der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter bzw. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (im Sinn des Art. 15 Abs. 1 und 2 BayGIG). <sup>3</sup>Insbesondere ist bei einer Teilzeitbeschäftigung oder teilweisen Freistellung die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur anteiligen Arbeitszeit zu bewerten.

#### 5. **Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter**

5.1 <sup>1</sup>Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter ist eine eventuelle Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit Abschnitt IX Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern – ‚Fürsorgetrichtlinien‘ 2005 – vom 3. Dezember 2005 [FMBl S. 193, StAnz Nr. 50] in der jeweils geltenden Fassung). <sup>2</sup>Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte dürfen auf Grund einer anerkannten Behinderung bei der Beurteilung nicht benachteiligt werden. <sup>3</sup>Hat die Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit zur Folge, so ist in die Beurteilung ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde. <sup>4</sup>Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- und Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist.

5.2 <sup>1</sup>Im Kopf des Beurteilungsbogens ist neben Namen, Dienstbezeichnung etc., soweit durch Angabe der bzw. des Beschäftigten bekannt, auch eine Aussage zur evtl. Schwerbehinderung (unter Angabe des Grades der Behinderung) zu treffen. <sup>2</sup>Die obersten Dienstbehörden stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich nach Abschnitt IX Nr. 5 der ‚Fürsorgetrichtlinien‘ den Vollzug des § 95 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495), sicher.

## 6. **Inhalt der periodischen Beurteilung**

<sup>1</sup>Der Inhalt der periodischen Beurteilung richtet sich nach Art. 58 LlbG. <sup>2</sup>Im Einzelnen wird hierzu Folgendes bestimmt:

### 6.1 Beschreibung des Aufgabengebiets

<sup>1</sup>Grundlage der Beurteilung ist das Aufgabengebiet der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten. <sup>2</sup>Insbesondere die Leistung der Beamtinnen und Beamten kann nur dann richtig gewürdigt werden, wenn Art und Schwierigkeit ihres Aufgabengebiets bekannt sind. <sup>3</sup>Daher ist jeder Beurteilung eine kurze, stichwortartige Beschreibung der im Beurteilungszeitraum ausgeübten Aufgaben voranzustellen (Art. 58 Abs. 1 LlbG). <sup>4</sup>Dabei sollen die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben aufgeführt werden. <sup>5</sup>Übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht können aufgeführt werden. <sup>6</sup>Geschäftsverteilungspläne können zur näheren Beschreibung herangezogen werden; ein bloßer Verweis auf diese ist nicht ausreichend.

### 6.2 Beurteilung von fachlicher Leistung, Eignung und Befähigung

- 6.2.1 <sup>1</sup>Für die periodische Beurteilung können Formblätter nach dem Muster der Anlage 3 verwendet werden. <sup>2</sup>Sofern von den obersten Dienstbehörden keine anderen oder weitere Beurteilungskriterien bestimmt werden (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG), sind die im Folgenden genannten Beurteilungskriterien zu bewerten. <sup>3</sup>Soweit nachfolgend eine Beschreibung einzelner Beurteilungskriterien erfolgt, dient dies nur als Anhaltspunkt. <sup>4</sup>Vorrangig sind die Festlegungen durch die jeweilige oberste Dienstbehörde.
- 6.2.1.1 <sup>1</sup>Soweit Führungsaufgaben wahrgenommen worden sind, ist der Führungserfolg zu beurteilen. <sup>2</sup>Dabei stellt das Gesetz auf das Ergebnis der Aufgabenerfüllung ab. <sup>3</sup>Eine Orientierung der Beurteilung an dem Verhalten oder dem Bemühen genügt nicht.
- 6.2.1.2 Die Einsatzbereitschaft kann sich insbesondere aus der Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben oder dem Engagement bei der Aufgabenerfüllung ergeben.
- 6.2.1.3 Die geistige Beweglichkeit zeigt sich insbesondere in der Kreativität sowie der Fähigkeit, neue Fragestellungen erfolgreich zu bearbeiten.
- 6.2.1.4 Auf das Führungspotential kann insbesondere aus der gezeigten Organisationsfähigkeit, der sozialen Kompetenz, Kooperationsbereitschaft, Entschlusskraft, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Belastbarkeit sowie dem Verhandlungsgeschick geschlossen werden.
- 6.2.2 <sup>1</sup>Beurteilungsrelevante Einzelmerkmale wie z. B. Führungserfolg/-potential sowie Einsatzbereitschaft tragen auch den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 BayGIG Rechnung. <sup>2</sup>Sie stellen sog. Schlüsselkompetenzen dar, die auch außerhalb der dienstlichen Tätigkeit ihre Ausprägung finden. <sup>3</sup>Durch die Einbeziehung bei der Bewertung der Beurteilungskriterien werden dienstlich feststellbare soziale Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und aus ehrenamtlicher Tätigkeit Teilaspekte bei der Anwendung des Leistungsgrundsatzes und erlangen ausdrückliche Relevanz für die Beurteilung. <sup>4</sup>Voraussetzung dafür ist, dass die Fähigkeiten, die Gegenstand von Beurteilungskriterien sind, und die bei der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie bei der Ausübung eines Ehrenamtes erworben bzw. vertieft werden können, sich erkennbar im dienstlichen Verhalten äußern.
- 6.2.3 <sup>1</sup>Bei den Einzelmerkmalen besteht die Möglichkeit verbaler Hinweise oder Erläuterungen, insbesondere zu signifikanten Stärken und Schwächen in Bezug auf das jeweilige Einzelmerkmal, die für die Bewertung maßgeblich waren. <sup>2</sup>Nicht jedoch ist ein vergebener Punktwert lediglich verbal zu umschreiben. <sup>3</sup>Zwingend sind verbale Hinweise oder Erläuterungen nur in den Fällen des Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG. <sup>4</sup>Danach sind verbale Hinweise oder Erläuterungen vorzunehmen, wenn sich die Beurteilung gegenüber der

letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat. <sup>5</sup>Darunter ist bei Anwendung der 16-Punkteskala regelmäßig eine Verschlechterung um mindestens drei Punkte zu verstehen. <sup>6</sup>Keine wesentliche Verschlechterung im Sinn des Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG liegt dagegen vor, wenn sich die Verschlechterung durch Anlegung eines anderen Bewertungsmaßstabs, etwa nach einer Beförderung, ergibt. <sup>7</sup>Verbale Hinweise oder Erläuterungen sind ferner dann notwendig, wenn sich die Bewertung auf bestimmte prägende Vorkommnisse gründet. <sup>8</sup>Die obersten Dienstbehörden können über Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG hinaus weitere verbale Hinweise oder Erläuterungen umfassend oder nur für einzelne Beurteilungsmerkmale verbindlich festlegen (Art. 59 Abs. 1 Satz 4 LlbG).

#### 6.2.4 Ergänzende Bemerkungen (Art. 59 Abs. 1 Satz 6 LlbG)

6.2.4.1 <sup>1</sup>Nach der gesetzlichen Regelungsvorgabe sind fachliche Leistung, Eignung und Befähigung im Beurteilungszeitraum umfassend Gegenstand der Beurteilung mittels Bewertung der einzelnen Beurteilungskriterien. <sup>2</sup>Die Punkteskala bietet hinreichende Differenzierungsmöglichkeiten. <sup>3</sup>Im Übrigen bestehen Öffnungsklauseln, die eine spezifische Ausgestaltung ermöglichen (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG, Art. 59 Abs. 1 Satz 2 LlbG). <sup>4</sup>Ergänzende Bemerkungen gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 6 LlbG zu den einzelnen Beurteilungskriterien kommen aus diesem Grunde nur ausnahmsweise in Betracht.

6.2.4.2 <sup>1</sup>Soweit es zur Abrundung des Gesamtbildes erforderlich erscheint, können auch – soweit dies der oder dem Beurteilenden bekannt ist – die Teilnahme an Lehrgängen (insbesondere an Fortbildungslehrgängen), der Erwerb von dienstlich relevanten Fort-, Weiterbildungs- oder Leistungsnachweisen, die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, eine Lehr-, Prüfungs- oder Ausbildungstätigkeit vermerkt werden. <sup>2</sup>Soweit die oder der zu Beurteilende nicht widerspricht, können auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrats, einer Schwerbehindertenvertretung oder als soziale Ansprechpartnerin oder sozialer Ansprechpartner angegeben werden. <sup>3</sup>Ferner kann darauf verwiesen werden, dass schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte trotz der mit ihrer Behinderung verbundenen Erschwernis gute bzw. herausragende Leistungen erbringen.

6.2.4.3 Ergänzende Bemerkungen erfolgen ausschließlich verbal.

#### 6.3 Vereinfachte Dokumentation der Beurteilung (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG)

<sup>1</sup>Die Staatsministerien können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung zulassen (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG). <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Beamtinnen und Beamten in der gleichen Besoldungsgruppe und auf dem gleichen Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt worden sind und die erneute Überprüfung ergibt, dass die Bewertung der Einzelmerkmale und des

Gesamturteils sowie die Äußerungen über Eignungsmerkmale nach Art. 58 Abs. 4 und Abs. 5 LlbG gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind.

## 7. **Gesamturteil**

- 7.1 <sup>1</sup>Bezüglich der Bewertung des Gesamturteils gilt Nr. 3.2 entsprechend. <sup>2</sup>Bei Verwendung einer Punkteskala wäre es beurteilungsfehlerhaft, wenn das Gesamturteil lediglich als rechnerisches Mittel der Einzelbewertungen gebildet würde. <sup>3</sup>Dies würde weder den gezeigten Leistungen der beurteilten Beamtinnen und Beamten gerecht, noch böte es eine hinreichende Grundlage für künftige Personalauswahlentscheidungen. <sup>4</sup>Vielmehr sind die Bewertungen der Beurteilungskriterien in eine Gesamtschau einzubeziehen und zu gewichten. <sup>5</sup>Hierbei ist zum einen zu beachten, dass in der Regel bei der oder dem zu Beurteilenden nicht alle Merkmale gleich positiv oder negativ ausgeprägt sind. <sup>6</sup>Jeder Mensch hat seine Stärken und Schwächen. <sup>7</sup>Schwächen in einem Punkt können durch Stärken in anderen Punkten kompensiert werden. <sup>8</sup>Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das Gewicht der einzelnen Beurteilungskriterien je nach ihrer an den Erfordernissen des Amtes und der Funktion zu messenden Bedeutung sehr unterschiedlich sein kann. <sup>9</sup>Dieser Bewertungsspielraum ist auch von Bedeutung für die Aussage über die künftige berufliche Entwicklung.
- 7.2 <sup>1</sup>Macht insbesondere erst die Gewichtung bestimmter Beurteilungsmerkmale die Vergabe eines bestimmten Gesamturteils plausibel und ist diese nicht schon in anderer Weise transparent gemacht, so ist die Gewichtung in den ergänzenden Bemerkungen darzustellen und zu begründen (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG). <sup>2</sup>Beruhet die Gewichtung eines Beurteilungsmerkmals im Wesentlichen auf einem bestimmten Vorkommnis, so soll dieses angegeben werden.
- 7.3 <sup>1</sup>Soweit Veranlassung besteht, sollte auch angegeben werden, ob Umstände vorliegen, die die Beurteilung erschwert haben und so zu einer Einschränkung der Aussagekraft der Beurteilung führen können. <sup>2</sup>Auf einen Abfall oder eine Steigerung der Leistungen im Beurteilungszeitraum sowie deren Ursachen ist besonders einzugehen. <sup>3</sup>Der erfolgreiche Wechsel von Dienstposten sollte hervorgehoben werden.
- 7.4 Disziplinarmaßnahmen (Art. 6 BayDG) oder missbilligende Äußerungen einer oder eines Dienstvorgesetzten (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDG) sowie Hinweise auf Strafen oder Geldbußen, die im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren verhängt wurden, sind nicht in der Beurteilung zu vermerken.

- 7.5 <sup>1</sup>Die Einzelbewertungen und die ergänzenden Bemerkungen müssen das Gesamturteil schlüssig tragen. <sup>2</sup>Ergänzende Bemerkungen erfolgen ausschließlich verbal.

## 8. Vergabe von Eignungsmerkmalen

Nach dem Gesamturteil sind detaillierte Aussagen zur Verwendungseignung (Art. 58 Abs. 4 LlbG) sowie ggf. zur Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung (Art. 58 Abs. 5 LlbG) zu treffen.

### 8.1 Verwendungseignung (Art. 58 Abs. 4 LlbG)

#### 8.1.1 Führungsqualifikation

<sup>1</sup>Sofern für die Beurteilte oder den Beurteilten eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, ist eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen. <sup>2</sup>Dabei bedarf es insoweit einer Differenzierung, als die Frage der Führungsqualifikation im Rahmen der Verwendungseignung auch für solche Beschäftigte in Frage kommt, die bereits in Führungspositionen eingesetzt sind. <sup>3</sup>So ist der bereits belegte Führungserfolg bei der Bewertung des entsprechenden Einzelmerkmals sowie des Einzelmerkmals des Führungspotentials zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Im Rahmen der Verwendungseignung soll die Aussage über die Führungsqualifikation darauf beschränkt werden, inwieweit die Qualifikation für die nächste Führungsebene vorhanden ist. <sup>5</sup>Setzt die Qualifikation für die nächste Führungsebene eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG voraus, so kann eine positive Aussage zur Eignung für die nächste Führungsebene nur getroffen werden, wenn in der periodischen Beurteilung auch eine positive Feststellung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erfolgt (vgl. Nr. 8.2). <sup>6</sup>Für die Beurteilung der Führungsqualifikation bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten wird ergänzend auf die „Fürsorgerichtlinien“ verwiesen.

#### 8.1.2 Weitere Verwendungseignungen

Es ist ferner darzulegen, für welche Aufgaben und Dienstposten und für welches Amt die oder der Beurteilte in Betracht kommt und welche Einschränkungen (z. B. Bewährungsvorbehalte, Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 6 LlbG) ggf. bestehen.

### 8.2 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung (Art. 58 Abs. 5 LlbG)

- 8.2.1 <sup>1</sup>Eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung bzw. die Teilnahme an Maßnahmen einer modularen Qualifizierung kommt nur in Betracht, wenn in der periodischen Beurteilung ausdrücklich festgestellt wird, dass die Beamtin bzw. der Beamte dafür geeignet ist. <sup>2</sup>Eine

Feststellung der Möglichkeit der Teilnahme an der Ausbildungsqualifizierung entfällt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte in der dritten oder vierten Qualifikationsebene eingestiegen ist (vgl. Art. 37 Abs. 1 LbG). <sup>3</sup>Gleiches gilt bei der modularen Qualifizierung für die Beamtinnen und Beamten, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind. <sup>4</sup>Die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung oder die Möglichkeit der Teilnahme an Maßnahmen der modularen Qualifizierung ist in jedem Beurteilungszeitraum neu zu prüfen und, bejahendenfalls, die entsprechende Eignung erneut festzustellen. <sup>5</sup>Erscheint die oder der Beurteilte geeignet, so ist eine entsprechende Feststellung in der periodischen Beurteilung vorzunehmen. <sup>6</sup>Im Übrigen bedarf es keiner Äußerung.

8.2.2 <sup>1</sup>Nur besonders befähigte Beamtinnen und Beamte sind für die Ausbildungsqualifizierung bzw. modulare Qualifizierung geeignet. <sup>2</sup>Sie müssen sich durch weit überdurchschnittliche Leistungen ausgezeichnet haben. <sup>3</sup>Auf Grund der vorhandenen Fachkenntnisse, Berufserfahrungen sowie den intellektuellen Anlagen muss sicher prognostiziert werden können, dass sie den Anforderungen der Ausbildungsqualifizierung bzw. modularen Qualifizierung sowie den Aufgaben der Ämter oberhalb der nächst höheren Qualifikationsebene voraussichtlich gewachsen sein werden. <sup>4</sup>Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

8.2.3 <sup>1</sup>Die Feststellung der Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder modularen Qualifizierung geht über die Feststellung der Beförderungseignung hinaus. <sup>2</sup>Es bedarf aus diesem Grunde einer besonders sorgfältigen Abwägung. <sup>3</sup>Mit der Feststellung der Eignung ist kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung, auf Teilnahme an einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung oder auf Beförderung verbunden.

8.2.4 <sup>1</sup>Bei der modularen Qualifizierung ist Gegenstand der Feststellung nicht die Eignung für einzelne Maßnahmen der modularen Qualifizierung (Art. 20 Abs. 2 LbG), sondern die Eignung für den Erwerb der Qualifikation für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene durch die modulare Qualifizierung insgesamt (Art. 20 Abs. 1 LbG). <sup>2</sup>Wird nach vorhergehender positiver Feststellung der Eignung bei der nächsten periodischen Beurteilung von einer erneuten positiven Feststellung abgesehen, können in dem Zeitraum bis zur nächstfolgenden periodischen Beurteilung keine weiteren Maßnahmen der modularen Qualifizierung absolviert werden. <sup>3</sup>Weitere Maßnahmen können erst dann absolviert werden, wenn in einer nachfolgenden periodischen Beurteilung wieder eine positive Feststellung getroffen wird. <sup>4</sup>Bisher bereits im Rahmen der modularen Qualifizierung absolvierte Maßnahmen bleiben – vorbehaltlich abweichender Regelungen zur modularen Qualifizierung – grundsätzlich berücksichtigungsfähig.

## 9. Weitere dienstliche Beurteilungen

Als weitere dienstliche Beurteilungen nennt Art. 54 Abs. 1 Satz 1 LlbG ausdrücklich die Einschätzung während der Probezeit, die Probezeitbeurteilung und die Zwischenbeurteilung.

## 9.1 Einschätzung

9.1.1 <sup>1</sup>Aufgabe der Einschätzung ist es, der Beamtin oder dem Beamten deutlich zu machen, ob die bisher gezeigten Leistungen voraussichtlich genügen werden, um die Probezeit zu bestehen. <sup>2</sup>Dementsprechend erfolgt die Feststellung, ob die Beamtin bzw. der Beamte voraussichtlich geeignet ist. <sup>3</sup>Kann dies noch nicht positiv festgestellt werden, ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LlbG zu verfahren.

9.1.2 <sup>1</sup>Maßstab der Einschätzung sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. <sup>2</sup>Eine Bewertung einzelner Beurteilungskriterien ist nicht erforderlich. <sup>3</sup>Die Dokumentation erfolgt ausschließlich verbal. <sup>4</sup>Es können Formblätter nach dem Muster der **Anlage 5** verwandt werden. <sup>5</sup>Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Art. 60 und 61 LlbG (vgl. Nr. 10). <sup>6</sup>Die nähere Ausgestaltung kann ressortspezifisch geregelt werden (Art. 55 Abs. 3 LlbG).

9.1.3 <sup>1</sup>Kommt eine Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht, ist dies in der Einschätzung zu vermerken. <sup>2</sup>Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.

9.1.4 Bezüglich eventuell nach Art. 30, 66 BayBesG erforderlich werdender Leistungsfeststellungen wird auf Abschnitt 4 verwiesen.

## 9.2 Probezeitbeurteilung

9.2.1 <sup>1</sup>Gegenstand von Probezeitbeurteilungen ist die Feststellung, ob die Probezeitbeamtinnen und -beamten im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamtStG für die Aufgaben der Fachlaufbahn, und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes, sowie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet sind (Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG). <sup>2</sup>Vorbehaltlich abweichender Regelungen (Art. 55 Abs. 3 LlbG) genügt eine verbale, die Würdigung der Gesamtpersönlichkeit umfassende Stellungnahme. <sup>3</sup>Dabei kommen folgende Bewertungen in Betracht:

9.2.1.1 Beamtinnen und Beamte auf Probe, die sich in der Probezeit – gemessen an den Anforderungen ihrer Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts – bezogen auf die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung bewährt haben und die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen, erhalten die Bewertung „geeignet“.

- 9.2.1.2 <sup>1</sup>Kann die Bewährung oder Eignung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 LbG) nicht festgestellt werden, kommt jedoch eine Verlängerung der Probezeit gemäß Art. 12 Abs. 4 LbG in Betracht, so ist die Bewertung „noch nicht geeignet“ zu vergeben. <sup>2</sup>Auf die Regelung des § 84 Abs. 1 SGB IX wird verwiesen.
- 9.2.1.3 Beamtinnen und Beamte, die sich während der Probezeit hinsichtlich Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung nicht bewährt haben oder sonst nicht geeignet sind, sind mit „nicht geeignet“ zu beurteilen.
- 9.2.1.4 Es können Formblätter nach dem Muster der **Anlage 4** verwandt werden.
- 9.2.2 <sup>1</sup>Bei leistungsstarken Beamtinnen und Beamten kommt eine Abkürzung der Probezeit nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LbG in Betracht. <sup>2</sup>Ist eine entsprechende positive Stellungnahme bereits in einer vorhergehenden Einschätzung (Art. 55 Abs. 1 LbG) erfolgt (vgl. Nr. 9.1.3), die noch nicht zur maximal möglichen Kürzung der Probezeit um ein Jahr (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LbG) geführt hat, bedarf es in der Probezeitbeurteilung einer erneuten Stellungnahme dazu. <sup>3</sup>Eine Präjudizierung für spätere Beurteilungen oder Leistungsfeststellungen nach Art. 62 LbG ist mit einer positiven Stellungnahme nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LbG nicht verbunden, da der Vergleichsmaßstab jeweils ein anderer ist (nur Probezeitbeamtinnen und –beamte einerseits, und regelmäßig alle Beamtinnen und Beamte der gleichen Besoldungsgruppe und Fachlaufbahn, sowie, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts andererseits). <sup>4</sup>Gleiches gilt für den Prognosezweck.
- 9.2.3 Im Falle einer Verlängerung der Probezeit ist eine erneute Probezeitbeurteilung zu erstellen.
- 9.2.4 <sup>1</sup>Die Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung kann ressortspezifisch näher geregelt werden (Art. 55 Abs. 3 LbG). <sup>2</sup>Wird die Probezeitbeurteilung mit einem Gesamturteil nach Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LbG abgeschlossen, so muss dieses mit einer evtl. getroffenen Aussage, dass die Leistungen der Probezeitbeamtin oder des Probezeitbeamten erheblich über den Durchschnitt liegen und daher eine Kürzung der Probezeit in Frage kommen kann (vgl. Nr. 9.2.2), übereinstimmen.
- 9.2.5 Bezüglich eventuell nach Art. 30, 66 BayBesG erforderlich werdender Leistungsfeststellungen wird auf Abschnitt 4 verwiesen.
- 9.3 Zwischenbeurteilungen
- 9.3.1 <sup>1</sup>Eine Zwischenbeurteilung soll sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten

Gegenstand eines förmlichen Beurteilungsbeitrags wird und so bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt werden kann. <sup>2</sup>In ergänzenden Verwaltungsvorschriften kann festgelegt werden, dass die Zwischenbeurteilung – ggf. nur auf Antrag der Beamtinnen und Beamten – ein Gesamturteil enthält. <sup>3</sup>Eine Stellungnahme zu Eignungsmerkmalen nach Art. 58 Abs. 4 und Abs. 5 LlbG entfällt.

9.3.2 <sup>1</sup>Bei einem Behördenwechsel, dem eine Abordnung vorangeht, ist eine Zwischenbeurteilung von der abgebenden Behörde nur dann zu erstellen, wenn die zeitliche Voraussetzung des Art. 57 LlbG bei Beginn der Abordnung erfüllt ist. <sup>2</sup>Der einem Behördenwechsel vorangegangene Abordnungszeitraum ist von der aufnehmenden Behörde in der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Kommt es bis zur nächsten periodischen Beurteilung erneut zu einem Behördenwechsel, so ist Gegenstand einer ggf. nach Art. 57 LlbG erforderlich werdenden (weiteren) Zwischenbeurteilung der Zeitraum ab der Abordnung bis zu dem Beginn der nächsten, dem weiteren Behördenwechsel vorhergehenden Abordnung oder, im Falle eines sofortigen Behördenwechsels, bis zu dem Zeitpunkt dieses Wechsels.

9.3.3 Die Nrn. 6.1, 6.2 und 6.3 finden entsprechende Anwendung.

#### 9.4 Weitere Arten dienstlicher Beurteilung

Die obersten Dienstbehörden können weitere Arten dienstlicher Beurteilung, z. B. Anlassbeurteilungen, durch Verwaltungsvorschrift zulassen.

### 10. **Beurteilungsverfahren**

10.1 <sup>1</sup>Maßgeblich für die Beurteilungszuständigkeit gemäß Art. 60 LlbG ist der Beurteilungsstichtag. <sup>2</sup>Wird die Beurteilung von der Behördenleitung als Dienstvorgesetztem erstellt, sind unmittelbare Vorgesetzte der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten zu hören. <sup>3</sup>Die Behördenleitung soll die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten der oder des zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen. <sup>4</sup>Mehrere unmittelbare Vorgesetzte erstellen einen einheitlichen Beurteilungsentwurf in gegenseitigem Einvernehmen. <sup>5</sup>Hat die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums den Dienstposten innerhalb der Behörde gewechselt, so soll die Behördenleitung – oder die oder der mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragte jetzige unmittelbare Vorgesetzte – nach Möglichkeit die früheren unmittelbaren Vorgesetzten hören, wenn der Einsatz auf dem früheren Dienstposten wenigstens sechs Monate betragen hat. <sup>6</sup>Entsprechendes gilt, wenn die oder der unmittelbare Vorgesetzte innerhalb der Behörde den Dienstposten gewechselt hat.

- 10.2 <sup>1</sup>Abgeordnete Beamtinnen und Beamte werden von der Stammbehörde im Einvernehmen mit der aufnehmenden Behörde beurteilt, sofern die Abordnung nicht zu einer außerbayerischen oder nichtstaatlichen Dienststelle besteht; in diesem Fall erfolgt die Beurteilung durch die Stammbehörde im Benehmen mit der aufnehmenden Behörde. <sup>2</sup>Ist die oder der zu Beurteilende am Beurteilungsstichtag bereits länger als sechs Monate abgeordnet, hat die beurteilende Dienststelle bei der aufnehmenden Behörde einen Beurteilungsbeitrag einzuholen. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums länger als sechs Monate abgeordnet war. <sup>4</sup>Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend bei Beamtinnen und Beamten, die im Beurteilungszeitraum hinsichtlich der Fachaufsicht länger als sechs Monate ununterbrochen einer anderen Dienststelle unterstellt waren, ohne dass dienstrechtlich eine Abordnung verfügt ist bzw. war.
- 10.3 <sup>1</sup>Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG eröffnet die Möglichkeit, für die Erstellung von Beurteilungen oder die Vereinheitlichung des Beurteilungsmaßstabs eine Beurteilungskommission vorzusehen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. <sup>2</sup>Ein solches kann insbesondere dann angenommen werden, wenn so (z. B. bei einer großen Anzahl von gleichzeitig zu Beurteilenden) die Gleichmäßigkeit der Beurteilungen besser sichergestellt werden kann.
- 10.4 Um die Verantwortung und die Funktion der oder des unmittelbaren Vorgesetzten bei Beurteilungen zu stärken, erhält jede Beurteilung abschließend noch folgenden Hinweis:
- „Stellungnahme der oder des unmittelbaren Vorgesetzten:
- ..
- Ohne Einwendungen
- Andernfalls bitte Begründung (ggf. auf gesondertem Beiblatt):
- ...“
- 10.5 <sup>1</sup>Die nach Nrn. 10.1 und 10.4 vorgesehene Beteiligung der oder des unmittelbaren Vorgesetzten entfällt, wenn die oder der unmittelbare Vorgesetzte und die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe angehören. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist die oder der nächsthöhere Vorgesetzte zu beteiligen, sofern sie oder er nicht bereits für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten zuständig ist. <sup>3</sup>Gehören die für die Beurteilung zuständige Behördenleitung und die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe an, so ist die Beurteilung von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle zu erstellen.
- 10.6 <sup>1</sup>Die dienstlichen Beurteilungen sind den Beamtinnen und Beamten zu eröffnen (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG). <sup>2</sup>Die oder der Dienstvorgesetzte soll bei der Eröffnung die Beurteilung

mit den Beamtinnen und Beamten besprechen (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 LlbG).<sup>3</sup>Bei diesem Beurteilungsgespräch soll auf den wesentlichen Inhalt der Beurteilung eingegangen werden.<sup>4</sup>Dadurch können Missverständnisse ausgeräumt und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Hilfen gegeben werden, wie sie oder er etwa aufgetretene Schwächen beseitigen kann.<sup>5</sup>Die oder der Dienstvorgesetzte kann die Eröffnung und Besprechung der Beurteilung einer oder einem Vorgesetzten der Beamtinnen und Beamten übertragen, die oder der an der Erstellung der Beurteilung wesentlich mitgewirkt hat.<sup>6</sup>Beamtinnen und Beamte haben das Recht, die Beurteilung mit der oder dem Dienstvorgesetzten zu besprechen.<sup>7</sup>Den Beamtinnen und Beamten ist eine Ausfertigung oder ein Abdruck der Beurteilung auszuhändigen.

10.7 Bezüglich des besonderen Verfahrens bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten wird auf die „Fürsorgerichtlinien“ verwiesen.

## 11. Übergangsregelungen

11.1 <sup>1</sup>Die Feststellung der Aufstiegseignung nach § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung kann in periodischen Beurteilungen, die nach dem 1. Januar 2011 wirksam werden, nicht mehr erfolgen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für periodische Beurteilungen, die in vor dem 1. Januar 2011 endenden Beurteilungszeiträumen zurückgestellt wurden, und nach dem 1. Januar 2011 nachgeholt werden. <sup>3</sup>Insoweit kommen bereits die Regelungen der Art. 20, 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG sowie die ressortspezifischen Regelungen zur modularen Qualifizierung zum Tragen.

11.2 <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 46 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind, und die Qualifikation für bestimmte Verwendungsbereiche erworben haben, können sich für Ämter und Dienstposten, die nicht dem bisherigen Verwendungsbereich entsprechen, qualifizieren, wenn sie weitere gemäß Art. 20 LlbG und den ressortspezifischen Regelungen erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich absolvieren (Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG). <sup>2</sup>In diesen Fällen ist die Feststellung der Eignung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG keine Voraussetzung für die Übertragung von dem bisherigen Verwendungsbereich nicht zugehörigen Ämtern bzw. Dienstposten, sofern in den Regelungen zur modularen Qualifizierung nichts Abweichendes festgelegt wird.

### Abschnitt 4

#### **Leistungsfeststellung nach Art. 30, 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG**

##### 1. Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur, soweit nach Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 68 Abs. 2 LlbG oder Art. 64 LlbG nichts Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte findet dieser Abschnitt keine Anwendung.

## 2. Fallgestaltungen

2.1 <sup>1</sup>Art. 62 Abs. 1 Satz 1 LlbG bestimmt, dass Leistungsfeststellungen, die für die Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG sowie Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich sind, soweit möglich, mit der periodischen Beurteilung verbunden werden. <sup>2</sup>Es handelt sich dabei um folgende Konstellationen:

- Regelmäßiger Stufenaufstieg bzw. Stufenstopp: Feststellung, ob die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt sind (Art. 62 Abs. 3 LlbG, Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG)
- Leistungsstufe: Feststellung, ob dauerhaft herausragende Leistungen vorliegen (Art. 62 Abs. 2 LlbG, Art. 66 Abs. 2 BayBesG)

<sup>3</sup>Für die Leistungsfeststellung im Rahmen des Beurteilungsvordrucks kann das Muster der **Anlage 3** verwendet werden.

2.2 <sup>1</sup>Wird festgestellt, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind (Stufenstopp), sind die Leistungen im Rahmen einer gesonderten Leistungsfeststellung in Abständen von jeweils einem Jahr nach Beginn des Stufenstopps erneut zu überprüfen (Art. 62 Abs. 5 Satz 1 LlbG). <sup>2</sup>Sofern zu diesem Zeitpunkt zugleich eine periodische Beurteilung erstellt wird, wird die Überprüfungsfeststellung mit dieser verbunden (Art. 62 Abs. 5 Satz 4 LlbG). <sup>3</sup>Einer gesonderten Leistungsfeststellung bedarf es auch dann, wenn eine Leistungsfeststellung für die Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG sowie Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich ist, eine periodische Beurteilung jedoch nicht vorgeschrieben ist. <sup>4</sup>Es handelt sich hierbei insbesondere um Fälle, die unter Art. 56 Abs. 3 LlbG fallen.

2.3 <sup>1</sup>Sofern während der Probezeit Leistungsfeststellungen nach Art. 30 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich werden, können diese mit der Einschätzung bzw. der Probezeitbeurteilung verbunden werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 LlbG). <sup>2</sup>Bezüglich der möglichen Ausgestaltung wird auf die **Anlage 4** und **Anlage 5** verwiesen.

## 3. Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup>Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich in allen in Nr. 2 genannten Fällen nach Art. 60 und 61 LlbG. <sup>2</sup>Die Ausführungen in Abschnitt 3 Nr. 10.1, 10.2, 10.4, 10.5, 10.6 sowie 10.7 finden entsprechende Anwendung.

#### 4. **Gegenstand der Leistungsfeststellung**

4.1 <sup>1</sup>Gegenstand der Feststellung sind die Kriterien der fachlichen Leistung nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG, sofern keine anderen oder weitere Beurteilungskriterien die fachliche Leistung betreffend geregelt sind (vgl. Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG). <sup>2</sup>Sofern diese abweichend geregelt sind oder von der Öffnungsklausel des Art. 59 Abs. 1 LlbG (bzgl. des Bewertungssystems) Gebrauch gemacht worden ist, muss jeweils bestimmt werden, wann die Möglichkeit der Leistungsstufe besteht, wann Beamtinnen und Beamte regelmäßig aufsteigen und wann sie in den Stufen gestoppt werden sollen. <sup>3</sup>Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Leistungsstufe, den Stufenstopp bzw. den regelmäßigen Stufenaufstieg den in Art. 62 Abs. 2, 3 und 5 LlbG geregelten Maßstäben entsprechen. <sup>4</sup>Damit wird die Gleichbehandlung aller Beamtinnen und Beamten gewährleistet.

4.2 Für Leistungsfeststellungen während der Probezeit gelten abweichend die für die Einschätzung bzw. die Probezeitbeurteilung maßgebenden Bewertungsmaßstäbe (Art. 62 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG).

4.3 Treffen in einem Beurteilungszeitraum Zeiten aktiver Dienstleistung mit Zeiten nach Art. 31 Abs. 3 BayBesG zusammen, während der nach Art. 30 Abs. 3 Satz 5 BayBesG die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen als erfüllt gelten, ist im Wege einer Gesamtwürdigung des Beurteilungszeitraums zu entscheiden, ob insgesamt davon ausgegangen werden kann, dass die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt sind (vgl. auch Nr. 30.3 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 30 BayBesG).

#### 5. **Maßstab**

<sup>1</sup>Leistungsfeststellungen können ihrer Funktion nur gerecht werden, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten erstellt werden und ein möglichst zutreffendes, ausgewogenes und umfassendes Bild von den Leistungen der Beamtinnen und Beamten geben. <sup>2</sup>Die Nr. 2.3 bis 2.5 des Abschnitts 3 finden entsprechende Anwendung, soweit es um die Feststellung der fachlichen Leistung geht.

#### 6. **Ergänzende Regelungen zum regelmäßigen Stufenaufstieg, Stufenstopp und zur Leistungsstufe**

Im Einzelnen gelten ergänzend für den regelmäßigen Stufenaufstieg, den Stufenstopp sowie die Leistungsstufe:

6.1 Regelmäßiger Stufenaufstieg

6.1.1 <sup>1</sup>Nach Art. 30 Abs. 2 BayBesG steigt das Grundgehalt in regelmäßigen Zeitabständen (bis zum Erreichen der Endstufe) an, wenn die Beamtin bzw. der Beamte die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt. <sup>2</sup>Bezugspunkt für die nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderliche Leistungsfeststellung ist grundsätzlich das jeweilige Amt im statusrechtlichen Sinn, das die Beamtin bzw. der Beamte am Beurteilungsstichtag bzw. dem Stichtag der gesonderten Leistungsfeststellung inne hat. <sup>3</sup>Die Mindestanforderungen gelten regelmäßig als erfüllt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung mindestens 3 von 16 Punkten hat. <sup>4</sup>Bei Festlegung einer abweichenden Punkteskala (Art. 59 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LlbG) bedarf es einer entsprechend abweichenden Bestimmung der Mindestpunktzahl, bzw. bei Wahl einer verbalen Bewertung, der Festlegung eines entsprechenden verbalen Prädikats. <sup>5</sup>Die Bildung eines Gesamturteils zur Bewertung der fachlichen Leistung insgesamt erfolgt nicht.

6.1.2 <sup>1</sup>Nach Art. 62 Abs. 4 LlbG sind bei der Entscheidung, ob die Mindestanforderungen erfüllt sind, sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Es handelt sich dabei insbesondere darum,

- ob Leistungsmängel der Beamtin oder dem Beamten zugerechnet werden können; dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn sie auf eine Krankheit oder auf eine Schwerbehinderung zurückzuführen sind;
- inwieweit die gezeigten Leistungen von dem allgemeinen Durchschnitt abweichen;
- wie lange Leistungsmängel während des Beurteilungszeitraums bestanden haben;
- ob zu erwarten ist, dass Leistungsmängel auch ohne Maßnahmen durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten behoben werden.

<sup>3</sup>Die Grundsätze der ‚Fürsorgethemen‘ sind zu beachten.

6.1.3 <sup>1</sup>Eine gesonderte Berücksichtigung der oben genannten Umstände ist ausnahmsweise nur insoweit möglich, als diese nicht bereits Eingang bei der Bewertung der nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 6 Satz 2 LlbG maßgeblichen Beurteilungskriterien gefunden haben. <sup>2</sup>Durch die Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ist gewährleistet, dass unberechtigte

Benachteiligungen verhindert werden, und auf die Besonderheiten von Einzelfällen eingegangen werden kann.

## 6.2 Stufenstopp

6.2.1 Kann nicht festgestellt werden, dass die Mindestanforderungen erfüllt sind, ist gesetzliche Folge des Art. 30 Abs. 3 BayBesG das Verbleiben in der bisherigen Stufe.

6.2.2 <sup>1</sup>Der regelmäßige Stufenaufstieg darf einer Beamtin oder einem Beamten nur versagt werden, wenn sie oder er rechtzeitig vorher auf die Leistungsmängel ausdrücklich hingewiesen worden ist (Art. 62 Abs. 4 Satz 2 LlbG). <sup>2</sup>Dies soll der betroffenen Beamtin bzw. dem betroffenen Beamten die Chance geben, Leistungsmängel rechtzeitig zu beheben und gleichzeitig aufzeigen, dass finanzielle Einbußen hingenommen werden müssen, wenn die Leistungen nicht gesteigert werden. <sup>3</sup>Inhalt und Zeitpunkt des Hinweises sind im Personalakt zu vermerken. <sup>4</sup>Das Beteiligungsrecht nach Art. 77a BayPVG ist zu beachten.

6.2.3 <sup>1</sup>Unterbleibt eine positive Feststellung gemäß Art. 62 Abs. 3 LlbG, ist dies der Beamtin bzw. dem Beamten gegenüber – in entsprechender Anwendung des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG – zu begründen. <sup>2</sup>Eine Abschrift der Mitteilung der Gründe ist in den Personalakt aufzunehmen.

6.2.4 <sup>1</sup>Nach Art. 62 Abs. 5 LlbG wird regelmäßig überprüft, ob nunmehr die Mindestanforderungen nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG vorliegen. <sup>2</sup>Dies ermöglicht dem Dienstherrn flexibel auf die Leistungen der Beamtinnen und Beamten nach einem Anhalten in der Stufe zu reagieren, und gibt der oder dem Betroffenen die Chance und den Anreiz, schnell die Leistungen zu steigern.

## 6.3 Leistungsstufe

6.3.1 <sup>1</sup>Art. 62 Abs. 2 LlbG legt fest, welche Beamtinnen und Beamten für eine Leistungsstufe in Betracht kommen können. <sup>2</sup>Für die Probezeitbeamtinnen und Probezeitbeamten gilt Art. 62 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 5 LlbG. <sup>3</sup>Von einer Festlegung genau bestimmter Kriterien wurde abgesehen, um die Entscheidung der oder des Dienstvorgesetzten nicht zu beschränken. <sup>4</sup>Dies garantiert das notwendige Maß an Gerechtigkeit im Einzelfall. <sup>5</sup>Für die Transparenz des Vergabeverfahrens sowie des Vergabeumfangs sorgt die Beteiligung der Personalvertretungen (Art. 77a BayPVG).

6.3.2 <sup>1</sup>Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BayBesG entscheidet die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle auf der Grundlage der Leistungsfeststellung im Rahmen einer weiteren Auswahlentscheidung (Vergabeentscheidung) über die tatsächliche Vergabe einer Leistungsstufe und deren

Dauer. <sup>2</sup>Der Beginn der Leistungsstufe kann bei jeder Beamtin und bei jedem Beamten individuell bestimmt werden. <sup>3</sup>Letzteres ist nicht Gegenstand der Leistungsfeststellung. <sup>4</sup>Auf Art. 62 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LlbG wird verwiesen.

## 7. **Wirksamkeit**

7.1 <sup>1</sup>Bezüglich des Beginns der Wirksamkeit einer Leistungsfeststellung ist auf den Beginn des Monats abzustellen, der auf den Monat, in dem die Leistungsfeststellung eröffnet worden ist, folgt. <sup>2</sup>Sofern die Leistungsfeststellung mit der periodischen Beurteilung verbunden ist, ist maßgeblich der Monat der Eröffnung der periodischen Beurteilung. <sup>3</sup>Eine Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden ist, gilt bis zur nächsten periodischen Beurteilung. <sup>4</sup>Eine gesonderte Leistungsfeststellung ist wirksam bis zur ersten oder nächsten periodischen Beurteilung, bzw., wenn eine solche nicht erfolgt, bis zur nächsten gesonderten Leistungsfeststellung. <sup>5</sup>Auf die Verwaltungsvorschriften zu Art. 30 und 66 BayBesG wird verwiesen.

7.2 <sup>1</sup>Unterbleibt eine positive Leistungsfeststellung (Stufenstopp), so treten die Rechtsfolgen des Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG mit dem Beginn des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die periodische Beurteilung bzw. die gesonderte Leistungsfeststellung eröffnet worden ist. <sup>2</sup>Jeweils nach einem Jahr ab Eintritt der Rechtsfolgen des Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG wird erneut überprüft, ob die bzw. der Beschäftigte nunmehr die Mindestanforderungen erfüllt. <sup>3</sup>Wenn dies der Fall ist, erfolgt eine positive Leistungsfeststellung; andernfalls wird festgehalten, dass die Leistung nach wie vor nicht den Mindestanforderungen entspricht. <sup>4</sup>Nr. 7.1 Satz 1 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Auf die Verwaltungsvorschriften zu Art. 30 BayBesG wird verwiesen.

2030.5.1-UK

**Änderung der Bestimmungen  
über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte  
im öffentlichen Dienst  
an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen,  
Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus  
vom 17. Februar 2012 Az.: II.5-5 P 4004-6b.130 332**

1. Die Bestimmungen über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte im öffentlichen Dienst an Grund- und Hauptschulen, Förderschulen, Realschulen, beruflichen Schulen und Gymnasien werden wie folgt geändert:
- 1.1 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10. Mai 1994 (KWMBI I S. 136), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 31. März 2009 (KWMBI S. 167), wird wie folgt geändert:
- 1.1.1 Nr. 1.3 wird wie folgt geändert:
- 1.1.1.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.1.1.2 In Nr. 1.3.1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- 1.1.1.3 In Nr. 1.3.2 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
- 1.1.1.4 In Nr. 1.3.3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
- 1.1.2 Die bisherigen Nrn. 1.4 und 1.5 werden aufgehoben.
- 1.1.3 Die bisherige Nr. 1.6 wird Nr. 1.4.
- 1.1.4 Die bisherige Nr. 1.7 wird Nr. 1.5.
- 1.1.5 Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- 1.1.5.1 In der Überschrift wird das Wort „Inkrafttreten“ durch die Worte „Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen“ ersetzt.
- 1.1.5.2 Es wird folgende Nr. 7.3 angefügt:
- „7.3 In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gelten abweichend von den Nrn. 1.3 und 1.6 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Nrn. 1.3, 1.4 und 1.7 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2009 (KWMBI S. 167) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gelten die Nrn. 1.3 und 1.6 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“
- 1.2 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke vom 10. Mai 1994 (KWMBI I S. 138), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. April 2007 (KWMBI I S. 184), wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.2.1.2 In Nr. 2.1.1 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- 1.2.1.3 In Nr. 2.1.2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- 1.2.1.4 In Nr. 2.1.3 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
- 1.2.2 Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.2.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.2.2.2 Nr. 2.2.1 erhält folgende Fassung:
- |  |                        |
|--|------------------------|
| „2.2.1 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen bei Unterricht ausschließlich in  |                        |
| wissenschaftlichen Fächern   | 22 Unterrichtsstunden  |
| Musik, Kunsterziehung oder Sport   | 26 Unterrichtsstunden  |
| Bei Unterrichterteilung in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport beträgt die Unterrichtspflichtzeit bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern |                        |
| bis 2 Unterrichtsstunden   | 26 Unterrichtsstunden  |
| von 3 bis 8 Unterrichtsstunden   | 25 Unterrichtsstunden  |
| von 9 bis 14 Unterrichtsstunden  | 24 Unterrichtsstunden  |
| von 15 bis 20 Unterrichtsstunden   | 23 Unterrichtsstunden  |
| von mehr als 20 Unterrichtsstunden   | 22 Unterrichtsstunden“ |
- 1.2.2.3 Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:
- |  |                       |
|--|-----------------------|
| „2.2.2 Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen oder Realschulen bei Unterricht ausschließlich in |                       |
| wissenschaftlichen Fächern   | 23 Unterrichtsstunden |
| Musik, Kunsterziehung oder Sport   | 26 Unterrichtsstunden |

- Bei Unterrichtserteilung in wissenschaftlichen Fächern und in Musik, Kunsterziehung oder Sport beträgt die Unterrichtspflichtzeit bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern
- |                                       |                        |
|---------------------------------------|------------------------|
| bis 4<br>Unterrichtsstunden           | 26 Unterrichtsstunden  |
| von 5 bis 12<br>Unterrichtsstunden    | 25 Unterrichtsstunden  |
| von 13 bis 20<br>Unterrichtsstunden   | 24 Unterrichtsstunden  |
| von mehr als 20<br>Unterrichtsstunden | 23 Unterrichtsstunden" |
- 1.2.2.4 In Nr. 2.2.3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- 1.2.2.5 In Nr. 2.2.4 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- 1.2.2.6 In Nr. 2.2.5 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ und die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
- 1.2.3 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
- 1.2.3.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.2.3.2 In Nr. 2.3.1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- 1.2.3.3 Nr. 2.3.2 erhält folgende Fassung:
- „2.3.2 Realschullehrer, die ausschließlich in Sport oder musischen / praktischen Fächern unterrichten
- |  |                       |
|--|-----------------------|
|  | 27 Unterrichtsstunden |
|--|-----------------------|
- Bei Unterrichtserteilung in wissenschaftlichen Fächern und in Sport oder in musischen / praktischen Fächern beträgt die Unterrichtspflichtzeit bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern
- |                                       |                        |
|---------------------------------------|------------------------|
| bis 3<br>Unterrichtsstunden           | 27 Unterrichtsstunden  |
| von 4 bis 9<br>Unterrichtsstunden     | 26 Unterrichtsstunden  |
| von 10 bis 15<br>Unterrichtsstunden   | 25 Unterrichtsstunden  |
| von 16 bis 21<br>Unterrichtsstunden   | 24 Unterrichtsstunden  |
| von mehr als 21<br>Unterrichtsstunden | 23 Unterrichtsstunden" |
- 1.2.3.4 In Nr. 2.3.3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- 1.2.3.5 In Nr. 2.3.4 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- 1.2.4 Nr. 2.4 wird wie folgt geändert:
- 1.2.4.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.2.4.2 In Nr. 2.4.1 wird die Zahl „23“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
- 1.2.4.3 In Nr. 2.4.2 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- 1.2.4.4 Nr. 2.4.3 erhält folgende Fassung:
- „2.4.3 Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern
- |                                       |                        |
|---------------------------------------|------------------------|
| bis 2<br>Unterrichtsstunden           | 26 Unterrichtsstunden  |
| von 3 bis 8<br>Unterrichtsstunden     | 25 Unterrichtsstunden  |
| von 9 bis 14<br>Unterrichtsstunden    | 24 Unterrichtsstunden  |
| von 15 bis 20<br>Unterrichtsstunden   | 23 Unterrichtsstunden  |
| von mehr als 20<br>Unterrichtsstunden | 22 Unterrichtsstunden" |
- 1.2.5 Nr. 2.5 wird wie folgt geändert:
- 1.2.5.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.2.5.2 In Nr. 2.5.1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- 1.2.5.3 In Nr. 2.5.2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- 1.2.5.4 In Nr. 2.5.3 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- 1.2.5.5 In Nr. 2.5.4 wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
- 1.2.6 Die bisherigen Nrn. 2.6 und 2.7 werden aufgehoben.
- 1.2.7 Die bisherige Nr. 2.8 wird Nr. 2.6.
- 1.2.8 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.2.8.1 In der Überschrift wird nach den Worten „Inkrafttreten / Besitzstandsregelung“ das Wort „/ Übergangsbestimmungen“ angefügt.
- 1.2.8.2 Es wird folgende Nr. 8.2 angefügt:
- „8.2 In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gelten abweichend von den Nrn. 2.1 bis 2.5 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Nrn. 2.1 bis 2.5 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2007 (KWMBI I S. 184) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gelten die Nrn. 2.1 bis 2.5 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“

- 1.3 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen vom 13. Juli 1987 (KWMBL I S. 170), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBL S. 136), wird wie folgt geändert:
- 1.3.1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.3.1.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.3.1.2 In Nr. 2.1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- 1.3.1.3 In Nr. 2.2 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
- 1.3.1.4 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:
- |  |     |                 |                  |
|--|-----|-----------------|------------------|
| „2.3 Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch im Fach Sport und / oder musischen oder praktischen Fächern unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern |     | bis 2           | 27 Wochenstunden |
| bis 3 Wochenstunden  | 28  | von 3 bis 8     | 26 Wochenstunden |
| von 4 bis 9 Wochenstunden  | 27  | von 9 bis 14    | 25 Wochenstunden |
| von 10 bis 15 Wochenstunden  | 26  | von 15 bis 20   | 24 Wochenstunden |
| von 16 bis 21 Wochenstunden  | 25  | von mehr als 20 | 23 Wochenstunden |
| von mehr als 21 Wochenstunden  | 24“ | Wochenstunden   |                  |
- 1.3.1.5 Die bisherigen Nrn. 2.4 und 2.5 werden aufgehoben.
- 1.3.2 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- 1.3.2.1 In Nr. 6.1 Satz 1 werden die Worte „55. bzw. 60.“ durch die Worte „58., 60. bzw. 62.“ ersetzt.
- 1.3.2.2 In Nr. 6.2 wird der Halbsatz 2 gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
- 1.3.3 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.3.3.1 In der Überschrift wird das Wort „Schlussbestimmungen“ durch die Worte „Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen“ ersetzt.
- 1.3.3.2 Es wird folgende Nr. 8.3 angefügt:
- „8.2 In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gelten abweichend von den Nrn. 2.1 bis 2.3 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Nrn. 2.1 bis 2.3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBL S. 136) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gelten die Nrn. 2.1 bis 2.3 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“
- 1.4 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien vom 26. Juli 1974 (KMBl S. 1260), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBL I S. 306), wird wie folgt geändert:
- 1.4.1 Abschnitt A Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 1.4.1.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.4.1.2 In Nr. 2.1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- 1.4.1.3 In Nr. 2.2 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- 1.4.1.4 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:
- |   |  |                 |                  |
|---|--|-----------------|------------------|
| „2.3 Lehrer, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunst-erziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern |  | bis 2           | 27 Wochenstunden |
| bis 2   |  | von 3 bis 8     | 26 Wochenstunden |
| von 3 bis 8   |  | von 9 bis 14    | 25 Wochenstunden |
| von 9 bis 14  |  | von 15 bis 20   | 24 Wochenstunden |
| von 15 bis 20   |  | von mehr als 20 | 23 Wochenstunden |
| von mehr als 20   |  | Wochenstunden   |                  |
- 1.4.1.5 Die bisherigen Nrn. 2.4 und 2.5 werden aufgehoben.
- 1.4.2 Es wird folgender Abschnitt F angefügt:
- „F. Übergangsbestimmungen
- In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gilt abweichend von Abschnitt A Nrn. 2.1 bis 2.3 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Abschnitt A Nrn. 2.1 bis 2.3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBL I S. 306) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt Abschnitt A Nrn. 2.1 bis 2.3 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014. Die vorstehenden Übergangsbestimmungen dieser Gliederungsnummer finden auf die Unterrichtspflichtzeit der Schwerbehinderten im Sinn des § 2 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“
- 1.5 Die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen vom 12. Juli 1985 (KMBl I S. 102), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBL S. 136), wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1.1 Die Worte „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“ werden gestrichen.
- 1.5.1.2 In Nr. 2.1.1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- 1.5.1.3 In Nr. 2.1.2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
- 1.5.1.4 In Nr. 2.1.3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

- 1.5.1.5 Nr. 2.1.4 erhält folgende Fassung:
- „2.1.4 Lehrer nach den Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3, die sowohl in wissenschaftlichen Fächern als auch in Musik, Kunsterziehung oder Sport unterrichten, bei einem Einsatz in wissenschaftlichen Fächern
- 2.1.4.1 und einer Unterrichtspflichtzeit von 23 Wochenstunden
- |                               |    |
|-------------------------------|----|
| bis 2 Wochenstunden           | 27 |
| von 3 bis 8 Wochenstunden     | 26 |
| von 9 bis 14 Wochenstunden    | 25 |
| von 15 bis 20 Wochenstunden   | 24 |
| von mehr als 20 Wochenstunden | 23 |
- 2.1.4.2 und einer Unterrichtspflichtzeit von 24 Wochenstunden
- |                               |     |
|-------------------------------|-----|
| bis 4 Wochenstunden           | 27  |
| von 5 bis 12 Wochenstunden    | 26  |
| von 13 bis 20 Wochenstunden   | 25  |
| von mehr als 20 Wochenstunden | 24“ |
- 1.5.1.6 In Nr. 2.1.5 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- 1.5.1.7 In Nr. 2.1.6 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.
- 1.5.2 Die bisherigen Nrn. 2.2 und 2.3 werden aufgehoben.
- 1.5.3 Die bisherigen Nrn. 2.4 und 2.5 werden Nrn. 2.2 und 2.3.
- 1.5.4 In Nr. 4.5 werden die Worte „Studienreferendaren 3“ durch die Worte „Studienreferendaren 4“ ersetzt.
- 1.5.5 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- 1.5.5.1 In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „/ Übergangsbestimmungen“ angefügt.
- 1.5.5.2 Der bisherige Satz beginnend mit den Worten „Die Bekanntmachung“ wird Nr. 5.1.
- 1.5.5.3 Es wird folgende Nr. 5.2 angefügt:
- „5.2 In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gilt abweichend von der Nr. 2.1 für Lehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Nr. 2.1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2011 (KWMBI S. 136) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Lehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt die Nr. 2.1 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014.“
- 1.6 Die Bekanntmachung über die Arbeitszeit der Förderlehrer vom 22. Juni 1992 (KWMBI I S. 393), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBI I S. 306), wird wie folgt geändert:
- 1.6.1 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
- 1.6.1.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „Unterrichtsstunden
- an Volksschulen 28 Unterrichtsstunden
- an Förderschulen und Schulen für Kranke 27 Unterrichtsstunden.“
- 1.6.1.2 Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- 1.6.2 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
- 1.6.2.1 In der Überschrift wird nach dem Wort „Inkrafttreten“ das Wort „/ Übergangsbestimmungen“ angefügt.
- 1.6.2.2 Der bisherige Absatz beginnend mit den Worten „Diese Bekanntmachung“ wird Nr. 8.1.
- 1.6.2.3 Es wird folgende Nr. 8.2 angefügt:
- „8.2 In der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 gilt abweichend von Satz 1 der Nr. 1.1 für Förderlehrer, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Satz 1 der Nr. 1.1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2004 (KWMBI I S. 306) mit der Maßgabe fort, dass die Unterrichtspflichtzeit jeweils um 0,5 Wochenstunden verringert ist. Für Förderlehrer, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Januar 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, gilt Satz 1 der Nr. 1.1 in der geltenden Fassung ab dem Beginn des Schuljahres 2012/2013; im Übrigen gilt als Stichtag der Beginn des Schuljahres 2013/2014.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 7

München, den 17. April 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>I. Rechtsvorschriften</b> .....	—
	<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
17.02.2012	2030.2.2-WFK Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMWFK) .....	134
27.02.2012	2245-WFK Verleihung Bayerischer Musikpreis .....	144
20.03.2012	2234.1-UK Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Realschulen .....	144
	<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b> .....	—

---

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2030.2.2-WFK

### Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMWFK)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 17. Februar 2012 Az.: A 1-M 1324.4-8b/87

Das Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Durchführung der modularen Qualifizierung enthält die nähere Ausgestaltung des Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F) sowie der §§ 2 bis 6 und 11 der Verordnung zur Durchführung der Modularen Qualifizierung (ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I).

#### 1. Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die im Anhang benannten öffentlich-rechtlichen Fortbildungseinrichtungen und Behörden übertragen. <sup>2</sup>Die zuständigen Stellen tragen dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. <sup>3</sup>Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

<sup>1</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an der modularen Qualifizierung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 ModQV durch die Ernennungsbehörden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. <sup>2</sup>Die jeweiligen Ernennungsbehörden bestimmen die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legen erforderlichenfalls eine Reihenfolge fest. <sup>3</sup>Sie unterrichten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die gemäß Nr. 2 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. <sup>4</sup>Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der jeweiligen Ernennungsbehörde.

#### 2. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

<sup>1</sup>Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der jeweiligen Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in den Anlagen geregelt. <sup>2</sup>Die in den Anlagen mit \* gekennzeichneten Maßnahmen sind verpflichtend zu absolvieren. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10 und ab der Besoldungsgruppe A 14 eine weitere Maßnahme aus den jeweils einschlägigen Anlagen 1

und 2 zu absolvieren. <sup>4</sup>Die Auswahl trifft die jeweilige Ernennungsbehörde.

<sup>1</sup>Zwischen dem Beginn der ersten Maßnahme und der Prüfung am Ende der letzten Maßnahme soll mindestens ein Zeitraum von sechs Monaten, bei der modularen Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 mindestens ein Zeitraum von zwölf Monaten liegen. <sup>2</sup>Die modulare Qualifizierung darf nicht vor Erreichen eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 bzw. A 13 abgeschlossen werden.

Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen können durch die jeweiligen Ernennungsbehörden im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen.

#### 3. Nachweis der Teilnahme

<sup>1</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich und der jeweils zuständigen Ernennungsbehörde schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die Entscheidung auf Verlangen schriftlich zu begründen.

<sup>1</sup>Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der jeweils zuständigen Ernennungsbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt werden. <sup>2</sup>Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

<sup>1</sup>Der Abschluss der Modularen Qualifizierung wird gemäß § 6 Abs. 5 ModQV in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 ZustV-WFKM festgestellt. <sup>2</sup>Die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7, A 10 oder A 14.

#### 4. Übergangsregelung

<sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 2011 die Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV abgeschlossen haben, beenden den Aufstieg nach §§ 46, 51 LbV (§ 11 Abs. 1 Satz 2 ModQV). <sup>2</sup>Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 gemäß §§ 46 oder 51 LbV in der Einführungszeit befinden, können bis spätestens zwei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) wählen, ob sie das Aufstiegsverfahren nach dem bis 31. Dezember 2010 geltenden Recht oder die modulare Qualifizierung nach den ab dem 1. Januar 2012 geltenden Regelungen absolvieren wollen (§ 11 Abs. 1 Satz 3 ModQV). <sup>3</sup>Die Ausübung des Wahlrechts ist gegenüber den jeweils zuständigen Ernennungsbehörden schriftlich zu

erklären. <sup>4</sup>Eine Anrechnung von bereits absolvierten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt nach Maßgabe von Nr. 2 Abs. 2 dieser Bekanntmachung.

<sup>1</sup>Beamte und Beamtinnen, die gemäß § 46 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind, können sich für Ämter und Dienstposten, die nicht dem bisherigen Verwendungsbereich entsprechen, modular weiterqualifizieren. <sup>2</sup>Für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 ist eine Maßnahme mit rechtlichem Schwerpunkt der Anlage 1 zu absolvieren. <sup>3</sup>Für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 ist zusätzlich die Maßnahme „Soziale Kompetenzen“ oder „Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)“ aus der Anlage 2 zu absolvieren. <sup>4</sup>Die Entscheidung nach Satz 2 und 3 trifft die jeweils zuständige Ernennungsbehörde. <sup>5</sup>Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an dieser Maßnahme ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13.

5. Für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, die durch die Anlage 3 nicht erfasst sind, sowie für Beamte und Beamtinnen der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachlicher Schwerpunkt Archivwesen, die durch die Anlagen 7 und 8 nicht erfasst sind, kann das vorliegende Konzept bei Bedarf mit Zustimmung des Landespersonalausschusses durch weitere Anlagen ergänzt werden.
6. Die Beamten und Beamtinnen der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nicht-technischer Dienst, können statt zu den Maßnahmen der Anlagen 1 und 2 dieses Konzepts zu den Maßnahmen der Anlagen 1 und 2 des vom Bayerischen

Landespersonalausschuss genehmigten Konzepts der Bayerischen Verwaltungsschule (ModQ-BVS) angemeldet werden.

Erfolgt die Anmeldung zu den Maßnahmen des Konzepts der Bayerischen Verwaltungsschule, ist bei Anlage 1 die Maßnahme 3b „Rechtsanwendung in der sonstigen Verwaltungspraxis“ und bei Anlage 2 die Maßnahme 4b „Rechtsanwendung in der sonstigen Verwaltungspraxis“ auszuwählen.

## 7. Beteiligung und Genehmigung

### 7.1 Beteiligung

Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

### 7.2 Genehmigung

Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

## 8. Geltung

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß  
Ministerialdirektor

**Anlage 1:**  
**Nichttechnischer Verwaltungsdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10**

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
<b>Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10</b>	A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis * <ul style="list-style-type: none"> <li>– Instrumente des Verwaltungshandelns</li> <li>– Grundzüge der Verwaltungsorganisation</li> <li>– Rechtsanwendung</li> <li>– Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen</li> <li>– Fallbeispiele aus der Praxis</li> </ul>	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**Anlage 2:  
Nichttechnischer Verwaltungsdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14**

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
<b>Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14</b>	A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop) *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis * – Gesetzmäßigkeit der Verwaltung – Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge – Rechtsanwendung – Durchführung von Verwaltungsverfahren – Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen – Fallbeispiele aus der Praxis	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**Anlage 3:****Sonstiger Qualifikationserwerb in den Fachlaufbahnen Verwaltung und Finanzen und Naturwissenschaften und Technik im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahmen	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
<b>Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7</b>	A 5 oder A 6	Schlüsselkompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Organisation, Grundzüge der Rechtsanwendung, Zeitmanagement *	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 5 oder A 6	einschlägige Fortbildung im luK-Bereich	mindestens 16 UE	Teilnahmebescheinigung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern; Bayerische Verwaltungsschule; sonstiger Anbieter

**Anlage 4:  
Biblioteksdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 7**

<b>Qualifikations- ebene</b>	<b>Beginn der Maßnahme</b>	<b>Inhalte der Maßnahme</b>	<b>Dauer der Maß- nahme (Unter- richts- einheiten zu je 45 Minuten)</b>	<b>Abschluss der Maßnahme</b>	<b>Durchführende Stelle</b>
<b>Für Ämter ab der Besol- dungs- gruppe A 7</b>	A 5 oder A 6	Schlüsselkompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 6	Grundwissen Bibliothek und Bibliothekstechnik *	48 UE	Mündliche Prüfung	Bayerische Staatsbiblio- thek

**Anlage 5:  
Bibliotheksdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10**

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
<b>Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10</b>	A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Grundlagen der bibliothekarischen und informationstechnischen Methodenkompetenz I *	32 UE	Mündliche Prüfung	Bayerische Staatsbibliothek
	A 9	Grundlagen der bibliothekarischen und informationstechnischen Methodenkompetenz II *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Bayerische Staatsbibliothek

**Anlage 6:  
Bibliotheksdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14**

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
<b>Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14</b>	A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop) *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Bibliothekarisches Wissensmanagement I *	48 UE	Mündliche Prüfung	Bayerische Staatsbibliothek
	A 13	Bibliothekarisches Wissensmanagement II *	56 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Bayerische Staatsbibliothek

**Anlage 7:  
Archivdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10**

Qualifikations- ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maß- nahme (Unter- richts- einheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
<b>Für Ämter ab der Besol- dungs- gruppe A 10</b>	ab A 8	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Schlüsselkompetenzen *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 9	Archivalien- und Schrift- kunde vor 1799 *	40 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Verfassungs-, Verwal- tungs- und Rechtsge- schichte vor 1799 *	16 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 8	Rechtsgrundlagen und Archivpraxis *	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teil- nahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

**Anlage 8:  
Archivdienst für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14**

Qualifikations-ebene	Beginn der Maßnahme	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme (Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
<b>Für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14</b>	ab A 12	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 12	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	ab A 12	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop) *	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
	A 13	Archivmodul I * – Bewertung – Erschließung – Behördenberatung (Schriftgutverwaltung)	48 UE	Mündliche Prüfung	Bayerische Archivschule
	ab A 12	Archivmodul II * – Digitale Unterlagen und Digitales Archiv – Archivpädagogik, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen – Französische Schriftkunde	40 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Bayerische Archivschule

2245-WFK

**Verleihung Bayerischer Musikpreis****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst****vom 27. Februar 2012 Az.: B 6-K 1605/2/15**

1. Der Freistaat Bayern verleiht grundsätzlich jedes Jahr bis zu fünf undotierte Musikpreise, davon in der Regel zwei in der Kategorie Laienmusizieren, zwei in der Kategorie professionelles Musizieren und einen Sonderpreis.
2. Preisträger können sein:
  - a) Einzelpersonen, die sich durch herausragende musikalische Leistungen oder innovative Konzepte in besonderer Weise um das Singen oder Musizieren in Bayern verdient gemacht haben,
  - b) Ensembles oder Vereine, die herausragende musikalische Leistungen erbracht haben und ihren Wirkungsschwerpunkt seit mindestens zwei Jahren in Bayern haben.
3. Die Preise werden vom Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf der Grundlage von Empfehlungen des hierfür gebildeten Gutachterausschusses verliehen.
4. <sup>1</sup>Vorschlagsberechtigt sind alle im Bayerischen Musikrat vertretenen Verbände. <sup>2</sup>Jeder Vorschlagsberechtigte darf einen Vorschlag pro Kategorie einreichen. <sup>3</sup>Die Ehrungsvorschläge sind mit einer ausführlichen Begründung an den Bayerischen Musikrat zu richten. <sup>4</sup>Die Anträge müssen jeweils zum 30. September eines jeden Jahres beim Bayerischen Musikrat eingegangen sein. <sup>5</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt kann auch der Bayerische Musikrat selbst Vorschläge einbringen.
5. <sup>1</sup>Die Sitzung des Gutachterausschusses wird von einer Arbeitsgruppe vorbereitet. <sup>2</sup>Dem Gutachterausschuss werden alle fristgerecht eingegangenen Vorschläge vorgelegt.
6. <sup>1</sup>Dem Gutachterausschuss gehören an:
  - a) ein Vorsitzender
  - b) zwei Vertreter der professionellen Musik
  - c) zwei Vertreter des Laienmusizierens
  - d) ein Vertreter aus dem Bereich der Rock-, Pop- oder Jazzmusik
  - e) ein Vertreter der bayerischen Medien.

<sup>2</sup>Der Ausschuss kann von Fall zu Fall weitere geeignete Fachleute als Berater hinzuziehen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende wird bei der Sitzungsvorbereitung und -leitung durch mindestens einen Vertreter des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der nicht stimmberechtigt ist, unterstützt.
7. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen.
8. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

2234.1-UK

**Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten  
für die Realschulen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus****vom 20. März 2012 Az.: V.4-5 O 6122-5.26 139**

Aufgrund von Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 2 Abs. 1 der Schulordnung für die Realschulen (RSO) wird bestimmt:

## I.

Zur Beratung und Unterstützung der Realschulen in allen schulischen Fragen, insbesondere auch in den Bereichen Schulentwicklung, Unterrichtsqualität (einschließlich Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe sowie Sicherung von Standards), zur Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen der Visitation und Evaluation sowie für die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über die Realschulen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im Folgenden: Staatsministerium) Ministerialbeauftragte für die Realschulen bestellt. Sie besuchen die Realschulen in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf und berichten dem Staatsministerium. Im Rahmen einer zeitgemäßen Begleitung und Unterstützung der Realschulen bilden die Dienststellen der Ministerialbeauftragten ein Kompetenzzentrum der Beratung. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Fachreferentinnen und Fachreferenten unterstützt.

Sie werden außerdem insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Regelmäßige Schulbesuche zur Qualitätssicherung, Qualitätssteigerung und Schulentwicklung,
2. Koordinierung von Maßnahmen und Veranstaltungen verschiedener Realschulen,
3. Vorbereitung und Leitung von Direktorentagungen,
4. Gewinnung und Förderung von Führungsnachwuchs,
5. Mitwirkung bei den dienstlichen Beurteilungen der Direktorinnen und Direktoren staatlicher Realschulen nach Maßgabe von Abschn. B Nr. 4.4.1 Buchst. a der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte an Schulen in Bayern (Bekanntmachung vom 7. September 2011 (KWMBL S. 306)) in deren jeweiliger Fassung und Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen der staatlichen Lehrkräfte an Realschulen,
6. Stellungnahme zu Bewerbungen um die Besetzung von Funktionsstellen und zu Versetzungswünschen von Schulleiterinnen und Schulleitern,
7. Personalbewirtschaftung nach Vorgabe und in Abstimmung mit dem Staatsministerium,
8. Amtseinführung der neu bestellten und Verabschiedung der ausscheidenden Direktorinnen und Direktoren staatlicher Realschulen,

9. Organisation der regionalen Lehrerfortbildung und Durchführung von besonderen Fortbildungsmaßnahmen,
10. Verantwortung für das Praktikumsamt,
11. Koordination der Zusammenarbeit zwischen Universitäten/Hochschulen und Realschulen,
12. Gewährung von Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Leistungsnachweisen für behinderte Schülerinnen und Schüler; die Regelungen der Bekanntmachung zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens vom 16. November 1999 (KWMBI I S. 379) in deren jeweils geltender Fassung bleiben unberührt,
13. Gutachten für den Nachweis der pädagogischen Eignung für Lehrkräfte an privaten Realschulen,
14. Mitwirkung bei der Prüfung von Anträgen auf Errichtung und Ausbau von Realschulen,
15. Beratung anderer Institutionen in fachlichen Angelegenheiten,
16. Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht der anderen Schularten nach Maßgabe der Bekanntmachung zur Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion vom 24. Januar 2012 (KWMBI S. 42) in deren jeweiliger Fassung.

Die Ministerialbeauftragten erfüllen ferner die Aufgaben, die ihnen das Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall zuweist. Das Staatsministerium kann den Ministerialbeauftragten auch Aufgaben über ihren Aufsichtsbezirk hinaus zuweisen. Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Ministerialbeauftragten werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

## II.

1. In jedem Regierungsbezirk wird vom Staatsministerium eine Ministerialbeauftragte bzw. ein Ministerialbeauftragter für Realschulen bestellt. Für den Regierungsbezirk Oberbayern wird je eine Ministerialbeauftragte bzw. ein Ministerialbeauftragter für Oberbayern-Ost und für Oberbayern-West bestellt.
2. Die Aufsichtsbezirke Oberbayern-Ost und Oberbayern-West werden wie folgt abgegrenzt:
  - 2.1 Der Aufsichtsbezirk Oberbayern-Ost umfasst die Stadt Rosenheim und die Landkreise Altötting, Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, Freising, Miesbach, Mühldorf a. Inn, München, Rosenheim und Traunstein.
  - 2.2 Der Aufsichtsbezirk Oberbayern-West umfasst die Landeshauptstadt München, die Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Dachau, Eichstätt, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Starnberg und Weilheim-Schongau.

Die Ministerialbeauftragten sind auch für die Abendrealschulen zuständig. Die Zuständigkeit für die Schulen besonderer Art betreffend wird auf Art. 126 Abs. 4 Satz 2 BayEUG und die Schulordnung für die Schulen besonderer Art (BesASO) vom 30. August 2006 (GVBl

S. 722, BayRS 2235-2-1-1-UK) in deren jeweils geltender Fassung verwiesen.

3. Dienstsitz der Ministerialbeauftragten ist die Schule, deren Leitung ihnen zugleich übertragen ist. Die Bezeichnung der Dienststellen der Ministerialbeauftragten lautet: „Die bzw. der Ministerialbeauftragte für die Realschulen in .....“ (Angabe des Aufsichtsbezirks).

<b>Aufsichtsbezirk</b>	<b>Dienststelle (Anschrift)</b>
Oberbayern-Ost	Auf der Burg 6 83512 Wasserburg a. Inn Tel.: (0 80 71) 90 33 00 Fax: (0 80 71) 9 03 30 29 E-Mail: <a href="mailto:sekretariat@mbobo.de">sekretariat@mbobo.de</a>
Oberbayern-West	Bahnhofstraße 15 82256 Fürstenfeldbruck Tel.: (0 81 41) 50 26 10 Fax: (0 81 41) 50 26 11 E-Mail: <a href="mailto:dienststelle@mbobw.de">dienststelle@mbobw.de</a>
Niederbayern	Christoph-Dorner-Straße 18 84028 Landshut Tel.: (08 71) 96 57 00 50 Fax: (08 71) 96 57 00 60 E-Mail: <a href="mailto:dienststelle.mbrsnb@stmuk.bayern.de">dienststelle.mbrsnb@stmuk.bayern.de</a>
Oberpfalz	Isarstraße 24 93057 Regensburg Tel.: (09 41) 5 07 10 96 Fax: (09 41) 5 07 10 99 E-Mail: <a href="mailto:mb-opf@mbrs.schulen.regensburg.de">mb-opf@mbrs.schulen.regensburg.de</a>
Oberfranken	Adolf-Wächter-Straße 10 95447 Bayreuth Tel.: (09 21) 50 70 38 80 Fax: (09 21) 5 07 03 88 14 E-Mail: <a href="mailto:mbrs-ofr@t-online.de">mbrs-ofr@t-online.de</a>
Mittelfranken	Pommernstraße 10 90451 Nürnberg Tel.: (09 11) 64 60 92 Fax: (09 11) 64 68 54 E-Mail: <a href="mailto:Dienststelle@mb-rs-mfr.de">Dienststelle@mb-rs-mfr.de</a>
Unterfranken	Frankfurter Straße 71 97082 Würzburg Tel.: (09 31) 4 53 45 14 Fax: (09 31) 4 53 45 45 E-Mail: <a href="mailto:dienststelle@mbrs-ufr.de">dienststelle@mbrs-ufr.de</a>
Schwaben	Völkstraße 20 86150 Augsburg Tel.: (08 21) 3 24 15 21 Fax: (08 21) 3 24 15 25 E-Mail: <a href="mailto:mbschwaben.rs@augzburg.de">mbschwaben.rs@augzburg.de</a>

4. Die Dienststelle der bzw. des Ministerialbeauftragten führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen. § 33 der Lehrerdienstordnung (LDO) gilt entsprechend.
5. Die Ministerialbeauftragten vertreten sich wechselseitig wie folgt:  
Oberbayern-Ost / Niederbayern  
Oberbayern-West / Schwaben  
Mittelfranken / Oberpfalz  
Oberfranken / Unterfranken.  
Sie vertreten sich entsprechend bei Angelegenheiten der eigenen Schule und bei Beschwerden gegen eigene Entscheidungen.  
Die Bestellung einer weiteren Vertreterin bzw. eines weiteren Vertreters regelt jede bzw. jeder Ministerialbeauftragte für ihren bzw. seinen Aufsichtsbezirk.
6. Die Ministerialbeauftragten nehmen ihre Aufgaben im Namen und nach den Weisungen des Staatsministeriums wahr.

### III.

1. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Dienstweisung für die Ministerialbeauftragten für die Realschulen vom 23. November 2005 (KWMBI I S. 414) außer Kraft.

Ohrnberger  
Ministerialdirigentin



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 8

München, den 30. April 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>I. Rechtsvorschriften</b> .....	—
	<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
12.04.2012	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung zum Schulversuch zur Erprobung eines geteilten Vorkursmodells am Bayernkolleg Augsburg .....	150
	<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b> .....	—

---

## **II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**

2230.1.3-UK

### **Änderung der Bekanntmachung zum Schulversuch zur Erprobung eines geteilten Vorkursmodells am Bayernkolleg Augsburg**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 12. April 2012 Az.: VI.9-5 O 5210 A 19-6.34 998**

Die Bekanntmachung zum Schulversuch zur Erprobung eines geteilten Vorkursmodells am Bayernkolleg Augsburg vom 23. Mai 2007 (KWMBI I S. 226), geändert durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2009 (KWMBI S. 202) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Worte „Neufassung der Schulordnung für die Kollegs in Bayern (KSO)“ durch die Worte „Änderung der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO)“ ersetzt.
2. In Nr. 3 wird das Wort „KSO“ durch das Wort „GSO“ ersetzt.
3. In Nr. 4 werden die Worte „§ 12 KSO“ durch die Worte „§ 32a Abs. 3 GSO“ ersetzt.
4. In Nr. 5 werden die Worte „§ 12 KSO“ jeweils durch die Worte „§ 32a Abs. 3 GSO“ ersetzt.
5. In Nr. 7 werden die Worte „2011/12“ durch die Worte „2014/15“ ersetzt.
6. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 9

München, den 15. Mai 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>I. Rechtsvorschriften</b>	
09.03.2012	2210-4-4-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben .....	154
	<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
27.03.2012	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status .....	156
	<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>	—

---

## I. Rechtsvorschriften

2210-4-4-WFK

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Vom 9. März 2012 (GVBl S. 88)

Auf Grund von Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 42 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben (ELbAV) vom 29. Oktober 1985 (GVBl S. 681, BayRS 2210-4-4-WFK), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin“ durch die Worte „im Akademischen Bereich“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „An Universitäten kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin eingestellt werden“ durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Universitäten hat erworben“ ersetzt.

bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben einschlägigen Fach nachweist,“.

cc) In Nr. 2 Buchst. b werden nach dem Wort „erworben“ die Worte „oder die Zweite

Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „An Kunsthochschulen kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin eingestellt werden“ durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Kunsthochschulen hat erworben“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma sowie die Worte „bei Bewerbern für die Hochschule für Fernsehen und Film München soll an Stelle der Tätigkeit nach Halbsatz 1 eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im einschlägigen Fach nachgewiesen werden“ eingefügt.

d) In Abs. 3 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „An Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen kann als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin eingestellt werden“ durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen hat erworben“ ersetzt.

#### 2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Fachlehrer und Fachlehrerinnen als Lehrkräfte für besondere Aufgaben“.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Als Lehrkraft für besondere Aufgaben in der Laufbahn des Fachlehrers oder der Fachlehrerin kann eingestellt werden“

durch die Worte „Die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der dritten Qualifikations-ebene als Lehrkraft für besondere Aufgaben hat erworben“ ersetzt.

bb) Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Tätigkeit als Lehrkraft für besondere Aufgaben einschlägigen Fach nachweist oder“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch die Worte „privatrechtlichen Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Auf die Mindestzeit der hauptberuflichen Tätigkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 sowie § 2 Satz 1 Nr. 3 kann bei Lehrkräften im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen eine Tätigkeit im Hochschulbereich angerechnet werden, wenn hierfür dringende dienstliche Gründe bestehen und sich der Bewerber während dieser Tätigkeit besonders bewährt hat.“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Für den Bereich der Vermittlung lebender Fremdsprachen sind Ausnahmen von dem Erfordernis der fachlichen Einschlägigkeit des Hochschulabschlusses zulässig; die Einzelheiten regelt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Verwaltungsvorschrift.“

4. In § 4 werden die Worte „Art. 9 Abs. 4 und Art. 31 BayBG“ durch die Worte „Art. 4 Abs. 2 und Art. 52 des Leistungslaufbahngesetzes“ ersetzt.

5. § 5 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 6 wird § 5.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

München, den 9. März 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

### Änderung der Bekanntmachung Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 27. März 2012 Az.: III.4-5 S 4200.4-6a.14 758

Die Bekanntmachung „Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status“ vom 27. Oktober 2008 (KWMBI S. 434), geändert durch Bekanntmachung vom 1. Juli 2010 (KWMBI S. 200), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung: „Wenn im Zuge der externen Evaluation einer Schule festgestellt wird, dass diese die im MODUS-Bogen (Anlage 1) vorgesehenen Kriterien erfüllt, wird sie im Evaluationsbericht auf die Möglichkeit der Erlangung des MODUS-Status hingewiesen. Die Schule kann mit einer Frist von drei Monaten nach Eröffnung des Evaluationsberichts einen begründeten Antrag (Anlage 2) auf Verleihung des MODUS-Status beim Staatsministerium stellen. In der Begründung sind die mit der Schulaufsicht abgeschlossenen Zielvereinbarungen enthalten, die einen MODUS-Charakter der Schule rechtfertigen.“
2. Nr. 1.3 Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung: „Grundlegende Voraussetzung für die Zuerkennung des MODUS-Status ist, dass die Schule auf dem MODUS-Bogen in den Kriterien mit den grau hinterlegten Bewertungsfeldern mit 3 ‚(Stärke)‘ oder 4 ‚(Große Stärke)‘ sowie in keinem Kriterium mit 1 ‚(Große Schwäche)‘ bewertet worden ist. Beim Kriterium ‚Systematik der Qualitätsentwicklung‘ muss eine Bewertung mit 4 ‚(Große Stärke)‘ vorliegen.“
3. Nr. 1.4 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Staatsministerium fordert nach Eingang des begründeten Antrags bei der Qualitätsagentur den Evaluationsbericht mit dem zugehörigen MODUS-Bogen an. Die Qualitätsagentur bekommt diese Dokumente vom zuständigen Evaluationsteam.“
4. Nr. 1.5 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Staatsministerium entscheidet anhand des Evaluationsberichts, des MODUS-Bogens und des begründeten Antrags der Schule über die Vergabe des MODUS-Status und verleiht diesen für einen Zeitraum von fünf Jahren.“
5. Nr. 1.6 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Hierfür ist nach der Durchführung der externen Evaluation eine schriftliche Antragstellung der Schule beim Staatsministerium erforderlich.“
6. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor



**Anlage 1**

STAATSWINSTITUT FÜR SCHULQUALITÄT  
UND BILDUNGSFORSCHUNG

Qualitätsagentur



**MODUS-Bogen**

**Schule:** ..... , **Schulnummer:** .....

Bitte kreuzen Sie an, wie die folgenden Qualitätsmerkmale an der Schule im Evaluationsbericht bewertet sind!

**MODUS-spezifische Kriterien**

	Große Stärke	Stärke	...	Schwäche	Große Schwäche	Anmerkungen (z. B. „keine Bewertung wegen fehlender Einschätzung“)
Prozessqualitäten Schule						
Unterstützende Personalführung					-	
Zielorientiertheit der Leitung					-	
Effizienz der Arbeitsorganisation					-	
Offenheit gegenüber dem schulischen Umfeld					-	
Abgestimmtheit der kollegialen Arbeit					-	
Offenheit für Veränderung					-	
Systematik der Qualitätsentwicklung					-	
Systematisches Monitoring					-	
Interessensförderung					-	
Intensität der Mitwirkung					-	
Förderung der Identifikation mit der Schule					-	
Prozessqualitäten Unterricht und Erziehung						
Lernförderlichkeit des Unterrichtsklimas					-	
Individuelle Unterstützung					-	
Förderung selbstgesteuerten Lernens					-	
Förderung der Lernmotivation					-	
Förderung überfachlicher Kompetenzen					-	

**Modus-Empfehlung:**

Die grau unterlegten Felder kennzeichnen die Bewertung, die beim jeweiligen Kriterium erfüllt sein muss. Keines der im Bogen aufgeführten Kriterien darf mit einer *Großen Schwäche* bewertet sein.

**Unterschriften der Mitglieder des Evaluationsteams:**

.....  
Ort, Datum

.....  
.....  
.....  
.....



## Antrag auf Erwerb des Status einer MODUS-Schule



gemäß Art. 82 Abs. 5 BayEUG

(siehe hierzu auch KMBek zum Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status vom 27. Oktober 2008 (KWMBI S. 434) in der jeweils geltenden Fassung)

Schulname:	
Schulnummer:	
Schulart:	Regierungsbezirk/ MB-Bezirk:
Schulleiterin/Schulleiter:	
Adresse der Schule:	
Straße	.....
PLZ, Ort	.....

Unter Einbeziehung der Mitglieder der Schulgemeinschaft in der für die Schulart vorgeschriebenen Weise stelle ich als Schulleiterin/als Schulleiter für die oben genannte Schule den Antrag auf Erwerb des Status einer MODUS-Schule. Die Begründung des Antrags liegt bei.

Das Benehmen (bei staatlichen Schulen) bzw. das Einvernehmen (bei kommunalen Schulen) mit dem Aufwandsträger wurde hergestellt.

Die Schule beantragt die Zuerkennung des MODUS-Status zum nächstmöglichen Termin.

Mit dem Antrag der Schule werden der Abschlussbericht über die externe Evaluation einschließlich des Berichts über Schulleitung und Schulmanagement und der MODUS-Bogen an das Staatsministerium weitergeleitet.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Schulleiterin/  
des Schulleiters

### Für Schulleitungsteams mit weniger als drei Personen:

Besteht ein Schulleitungsteam aus weniger als drei Personen, so ist die Zustimmung der Schulleitungsmitglieder zur Weiterleitung des Antrags und der o. g. Anlagen an das Staatsministerium erforderlich.

Mit ihrer Unterschrift erklären diese ihr Einverständnis zur Weiterleitung der genannten Daten.

Das Einverständnis kann verweigert bzw. bis zur Entscheidung des Staatsministeriums über den Antrag schriftlich widerrufen werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 und 3 BayDSG). Vor Versand des Antrags ist der Widerruf bei der Schulleiterin/beim Schulleiter einzulegen; danach über die Schulleiterin/den Schulleiter beim Staatsministerium. Im Fall der Verweigerung bzw. des Widerrufs des Einverständnisses durch ein Mitglied des Schulleitungsteams gilt der Antrag als zurückgezogen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der Schulleiterin/  
des Schulleiters

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des weiteren  
Mitglieds im Schulleitungsteam



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBI) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 10

München, den 30. Mai 2012

Jahrgang 2012

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Rechtsvorschriften</b>		
21.12.2011	2030-3-4-2-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst . . . . .	162
20.01.2012	2030-3-4-2-WFK Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 12) . . . . .	164
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>		
12.04.2012	2030.2.2-UK Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMUK) . . . . .	165
23.04.2012	2210.1.3-WFK Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise . . . . .	169
07.05.2012	2232.1-UK Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen . . . . .	170
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen . . . . .</b>		
		—

---

# I. Rechtsvorschriften

2030-3-4-2-WFK

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Vom 21. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 12)

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817),
2. Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 und Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtenengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150),
3. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz - BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102),
4. Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 1 Satz 4, Art. 48 Abs. 2 Satz 3, Art. 49 Abs. 2 Satz 2, Art. 52 Abs. 2 Satz 3, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz - LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F),
5. Art. 31 Abs. 2 Satz 2, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307),
6. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410),
7. § 22 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung - UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),
8. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung - AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), und
9. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte und Richter (Jubiläumsszuwendungsverordnung - JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM) vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 26, BayRS 2030-3-4-2-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
  - c) Es werden folgende Nr. 4 und folgende neue Nrn. 5 bis 7 eingefügt:
    - „4. das Deutsche Herzzentrum München für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16, mit Ausnahme der Institutsdirektoren und Institutsdirektorinnen sowie des Krankenhausesdirektors oder der Krankenhausesdirektorin,
    5. die Generaldirektion der Staatlichen Naturwissenschaftlichen Sammlungen Bayerns für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16,

6. die Bayerische Akademie der Wissenschaften für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 sowie

7. das Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15, mit Ausnahme des Verwaltungsleiters oder der Verwaltungsleiterin,“.

d) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 8 und 9.

e) Es wird folgende neue Nr. 10 eingefügt:

„10. das Zentralinstitut für Kunstgeschichte für die Beamten und Beamtinnen bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15, mit Ausnahme des Direktors oder der Direktorin,“.

f) Die bisherigen Nrn. 7 bis 9 werden Nrn. 11 bis 13.

g) Die bisherige Nr. 10 wird aufgehoben.

2. In § 3 Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Dekaninnen“ die Worte „für das weitere wissenschaftliche Personal“ eingefügt.

3. § 5 wird aufgehoben.

4. Der bisherige § 6 wird § 5.

5. Es wird folgender § 6 eingefügt:

## „ § 6

### Gewährung von Erholungsurlaub

Die Präsidenten und Präsidentinnen der Hochschulen, die Ärztlichen Direktoren und Ärztlichen Direktorinnen der Universitätsklinika sowie die Leiter und Leiterinnen der Ernennungsbehörden nach § 1 Nrn. 8, 9, 11 und 12 werden gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 der Urlaubsverordnung ermächtigt, sich selbst Erholungsurlaub zu gewähren.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Zuständigkeiten nach der Jubiläumsszuwendungsverordnung“ durch die Worte „Gewährung der Jubiläumsszuwendung“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „jeweiligen“ durch die Worte „in § 1 genannten“ ersetzt.

7. In § 8 werden in der Überschrift die Worte „Reisekostenrechtliche Zuständigkeiten“ durch die Worte „Genehmigung von Dienstreisen“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft.

München, den 21. Dezember 2011

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

2030-3-4-2-WFK

**Berichtigung (GVBl S. 24)**

§ 1 Nr. 1 Buchst. g der Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 12) erhält folgende Fassung:

„g) Die bisherigen Nrn. 10 bis 13 werden aufgehoben.“

München, den 20. Januar 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Adalbert Weiß  
Ministerialdirektor

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2030.2.2-UK

### Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Durchführung der modularen Qualifizierung (VV-ModQV-StMUK)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. April 2012 Az.: II.5-5 P 1136-1b.18 790

<sup>1</sup>Auf Grund von Art. 20 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in Verbindung mit §§ 1 ff. der Verordnung zur Durchführung der Modularen Qualifizierung (ModQV) vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 538, BayRS 2038-5-1-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Genehmigung des Landespersonalausschusses nachfolgende Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der modularen Qualifizierung. <sup>2</sup>Soweit dieses Konzept keine Regelungen zur modularen Qualifizierung für andere Fachlaufbahnen bzw. andere fachliche Schwerpunkte enthält, bleibt die modulare Qualifizierung nach genehmigten Konzepten anderer oberster Dienstbehörden oder Ernennungsbehörden unbenommen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 ModQV).

#### 1. Zuständigkeit und Verfahren

1.1 <sup>1</sup>Die Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zum Abschluss von Maßnahmen der modularen Qualifizierung wird gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 ModQV auf die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern übertragen. <sup>2</sup>Sie trägt dafür Sorge, dass die vorgesehenen Maßnahmen entsprechend dem jeweiligen Bedarf regelmäßig durchgeführt werden. <sup>3</sup>Dem modularen Aufbau ist dabei Rechnung zu tragen.

1.2 <sup>1</sup>Die Anmeldung für die Teilnahme an der modularen Qualifizierung erfolgt durch die oberste Dienstbehörde. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde bestimmt die Beamtinnen und Beamten, die erstmals an den jeweiligen Maßnahmen der modularen Qualifizierung teilnehmen können und legt erforderlichenfalls eine Anmeldereihenfolge fest. <sup>3</sup>Sie unterrichtet die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich über die gemäß Nr. 2 zu absolvierenden Maßnahmen sowie deren Terminierung. <sup>4</sup>Beamtinnen und Beamte, die an der modularen Qualifizierung nicht teilnehmen oder den Beginn der modularen Qualifizierung oder einzelner Maßnahmen verschieben möchten, erklären dies schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde.

#### 2. Inhalt und Dauer der Maßnahmen

2.1 <sup>1</sup>Die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Dauer der Maßnahmen gemäß § 4 ModQV wird in den anliegenden Übersichten geregelt. <sup>2</sup>Die Maßnahmen der modularen Qualifizierung sollen sich über einen angemessenen Zeitraum verteilen.

2.2 Inhaltlich vergleichbare Fortbildungen und sonstige Qualifizierungsmaßnahmen können im Umfang von höchstens der Hälfte des Gesamtumfangs der Maßnahmen der modularen Qualifizierung auf diejenigen Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, die nicht mit einer Prüfung abschließen.

#### 3. Nachweis der Teilnahme

3.1 <sup>1</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 ModQV wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von den Prüferinnen bzw. Prüfern im Anschluss an die Prüfung mündlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Die oberste Dienstbehörde wird von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern schriftlich informiert. <sup>3</sup>Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, begründet die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern die Entscheidung auf Verlangen gegenüber den Teilnehmerinnen und Teilnehmern schriftlich. <sup>4</sup>Die oberste Dienstbehörde erhält einen Abdruck der schriftlichen Begründung.

3.2 <sup>1</sup>Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 ModQV) wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme übermittelt; die oberste Dienstbehörde wird gleichzeitig informiert. <sup>2</sup>Im Falle einer nicht erfolgreichen Teilnahme begründet die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die Entscheidung schriftlich gegenüber der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer. <sup>3</sup>Die oberste Dienstbehörde erhält einen Abdruck der schriftlichen Begründung.

3.3 <sup>1</sup>Die oberste Dienstbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung fest. <sup>2</sup>Die Feststellung über den erfolgreichen Abschluss ist gemäß Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG eine Voraussetzung für eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 oder A 14.

#### 4. Übergangsregelung

4.1 <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in der Einführungszeit gemäß §§ 46 und 51 LbV befinden, können zwischen der Durchführung des Aufstiegsverfahrens nach §§ 46 und 51 LbV und der Durchführung der modularen Qualifizierung nach Art. 20 LlbG wählen. <sup>2</sup>Der Wechsel in das System der modularen Qualifizierung ist gegenüber der obersten Dienstbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich zu erklären. <sup>3</sup>Die im Rahmen des Aufstiegsverfahrens durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen können auf Maßnahmen der modularen Qualifizierung angerechnet werden, soweit diese inhaltlich vergleichbar sind und nicht mit einer Prüfung abschließen.

4.2 <sup>1</sup>Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 46 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind, können sich gemäß § 11 Abs. 3 ModQV für Ämter und Dienstposten, die nicht dem bisherigen Verwendungsbereich entsprechen, modular wei-

terqualifizieren. <sup>2</sup>Für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 ist aus der Übersicht 1 mindestens eine Maßnahme nach Art. 20 Abs. 2 Satz 7 LlbG erfolgreich zu absolvieren, für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 aus der Übersicht 1 mindestens eine weitere Maßnahme nach Art. 20 Abs. 2 Satz 7 LlbG. <sup>3</sup>Die Entscheidung, welche Maßnahmen erfolgreich zu absolvieren sind, trifft die oberste Dienstbehörde auf der Grundlage des Verwendungsbereichs.

## 5. Beteiligung und Genehmigung

### 5.1 Beteiligung

Bei der Erstellung dieses Konzepts sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 und 8 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

### 5.2 Genehmigung

Der Landespersonalausschuss hat dieses Konzept gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 LlbG genehmigt.

## 6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Übersicht 1**
**Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen – fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Dienst**  
**Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 10**

<b>Beginn der Maßnahme in</b>	<b>Inhalte der Maßnahme</b>	<b>Dauer der Maßnahme*</b>	<b>Abschluss der Maßnahme</b>	<b>Durchführende Stelle</b>
A 8 oder A 9	Staatsrecht, Europarecht, Verwaltungsrecht	30 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
A 8 oder A 9	Beamten-, Tarif- und Haushaltsrecht	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
A 8 oder A 9	Controlling und Organisation (Verwaltungsmanagement)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
A 8 oder A 9	Schlüsselkompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
A 9	Rechtsanwendung in der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> <li>- Instrumente des Verwaltungshandelns</li> <li>- Grundzüge der Verwaltungsorganisation</li> <li>- Rechtsanwendung</li> <li>- Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen</li> <li>- Fallbeispiele aus der Praxis</li> </ul>	32 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

\*UE: Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

## Übersicht 2

### Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen – fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Dienst Modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14

Beginn der Maßnahme in	Inhalte der Maßnahme	Dauer der Maßnahme*	Abschluss der Maßnahme	Durchführende Stelle
A 11, A 12 oder A 13	Staatsrecht, Europarecht und Verwaltungsrecht	34 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
A 11, A 12 oder A 13	Verwaltungsmanagement, Haushaltsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
A 11, A 12 oder A 13	Soziale Kompetenzen	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
A 11, A 12 oder A 13	Vertiefung Führungskompetenzen (Führungsworkshop)	32 UE	Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
A 13	Rechtliche Methodenkompetenz in der Verwaltungspraxis <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesetzmäßigkeit der Verwaltung</li> <li>- Verwaltungsrecht im Rechtsgefüge</li> <li>- Rechtsanwendung</li> <li>- Durchführung von Verwaltungsverfahren</li> <li>- Kontrolle und Korrektur von Verwaltungsentscheidungen</li> <li>- Fallbeispiele aus der Praxis</li> </ul>	34 UE	Mündliche Prüfung	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

\*UE: Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

2210.1.3-WFK

**Änderung der Bekanntmachung über die  
Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**vom 23. April 2012 Az.: B 5-K 2030-12a/9 828**

Die Bekanntmachung über die Verleihung Bayerischer Kunstförderpreise vom 11. Mai 2004 (KWMBL I S. 103), geändert durch Bekanntmachung vom 4. März 2010 (KWMBL S. 117), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3.3 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß  
Ministerialdirektor

2232.1-UK

## **Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen**

### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 7. Mai 2012 Az.: III.5-5 S 7369.1-4b.13 566**

Aufgrund des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Richtlinien:

#### **1. Ziele und Inhalte**

Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule. Sie ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule und der Förderschule. Dies gilt grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler der Mittelschule, soweit dadurch ein offenes oder gebundenes Ganztagsangebot an der jeweiligen Mittelschule nicht in seinem Bestand gefährdet oder die Einrichtung eines solchen Angebots verhindert würde.

Der Aufenthalt ist mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten.

Die Mittagsbetreuung ersetzt nicht die Aufgaben von Horten, Tagesstätten, die mit Förderschulen verbunden sind, und ähnlichen Einrichtungen. Sie ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie kann aber in Teile des Schullebens (z. B. Schulgarten) eingebunden werden. Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung.

Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern).

Die Mittagsbetreuung wird in folgenden Formen angeboten:

#### **1.1 Mittagsbetreuung bis etwa 14.00 Uhr**

Die Mittagsbetreuung reicht vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis etwa 14.00 Uhr. Sie soll möglichst an allen, mindestens jedoch an vier Schultagen der Unterrichtswoche stattfinden und sich nahtlos an den stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht anschließen, also in der Regel frühestens ab 11.00 Uhr beginnen. Während der Ferien sind die Einrichtungen geschlossen.

Die Anfertigung von Hausaufgaben ist auf freiwilliger Basis möglich, wenn geeignete Arbeitsplätze dafür zur Verfügung stehen.

#### **1.2 Verlängerte Mittagsbetreuung bis mindestens 15.30 bzw. 16.00 Uhr**

1.2.1 Die verlängerte Mittagsbetreuung muss bis mindestens 15.30 Uhr angeboten werden. Für die verlängerte Mittagsbetreuung gelten die Voraussetzungen der

Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.1 mit der Maßgabe, dass zusätzlich eine verlässliche Hausaufgabenbetreuung vorzusehen ist.

1.2.2 Die verlängerte Mittagsbetreuung kann einen höheren Zuschuss gemäß Nr. 5.1.3 erhalten, wenn

1. eine Betreuung grundsätzlich bis mindestens 16.00 Uhr gewährleistet ist; im begründeten Einzelfall kann die Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden und

2. Gelegenheit zu einem Mittagessen gegeben wird und

3. bei Antragstellung ein von dem Träger mit der Schulleitung abgestimmtes pädagogisches Konzept für die Betreuungsangebote vorgelegt wird und

4. entweder in einem zeitlichen Umfang von mindestens vier Zeitstunden pro Woche ein Lern- und Förderangebot, ein musisch-kreatives Angebot oder ein Sport- und Bewegungsangebot für die Gruppe eingerichtet ist

oder die Gruppe an einer Förderschule eingerichtet ist.

#### **2. Träger**

Die Mittagsbetreuung ist eine eigenständige Einrichtung des Trägers des Schulaufwands oder eines privatrechtlichen Trägers (z. B. eines Vereins) außerhalb der sonstigen Betreuungsformen und anderweitig zu regelnder Beaufsichtigung. Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter für die Organisation der Mittagsbetreuung zuständig.

#### **3. Teilnehmer**

Alle Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Schule besuchen, können grundsätzlich an dem Betreuungsangebot teilnehmen. An der Mittagsbetreuung an einer Grundschule können in geeigneten Fällen auch Schülerinnen und Schüler der am Schulstandort bestehenden Mittelschule teilnehmen. Die Aufnahme richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter und dem Betreuungspersonal.

Die Mindestgröße von Mittagsbetreuungsgruppen und verlängerten Mittagsbetreuungsgruppen liegt bei zwölf Schülerinnen und Schülern. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl geringfügig unterschritten werden.

#### **4. Rahmenbedingungen**

##### **4.1 Räumlichkeiten**

Die Mittagsbetreuung findet grundsätzlich in Räumen der Schule (bzw. in unmittelbarer Nähe der Schule) statt, die nicht regelmäßig als Klassenzimmer genutzt werden. Der Träger und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter legen gemeinsam einen geeigneten Raum fest. Sollte eine weitere Nutzung dieses Raumes unvermeidbar sein, sind die Belange der Mittagsbetreuung (Kontinuität, Raumgestaltung) zu wahren.

Die Raumgröße unterliegt nicht den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Der Träger und die Schulleiterin bzw. der Schulleiter legen gemeinsam fest, ob und inwieweit andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Sportplatz, Werkräume, Schülerbücherei) von der Mittagsbetreuung mit benutzt werden können.

#### 4.2 Personal

Für die Mittagsbetreuung kommen sozialpädagogisches Fachpersonal sowie andere geeignete Personen in Betracht, die über entsprechende pädagogische Qualifikation oder ausreichende Erfahrung in Erziehungs- oder Jugendarbeit verfügen.

Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass das in der Mittagsbetreuung eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung verfügt. Das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sein. Zur Überprüfung dieser Voraussetzung muss sich der Träger von den eingesetzten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen lassen. Der Träger muss eine Erklärung über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis und dessen Unbedenklichkeit bzgl. der oben genannten Straftaten abgeben.

### 5. Staatliche Förderung und Antragstellung

#### 5.1 Staatliche Förderung

Für Einrichtungen zur Mittagsbetreuung, die ohne weitere finanzielle staatliche Förderung unterhalten werden, können bei Erfüllung der dargestellten Vorgaben auf Antrag nach Maßgabe der im Haushalt dafür bereitgestellten Mittel Zuschüsse gewährt werden.

- 5.1.1 Die Mittagsbetreuung gemäß **Nr. 1.1** wird jährlich mit 3.323 € pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.
- 5.1.2 Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß **Nr. 1.2.1** wird jährlich mit 7.000 € pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.

- 5.1.3 Die verlängerte Mittagsbetreuung gemäß **Nr. 1.2.2** wird jährlich mit 9.000 € pro Gruppe und Schuljahr bezuschusst.

- 5.1.4 Finanzielle Beiträge der Erziehungsberechtigten und eventuelle finanzielle Beiträge des Trägers des Schulaufwands an einen privatrechtlichen Träger stehen einer Förderung nicht entgegen.

- 5.1.5 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus weist der Regierung nach Maßgabe des Haushalts die Mittel zu.

#### 5.2 Antragstellung

Anträge auf staatliche Förderung sind vom Träger jeweils bis zum 1. Juli für das darauffolgende Schuljahr über die Schulleitung – bei Grundschulen zusätzlich über das zuständige Staatliche Schulamt – bei der Bezirksregierung einzureichen, welche die Prüfung und Bewilligung der Anträge sowie die Zuweisung der Mittel übernimmt. Mittagsbetreuungsgruppen, die nach dem 1. Juli beantragt und spätestens bis zum 1. Oktober eingerichtet werden, können im Einzelfall noch berücksichtigt werden, falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für den Antrag auf Mittagsbetreuung nach Nr. 1.1 sind die in ANLAGE 1, für den Antrag auf verlängerte Mittagsbetreuung nach Nr. 1.2 die in ANLAGE 2 beigefügten Musterformulare zu verwenden. Die entsprechenden Muster werden unter [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de) bereitgestellt. Dem Antrag auf verlängerte Mittagsbetreuung gemäß Nr. 1.2 ist eine Meldeliste zur Anwesenheit der Kinder beizufügen, bei erhöhter Förderung zusätzlich das pädagogische Konzept gemäß Nr. 1.2.2 (vgl. Anhang 1 bis 2 zu ANLAGE 2).

### 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Mit Ablauf des 31. Juli 2012 tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Volks- und Förderschulen vom 28. Juni 2010 (KWMBL S. 185) außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 11

München, den 13. Juni 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>I. Rechtsvorschriften</b>	
24.04.2012	2236-5-1-UK Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung .....	174
	<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
11.05.2012	2230.1.1-UK Initiative Bildungsregionen in Bayern .....	185
	<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>	—

---

# I. Rechtsvorschriften

2236-5-1-UK

## Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung

Vom 24. April 2012 (GVBl S. 173)

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (Wirtschaftsschulordnung – WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 17, ber. S. 227, BayRS 2236-5-1-UK), geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl S. 691), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 30 werden die Worte „und Nachholfrist“ angefügt.
- b) In der Überschrift des Siebten Teils werden vor dem Wort „Schlussvorschriften“ die Worte „Übergangsbestimmung und“ eingefügt.
- c) Es wird folgende neue Anlage 1 eingefügt:  
„Anlage 1      MODUS21 Übersicht“.
- d) Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 werden Anlagen 2 bis 4.

2. In § 3 Satz 1 werden nach dem Wort „durchführt“ die Worte „(Anlage 1)“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über Sammelbestellungen, die Verbreitung von Druckschriften und Plakaten sowie im Einvernehmen mit dem Aufwands-träger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule. <sup>2</sup>Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit von Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 5 Nr. 2 und § 20 Abs. 4 die Schulleiterin oder der Schulleiter; die Entscheidung über Durchführung und Verbind-

lichkeit von schulübergreifenden sonstigen Schulveranstaltungen treffen die unmittelbar zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Einvernehmen.“

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „andere Erhebungen“ die Worte „innerhalb eines Regierungsbezirks von der zuständigen unmittelbaren staatlichen Schulaufsichtsbehörde, im Übrigen“ eingefügt.

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule, sofern Sie nicht eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, wenn sie im Zwischenzeugnis der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 30 Abs. 2 der Volksschulordnung (VSO) oder im Jahreszeugnis erreichen.“

bbb) Nr. 2 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2; nach dem Wort „Gymnasiums“ werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Realschule“ die Worte „oder einer Mittleren-Reife-Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule“ eingefügt.

ddd) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des M-Zugs der Hauptschule“ durch die Worte „einer Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule“ ersetzt.

- c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „des M-Zugs der Hauptschule“ durch die Worte „einer Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule“ ersetzt.
- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 2 werden die Worte „des M-Zugs der Hauptschule“ durch die Worte „einer Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule“ ersetzt sowie nach dem Wort „hat“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
- ccc) In Nr. 3 werden die Worte „des M-Zugs der Hauptschule“ durch die Worte „einer Mittleren-Reife-Klasse der Mittelschule“ und der Schlusspunkt durch das Wort „, oder“ ersetzt.
- ddd) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. die Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule erfolgreich durchlaufen und die Probezeit bestanden hat.“
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>§ 42 Abs. 5 gilt entsprechend.“
- cc) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:
- „(6) <sup>1</sup>Die Probezeit gemäß Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 dauert in der Regel bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses. <sup>2</sup>Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenlehrerkonferenz in der Regel innerhalb der Woche vor dem Termin für die Ausgabe des Zwischenzeugnisses. <sup>3</sup>Die Entscheidung über das Bestehen der Probezeit wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der pädagogischen Wertung der Gesamtpersönlichkeit der Schülerin oder des Schülers getroffen. <sup>4</sup>Aus besonderen Gründen, insbesondere bei nachgewiesener längerer Erkrankung während der Probezeit, kann diese über den Termin des Zwischenzeugnisses hinaus, längstens bis zum Ende des Schuljahrs, verlängert werden. <sup>5</sup>Schülerinnen und Schüler, deren Probezeit bis zum Ende des Schuljahrs verlängert wurde, unterliegen jedoch den Vorrückbestimmungen. <sup>6</sup>Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist dies unverzüglich den Erziehungsberechtigten mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. <sup>7</sup>Auf Antrag erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs einschließlich der erzielten Leistungen. <sup>8</sup>§ 39 Abs. 3 bleibt unberührt. <sup>9</sup>Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält die Schülerin oder der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.“
- dd) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden Abs. 7 und 8.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „§ 26 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
- bb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 werden die Worte „im M-Zug öffentlicher oder staatlich anerkannter Hauptschulen“ durch die Worte „in Mittlere-Reife-Klassen öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für Schülerinnen und Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Mittelschulen, die nicht eine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, entfällt die Aufnahmeprüfung,
1. bei Aufnahme in die höhere Jahrgangsstufe 8 und 9, wenn im Zwischenzeugnis der vorhergehenden Jahrgangsstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder diese Durchschnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 30 Abs. 2 VSO oder im Jahreszeugnis erreicht wird oder
  2. bei Aufnahme in die höhere Jahrgangsstufe 10, wenn der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erreicht wurde und im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,33 oder besser erzielt wurde oder diese Durch-

- schnittsnote durch eine Aufnahmeprüfung nach § 30 Abs. 2 VSO erreicht wird.“
- c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) § 42 Abs. 5 gilt entsprechend.“
7. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „des M-Zuges“ werden durch die Worte „einer Mittleren-Reife-Klasse“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Hauptschule“ wird jeweils durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „<sup>4</sup>Die Aufnahmeprüfung für die Jahrgangsstufe 10 der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule beschränkt sich für Bewerberinnen oder Bewerber der Mittelschule, welche im Zeugnis über den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens 2,66 nachweisen, sowie für Bewerberinnen und Bewerber öffentlicher oder staatlich anerkannter Gymnasien oder Realschulen oder für Bewerberinnen oder Bewerber, welche eine Mittlere-Reife-Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule besuchen, auf die Fächer Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und Textverarbeitung.“
8. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „und Nachholfrist“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Gymnasium“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Realschule“ werden die Worte „oder von einer Mittleren-Reife-Klasse einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule“ eingefügt.
9. In § 40 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „M-Zügen der Hauptschulen“ durch die Worte „Mittlere-Reife-Klassen der Mittelschulen“ ersetzt.
10. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1 bis 3“ durch die Worte „2 bis 4“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 werden nach dem Wort „Fremdsprache“ die Worte „oder die nichtdeutsche Muttersprache“ eingefügt.
11. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „<sup>4</sup>Wird ein Tatbestand nach Satz 1 erst nach Rückgabe des Leistungsnachweises bekannt, so ist der entsprechende Leistungsnachweis nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und die Zeugnisnote entsprechend zu berichtigen; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Schülerinnen und Schülern ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“
12. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Das erste Schulhalbjahr endet mit Ablauf des letzten Unterrichtstags der zweiten vollen Woche im Februar; an diesem Tag werden in der Regel die Zwischenzeugnisse nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern ausgegeben.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Am letzten Unterrichtstag des Schuljahrs werden die Jahreszeugnisse nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern ausgegeben.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- b) Abs. 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „der Volksschulordnung“ werden durch die Abkürzung „VSO“ ersetzt.
- bb) Das Wort „Hauptschulabschlusses“ wird durch die Worte „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.
13. § 64 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- „(6) § 50 Abs. 5 gilt entsprechend.“
14. § 65 wird folgender Abs. 7 angefügt:
- „(7) § 50 Abs. 5 gilt entsprechend.“
15. § 66 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) § 50 Abs. 5 gilt entsprechend.“
16. In der Überschrift des Siebten Teils werden vor dem Wort „Schlussvorschriften“ die Worte „Übergangsbestimmung und“ eingefügt.
17. Es wird folgender neuer § 82 eingefügt:

## „§ 82

## Übergangsbestimmung

Für die noch bestehenden Hauptschulen sind die Vorschriften, welche sich auf die Mittelschule beziehen, entsprechend anwendbar.“

18. Der bisherige § 82 wird § 83.
19. Es wird eine neue Anlage 1 eingefügt, die die Fassung der **Anlage** zu dieser Änderungsverordnung erhält.
20. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden Anlagen 2 und 3.
21. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4; im Abschnitt 2 „Wahlpflichtfächer“ wird die Fußnote „<sup>5)</sup>“ durch die Fußnote „<sup>1)</sup>“ und beim Fach Französisch die Fußnote „<sup>6)</sup>“ durch die Fußnote „<sup>2)</sup>“ ersetzt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 4, 5 und 17 mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.

München, den 24. April 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

## Anlage

Anlage 1  
(zu § 3 Satz 1)

## MODUS21 – Übersicht

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Innovationen im Schuljahr 2005/2006 – Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen – vom 3. August 2005 (KWMBL I S. 329) und Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Innovationen im Schuljahr 2005/2006 – Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen II – vom 13. Dezember 2005 (KWMBL I 2006 S. 6) hat das Staatsministerium insgesamt 60 MODUS21-Maßnahmen für alle bayerischen Schulen freigegeben.

Wenn die Belange des Aufwandsträgers oder des Aufgabenträgers im Sinn des Art. 1 des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes berührt werden, ist das Einvernehmen mit dem Träger herzustellen.

Im Einzelnen:

## 1. Teil: Maßnahmen Nrn. 1 bis 30:

## a) Schulorganisation

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
1	Flexibilisierung der Stundentafel	Gymnasium	Die Schule weicht zeitlich begrenzt von der Stundentafel ab, um Defizite in der Klasse auszugleichen; zusätzliche Stunden werden durch vorübergehende Reduzierung in anderen Fächern gewonnen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
2	jahrgangs- und klassenübergreifender Unterricht	Grundschule, Gymnasium	Das Unterrichtsangebot wird erweitert; durch eine an der Leistungsfähigkeit orientierte Gruppenzusammenstellung kann die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler gezielter gefördert werden. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
3	Organisation des Unterrichts in Doppelstunden	Gymnasium	Schule gewinnt Zeit und Ruhe im Unterrichtstag.
4	themenbezogene Projektwochen	Gymnasium	Schülerinnen und Schüler gewinnen Einblick in übergeordnete Zusammenhänge; Schlüsselqualifikationen werden gefördert.
5	Einbeziehung externer Partner	alle	Praxisbezug wird verstärkt durch Partner aus dem Kreis der Eltern, der Hochschule, der Kirchen und der Wirtschaft. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
6	Pädagogischer Tag statt Wandertag	Gymnasium	Wandertage haben ihre ursprüngliche Zielsetzung weitgehend verloren; die Schule setzt selbst das Thema eines Pädagogischen Tags fest.
7	Jahrgangsstufenversammlungen	Gymnasium	Durch themen- oder anlassbezogene Versammlungen der Klassen eines Jahrgangs wird der Zusammenhalt der gesamten Altersgruppe gestärkt; der Informationsfluss in der Schule wird verbessert.
8	Jahrgangsstufensprecherinnen und -sprecher	Gymnasium	Alle Klassen eines Jahrgangs wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher; die Identifikation mit schulischen Entscheidungen wird gestärkt.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
9	Einrichtung einer „Klassenstunde“	Realschule	Schule verkürzt rollierend an einem Tag in der Woche alle Stunden um fünf Minuten: Gewinn einer Klassenleiterstunde zur Besprechung klasseninterner Probleme, Vorbereitung von Klassenfahrten, Einsammeln von Geldern etc. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
10	Schülerinnen und Schüler gestalten eigenverantwortlich Unterricht	Hauptschule, Gymnasium	Schülerinnen und Schüler dürfen in festgelegten Abständen eine Stunde zu selbst gewählten Themen gestalten; sie trainieren Präsentation und Moderation.

## b) Förderung jeder einzelnen Schülerin oder jedes einzelnen Schülers (Individualförderung)

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
11	Förderunterricht nach dem Zwischenzeugnis	Realschule, Gymnasium	Durch gezielten Förderunterricht kann die Wiederholerquote gesenkt werden. Die Schule gewinnt die erforderlichen Stunden durch geeignete andere MODUS21-Maßnahmen wie z.B. Vorlesungsunterricht.
12	Vorlesungsbetrieb	Gymnasium	Die Lehrkräfte arbeiten verstärkt in Teams, entwickeln gemeinsam die Grundlagen für die Vorlesungen und vermitteln ausgewählte Inhalte einer Gruppe aus mehreren Klassen im Vorlesungsbetrieb. Die Schule gewinnt Stunden für zusätzliche pädagogische Maßnahmen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
13	Schülerinnen und Schüler lehren Schülerinnen und Schüler	Gymnasium	Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler fördern während der Unterrichtszeit in kleinen Gruppen außerhalb des Klassenverbandes leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler.
14	Selbsteinschätzung der Schülerinnen und Schüler	Realschule	Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Auswertungsbogen, mit denen sie die eigene Vorbereitung und Leistung einschätzen können, und übernehmen Verantwortung für ihre Leistung.

## c) Leistungserhebungen

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
15	Schulaufgabe mit Gruppenarbeitsphase	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten z.B. in Deutsch im Team eine Rahmengeschichte, die die oder der Einzelne anschließend ausgestaltet; die individuelle Leistung der Teammitglieder in der Gruppenarbeitsphase wird erfasst und geht in die Note ein. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
16	Angesagte „Tests“ im Turnus von sechs Wochen statt Schulaufgaben	Gymnasium	Gleichmäßige Verteilung angesagter Leistungserhebungen über das Schuljahr gewährleisten gleichbleibend hohes Leistungsniveau, reduzieren Wissenslücken und Prüfungsangst. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
17	Debatte ersetzt je eine Schulaufgabe (Aufsatz) in Deutsch und/oder Fremdsprachen	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler müssen ihren Standpunkt zu einem vorgegebenen Thema vorbereiten, überzeugend vertreten, Toleranz gegenüber anderen Meinungen üben; sprachliche und argumentative Kompetenzen werden gestärkt. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
18	Präsentation ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Gymnasium	Durch die Erarbeitung und Darstellung eines komplexen Themas werden eigenständiges Arbeiten, Umgang mit neuen Medien und mündliche Sprachkompetenz gefördert.
19	Test aus formalsprachlichen und Sprachverständnisanteilen in Deutsch ersetzt eine Aufsatzschulaufgabe	Gymnasium	Klassen mit Schwächen in der formalen Sprachbeherrschung werden gezielt gefördert.
20	Schwerpunkte des Jahresstoffs in letzter schriftlicher Leistungserhebung	Gymnasium	Vor den Sommerferien wird der Jahresstoff in seinen Schwerpunkten abgesichert; die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
21	Leistungserhebungen (auch nicht angekündigte) über die Lerninhalte mehrerer Unterrichtsstunden	Gymnasium	Das Grundwissen wird gesichert, kleinschrittiges Lernen wird verhindert, Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
22	schulinterne Jahrgangsstufentests zum Grundwissen	Gymnasium	Die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert; die Klassen einer Jahrgangsstufe können verglichen werden. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
23	Neugewichtung schriftlicher und mündlicher Leistungen in den Fremdsprachen	Gymnasium	Durch andere Gewichtung (z.B. 1:1 statt 2:1) wird bei Bedarf die mündliche Sprachkompetenz gefördert. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
24	Verstärkte Einbeziehung von Grundwissen in schriftliche Leistungserhebungen	Gymnasium	Schriftliche Leistungserhebungen prüfen immer auch die Verfügbarkeit von Grundwissen und Kernkompetenzen; die Nachhaltigkeit des Lernens wird gefördert.
25	Trennung von Unterrichts- und Prüfungsphasen	Gymnasium	Z.B. angekündigte Prüfungsphasen statt permanenten Abfragens; die Klasse gewinnt Ruhe im Unterrichtsalltag. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
26	Ganz- und Halbjahresprojekte in der Klasse	Gymnasium	Die Schülerinnen und Schüler arbeiten über längeren Zeitraum fächerübergreifend und eigenverantwortlich an ausgewählten Themen; Ausdauer, Teamfähigkeit und Kreativität werden gestärkt.

## d) Personalmanagement und Personalführung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
27	Bildung von jahrgangs- und stufenbezogenen Pädagogischen Lehrkräfteteams	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; pädagogische Beobachtungen und Maßnahmen werden zielführender abgestimmt.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
28	Unterrichtsplanung im Lehrkräfteteam	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand für die Unterrichtsvorbereitung wird verringert.
29	Planung und Durchführung von schriftlichen Leistungserhebungen im Lehrkräfteteam	Gymnasium	Lehrkräfte arbeiten im Team; der Gesamtaufwand wird verringert; die Ergebnisse dienen der internen Evaluation.
30	„Mitarbeitergespräche“ mit Zielvereinbarungen der Lehrkraft mit allen Schülerinnen und Schülern	Berufsschule	Lehrkräfte leisten gezielte Hilfestellung; Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung für ihre Leistungsentwicklung; Schülerinnen und Schüler erfahren individuelle Unterstützung bei persönlichen Problemen.

## 2. Teil: Maßnahmen Nrn. 31 bis 60:

### a) Schulorganisation

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
31	Innerschulischer Praxistag	Förderschule	Die Schule führt an einem Tag fächer- und klassenübergreifenden Kursunterricht als Orientierungshilfe für die Schülerinnen und Schüler bei der Berufsfindung durch.
32	Pflichtwahlfach „Business-English“ an der Hauptschule	Hauptschule	Die Schülerinnen und Schüler der Regelklasse 9 nehmen fakultativ, die Schülerinnen und Schüler der M-Zweige obligatorisch am Wahlfach „Business-English“ teil, das nach zwei Jahren zum Erwerb eines Zusatzzertifikates führt.
33	Rhythmisierung des Schultags	Hauptschule	Durch Neustrukturierung und Rhythmisierung des Schulvormittags mit integrierter Mittagsbetreuung wird der Schultag dem Biorhythmus der Kinder entsprechend entzerrt. Ein Schultag dauert bis 15.30 Uhr, Hausaufgaben werden durch individuelles Üben ersetzt. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
34	Zeitungslektüre zur Förderung der Allgemeinbildung	Hauptschule	Die Maßnahme, die auf der regelmäßigen Lektüre von Tageszeitungen beruht, wird den Fächern Deutsch und GSE (Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde) zugeordnet und in den Jahrgangsstufen 7 und 8 durchgeführt.
35	Zwischenberichte statt Halbjahreszeugnis	Gymnasium	Die Eltern erhalten zu zwei Zeitpunkten innerhalb des Schuljahres (Dezember und April) einen detaillierten schriftlichen Überblick über die Leistungen ihres Kindes. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
36	Neues Lernkonzept in der Berufsfachschule für Kinderpflege	Berufsfachschule	Der Lehrstoff der Jahrgangsstufe 11 wird in Modulen („Lernbausteinen“) aufbereitet und von den Schülern selbstständig und eigenverantwortlich an verschiedenen Lernorten erarbeitet. Der Abschluss eines Lernbausteins erfolgt in Form eines schriftlichen Tests, einer Einzel- oder einer Gruppenpräsentation.

## b) Individualförderung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
37	Einrichtung von Partnerklassen zwischen Unter- und Oberstufe	Förderschule	Die Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe der Förderschule unterstützen die Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse. Je nach Klassengröße sind die Patinnen und Paten ca. alle drei Wochen für eine Stunde im Einsatz.
38	Erweitertes Screening zur Einschulung	Grundschule	Die Schule erweitert das bestehende Screeningverfahren: Sprachstandserhebungen werden bei allen Schülerinnen und Schülern durchgeführt und um den mathematischen Bereich erweitert.
39	Förderung besonders begabter Grundschülerinnen und Grundschüler	Grundschule	Die Schule bietet in Kooperation mit Eltern und externen Partnern ein qualitativ hochwertiges Zusatzangebot, das begabte Schülerinnen und Schüler besonders fördert.
40	Förderung von Vorschulkindern mit Entwicklungsverzögerung	Grundschule	Vorschulkinder mit Entwicklungsverzögerungen werden auf den Unterricht der Regelklasse vorbereitet. Durch die intensive Zusammenarbeit der Schule mit verschiedenen Einrichtungen werden die Kinder im Bereich Sprach-, Merk- und Denkfähigkeit, aber auch in ihrem Spiel- und Sozialverhalten gefördert.
41	„Freiwilliges Soziales Jahr“ an der Schule	Grundschule	An der Schule leistet eine Freiwillige das „Freiwillige Soziale Jahr“ ab. Die Freiwillige unterstützt die Lehrkräfte im Unterricht (z.B. bei Differenzierungsmaßnahmen und bei der Planung und Organisation des Schulalltags).
42	Zeugnisergänzung basierend auf einer Schülerberatungsstunde	Hauptschule	Mehrmals im Schuljahr findet eine Schülerberatungsstunde als Einzelgespräch statt, in der individuelle Probleme der Schülerin oder des Schülers besprochen und Ziele für die nächste Lern- und Entwicklungsphase formuliert werden.
43	„Unterricht Plus“	Hauptschule	In den Nachmittagsstunden werden semesterweise in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (Grund- und Hauptschule) projektorientierte Kurse angeboten. In leistungsheterogenen Gruppen werden Unterrichtsinhalte thematisiert, vertieft und geübt.
44	Lernen in Kleingruppen	Realschule	Einmal wöchentlich werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik die Klassen gedrittelt; die Schülerinnen und Schüler arbeiten in Kleingruppen. Begleitet werden sie dabei durch Eltern, Praktikantinnen und Praktikanten (Exercitium Paedagogicum) oder in Seminar-schulen durch Referendarinnen und Referendare. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
45	Module zur Stärkung der Selbst- und Sozialkompetenz	Gymnasium	Auf der Grundlage eines Curriculums, das aus sechs aufeinander aufbauenden Modulen besteht (z. B. Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft, Verantwortungsfähigkeit, Problemlösungs- und Konfliktfähigkeit), wird Selbst- und Sozialkompetenz vermittelt.

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
46	Teamtraining im Schullandheim	Gymnasium	Der fünftägige Aufenthalt in einem speziell ausgestatteten Schullandheim wird für ein ca. 25-stündiges Trainingsprogramm kooperativer Kompetenzen genutzt.
47	Erstellung einer Referenzmappe für Schülerinnen und Schüler	Gymnasium	Alle sozialen und fachlichen Kompetenzen, die eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe seiner Gymnasialaufbahn erwirbt, werden in einer Mappe dokumentiert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten dadurch die Möglichkeit, ihren eigenen Lernprozess zu reflektieren.
48	Unterricht in Notebookklassen	Berufsschule	Das mobile Lernen in der Schule, im Betrieb und zu Hause und die hochindividuelle Förderung durch interaktive Unterrichtsprogramme qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, um so ihre Chancen im Berufsleben zu erhöhen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
49	Ausbildungsvereinbarung mit Schülerinnen und Schülern und Eltern	Berufsfachschule	Die Schule vereinbart gemeinsam mit Eltern und Schülerinnen und Schülern individuelle Ziele der Ausbildung. Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler können frühzeitig diagnostiziert, entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

## c) Leistungserhebungen

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
50	Besondere mündliche Prüfung in den Grund- und Leistungskursen Englisch	Gymnasium	Zusätzlich zu den herkömmlichen mündlichen Noten wird am Ende des Semesters eine „Besondere mündliche Prüfung“ durchgeführt. Sie gibt den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, in einem längeren Prüfungsgespräch ihr sprachliches Können unter Beweis zu stellen. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.

## d) Personalmanagement und Personalführung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
51	Methoden- und Teamtraining	Volksschule	Das gesamte Kollegium wird nach dem Methodentraining von Klippert geschult und das Methodenrepertoire aufbauend in allen Jahrgangsstufen umgesetzt.
52	Begleitung neuer Lehrkräfte im ersten Jahr	Realschule	Den neuen Lehrkräften werden durch Fachkollegen und Schulleiterin bzw. Schulleiter, Unterrichtsbesuche, Feedback und Beratung konkrete Hilfestellungen gegeben.
53	„Runder Tisch“ für Lehrkräfte einer Schule	Gymnasium	Zu vom Kollegium gewünschten Themen wird ein offenes Fortbildungsangebot erarbeitet, z.B. Handhabung des mobilen Laptopklassenzimmers, Prävention und Krisenintervention, Schulung im EFQM-Modell und Zeitmanagement.

## e) Inner- und außerschulische Partnerschaften

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
54	Lehrkräftepraktikum	Förderschule	Die Lehrkräfte leisten an zwei bis drei Tagen pro Jahr ein Praktikum in einem Unternehmen vor Ort ab. Sie gewinnen dadurch fundierte Einblicke in die Berufsanforderungen und knüpfen intensive Kontakte zu den Betrieben der Region.
55	Neigungsorientiertes Lernen mit externen Fachleuten	Grundschule	Angeleitet durch externe Fachkräfte lernen die Schülerinnen und Schüler der zweiten und dritten Klassen einmal im Monat in interessen-geleiteten und jahrgangsübergreifenden Lerngruppen. Externe Kräfte arbeiten ehrenamtlich. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
56	Berufsorientierung „Brückenschlag“	Hauptschule	Unternehmerinnen und Unternehmer aus der Region, die Ausbildungsplätze anbieten, begleiten Schülerinnen und Schüler von der 7. bis zur 9. Jahrgangsstufe. Ein Expertenteam von Pädagoginnen und Pädagogen, Psychologinnen und Psychologen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern bereitet die Schülerinnen und Schüler drei Jahre lang auf den Sprung ins Berufsleben vor. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
57	„Economy Tutorial“	Realschule	Das „Economy Tutorial“ ist ein Forum für den Ideenaustausch zwischen Schule und Wirtschaft. Dazu gehört die direkte Umsetzung eines gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkatalogs mit jährlichem Feedback der Schule an die Unternehmen.
58	Arbeit im Alten- und Pflegeheim als Praxismodul des Unterrichts	Realschule	Die Schülerinnen und Schüler besuchen in einem Zeitraum von drei Monaten wöchentlich die Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims und leisten Hilfestellung im Alltag der pflegebedürftigen Menschen. Die Erfahrungen werden mit Lehrplanthemen verknüpft. Diese Maßnahme setzt das Einvernehmen mit dem Elternbeirat voraus.
59	Integration des Programms „Erwachsen werden“ in die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit	Hauptschule	Die Schülerinnen und Schüler absolvieren das Programm „Erwachsen werden“ von Lions Quest nicht wie üblich als Zusatzangebot, sondern es findet Eingang in die verschiedenen Fächer. So wird es unmittelbar im sozialen Gefüge des Unterrichtsalltags wirksam.

## f) Sachmittelverantwortung

Nr.	Titel	erprobt an Schulart	Kurzerläuterung
60	Eigenverantwortliche Sachmittelbeschaffung und -verwaltung	Grundschule	Die Schule und der Sachaufwandsträger beschließen einvernehmlich ein Budget im Rahmen der Haushaltssatzungen. Die Finanzverantwortung über die Ausschreibung, die Beschaffung, die Verwaltung und die Verwendung der Sachmittel geht an die Schulleiterin oder den Schulleiter über.

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1-UK

### Initiative Bildungsregionen in Bayern

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 11. Mai 2012 Az.: S-5 S 4200.6-6a.12 151

Bildungsregionen werden im Dialog der Verantwortlichen vor Ort in den Landkreisen und kreisfreien Städten geschaffen. Im Zentrum stehen neben der Organisation der Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit des bayerischen Schulsystems die Gestaltung von ganzheitlichen Bildungsprozessen im Zusammenwirken der Schulen mit den relevanten Kooperationspartnern, insbesondere den Kommunen, der Jugendhilfe, der Arbeitsverwaltung, den Wirtschaftsorganisationen und Unternehmen in der Region. Ziel ist es, die Zukunft der jungen Menschen in der Region mit einem passgenauen Bildungsangebot zu sichern, das ihnen die Wahrnehmung ihrer Bildungs- und Teilhabechancen ermöglicht.

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen werden folgende Grundsätze festgelegt:

#### 1. Bildungsregion

In einer Bildungsregion arbeiten die Schulen, die Kommunen, die Jugendhilfe, die Arbeitsverwaltung, die Wirtschaft und weitere außerschulische Organisationen zusammen, um die Bildungsqualität in ihrer Region zu verbessern. Eine Bildungsregion hat grundsätzlich folgende fünf Säulen:

##### Säule 1: Übergänge organisieren und begleiten:

- Übergang Kindergarten – Grundschule
- Übergang Grundschule – weiterführende Schule
- Übergang zwischen den Schularten
- Übergang Schule – Berufsausbildung – Beruf
- Übergang Schule – Hochschule

##### Säule 2: Schulische und außerschulische Bildungsangebote und Bildungsträger vernetzen – Schulen in die Region öffnen:

- Kooperation der Schulen
- Kooperation Schule – Wirtschaft und Arbeitsverwaltung
- Kooperation Schule – Wissenschaft
- Kooperation Schule – Jugendhilfe (z. B. Hortbetreuung, Jugendarbeit, Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit, Erziehungsberatung)
- Kooperation Schule – Erwachsenenbildung

- Bildungsnetz für die Region (Internetplattform)
- Profilbildung der Schulen

##### Säule 3: Kein Talent darf verloren gehen – Jungen Menschen in besonderen Lebenslagen helfen:

- Junge Menschen mit Migrationshintergrund (Integration)
- Junge Menschen mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf (Inklusion, vgl. auch Art. 30a Abs. 6 BayEUG)
- Junge Menschen in besonderen Krisen auffangen (Schule und Jugendhilfe)
- Sozial benachteiligte junge Menschen für die Zukunft stärken (Schule, Jugendhilfe insbesondere Jugendsozialarbeit an Schulen, Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit und Arbeitsverwaltung)

##### Säule 4: Bürgergesellschaft stärken und entwickeln – Beitrag von Jugendhilfe einschließlich Jugendarbeit, Ganztagsangeboten und generationenübergreifendem Dialog:

- Junge Menschen für die Bürgergesellschaft gewinnen (insbesondere ehrenamtliche Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Freiwilliges Soziales Jahr)
- Kooperation von schulischen und außerschulischen Partnern zur Stärkung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf insbesondere bei Ganztagsangeboten
- Gestaltung des Lebensraums Schule gemeinsam mit außerschulischen Kooperationspartnern
- Sicherung der ehrenamtlichen Jugendarbeit in Jugendverbänden, Vereinen und Kirchen auch im ländlichen Raum
- Stärkung der generationenübergreifenden Dialog- und Unterstützungsangebote und -strukturen (insbesondere Besuchsprojekte, Paten, Coaches, Akquisiteure)

##### Säule 5: Herausforderungen des demographischen Wandels annehmen:

- Bildung als Standortfaktor begreifen
- Sicherung des bestehenden Bildungsangebots (z. B. durch Kooperation)
- Nachhaltiges Schulgebäudemanagement
- Sicherung der Wohnortnähe von Schule und Ausbildungsstätten auch aus wirtschafts- und strukturpolitischen Gründen
- Standort- und regionalbezogene Schulentwicklung

## 2. Verfahren – „Bildungsregion in Bayern“

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Landkreisen oder kreisfreien Städten das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ verleihen, wenn sie ein regionales Konzept unter Mitwirkung des örtlichen Jugendhilfeausschusses erarbeiten und umsetzen, das den oben genannten Zielen einer Bildungsregion entspricht.

Landkreise oder kreisfreie Städte, die sich für die Initiative Bildungsregionen in Bayern interessieren, melden sich bei der Stabsstelle des Staatsministeriums ([Stabsstelle@stmuk.bayern.de](mailto:Stabsstelle@stmuk.bayern.de)).

Das Verfahren läuft ab wie folgt:

### 2.1 Erstes Dialogforum

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt führt unter Einbindung des örtlichen Jugendhilfeausschusses in enger Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Konferenz der Schulaufsicht ein erstes Dialogforum durch. Die Einladung erfolgt durch die Landrätin bzw. den Landrat oder die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Schulaufsicht und des Kreisverbands des Bayerischen Gemeindetags. Einzuladen sind neben der Regierungspräsidentin bzw. dem Regierungspräsidenten insbesondere die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Schulleiterinnen und Schulleiter, Eltern- und Schülervertretungen, örtliche Personalvertretungen für die Schulen, die Schulaufsicht, die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, der Kreisjugendring, die gemeindlichen Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Vertretungen der Kirchen, der Erwachsenenbildung und weiterer Bildungsträger, des Arbeitskreises Schule-Wirtschaft, der Jugendhilfe sowie Vertretungen der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Arbeitsverwaltung.

In diesem Dialogforum werden die Säulen einer Bildungsregion und der jeweilige Ist-Stand in der Region vorgestellt. Zudem werden mögliche Handlungsfelder für die weitere Entwicklung hin zu einer Bildungsregion aufgezeigt. Insbesondere sind die Planungen im Bereich der Schule und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen. Anschließend soll in diesem Dialogforum eine Meinungsbildung erfolgen, ob sich der Landkreis oder die kreisfreie Stadt auf den Weg macht, eine Bildungsregion zu werden.

Bei zustimmendem Votum wären Vorschläge für die Einrichtung von Arbeitskreisen z. B. zu den fünf Säulen einer Bildungsregion (und ggf. von Unterarbeitskreisen) sowie zu den Mitgliedern und Vorsitzenden dieser Arbeitskreise zu unterbreiten.

Empfohlen wird, dass der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt einen zentralen Ansprechpartner benennt. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann auch eine Patin oder einen Paten für das Vorhaben vorstellen.

### 2.2 Arbeitskreise

Ziel dieser Arbeitskreise ist es, auf der Grundlage des Ist-Stands und im Rahmen der bestehenden Gestaltungsmöglichkeiten konkrete Maßnahmen zu erarbeiten, die für eine Bildungsregion charakteristisch sind und einen Mehrwert für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt darstellen. Hierbei werden die Arbeitskreise in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf im schulischen Bereich von einer Koordinatorin oder einem Koordinator der Konferenz der Schulaufsicht, im Jugendhilfebereich von Seiten des Jugendamtes fachlich begleitet und unterstützt.

Längstens nach Ablauf eines Jahres stellt der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt die Arbeitsergebnisse im örtlichen Jugendhilfeausschuss vor und informiert die Konferenz der Schulaufsicht, den Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss und den Landesausschuss für Berufsbildung.

### 2.3 Zweites Dialogforum und Bewerbung

Das in den Arbeitskreisen erarbeitete Konzept und die erfolgten Umsetzungsschritte werden in einem zweiten Dialogforum der Öffentlichkeit vorgestellt und diskutiert. Zu den Einladungsmodalitäten wird auf Nr. 2.1 Bezug genommen.

In diesem Dialogforum ist zu klären, ob der Landkreis oder die kreisfreie Stadt auf dieser Grundlage die Bewerbung bei der Konferenz der Schulaufsicht abgibt.

### 2.4 Bewertung und Qualitätssiegel

Die Konferenz der Schulaufsicht prüft die Bewerbung unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bayerischen Landesjugendamts (ZBFS) sowie des Bayerischen Jugendrings und stellt fest, ob die Kriterien einer Bildungsregion erfüllt sind, und unterbreitet dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Vorschlag, ob das Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ verliehen werden kann.

Auf dieser Grundlage entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus über die Verleihung und zeichnet bei positivem Ergebnis den Landkreis oder die kreisfreie Stadt mit dem Qualitätssiegel „Bildungsregion in Bayern“ aus.

Die Konferenz der Schulaufsicht führt nach Verleihung des Qualitätssiegels in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf eine Qualitätsprüfung durch und empfiehlt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landesjugendamt (ZBFS) bzw. dem Bayerischen Jugendring erforderlichenfalls qualitätssichernde Maßnahmen.

## 3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 12

München, den 26. Juni 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>I. Rechtsvorschriften</b> .....	—
	<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
03.05.2012	2230.1.3-UK Modellprojekt „HoriZONTec“ als Schulversuch .....	190
	<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b> .....	—

---

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

### **Modellprojekt „HoriZONTec“ als Schulversuch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 3. Mai 2012 Az.: III.3-5 S 4641-6b.23 030**

Mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Modellprojekt „HoriZONTec“ durch. Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt.

#### **1. Inhalte und Ziele**

Kern des Projekts ist die Entwicklung und Erprobung von Unterrichtsmodulen für die gymnasiale Mittelstufe anhand von zukunftsrelevanten, lebensnahen Themen vornehmlich aus dem naturwissenschaftlich-technologischen Bereich. Hierzu gehören z. B. Fragen der Mobilität, Energieversorgung und Urbanisierung. Durch den fächerübergreifenden Fokus und die handlungsorientierte Vorgehensweise werden die Problemlöse- und Selbstkompetenz der Schülerinnen und Schüler verbessert. Verantwortungsvolles Handeln und eine positive Einstellung der Jugendlichen zu Risiken, Herausforderungen und Chancen der Zukunft werden mithilfe neuartiger, zukunftsorientierter Fragestellungen als Leitprinzip des Unterrichts angebahnt. Das Modellprojekt leistet einen Beitrag für die Weiterentwicklung des naturwissenschaftlich-technologischen Unterrichts in der Mittelstufe des Gymnasiums.

Folgende Arbeitsschwerpunkte sind im Projekt vorgesehen:

- Aufbereitung von Zukunftsthemen:
  - Mögliche Konsequenzen aktueller Entwicklungen, Entscheidungen und Handlungsweisen in der Zukunft als Ausgangspunkt
  - Naturwissenschaftlich-technologischer Schwerpunkt mit hoher gesellschaftlicher Relevanz
  - Fächerübergreifender Ansatz, der vernetztes Denken fördert
- Verstärkung der Handlungsorientierung im Unterricht:
  - Schülerzentrierter und produktorientierter Unterricht, der in hohem Maße selbsttätiges Lernen ermöglicht und auf das P- und W-Seminar vorbereitet
  - Stärkung von Teamgeist und Persönlichkeitsentwicklung
- Entwicklung neuer Organisationsformen:
  - Erprobung flexibel einsetzbarer Organisationsformen, z. B. Öffnung des Unterrichts für klassenübergreifende Maßnahmen, Teamteaching oder Bündelung von Fachunterrichts- und Profilstunden mehrerer Fächer
  - Einbettung der zukunftsrelevanten Themen in den lehrplangemäßen Unterricht der beteiligten Fächer

Wissenschaftlich begleitet wird der Modellversuch vom Lehrstuhl von Professor Dr. Manfred Prenzel an der TUM School of Education.

## 2. Teilnehmende Schulen

Lfd. Nr.	Schulart	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Reg.-Bez.
1.	GY	Gymnasium Kirchheim bei München	Heimstettner Straße 3 85551 Kirchheim	0971	Obb/Ost
2.	GY	Otto-Hahn-Gymnasium Marktredwitz	Schulstraße 10 95615 Marktredwitz	0161	Ofr
3.	GY	Asam-Gymnasium München	Schlierseestraße 20 81539 München	0182	Obb/Ost
4.	GY	Rupprecht-Gymnasium München	Albrechtstraße 7 80636 München	0189	Obb/West
5.	GY	Willstätter-Gymnasium Nürnberg	Innerer Laufer Platz 11 90403 Nürnberg	0233	Mfr
6.	GY	Ludwig-Thoma-Gymnasium Prien	Seestraße 25 83209 Prien am Chiemsee	0260	Obb/Ost

## 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 13

München, den 10. Juli 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	<b>I. Rechtsvorschriften</b>	
23.05.2012	2236-5-1-UK Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Wirtschaftsschulordnung .....	194
	<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
29.05.2012	2230.1.3-UK Schulversuch zum Einsatz von Computer-Algebra-Systemen im Mathematikunterricht an Fach- oberschulen .....	195
	<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>	—

---

## I. Rechtsvorschriften

2236-5-1-UK

### **Berichtigung (GVBl S. 250)**

Die Verordnung zur Änderung der Wirtschafts-  
schulordnung vom 24. April 2012 (GVBl S. 173, BayRS  
2236-5-1-UK) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Satz 2 müssen die Worte „treten § 1 Nrn. 4,  
5 und 17“ richtig „treten § 1 Nrn. 4, 5, 17 und 18“  
lauten.

München, den 23. Mai 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

### Schulversuch zum Einsatz von Computer-Algebra-Systemen im Mathematikunterricht an Fachoberschulen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

**vom 29. Mai 2012 Az.: VII.8-5 S 9641-6-7a.50 053**

1. Gegenstand und Ziel des Versuchs
  - 1.1 Gegenstand des Schulversuchs ist der Einsatz von Computer-Algebra-Systemen (CAS) im Mathematikunterricht in der Ausbildungsrichtung Technik der Fachoberschule, beginnend ab der Jahrgangsstufe 11.
  - 1.2 Ziel ist die Erprobung neuer Medien im Mathematikunterricht. Die didaktischen Möglichkeiten der dabei verwendeten Computer-Algebra-Systeme gehen weit über die Möglichkeiten herkömmlicher Taschenrechner hinaus. Sie sollen einen stärker eigenartigen, dynamischen und anschaulichen Zugang zu vielen mathematischen Inhalten erlauben.
2. Teilnehmende Schulen
 

Die folgenden Staatlichen Beruflichen Oberschulen werden mit der Ausbildungsrichtung Technik der Fachoberschule ab dem Schuljahr 2012/13 am Schulversuch teilnehmen:

Staatliche Berufliche Oberschule Neu-Ulm  
 Staatliche Berufliche Oberschule Friedberg  
 Staatliche Berufliche Oberschule München-Technik  
 Staatliche Berufliche Oberschule Ingolstadt  
 Staatliche Berufliche Oberschule Wasserburg am Inn  
 Staatliche Berufliche Oberschule Rosenheim  
 Lothar-von-Faber-Schule, Staatliche Fachoberschule Nürnberg  
 Friedrich-Fischer-Schule, Staatliche Berufliche Oberschule Schweinfurt  
 Staatliche Berufliche Oberschule Erlangen
3. Durchführung des Schulversuchs
  - 3.1 Es ist geplant, pro Schule jeweils eine 11. Klasse einzurichten, in der neben dem herkömmlichen Taschenrechner CAS im Unterricht eingesetzt wird. Sollten sich an einer Schule erheblich mehr Schülerinnen und Schüler um Aufnahme in eine CAS-Klasse bewerben als in eine Klasse aufgenommen werden können, so ist mit dem Staatsministerium Rücksprache zu nehmen.
  - 3.2 Die Schülerinnen und Schüler können sich im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten für den Besuch einer CAS-Klasse anmelden; die Schülerinnen und Schüler treffen zu Beginn des Schuljahres ihre Wahl. An jeder der oben genannten Schulen wird neben der CAS-Klasse mindestens eine weitere Klasse der Ausbildungsrichtung Technik ohne CAS geführt.
  - 3.3 Zu Beginn jedes Schuljahres können die Schülerinnen und Schüler der am Schulversuch teilnehmenden Schulen grundsätzlich neu entscheiden, ob sie in der CAS-Klasse bleiben oder in eine Klasse ohne CAS wechseln möchten. Auch der Wechsel von einer Klasse ohne CAS in eine CAS-Klasse ist zu Beginn der 12. Jahrgangsstufe grundsätzlich möglich. Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit in eine CAS-Klasse zu wechseln aus schulorganisatorischen Gründen nicht garantiert werden kann.
  - 3.4 Im Schuljahr 2013/14 wird im Rahmen des Schulversuchs erstmals eine Fachabiturprüfung angeboten, die auch Teile enthalten wird, die mit CAS zu bearbeiten sind. Es besteht für alle Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer der am Schulversuch teilnehmenden Schulen Wahlfreiheit, ob sie die Fachabiturprüfung im Rahmen des Schulversuchs mit CAS-Teil ablegen oder ob sie an der Prüfung im bisherigen Format teilnehmen möchten. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich diesbezüglich bis zum 1. März des jeweiligen Schuljahres entscheiden.
4. Zulassung der zu verwendenden Geräte
  - 4.1 Im Rahmen des Schulversuchs können unterschiedliche Computer-Algebra-Systeme eingesetzt werden. Neben Handgeräten mit entsprechender Software können auch hardwareunabhängige Softwarelösungen erprobt werden. Die eingesetzten Computer-Algebra-Systeme benötigen eine Zulassung, deren Vergabe dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbehalten ist.
  - 4.2 Für Leistungserhebungen sind zugelassen:
    - ClassPad 330 von Casio,
    - TI-Nspire CAS von Texas Instruments,
    - Voyage 200 von Texas Instruments,
    - MathCAD,
    - GeoGebra.
  - 4.3 Die am Schulversuch teilnehmenden Schulen wählen für ihre CAS-Klassen jeweils ein System aus, das dann während des Schuljahres ausschließlich verwendet wird.
  - 4.4 In den Leistungserhebungen wird CAS in angemessenem Umfang berücksichtigt.
5. Finanzierung der CAS-Rechner
 

Die Kosten für die CAS-Geräte werden von den nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern erbracht. Den Schulen steht es frei, nach Maßgabe der schulrechtlichen Bestimmungen alternative Finanzierungsmodelle (Sponsoring, Wiederverkauf etc.) zu erproben.
6. Budgetneutralität
 

Für die Teilnahme am Schulversuch ist kein Budgetzuschlag vorgesehen.
7. Auswertung der Ergebnisse
 

Der Schulversuch wird durch einen Arbeitskreis am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung

begleitet und evaluiert. Die teilnehmenden Schulen wirken am Evaluationsverfahren mit.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Josef K u f n e r  
Ministerialdirigent

---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 14

München, den 27. Juli 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
06.06.2012	2230-5-1-1-UK Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung .....	198
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
13.04.2012	2230.1.3-UK Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit aus- bildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ .....	199
15.06.2012	6410-F Aufhebung der Bekanntmachung über die Nutzung von Fiskalgrundstücken für Stromversorgungs- leitungen .....	201
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b> .....	—

---

## I. Rechtsvorschriften

2230-5-1-1-UK

### **Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung**

**Vom 6. Juni 2012 (GVBl S. 294)**

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

In § 7 der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird die Zahl „395“ durch die Zahl „420“ ersetzt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, den 6. Juni 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

### Modellversuch

#### „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 13. April 2012 Az.: VII.8-5 S 9202.14-3-7a.577

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden (LogG) vom 7. Mai 1980 (BGBl I S. 529), zuletzt geändert durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2515) sowie der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689) mit Zustimmung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie Umwelt und Gesundheit für den Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“, der gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durchgeführt wird, folgende Bekanntmachung:

#### 1. Ziel des Modellversuchs

Mit dem Modellversuch „Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ soll erprobt werden, die schulische Berufsausbildung für Logopäden zum integralen Bestandteil eines Hochschulstudiums zu machen und damit schulische Erstausbildung und Studium zu kombinieren. Dabei soll evidenzbasierte logopädische Handlungsfähigkeit im medizinisch-wissenschaftlichen Kontext erworben werden.

#### 2. Anzuwendende Bestimmungen

In der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden:

- die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Logopädie der Medizinischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg (StPO/Logo)
- der Studienverlaufsplan – Inhalt, Aufbau und Gliederung des Modellversuchs
- die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Massage und Orthoptik (Berufsfachschulordnung nichtärzt-

liche Heilberufe – BFSO HeilB), soweit auf sie in dieser Bekanntmachung Bezug genommen wird

- das Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogG)
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO), soweit von ihr nicht im Rahmen des Modellversuchs abgewichen wird
- die Verordnung über die Zulassung zu den öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZulLogV)
- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

#### 3. Struktur der Ausbildung

- 3.1 Der Modellversuch findet an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg statt.
- 3.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Modellversuchs sind zugleich Schülerinnen und Schüler der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und Studentinnen und Studenten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.
- 3.3 Der Modellversuch vermittelt einen Doppelabschluss. Die staatliche Prüfung für Logopäden nach der LogAPrO wird im sechsten Semester bzw. im dritten Jahr der Ausbildung abgelegt; der akademische Abschluss „Bachelor of Science“ wird im siebten Semester erworben.

#### 4. Aufnahmevoraussetzungen und -kapazität

- 4.1 Die Aufnahme in den Modellversuch setzt voraus
  - 4.1.1 das Vorliegen aller Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 und Abs. 2 BFSO HeilB sowie die tatsächliche Aufnahme an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen,
  - 4.1.2 die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte (Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in Verbindung mit §§ 29 und 30 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)),
  - 4.1.3 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 ZulLogV.
- 4.2 Die Aufnahme in den Modellversuch erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Entsprechend § 1 ZulLogV werden jeweils 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Modellversuch aufgenommen.

#### 5. Inhalte des Modellversuchs

- 5.1 Im Rahmen des Modellversuchs werden die Lerninhalte der Lehrpläne für die Berufsfachschule für Logopädie und die in den Anlagen 1 und 2 zur LogAPrO aufgeführten Inhalte – mit Ausnahme der Inhalte des Fachs „Stimmbildung und Sprecherziehung“ – vollumfänglich sowohl an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen als auch an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vermittelt.

Von der festgesetzten Stundenzahl für das Fach „Stimmbildung und Sprecherziehung“ der Stundentafel für die Berufsfachschule für Logopädie (Anlage 3 zur BFSO HeilB) und den diesbezüglichen Vorgaben der Anlage 1 zur LogAPrO wird abgewichen.

Die Fächer „Stimmbildung und Sprecherziehung“, „Praxis der Logopädie“, „Praxis der Fachgebiete“ sowie die Hospitationen liegen in der ausschließlichen Verantwortung der Schule.

Die in Anlage 2 zur LogAPrO ausgewiesenen 2100 Stunden der praktischen Ausbildung werden eingehalten.

5.2 Der Modellversuch wird in einem Studienverlaufsplan strukturiert, der in 24 Module gegliedert ist, in denen insgesamt 210 ECTS vergeben werden.

5.3 Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

#### 6. Probezeit

Die Probezeit nach § 7 BFSO HeilB wird ersetzt durch eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 StPO/Logo.

#### 7. Unterrichtsbeginn

Unterrichtsbeginn und Ferien nach § 14 BFSO HeilB werden von der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen in Absprache mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg terminiert.

#### 8. Teilnahme, Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung

Es gelten die §§ 15, 16, 17 Abs. 1 Sätze 1 und 4, 17 Abs. 2 und 18 BFSO HeilB entsprechend.

#### 9. Beendigung der Teilnahme am Modellversuch

Die Teilnahme am Modellversuch endet mit Beendigung des Besuchs der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen gemäß § 19 BFSO HeilB oder durch Exmatrikulation an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

#### 10. Leistungsnachweise

Es gelten die Regelungen der StPO/Logo, wonach Leistungsnachweise durch Modulprüfungen erbracht werden.

#### 11. Schülerbogen

Schülerbögen werden gemäß § 32 BFSO HeilB von der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen geführt.

#### 12. Staatliche Prüfung für Logopäden

Die staatliche Prüfung für Logopäden erfolgt im sechsten Semester gemäß §§ 2 ff. LogAPrO.

#### 13. Zeugnisse, Teilnahmebescheinigungen, Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung

13.1 Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Modellversuchs wird entsprechend § 33 Abs. 6 Satz 1 BFSO HeilB und § 1 Abs. 2 LogAPrO in Verbindung mit Anlage 3 zur LogAPrO gegen Ende des sechsten Semesters bzw. des dritten Jahres die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen durch die Staatliche Berufsfachschule für Logopädie Erlangen bescheinigt. Auf einem Beiblatt zur Bescheinigung ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch ‚Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang‘ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. April 2012 (KWMBL S. 199) in der jeweils gültigen Fassung.“.

13.2 Bei Bestehen der staatlichen Prüfung für Logopäden nach LogAPrO erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Zeugnis nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LogAPrO in Verbindung mit Anlage 4 zur LogAPrO. Auf einem Beiblatt zu dem Zeugnis ist auf den Modellversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Modellversuch ‚Regelungen für die kombinierte Ausbildung an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie Erlangen und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang‘ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. April 2012 (KWMBL S. 199) in der jeweils gültigen Fassung.“.

13.3 Nach Bestehen der staatlichen Prüfung für Logopäden nach LogAPrO und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 LogG wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder „Logopädin“ von der zuständigen Stelle verliehen.

#### 14. Beginn und Dauer des Modellversuchs

Der Modellversuch beginnt mit dem Wintersemester 2011/12. Der Eintritt in den Modellversuchversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Wintersemester 2014/15 möglich.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Josef Kufner  
Ministerialdirigent

6410-F

**Aufhebung der Bekanntmachung  
über die Nutzung von Fiskalgrundstücken für  
Stromversorgungsleitungen**

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatskanzlei,  
aller Bayerischen Staatsministerien und  
des Bayerischen Obersten Rechnungshofs**

vom 15. Juni 2012 Az.: 51 - VV 2622 - 3 - 9 815/12

1. Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofs über die Nutzung von Fiskalgrundstücken für Stromversorgungsleitungen vom 10. Februar 1997 (FMBl S. 74, StAnz Nr. 8) wird ersatzlos aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

**Bayerische Staatskanzlei**

Gernbauer  
Ministerialdirektorin

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Schuster  
Ministerialdirektor

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz**

Dr. Schön  
Ministerialdirektor

**Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kunst**

Dr. Weiß  
Ministerialdirektor

**Bayerisches Staatsministerium für Unterricht  
und Kultus**

Dr. Müller  
Ministerialdirektor

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Lazik  
Ministerialdirektor

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Dr. Schleicher  
Ministerialdirektor

**Bayerisches Staatsministerium für Umwelt  
und Gesundheit**

Dr. Barth  
Ministerialdirigent

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

Neumeyer  
Ministerialdirektor

**Bayerisches Staatsministerium für Arbeit  
und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Seitz  
Ministerialdirektor

**Bayerischer Oberster Rechnungshof**

Dr. Fischer-Heidlberger  
Präsident





**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 15

München, den 14. August 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
09.07.2012	2230-1-1-UK, 2230-7-1-UK, 2238-1-UK, 2230-5-1-UK Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften . . . . .	206
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
19.07.2012	2210.1.1.5-WFK Änderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung von Lektoren (Lektorenordnung – LektO)	219
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b>	
27.06.2012	2003.3-I Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten . . . . .	220

---

## I. Rechtsvorschriften

# Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften

Vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes  
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 7 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Hauptschule stellt auf Antrag das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss aus, wenn der qualifizierende Hauptschulabschluss, ausreichende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, sowie ein Berufsabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis nachgewiesen werden; Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Halbsätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

### § 2

Weitere Änderung des Bayerischen Gesetzes  
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, zuletzt geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 7 werden die Worte „und die Hauptschule (Volksschulen)“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Art. 7a eingefügt:  
„Art. 7a Die Mittelschule“.
- c) Die Überschrift des Art. 28 erhält folgende Fassung:  
„Art. 28 Erfordernisse der Raumordnung“.

- d) In der Überschrift des Art. 29 werden die Worte „und Schülerheimen“ angefügt.
- e) In der Überschrift des Art. 31 wird das Wort „; Mittagsbetreuung“ angefügt.
- f) Die Überschriften der Art. 32 und 32a erhalten folgende Fassung:

„Art. 32 Grundschulen

Art. 32a Mittelschulen“.

- g) In der Überschrift des Art. 38 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- h) Die Überschriften des Vierten Teils erhalten folgende Fassung:

„Vierter Teil

#### Schülerheime

Art. 106 Begriffsbestimmung

Art. 107 Errichtung und Änderungen

Art. 108 Schülerheime bei Förderschulen

Art. 109 Aufsicht

Art. 110 Untersagung“.

- i) Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:

„Abschnitt IIa

#### Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 9. Juli 2012

Art. 127a Wahrung des Rechtsstands“.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. a werden die Worte „und die Hauptschule (Volksschulen)“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender neuer Buchst. b eingefügt:
- „b) die Mittelschule,“.
- cc) Die bisherigen Buchst. b bis d werden Buchst. c bis e.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>An sonstigen Förderzentren mit Ausnahme des Förderschwerpunkts gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 4 sowie an Förderschulen im Sinn des Art. 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung können entsprechend den Sätzen 1 und 2 auf Antrag des Schulaufwandsträgers Ganztagsangebote ergänzend zu Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder des überörtlichen Sozialhilfeträgers nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eingerichtet werden.“
- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und die Hauptschule (Volksschulen)“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird durch folgende Abs. 1 und 2 ersetzt:

„(1) <sup>1</sup>Die Grundschule schafft durch die Vermittlung einer grundlegenden Bildung die Voraussetzungen für jede weitere schulische Bildung. <sup>2</sup>Sie gibt in Jahren der kindlichen Entwicklung Hilfen für die persönliche Entfaltung. <sup>3</sup>Um den Kindern den Übergang zu erleichtern, arbeitet die Grundschule mit den Kindertageseinrichtungen zusammen.

(2) <sup>1</sup>Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4. <sup>2</sup>Sie vereinigt alle Schulpflichtigen dieser Jahrgangsstufen, soweit sie nicht eine Förderschule besuchen.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3; in Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
- e) Die bisherigen Abs. 4 bis 9 werden aufgehoben.

4. Es wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Die Mittelschule

(1) <sup>1</sup>Die Mittelschule vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung, bietet Hilfen zur Berufsfindung und schafft Voraussetzungen für eine qualifizierte berufliche Bildung, sie eröffnet in Verbindung mit dem beruflichen Schulwesen Bildungswege, die zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung und zu weiteren beruflichen Qualifikationen führen können, sie schafft die schulischen Voraussetzungen für den Übertritt in weitere schulische Bildungsgänge bis zur Hochschulreife. <sup>2</sup>Das breite Feld von unterschiedlichen Anlagen, Interessen und Neigungen wird durch ein differenziertes Auswahlangebot neben den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Fächern berücksichtigt; hierfür ist die Bildung eigener Klassen und Kurse möglich, z.B. Praxisklassen und Klassen oder Kurse für Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache. <sup>3</sup>Mittelschulen vermitteln allein oder gemeinsam in einem Schulverbund nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern ein Bildungsangebot, das regelmäßig die drei Zweige der Berufsorientierung (Technik, Wirtschaft, Soziales) und ein schulisches Ganztagsangebot umfasst sowie zum mittleren Schulabschluss führt. <sup>4</sup>Mittelschulen sollen mit einer beruflichen Schule, der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung zusammenarbeiten.

(2) <sup>1</sup>Die Mittelschule baut auf der Grundschule auf und umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 9 und, soweit ein Mittlere-Reife-Zug oder eine Vorbereitungsklasse für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses eingerichtet ist, auch die Jahrgangsstufe 10; sie umfasst für Schülerinnen und Schüler, die Vorbereitungsklassen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses an der Mittelschule besuchen, eine weitere Jahrgangsstufe. <sup>2</sup>Der Mittlere-Reife-Zug erstreckt sich auf die Jahrgangsstufen 7 bis 10. <sup>3</sup>Ab der Jahrgangsstufe 7 werden Mittlere-Reife-Klassen angeboten, in den Jahrgangsstufen 7 und 8 zur Vorbereitung auf Mittlere-Reife-Klassen auch Mittlere-Reife-Kurse. <sup>4</sup>In Mittlere-Reife-Klassen werden nach Maßgabe der Schulordnung besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler aufgenommen. <sup>5</sup>In Vorbereitungsklassen nach Satz 1 werden nach Maßgabe der Schulordnung besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler der Jahrgangs-

stufe 9 aufgenommen, die den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erworben haben.

(3) An Mittelschulen können nach Maßgabe der im Staatshaushalt vorgesehenen Stellen und Mittel Vorbereitungsklassen nach Abs. 2 Satz 1 auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters der Mittelschule, wenn sie keinem Verbund angehört, und der Verbundkoordinatorin oder des Verbundkoordinators, wenn sie einem Verbund angehört, eingerichtet werden; die Zustimmung des Schulaufwandsträgers ist erforderlich.

(4) <sup>1</sup>Die Mittelschule verleiht in der Jahrgangsstufe 9 den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule, wenn die erforderlichen Leistungen erbracht sind; Schülerinnen und Schüler, die an einer besonderen Leistungsfeststellung teilnehmen, können auch den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule erwerben. <sup>2</sup>In der Jahrgangsstufe 10 führt die Mittlere-Reife-Klasse zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule. <sup>3</sup>Der Erwerb eines mittleren Schulabschlusses kann mit Genehmigung der Regierung auch in Kooperation mit einer anderen öffentlichen Schule, insbesondere einer anderen Schulart, angeboten werden.

(5) <sup>1</sup>Die Mittelschule stellt auf Antrag das Zeugnis über den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss aus, wenn

1. der qualifizierende Abschluss der Mittelschule,
2. ausreichende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, sowie
3. ein Berufsabschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis

nachgewiesen werden; Art. 11 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Örtlich zuständig ist die Mittelschule, an der der qualifizierende Abschluss der Mittelschule erworben worden ist.

(6) Art. 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

5. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„<sup>2</sup>Mit dem erfolgreichen Berufsschulabschluss wird auch der mittlere Schulabschluss verliehen, wenn

1. im Abschlusszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0,
2. ausreichende Kenntnisse in Englisch, die dem Leistungsstand eines fünfjährigen Unterrichts entsprechen, und
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung

nachgewiesen werden. <sup>3</sup>In Fällen besonderer Härte kann eine andere moderne Fremdsprache als Englisch genehmigt werden; das Staatsministerium für Unterricht und Kultus trifft die näheren Regelungen.“

6. In Art. 13 Satz 4 werden die Worte „überdurchschnittlichen Leistungen“ durch die Worte „einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0“ und das Wort „befriedigender“ durch das Wort „ausreichender“ ersetzt.

7. In Art. 14 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

8. In Art. 17 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

9. In Art. 19 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“, das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 4 und Art. 7a Abs. 4“ ersetzt.

10. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b werden das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ ersetzt und nach den Worten „5 bis 9“ die Worte „oder Teilstufen davon“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden das Wort „Hauptschulstufen“ durch das Wort „Mittelschulstufen“ und die Worte „Art. 7 Abs. 9“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

- dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Förderzentren können auch ohne ein Ganztagsangebot im Sinn des Art. 6 Abs. 5 die Bezeichnung Mittelschule führen, wenn ein teilstationäres Betreuungsangebot der Jugendhilfe oder Sozialhilfe besteht.“

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Förderzentren, die die Förderschwerpunkte Sprache, Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung umfassen, sind Sonderpädagogische Förderzentren. <sup>2</sup>Die Förderschulen im Sinn von Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 führen die Bezeichnung der entsprechenden allgemeinen Schulart mit dem Zusatz ‚zur sonderpädagogischen Förderung‘ und der Angabe des Schwerpunkts nach Abs. 1. <sup>3</sup>Förderschulen können Klassen für Kranke angegliedert werden.“

11. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

12. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Worte „sowie für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund behördlicher Anordnung freiheitsentziehend in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind,“ eingefügt.

13. In Art. 24 Nr. 2 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule, die Mittelschule“ ersetzt.

14. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

b) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 7 Abs. 8“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 5“ ersetzt.

15. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ durch die Worte „Abs. 3 bis 8“ ersetzt.

15a. Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28

#### Erfordernisse der Raumordnung

<sup>1</sup>Bei der Errichtung und beim Betrieb öffentlicher Schulen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Den regionalen Gegebenheiten ist Rechnung zu tragen.“

16. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Schülerheimen“ angefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Auf gemeinsamen Antrag von Schulaufwandsträger und Schule erhalten Grundschulen durch die Regierung den Zusatz ‚(Volksschule)‘ verliehen.“

cc) In Satz 6 werden die Worte „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 Sätze 1 bis 3 gelten für staatliche verbundene Schülerheime entsprechend.“

17. Art. 30a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „Haupt- bzw.“ gestrichen.

b) In Abs. 7 Nr. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

18. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „; Mittagsbetreuung“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und das Wort „; Tagesheimen“ wird gestrichen.

bb) Sätze 2 und 3 werden Abs. 3 Sätze 1 und 2.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bedarf“ die Worte „auf Antrag des jeweiligen Trägers“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht. <sup>4</sup>Für die Untersagung von

Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.“

19. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Abs. 1 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
  - bb) Im bisherigen Satz 2 entfällt die Satznummerierung; die Worte „können Jahrgangsklassen gebildet“ werden durch die Worte „sind Jahrgangsklassen zu bilden“ und die Worte „zusammengefasst werden“ durch das Wort „zusammenzufassen“ ersetzt.
  - cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3; in Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
  - bb) Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:
 

„<sup>2</sup>Soweit in einer Gemeinde mit zwei oder mehr Grundschulen eine Grundschule ausschließlich gebundene Ganztagsklassen führt, kann für diese Schule auf Antrag des Schulaufwandträgers ein gesonderter Sprengel für einen Teil des Gemeindegebiets oder für das ganze Gemeindegebiet festgelegt werden (Ganztagssprengel); die Sprengel der übrigen Grundschulen bleiben unberührt.“
- f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
 

„(5) Grundschulen, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllen, werden aufgelöst.“
- g) Der bisherige Abs. 8 wird aufgehoben.

20. Art. 32a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

„Mittelschulen“.

- b) Es werden folgende neue Abs. 1 und 2 eingefügt:
 

„(1) Öffentliche Mittelschulen können nur als staatliche Schulen errichtet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Mittelschulen sind so zu errichten, dass die Schülerinnen und Schüler auf Jahrgangsklassen verteilt sind. <sup>2</sup>Die Mittelschulen sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 mehrzünftig geführt werden.“

- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>1</sup>Mittelschulen, die allein nicht die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, arbeiten in einem Mittelschulverbund zusammen.“
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 7 Abs. 9 Satz 1“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) Die Worte „abweichend von Art. 32 Abs. 6“ werden gestrichen.
    - bbb) Das Wort „Schulen“ wird durch die Worte „Mittelschulen und die selbstständigen Mittelschulen“ ersetzt.
    - ccc) Die Worte „Abs. 1 und 2“ werden durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
  - bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Die Regierung legt bei einem Ein- oder Austritt eines Schulaufwandträgers in oder aus dem Schulverbund den Sprengel neu fest, sofern erforderlich. <sup>4</sup>Für diejenigen Mittelschulen, die allein die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, gilt Art. 32 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.“

- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6.

- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:
 

„(7) <sup>1</sup>Eine Mittelschule, die einem Verbund angehört, wird erst aufgelöst, wenn sie keine Klasse mehr umfasst, sofern nicht der

Schulaufwandsträger einen Antrag auf Auflösung stellt. <sup>2</sup>Eine Mittelschule, die keinem Verbund angehört, wird aufgelöst, wenn sie die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 nicht mehr erfüllt und sie nicht in einen Verbund eingegliedert wird.“

- h) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8; in Satz 1 werden die Worte „Art. 7 Abs. 9 Satz 1“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- i) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9 und wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt und die Worte „abweichend von Art. 32 Abs. 6“ gestrichen.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Art. 32 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
21. Art. 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „jede Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „jedes Förderzentrum“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „<sup>3</sup>Die Grundschulstufe und die Mittel­schulstufe eines Förderzentrums können verschiedene Sprengel haben.“
- cc) In Satz 5 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
- dd) Satz 6 erhält folgende Fassung:
- „<sup>6</sup>Die Einrichtung erfolgt im Benehmen mit dem Aufwandsträger und dem Elternbeirat.“
22. In Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule, Mittelschule“ ersetzt.
23. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Haupt­schulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
24. In Art. 39 Abs. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
25. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 8 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Abs. 9 Satz 1 wird jeweils das Wort „Haupt­schulabschluss“ durch die Worte „Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.
- c) In Abs. 10 Satz 4 werden die Worte „der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich Berufsschulstufe)“ durch die Worte „des Förderzentrums, einschließlich Berufsschulstufe,“ ersetzt.
26. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und das Wort „Hauptschulsprengel“ durch das Wort „Mittelschulsprengel“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ die Worte „; die Beschränkungen gelten nicht, soweit zwingende persönliche Gründe zum Besuch einer anderen Schule im Verbund bestehen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung; das Wort „Volksschulen“ wird durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 7 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
27. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung; das Wort „Volksschulen“ wird durch das Wort „Grundschulen“ und das Wort „Volksschule“ wird durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen)“ durch die Worte „Förderzentren, einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen,“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
28. Art. 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.
29. Art. 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „der Volksschule“ durch die Worte „einer Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- c) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
30. In Art. 52 Abs. 2 Satz 3 werden das Wort „Förderschule“ durch das Wort „Förderzentren“ und die Worte „Volksschulen und Berufsschulen“ durch das Wort „Pflichtschulen“ ersetzt.
31. In Art. 53 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „Volksschulen und der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.
- 31a. In Art. 57 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
32. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren“ ersetzt.
33. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
34. In Art. 62a Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
35. Art. 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schulverbands“ das Wort „jeweils“ eingefügt und die Worte „Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden jeweils die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
- dd) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Elternbeiräte in einem Mittelschulverband sollen einen gemeinsamen Verbundelternbeirat wählen.“
36. In Art. 65 Abs. 2 werden nach den Worten „der gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler“ das Wort „je-

weils“ eingefügt und die Worte „Volksschulen oder Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen oder Förderzentren“ ersetzt.

37. Art. 66 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „bei“ das Wort „jeweils“ eingefügt und das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen oder Mittelschulen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Über die Zusammensetzung des Verbundelternbeirats nach Art. 64 Abs. 2 Satz 4 entscheiden die beteiligten Elternbeiräte in eigener Verantwortung.“

38. In Art. 70 Abs. 1 entfällt die Satznummerierung.

39. In Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b werden die Worte „oder Internat“ gestrichen und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

40. Art. 86 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a werden die Worte „Hauptschulen und Hauptschulstufen“ durch die Worte „Mittelschulen und Mittelschulstufen“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

41. In Art. 89 Abs. 2 Nr. 13 wird das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Worte „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.

42. Art. 92 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung; es wird jeweils das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Abs. 4 Satz 1 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 2 entfällt.

43. Art. 93 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

44. In Art. 96 Satz 1 wird das Wort „Heims“ durch das Wort „Schülerheims“ ersetzt.

45. In Art. 100 Abs. 3 werden die Worte „Art. 7 Abs. 9 Satz 1“ durch die Worte „Art. 7a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

46. Der Vierte Teil erhält folgende Fassung:

„Vierter Teil

### **Schülerheime**

Art. 106

#### **Begriffsbestimmung**

<sup>1</sup>Schülerheime sind Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Schülerinnen und Schüler erzieherisch zu betreuen sowie ihnen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. <sup>2</sup>Verbundene Schülerheime sind Schülerheime, die an einer Schule eingerichtet sind und mit dieser eine pädagogische und organisatorische Einheit bilden; Schulen im Sinn des Halbsatzes 1 sind Heimschulen. <sup>3</sup>In Einzelfällen kann die Verbindung auch mit mehreren Schulen bestehen. <sup>4</sup>Nicht verbundene Schülerheime sind Schülerheime, die ohne Anschluss an eine bestimmte Schule eingerichtet werden.

Art. 107

#### **Errichtung und Änderungen**

(1) Die Errichtung eines mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule verbundenen Schülerheims sowie eines nicht verbundenen Schülerheims unterliegt den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) <sup>1</sup>Für die Errichtung der übrigen verbundenen Schülerheime gelten die Vorschriften über die Errichtung einer Schule entsprechend. <sup>2</sup>Wesentliche Änderungen und die Auflösung nicht-staatlicher verbundener Schülerheime gemäß Satz 1 sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Art. 108

#### **Schülerheime bei Förderschulen**

<sup>1</sup>Um den Besuch öffentlicher Förderschulen sicherzustellen, sind die erforderlichen Schüler-

heime oder ähnliche Einrichtungen zu schaffen.  
<sup>2</sup>Kommt der Träger des Schulaufwands dieser Verpflichtung nicht oder nicht hinreichend nach, so bestimmt die gemäß Art. 109 zuständige Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Trägers die jeweils notwendige Art und Größe der Einrichtung.  
<sup>3</sup>Die Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.  
<sup>4</sup>Für die Errichtung von Schülerheimen bei Förderschulen gilt Art. 33 Abs. 2 entsprechend.

#### Art. 109

##### Aufsicht

<sup>1</sup>Mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule verbundene Schülerheime sowie nicht verbundene Schülerheime unterstehen der Aufsicht nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch.  
<sup>2</sup>Die übrigen verbundenen Schülerheime unterstehen der Schulaufsicht.  
<sup>3</sup>Schülerheime, die gemäß Art. 106 Satz 3 mindestens mit einer Grundschule, einer Mittelschule oder einer Förderschule sowie mit einer Schule einer weiteren Schulart verbunden sind, unterstehen der Aufsicht nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

#### Art. 110

##### Untersagung

Errichtung und Betrieb eines nichtstaatlichen verbundenen Schülerheims gemäß Art. 107 Abs. 2 können von der Schulaufsichtsbehörde untersagt werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige und seelische Wohl der in diesem Schülerheim betreuten Schülerinnen und Schüler zu gefährden, und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist.“

47. Art. 113 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und Heime“ durch die Worte „, Schülerheime und Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das Wort „Heims“ durch das Wort „Schülerheims“ ersetzt.

48. In Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „oder Internat“ gestrichen und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

49. Art. 114 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Justizvoll-

zugsanstalten“ die Worte „sowie in haftersetzenden Maßnahmen nach §§ 71, 72 des Jugendgerichtsgesetzes“ eingefügt.

bb) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a und b wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

bbb) In Buchst. i werden die Worte „bei den in Nr. 6 genannten Einrichtungen“ durch die Worte „bei Lehrgängen“ ersetzt.

cc) In Nr. 5 Buchst. a wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

dd) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. den Kreisverwaltungsbehörden bei Lehrgängen, soweit sie nicht in Nr. 4 Buchst. g, h und i und Abs. 2 genannt sind.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit Schulen mit einem Schülerheim gemäß Art. 107 Abs. 2 verbunden sind, erstreckt sich die Zuständigkeit der nach Abs. 1 für die Schule zuständigen Schulaufsichtsbehörde auch auf das Schülerheim.“

50. In Art. 115 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

51. In Art. 116 Abs. 2 werden die Worte „die Zulassung zum Schulaufsichtsdienst der Volksschulen“ durch die Worte „den Erwerb der Qualifikation für den Schulaufsichtsdienst der Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.

52. Art. 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule, der Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 einleitender Satzteil werden die Worte „Heim für Schülerinnen bzw. Schüler“ durch das Wort „Schülerheim“ ersetzt.

53. Art. 124 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere bei einem Schulträgerwechsel, erlischt der Bestandsschutz der Berufsfachschule.“

54. In Art. 125 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Art. 44“ durch die Worte „Art. 30, 44“ ersetzt.
55. Im Siebten Teil wird folgender Abschnitt IIa eingefügt:

„Abschnitt IIa

**Übergangsvorschriften zum Gesetz zur  
Änderung des Bayerischen Gesetzes über das  
Erziehungs- und Unterrichtswesen, des  
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes  
und weiterer Vorschriften  
vom 9. Juli 2012**

Art. 127a

Wahrung des Rechtsstands

(1) <sup>1</sup>Die staatlichen Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung allein oder im Verbund mit Ablauf des 31. Juli 2012 nicht erfüllen, führen die bis zu diesem Datum verwendete Bezeichnung weiter. <sup>2</sup>Für diese Schulen gelten die Bestimmungen der Art. 7, 32 und 32a in der bis einschließlich 31. Juli 2012 geltenden Fassung fort.

(2) <sup>1</sup>Eine Ersatzschule, die bis einschließlich 31. Juli 2012 als Hauptschule staatlich genehmigt wurde, kann als private Hauptschule fortgeführt werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen. <sup>3</sup>Private Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung erfüllen, erhalten auf Antrag des Schulträgers die Bezeichnung Mittelschule.“

§ 3

Änderung des Bayerischen  
Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 7 werden die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.
- b) In der Überschrift des Art. 9 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte

„Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.

- c) In der Überschrift des Art. 13 werden die Worte „Bereitstellung von Wohnungen für Lehrkräfte an Volksschulen“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- d) In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt II wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- e) In der Überschrift des Art. 50 werden die Worte „, Grundschulen und Hauptschulen“ angefügt.
2. In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 werden der Wortteil „Volks-“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt und nach den Worten „Pflegepersonal an Förderschulen“ die Worte „, für Pflegepersonal für Klassen im Sinn von Art. 30a Abs. 8 Satz 2 und Art. 30b Abs. 4 Satz 6 BayEUG“ eingefügt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt und nach dem Wort „besuchen“ die Worte „, mit Ausnahme des Schulbesuchs nach Art. 43 Abs. 4 BayEUG in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 BayEUG“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt und die Worte „, soweit die beteiligten Aufwandsträger keine abweichende Regelung für die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung vereinbaren“ gestrichen.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Die Aufwandsträger können untereinander oder mit anderen kommunalen Körperschaften abweichende Regelungen für die Aufgabenwahrnehmung oder die Kostenverteilung bei der Beförderung auf dem Schulweg von Schülerinnen und Schülern in Mittlere-Reife-Klassen und Klassen für besondere pädagogische Aufgaben im Sinn von Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayEUG vereinbaren.“
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 30 Abs. 1 Satz 3“ durch die Worte „Art. 30a Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Außenklassen“ durch das Wort „Partnerklassen“

- und die Worte „Art. 30 Abs. 1 Satz 4“ durch die Worte „Art. 30a Abs. 7 Nr. 2 BayEUG“ ersetzt.
4. In Art. 5 Abs. 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, an Mittelschulen“ ersetzt.
5. In Art. 7 werden jeweils in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 die Worte „Volksschulen und Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren“ ersetzt.
6. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „zuständiger Körperschaften“ durch die Worte „Aufwandsträger im Sinn von Satz 2“ ersetzt und nach dem Wort „Zusammenarbeit“ der Klammerzusatz „(KommZG)“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ und das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
7. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „<sup>1</sup>Mit der Errichtung einer Grundschule oder Mittelschule für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Schulverband aus den beteiligten Gemeinden, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 3 getroffen ist oder die Aufwandsträgerschaft nach Art. 17 Abs. 1 KommZG einem Zweckverband übertragen ist, dessen Mitglieder die Gemeinden sind.“
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen oder Mittelschulen“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können einstimmig beschließen, dass abweichend von Satz 2 einzelne Gemeinden weitere Mitglieder in die Schulverbandsversammlung entsenden können oder dass die Stimmabgabe der Mitglieder einzelner Gemeinden in der Schulverbandsversammlung mehrfach zählt.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
- d) Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „(Teil-)Hauptschulstufe einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ werden durch die Worte „Mittelschulstufe eines Förderzentrums“ ersetzt.
- bb) Die Worte „einer anderen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ werden durch die Worte „eines anderen Förderzentrums“ ersetzt.
- cc) Die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.
8. Art. 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Volksschülerinnen und Volksschüler“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder Mittelschule“ und das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“

- durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Sätze 1 und 4 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- e) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Worte „Teilhauptschulstufen II der Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Teilmittelschulstufen II der Förderzentren“ ersetzt.
- f) In Abs. 8 Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. Art. 13 wird aufgehoben.
10. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „jeden Gastschülerinnen und Gastschüler“ durch die Worte „jede Gastschülerin und jeden Gastschüler“ ersetzt.
11. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
12. In der Überschrift des Dritten Teils Abschnitt II wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
13. In Art. 30 werden das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ und die Worte „Art. 32 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 32 Abs. 2 oder Art. 32a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
14. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift der Tabelle A werden die Worte „bzw. Grundschulstufen“ gestrichen.
- bb) In der Überschrift der Tabelle B werden die Worte „Hauptschulen bzw. Hauptschulstufen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen oder Mittelschulen“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 3 werden das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
15. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 8 wird das Wort „Volksschule“ durch die Worte „Grundschule oder Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Hauptschulstufe“ durch das Wort „Mittelschulstufe“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
16. In Art. 35 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
17. In Art. 46 Satz 3 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
18. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „, Grundschulen und Hauptschulen“ angefügt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 32 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „Art. 32 Abs. 2 oder Art. 32a Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) <sup>1</sup>Für Ersatzschulen, die bis zum 31. Juli 2012 als Hauptschulen staatlich genehmigt wurden, gilt Art. 30 in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung; Art. 31, 32, 46 Satz 3, Art. 57 Abs. 1 Sätze 5 und 6 und Art. 60 Satz 2 Nrn. 10 und 12 gelten, soweit sie sich auf Mittelschulen beziehen, in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen entsprechend.“
19. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 5 werden das Wort „Hauptschülerzahlen“ durch das Wort „Mittelschülerzahlen“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Satz 6 Halbsatz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
20. Art. 57a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen.
- b) Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben; im bisherigen Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- c) Abs. 8 wird aufgehoben.

21. In Art. 60 Satz 2 Nrn. 10 und 12 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

#### § 4

##### Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird jeweils in den Überschriften der Art. 9 und 15 das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
2. In Art. 2 Nr. 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
3. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
4. In Art. 4 Abs. 4 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
5. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift und im Einleitungssatz wird jeweils das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
6. In Art. 13 Nr. 3 Buchst. b und Art. 14 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
7. In Art. 15 wird jeweils in der Überschrift und im Einleitungssatz das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
8. In Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
9. Art. 21 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
10. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

11. In Art. 24 Abs. 2 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

12. Art. 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Wer die Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen erworben hat, kann an Mittelschulen verwendet werden.“

#### § 5

##### Änderung des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes

In Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), werden die Worte „Volks- und Sonderschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ ersetzt.

#### § 6

##### Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2012 in Kraft.

- (2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 2 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. August 2010,
2. § 3 Nr. 20 mit Wirkung vom 1. Januar 2011,
3. §§ 1 und 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. August 2011

in Kraft.

München, den 9. Juli 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

## **II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst**

2210.1.1.5-WFK

### **Änderung der Bekanntmachung über die Beschäftigung von Lektoren (Lektorenordnung – LektO)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**vom 19. Juli 2012 Az.: E1-H 2173.5-10b/14 962**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Beschäftigung von Lektoren (Lektorenordnung) vom 8. März 2007 (KWMBL I S. 177), geändert durch Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (KWMBL S. 42), wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
  - „a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem für die Lehrtätigkeit geeigneten Fachgebiet nachweist. Bei Muttersprachlern und Bewerbern, die über vergleichbar gute Sprachkenntnisse verfügen, kann auch ein Hochschulabschluss, der kein sprachwissenschaftlicher ist, geeignet sein;“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß  
Ministerialdirektor

### III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen

2003.3-I

#### Rahmenvorschriften für die elektronische Aktenführung und das Übertragen und Vernichten von Papierdokumenten

##### Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung

vom 27. Juni 2012 Az.: B II 2 – G9/12-1

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Rahmenvorschriften:

#### 1. Elektronische Aktenführung

- 1.1 Die Behörden des Freistaates Bayern können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise Akten elektronisch führen. Sie können auch eine elektronische Vorgangsbearbeitung einsetzen.
- 1.2 Die elektronische Aktenführung muss den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen der Aktenmäßigkeit des Verwaltungshandelns entsprechen. Die für die Führung papiergebundener Akten geltenden Regeln sind entsprechend anwendbar.
- 1.3 Die im Rahmen der elektronischen Aktenführung gespeicherten Daten sind vor Informationsverlusten, unberechtigten Zugriffen und unberechtigten Veränderungen zu schützen.
- 1.4 Zwischen Behörden, die die elektronische Aktenführung nutzen, können unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen Akten, Vorgänge und Dokumente elektronisch übermittelt werden.
- 1.5 Das Recht auf Akteneinsicht ist bei elektronischer Aktenführung in geeigneter Weise sicherzustellen.

#### 2. Übertragen und Vernichten von Dokumenten in Papierform

- 2.1 Dokumente in Papierform sollen, sofern elektronische Akten geführt werden, in ein elektronisches Format übertragen und unter Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung gespeichert werden.

- 2.2 Um den Beweiswert der elektronischen Wiedergabe zu erhöhen, soll sichergestellt werden, dass

- a) die elektronische Wiedergabe nach der Übertragung mit dem Papierdokument übereinstimmt,
- b) ein Nachweis über die ordnungsgemäße Formatübertragung geführt wird und
- c) die elektronische Wiedergabe vor Informationsverlusten, unberechtigten Zugriffen und unberechtigten Veränderungen geschützt ist und dies überprüft werden kann.

- 2.3 Nachdem die Übernahme der so erzeugten elektronischen Wiedergabe in die elektronische Akte sichergestellt ist, können die Papierunterlagen vernichtet werden, sofern nicht

- a) Eigentums- oder Beweisführungsrechte entgegenstehen,
- b) Rückgabeforderungen geltend gemacht werden oder
- c) Rechtsvorschriften eine Aufbewahrung der Papierdokumente vorschreiben.

#### 3. Organisatorische und technische Detailfragen

Die organisatorischen und technischen Einzelheiten der elektronischen Aktenführung und des Übertragens und Vernichtens von Papierdokumenten sowie die datenschutzrechtliche Freigabe der dazu eingesetzten Datenverarbeitungsverfahren regeln die Staatskanzlei und die Ressorts im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

#### 4. Geltung der Rahmenvorschriften für sonstige Träger öffentlicher Gewalt

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird die Anwendung der Nrn. 1 bis 3 der Bekanntmachung empfohlen.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident  
Horst Seehofer

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 16

München, den 31. August 2012

Jahrgang 2012

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Rechtsvorschriften</b>		
09.07.2012	2032-3-4-5-UK Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I .....	222
11.07.2012	2236-9-1-4-UK Achte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung .....	224
13.07.2012	2230-1-1-5-UK Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung .....	226
30.07.2012	2030-3-4-1-UK Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus .....	229
07.08.2012	2236-9-1-4-UK Änderung der Achten Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung .....	231
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>		
03.05.2012	2236.8.1-UK Staatlicher Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ .....	232
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>		
		—

---

# I. Rechtsvorschriften

2032-3-4-5-UK

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I

Vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 406)

Auf Grund des Art. 65 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122), in Verbindung mit Art. 107 Abs. 4 Satz 3 BayBesG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) vom 17. Mai 2004 (GVBl S. 202, BayRS 2032-3-4-5-UK), geändert durch Verordnung vom 17. November 2005 (GVBl S. 577), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „der Bundesbesoldungsordnung C“ durch die Worte „, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ und das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
 

„Für die staatliche Zwischenprüfung im vertieft studierten Fach Katholische Religionslehre werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt.“
  - b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

„1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung je Vorschlag	12,60 €“.
--	-----------
  - c) In Nr. 4 werden die Worte „und im Fach Musik bei der praktischen Prüfung,“ gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil werden nach den Worten „beim Ersten Prüfungsabschnitt“ die Worte „nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schu-

len (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) sowie den praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen nach der Ordnung der Ersten Prüfung für Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK)“ eingefügt.

- b) In Nr. 2 werden nach den Worten „praktischen Prüfung“ die Worte „sowie der praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchst. a wird aufgehoben.
  - bb) Die bisherigen Buchst. b bis e werden Buchst. a bis d.
  - b) In Nr. 7 Buchst. a und b werden jeweils die Worte „§ 30“ durch die Worte „§ 29“ ersetzt.
  - c) Nr. 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender neuer Buchst. e eingefügt:
 

„e) Kunstpraxis je Kandidat insgesamt	6,70 €“.
--	----------
    - bb) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. f.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 8 Buchst. a und b werden jeweils die Worte „§ 30“ durch die Worte „§ 29“ ersetzt.
- b) Nr. 10 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchst. a bis c werden aufgehoben.
  - bb) Die bisherigen Buchst. d bis f werden Buchst. a bis c.
  - cc) Es werden folgende Buchst. d und e angefügt:

- „d) Der Mensch und seine Umgebung  
je Kandidat insgesamt 5,60 €

(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)

- e) Vermittlung der eigenen künstlerischen Position mit Erläuterung in Bezug auf kunstimmanente Fragestellungen  
je Kandidat insgesamt 12,60 €

(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt.)“

6. § 6 Nr. 2 wird aufgehoben; die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt nicht für die Auszahlung von Prüfungsvergütungen, Vergütungen für die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse, Vergütungen für örtliche Prüfungsleiter und Vergütungen für Aufsichtführende, die auf Leistungen beruhen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 erbracht wurden.

München, den 9. Juli 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2236-9-1-4-UK

## Achte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung

Vom 11. Juli 2012 (GVBl S. 397)

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für zweijährige Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-UK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 19. November 2011 (GVBl S. 614), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Studierenden ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“

2. In § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „einzelnen“ die Worte „oder allen“ eingefügt.

3. § 66 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

4. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und in den Fällen der Nrn. 1 bis 4 eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit, im Fall der Nr. 5 eine Hochschul- oder Fachhochschulreife sowie eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit, vorweisen können“ durch die Worte „; im Fall der Nr. 5 ist zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit oder bei Vorliegen einer Hochschul- oder Fachhochschulreife eine mindestens einjährige einschlägige berufliche Tätigkeit vorzuweisen“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

5. Anlage 1.2 erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Änderungsverordnung.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

München, den 11. Juli 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

**Anlage**  
(zu § 1 Nr. 5)

„Anlage 1.2

**Studentafel**  
**für Fachakademien für Brau- und Getränketechnologie**

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b>Pflichtfächer</b>				
Mathematik	4	160	-	-
Physik und Elektrotechnik	4	160	-	-
Chemie und Lebensmittelchemie	4	160	-	-
Mikrobiologie und mikrobiologische Qualitätssicherung	3	120	3	120
Biotechnologie	-	-	2	80
Chemisch-technische Analyse	4	160	4	160
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4	160	-	-
Technologie der Bierbereitung	2	80	4	160
Herstellung alkoholfreier Getränke	2	80	2	80
Maschinenkunde und Energietechnik	2	80	5	200
Datenverarbeitung und Statistik	2	80	-	-
Produktions- und Qualitätsmanagement	-	-	2	80
Mess-, Steuer- und Regeltechnik	-	-	4	160
Umweltschutz und Arbeitssicherheit	-	-	2	80
Betriebsorganisation	-	-	2	80
Betriebswirtschaft	-	-	3	120
Betriebspsychologie und Arbeitspädagogik	3	120	-	-
Rechtskunde	-	-	2	80
Sozialkunde	2	80	-	-
Deutsch	2	80	-	-
	38	1520	35	1400
<b>Zusatzfächer</b> für den Erwerb der Fachhochschulreife				
Deutsch <sup>1)</sup>	1	40	-	-
Englisch <sup>1)</sup>	2	80	1	40
Mathematik <sup>1) 2)</sup>	-	-	2	80

<sup>1)</sup> Das Fach ist in die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife einzubringen.

<sup>2)</sup> In dem Fach ist die schriftliche Ergänzungsprüfung abzulegen.“

2230-1-1-5-UK

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 13. Juli 2012 (GVBl S. 399)

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS 2230-1-1-5-UK), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 550), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kollegs,“ die Worte „staatlichen Schülerheime im Sinn von Art. 107 Abs. 2 Satz 1 BayEUG,“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 werden die Worte „Nr. 4.7 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013,“ gestrichen.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nr. 5.18 eingefügt:  
„5.18 Staatliche Realschule Nürnberg III“.
  - b) Die bisherigen Nrn. 5.18 bis 5.24 werden Nrn. 5.19 bis 5.25.
  - c) Es wird folgende neue Nr. 6.16 eingefügt:  
„6.16 Staatliche Realschule Großostheim“.
  - d) Die bisherigen Nrn. 6.16 bis 6.32 werden Nrn. 6.17 bis 6.33.
  - e) Es wird folgende neue Nr. 7.1 eingefügt:  
„7.1 Staatliche Realschule Affing“.
  - f) Die bisherigen Nrn. 7.1 bis 7.35 werden Nrn. 7.2 bis 7.36.
4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nrn. 1.15, 1.49, 1.67, 2.3, 2.16, 3.2 werden jeweils die Worte „mit Schülerheim“ angefügt.
  - b) Es wird folgende neue Nr. 3.9 eingefügt:  
„3.9 Gymnasium Lappersdorf“.
  - c) Die bisherigen Nrn. 3.9 bis 3.25 werden Nrn. 3.10 bis 3.26.
  - d) Die bisherige Nr. 3.26 wird Nr. 3.27; nach den Worten „Elly-Heuss-Gymnasium“ werden die Worte „für Mädchen“ eingefügt.
  - e) In Nrn. 4.7 und 4.30 werden jeweils die Worte „mit Schülerheim“ angefügt.
  - f) Es wird folgende neue Nr. 5.43 eingefügt:  
„5.43 Gymnasium Wendelstein“.
  - g) Die bisherige Nr. 5.43 wird Nr. 5.44.
  - h) In Nrn. 6.28, 6.36 und 7.7 werden jeweils die Worte „mit Schülerheim“ angefügt.
  - i) Es wird folgende neue Nr. 7.8 eingefügt:  
„7.8 Gymnasium Diedorf“.
  - j) Die bisherigen Nrn. 7.8 bis 7.24 werden Nrn. 7.9 bis 7.25.
  - k) Die bisherige Nr. 7.25 wird Nr. 7.26; es werden die Worte „mit Schülerheim“ angefügt.
  - l) Die bisherigen Nrn. 7.26 bis 7.34 werden Nrn. 7.27 bis 7.35.
  - m) Die bisherige Nr. 7.35 wird Nr. 7.36; es werden die Worte „mit Schülerheim“ angefügt.
  - n) Die bisherigen Nrn. 7.36 bis 7.40 werden Nrn. 7.37 bis 7.41.
5. In Anlage 4 Teil 1 Nr. 2.1 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliches Berufliches Schulzentrum Deggendorf“ eingefügt.
6. Anlage 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nr. 1.2 eingefügt:  
„1.2 Staatliche Fachschule (Technikerschu-

- le) für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Altötting“.
- b) Die bisherige Nr. 1.2 wird Nr. 1.3.
- c) Es wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:  
 „1.4 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie Wasserburg am Inn“.
- d) Die bisherige Nr. 1.3 wird Nr. 1.5.
- e) Es wird folgende neue Nr. 2.1 eingefügt:  
 „2.1 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität Deggendorf“.
- f) Die bisherigen Nrn. 2.1 bis 2.3 werden Nrn. 2.2 bis 2.4.
- g) Es wird folgende neue Nr. 2.5 eingefügt:  
 „2.5 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Passau“.
- h) Die bisherigen Nrn. 2.4 bis 2.5 werden Nrn. 2.6 bis 2.7.
- i) Die bisherige Nr. 2.6 wird Nr. 2.8; in Spalte 2 werden die Worte „Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Glashüttentechnik“ durch die Worte „Staatliche Fachschule für Glas“ ersetzt.
- j) Es werden folgende neue Nr. 3.2 und folgende Nr. 3.3 eingefügt:  
 „3.2 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Bautechnik, energiesparendes Bauen Neumarkt i.d.Opf.  
 3.3 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Waldmünchen“.
- k) Die bisherige Nr. 3.2 wird Nr. 3.4.
- l) Es werden folgende neue Nrn. 4.2 und 4.3 eingefügt:  
 „4.2 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität Bayreuth  
 4.3 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Maschinenbautechnik Coburg“.
- m) Die bisherigen Nrn. 4.2 bis 4.10 werden Nrn. 4.4 bis 4.12.
- n) Es wird folgende neue Nr. 5.1 eingefügt:  
 „5.1 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Altötting“.
- o) Die bisherige Nr. 5.1 wird Nr. 5.2.
- p) Es wird folgende Nr. 5.3 eingefügt:  
 „5.3 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität Roth“.
- q) Es wird folgende neue Nr. 6.2 eingefügt:  
 „6.2 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Hotel- und Gaststättengewerbe Bad Kissingen“.
- r) Die bisherigen Nr. 6.2 wird Nr. 6.3.
- s) Es werden folgende Nrn. 6.4 und 6.5 eingefügt:  
 „6.4 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität Bad Neustadt a.d.Saale  
 6.5 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik Lohr am Main“.
- t) Die bisherige Nr. 6.3 wird Nr. 6.6.
- u) Es werden folgende neue Nrn. 7.1 und 7.2 eingefügt:  
 „7.1 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Kunststofftechnik und Faserverbundtechnologie Donauwörth  
 7.2 Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Umweltschutztechnik und regenerative Energien Höchstädt“.
- v) Die bisherigen Nrn. 7.1 bis 7.3 werden Nrn. 7.3 bis 7.5.
7. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 1.1 eingefügt:  
 „1.1 Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik Freising“.
- b) Die bisherigen Nrn. 1.1 bis 1.4 werden Nrn. 1.2 bis 1.5.
8. Anlage 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Landesschulen“ durch das Wort „Landesschule“ ersetzt.
- b) In Nr. 1.1 werden nach dem Wort „München“ die Worte „mit Schülerheim“ eingefügt.
- c) Nr. 1.2 wird aufgehoben.

9. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1.2 eingefügt:

"

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
1.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Garmisch-Partenkirchen	Staatliche Berufsschule Garmisch-Partenkirchen,  Staatliche Wirtschaftsschule Garmisch-Partenkirchen".

b) Die bisherigen Nrn. 1.2 bis 1.6 werden Nrn. 1.3 bis 1.7.

c) Es wird folgende neue Nr. 2.1 eingefügt:

"

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
2.1	Staatliches Berufliches Schulzentrum Deggendorf	Staatliche Berufsschule II Deggendorf,  Staatliche Wirtschaftsschule Deggendorf".

d) Die bisherigen Nrn. 2.1 bis 2.4 werden Nrn. 2.2 bis 2.5.

e) Die bisherige Nr. 2.5 wird Nr. 2.6; in Spalte 3 werden die Worte „Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Glashüttentechnik“ durch die Worte „Staatliche Fachschule für Glas“ ersetzt.

f) Es wird folgende neue Nr. 4.6 eingefügt:

"

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
4.6	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kronach	Staatliche Berufsschule Kronach,  Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Kronach,  Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Kronach,  Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Kronach".

g) Die bisherigen Nrn. 4.6 bis 4.8 werden Nrn. 4.7 bis 4.9.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2012 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, den 13. Juli 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2030-3-4-1-UK

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im  
Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

Vom 30. Juli 2012 (GVBl S. 411)

Auf Grund von

1. Art. 6 Abs. 4 und 5, Art. 81 Abs. 6 Satz 2 sowie Art. 86 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94),
2. Art. 31 Abs. 2 Satz 2 und Art. 68 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) vom 4. September 2002 (GVBl S. 424, BayRS 2030-3-4-1-UK), zuletzt geändert durch § 16 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 werden das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ und die Worte „,“ zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334)“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 3 wird nach den Worten „Satz 1“ die Abkürzung „BayBG“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „die Befugnisse nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 für alle

Beamten an beruflichen Schulen, ausgenommen Berufsoberschulen und Fachoberschulen, sowie“ gestrichen.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil wird nach den Worten „Satz 1“ die Abkürzung „BayBG“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 2 wird das Komma gestrichen.
    - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
  - c) In Abs. 3, 4 und 5 wird jeweils nach den Worten „Satz 1“ die Abkürzung „BayBG“ eingefügt.
  - d) In Abs. 6 Nr. 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Dienstvorgesetzter im Sinn des Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Disziplinalgesetzes ist im Bereich der Grund- und Mittelschulen und Förderschulen der jeweils örtlich zuständige Regierungspräsident, im Bereich der sonstigen Schulen der Schulleiter und im Übrigen der Dienststellenleiter; diese können ihre Befugnisse innerhalb der Dienststelle delegieren.“
  4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5  
Leistungsprämien, Anerkennung  
förderlicher Zeiten

(1) Die Befugnis zur Vergabe von Leistungsprämien wird im Bereich der Grund- und Mittelschulen dem jeweils örtlich zuständigen fachlichen Leiter des Staatlichen Schulamts, im Bereich der Förderschulen dem jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, im Bereich der sons-

tigen Schulen dem Schulleiter und im Übrigen dem Dienststellenleiter übertragen.

(2) Zuständig für die Anerkennung sonstiger für die Beamtentätigkeit förderlicher hauptberuflicher Beschäftigungszeiten nach Art. 31 Abs. 2 BayBesG sind die Ernennungsbehörden.“

5. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a werden nach den Worten „staatlichen beruflichen Schulen“ die Worte „– soweit sie nicht Schulleiter, Ständige Vertreter und Weitere Ständige Vertreter dieser Schulen sind –“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „Volksschulen, Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen, Förderzentren“ ersetzt.
  - c) In Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grund- und Mittelschulen“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, den 30. Juli 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2236-9-1-4-UK

**Änderung  
der Achten Verordnung  
zur Änderung der  
Fachakademieordnung**

**Vom 7. August 2012 (GVBl S. 416)**

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Achte Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung vom 11. Juli 2012 (GVBl S. 397, BayRS 2236-9-1-4-UK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird die Zahl „66“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird die Zahl „68“ durch die Zahl

„67“ ersetzt.

- c) In Nr. 5 wird die Nr. „1.2“ durch die Nr. „1.1“ ersetzt.
2. In der Anlage zu § 1 Nr. 5 werden die Worte „Anlage 1.2“ durch die Worte „Anlage 1.1“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2012 in Kraft.

München, den 7. August 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2236.8.1-UK

### Staatlicher Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 3. Mai 2012 Az.: VII.8-5 O 9200-7-7a.4 606

Für den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ gelten folgende Regelungen:

#### Inhaltsübersicht

### 1. Allgemeines

- 1.1 Art und Ziel des Lehrgangsangebots
- 1.2 Anzuwendende Bestimmungen
- 1.3 Aufsicht

### 2. Durchführung des Lehrgangs

- 2.1 Organisatorische Rahmenbedingungen und Lehrgangskosten
- 2.2 Teilnahmevoraussetzungen
- 2.3 Struktur und Inhalte des Lehrgangsangebots
- 2.4 Virtuelles Angebot und Präsenzunterricht
- 2.5 Lehrgangsleitung und Dozenten bzw. Dozentinnen
- 2.6 Leistungsnachweise
- 2.7 Wiederholung des Lehrgangs
- 2.8 Beendigung des Lehrgangs

### 3. Fachabiturprüfung

- 3.1 Zulassung zur Prüfung
- 3.2 Prüfungsort
- 3.3 Prüfungsausschuss
- 3.4 Prüfungsverfahren
- 3.5 Gesamtergebnis

### 4. Lehrgangsbescheinigung

### 5. Inkrafttreten

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Art und Ziel des Lehrgangsangebots  
Der staatliche Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ ist eine Veranstaltung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

- 1.1.1 Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen

Mit dem Lehrgang soll Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen die Möglichkeit eröffnet werden, sich mit einem auf Ausbildungsziel und -inhalte des Vorkurses und der zwölften Jahrgangsstufe der Berufsoberschule zugeschnittenen virtuellen Bildungsangebot ohne Schulbesuch und unabhängig vom Wohnsitz gezielt und von Dozenten bzw.

Dozentinnen begleitet auf die Fachabiturprüfung vorzubereiten und diese abzulegen.

- 1.1.2 Sonstige Nutzer und Nutzerinnen

<sup>1</sup>Durch die Online-Bereitstellung der Lehrgangsinhalte auf Antrag soll für sonstige Nutzer und Nutzerinnen, die keine Lehrgangsteilnehmer bzw. Lehrgangsteilnehmerinnen sind, die Möglichkeit geschaffen werden, sich selbstständig auf die Fachabiturprüfung vorzubereiten. <sup>2</sup>Das Angebot richtet sich insbesondere auch an Schüler und Schülerinnen der Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie an Schüler und Schülerinnen der Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien, die die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ablegen wollen.

- 1.2 Anzuwendende Bestimmungen

<sup>1</sup>Die Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO) kommen nur zur Anwendung, soweit sie Regelungen zu Lehrgängen enthalten, und wenn in dieser Bekanntmachung ausdrücklich auf die Bestimmungen verwiesen wird. <sup>2</sup>Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz und das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs finden keine Anwendung.

- 1.3 Aufsicht

Die Aufsicht über den Lehrgang obliegt dem Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Ostbayern (Art. 114 Abs. 2 BayEUG).

- 2. Durchführung des Lehrgangs

- 2.1 Organisatorische Rahmenbedingungen und Lehrgangskosten

- 2.1.1 Der staatliche Lehrgang wird an der Staatlichen Berufsoberschule Erlangen eingerichtet und im Einvernehmen mit dem Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Nordbayern organisiert.

- 2.1.2 Die Stadt Erlangen als Schulaufwandsträgerin der Staatlichen Berufsoberschule Erlangen stellt Räume und Einrichtungen für den Lehrgang unentgeltlich zur Verfügung.

- 2.1.3 <sup>1</sup>Die zum Lehrgang zugelassenen Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen haben nicht den Status von Schülern und Schülerinnen. <sup>2</sup>Sie tragen die ihnen entstehenden Auslagen selbst.

- 2.1.4 Für die IT-Dienstleistungen und zur anteiligen Deckung der Hard- und Softwarekosten wird von den Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen eine Pauschale als Aufwendungsersatz erhoben.

- 2.1.5 Die Kurse des Lehrgangs beginnen frühestens am ersten Unterrichtstag des jeweiligen Schuljahres und enden mit dem letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres.

## 2.2 Teilnahmevoraussetzungen

2.2.1 Zur Teilnahme am Lehrgang nach Nr. 1.1.1 kann auf Antrag vom Lehrgangsleiter bzw. von der Lehrgangsleiterin zugelassen werden, wer

- a) einen mittleren Schulabschluss und
- b) eine notwendige sowie einschlägige berufliche Vorbildung oder eine mindestens „mit Erfolg“ durchlaufene einschlägige fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule nachweist sowie
- c) nicht Schüler oder Schülerin einer Fachoberschule oder Berufsoberschule ist.

2.2.2 <sup>1</sup>Die notwendige berufliche Vorbildung nach Nr. 2.2.1 Buchst. b besitzt, wer

- a) eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgeschlossen hat,
- b) eine mindestens zweijährige schulische Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung abgeschlossen hat,
- c) eine Anstellungsprüfung in einer Laufbahn des mittleren oder gehobenen nichttechnischen oder technischen Dienstes oder eine Dienstanfängerprüfung für den mittleren technischen Dienst bestanden hat oder
- d) eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung aufweist.

<sup>2</sup>Die berufliche Vorbildung nach Nr. 2.2.1 Buchst. b ist einschlägig, wenn sie der jeweiligen Ausbildungsrichtung entspricht. <sup>3</sup>In eine der beruflichen Vorbildung nicht entsprechende Ausbildungsrichtung kann abweichend von Nr. 2.2.1 Buchst. b aufgenommen werden, wer zusätzlich eine für die angestrebte Ausbildungsrichtung einschlägige Berufstätigkeit oder ein mindestens sechsmonatiges einschlägiges betreutes Berufspraktikum in Vollzeit nachweist; die Berufstätigkeit muss bei Vollzeitbeschäftigung ein Jahr, bei Teilzeitbeschäftigung einen entsprechend längeren Zeitraum umfassen. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen hinsichtlich der Berufsausbildung, der Berufserfahrung und der Berufstätigkeit oder ihrer Zuordnung zu einer Ausbildungsrichtung entscheidet der Lehrgangsleiter bzw. die Lehrgangsleiterin im Einvernehmen mit dem Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Nordbayern.

2.2.3 Abweichend von Nr. 2.2.1 Buchst. b und Nr. 2.2.2 Satz 1 Buchst. a und b kann in den Vorkurs auch aufgenommen werden, wer sich im letzten Jahr der Berufsausbildung befindet.

2.2.4 Sonstige Nutzer und Nutzerinnen werden nicht als Lehrgangsteilnehmer bzw. Lehrgangsteilnehmerinnen zugelassen, sondern erhalten ein partielles Zutrittsrecht nach Nr. 2.4 Satz 4.

## 2.3 Struktur und Inhalte des Lehrgangsangebots

2.3.1 Das Lehrangebot umfasst die Ausbildungsinhalte der Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Sozialwesen der 12. Jahrgangsstufe der Berufsoberschule einschließlich des Vorkurses der Berufsoberschule gemäß [Anlage 1](#).

2.3.2 <sup>1</sup>Das Ausbildungsangebot beinhaltet den Vorkurs und zwei Hauptkurse. <sup>2</sup>Die Hauptkurse gliedern

sich in 12/1 und 12/2 und bereiten auf die Fachabiturprüfung vor. <sup>3</sup>Die Unterrichtsformen und Unterrichtszeiten ergeben sich aus [Anlage 2](#).

## 2.4 Virtuelles Angebot und Präsenzunterricht

<sup>1</sup>Die „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ ist ein Server/Client-basiertes System auf der Basis des Internet. <sup>2</sup>Die Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen nutzen den Personal Computer oder das Notebook als Lernstation, Informationsagenten und ein Learning Management System als Kommunikationszentrum. <sup>3</sup>Die Vermittlung der Bildungsinhalte und die Distribution der Lehrmaterialien erfolgt durch

- Seminartage (Präsenzunterricht)
- Blockunterrichtsphase vor der Abschlussprüfung (Präsenzunterricht)
- Online-Unterricht
- Zugang zu Online-Bibliotheken
- Nutzung der verschiedenen Werkzeuge des Informations- und Betreuungssystems der VIBOS-Lernplattform und der damit gegebenen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Lehrenden und Lernenden.

<sup>4</sup>Die Lehrmaterialien werden sonstigen Nutzern und Nutzerinnen, die keine Lehrgangsteilnehmer bzw. Lehrgangsteilnehmerinnen sind, auf Antrag zur Nutzung online bereitgestellt; Voraussetzung ist die Verleihung einer Zugangsberechtigung durch die Lehrgangsleitung der VIBOS; eine persönliche Betreuung sowie Präsenzunterricht finden nicht statt.

## 2.5 Lehrgangsleitung und Dozenten bzw. Dozentinnen

<sup>1</sup>Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der Staatlichen Berufsoberschule Erlangen oder ein von ihm bzw. ihr bestimmter Dozent oder eine von ihm bzw. ihr bestimmte Dozentin leitet den Lehrgang. <sup>2</sup>Die Bildungsinhalte werden von Dozenten und Dozentinnen vermittelt, die die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für Gymnasien besitzen oder deren Verwendung als Lehrgangsdozent bzw. Lehrgangsdozentin vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt wurde.

## 2.6 Leistungsnachweise

2.6.1 <sup>1</sup>Die Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen weisen ihre Leistungen durch Feststellungsprüfungen und im Rahmen der Fachabiturprüfung nach. <sup>2</sup>Die Bewertung der Leistungen erfolgt in Punkten und Noten gemäß § 49 Abs. 1 FOBOSO. <sup>3</sup>Individuelle Rückmeldungen zum Leistungsstand der Teilnehmer erfolgen kontinuierlich in allen Fächern über die Kommunikationskanäle der Lernplattform bzw. im Präsenzunterricht.

2.6.2 <sup>1</sup>In den vier Fächern, in denen keine schriftliche Abschlussprüfung gemäß § 64 Abs. 2 FOBOSO stattfindet, wird die Abschlussprüfung durch eine im Lauf des Hauptkurses 12/2 durchgeführte schriftliche Feststellungsprüfung im Umfang von je 60 Minuten ersetzt; in höchstens zwei dieser Fächer findet auf Antrag zusätzlich eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten statt. <sup>2</sup>Es sind folgende Fächer zu berücksichtigen:

- In der Ausbildungsrichtung Technik: Sozialkunde, Geschichte, Chemie und Technologie/Informatik

- In der Ausbildungsrichtung Sozialwesen: Sozialkunde, Wirtschaftslehre, Biologie und Geschichte oder Chemie
- In der Ausbildungsrichtung Wirtschaft und Verwaltung: Sozialkunde, Technologie sowie alternativ Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik oder Volkswirtschaftslehre und Geschichte oder Wirtschaftsinformatik und Geschichte.

<sup>3</sup>In den ausgewählten vier Fächern ohne schriftliche Abschlussprüfung werden Jahresfortgangsnoten gebildet; dabei werden mündliche und schriftliche Leistungsnachweise gleich gewichtet.

## 2.7 Wiederholung des Lehrgangs

<sup>1</sup>Der Vorkurs und die Hauptkurse können jeweils einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei den Hauptkursen kann der Ministerialbeauftragte in begründeten Fällen zur Vermeidung einer unbilligen Härte eine zweite Wiederholung gestatten.

## 2.8 Beendigung des Lehrgangs

Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen können durch Erklärung gegenüber dem Lehrgangsleiter bzw. der Lehrgangsleiterin den Lehrgangsbesuch beenden; ein Anspruch auf Erstattung des geleisteten Aufwendersatzes besteht nur, wenn die Erklärung vor Beginn des Lehrgangs gemäß Nr. 2.1.5 abgegeben wurde.

## 3. Fachabiturprüfung

### 3.1 Zulassung zur Prüfung

<sup>1</sup>Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen können zur Fachabiturprüfung als andere Bewerber bzw. Bewerberinnen zugelassen werden. <sup>2</sup>Es gelten die Vorschriften der §§ 74 bis 76 FOBOSO, soweit in dieser Bekanntmachung nichts Abweichendes bestimmt ist.

### 3.2 Prüfungsort

<sup>1</sup>Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen legen die Prüfung an der Staatlichen Berufsoberschule Erlangen ab. <sup>2</sup>Der Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Nordbayern kann eine andere staatliche Berufsoberschule als Prüfungsort festlegen.

### 3.3 Prüfungsausschuss

Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Vergabe der Fachhochschulreife sind bei Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen

- a) der Schulleiter bzw. die Schulleiterin der Staatlichen Berufsoberschule Erlangen oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin,
- b) gegebenenfalls gemäß Nr. 2.5 der Lehrgangsleiter bzw. die Lehrgangsleiterin,
- c) bis zu drei Lehrkräfte einer Fachoberschule oder Berufsoberschule, welche von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen werden; mindestens zwei der Lehrkräfte sollen Lehrgangsdozenten bzw. Lehrgangsdozentinnen sein.

## 3.4 Prüfungsverfahren

<sup>1</sup>Soweit aus den vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus einheitlich gestellten Aufgaben eine Auswahl zu treffen ist, wählt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Lehrgangsdozenten bzw. Lehrgangsdozentinnen, die Mitglied des Prüfungsausschusses sind, die Prüfungsaufgaben aus. <sup>2</sup>Die vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugelassenen Hilfsmittel werden den Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen rechtzeitig mitgeteilt.

## 3.5 Gesamtergebnis

Abweichend von § 76 Abs. 1 Satz 1 FOBOSO ergibt sich die Punktzahl des Gesamtergebnisses in den gemäß Nr. 2.6.2 geprüften Fächern aus den während des Lehrgangs im Hauptkurs 12/2 erzielten Jahresfortgangsergebnissen.

## 4. Lehrgangsbescheinigung

<sup>1</sup>Den Lehrgangsteilnehmern und Lehrgangsteilnehmerinnen nach Nr. 1.1.1 wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme am Lehrgang ausgestellt, die mindestens Aussagen zum Zeitraum des Lehrgangsbesuchs, zu den belegten Kursen sowie zum Umfang des besuchten Präsenzunterrichts enthält. <sup>2</sup>In die Bescheinigung können auch die Jahresabschlussnoten in den Fächern ohne schriftliche Abschlussprüfung nach Nr. 2.6.2 aufgenommen werden.

## 5. Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. November 2003 (KWMBL I S. 530) außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Anlage 1****Lehrangebot der VIBOS**

(Basis: Lehrpläne des Vorkurses bzw. der Jahrgangsstufe 12 der Berufsoberschule)

Fächer	Vorkurs	Ausbildungsrichtungen (Kurse 12/1 und 12/2)		
		Technik	Sozialwesen	Wirtschaft
Deutsch	X	X	X	X
Englisch	X	X	X	X
Geschichte		X	X	X
Sozialkunde		X	X	X
Mathematik	X	X	X	X
Physik		X		
Chemie		X	X	
Technologie/Informatik		X		
Pädagogik/Psychologie			X	
Wirtschaftslehre			X	
Biologie			X	
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen				X
Volkswirtschaftslehre				X
Wirtschaftsinformatik				X
Technologie				X

### Unterrichtsformen und -zeiten

	Vorkurs	Dozenten-Betreuung auf allen Kommunikationskanälen des Learning Management Systems (Mail, Foren, Chat etc.)		
		Technik	Sozialwesen	Wirtschaft und Verwaltung
Online-Unterricht	24 Stunden	80 Stunden	88 Stunden	88 Stunden
Seminartage (Präsenzunterricht)	3	20 Tage	20 Tage	20 Tage
Prüfungstage	2	7+2 Tage	7+2 Tage	7+2 Tage

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 17

München, den 14. September 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
27.07.2012	2236-4-1-2-UK Sechste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe . . . . .	238
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
25.06.2012	7803.1-L Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft . . . . .	239
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b>	
11.07.2012	2251-WFK Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios . . . . .	242

---

# I. Rechtsvorschriften

2236-4-1-2-UK

## Sechste Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

Vom 27. Juli 2012 (GVBl S. 422)

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 49 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 68, 86 Abs. 15, Art. 89, 122 Abs. 1 Satz 1 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe und Hebammen (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe – BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl S. 134, BayRS 2236-4-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2011 (GVBl S. 329), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde kann die Ausbildung in der Altenpflege auch in vier- oder fünfjähriger Teilzeitform durchgeführt werden. <sup>3</sup>Ein neben der Teilzeitausbildung bestehendes Beschäftigungsverhältnis soll ein Drittel der Wochenstundenzahl eines Vollzeitverhältnisses nicht überschreiten.“

2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. b Doppelbuchst. bb wird das Komma nach dem Klammerzusatz „(Altenpflege)“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) Es wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) zusätzlich für eine Teilzeitausbildung nach § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3, dass der Bewerber nicht mehr der Schulpflicht unterliegt und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt oder von gleicher Dauer einen Familienhaushalt geführt hat,“.

3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „sechs Mo-

nate“ durch die Worte „bei Vollzeitausbildung sechs Monate, bei Teilzeitausbildung neun Monate“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „erteilt“ folgender Halbsatz 2 eingefügt:

„; bei Teilzeitausbildung kann der Unterricht auf sechs Werktage verteilt werden“.

b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „, bei Teilzeitausbildung kann er auch bis 21 Uhr erteilt werden“ eingefügt.

5. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Höchstausbildungsdauer beträgt für die Ausbildung an einer Berufsfachschule für Altenpflege in der Teilzeitform sechs Jahre.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. In § 28 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „endet“ die Worte „bei Vollzeitausbildung“ und nach dem Wort „Unterrichtswoche“ die Worte „, bei Teilzeitausbildung mit dem letzten Schultag der fünfzehnten Unterrichtswoche“ eingefügt.

7. In § 34 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach § 6 Abs. 4 AltPflAPrV“ gestrichen.

8. In § 48 Satz 1 werden die Zahl „2,50“ durch die Zahl „3,0“ und das Wort „befriedigende“ durch das Wort „ausreichende“ ersetzt.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

München, den 27. Juli 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

7803.1-L

### Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft

#### Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Unterricht und Kultus

vom 25. Juni 2012 Az.: A4-5200-1/19  
und VII.3-5 O 9201-1-7a.56 198

Die Berufsschulen mit Auszubildenden in der Agrarwirtschaft und die zuständigen Stellen der Landwirtschaftsverwaltung gemäß Verordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft (VZBLH) in der jeweils gültigen Fassung arbeiten beim Vollzug der Berufsausbildung im dualen System wie folgt zusammen:

#### 1. Abschluss von Ausbildungsverträgen

Die Schülerinnen und Schüler im Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft (BGJ/s Agrarwirtschaft) sind zu Beginn des Schuljahres unter Mitwirkung der zuständigen Stellen über die berufliche Ausbildung in den agrarwirtschaftlichen Ausbildungsberufen darauf hinzuweisen, dass die ausgefertigten Berufsausbildungsverträge unverzüglich, noch vor Beginn der betrieblichen Ausbildung, bei den zuständigen Stellen zur Eintragung in die Verzeichnisse der Ausbildungsverhältnisse einzureichen sind.

Die weiteren Schülerinnen und Schüler in den ersten Berufsschulklassen sind bei Schulbeginn darauf aufmerksam zu machen, dass die ausgefertigten Berufsausbildungsverträge unverzüglich bei den zuständigen Stellen zur Eintragung in die Verzeichnisse der Ausbildungsverhältnisse einzureichen sind.

#### 2. Zusammenwirken von Berufsschule und Ausbildungsbetrieb

Die betriebliche und schulische Ausbildung bilden eine Einheit. Berufsschule, Ausbildungsbetriebe und zuständige Stelle wirken fachlich und organisatorisch während der gesamten Ausbildung zusammen.

##### 2.1 Führung des Berichtshefts

Das Berichtsheft als schriftlicher Ausbildungsnachweis (siehe § 14 Abs. 1 Nr. 4 des Berufsbildungsgesetzes – BBiG) dient auch zur Abstimmung des Unterrichts mit der betrieblichen Ausbildung. Die Berufsschullehrkräfte sollen deshalb im Interesse eines praxisnahen Unterrichts das Berichtsheft mit einbeziehen.

##### 2.2 Informationsaustausch

Schule und Ausbildungsbetriebe informieren sich gegenseitig mindestens einmal jährlich über Ausbildungsinhalte und Ausbildungsstand. Die zuständige Stelle ist daran zu beteiligen.

#### 3. Zusammenwirken von Berufsschule und Landwirtschaftsverwaltung

Zu Beginn eines Schuljahres werden zwischen der zuständigen Stelle und der Berufsschule anstehende Ausbildungsfragen besprochen sowie fachliche und pädagogische Informationen ausgetauscht.

Die Ausbildungsberater weisen nicht mehr berufsschulpflichtige Auszubildende auf die Bedeutung des Berufsschulunterrichts für den Erfolg der Berufsausbildung hin.

Die für die Durchführung der Fachpraxis im BGJ/s Agrarwirtschaft in den Betrieben verantwortlichen Meister erhalten vor Beginn dieser Tätigkeit von der zuständigen Stelle und der Berufsschule eine fachliche und eine schulpädagogische Einweisung.

Weitere fachliche Fortbildung gewährleistet die Landwirtschaftsverwaltung.

#### 4. Überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

Die betriebliche Ausbildung wird durch überbetriebliche Schulungstage, Lehrgänge und Wettbewerbe ergänzt.

##### 4.1 Planung und Terminfestlegung

4.1.1 Die Namen, Geburtsdaten und Wohnorte der Schülerinnen und Schüler im BGJ/s Agrarwirtschaft und den Fachklassen sind in der ersten Schulwoche von den Berufsschulen umgehend den jeweils zuständigen Stellen mitzuteilen. Hierzu ist die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und, sofern diese noch nicht volljährig sind, auch die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

4.1.2 Beim Ausbildungsberuf Landwirtin/Landwirt legt die Abteilung Berufliche Bildung an der Landesanstalt für Landwirtschaft zum Beginn eines neuen Schul- bzw. Ausbildungsjahres die Termine der Lehrgänge für die einzelnen Berufsschulen fest. Die vorläufigen Zahlen der Schülerinnen und Schüler im BGJ/s Agrarwirtschaft bzw. den Fachklassen sind dazu bis zum 1. Juli des Jahres den Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft über die Berufsbildungsämter mitzuteilen. Die verbindlichen Schülerzahlen im BGJ/s Agrarwirtschaft bzw. den Fachklassen sind dann in der ersten Schulwoche von den Berufsschulen den Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft über die Berufsbildungsämter und den Regierungen mitzuteilen. Die Regierungen leiten die gemeldeten Schülerzahlen in der zweiten Schulwoche dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu.

4.1.3 Beim Ausbildungsberuf Gärtnerin/Gärtner ist die Einteilung der Klassen, auch bei Blockbeschulung, namentlich bis Ende September den zuständigen Stellen mitzuteilen. Hierzu ist die Einwilligung der Schülerinnen und Schüler und, sofern diese noch nicht volljährig sind, auch die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die überbetrieblichen Ausbildungsstätten legen die Lehrgangstermine fest.

- Für die übrigen Ausbildungsberufe legen die zuständigen Stellen in Absprache mit den einzelnen Berufsschulen die Lehrgangstermine fest.
- 4.1.4 Die jeweils zuständigen Stellen legen die Termine der Schulungstage im Einvernehmen mit den Berufsschulen auf berufsschulfreie Tage.
- 4.2 Beurlaubung vom Berufsschulunterricht
- Die Auszubildenden können zu den überbetrieblichen Lehrgängen nur gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern (Berufsschulordnung – BSO) vom Unterricht beurlaubt werden.
- Die Auszubildenden bzw. Schülerinnen und Schüler einer Berufsschulklasse nehmen geschlossen an den Lehrgängen teil, soweit nicht unterschiedliche Fachrichtungen oder gewählte betriebliche Schwerpunkte dem entgegenstehen.
- 5. Prüfungen nach Berufsbildungsgesetz, Abschlussprüfung der Berufsschule und duale Berufsabschlussnote**
- 5.1 Zwischenprüfung
- Nach Nr. 4 der Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen in den Ausbildungsberufen im Agrarbereich (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 24. Oktober 2001, AllMBL S. 686) gehört dem Prüfungsausschuss für die Zwischenprüfung mindestens eine Lehrkraft der Berufsschule an.
- 5.2 Abschlussprüfung
- An der Abschlussprüfung nehmen alle Prüflinge teil, soweit sie die Voraussetzungen nach § 43 BBiG erfüllen.
- Gemäß § 40 BBiG muss dem Prüfungsausschuss mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Nach § 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG wird die Lehrkraft im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder mit der von ihr bestimmten Stelle berufen. Die Leiter der Berufsschulen tragen dafür Sorge, dass durch die Mitwirkung in den Abschlussprüfungen grundsätzlich kein Berufsschulunterricht ausfällt.
- 5.3 Aufgabenerstellung
- Die Aufgaben der schriftlichen Abschlussprüfung sind überregional erstellte Prüfungsaufgaben im Sinn von § 6 Abs. 4 der Prüfungsordnung Berufsbildung – Landwirtschaft und Hauswirtschaft (LHBPO); sie sind von den Prüfungsausschüssen für die Abschlussprüfung zu übernehmen. Zur schriftlichen Abschlussprüfung wird festgelegt:
- 5.3.1 Inhalt und zeitlicher Umfang der Prüfungsaufgaben der schriftlichen Abschlussprüfung richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungsverordnung. Der zeitliche Umfang der schriftlichen Prüfungsaufgaben wird von den Staatsministerien einvernehmlich festgelegt.
- 5.3.2 Die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung werden für den jeweiligen Beruf von einem Ausschuss festgelegt, der sich zusammensetzt aus
- mindestens drei Mitgliedern von Abschlussprüfungsausschüssen (Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Berufsschullehrkräfte),
  - mindestens einem Vertreter der Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft bzw. der sonstigen zuständigen Stellen.
- Für den Beruf Landwirtin/Landwirt berufen den Ausschuss für die Festlegung der überregionalen Prüfungsaufgaben die Regierungen, für die übrigen Berufe die jeweils zuständigen Stellen.
- 5.3.3 Die Termine für den schriftlichen Teil der Abschlussprüfung werden
- für den Beruf Landwirtin/Landwirt von den Regierungen,
  - für die übrigen Berufe von den zuständigen Stellen in Absprache mit den Leitern der Berufsschulen festgelegt und bekannt gemacht.
- 5.3.4 Die Bewertung (Erst- und Zweitkorrektur) der schriftlichen Abschlussprüfung erfolgt durch Mitglieder des Abschlussprüfungsausschusses. Die Erstkorrektur soll durch die jeweilige Lehrkraft der Berufsschule erfolgen.
- Bei Benotung und Festlegung des Prüfungsergebnisses sind die Bestimmungen der §§ 10 und 11 LHBPO zu berücksichtigen.
- 5.3.5 Die schriftlichen Prüfungsarbeiten verbleiben nach Prüfungsabschluss bei der zuständigen Stelle und sind zwei Jahre aufzubewahren.
- 5.4 Ermittlung der Zeugnisnoten für das Abschlusszeugnis der Berufsschule
- Für die Ermittlung der Zeugnisnote im Abschlusszeugnis der Berufsschule gilt § 47 Abs. 3 Satz 1 BSO.
- 5.5 Ermittlung der dualen Berufsabschlussnote im Berufsabschlusszeugnis nach § 37 BBiG
- Ab dem Prüfungsjahr 2012/13 teilt die Berufsschule der örtlich zuständigen Stelle gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 BSO die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule nach § 48 Abs. 1 Satz 1 BSO bis spätestens zum letzten Unterrichtstag der Klasse mit, wenn die Schülerin oder der Schüler die Aufnahme der Durchschnittsnote in das Berufsabschlusszeugnis beantragt. Die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule wird dann in das Zeugnis der Berufsabschlussprüfung (nach § 37 BBiG) aufgenommen. Zusätzlich wird eine duale Berufsabschlussnote ausgewiesen. Bei der Ermittlung der dualen Berufsabschlussnote sind die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Berufsschule und die Durchschnittsnote der Berufsabschlussprüfung gleichwertig.
- 6. Entschädigung der Lehrkräfte der Berufsschule bei der Abschlussprüfung**
- Die Mitwirkung der Lehrkräfte der Berufsschule bei der schriftlichen Abschlussprüfung gehört zu deren Dienstaufgaben.
- Für die Mitwirkung bei den übrigen Teilen der Abschlussprüfung wird Entschädigung nach der Bildungskostenregelung aus Mitteln des Staats-

ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gewährt.

Die in Zusammenhang mit der Abschlussprüfung anfallenden Reisekosten werden nach BayRKG aus Mitteln des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vergütet.

**7. Inkrafttreten**

Die Gemeinsame Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Landwirtschaft und Forsten vom 22. März 2001 (KWMBL I S. 91, AllMBL S. 193) außer Kraft.

Bayerisches  
Staatsministerium  
für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten

Martin Neumeyer  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium  
für Unterricht  
und Kultus

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

### **III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen**

2251-WFK

#### **Bekanntmachung des Deutschlandradios**

#### **Veröffentlichung der Hörfunkprogramme der Landesrundfunkanstalten der ARD und des Deutschlandradios**

**Vom 11. Juli 2012**

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen gemäß § 11c Abs. 4 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 in der Fassung des Dreizehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. April 2010, in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme im Jahr 2012. Die aktuelle Auflistung folgt nachstehend.

Köln, den 11. Juli 2012

**Deutschlandradio**

**– Körperschaft des öffentlichen Rechts –**

**Dr. Markus Höppener  
Justiziar**

<b>Auflistung gemäß § 11c Abs. 4 RStV</b>				
LRA	Welle	Ausstrahlung		
		terrestrisch	ausschließlich im Internet	
BR	Bayern 1	X	-	
	Bayern 2	X	-	
	Bayern 3	X	-	
	BR KLASSIK	X	-	
	B5 aktuell	X	-	
	Bayern plus	X	-	
	B5plus	X	-	
	BR Verkehr	X	-	
	on3-radio	X	-	
	Bayern2plus	X	-	
HR	hr1	X	-	
	hr2-kultur	X	-	
	hr3	X	-	
	YOU FM	X	-	
	hr4	X	-	
	hr-INFO	X	-	
	YOU FM ROCK Musicstream	-	X	
	YOU FM CLUB Musicstream	-	X	
	YOU FM BLACK Musicstream	-	X	
MDR	MDR 1 Radio Sachsen	X	-	
	MDR 1 Radio Sachsen-Anhalt	X	-	
	MDR 1 Radio Thüringen	X	-	
	MDR SPUTNIK	X	-	
	MDR Figaro	X	-	
	MDR Info	X	-	
	JUMP	X	-	
	MDR KLASSIK	X	-	
	FIGARINO	-	X	
	MDR SPUTNIK Black Channel	-	X	
	MDR SPUTNIK Rock Cannel	-	X	
	MDR SPUTNIK Club Channel	-	X	
	MDR SPUTNIK Insomania Channel	-	X	
	MDR SPUTNIK Popkult Channel	-	X	
	MDR SPUTNIK Soundcheck Channel	-	X	
	MDR SPUTNIK Roboton Channel	-	X	
	JUMP Trend-Channel	-	X	
	JUMP Rock-Channel	-	X	
	JUMP in the mix-Channel	-	X	
FIGARO Folk in concert	-	X		
FIGARO Classic in Concert	-	X		
NDR	NDR 90,3	X	-	
	NDR 1 Niedersachsen	X	-	
	NDR 1 Radio MV	X	-	
	NDR 1 Welle Nord	X	-	
	NDR 2	X	-	
	NDR Kultur	X	-	
	NDR Info	X	-	
	N-JOY	X	-	
RB	Nordwestradio	X	-	
	Bremen Eins	X	-	
	Bremen Vier	X	-	
	Funkhaus Europa [siehe WDR]	X	-	
	Bremen Eins Spezial	-	X	
	Nordwestradio Spezial	-	X	
	Bremen Vier Spezial	-	X	
	Bremen Vier Next	-	X	
RBB	Antenne Brandenburg	X	-	
	Fritz	X	-	
	Inforadio	X	-	
	radioeins	X	-	
	Kulturradio	X	-	
	radioBERLIN 88,8	X	-	
	Funkhaus Europa [siehe WDR]	(X)	-	

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		terrestrisch	ausschließlich im Internet
SR	SR 1 Europawelle	X	-
	SR 2 KulturRadio	X	-
	SR 3 Saarlandwelle	X	-
	UnserDing	X	-
	antenne saar	X	-
	SR 1-Lounge	-	X
	SR 2-OffBeat	-	X
	SR 3-SchlagerWelt	-	X
	UnserDing-Zukunft	-	X
SWR	SWR1 Baden-Württemberg	X	-
	SWR1 Rheinland-Pfalz	X	-
	SWR2	X	-
	SWR3	X	-
	DASDING	X	-
	SWR4 Baden-Württemberg	X	-
	SWR4 Rheinland-Pfalz	X	-
	SWRinfo	X	-
	SWR2 Archivradio	-	X
WDR	1LIVE	X	-
	WDR 2	X	-
	WDR 3	X	-
	WDR 4	X	-
	WDR 5	X	-
	Funkhaus Europa	X	-
	KIRAKA	X	-
	1LIVE diggi	X	-
VERA	X	-	
DRadio	Deutschlandradio Kultur	X	-
	DRadio Wissen	X	-
	Deutschlandfunk	X	-
<b>Gesamt</b>	<b>89 + 3 DRadio</b>	<b>64 + 3 DRadio</b>	<b>25</b>

(X) Übernahme siehe RB/WDR

**Durch das Landesrecht auf der Grundlage des § 11 c Abs. 2 Satz 2 RStV  
zusätzlich beauftragte digitale terrestrische Hörfunkprogramme**

LRA	Welle	Ausstrahlung	
		terrestrisch	ausschließlich im Internet
NDR	NDR Musik Plus	X	-
	NDR Traffic	X	-
	NDR Info Spezial	X	-

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 18

München, den 28. September 2012

Jahrgang 2012

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
16.07.2012	2210-4-2-4-WFK Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan .....	246
07.08.2012	2210-1-1-3-UK/WFK Vierte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung .....	247
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
07.08.2012	2230.1.3-UK Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ .....	248
08.08.2012	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung über Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule Schulversuch Berufsorientierungsklasse .....	252
09.08.2012	2230.1.1.1.2.4-UK Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen . . . .	253
16.08.2012	2230.1.1.1.1.3-UK Informationstag „Lernort Staatsregierung“ .....	255
16.08.2012	2230.1.1.1.1.3-UK Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag .....	256
23.08.2012	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“ .....	258
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>	—

---

## I. Rechtsvorschriften

2210-4-2-4-WFK

### **Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan**

**Vom 16. Juli 2012 (GVBl S. 408)**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Staatliche Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan vom 12. Dezember 2002 (GVBl S. 997, BayRS 2210-4-2-4-WFK) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

München, den 16. Juli 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

2210-1-1-3-UK/WFK

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung**

**Vom 7. August 2012 (GVBl S. 423)**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und Abs. 5 sowie Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011 (GVBl S. 208), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift des § 19 die Worte „und Altersgrenzen“ gestrichen.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „und Altersgrenzen“ gestrichen.
  - b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „und die Altersgrenzen“ gestrichen.
    - bb) In Nr. 9 wird das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.
    - cc) Nr. 10 wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

München, den 7. August 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

### Schulversuch

#### „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 7. August 2012 Az.: VII.8-5 S 9641-7b.50 055

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für den Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ folgende Vorschriften:

#### 1. Ziel des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch „Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an Fachakademien für Sozialpädagogik und Hochschulen mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang“ soll erprobt werden, wie sich die bewährte, praxisorientierte Ausbildung an den Fachakademien für Sozialpädagogik mit einem Hochschulstudium verbinden lässt und damit berufliche Weiterbildung und Studium kombiniert werden können.

#### 2. Teilnahme am Schulversuch

An dem Schulversuch nehmen die in Anlage 1 genannten Fachakademien und Hochschulen teil.

#### 3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung für den schulischen Teil anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
- die Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010)
- die Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik – FakOSozPäd)

#### 4. Struktur der Ausbildung

4.1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Schulversuchs sind zugleich Studierende der Fachakademien für Sozialpädagogik und der Hochschule.

4.2 <sup>1</sup>Der Schulversuch vermittelt sowohl den Berufsabschluss als staatlich anerkannter Erzieher bzw. staatlich anerkannte Erzieherin als auch einen Bachelorabschluss mit dem akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. <sup>2</sup>Der Berufsabschluss und

der Bachelorabschluss werden nach vier Jahren bzw. acht Semestern erworben.

#### 5. Aufnahmevoraussetzungen

5.1 Die Aufnahme in den Schulversuch setzt voraus:

5.1.1 das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 FakOSozPäd

5.1.2 die Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) bzw. der Qualifikationsverordnung (QualV).

5.2 Die Aufnahme in den Schulversuch erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

5.3 Abweichend von § 6 FakOSozPäd ist eine Aufnahme in das zweite Studienjahr der Fachakademie im Rahmen des kombinierten Bildungsgangs nicht möglich.

#### 6. Dauer und Inhalte des kombinierten Bildungsgangs

6.1 <sup>1</sup>Der kombinierte Bildungsgang dauert vier Jahre (zwei Jahre Vollzeit an der Fachakademie, danach ein Praxissemester und drei Vollzeitsemester an der Hochschule). <sup>2</sup>Eine Teilzeitform ist nicht vorgesehen. <sup>3</sup>Der Schulversuch wird gemäß der Studentafel (Anlage 2) strukturiert.

6.2 <sup>1</sup>Die Hochschule rechnet die Fachakademieausbildung im Umfang von 60 ECTS an. <sup>2</sup>Die Anrechnung erstreckt sich auf folgende Module gemäß modularisierter Darstellung des Lehrplans für die Fachakademie für Sozialpädagogik zur Anrechnung an Hochschulen (2007):

- Modul 1: Werte und Werthaltungen (6 ECTS)
- Modul 2: Bildung und Bildungsprozesse (26 ECTS)
- Modul 3: Wahrnehmen, Beobachten und Erklären (5 ECTS)
- Modul 4: Methodisches Handeln (5 ECTS)
- Modul 5: Ästhetische Erfahrung, Ausdruck und Gestaltung (5 ECTS)
- Modul 6: Kommunikation und Interaktion (8 ECTS)
- Modul 7: Kooperation und Koordination (5 ECTS)

6.3 <sup>1</sup>Abweichend von der Studentafel für Fachakademien für Sozialpädagogik werden die darin vorgesehenen allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Englisch und das Zusatzfach Mathematik im Rahmen des kombinierten Bildungsgangs nicht unterrichtet. <sup>2</sup>Im Fach Sozialkunde/Soziologie wird nur der soziologische Teil unterrichtet.

6.4 <sup>1</sup>Die Fachakademien für Sozialpädagogik tragen die Verantwortung für die praktische Ausbildung, die in Form eines Praxissemesters abgeleistet wird. <sup>2</sup>Da die am kombinierten Bildungsgang teilnehmenden Studierenden 600 Stunden des praktischen Anteils der Ausbildung aus einer zweijährigen einschlägigen vollzeitschulischen Vorbildung einbringen, entspricht das Praxissemester dem verkürzten Berufspraktikum gemäß § 3 Satz 4 FakOSozPäd (vgl. Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010). <sup>3</sup>§§ 40 und 41 FakOSozPäd sind entsprechend anwendbar, soweit sie für das verkürzte Berufspraktikum gelten. <sup>4</sup>Abweichend von

- § 40 Abs. 4 Satz 5 FakOSozPäd erhält der bzw. die Studierende am Ende des Praxissemesters eine Beurteilung über seine bzw. ihre Leistung und Verhalten.<sup>5</sup>Die in § 40 Abs. 5 Satz 4 FakOSozPäd vorgesehene Facharbeit wird nach dem 5. Semester in Form der Bachelorarbeit geleistet.<sup>6</sup>Neben der entsprechenden Anwendung von § 40 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 FakOSozPäd gelten die Anforderungen aus der Studienordnung.
- 6.5 Die zeitliche Abfolge der Vermittlung der Lerninhalte und die konkrete Zuordnung der Lerninhalte erfolgt in Abstimmung zwischen den Fachakademien und der Hochschule.
7. **Klassenbildung**  
Die Studierenden des kombinierten Bildungsgangs werden an den Fachakademien in gemeinsamen Klassen mit den anderen Studierenden unterrichtet.
8. **Unterrichtserteilung und Ferien**  
Die Veranstaltungen der Hochschule können bis zu insgesamt vier Wochen auch in die im Allgemeinen unterrichtsfreie Zeit fallen.
9. **Beendigung der Teilnahme am Schulversuch**
- 9.1 Die Teilnahme am Schulversuch endet mit Beendigung des Besuchs der Fachakademie für Sozialpädagogik oder durch Exmatrikulation an der Hochschule.
- 9.2 <sup>1</sup>Für den Fall, dass nur das Hochschulstudium aufgegeben wird, kann die Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen werden, indem das Praxissemester, wenn es bereits absolviert wurde, um weitere sechs Monate verlängert und mit einer erfolgreichen Facharbeit gemäß § 40 Abs. 5 Satz 4 FakOSozPäd abgeschlossen wird. <sup>2</sup>Es sind § 40 Abs. 5 Sätze 5 bis 7 FakOSozPäd anwendbar.
- 9.3 Sofern die praktische Prüfung und das Kolloquium noch nicht abgelegt wurden, erfolgen diese nach Abschluss des verlängerten Praxissemesters.
10. **Leistungsnachweise**  
Für die Bewertung der schulischen Leistungsnachweise gelten die Vorgaben der Schulordnung, insbesondere § 20 FakOSozPäd.
11. **Wiederholen der Jahrgangsstufe**  
<sup>1</sup>Studierende, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, können die bisher besuchte Jahrgangsstufe der Fachakademie für Sozialpädagogik wiederholen. <sup>2</sup>§ 24 FakOSozPäd bleibt unberührt.
12. **Zeugnisse und staatliche Abschlussprüfung**
- 12.1 <sup>1</sup>Die Fachakademie für Sozialpädagogik stellt die Zwischen- und Jahreszeugnisse nach den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Mustern aus. <sup>2</sup>In die Zwischen- und Jahreszeugnisse wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Da der Schüler/die Schülerin am Schulversuch ‚Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an der Fachakademie für Sozialpädagogik ... und der Hochschule ... mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang‘ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2012 (KWMBL S. 248) teilnimmt, wurden die allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Englisch und das Zusatzfach Mathematik
- nicht und statt des Faches Sozialkunde/Soziologie das Fach Soziologie unterrichtet.“
- 12.2 Die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung an der Fachakademie für Sozialpädagogik erfolgt am Ende des vierten Semesters nach § 30 FakOSozPäd.
- 12.3 <sup>1</sup>Bei Bestehen der Abschlussprüfung an der Fachakademie für Sozialpädagogik nach den §§ 30 und 31 FakOSozPäd erhalten die Studierenden ein Abschlusszeugnis gemäß § 32 FakOSozPäd nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus herausgegebenen Muster. <sup>2</sup>In das Abschlusszeugnis wird folgende Bemerkung aufgenommen: „Da der Schüler/die Schülerin am Schulversuch ‚Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an der Fachakademie für Sozialpädagogik ... und der Hochschule ... mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang‘ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2012 (KWMBL S. 248) teilnimmt, wurden die allgemeinbildenden Fächer Deutsch, Englisch und das Zusatzfach Mathematik nicht und statt des Faches Sozialkunde/Soziologie das Fach Soziologie unterrichtet.“
- 12.4 Abweichend von den §§ 37 bis 39 FakOSozPäd besteht im Rahmen des kombinierten Bildungsganges keine Möglichkeit einer Abschlussprüfung für andere Bewerber.
13. **Praktische Prüfung, Kolloquium und Staatliche Anerkennung als Erzieher bzw. Erzieherin**
- 13.1 <sup>1</sup>Die praktische Prüfung und das Kolloquium nach § 41 FakOSozPäd erfolgen unmittelbar nach Abschluss des fünften Semesters. <sup>2</sup>§ 41 Abs. 3 Satz 6 Nr. 4 FakOSozPäd ist nicht anwendbar.
- 13.2 Die Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher bzw. Erzieherin gemäß § 42 FakOSozPäd kann erst verliehen werden, wenn der oder die Studierende neben der staatlichen Abschlussprüfung (vgl. Nr. 12.2) auch die praktische Prüfung und das Kolloquium (vgl. Nr. 13.1) sowie die Bachelorarbeit an der Hochschule (vgl. Nr. 6.4) erfolgreich absolviert hat.
- 13.3 Auf einem Beiblatt zur Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher bzw. Erzieherin ist auf den Schulversuch wie folgt hinzuweisen: „Die Ausbildung erfolgte im Schulversuch ‚Kombinierte Ausbildung im Erzieherbereich an der Fachakademie für Sozialpädagogik ... und der Hochschule mit ausbildungsintegrierendem dualen Bachelorstudiengang‘ nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. August 2012 (KWMBL S. 248) in der jeweils gültigen Fassung.“
14. **Beginn und Dauer des Schulversuchs**  
<sup>1</sup>Der Schulversuch beginnt mit dem Wintersemester 2012/13. <sup>2</sup>Der Eintritt in den Schulversuch ist für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Wintersemester 2014/15 möglich.
15. **Inkrafttreten**  
Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

**Anlage 1**

## Teilnehmer am Schulversuch

- Fachakademie für Sozialpädagogik der Evangelischen Erziehungsstiftung Nürnberg
- Fachakademie für Sozialpädagogik Gunzenhausen des Diakonissen-Mutterhauses Hensoltshöhe
- Fachakademie für Sozialpädagogik der „Die Rummelsberger Dienste für Menschen gemeinnützige GmbH“ in Rummelsberg
- Evangelische Hochschule Nürnberg

## Anlage 2

## Stundentafel

## Stundentafel für die Fachakademie für Sozialpädagogik

Pflichtfächer	1. und 2. Studienjahr	
	Gesamtwochenstunden	Gesamtjahresstunden
Pädagogik/ Psychologie/Heilpädagogik <sup>1)</sup>	10 (davon 1 Std. mit flexiblen Angeboten)	400
Soziologie	1	40
Mathematisch-naturwissenschaftliche Erziehung	2	80
Ökologie/Gesundheitserziehung	2	80
Recht und Organisation	2	80
Literatur- und Medienpädagogik	3	120
Theologie/Religionspädagogik (nach Konfession) <sup>1), 2)</sup>	3 (davon 1 Std. mit flexiblen Angeboten)	120
Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung <sup>1)</sup>	8 (davon 2 Std. mit flexiblen Angeboten)	320
Kunst- und Werkerziehung <sup>1), 3)</sup>	7 (davon 1 Std. mit flexiblen Angeboten)	280
Musik- und Bewegungserziehung <sup>1), 4)</sup>	7 (davon 1 Std. mit flexiblen Angeboten)	280
Übungen <sup>5)</sup> - zu - zu - zu - zu - zu - zu	6	240
Sozialpädagogische Praxis	12	480

<sup>1)</sup> Unterrichtswochenstunden mit flexiblen Angeboten sind Stundenanteile, die inhaltlich (verschiedene Lehrplanangebote zur Auswahl) disponibel für die Fachakademien sind.

<sup>2)</sup> Bzw. Ethische Erziehung gemäß § 8 FakOSozPäd.

<sup>3)</sup> Davon 3 Stunden Kunsterziehung und 3 Stunden Werkerziehung.

<sup>4)</sup> Davon 3 Stunden Musikerziehung, 1 Stunde Rhythmik und 2 Stunden Sporterziehung.

<sup>5)</sup> Übungen zu sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und zu ausgewählten Fachbereichen; sie dienen der Vertiefung und der persönlichen und beruflichen Schwerpunktsetzung. Der Bezug zu einem Lernfeld, zu den Fächern, zu den Förderschwerpunkten, zu ausgewählten Arbeitsfeldern oder Zielgruppen muss deutlich werden.

2230.1.3-UK

**Änderung der Bekanntmachung über  
Kooperationsmodelle  
Haupt-/Mittelschule – Berufsschule  
Schulversuch Berufsorientierungsklasse**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 8. August 2012 Az.: S-5 S 7641.2-4b.17 936**

1. Die Bekanntmachung über Kooperationsmodelle Haupt-/Mittelschule – Berufsschule Schulversuch Berufsorientierungsklasse vom 25. März 2010 (KWMBL S. 127) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nr. 9 werden die Worte „2010/11“ durch die Worte „2012/13“ ersetzt.
  - 1.2 Nr. 9 wird folgender Satz 4 angefügt: „Diese Bekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.2.4-UK

## Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 9. August 2012 Az.: III.5-5 O 4207-6a.74 115

Für eine ganztägige schulische Bildung, Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler können gemäß Art. 6 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) offene und gebundene Ganztagsangebote eingerichtet werden. Zum quantitativen Ausbau kommt die qualitative Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Ganztagschulen als weiterer gleichbedeutender Handlungsschwerpunkt hinzu. Die Schulen, die bereits ein offenes oder gebundenes Ganztagsangebot führen, haben sich dieser Aufgaben schon bisher mit großem Engagement angenommen. Schulen und Schulaufsicht verfolgen dabei gemeinsam das Ziel, die Qualität der Ganztagsangebote zu sichern und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Hierzu erlässt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ergänzend folgende Richtlinien:

#### 1. Grundlagen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an offenen und gebundenen Ganztagschulen; Geltungsbereich

Die rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der offenen und gebundenen Ganztagsangebote, aber auch die zu gewährleistenden qualitativen Basisanforderungen sind in Art. 6 Abs. 5 BayEUG und den Bekanntmachungen zur offenen bzw. gebundenen Ganztagschule vom 21. April 2010 (KWMBL S. 154) bzw. vom 1. August 2011 (KWMBL S. 240) festgelegt. Darüber hinaus werden grundlegende Anforderungen in den jährlichen Schreiben zum Antragsverfahren und den jeweiligen Genehmigungsbescheiden festgeschrieben. Dazu gehören auch Basisstandards, die nunmehr auch in Qualitätsrahmen für offene und gebundene Ganztagschulen beschrieben sind.

#### 2. Qualitätsrahmen für offene und gebundene Ganztagschulen

Um die qualitative Entwicklung der offenen und gebundenen schulischen Ganztagsangebote weiter zu sichern und zu steigern, liegen dieser Bekanntmachung ein Qualitätsrahmen für offene Ganztagschulen und ein Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen zugrunde. Damit soll eine verlässliche und landesweit vergleichbare Ausrichtung von schulischen Ganztagsangeboten mit individueller lokaler Schwerpunktsetzung sichergestellt werden. Die Qualitätsrahmen sind unter der in Nr. 5.3 genannten Internetadresse abrufbar.

##### 2.1 Allgemeiner Regelungsinhalt

In beiden Qualitätsrahmen werden zunächst die übergeordneten erzieherischen Ziele und die Rahmenbedingungen von Ganztagschulen benannt. Die folgenden Kapitel fassen dann die wichtigsten Kriterien zusammen, die für die Qualität an einer Ganztagschule und deren Entwicklung von Bedeutung sind. Hierzu zählen ganztagspezifische qualitätsbezogene Rahmenbedingungen (pädagogisches

Rahmenkonzept, Ganztagsräumlichkeiten, Zeitstruktur, Verpflegung, Gestaltung von Neigungs- bzw. Freizeitangeboten, Auswahl der Schülerschaft), Qualitätsstandards der Schulorganisation, Qualitätsstandards für Unterricht, Betreuung und Erziehung sowie die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Die Qualitätsrahmen fassen jeweils die Qualitätskriterien zusammen, die für jede gebundene und offene Ganztagschule maßgeblich sind und zeigen gleichzeitig konkret Möglichkeiten auf, wie sich Ganztagschulen qualitativ weiterentwickeln können. Innerhalb der einzelnen Qualitätsbereiche wird deshalb unterschieden zwischen Basisstandards und sog. Möglichkeiten zur Weiterentwicklung.

##### 2.2 Basisstandards für offene und gebundene Ganztagschulen

Die Basisstandards beschreiben ein Qualitätskonzept, dem jede Ganztagschule verpflichtet ist. Da jede Ganztagschule jedoch ihren eigenen Entwicklungsprozess durchläuft und individuelle Schwerpunktsetzungen notwendig und sinnvoll sind, wurde bei der Formulierung der Basisstandards besonders darauf geachtet, den notwendigen Gestaltungsspielraum für die zukünftige Entwicklung zu erhalten. Die Basisstandards sind elementarer Bestandteil der Genehmigungsvoraussetzungen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens. Die in den Basisstandards zusammengefassten Gestaltungselemente definieren somit die verbindliche Grundlage für qualitätsvolle Arbeit von Ganztagschulen in Bayern.

##### 2.3 Möglichkeiten zur Weiterentwicklung

Die in den sog. Möglichkeiten zur Weiterentwicklung formulierten Anregungen haben keinen normativen Charakter. Vielmehr sollen sie aufzeigen, wie Ganztagschulen in den einzelnen Qualitätsbereichen ihr Konzept inhaltlich bzw. qualitativ weiterentwickeln können.

#### 3. Aufsichts- und Qualitätsmanagement für offene und gebundene staatliche Ganztagschulen

##### 3.1 Aufgaben der Schulen und der Schulaufsicht

Die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihres Ganztagsangebots ist Aufgabe jeder Ganztagschule. Die Schulen werden dabei durch die jeweils zuständige Schulaufsicht unterstützt, zu deren Aufgaben die Qualitätssicherung und Beratung gehören.

Die Realisierung der in den Qualitätsrahmen als Basisstandards verbindlich festgelegten Qualitätsstandards für offene und gebundene Ganztagschulen wird ab dem 1. Februar 2013 an staatlichen Ganztagschulen in regelmäßigen Abständen von der jeweils zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörde begleitet.

##### 3.2 Selbsteinschätzung der Schulen, Bilanzberichte

Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München hat im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Bilanzberichte für offene und gebundene Ganztagsangebote entwickelt. Die Bilanzberichte sind als Selbsteinschätzungsberichte konzipiert, die es den Ganztagschulen erlauben, ihren jeweiligen

Entwicklungsstand zu dokumentieren. Sie werden auf der Internetseite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/ganztagsschule.html> bereitgestellt. Berichte sind in der Regel neun Monate nach Einrichtung des Ganztagsangebots und in der Folgezeit alle zwei Jahre vorgesehen.

### 3.3 Weiteres Verfahren

3.3.1 Um das Ziel zu erreichen, die Qualität der Ganztagsangebote flächendeckend zu sichern und kontinuierlich weiterzuentwickeln, ist vorgesehen, dass die zuständige Schulaufsicht sukzessive alle staatlichen Ganztagschulen in ihrem Zuständigkeitsbereich wie folgt zur Vorlage des zutreffenden Bilanzberichts auffordert:

- a) Staatliche Schulen, die ab dem Schuljahr 2013/14 erstmals ein offenes oder gebundenes Ganztagsangebot vorhalten, beschreiben mit Hilfe des Bilanzberichts nach Aufforderung durch die Schulaufsicht in der Regel nach neun Monaten ihren jeweiligen Entwicklungsstand.
- b) Staatliche Schulen, die im Schuljahr 2012/13 bereits ein offenes oder gebundenes schulisches Ganztagsangebot anbieten, werden von der Schulaufsicht erstmals im Zeitraum vom 1. Februar 2013 bis zum Schuljahresende 2014/15 zur Vorlage eines Bilanzberichts aufgefordert.

3.3.2 Die Schulaufsicht wertet die Berichte anhand der in Nrn. 1 und 2 genannten Grundlagen und Qualitätsrahmen aus. Nach Auswertung der Berichte verschafft sich die Schulaufsicht im Rahmen ihrer Aufgaben zur Qualitätssicherung und Beratung (Art. 111 Abs. 1 BayEUG) und ihrer entsprechenden Befugnisse (Art. 113 Abs. 1 BayEUG) vor Ort ein Bild über die Ausgestaltung der schulischen Ganztagsangebote und steht den Schulen ggf. beratend zur Seite. In der Folgezeit wird das Qualitätsmanagement hinsichtlich der Ausgestaltung und Weiterent-

wicklung der schulischen Ganztagsangebote durch die Schulaufsicht in einem regelmäßigen zweijährigen Turnus an den Ganztagschulen fortgesetzt.

### 4. Verhältnis zur internen und externen Evaluation

Die Evaluation gemäß Art. 113c BayEUG bleibt von den Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an Ganztagschulen im Sinn dieser Bekanntmachung unberührt. Die Bilanzberichte und Erfahrungen der Schulaufsicht können aber im Rahmen der externen Evaluation für den Ganztagsbereich ergänzend zur Information herangezogen werden.

### 5. Schlussbestimmungen

#### 5.1 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

#### 5.2 **Kommunale Schulen und Schulen in freier Trägerschaft**

Die Grundlagen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gemäß Nr. 1 und die im Rahmen des Antragsverfahrens zu erfüllenden Basisstandards gemäß Nr. 2.2 gelten auch für kommunale Schulen und Schulen in freier Trägerschaft. Im Übrigen wird diesen Schulen empfohlen, sich bei den Möglichkeiten zur Weiterentwicklung ihres Ganztagsangebots gemäß Nr. 2.3 an den Qualitätsrahmen zu orientieren.

#### 5.3 **Anlagen**

Die Qualitätsrahmen und Bilanzberichte gemäß Nr. 2 und Nr. 3 sind auf der Internetseite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/ganztagsschule.html> verfügbar.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1.3-UK

**Informationstag „Lernort Staatsregierung“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus****vom 16. August 2012 Az.: LZ 3 5 3061**

Auf Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird das Programm „**Lernort Staatsregierung**“ durch die Bayerische Landeszentrale bis auf weiteres fortgeführt. Im Rahmen verstärkter Bemühungen um die politische Bildung der Jugend werden die schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführten Besuche von Schulklassen an den Bayerischen Staatsministerien und an der Bayerischen Staatskanzlei auch in Zukunft angeboten.

Der Informationstag „**Lernort Staatsregierung**“ will über Aufgaben und Arbeitsweisen der Bayerischen Staatsregierung (Exekutive) informieren. Die Jugendlichen sollen „vor Ort“ einen Einblick bekommen, wo Politik gemacht wird und wie der politische Entscheidungsprozess abläuft. In Gesprächen mit leitenden Beamten und nach Möglichkeit mit Mitgliedern des bayerischen Kabinetts wird ein Beitrag geleistet, die Distanz zwischen Jugend und Staat abzubauen.

**Teilnehmerkreis:**

An dem Programm können die 9. (und ggf. 10.) Klassen der Haupt- und Mittelschulen (ggf. auch Förderschulen), die 10. Klassen der Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie auch Kurse aus den 11. und 12. Jahrgangsstufen der Gymnasien teilnehmen.

Es können sich auch interessierte Klassen der Fach- und Berufsoberschulen sowie anderer beruflicher Schulen für einen Besuch bei der Bayerischen Staatsregierung bewerben.

Grundsätzlich kann sich jede Schule in **jedem** Schuljahr für einen Termin bewerben.

**Vorbereitung und Durchführung:**

Der Informationstag findet in der Landeshauptstadt München, dem Sitz der Bayerischen Staatsregierung, statt.

Die inhaltliche Vorbereitung der eintägigen Informationsfahrt wird an den Schulen durchgeführt; verbindliche Richtschnur bilden dabei die Lehrplanvorgaben für den Bereich der politischen Bildung. Eine **gründliche Vorbereitung** der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist **Voraussetzung** für die Teilnahme. Die eingeladenen Gruppen erhalten von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Hinweise und ggf. Materialien zur Vorbereitung. Die Informationstage selbst werden von der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit organisatorisch betreut und inhaltlich gestaltet. Die Kosten für die Verpflegung trägt die Landeszentrale, zu den Fahrtkosten wird ein Zuschuss gezahlt. Anträge auf Fahrtkostenzuschuss sind bei Terminen im ersten Schulhalbjahr bis zum Ende des Schuljahres, bei Terminen im zweiten Schulhalbjahr bis zum Ende des Kalenderjahres einzureichen.

**Zeitlicher Ablauf des Informationstages:**

9.45 Uhr	Ankunft an einem Staatsministerium oder an der Staatskanzlei
ca. 13.00 Uhr	Mittagessen
ca. 16.00 Uhr	Ende der Veranstaltung

**Vorgesehenes Programm:**

- Vorstellung der Aufgaben und des Aufbaus des jeweiligen Ministeriums bzw. der Bayerischen Staatskanzlei durch einen Beamten des Hauses
- Vortrag und Gespräch über einen Aufgabenschwerpunkt des Ressorts nach vorhergehender Absprache hinsichtlich der Wünsche und Interessen der Schülerinnen und Schüler
- ggf. Rundgang durch das Gebäude
- Nach Möglichkeit Gespräch mit der Staatsministerin, dem Staatsminister, dem Staatssekretär, der Staatssekretärin oder deren Persönlichen Referenten
- Aufarbeitung der am Vormittag erhaltenen Informationen; Abschlussdiskussion
- Besichtigung der Bayerischen Staatskanzlei

**Anmeldung:**

Zur Teilnahme an den Informationstagen können Schulen ab sofort ihre formlose Anmeldung richten an die

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit  
Praterinsel 2

80538 München

Fax: 089 2186-2180

E-Mail: [andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de](mailto:andreas.kolitsch@stmuk.bayern.de).

Weitere Informationen im Internet:

[www.politische-bildung-bayern.de](http://www.politische-bildung-bayern.de) unter:

Veranstaltungen → „Lernort Staatsregierung“

Die Meldung der Schule soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer
- teilnehmende Klasse/Gruppe (Schülerzahl) und verantwortliche Lehrkraft
- ggf. gewünschter Zeitraum des Besuchs in München und bevorzugtes Ressort.

Jede Schule kann grundsätzlich pro Schuljahr nur **eine** Gruppe mit maximal 33 Schülern melden. Erwünscht sind auch klassenübergreifende Gruppen von interessierten Schülerinnen und Schülern aus einer Jahrgangsstufe, oder z. B. Wahlkurse Politik und Zeitgeschichte o. ä., falls dies schulintern organisiert und genehmigt werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung sowohl zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ als auch zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal bei einem der Angebote zum Zuge kommen zu lassen.

Nach der Anmeldung bei der Landeszentrale wird diese – bei Berücksichtigung der Schule – das Ressort, den endgültigen Termin und alle weiteren Verfahrensschritte mitteilen.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 2. August 2011 (KWMBL S. 272, StAnz Nr. 36) außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2230.1.1.1.1.3-UK

## **Pädagogische Betreuung von Schulklassen im Bayerischen Landtag**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 16. August 2012 Az.: LZ 3 5 3061**

### **1. Besuche von Schülergruppen im Bayerischen Landtag**

Der Bayerische Landtag leistet mit der Pädagogischen Betreuung von Schulklassen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der politischen Bildung. In Ergänzung zum Sozialkundeunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten unter Anleitung von Fachkräften einen lebendigen Eindruck von der Praxis parlamentarischer Arbeit. Ziel des Landtagsbesuches von Schulklassen ist es, bei jungen Menschen ein vertieftes Verständnis für die Erscheinungsformen und Spielregeln der modernen Demokratie zu fördern. Daraus soll die Einsicht erwachsen, dass unsere demokratische Ordnung einerseits Freiheitsrechte gewährt, andererseits aber auch vom Einzelnen die Bereitschaft erwartet, Verantwortung zu übernehmen.

#### **Teilnehmerkreis**

An dem Programm der Pädagogischen Betreuung können Klassen und Kurse aller Schularten teilnehmen, deren Lehrpläne die Bayerische Verfassung und das parlamentarische Regierungssystem behandeln (z. B. ab 8. Klasse Mittelschule bzw. ab 10. Klasse Realschule/Gymnasium). Zusätzlich bietet der Bayerische Landtag für Referendare und Lehrkräfte spezielle Fortbildungsveranstaltungen an, um sie mit den Aufgaben des Landtags und aktuellen Themen des Landesparlamentarismus vertraut zu machen.

#### **Vorbereitung und Durchführung**

Die Vorbereitung des Landtagsbesuches erfolgt an den Schulen. Zu diesem Zweck erhalten die Lehrkräfte der eingeladenen Klassen vom Landtagsamt auf Anforderung geeignete Unterrichtsmaterialien. Ferner wird auf das Internetangebot des Landtags unter <http://www.bayern.landtag.de> verwiesen, das u. a. über aktuelle Sitzungspläne, Tagesordnungen und die Biographien der Abgeordneten informiert. Außerdem wird dort das Gesamtangebot an Unterrichtsmaterialien vorgestellt, das beim Bayerischen Landtag erhältlich ist.

In seinem Internetauftritt ([www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de)) informiert der Bayerische Landtag unter dem Menüpunkt „Ihr Maximilianeum – Service“ jugendliche Nutzer, aber auch Bildungseinrichtungen über Arbeitsweise und Funktionen sowie aktuelle Veranstaltungen und Angebote des bayerischen Parlaments. Schulklassen, die den Landtag im Rahmen der Pädagogischen Betreuung besuchen, haben die Möglichkeit, geeignete Berichte und Bilder von ihrem Besuch unter „Wir waren da!“ veröffentlichen zu lassen.

Die Erfahrung lehrt, dass eine gründliche Vorbereitung an der Schule die Voraussetzung für einen nutzbringenden Landtagsbesuch ist. Die Schülerinnen und Schüler erhalten im Maximilianeum eine Informationsmappe, die ein breites Spektrum an Themen (z. B. Mitwirkung in der Demokratie, Stellung der Abgeordneten, Organisation und Aufgaben des Parlaments, Bayern

in Deutschland und Europa) aufgreift. Die Mappe ist auch für die Nachbereitung des Parlamentsbesuches im Unterricht geeignet. Sie wird durch ein Lehrerbegleitheft mit Arbeitsanregungen und Arbeitsblättern ergänzt.

Eine Schülergruppe soll in der Regel die jeweilige Klassenstärke nicht überschreiten; bei kleineren Klassen oder Kursen ist eine Zusammenlegung mit Parallelklassen/-kursen möglich. Die Gruppe darf aber insgesamt nicht mehr als 35 Personen umfassen. Entsprechend den Richtlinien für Besuchergruppen erhalten Schulklassen einen Fahrtkostenzuschuss.

#### **Programmablauf**

- Einführung in Aufbau und Arbeitsweise des Parlaments
- Besuch des Plenums oder eines Ausschusses
- Gespräch mit Abgeordneten der Fraktionen
- ggf. Führung durch das Maximilianeum
- Einladung zu einem Imbiss

#### **Anmeldung**

Schulen können ihre formlose schriftliche Anmeldung richten an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt  
Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher  
Sachbereich Pädagogische Betreuung  
Maximilianeum  
81627 München  
Tel.: 089 4126-2336 oder 2234  
Fax: 089 4126-1234 oder 1767  
E-Mail: [paed.betreuung@bayern.landtag.de](mailto:paed.betreuung@bayern.landtag.de)

Die schriftliche Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

- Schuladresse mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse
- Klassenstufe und Schülerzahl
- Name der verantwortlichen Lehrkraft
- gewünschter Zeitraum des Landtagsbesuchs

Das Landtagsamt teilt bei Berücksichtigung der Meldung der Schule den endgültigen Termin mit. Hat eine Schule einen Besuchstermin erhalten, kann sie im laufenden und im darauf folgenden Schuljahr von der Pädagogischen Betreuung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, innerhalb eines Schuljahres eine Einladung zu einem Landtagsbesuch im Rahmen der Pädagogischen Betreuung und zu einer Teilnahme am Programm „Lernort Staatsregierung“ zu erhalten. Diese Einschränkung soll es erlauben, möglichst viele Bewerber zumindest einmal zum Zuge kommen zu lassen.

Das Landtagsamt erwartet von den Gruppen, die zu einem Besuch eingeladen werden, inhaltliches Interesse und ein dem Parlament angemessenes Verhalten.

### **2. Angebot eines Planspiels für Schulklassen – „Der Landtag sind wir!“**

Im Schuljahr 2012/13 bietet die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ erneut ein Planspiel für Schulklassen unter dem Titel „Der Landtag sind

wir!“ an. Im Rahmen dieses ca. drei- bis vierstündigen Planspiels schlüpfen die jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Rollen von Abgeordneten und lernen am Beispiel eines konkreten Gesetzgebungsverfahrens Arbeitsweise und Funktion der Gremien des Bayerischen Landtags kennen.

Das Angebot richtet sich an die Klassenstufen 8 bis 13, darunter bevorzugt an diejenigen Jahrgangsstufen, in denen das politische System in Bayern und das bayerische Parlament Gegenstand des Sozialkunde-Unterrichts sind (z. B. an die 8. Jahrgangsstufe der Mittelschule oder an die 10. Jahrgangsstufe in Realschule und Gymnasium). Das Planspiel wurde in Zusammenarbeit mit dem Landtagsamt von der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P) in München entwickelt.

Teilnehmen kann eine Schule mit bis zu zwei Schulklassen aus einer (!) Jahrgangsstufe (d. h. mit insgesamt bis zu etwa 70 Schülerinnen und Schülern; ideal: ca. 50 Schülerinnen und Schüler). Schulen, die im Rahmen des Besuchsprogramms der „Pädagogischen Betreuung im Bayerischen Landtag“ (s. o.) für das Schuljahr 2012/13 eine Einladung erhalten haben, werden für das Planspiel (zunächst) nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für die Schulen, die im Rahmen des Programms „Lernort Staatsregierung“ (Landeszentrale für politische Bildungsarbeit) einen Besuchstermin erhalten. Diese Einschränkungen verfolgen das Ziel einer möglichst gerechten Verteilung des Planspielangebots sowie der Termine für die beiden Besuchsprogramme auf alle Schulen und Regionen des Freistaates.

In der Regel wird das Planspiel an den Schulen durchgeführt. Dazu sind entsprechende Räumlichkeiten erforderlich (v. a. ein größerer Tagungsraum für die „Plenarversammlung“). Nach der erfolgreichen Bewerbung einer Schule beim Landtagsamt wird in Absprache von C.A.P und Schule ein Termin für die Durchführung festgelegt. Dabei werden auch die notwendigen organisatorischen Rahmenbedingungen geklärt. Das Planspiel selbst wird vor Ort von entsprechend geschulten Honorarkräften des C.A.P geleitet. Kosten für die Schule entstehen nicht. Eine organisatorische Unterstützung seitens der Lehrkräfte wird allerdings vorausgesetzt.

Für die Durchführung des Planspiels im Maximilianeum selbst stehen nur wenige Termine im Jahr zur Verfügung.

Die Auswahl für die Teilnahme nimmt die „Pädagogische Betreuung im Bayerischen Landtag“ in

Abstimmung mit den regionalen Abgeordneten vor. Wesentliche Auswahlkriterien sind – neben den oben dargelegten Einschränkungen – der Zeitpunkt der Anmeldung, eine gerechte Verteilung der Termine auf die Schularten und die angemessene Berücksichtigung aller bayerischen Regierungsbezirke.

Interessenten bewerben sich bitte schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) beim Bayerischen Landtag – Landtagsamt (s. u.). Die Bewerbung kann formlos sein, muss aber enthalten:

- Adresse und Kommunikationswege (Telefon-/Fax-Nummer, E-Mail-Adresse) der Schule
- Name der verantwortlichen Lehrkraft, die auch als Ansprechpartner fungiert
- Angaben zum gewünschten (möglichst nicht zu eng gewählten) Zeitraum, in dem das Planspiel durchgeführt werden soll
- ggf. den Hinweis auf das Interesse der Schule, alternativ an einem Planspiel im Maximilianeum teilzunehmen
- sonstige Hinweise (z. B. nicht gewünschte Termine)

#### **Anmeldung**

Schulen richten ihre Anmeldung an:

Bayerischer Landtag – Landtagsamt

Referat P V: Öffentlichkeitsarbeit, Besucher

Sachbereich Pädagogische Betreuung

Maximilianeum

81627 München

Tel.: 089 4126-2336 oder 2234

Fax: 089 4126-1234 oder 1767

E-Mail: [paed.betreuung@bayern.landtag.de](mailto:paed.betreuung@bayern.landtag.de)

#### **Zusätzliche Informationen**

Bei der Forschungsgruppe Jugend und Europa des Centrums für angewandte Politikforschung (C.A.P) (Tel.: 089 2180-1345, Frau Feldmann-Wojtachnia) können im Vorfeld einer geplanten Anmeldung weitere Informationen eingeholt werden.

### **3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 2. August 2011 (KWMBL S. 273, StAnz Nr. 36) außer Kraft.

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

## 2230.1.3-UK

**Änderung der Bekanntmachung Schulversuch  
„Flexible Grundschule“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus****vom 23. August 2012 Az.: IV.1-5 S 4641-6.73 925**

Die Bekanntmachung Schulversuch „Flexible Grundschule“ vom 2. August 2010 (KWMBL S. 266) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Im Rahmen der Ausweitung des Schulversuchs zum Schuljahr 2012/13 um 60 Modellschulen sollen insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

- Welche Anforderungen sind an ein praktikables Vernetzungs- und Fortbildungskonzept zu stellen?
- Welche Kompetenzbasis unterstützt eine evtl. Implementation des Konzepts?“

2. Nr. 3.6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Jede ab dem Schuljahr 2010/11 am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Dauer des Schulversuchs drei Anrechnungstunden sowie einen Material- und Fortbildungsetat. Im Schuljahr 2012/13 erhalten diese Schulen eine weitere Anrechnungstunde.

Jede ab dem Schuljahr 2012/13 am Schulversuch mitarbeitende Modellschule erhält für die Dauer des Schulversuchs zwei Anrechnungstunden sowie einen Material- und Fortbildungsetat.“

3. Nr. 4 erhält folgende Fassung:

**„4. Modellschulen**

- 4.1 Zur Teilnahme am Schulversuch ab dem Schuljahr 2010/2011 sind folgende 20 Schulen vorgesehen:

**Regierungsbezirk Oberbayern**

1. Grundschule München an der Thelottstraße, 80933 München
2. Justus-von-Liebig-Grundschule Heufeld, 83052 Bruckmühl Heufeld
3. Grundschule Esting, 82140 Olching
4. Grundschule Taufkirchen am Wald, 82024 Taufkirchen
5. Grundschule Polling, 84570 Polling
6. Grundschule München an der Burmesterstraße, 80939 München

**Regierungsbezirk Niederbayern**

7. St.-Peter-und-Paul-Grundschule Landshut, 84028 Landshut
8. Grundschule Rotthalmünster, 94094 Rotthalmünster
9. Ulrich-Schmidl-Grundschule Straubing, 94315 Straubing

**Regierungsbezirk Oberpfalz**

10. Jobst-vom-Brandt-Grundschule Waldershof, 95679 Waldershof

**Regierungsbezirk Oberfranken**

11. Anger-Grundschule Hof, 95028 Hof
12. Grundschule Küps, 96328 Küps

**Regierungsbezirk Mittelfranken**

13. Grundschule Fürth, Hans-Sachs-Straße, 90765 Fürth
14. Grundschule Nürnberg St. Leonhard, 90439 Nürnberg
15. Grundschule Nürnberg, Erich-Kästner-Schule, 90453 Nürnberg

**Regierungsbezirk Unterfranken**

16. Grundschule Hösbach-Winzenhohl, 63768 Hösbach
17. Grundschule Wartmannsroth, 97797 Wartmannsroth

**Regierungsbezirk Schwaben**

18. Grundschule Augsburg-Hochzoll-Süd, 86163 Augsburg
19. Grundschule Mindelheim, 87719 Mindelheim
20. Grundschule Höchstädt an der Donau, 89420 Höchstädt

- 4.2 Ab dem Schuljahr 2012/13 nehmen zusätzlich folgende 60 Schulen am Schulversuch teil:

**Regierungsbezirk Oberbayern**

1. Grundschule Ismaning am Kirchplatz, 85737 Ismaning
2. Grundschule Unterneukirchen, 84579 Unterneukirchen
3. Grundschule Icking, 82057 Icking
4. Grundschule Moosach-Alxing, 85665 Moosach
5. Grundschule Mörnsheim, 91804 Mörnsheim
6. Grundschule Lengdorf, 84435 Lengdorf
7. Grundschule Oberau, 82496 Oberau
8. Grundschule Ingolstadt-Unsernherrn, 85051 Ingolstadt
9. Grundschule Denklingen, 86920 Denklingen
10. Grundschule Tegernsee, 83684 Tegernsee
11. Grundschule an der Ittlingerstraße, 80933 München
12. Grundschule Oberhausen, 86697 Oberhausen
13. Joseph-Maria-Lutz Grundschule, 85276 Pfaffenhofen
14. Christian-Morgenstern-Grundschule, 82211 Herrsching am Ammersee
15. Grundschule Altenstadt, 86972 Altenstadt

**Regierungsbezirk Niederbayern**

16. Grundschule Oberpöding-Wallerfing, 94574 Wallerfing
17. Grundschule Moosthenning, 84164 Moosthenning

18. Grundschule Haus im Wald, 94481 Grafenau
19. Grundschule Train, 93358 Train
20. Grundschule Langdorf, 94264 Langdorf
21. Grundschule Eggenfelden,  
84307 Eggenfelden

**Regierungsbezirk Oberpfalz**

22. Lauterachtal-Grundschule Hohenburg,  
92277 Hohenburg
23. Grundschule Waffenbrunn-Willmering,  
93494 Waffenbrunn
24. Grundschule Woffenbach,  
92318 Neumarkt i. d. Opf.
25. Grundschule Luhe-Wildenau,  
92706 Luhe-Wildenau
26. Albert-Schweitzer-Grundschule,  
92637 Weiden i. d. Opf.
27. Pestalozzi Grundschule, 93059 Regensburg
28. Grundschule Ramspau/Regenstauf,  
93128 Regenstauf
29. Linden-Grundschule Schwandorf,  
92421 Schwandorf

**Regierungsbezirk Oberfranken**

30. Grundschule Bayreuth-Meyernberg,  
95445 Bayreuth
31. Johann-Georg-Wilhelm-Meußdoerffer-  
Grundschule, 95326 Kulmbach
32. Grundschule Kulmbach-Burghaig,  
95326 Kulmbach
33. Grundschule am Schlosspark,  
95176 Konradsreuth
34. Dr.-Franz-Bogner-Grundschule, 95100 Selb

**Regierungsbezirk Mittelfranken**

35. Astrid-Lindgren-Grundschule,  
91728 Gnotzheim
36. Weinbergschule Ansbach, 91522 Ansbach
37. Grundschule Bubenreuth, 91088 Bubenreuth
38. Grundschule Obernzenn, 91619 Obernzenn
39. Grundschule Happurg, 91230 Happurg
40. Grundschule Eibach, 90451 Nürnberg
41. Christian-Maar-Schule, 91126 Schwabach
42. Pastorius-Schule (Grundschule),  
91438 Bad Windsheim

**Regierungsbezirk Unterfranken**

43. Grundschule Oberaurach,  
97514 Oberaurach/Trossenfurt

44. St. Hedwig-Grundschule Kitzingen,  
97318 Kitzingen
45. Grundschule Willanzheim,  
97348 Willanzheim
46. Grundschule Sulzfeld, 97633 Sulzfeld
47. Auen-Grundschule Schweinfurt,  
97421 Schweinfurt
48. Grundschule Schweinfurter Rhön,  
97532 Üchtelhausen
49. Ignatius-Gropp-Grundschule,  
97261 Güntersleben
50. Pleichach-Grundschule Unterpleichfeld,  
97294 Unterpleichfeld
51. Grundschule Frammersbach,  
97833 Frammersbach

**Regierungsbezirk Schwaben**

52. Grundschule Griesbeckerzell-Obergries-  
bach, 86551 Aichach
53. Grundschule Mering Ambérieustraße,  
86415 Mering
54. Grundschule Adelsried/Bonstetten,  
86477 Adelsried
55. Grundschule Wasserburg, 89312 Günzburg
56. Grundschule Neu-Ulm-Reutti,  
89233 Neu-Ulm
57. Grundschule Dietmannsried,  
87463 Dietmannsried
58. Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren,  
87600 Kaufbeuren
59. Elsbethenschule (Grundschule),  
87700 Memmingen
60. Grundschule Oettingen i. Bay.,  
86732 Oettingen i. Bay.

4.3 An den Standorten Grundschule München an der Burmesterstraße, 80939 München und Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren, 87600 Kaufbeuren werden Klassen des Sonderpädagogischen Förderzentrums München Nord-Ost bzw. der Josef-Landes-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum Kaufbeuren in den Schulversuch mit einbezogen."

4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Josef K u f n e r  
Ministerialdirigent

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 19

München, den 15. Oktober 2012

Jahrgang 2012

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Rechtsvorschriften</b>		
17.08.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnungen im Schulbereich im Zusammenhang mit der Einführung der Mittelschule .....	262
02.09.2012	2232-2-UK Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung .....	265
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>		
30.07.2012	2273-UK Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) .....	267
17.08.2012	2230.1.3-UK Schulversuch: „CAS in Prüfungen“ .....	289
28.08.2012	2210.1.1.5-WFK Änderung der Bekanntmachung über die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHVV) .....	290
17.09.2012	2235.1.1.1-UK Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater in Katholischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern .....	290
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>		

---

## I. Rechtsvorschriften

### Verordnung zur Änderung der Verordnungen im Schulbereich im Zusammenhang mit der Einführung der Mittelschule

Vom 17. August 2012 (GVBl S. 443)

Auf Grund von

1. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2011 (GVBl S. 307),
2. Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und Art. 67 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 94),
3. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344),
4. Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), und
5. Art. 60 Satz 2 Nrn. 1, 2, 3, 6, 8, 9 und 10 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

#### § 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Anlage 1 Nr. 4 Nrn. 4.1 und 4.2 Stichwort

„Empfänger“ der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. März 2001 (GVBl S. 113, ber. S. 212, BayRS 204-1-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2010 (GVBl S. 223), werden jeweils die Worte „Volksschulen und Volksschulen für Behinderte“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

#### § 2

Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 454, BayRS 2038-3-4-1-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2010 (GVBl S. 298), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM)“.

2. In § 10 der Inhaltsübersicht, § 1 Abs. 1 und 2 Satz 3, § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 und der Überschrift zu § 10 wird jeweils das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc und Buchst. d Doppelbuchst. bb wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

- bb) In Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. cc wird das Wort „Integration“ durch das Wort „Inklusion“ ersetzt.

cc) Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

„8. Inklusive Pädagogik

- a) Inklusion als Aufgabe aller Schulen
- b) Organisation inklusiver Schulen
- c) Erziehung und Unterricht in kooperativen Lernformen und in der inklusiven Schule
- d) Interdisziplinäre Teamkooperation
- e) Inklusives Schulkonzept
- f) Externe Unterstützungssysteme“.

dd) Die bisherigen Nrn. 8 und 9 werden Nrn. 9 und 10.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„2Da inklusiver Unterricht die Aufgabe aller Schulen ist, sind bei den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern entsprechende Kompetenzen aufzubauen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

4. In § 19 Abs. 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

5. In § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„3Ein Einsatz in der schulpsychologischen Beratung ist auf die Stundenzahl des Eigenverantwortlichen Unterrichts gegebenenfalls entsprechend anzurechnen.“

6. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

### § 3

#### Änderung der Schulbauverordnung

Die Schulbauverordnung (SchulbauV) vom 30. Dezember 1994 (GVBl 1995 S. 61, BayRS 2230-1-1-3-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Januar 2009 (GVBl S. 17), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Hauptschu-

len“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

b) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

2. In Anlage 8 Nr. 2 Spiegelstrich 4 werden die Worte „und Teilhauptschulen I“ gestrichen.

### § 4

#### Änderung der Zulassungsverordnung

Die Anlage der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln (Zulassungsverordnung – ZLV) vom 17. November 2008 (GVBl S. 902, BayRS 2230-3-1-1-UK) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 Spiegelstrich 1 wird das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

2. In Nr. 6 werden die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

3. In Nr. 17 werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und die Worte „Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ durch das Wort „Förderzentren“ ersetzt.

### § 5

#### Änderung der Schülerbeförderungsverordnung

Die Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2012 (GVBl S. 294), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird der Wortteil „Volks-“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Abs. 7“ durch die Worte „Abs. 9“ ersetzt.

b) In Abs. 1b werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und die Wor-

te „Abs. 1 und 2“ durch die Worte „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

### § 6

#### Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In § 4 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
  - b) In § 14a werden die Worte „, Grundschulen, Hauptschulen und Mittelschulen“ angefügt.
2. In § 2 Abs. 7 Satz 2 werden das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ und das Wort „Hauptschulstufen“ durch das Wort „Mittelschulstufen“ ersetzt.
3. In § 4 wird in der Überschrift und in Abs. 1 das Wort „Volksschulen“ jeweils durch die Worte „Grundschulen, Mittelschulen“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittel-

schulen“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

5. In § 14 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a werden nach dem Wort „Volksschulen“ die Worte „, Grundschulen, Hauptschulen, Mittelschulen“ eingefügt.
6. In der Überschrift des § 14a werden die Worte „, Grundschulen, Hauptschulen und Mittelschulen“ angefügt.
7. In § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einer entsprechenden Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „einem entsprechenden Förderzentrum“ und die Worte „der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ durch die Worte „dem Förderzentrum“ ersetzt.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, den 17. August 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2232-2-UK

## Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung

Vom 2. September 2012 (GVBl S. 453)

Auf Grund von Art. 30a Abs. 5 Satz 4, Art. 41 Abs. 6 Satz 3, Art. 41 Abs. 7 Satz 5, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 6), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 45 das Wort „Förderplan“ angefügt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „auch über“ das Wort „Sammelbestellungen,“ eingefügt.
3. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „vom Schulträger“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„<sup>2</sup>Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder die betreuende Lehrkraft schließt die Versicherung im Namen der Erziehungsberechtigten ab.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 6 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Worte „für eine“ werden durch das Wort „einer“ ersetzt.
      - bbb) Die Worte „Abs. 1“ werden durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.
      - ccc) Die Worte „schriftlich ab und weist die Erziehungsberechtigten auf die

Pflicht zur“ werden durch die Worte „ab und empfiehlt den Erziehungsberechtigten eine“ ersetzt.

ddd) Das Wort „hin“ wird gestrichen.

bb) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„<sup>7</sup>Wollen die Erziehungsberechtigten weiterhin die Aufnahme an der Volksschule, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt vor; § 28 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8; die Worte „Abs. 1“ werden durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf kann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 41 Abs. 5 BayEUG für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurück gestellt werden, wenn nach diesem Zeitraum zu erwarten ist, dass eine Unterrichtung an der Grundschule voraussichtlich erfolgen kann. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung über die Zurückstellung können die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste einbezogen werden. <sup>3</sup>Im Fall der Zurückstellung sind die Erziehungsberechtigten auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen hinzuweisen. <sup>4</sup>Eine zweite Zurückstellung nach Art. 41 Abs. 7 Satz 3 BayEUG ist mit einem sonderpädagogischen Gutachten zu begründen. <sup>5</sup>Sie ist regelmäßig nur zu vertreten, wenn zugleich sonderpädagogische Fördermaßnahmen eingeleitet werden.“

c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 5 und 6.

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; die Worte „Abs. 5“ werden durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.

5. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter meldet nach eingehender Erörterung mit den Erziehungsberechtigten Schülerin-

nen und Schüler, die auf Grund des möglichen Vorliegens der Voraussetzungen nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG für eine Überweisung an eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung in Betracht kommen, der Schulleiterin oder dem Schulleiter. <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 legt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter einen Bericht über die Schulleistungen und das Lernverhalten, über den vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf sowie die bisher durchgeführten Fördermaßnahmen vor; eine vorhandene Stellungnahme der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste ist beizufügen.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Art. 41 Abs. 3 Sätze 7 bis 10 BayEUG“ gestrichen.
  - bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„<sup>3</sup>Auf Antrag der Erziehungsberechtigten findet vor der Entscheidung des Staatlichen Schulamts eine mündliche Erörterung mit den Beteiligten statt. <sup>4</sup>Kommt im Erörterungstermin kein Einvernehmen zustande, können die Erziehungsberechtigten verlangen, dass die Feststellungen und Empfehlungen im sonderpädagogischen Gutachten durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission überprüft werden; die Mitglieder der Kommission dürfen am bisherigen Verfahren nicht beteiligt gewesen sein. <sup>5</sup>Das Staatliche Schulamt hat die Stellungnahme der Fachkommission in seiner Entscheidung zu würdigen.“

- 6. In § 44 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „, bei denen zu Beginn der Schulpflicht oder zu Beginn eines Schuljahres ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und die im Sinn des Art. 41 Abs. 1 BayEUG aktiv am Unterricht der Volksschule teilnehmen können,“ durch die Worte „mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ ersetzt.

- 7. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Förderplan“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Lernziele der Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihres sonderpädago-

gischen Förderbedarfs voraussichtlich die Lernziele der Grund- bzw. Mittelschule nicht erreichen, sind in einem individuellen Förderplan festzuschreiben; ansonsten kann ein Förderplan bei Bedarf erstellt werden. <sup>2</sup>Der Förderplan enthält Aussagen über die Ziele der Förderung, die wesentlichen Fördermaßnahmen und die vorgesehenen Leistungserhebungen. <sup>3</sup>Die Lernziele im Förderplan sind mindestens jährlich fortzuschreiben. <sup>4</sup>Die Erstellung des Förderplans erfolgt unter Einbeziehung der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste. <sup>5</sup>Der Förderplan soll mit den Erziehungsberechtigten erörtert werden.“

- 8. In § 46 Abs. 7 werden die Worte „die Voraussetzungen für eine aktive Teilnahme voraussichtlich auch in der nächst höheren Jahrgangsstufe gegeben sind“ durch die Worte „sich die Lernziele des Förderplans auch in der nächst höheren Jahrgangsstufe erfolgreich verwirklichen lassen“ ersetzt.

- 9. In § 50 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG bleibt unberührt.“

- 10. § 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Bei den in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schülern kann die in der Projektprüfung erzielte Note in der Bemerkung des Abschluss- oder Jahreszeugnisses wie folgt vermerkt werden: „Die Schülerin/der Schüler hat sich einer Projektprüfung unterzogen und folgende Note erzielt:\_\_\_\_“. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme in die Zeugnisbemerkung trifft die oder der Vorsitzende der Feststellungskommission im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, den 2. September 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2273-UK

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien)

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 30. Juli 2012 Az.: VII.10-5 7301-3.74 360

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 23, 44 und 59 Bayerische Haushaltsordnung) Zuwendungen zur Förderung des außerschulischen Sports für Menschen mit und ohne Behinderung an Sportvereine und -verbände. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Zuwendungen werden einestheils vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) oder nachgeordneten Behörden (Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden), anderenteils vom Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) oder anderen Dachverbänden, auf die diese Aufgabe delegiert ist (Dachverbände mit Delegation), bewilligt.

Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nicht gewährt werden, wenn für gleiche Kostenteile einer Maßnahme Zuwendungen aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern gewährt werden (Verbot der Mehrfachförderung).

#### Inhaltsübersicht

##### Teil I: Förderung der Sportvereine

###### Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit
2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft
3. Jugendarbeit
4. Gemeinnützigkeit
5. Finanzielle Verhältnisse
  - 5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse
  - 5.2 Beitragsaufkommen
6. Nachweispflicht

###### Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
3. Art und Umfang der Förderung
  - 3.1 Art der Förderung
  - 3.2 Umfang der Förderung
4. Bemessungsgrundlagen
  - 4.1 Mitglieder
  - 4.2 Übungsleiterlizenzen
  - 4.3 Berechnungsverfahren
5. Antragsverfahren
6. Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung
  - 6.1 Mittelbereitstellung durch das Staatsministerium
  - 6.2 Bewilligung

- 6.3 Auszahlung
7. Kooperationsmodell „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“

###### Abschnitt C: Förderung des Sportstättenbaus

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
  - 2.1 Maßnahmearten
  - 2.2 Kostenobergrenzen für förderfähige Bauwerke
  - 2.3 Nicht geförderte Sportstättenarten
  - 2.4 Sonstige Förderungsausschlussgründe
3. Spezielle Fördervoraussetzungen
  - 3.1 Jugendanteil
  - 3.2 Trägerschaft des Vereins
  - 3.3 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung
  - 3.4 Eigentumsverhältnisse
  - 3.5 Sicherung
  - 3.6 Sportstättenbauberatung
4. Art der Förderung
  - 4.1 Finanzierungsart
  - 4.2 Zuschüsse, Darlehen
5. Förderungsumfang
  - 5.1 Bemessungsgrundlage
  - 5.2 Fördersatz
  - 5.3 Förderung nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten
6. Antragsverfahren
  - 6.1 Antrag
  - 6.2 Vorzeitiger Baubeginn
  - 6.3 Bearbeitung der Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände mit Delegation
  - 6.4 Bearbeitung der Anträge von Mitgliedsvereinen von Dachverbänden ohne Delegation
7. Festsetzung, Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation
  - 7.1 Festsetzung
  - 7.2 Bewilligung
  - 7.3 Auszahlung
8. Bewilligung und Auszahlung durch die Regierungen
  - 8.1 Bewilligung
  - 8.2 Auszahlung
9. Abrechnung
  - 9.1 Verwendungsnachweis
  - 9.2 Verwaltungsprüfung
  - 9.3 Rechnungsprüfung

##### Teil II: Förderung der Sportverbände

###### Abschnitt D: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit
2. Geförderte Verbände
3. Gemeinnützigkeit
4. Finanzielle Verhältnisse
  - 4.1 Finanz- und Kassenverhältnisse
  - 4.2 Beitragsaufkommen
5. Eigenmittelanteil im Haushalt
6. Dopingprävention
7. Nachweispflicht

###### Abschnitt E: Förderung des Einsatzes von Trainern

1. Zweck der Förderung

2. Gegenstand der Förderung
3. Art und Umfang der Förderung
- 3.1 Förderungsart
- 3.2 Förderungsumfang
4. Antragsverfahren
5. Auszahlung
6. Abrechnung
7. Verwaltungsprüfung und Rechnungsprüfung

#### **Abschnitt F: Förderung des Sportbetriebs**

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
- 2.1 Geförderter Bereich
- 2.2 Nicht geförderte Ausgaben
3. Art und Umfang der Förderung
- 3.1 Förderungsart
- 3.2 Förderungsumfang
4. Antragsverfahren
- 4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation
- 4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
- 4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände
- 4.4 Vorzeitige Durchführung
- 4.5 Antragsbearbeitung
5. Bewilligung und Auszahlung
- 5.1 Bewilligung
- 5.2 Auszahlung
6. Abrechnung
- 6.1 Verwendungsnachweis
- 6.2 Verwaltungsprüfung
- 6.3 Rechnungsprüfung

#### **Abschnitt G: Förderung von leistungssportlichen Trainingseinrichtungen**

1. Zweck und Gegenstand der Förderung
2. Art der Förderung
3. Umfang der Förderung
- 3.1 Bundesstützpunkte
- 3.2 Landesleistungszentren
4. Antragsverfahren
- 4.1 Bundesstützpunkte
- 4.2 Landesleistungszentren
5. Zuwendungsempfänger
6. Sicherung

#### **Abschnitt H: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte**

1. Zweck der Förderung
2. Gegenstand der Förderung
- 2.1 Kauf
- 2.2 Nicht geförderte Gerätearten
- 2.3 Zuwendungsfähige Geräte
3. Art und Umfang der Förderung
- 3.1 Förderungsart
- 3.2 Förderungsumfang
4. Antragsverfahren
- 4.1 Antragstellung
- 4.2 Antragsfrist
- 4.3 Vorzeitige Beschaffung
- 4.4 Antragsbearbeitung
5. Bewilligung und Auszahlung
- 5.1 Bewilligung
- 5.2 Auszahlung
6. Abrechnung
- 6.1 Verwendungsnachweis

- 6.2 Verwaltungsprüfung
- 6.3 Rechnungsprüfung

#### **Abschnitt I: Förderung des Sportstättenbaus**

1. Baumaßnahmen von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation
2. Eigene Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation
- 2.1 Sicherung
- 2.2 Förderungsart und Förderungsumfang
- 2.3 Verwaltungsgebäude
- 2.4 Verfahrensvorschriften
3. Baumaßnahmen anderer Dachverbände

#### **Abschnitt K: Verfahren zwischen den Dachverbänden mit Delegation und dem Staatsministerium**

1. Aufstellung des Verbandshaushalts
2. Genehmigung des Verbandshaushalts
3. Deckungsfähigkeit der Ansätze
4. Auszahlung an den Dachverband
- 4.1 Abrufung der Staatsmittel
- 4.2 Zahlungen an den Dachverband
- 4.3 Anrechnung von Mitteln des Vorjahres
5. Abrechnung
- 5.1 Verwendungsnachweis des Dachverbandes
- 5.2 Bestätigungen
- 5.3 Frist
- 5.4 Verwaltungsprüfung
- 5.5 Rechnungsprüfung

#### **Teil III: Schlussbestimmungen**

1. Formblätter
2. Erstattung von Zuwendungen
3. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung
- 3.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- 3.2 Verfahren
- 3.3 Darlehensumwandlungen
4. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation
5. Änderung von Vorschriften
6. Ausnahmeklausel
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
8. Übergangsregelung

#### **Teil I: Förderung der Sportvereine**

##### **Abschnitt A: Allgemeine Fördervoraussetzungen**

1. Rechtsfähigkeit  
Die Rechtsfähigkeit erlangt ein Verein im Allgemeinen durch Eintragung ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Bei Schützenvereinen ist ggf. auch der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend (vgl. Verzeichnis der Regierung von Schwaben über privilegierte Schützengesellschaften in Bayern).
2. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft  
Gefördert werden Vereine, deren Satzung einen Vereinssitz in Bayern und als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen, ggf. auch neben anderen Zwecken, und die Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands (sowie gleichzeitig mindestens eines seiner Fach-

verbände oder Anschlussorganisationen), des Bayerischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes, des Bayerischen Sportschützenbundes oder des Oberpfälzer Schützenbundes sind, und ihre Mitglieder ihrer jeweiligen Dachorganisation satzungsgemäß melden.

### 3. Jugendarbeit

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10% der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

### 4. Gemeinnützigkeit

Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit kommt in einer Anerkennung des zuständigen Finanzamts zum Ausdruck.

### 5. Finanzielle Verhältnisse

#### 5.1 Finanz- und Kassenverhältnisse

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, der zuständigen Regierung bzw. des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nachprüfen zu lassen; auf Anforderung hat er die Unterlagen vorzulegen.

#### 5.2 Beitragsaufkommen

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss im Jahr vor der Bewilligung der Zuwendung grundsätzlich so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragssätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:

je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler):	12,- €
je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche):	25,- €
je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene):	50,- €

In das Ist-Aufkommen können sowohl nicht zweckgebundene als auch solche Spenden eingerechnet werden, die speziell für die Maßnahme gegeben werden, deren Förderung beantragt wird, sowie Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb, die durch ehrenamtliche (unentgeltliche) Tätigkeit von Mitgliedern erzielt werden (z. B. Erlöse aus Vereinsfesten, Tombolas u. Ä.). Erreicht das Ist-Aufkommen nicht das vorausgesetzte Soll-Aufkommen, so genügt ein Ist-Aufkommen von wenigstens 70% des Soll-Aufkommens dann, wenn der Antragsteller besondere Gründe für das Zurückbleiben des Ist-Aufkommens gegenüber dem Soll-Aufkommen glaubhaft machen kann. Als besondere Gründe in diesem Sinne gilt ein Mitgliederzuwachs zu Beginn des laufenden Förderjahres, auf Sonderumständen beruhende Begleitumstände, nicht aber

Beitragsermäßigungen (außer bei Arbeitslosen) oder Beitragsfreistellungen.

### 6. Nachweispflicht

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuwendungsantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

Die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.

## **Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs**

### 1. Zweck der Förderung

Durch die Förderung des Sportbetriebs soll den Vereinen Unterstützung in der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben einerseits im personellen Bereich (wie z. B. der Beschäftigung von Übungsleitern), andererseits im sachlichen Bereich der Bewirtschaftung (einschließlich ggf. Anmietung) notwendiger Räume und Flächen oder ihrer Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten gewährt werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

Der Sportbetrieb der Vereine wird gemäß Abschnitt B Nr. 4 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pauschal (Vereinspauschale) gefördert.

### 3. Art und Umfang der Förderung

#### 3.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

#### 3.2 Umfang der Förderung

#### 3.2.1 Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von den im Staatshaushalt für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln im Jahr der Förderung.

Die im Haushalt veranschlagten Mittel werden vom Staatsministerium auf der Grundlage der Mitteilung der nach Abschnitt B Nr. 4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten auf die Mitgliedsvereine der Dachverbände verteilt.

#### 3.2.2 Die Vereinspauschale wird für jedes dem Verein zum Jahresbeginn angehörende Mitglied gewährt.

#### 3.2.3 Die Vereinspauschale berücksichtigt die Vereinsmitglieder mit unterschiedlicher Gewichtung nach Maßgabe der in Abschnitt B Nr. 4 geregelten Bemessungsgrundlagen.

Der genaue Zuwendungsbetrag eines Vereins wird auf Grundlage der innerhalb der Ausschlussfrist nach Abschnitt B Nr. 5 bei den Kreisverwaltungsbehörden vorliegenden Anträgen ermittelt.

#### 3.2.4 Eine Vereinspauschale wird nicht gewährt, soweit der Verein nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten (Bagatellgrenze) erreicht.

Diese Mitgliedereinheiten werden auch bei der Errechnung der Fördereinheit nach Abschnitt B Nr. 4.3 nicht berücksichtigt.

4. Bemessungsgrundlagen
- 4.1 Mitglieder
- 4.1.1 Erwachsene Mitglieder  
Jedes Mitglied wird, soweit es nicht nach Abschnitt B Nr. 4.1.2 berücksichtigt wird, einfach gewichtet.
- 4.1.2 Sonstige Mitglieder (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene)  
Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene nach Abschnitt A Nr. 3, die Mitglieder eines Vereins sind, werden zehnfach gewichtet.
- 4.2 Übungsleiterlizenzen
- 4.2.1 Übungsleiterlizenzen, die vom Verein im Sportbetrieb des Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, eingesetzt werden, werden 650-fach gewichtet, wenn sie dem Verein zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde am Stichtag nach Abschnitt B Nr. 5 zur Verfügung stehen.  
Die Gültigkeit der vorgelegten Übungsleiterlizenzen für das Jahr, für das die Zuwendung bewilligt wird, ist durch den Verein, gegebenenfalls durch Entsendung des Übungsleiters auf gültigkeitsverlängernde Fortbildungsmaßnahmen, sicherzustellen.
- 4.2.2 Der Einsatz einer Lizenz kann bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage höchstens bei zwei Vereinen berücksichtigt werden.  
Die Lizenz wird dabei abweichend von Abschnitt B Nr. 4.2.1 je zur Hälfte, also 325-fach für einen Verein, gewichtet.
- 4.2.3 Eingesetzte gültige Lizenzen, die nach Abschnitt B Nr. 4.2.7 anerkannt sind, können bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nur bei einem Verein berücksichtigt werden und werden 325-fach gewichtet.
- 4.2.4 Übersteigt die Zahl der eingesetzten gültigen Übungsleiterlizenzen nach Abschnitt B Nr. 4.2.1 bis 4.2.3 vier Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins, so können die übersteigenden Lizenzen keine Berücksichtigung mehr finden. Abweichend davon können eingesetzte gültige Lizenzen bis zu sechs Prozent der Gesamtmitgliederzahl des Vereins berücksichtigt werden, wenn mehr als 50 Prozent der Mitglieder des Vereins sonstige Mitglieder nach Abschnitt B Nr. 4.1.2 sind. Hat der Verein mehr als 60 Prozent Mitglieder nach Abschnitt B Nr. 4.1.2, so ist eine Berücksichtigung der eingesetzten gültigen Lizenzen bis zu acht Prozent der Gesamtmitgliederzahl zulässig.
- 4.2.5 Anerkannt sind alle Übungsleiter des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV), seiner Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen, die nach den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder nach ergänzenden vom Staatsministerium genehmigten Bestimmungen ausgebildet und geprüft sind und über einen vom BLSV ausgestellten gültigen Übungsleiterausweis verfügen.
- 4.2.6 Anerkannt sind ferner Übungsleiter von Verbänden außerhalb des BLSV, die von ihrer zuständigen bayerischen Dachorganisation nach Richtlinien ausgebildet und geprüft sind, die vom Staatsministerium erlassen oder genehmigt worden sind und über einen von dieser Dachorganisation ausgestellten, gültigen Übungsleiterausweis verfügen.
- 4.2.7 Lizenzen, die nicht unter Abschnitt B Nrn. 4.2.5 und 4.2.6 fallen, können gemäß Abschnitt B Nr. 4.2.3 berücksichtigt werden, sofern auf Antrag der zuständigen bayerischen Dachorganisation eine Anerkennung seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erfolgt.
- 4.2.8 Eine abschließende Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung.
- 4.3 Berechnungsverfahren  
Aus den Angaben der Vereine bei Antragstellung gemäß Abschnitt B Nr. 5 wird unter Anwendung der nach Abschnitt B Nrn. 4.1 und 4.2 vorgegebenen Gewichtungen die Gesamtzahl der Mitglieder-einheiten (ME) errechnet.  
$$\text{Erwachsene Mitglieder} + (\text{Sonstige Mitglieder} \times 10) + [(\text{eingesetzte gültige Übungsleiterlizenzen} \times 650) + (\text{eingesetzte halbe gültige Übungsleiterlizenzen} \times 325) + (\text{Lizenzen nach Abschnitt B Nr. 4.2.3} \times 325)] \text{ (bis zur Obergrenze gemäß Abschnitt B Nr. 4.2.4)} = \text{ME}$$
  
Der zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag wird durch die Gesamtzahl der gemeldeten Mitglieder-einheiten der Vereine dividiert und so die Förder-einheit (FE) errechnet, die auf eine Mitgliedereinheit entfällt.  
Die Fördereinheit wird nach kaufmännischen Regeln auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.  
$$\text{Haushaltsbetrag} / \text{ME} = \text{FE}$$
  
Die Fördereinheit wird mit der Zahl der für den jeweiligen Sportverein ermittelten Mitgliedereinheiten multipliziert und ergibt so den Förderbetrag (FB), der dem Verein zur Verfügung gestellt wird.  
$$\text{FE} \times \text{ME (Verein)} = \text{FB}$$
5. Antragsverfahren
- 5.1 Die Vereine beantragen die Gewährung der Vereinspauschale bei ihrer örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.  
Der Antrag muss vollständig mit allen Angaben und Anlagen spätestens am 1. März des jeweiligen Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird (Ausschlussfrist!), bei der Kreisverwaltungsbehörde eingegangen sein.  
Dabei sind die Daten des Mitgliederbestandes zum 1. Januar sowie nach diesen Richtlinien für eine Förderung erforderliche weitere Angaben zusammen mit den für die Abrechnung zur Verfügung gestellten gültigen Übungsleiterlizenzen im Original vorzulegen.
- 5.2 Reicht ein Verein eine Übungsleiterlizenz ein, die auch in einem anderen Verein gemäß Abschnitt B Nr. 4.2.2 eingesetzt wurde und auch dort berücksichtigt werden soll, so hat er dies bei Antragstel-

lung unter Bezeichnung der betreffenden Lizenz und des anderen Vereins anzugeben.

Ein Verein, der die Lizenz nicht im Original vorlegen kann und ihre Berücksichtigung gemäß Abschnitt B Nr. 4.2.2 beantragt, hat bei Antragstellung die Lizenz und den Verein, der sie im Original vorlegt, zu bezeichnen.

5.3 Soweit bei einer Berücksichtigung von Übungsleiterlizenzen nach Abschnitt B Nr. 4.2.2 für die beiden antragstellenden Vereine unterschiedliche Kreisverwaltungsbehörden örtlich zuständig sind, teilt die Kreisverwaltungsbehörde, bei der die Lizenz im Original vorliegt, der betroffenen Behörde mit,

- dass eine Berücksichtigung der Lizenz nach Abschnitt B Nr. 4.2.2 beantragt wurde
- und die betreffende Lizenz dem Antrag im Original beiliegt.

Nur bei Vorliegen dieser Mitteilung, darf die betroffene Kreisverwaltungsbehörde eine Berücksichtigung nach Abschnitt B Nr. 4.2.2 für einen Verein ohne Vorlage der Originallizenz vornehmen.

6. Mittelbereitstellung, Bewilligung und Auszahlung

6.1 Mittelbereitstellung durch das Staatsministerium  
Die Kreisverwaltungsbehörden teilen den Regierungen

- die Gesamtzahl der nach Abschnitt B Nr. 4.3 ermittelten Mitgliedereinheiten sowie
- die für ihre Ermittlung zugrunde gelegten Bestandsdaten nach Abschnitt B Nrn. 3.2.2, 4.1 und 4.2 mit.

Die Regierungen beantragen beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus unter Angabe der Gesamtzahl der in ihrem Bezirk ermittelten Mitgliedereinheiten und der für ihre Ermittlung zu Grunde liegenden Bestandsdaten die Zuweisung der Fördermittel.

Das Staatsministerium ermittelt den Betrag, der sich aus den Meldungen der Regierungen für eine Fördereinheit nach Abschnitt B Nr. 4.3 ergibt, und weist jeder Regierung den für ihre gemeldeten Mitgliedereinheiten entsprechenden Betrag an Haushaltsmitteln zu.

6.2 Bewilligung

Die Kreisverwaltungsbehörden bewilligen den Vereinen die Zuwendungen nach Mitteilung der verfügbaren Summe durch die Regierungen.

Eine Bewilligung unterbleibt, sofern ein Verein die Bagatellgrenze gemäß Abschnitt B Nr. 3.2.4 nicht erreicht.

6.3 Auszahlung

Die Regierungen übertragen auf der Grundlage der gemeldeten Mitgliedereinheiten den Kreisverwaltungsbehörden die Bewirtschaftungsbefugnis über die staatlichen Mittel (vgl. VV Nrn. 1 und 2 zu Art. 34 BayHO).

Zuständige Kassen sind grundsätzlich die Staatsoberkassen (vgl. VV Nr. 2 zu Art. 79 BayHO), die

von den Kreisverwaltungsbehörden entsprechende Auszahlungsanordnungen erhalten.

Es können jedoch auch andere Auszahlungswege gewählt werden.

7. Kooperationsmodell „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“

Sportarbeitsgemeinschaften im Rahmen des Kooperationsmodells „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“ werden nicht nach diesen Richtlinien, sondern nach den Bestimmungen in der Broschüre „Sport nach 1 – Sport in Schule und Verein“ gefördert, soweit keine aktuelleren Regelungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hierzu bestehen.

### **Abschnitt C: Förderung des Sportstättenbaus**

1. Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Investitionszuwendungen sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, Sportstätten in eigener Initiative zu errichten und zu tragen, deren sie für den unmittelbaren Sportbetrieb ihrer Mitglieder bedürfen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Bauwerke, wenn sie besondere sportspezifische Eigenschaften erfüllen und zur sportlichen Nutzung des Vereins eigens erforderlich sind.

2.1 Maßnahmearten

Gegenstand der Förderung sind nach Maßgabe der Zuwendungsfähigkeit Anlagen oder Anlageteile, die der Bestandssicherung und Bestandsentwicklung dienen.

2.1.1 Bestandssicherung: Generalinstandsetzungen von Sportstätten, wenn diese einer grundlegenden Überholung dienen und das Objekt dadurch auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Fall einer Neuerrichtung zum Zeitpunkt der jetzigen Antragsstellung aufweisen müsste, und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird; das gilt nicht, wenn die Generalinstandsetzung durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde.

Entsprechendes gilt für Instandsetzungsmaßnahmen und Modernisierungsmaßnahmen, sofern ihre Kosten nicht weniger als ein Viertel des Zeitwertes – bezogen auf die Sportstätte – oder mindestens 60.000,- € betragen. Diese Wertgrenze ist entsprechend der Baupreisentwicklung neu festzusetzen, sobald die Baupreisentwicklung („Baupreisindex insgesamt“ des Statistischen Bundesamtes) mehr als 5 v. H. seit Inkrafttreten dieser Richtlinie bzw. seit der letzten Neufestsetzung gestiegen ist. Die Voraussetzungen für die Anpassung der Wertgrenze werden zum 31. Dezember eines jeden Jahres überprüft. Ausgenommen von dieser Wertgrenze sind Maßnahmen im Zusammenhang mit behördlichen Auflagen, die zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs erfüllt werden müssen.

Als Instandsetzungsmaßnahmen gelten Maßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen (z. B. Erneuerung der Elektroinstallation sowie des Sporthallenbodens) oder zur Substanzerhaltung (z. B.

- Erneuerung von Fassadenelementen/Fassaden/Dachteilen), sofern das gesamte betroffene Bauteil (gemäß DIN 276) nach Abschluss der baulich-technischen Wiederherstellung einen Stand aufweist, der qualitativ und zweckbestimmt dem Stand der Technik entspricht. Teilsanierungen von Bauteilen sind nicht förderfähig.
- Als Modernisierungsmaßnahmen gelten Maßnahmen aus energetischen Gründen (z. B. Erneuerung einer Heizungsanlage), sofern sie mit einem Gesamtkonzept zur Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit für das betroffene Objekt beantragt werden und nachweislich zur Minimierung des Energiebedarfs unter Beibehaltung der sportlichen Zweckbestimmung führen. Teilsanierungen von Bauteilen sind nicht förderfähig.
- Als Maßnahme der Bestandssicherung gilt auch der Erwerb eines Objekts (ohne Grundstückskosten), wenn damit ein an sich notwendiger Neu- oder Erweiterungsbau einer Sportstätte entbehrlich wird und der Erwerb einschließlich notwendiger Sanierungen die wirtschaftlichere Lösung gegenüber einem Neu- oder Erweiterungsbau darstellt.
- 2.1.2 Bestandsentwicklung: Neubau, Umbau und Erweiterung von Sportstätten der Vereine.
- 2.2 Kostenobergrenzen für förderfähige Bauwerke  
Für förderfähige Bauwerke werden vom jeweiligen Dachverband mit Zustimmung des Staatsministeriums Kostenobergrenzen festgelegt und bei Bedarf, spätestens aber nach vier Jahren, überprüft.
- 2.3 Nicht geförderte Sportstättenarten  
Nach diesen Richtlinien werden die folgenden Sportstätten einschließlich Nebenanlagen nicht gefördert:
- 2.3.1 Freibäder, Badeseen und sonstige Freibadeanlagen;
- 2.3.2 öffentlich zugängliche Bootsanlegestellen und Wasserrettungsstellen (-wachtstationen);
- 2.3.3 Freisportanlagen, die überwiegend für Erholungszwecke bestimmt sind (wie Bolzplätze, Boccia- und Stockbahnen, Golfplätze, Rollschuhbahnen) und Freisportanlagen in Erholungszentren;
- 2.3.4 Reitwege;
- 2.3.5 Reitanlagen innerhalb von Erholungszentren;
- 2.3.6 Tennisanlagen innerhalb von Erholungszentren;
- 2.3.7 Wintersportanlagen wie Eisplätze, Naturrodelbahnen und Langlaufloipen sowie Ski-Abfahrten und Ski-Lifte (dagegen gehören Bob-Bahnen, Rennrodelbahnen und Sprungschanzen zum geförderten Bereich);
- 2.3.8 Anlagen des Luftsports wie Flugplätze, Flugzeughallen und dgl.;
- 2.3.9 Anlagen des Hochleistungssports (wie Bundes- und Landesleistungszentren);
- 2.3.10 Anlagen, die im Trainings- und Wettkampfbetrieb im bezahlten Sport benutzt werden oder durch den Verein aufgrund seiner Lizenzbedingungen vorgehalten werden müssen;
- 2.3.11 Bauwerke oder Teile von Bauwerken, soweit sie nicht die förderfähige Sportstätte selbst darstellen oder der Unterbringung vereinseigener Sportgeräte (außer Waffen) oder unmittelbar dem Betrieb der Sportfläche dienen; ausgenommen sind somit z. B. Aufenthaltsräume und Bereiche der Vereinsverwaltung sowie Zuschaueranlagen und die für den Zuschauerverkehr benötigte Infrastruktur einschließlich Maßnahmen zur Erfüllung der Versammlungsstättenverordnung;
- 2.3.12 Anlagen, die überwiegend kommunalen Aufgaben dienen oder ursprünglich durch die Kommune errichtet oder betrieben wurden. Als Wesensmerkmal kommunaler Anlagen gelten dabei z. B.:
- Hausherreneigenschaft der Kommune oder die offensichtliche, kurzfristige, im Zusammenhang mit einem Antrag auf Förderung stehende Übertragung der Hausherrenrechte auf den antragstellenden Verein;
  - Kommunale Fehlbetragsfinanzierung zuzüglich Kommunaldarlehen für den 10%-igen Vereinsanteil;
  - Verlegung der vereinseigenen Sportstätten zur Umsetzung kommunaler Entwicklungsplanung;
  - Vergabe von Planungsleistungen durch die Kommune;
- 2.3.13 Teile von Bauwerken, deren Sanierung dem laufenden Bauunterhalt geschuldet ist.
- 2.4 Sonstige Förderungsausschlussgründe
- 2.4.1 Kommerziell genutzte Sportstätten werden nicht gefördert. Deshalb müssen die zu fördernden Anlagen der Allgemeinheit (in vom Verein nicht benötigten Zeiten insbesondere auch anderen organisierten sportlichen Nutzern) dienen und dürfen nicht mit der Absicht auf Gewinnerzielung im kommerziellen Sinn betrieben werden. Gelegentliche Vermietungen der Anlage sind unschädlich, wenn die dadurch erzielten Einnahmen in der Jahresrechnung die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Kosten nicht übersteigen.
- 2.4.2 Werden originäre Sporträume (Sporthallen, Schießstände usw.), die eindeutig überwiegend als solche genutzt werden, gelegentlich ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet (z. B. Generalversammlung, Faschingsveranstaltung), so verlieren sie dadurch nicht ihre Förderfähigkeit, sofern sie nicht in eine ständige Gaststättenkonzession oder Schankenerlaubnis einbezogen sind.
- 2.4.3 Maßnahmen mit einem geringeren zuwendungsfähigen Aufwand als 10.000,- € werden nicht gefördert.
3. Spezielle Fördervoraussetzungen
- 3.1 Jugendanteil  
Die geförderte Maßnahme muss aktiver Jugendarbeit dienen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung der Personenkreis gemäß Abschnitt A Nr. 3 10% der Mitglieder des Vereins beträgt. Abschnitt A Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### 3.2 Trägerschaft des Vereins

Der Verein muss selbst Träger aller beantragten Baumaßnahmen sein. Die Bauherrneigenschaft muss vor Beginn der Baumaßnahme nachgewiesen werden.

### 3.3 Bedürftigkeit, Bedarf, Nutzung

#### 3.3.1 Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, das Vorhaben ohne staatliche Hilfe durchzuführen (Subsidiaritätsgrundsatz). Der Verein hat dabei alle ihm zu Gebote stehenden rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen zu ergreifen, seine eigene Leistungsfähigkeit zu stärken (z. B. Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen o. Ä.).

Außerdem muss der Verein in finanzieller Hinsicht die Gewähr dafür bieten, ein Objekt ordnungsgemäß zu führen und zu unterhalten. Dies ist durch die Vorlage von Einnahmen-Ausgaben-Rechnungen bzw. zusätzlich, abhängig von der Größe der Maßnahme, durch eine Wirtschaftlichkeits- und Folgekostenberechnung darzulegen.

In allen Fällen ist ein angemessener Eigenanteil zum zuwendungsfähigen Bauteil durch den Zuwendungsempfänger zu verlangen, der nicht unter 10 v. H. liegen darf. Für die jeweilige Maßnahme zweckgebundene Spenden werden dabei als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für von beauftragten Firmen nachträglich, ggf. auch in Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe. Übersteigt die Summe aus freier und zweckgebundener Rücklage die für die beantragte Maßnahme eingesetzten Barmittel des Vereins, so ist die Förderung um den übersteigenden Betrag zu kürzen. Ausgenommen von zweckgebundenen Rücklagen sind Rücklagen für investive Maßnahmen, deren Finanzierung und Umsetzung bereits hinreichend konkret beschlossen wurde. Betriebsmittelrücklagen sind nicht mit einzubeziehen.

Zuwendungen zu Investitionen dürfen nur gewährt werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Eigenleistung des Zuwendungsempfängers gesichert ist und die Folgekosten die Grenzen seiner dauernden Leistungsfähigkeit nicht übersteigen. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig (vgl. Nr. 1.2 VVK).

#### 3.3.2 Eine Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs zulässig. Der Bedarfsnachweis ist zu erbringen durch:

- den Bedarfsnachweis des Vereins (insbesondere Sportbetrieb, Teilnehmerzahlen sowie Auslastung der Sportstätte durch den Vereinssport);
- eine positive, den Bedarfsnachweis des Vereins bestätigende Stellungnahme der zuständigen Person in den Kreisvorständen des BLSV bzw. bei Verbänden außerhalb des BLSV durch den Verband oder eine damit beauftragte Person außerhalb des antragstellenden Vereins
- sowie bei Dachverbänden mit mehr als einem Fachverband zusätzlich durch die Erfüllung der im Kriterienkatalog festgelegten Mindestvoraussetzungen. Der Kriterienkatalog setzt antragspezifische Daten insbesondere zum Bau, zur

Nachhaltigkeit, zum Sportbetrieb und zur Wartezeit ins Verhältnis zu anderen Anträgen und ermittelt so eine Rangstelle für die Festsetzung des Antrags.

Die Festlegung des Kriterienkatalogs erfolgt durch das Staatsministerium im Benehmen mit den Dachverbänden mit mehr als einem Fachverband.

#### 3.3.3 Die Bedarfsbewertung und die Einstufung des Antrags hinsichtlich seiner Festsetzung erfolgt bei Dachverbänden mit mehr als einem Fachverband auf der Grundlage des Kriterienkatalogs.

#### 3.3.4 Der antragstellende Verein muss im Hinblick auf die bauliche Maßnahme Mitglied im jeweiligen Sportfachverband sein.

### 3.4 Eigentumsverhältnisse

#### 3.4.1 Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-)Eigentum bzw. (Teil-)Erbbaurecht des Vereins stehen.

#### 3.4.2 In folgenden Fällen genügt anstelle des Eigentums- bzw. Erbbaurechts ein langfristiges Nutzungsrecht an dem Grundstück, das durch einen Vertrag nachzuweisen ist:

- bei Gemeinschaftsprojekten (d. h. Anlagen, die im räumlichen Zusammenhang errichtet werden) von mehreren Vereinen oder von Vereinen und Kommunen;
- bei Anlagen oder Einbauten, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden.

Für nachträgliche An-, Aus- oder Einbauten genügt dieser Nachweis bei Gemeinschaftsprojekten mehrerer Vereine nur dann, wenn auch für die bestehende Anlage ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht des Zuwendungsempfängers besteht. Für nachträgliche Maßnahmen bei Gemeinschaftsprojekten von Vereinen und Kommunen ist ein entsprechendes langfristiges Nutzungsrecht nicht erforderlich. Abschnitt C Nr. 2.3.12 bleibt davon unberührt.

#### 3.4.3 Das Erbbaurecht nach Abschnitt C Nr. 3.4.1 hat sich auf einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage zu erstrecken (Zweckbindungsfrist).

Das Nutzungsrecht nach Abschnitt C Nr. 3.4.2 sowie das Hausrecht müssen auf die Dauer von mindestens 25 Jahren ab Fertigstellung der Anlage unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt eingeräumt werden. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB bleibt davon unberührt.

#### 3.4.4 Bei Generalinstandsetzungen, Modernisierungen und entsprechenden Instandsetzungen nach Abschnitt C Nr. 2.1.1 sowie bei Umbauten bestehender Anlagen nach Abschnitt C Nr. 2.1.2 muss die vertragliche Nutzungsdauer ebenfalls noch mindestens 25 Jahre ab Fertigstellung betragen. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000,- € genügt eine Restnutzungsdauer von zehn Jahren. Dies gilt auch, wenn sich diese Maßnahmen nur auf einen Teil der Anlage beziehen.

- |   |  |
|---|--|
| <p>3.5 Sicherung</p> <p>3.5.1 Zur Sicherung der sportlichen Nutzung über den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist kann der Dachverband eine Grunddienstbarkeit an allen für die zweckgemäße sportliche Nutzung erforderlichen Objekten verlangen. Eine darüber hinausgehende dingliche Sicherung des Rückzahlungsanspruchs ist grundsätzlich entbehrlich.</p> <p>3.5.2 Das etwaige Erfordernis einer Sicherung von Rückzahlungsverpflichtungen aus Darlehen bleibt unberührt, ebenso die Möglichkeit der dinglichen Sicherung gegen Vereinsauflösung und Zweckentfremdung durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch nach § 883 BGB zugunsten der Bewilligungsstelle.</p> <p>3.5.3 Auf Antrag eines Vereins kann die Bewilligungsstelle der Löschung einer bestellten dinglichen Sicherung nach Erlöschen der Darlehensverpflichtung zustimmen.</p> <p>3.6 Sportstättenbauberatung</p> <p>Baugenehmigungspflichtige Maßnahmen und Maßnahmen mit Zuwendungen über 30.000,- € sind förderfähig, wenn vor Antragstellung eine Sportstättenbauberatung durch den zuständigen Sport-Dachverband erfolgt ist; im Bereich des Schießsports erfolgt diese durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Sachverständigen für die Sicherheit von nichtmilitärischen Schießanlagen.</p> <p>4. Art der Förderung</p> <p>4.1 Finanzierungsart</p> <p>Die Zuwendungen werden zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.</p> <p>4.2 Zuschüsse, Darlehen</p> <p>4.2.1 Die Zuwendungen werden grundsätzlich als projektbezogene Zuschüsse gewährt. Wenn die Zuwendungen über einen Dachverband mit Delegation ausgereicht werden, kann dieser die Staatsmittel als nicht rückzahlbare Zuschüsse und als zinslose bzw. zinsverbilligte Darlehen weiterbewilligen. Bei Zuwendungen über 30.000,- € soll mindestens ein Drittel als Darlehen gegeben werden.</p> <p>4.2.2 Der Dachverband ist berechtigt, eine angemessene Bearbeitungsgebühr für Darlehen zu seinen Gunsten zu erheben. Die Jahressumme der Bearbeitungsgebühr soll den Personal- und Sachaufwand der Staatsmittelabteilung des Dachverbandes nicht übersteigen. Überschreibungsbeträge sind den Staatsmitteln für den Sportstättenbau zuzuführen; gleiches gilt für Darlehenszinsen aus Privatisierungserlösen, die dem Dachverband wieder zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>4.2.3 Die Darlehenskonditionen werden allgemein vom Verteilerausschuss des Dachverbandes festgelegt.</p> <p>4.2.4 Darlehensrückflüsse sowie damit im Zusammenhang stehende Zinsen sind an die Staatskasse zu überweisen. Darlehensrückflüsse aus früheren Toto-Mitteln sind Eigenmittel des BLSV.</p> | <p>5. Förderungsumfang</p> <p>5.1 Bemessungsgrundlage</p> <p>Die Zuwendung bemisst sich nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten nach Abzug der etwaigen anteiligen Vorsteuer-Erstattung.</p> <p>5.2 Fördersatz</p> <p>5.2.1 Dachverbände mit Delegation</p> <p>Anträge von bis zu 150.000,- € zuwendungsfähiger Kosten, sog. Kleinanträge, können mit einer Zuwendung bis zu 20 v. H. (max. 30.000,- €) gefördert werden. Übersteigen die zuwendungsfähigen Kosten den Betrag von 150.000,- €, so kann die Zuwendung bis zu 30 v. H. der einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten betragen. Die Zuwendung ist immer auf volle 50,- € abzurunden.</p> <p>5.2.2 Dachverbände ohne Delegation</p> <p>Die Zuwendung beträgt bis zu 30 v. H. der im einzelnen ermittelten zuwendungsfähigen Kosten. Die Zuwendung ist immer auf volle 50,- € abzurunden.</p> <p>5.2.3 Bei Katastrophenfällen, d. h. unvorhersehbaren Schadensereignissen (z. B. Zerstörung einer Sportstätte durch Brand oder Hochwasser), kann der höchstmögliche Fördersatz im begründeten Einzelfall angemessen erhöht werden, jedoch nicht über 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten hinaus. Dabei kann die gesamte Zuwendung zur Vermeidung einer besonderen Härte als Zuschuss gewährt werden.</p> <p>5.2.4 Wird eine Maßnahme auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) gefördert, so ist die Zuwendung nach diesen Richtlinien so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt. Der Eigenanteil des Vereins muss nach Aufteilung der anderweitigen Förderung auf Bauteile, die für die Förderung nach diesen Richtlinien zuwendungsfähig bzw. nicht zuwendungsfähig sind, mindestens noch 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.</p> <p>5.3 Förderung nach einzeln ermittelten zuwendungsfähigen Kosten</p> <p>Die zuwendungsfähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:</p> <p>5.3.1 Es gelten im Einzelnen folgende Kostengruppen (KG) gegliedert nach DIN 276 (aktuelle Ausgabe) als zuwendungsfähig bezogen auf die sportlich genutzten Räume und Flächen unter Ausschluss von Gaststätten, Aufenthaltsräumen, Wohnräumen, Zuschaueranlagen und Parkplätzen (außer Behindertenparkplätzen) (mit ihren Kosten- oder Nutzungsanteilen) bzw. nicht als zuwendungsfähig (die Nummernhinweise in den Spalten 1, 3 und 4 der nachfolgenden Tabelle beziehen sich auf die DIN-Kostengruppen):</p> |
|---|--|

1 KG	2 Kostenart	3 zuwendungsfähig	4 nicht zuwendungsfähig
Nr. 100	Kosten des Baugrundstücks	---	insgesamt
Nr. 200	Kosten für Herrichten und Erschließung	nichtöffentliche (private) Erschließung (Nr. 230)	- Herrichten (Nr. 210) - öffentliche Erschließung (Nr. 220) - Ausgleichsabgaben (Nr. 240)
Nr. 300	Kosten des Bauwerks - Baukonstruktionen	insgesamt, aber ohne Kosten für ...	- ... sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen (Nr. 390), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im einzelnen nachzuweisen)
Nr. 400	Kosten des Bauwerks - Technische Anlagen	insgesamt, aber ohne Kosten für ...	- ... sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen (Nr. 490), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im einzelnen nachzuweisen)
Nr. 500	Kosten der Außenanlagen	- Geländeflächen (Nr. 510), aber ohne anteilige Kosten für ...  - befestigte Flächen (Nr. 520): Sportplatzflächen, für den Sportbetrieb notwendige Wege  - Baukonstruktionen (Nr. 530): Sportanlagen-Einfriedungen, Stützmauern, Geländebearbeitung und -gestaltung, Rampen, Treppen, Stufen, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang  - Technische Anlagen (Nr. 540): Abwasser- und Versorgungsanlagen, Anlagen für Immissionschutz, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang; Trainingsbeleuchtung  - Einbauten in Außenanlagen (Nr. 550): Außengeräte-, Umkleide- und Sanitär-räume, jeweils nur in dem für die sportliche Nutzung erforderlichen Umfang	- ... nicht sportfunktionell notwendige Bepflanzung und Begrünung - ... Wasserflächen, soweit nicht zur Sportplatzpflege notwendig  - sonstige Verkehrsanlagen  - Wirtschaftsgegenstände  - Sonstige Maßnahmen in Außenanlagen (Nr. 590), soweit nicht für die Zweckbestimmung der Maßnahme erforderliche Bauleistungen (im einzelnen nachzuweisen)
Nr. 600	Kosten für Ausstattung und Kunstwerke	---	insgesamt
		Anmerkung: Fest mit dem Bauwerk verbundene Einbaugeräte gehören zu den Kosten für das Bauwerk (Nr. 3 der Tabelle)	
Nr. 700	Baunebenkosten	Kosten der Architekten- und Ingenieurleistungen (Nr. 720 bis 740), jedoch nur, wenn die Leistungen mit Ausnahme der - Grundlagenermittlung - Vorplanung - Objektbetreuung sowie - Dokumentation nicht durch kommunales Personal erbracht werden (vgl. hierzu Abschnitt C Nr. 5.3.2)	alle übrigen Kosten

- 5.3.2 Der förderfähige Anteil der Planungsleistungen (KG 700) ist entsprechend der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten für die KG 300 mit 500 (nach Abschnitt C Nr. 5.3.1) nach tatsächlichen Kosten zu ermitteln und zu bewerten. Die Kostenobergrenze für förderfähige Baumaßnahmen liegt bei 12 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten nach DIN 276 (KG 300 mit 500).
- 5.3.3 Bei Schießstätten sind die zuwendungsfähigen Kosten für folgende bauliche Anlagen nach Abschnitt C Nrn. 5.3.1 und 5.3.2 zu ermitteln:  
Der Schützenstand, der Raumteil für Schießleitung bzw. Schießaufsicht auf dem Schützenstand, der nicht bewirtschaftete Raumteil für wartende Schützen unmittelbar am Schützenstand (maximal 4 qm je Schützenstand; anstelle einer Wartezone im unmittelbaren Anschluss an den Schützenstand kann ein Vorbereitungs- und Warteraum entsprechender Größe anerkannt werden), der Zielstand mit Scheibenautomatik, der Kugelfang, die Windschutz- und Schallschutzanlage (auch Lärmschutzwälle), die Lagerräume für Waffen und Munition, die Konditions-, Gymnastik- und Fitnessräume, die (anteiligen) Toilettenräume (WC), die Umkleieräume (Garderobe), die Geräteräume und der Auswertungsraum (bis 10 qm, ab zehn Schützenständen 20 qm). Im Bereich des Bogensports sind max. 12 qm als Lagerfläche je Schießbahn zuwendungsfähig.
- 5.3.4 Unbezahlte freiwillige Arbeiten – soweit sie stundenmäßig aufgelistet sind – und Sachleistungen von Vereins- oder Gemeindeangehörigen sowie Sachspenden gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten.  
Für unbezahlte freiwillige Arbeitsleistungen werden im Regelfall die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gemachten Zuschussfähigen Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) angesetzt. Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden.  
Kommunale Regiearbeiten sind nicht zuwendungsfähig.  
Sachspenden und Sachleistungen können mit bis zu 80 v. H. des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.
- 5.3.5 Sofern Vorsteuererstattung (§ 15 UStG) geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Vorsteuererstattung ist daher anteilig auf die nicht zuwendungsfähigen und die zuwendungsfähigen Kosten aufzugliedern und von diesen vor der Zuwendungsermittlung abzusetzen.
- 5.3.6 Treten bei einer Baumaßnahme Kostenerhöhungen ein, so können hierfür Nachfinanzierungen aus Staatsmitteln grundsätzlich nur gewährt werden, solange noch kein bestandskräftiger Festsetzungs- bzw. Bewilligungsbescheid ergangen ist und die gemäß Abschnitt C Nr. 2.2 festgelegten Kostenobergrenzen nicht überschritten werden.  
Ausnahmsweise kann eine Nachfinanzierung zu Kostenerhöhungen auch dann zugelassen werden, wenn während des Baues unvorhergesehene Schwierigkeiten (z. B. Bodenerschwernisse) eingetreten sind, die zu unabweisbaren Mehrkosten geführt haben. Die Ursache ist fachtechnisch zu belegen. Kostenerhöhungen, deren Ursachen nicht sportfachlich notwendig oder die durch den Verein oder dessen Beauftragte zu vertreten sind, sind nicht förderfähig.
- 5.3.7 Beim Objekterwerb mit oder ohne Sanierungsmaßnahmen ist die Höhe der maximal zuwendungsfähigen Kosten auf die zuwendungsfähigen Kosten eines vergleichbaren Neubaus begrenzt. Als anteilige Kosten des Objekterwerbs werden höchstens die Kosten anerkannt, die der bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde gebildete Gutachterausschuss im Einzelfall als Verkehrswert festgestellt hat.
6. Antragsverfahren
- 6.1 Antrag
- 6.1.1 Vor Antragstellung sind mit dem Dachverband Verfahren und Voraussetzungen des Antrags zu klären.
- 6.1.2 Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen in einfacher Fertigung beim Dachverband auf der Grundlage der vom Dachverband zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen einzureichen. Er muss vom Vereinsvorstand unterschrieben sein; das gleiche gilt für Kostengliederung (Kostenschätzung) und Finanzierungsplan einschließlich der Bestätigung zur Sicherstellung der Zwischenfinanzierung und des gesicherten Nachweises der Förderung anderer Zuwendungsgeber.
- 6.1.3 Für zusammengehörende Maßnahmen ist ein gemeinsamer Antrag zu stellen. Größere Vorhaben können in Bauabschnitte aufgeteilt werden, wenn der einzelne Bauabschnitt in sich abgeschlossen ist und eine selbständige Nutzungsmöglichkeit früherer Bauabschnitte auch ohne die Ausführung der weiteren Bauabschnitte gegeben ist. Der Antrag ist dann jeweils nur für den betreffenden Bauabschnitt einzureichen; dem ersten Antrag ist jedoch eine kurze Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit entsprechenden Angaben zu den voraussichtlichen Gesamtkosten und deren Finanzierung beizufügen.  
Die einzelnen beantragten Bauabschnitte können nicht als Kleinantrag gemäß Abschnitt C Nr. 5.2.1 behandelt werden.
- 6.1.4 Anträge auf Berücksichtigung von Kostenerhöhungen nach Abschnitt C Nr. 5.3.6 sind formlos mit den notwendigen Belegen in einfacher Fertigung einzureichen.
- 6.1.5 Bei Dachverbänden mit Delegation erfolgt die Bewertung der förderfähigen Kosten zur Vorlage im Verteilerausschuss erst nach der Vorlage aller dafür erforderlichen Unterlagen.
- 6.1.6 Hat ein Verein einen Antrag für Bestandssicherung und einen für Bestandserweiterung gestellt, kann er grundsätzlich nur dann einen weiteren stellen, wenn ein Festsetzungs- oder Bewilligungsbescheid

auf den vorhergehenden Antrag bereits ergangen ist.

## 6.2 Vorzeitiger Baubeginn

6.2.1 Grundsätzlich dürfen Baumaßnahmen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden.

6.2.2 Soweit die beantragte Zuwendung 30.000,- € nicht übersteigt, kann nach Eingang des Antrags der Dachverband dem förderunschädlichen Baubeginn zustimmen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung abgeleitet werden.

6.2.3 In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle (nach Eingang des Antrags) den Maßnahmebeginn auch bei beantragten Zuwendungen über 30.000,- € schon vor Erlass des Bewilligungsbescheids zulassen (Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn).

Der Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist ggf. formlos zu stellen und setzt neben den vollständigen Antragsunterlagen die Vorlage folgender zusätzlicher Unterlagen voraus:

- Nachweis über die Zwischenfinanzierung sowie eine Bestätigung des Vereinsvorstands darüber, dass die Zwischenfinanzierungslasten vom Verein aufgebracht werden können.
- Begründung für die Notwendigkeit einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn.

6.2.4 Dachverbände mit Delegation entscheiden selbst über Anträge auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn. Andere Dachverbände reichen Anträge, die sie für berechtigt halten, mit einer Stellungnahme samt allen Unterlagen der örtlich zuständigen Regierung zur Entscheidung weiter.

Soweit Maßnahmen auch mit Bundesmitteln gefördert werden sollen, liegt die Zuständigkeit für die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn stets bei derjenigen Regierung, die den Bundesmittelantrag bearbeitet.

6.2.5 Zustimmungen zum vorzeitigen Baubeginn sollen nur in einem Gesamtumfang erteilt werden, der voraussichtlich spätestens in den folgenden zwei Jahren durch Bewilligung von Zuwendungen erledigt werden kann.

Darüber hinaus kann dem vorzeitigen Baubeginn ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn nur dadurch verhindert werden kann, dass

- andere öffentliche Finanzierungsmittel ausfallen,
- durch verzögerten Baubeginn der Maßnahme der Fortbestand einer Sportanlage oder eines Sportvereins gefährdet wird,
- eine vorhandene Sportanlage, insbesondere nach einer Kündigung, ersatzlos verloren geht,
- nachteilige Folgen für den Sportbetrieb aufgrund eines Katastrophenfalls (Brand, Überschwemmung u. Ä.) eintreten.

6.2.6 Auch bei Vorliegen dieser Voraussetzungen darf die Zustimmung nur erteilt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekos-

ten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme sachlich geprüft ist. In die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn sind in jedem Fall die Auflagen und Bedingungen – soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar sind – aufzunehmen, die für einen späteren Bewilligungsbescheid zur Vergabe von Aufträgen und zur Bauausführung vorgesehen sind. Dies gilt auch für zusätzliche förderrechtlich notwendige Auflagen, die bei der Durchführung der Maßnahme beachtet werden müssen. Ferner ist in der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ausdrücklich festzulegen, dass daraus ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nicht abgeleitet werden kann und dass der Zuwendungsantrag erst weiter bearbeitet wird, wenn Staatsmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

Bei Katastrophenfällen ist eine Zustimmung vor Durchführung der sachlichen Prüfung und einer ggf. erforderlichen Stellungnahme der Regierung möglich. In den Bescheid ist jedoch der Vorbehalt aufzunehmen, dass förderrechtlich notwendige Auflagen ggf. sobald wie möglich nachträglich mitgeteilt werden.

6.3 Bearbeitung der Anträge von Mitgliedsvereinen der Dachverbände mit Delegation

6.3.1 Der Dachverband prüft die eingereichten Anträge auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung. Eingegangene Anträge erhalten eine Bearbeitungsnummer, die dem Verein mitgeteilt wird.

6.3.2 Wenn ein Bauvorhaben ausnahmsweise noch mit anderen Staatsmitteln gefördert werden oder wenn neben den Staatsmitteln noch eine Förderung aus Bundesmitteln erfolgen soll, so hat der Dachverband vor einer Bewilligung Einvernehmen mit den anderen in Frage kommenden Zuwendungsgebern nach Nr. 1.4 der VV zu Art. 44 BayHO herzustellen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass übereinstimmende Kosten- und Finanzierungspläne bei den verschiedenen Zuwendungsgebern abgegeben werden. Das Ergebnis der einvernehmlichen Prüfung ist aktenkundig zu machen. Soweit eine kommunale Förderung eines Projekts eine staatliche Beteiligung einschließt (vgl. beispielsweise in Form einer Zuwendung nach den Richtlinien über Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich – FAZR), kann der Dachverband den Fortgang seines Bewilligungsverfahrens von der Vorlage entsprechender Abdrucke dieser Beteiligung abhängig machen.

6.3.3 Soll die Förderung einer Baumaßnahme aus Staatsmitteln oder ggf. Staats- und Bundesmitteln zusammen mehr als 1,0 Mio. € betragen, so kann der Dachverband vor der Festsetzung bzw. Bewilligung die zuständige Verwaltung der Regierung zur sportfachlichen und bautechnischen Antragsprüfung einschalten. Auf Nr. 6 der VV zu Art. 44 BayHO sowie auf die dazu ergangenen „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen“ (BayZBau) – Anlage 4 zu den VV zu Art. 44 BayHO – wird zur Beachtung hingewiesen.

- 6.3.4 Zur einheitlichen und gleichmäßigen Handhabung der Förderungsmaßnahmen wird beim Dachverband ein Verteilerausschuss gebildet, der über die Verteilung der staatlichen Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien befindet.
- Der Dachverband regelt Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Verteilerausschusses. In die Sitzung des Verteilerausschusses entsendet das Staatsministerium Bedienstete mit beratender Stimme. Bei Beschlüssen, die staatliches Haushaltsrecht einschließlich dieser Richtlinien verletzen, steht diesen ein Einspruchsrecht zu mit der Folge, dass der davon betroffene Beschluss des Verteilerausschusses nicht vollzogen werden darf.
- Sitzungen des Verteilerausschusses werden jeweils mit dem Staatsministerium vereinbart.
- Der Dachverband bereitet die Sitzungen vor. Er arbeitet zu diesem Zweck eine Vorschlagsliste über die Verteilung der staatlichen Zuwendungen aus und übersendet dem Staatsministerium ein Exemplar davon möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
- Die Protokollführung über die Sitzungen des Verteilerausschusses obliegt dem Dachverband.
- 6.3.5 Ergibt sich bei der Antragsbearbeitung, dass die zuwendungsfähigen Kosten oder der Förderungshöchstbetrag zu hoch angesetzt sind, so dass die Zuwendung herabgesetzt werden muss, hat der Verein die dabei entstehende Finanzierungslücke anderweitig zu decken (z. B. durch Einsatz weiterer Eigenmittel oder sonstiger Fremdmittel). Der Nachweis anderweitiger Deckung ist vom Verein vor der Festsetzung in einem neuen Finanzierungsplan zu erbringen.
- 6.4 Bearbeitung der Anträge von Mitgliedsvereinen von Dachverbänden ohne Delegation
- 6.4.1 Der Dachverband unterzieht die Anträge einer Vorprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung und trägt sie in derjenigen Reihenfolge, wie sie ggf. unter Aufteilung in Raten nach Auffassung des Dachverbandes unter dem Gesichtspunkt der Dringlichkeit berücksichtigt werden sollen, in eine Vorschlagsliste ein. Die Vorschlagsliste ist unmittelbar dem Staatsministerium bis spätestens 10. März jeden Jahres vorzulegen.
- Die bewilligungsreifen Zuschussanträge werden samt Unterlagen nach Überprüfung durch den Dachverband an die Regierung geleitet.
- 6.4.2 Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entscheidet das Staatsministerium, welche der in der Vorschlagsliste aufgeführten Anträge zu berücksichtigen sind.
- Die Vorschlagsliste ist für das Staatsministerium weder hinsichtlich der Reihenfolge der Anträge noch hinsichtlich der Höhe des jeweiligen Zuschusses verbindlich. Die Festlegungen des Staatsministeriums im Zuge des Auswahlverfahrens stellen keine rechtsverbindliche Entscheidung nach außen gegenüber den betreffenden Vereinen dar.
- 6.4.3 Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den örtlich zuständigen Regierungen durch das Staatsministerium mitgeteilt. Gleichzeitig werden den Regierungen die erforderlichen Mittel zugewiesen.
- 6.4.4 Der Bayerische Oberste Rechnungshof und das Staatsministerium des Innern erhalten unter Hinweis auf die Nutzungsberechtigung staatlicher Stellen einen Abdruck der genehmigten Auswahlliste für Schießstätten.
- 6.4.5 Nach Eingang dieser Unterlagen prüfen die Regierungen ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und veranlassen erforderlichenfalls ihre Ergänzung bzw. Berichtigung. Im Übrigen gilt Abschnitt C Nr. 6.3.5 sinngemäß.
7. Festsetzung, Bewilligung und Auszahlung durch Dachverbände mit Delegation
- 7.1 Festsetzung
- 7.1.1 Der Dachverband kann bei bewilligungsreifen Anträgen einen Festsetzungsbescheid erlassen, mit dem abschließend über die Zuwendungsfähigkeit der beantragten Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach entschieden wird. Ein Anspruch auf eine spätere Bewilligung und Auszahlung wird damit nicht begründet.
- 7.1.2 Der Dachverband legt dem Festsetzungsbescheid ein Formblatt „Verwendungsnachweis“, „Kostenfestsetzung“, „Nebenbestimmungen“, „Besondere Bewilligungsbedingungen“ und ein Formblatt „Baustandsanzeige“ bei.
- 7.1.3 Für Anträge mit einer Fördersumme bis zu einer Höhe von 30.000,- € gilt nur Abschnitt C Nr. 7.2.
- 7.1.4 Der für neue Festsetzungsbescheide jährlich zur Verfügung stehende Rahmen entspricht dem jeweils im Staatsmittelhaushalt für den Sportstättenbau genehmigten Mittelansatz. Das Staatsministerium kann einen abweichenden Rahmen festlegen.
- 7.2 Bewilligung
- 7.2.1 Der Dachverband erlässt auf der Grundlage des Festsetzungsbescheids im Rahmen der zur Verfügung stehenden Staatsmittel für die ausgewählten Anträge unter Berücksichtigung der Vorgaben des Verteilerausschusses sowie des Ergebnisses des Kriterienkatalogs gegenüber den Vereinen die entsprechenden Bewilligungsbescheide. Ein Bewilligungszeitraum (Nr. 4.2.5 der VV zu Art. 44 BayHO) ist festzulegen.
- 7.2.2 Der Dachverband legt dem Bewilligungsbescheid, soweit dies nicht im Festsetzungsbescheid geschehen ist, ein Formblatt „Verwendungsnachweis“, „Kostenfestsetzung“, „Nebenbestimmungen“, „Besondere Bewilligungsbedingungen“ und ein Formblatt „Baustandsanzeige“ bei.
- Die „Nebenbestimmungen“ und „Besonderen Bewilligungsbedingungen“ sowie weitere notwendige Auflagen und Bedingungen sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären.

- 7.2.3 Die Bewilligung kann in einer Summe oder in Raten ausgesprochen werden.
- Soweit zum Zeitpunkt der Behandlung des Antrags keine Haushaltsmittel für eine Bewilligung zur Verfügung stehen, erhält der Antragsteller einen Festsetzungsbescheid über die abschließend festgestellten zuwendungsfähigen Kosten und die sich hieraus ergebenden Förderanteile mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass hierdurch kein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht und eine Bewilligung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem Staatsmittel für die Förderung der beantragten Maßnahme im Haushalt eingestellt sind.
- Die für spätere Haushaltsjahre in Aussicht genommenen Staatsmittel sind dann mit einem weiteren Bescheid endgültig zu bewilligen, sofern die Staatsmittelzuweisungen an den Dachverband dies zulassen. Soweit erforderlich, können dabei weitere Bedingungen und Auflagen gemacht werden. Im Übrigen ist auf den Festsetzungsbescheid über die Gesamtzuzwendung Bezug zu nehmen.
- 7.2.4 Ein Abdruck des Bewilligungsbescheids ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Soweit eine Maßnahme auch aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, ist dem jeweils zuständigen Entscheidungsträger ein Abdruck zu übersenden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Zuzwendungsbescheide verzichtet.
- 7.2.5 Anträge mit einer Fördersumme bis zu einer Höhe von 30.000,- € werden nach Abschluss der Maßnahme sowie nach Vorlage ordentlich aufgelisteter Rechnungen (gemäß Formblatt) und vorliegender unwidersprochener Bewertung im Rahmen des vom Verteilerausschuss zur Abfinanzierung der Kleinanträge bereitgestellten Mittelkontingents (Abschnitt C Nr. 6.3.4) bewilligt. Der Verteilerausschuss wird darüber in seiner jeweils nächsten Sitzung informiert.
- 7.3 Auszahlung
- 7.3.1 Die bewilligten Zuzwendungen dürfen erst dann an den Verein ausbezahlt werden, wenn ein entsprechender Baufortschritt durch Baustandsanzeige nachgewiesen ist und etwa erforderliche Sicherheiten nachweislich bestellt sind.
- 7.3.2 Die Auszahlungen sind entsprechend dem nachgewiesenen Baustand in Raten aufzuteilen. Der Baustandsnachweis ist zu diesem Zweck jeweils durch eine fachtechnische Bestätigung in summarischer bzw. prozentualer Form zu führen.
- 7.3.3 Zur Vermeidung von Überzahlungen und insbesondere zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises ist bei Maßnahmen, bei denen die Gesamtzuzwendung mehr als 50.000,- € beträgt, jeweils ein Restbetrag bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzubehalten.
- Dieser Auszahlungsrest (Schlussrate) wird nach den Umständen des Einzelfalls bis zu 20 v. H., mindestens jedoch in Höhe von 10 v. H. der Gesamtzuzwendung festgelegt.
- Im Bewilligungsbescheid ist der Schlussrateneinbehalt ausdrücklich festzulegen.
8. Bewilligung und Auszahlung durch die Regierungen
- 8.1 Bewilligung
- 8.1.1 Die Regierungen erlassen für die ausgewählten Anträge unter Berücksichtigung des Bearbeitungsergebnisses die entsprechenden förmlichen Bewilligungsbescheide gegenüber den Vereinen. Dem Bescheid wird ein Formblatt „Auszahlungsantrag“ und ein Formblatt „Verwendungsnachweis“ beigefügt.
- 8.1.2 Im Bewilligungsbescheid selbst bzw. in einer Beilage dazu, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären ist, hat die Regierung in jedem Fall die sich aus den VV Nrn. 4 bis 6 zu Art. 44 BayHO ergebenden Auflagen und Bedingungen sowie weitere besondere Nebenbestimmungen und Bewilligungsbedingungen mitzuteilen.
- 8.1.3 Ein Abdruck des Bewilligungsbescheids ist dem zuständigen Dachverband und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu übersenden. Falls eine Maßnahme auch mit Bundesmitteln gefördert wird, ist auch dem Staatsministerium ein Abdruck zu übersenden. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Zuzwendungsbescheide verzichtet.
- 8.2 Auszahlung
- 8.2.1 Der Zuschuss ist vom Verein bei der Regierung, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat, zur Auszahlung abzurufen.
- 8.2.2 Die bewilligten Zuschüsse dürfen erst nach Abruf je nach Baufortschritt ausgezahlt werden.
- 8.2.3 Kann ein bewilligter Zuschuss im Jahr der Bewilligung nicht mehr oder nicht ganz ausgezahlt werden, weil z. B. die Maßnahme nicht den erwarteten Baufortschritt erreicht hat, so bleibt die Bewilligung auch über das betreffende Jahr hinaus nach Maßgabe des im Bewilligungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums rechtswirksam. Die Mittel für diese Maßnahmen werden im folgenden Jahr nach Maßgabe der insgesamt verfügbaren Mittel vom Staatsministerium besonders bereitgestellt.
9. Abrechnung
- 9.1 Verwendungsnachweis
- 9.1.1 Die Verwendung der Zuzwendung ist, sofern kein anderer Vorlagetermin festgelegt wird, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuzwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Dachverband mit Delegation bzw. der Regierung nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuzwendungszweck regelmäßig dann erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benützung genommen werden kann.
- 9.1.2 Bei Anträgen nach Abschnitt C Nr. 7.2.5 sind die Rechnungen für die Maßnahme einzureichen und verbleiben anstelle des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsstelle. Die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen sind vor der Bewertung der Maßnahme nachzuweisen. Das Erfordernis, für zusätzlich in Anspruch genommene öffentliche

- Mittel einen Verwendungsnachweis zu führen, bleibt davon unberührt.
- 9.1.3 Bei einer Förderung nach einzelnen ermittelten zuwendungsfähigen Kosten ist ein Verwendungsnachweis nach Formblatt zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Teil Sachbericht und dem Teil zahlenmäßiger Nachweis.
- Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis ist die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Belege aufzuführen. Der zahlenmäßige Nachweis ist in der Kostenfeststellung nach DIN 276 nach Kostengruppen (vgl. Abschnitt C Nr. 5.3.1) aufzuschlüsseln, soweit hierauf von der Bewilligungsstelle nicht verzichtet wird.
- Das Bauausgabebuch ist dem Verwendungsnachweis samt den Belegen auf Verlangen beizufügen.
- 9.2 Verwaltungsprüfung
- 9.2.1 Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die die Bewilligung erlassen hat. Das Prüfungsrecht kann im Einzelfall auch vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde wahrgenommen werden.
- 9.2.2 Die Verwendungsnachweise der Vereine sind bei der Bewilligungsstelle aufzubewahren.
- 9.3 Rechnungsprüfung
- 9.3.1 Unabhängig von der Verwaltungsprüfung durch die Bewilligungsstelle hat der Bayerische Oberste Rechnungshof ein gesetzliches Prüfungsrecht nach Art. 91 BayHO. Der Bayerische Oberste Rechnungshof kann die Rechnungsprüfung entweder selbst vornehmen oder durch die ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter durchführen lassen (Art. 88 Abs. 1 BayHO).
- 9.3.2 Auch wenn die Verwaltungsprüfung nach Abschnitt C Nr. 9.2 zu keinen Beanstandungen führt, sind doch Prüfungsfeststellungen im Wege der Rechnungsprüfung nicht ausgeschlossen.

## Teil II: Förderung der Sportverbände

### Abschnitt D: Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Rechtsfähigkeit  
Abschnitt A Nr. 1 gilt grundsätzlich entsprechend.
2. Geförderte Verbände  
Gefördert werden der Bayerische Landes-Sportverband samt seinen Sportfachverbänden und Anschlussorganisationen, der Bayerische Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband, der Bayerische Sportschützenbund und der Oberpfälzer Schützenbund.
3. Gemeinnützigkeit  
Abschnitt A Nr. 4 gilt entsprechend.

4. Finanzielle Verhältnisse
  - 4.1 Abschnitt A Nr. 5.1 gilt entsprechend.
  - 4.2 Beitragsaufkommen  
Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) eines Sportfachverbandes oder einer Anschlussorganisation muss im Jahr der Förderung der Höhe nach dem Betrag von mindestens 1 Euro für jedes nach der eigenen Bestandsverwaltung gemeldete Mitglied (Soll-Aufkommen) entsprechen.  
Dem Ist-Aufkommen können Einnahmen aus dem ideellen Bereich und dem steuerlichen Zweckbetrieb Sport zugerechnet werden.
5. Eigenmittelanteil im Haushalt  
Grundsätzlich darf der Anteil der Staatsmittel 60 v. H. des Haushalts eines Verbandes nicht übersteigen. Die staatlichen Fördermittel für Trainer (Abschnitt E) bleiben dabei außer Ansatz. Zuviel gewährte Staatsmittel des Vorjahres sind anzurechnen.
6. Dopingprävention  
Eine Förderung setzt voraus, dass der Sportfachverband oder die Anschlussorganisation sich den Bestimmungen des NADA-Codes unterworfen haben und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung aktive Dopingprävention betreiben.
7. Nachweispflicht  
Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Zuwendungsantrags durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.  
Der für die Antragsbearbeitung zuständige Dachverband mit Delegation kann im Zweifel weitere Nachweise verlangen.

Die Förderung der Sportfachverbände erstreckt sich auf folgende Bereiche:

### Abschnitt E: Förderung des Einsatzes von Trainern

1. Zweck der Förderung  
Durch die Förderung des Einsatzes von Fachkräften im Leistungssporttraining (Trainern) soll den Verbänden eine gezielte Nachwuchsförderung im Leistungssport ermöglicht werden; dazu gehört nicht nur der Trainereinsatz in den Landeskadern, sondern auch im Übergangsbereich von den Landes- zu den Bundeskadern.
2. Gegenstand der Förderung  
Gegenstand der Förderung ist die Finanzierung von Trainern, die von den Verbänden oder – im Fall der Mischfinanzierung aus Bundesmitteln – vom Olympiastützpunkt Bayern eingesetzt werden, unabhängig davon, wie die Verträge ausgestaltet sind (z. B. Teilzeit) und ob die Finanzierung zur Gänze oder nur zu einem Teil aus Staatsmitteln aufgebracht wird.  
Voraussetzung für die Verwendung staatlicher Fördermittel für den Einsatz von Trainerinnen und Trainern ist deren „Selbstverpflichtung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“ (vgl. Musterselbstverpflichtung der

- Dachverbände mit Delegation für Übungsleiter und Trainer). Hauptberuflich tätige Trainerinnen und Trainer müssen zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
3. Art und Umfang der Förderung
- 3.1 Förderungsart  
Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 3.2 Förderungsumfang
- 3.2.1 Die Förderung wird pauschal, ohne Festlegung eines Fördersatzes je Trainer gewährt. Ab einer Fördersumme von 40.000,- € für eine in der LA-L Rahmenkonzeption des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) enthaltenen Disziplingruppe muss mindestens die Hälfte der Fördermittel für die Beschäftigung hauptamtlicher Trainer eingesetzt werden. Das im Rahmen der Projektförderung geltende Besserstellungsverbot ist zu beachten.
- 3.2.2 Auf die Fachverbände des Bayerischen Landes-Sportverbandes werden die Staatsmittel nach einem vom Bayerischen Landes-Sportverband mit Zustimmung des Staatsministeriums erstellten erfolgsbezogenen Schlüssel verteilt, wobei die Einstufung der Sportart durch den DOSB ebenso zu berücksichtigen ist, wie die Leistungstärke der Landeskader und die vom Staatsministerium genehmigte Kooperation des Verbandes mit einer Partnerschule des Leistungssports. Der Schlüssel ist im Turnus der Olympischen Spiele zu überprüfen. Aus dem zugeteilten Schlüsselanteil sind auch ggf. die anteiligen Kosten von mischfinanzierten Trainern des Olympiastützpunktes Bayern zu bestreiten.
- 3.2.3 In den geförderten Personalaufwand eingerechnet werden können der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und die gesetzlichen Umlagen zur Berufsgenossenschaft, nicht dagegen Reisekosten u. Ä., Kosten des konkreten Einsatzes, Umzugskosten oder Kosten für private Unfall- und Haftpflichtversicherungen.
4. Antragsverfahren  
Die Staatsmittel werden von den Verbänden formlos beim Staatsministerium beantragt, von Dachverbänden mit Delegation im Rahmen des Verfahrens gemäß Abschnitt K.
5. Auszahlung  
Das Staatsministerium stellt die Staatsmittel quartalsweise zur Verfügung. Fachverbände des BLSV rufen den Monatsbedarf unter Berücksichtigung ihres Schlüsselanteils beim Dachverband ab.  
Die am Schluss eines Jahres verbleibenden Staatsmittelreste sind grundsätzlich zurückzuzahlen oder mit der ersten Quartalszahlung des Folgejahres zu verrechnen. Vor Ablauf des Förderjahres kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium eine geänderte Verteilung nicht verbrauchter Fördermittel festgelegt werden.

6. Abrechnung  
Für Dachverbände mit Delegation und deren Sportfachverbände richtet sich das Verfahren nach Abschnitt K, Dachverbände ohne Delegation erbringen den Verwendungsnachweis gegenüber dem Staatsministerium durch Übersendung einer entsprechend Abschnitt K Nr. 5.1.2 gegliederten Personalaufstellung.
7. Verwaltungsprüfung und Rechnungsprüfung  
Das Verfahren richtet sich für Dachverbände mit Delegation nach Abschnitt K Nrn. 5.4 und 5.5. Für Dachverbände ohne Delegation gelten diese Regelungen sinngemäß.

#### **Abschnitt F: Förderung des Sportbetriebs**

1. Zweck der Förderung  
Durch die Zuwendungen soll der laufende Sportbetrieb auf Verbandsebene, dem überörtliche Bedeutung beizumessen ist, gefördert werden.
2. Gegenstand der Förderung
- 2.1 Geförderter Bereich  
Im Einzelnen gehören folgende Maßnahmen zum geförderten Bereich des laufenden Sportbetriebs:
- 2.1.1 zentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit;
- 2.1.2 dezentrale Aus- und Fortbildungstätigkeit einschließlich Stützpunkttraining;
- 2.1.3 bedeutende Sportveranstaltungen;  
die Förderung von Welt- und Europameisterschaften sowie von vergleichbaren internationalen Veranstaltungen bleibt dem Staatsministerium unmittelbar vorbehalten;  
nicht zu bedeutenden Sportveranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift gehören die üblichen Wettkämpfe im Rahmen einer Liga;
- 2.1.4 der Sportbetrieb im Nachwuchsleistungssport;
- 2.1.5 sportmedizinische Betreuung;  
dazu gehören Umlagen an den Bayerischen Sportärzterverband, ärztliche Klassifizierungsverfahren im Sport für Menschen mit Behinderung, Aufwendungen für sportmedizinische Untersuchungen und Behandlungen von Angehörigen der Leistungssportkader und Leistungstalente der Landesebene sowie physiotherapeutische Behandlungen am Olympiastützpunkt Bayern (OSP) für Landeskader an anerkannten Partnerschulen des Leistungssports, ferner Dopingkontrollmaßnahmen im Training bei Angehörigen des D/C-Kaders;
- 2.1.6 Dopingpräventionsmaßnahmen, die in allen staatlich geförderten Bereichen nachzuweisen sind;
- 2.1.7 Projekte, die der originären Aufgabenstellung der Sportfachverbände dienen, soweit das Staatsministerium seine Zustimmung erklärt hat.  
Nicht förderfähig sind insbesondere Projekte, die den rein organisatorischen Bereich eines Verbandes betreffen, die touristisch angelegt sind oder in erster Linie der Öffentlichkeitsarbeit eines Verbandes zuzurechnen sind.

- 2.2 Nicht geförderte Ausgaben  
Bei allen hier aufgeführten Maßnahmen gehören Aufwendungen für gesellschaftliche Zwecke (z. B. Geschenke, Bewirtungen, Musikkapellen) nicht zum Gegenstand der Förderung.
3. Art und Umfang der Förderung
- 3.1 Förderungsart  
Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.
- 3.2 Förderungsumfang  
Die Höchstbeträge werden vom Staatsministerium oder im Rahmen eines vom Staatsministerium genehmigten Verteilungsverfahrens eines Dachverbandes mit Delegation festgesetzt.  
Der Förderungsumfang aus Staatsmitteln wird für die einzelnen Maßnahmen wie folgt festgesetzt:
- 3.2.1 Im Rahmen der Aus- und Fortbildungstätigkeit (Abschnitt F Nrn. 2.1.1 und 2.1.2) bis zur Höhe von 80 v. H. der Aufwendungen für:
- An- und Rückreise-, Verpflegungs- und Übernachtungspauschalen;
  - Honorare für Referenten und Lehrkräfte sowie nachgewiesene Ausgaben für Lehr- und Lernmaterial, Porto, Telefon sowie Kosten für Anmietungen bzw. Raumnutzungen für Lehrgangszwecke im angemessenen Umfang;
- das im Rahmen staatlicher Projektförderung geltende Besserstellungsverbot bei Reisekosten, Verpflegungs- und Unterbringungskosten und Personalvergütungen ist zu beachten;
- 3.2.2 bei bedeutenden Sportveranstaltungen (Abschnitt F Nr. 2.1.3) bis zu 50 v. H. eines etwa entstandenen Defizits der notwendigen Aufwendungen (Ausgaben ohne Rahmenprogramm minus Einnahmen), der Rest ist aus Eigenmitteln zu bestreiten, ebenso wie Aufwendungen, die sportspezifisch nicht unbedingt notwendig sind (vgl. auch Abschnitt F Nr. 2.2);
- 3.2.3 für den Sportbetrieb im Nachwuchsleistungssport (Abschnitt F Nr. 2.1.4) bis zu 80 v. H. der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Bereitstellung der erforderlichen Trainingseinrichtungen, soweit eine Kooperationsvereinbarung mit dem Staatsministerium über die Teilnahme an dem Projekt Partnerschule des Leistungssports abgeschlossen ist und diese durch die Maßnahme berührt ist. Dies gilt auch für Trainingseinrichtungen ohne Anbindung an eine Partnerschule des Leistungssports, sofern es sich um einen Bundesstützpunkt in einer vom DOSB anerkannten Schwerpunktsportart handelt, die aufgrund von speziellen Trainingsvoraussetzungen nicht an eine bestehende Partnerschule des Leistungssports angebunden werden kann;
- 3.2.4 für die sportmedizinische Betreuung (Abschnitt F Nr. 2.1.5) bis zu 90 v. H. der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen;
- 3.2.5 für Dopingpräventionsmaßnahmen (Abschnitt F Nr. 2.1.6) bis zu 90 v. H. der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen;
- 3.2.6 für Projekte, die der originären Aufgabenstellung der Verbände dienen und die vom Staatsministerium für einen befristeten Zeitraum genehmigt worden sind (Abschnitt F Nr. 2.1.7), bis zu 50 v. H. der nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen;
- 3.2.7 wird eine Maßnahme nach Abschnitt F Nrn. 2.1.3, 2.1.6 oder 2.1.7 auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) gefördert, ist die Zuwendung aus Staatsmitteln so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt.
4. Antragsverfahren
- 4.1 Antragsverfahren von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation
- 4.1.1 Die Zuwendungen sind zu Beginn eines jeden Jahres beim Dachverband zu beantragen. Die Anträge auf Projektzuschüsse nach Abschnitt F Nr. 2.1.7 sind nach Prüfung durch den Dachverband von diesem mit einem Vorschlag zur Rangfolge und dem Fördersatz dem Staatsministerium zur Zustimmung vorzulegen.
- 4.1.2 Der Dachverband kann Antragsvordrucke einführen.
- 4.1.3 Den Anträgen sind beizugeben je eine Darstellung
- über das voraussichtliche Beitragsaufkommen des Antragstellers,
  - über die voraussichtlichen Jahres-Brutto-Ausgaben,
  - über das Vermögen des Antragstellers mit einer Gewinn- und Verlustrechnung des Vorvorjahres.
- 4.2 Antragsverfahren für eigene Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation  
Soweit ein Dachverband mit Delegation Maßnahmen nach Abschnitt F Nrn. 2.1.1, 2.1.6 und 2.1.7 selbst durchzuführen beabsichtigt, hat er die dafür erforderlichen Zuwendungen in den Verbandshaushalt aufzunehmen. In dem Begleitschreiben, mit dem der Dachverband seinen Verbandshaushalt dem Staatsministerium zur Genehmigung der Staatsmittelsätze vorlegt (Abschnitt K Nr. 1), sind die Maßnahmen nach Gruppen entsprechend Abschnitt F Nr. 2.1 und geschätzter Zuwendungshöhe darzustellen.
- 4.3 Antragsverfahren anderer Dachverbände  
Die Zuwendungen sind in einer zusammenfassenden Darstellung mit Angaben der geschätzten Kosten sowie den Unterlagen nach Abschnitt F Nr. 4.1.3 bis 10. März jedes Jahres formlos beim Staatsministerium zu beantragen.

- 4.4 Vorzeitige Durchführung  
Maßnahmen nach Abschnitt F Nr. 2.1.3, die vor Antragstellung durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.  
Ebenso können Maßnahmen nach Abschnitt F Nr. 2.1.7 nicht gefördert werden, mit deren Durchführung vor Zustimmung durch das Staatsministerium begonnen wurde.
- 4.5 Antragsbearbeitung  
Die Anträge werden nach Eingang geprüft. Bei Bedarf können Jahresplanungsgespräche mit den Antragstellern zur Erläuterung des Bedarfs angesetzt werden.
5. Bewilligung und Auszahlung
- 5.1 Bewilligung
- 5.1.1 Die Zuwendungen können durch Einzelbescheid oder durch einen zusammenfassenden Gesamtbewilligungsbescheid für einen Dachverband, einen Sportfachverband oder eine Anschlussorganisation (Zuwendungsempfänger) mit der Maßgabe, dass die Mittelausstattungen für die Positionen Abschnitt F Nrn. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.4, und 2.1.5 jeweils gegenseitig deckungsfähig sind, bewilligt oder weiterbewilligt werden.  
Bei Maßnahmen von Dachverbänden mit Delegation ersetzt die Genehmigung des Verbandshaushalts einen Bewilligungsbescheid.
- 5.1.2 Dem Bewilligungsbescheid werden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) beigefügt, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu erklären sind.
- 5.1.3 Dachverbände mit Delegation dürfen Staatsmittel grundsätzlich nur von Jahr zu Jahr weiterbewilligen.
- 5.1.4 Eine Rücklagenbildung aus Staatsmitteln ist unzulässig.  
Die kostenmäßige Abwicklung einer Maßnahme des Vorjahres im ersten Quartal des Folgejahres steht dem grundsätzlichen Verbot der Rücklagenbildung aus Staatsmitteln nicht entgegen.
- 5.1.5 Die Zuwendungsempfänger sind berechtigt, Rücklagen aus Eigenmitteln zu bilden, soweit diese nicht aus Einnahmen aus mit Staatsmitteln finanzierten Maßnahmen stammen und die festgelegten Eigenmittelanteile im Jahresabschluss sowie bei der Finanzierung der Maßnahmen in den Förderbereichen Abschnitt F Nr. 2.1.1 bis 2.1.7 eingesetzt wurden.  
Übersteigt die Eigenmittellrücklage die im Rahmen des Gemeinnützigkeitsrechts steuerlich anerkannten Rücklagen, so müssen die Zuwendungen aus Staatsmitteln um den Übersteigungsbetrag gekürzt werden.
- 5.1.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Bewilligungsbescheide des Bayerischen Landes-Sportverbandes zu Maßnahmen des Sportbetriebes verzichtet.
- 5.2 Auszahlung
- 5.2.1 Dachverbände mit Delegation zahlen die bewilligten Zuwendungen nach Bedarf aus, soweit sie einzelne Maßnahmen nicht selbst abwickeln. Die auszahlenden Beträge sollen den Bedarf eines Vierteljahres nicht übersteigen.  
Diese Staatsmittel dürfen durch den Zuwendungsempfänger nur für Maßnahmen des laufenden Jahres, für das sie quartalsweise bereitgestellt werden, verwendet werden.  
Die am Schluss eines Jahres verbleibenden Staatsmittelreste sind grundsätzlich zurückzuzahlen oder mit der ersten Quartalszahlung des Folgejahres zu verrechnen. Vor Ablauf des Förderjahres kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium eine anderweitige Verwendung nicht verbrauchter Fördermittel festgelegt werden.  
Für einige Maßnahmen eines Dachverbandes mit Delegation werden die Staatsmittel vom Staatsministerium entsprechend Abschnitt K ausbezahlt.
- 5.2.2 Bei anderen Dachverbänden wird die Auszahlung durch das Staatsministerium veranlasst.
6. Abrechnung
- 6.1 Verwendungsnachweis
- 6.1.1 Die Zuwendungsempfänger erstellen über die geförderten Maßnahmen innerhalb von vier Monaten nach Jahresschluss eine Abrechnung.
- 6.1.2 Für Dachverbände mit Delegation richtet sich das Verfahren nach Abschnitt K Nr. 5.1.
- 6.1.3 Für Dachverbände ohne Delegation sowie Anschlussorganisationen von Dachverbänden mit Delegation besteht die Abrechnung aus der Jahresabrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Vermögensübersicht.  
Die Einnahmen und Ausgaben sind dabei auf Eigenmittel (ordentlicher Haushalt) und auf Staatsmittel (außerordentlicher Haushalt) aufzugliedern. Diese Abrechnung dient gleichzeitig der Beurteilung der Frage, ob für das folgende Jahr grundsätzlich die Bewilligungsvoraussetzung nach Abschnitt F Nr. 5.1.4 (**wieder**) gegeben ist.
- 6.1.4 Für die Förderbereiche Abschnitt F Nrn. 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 bis 2.1.6 sind Nachweise zu erstellen, aus denen
- Art und Anzahl der Maßnahmen,
  - Ort und Dauer,
  - Anzahl der Gesamteilnehmer,
  - Kosten (Einnahmen, Ausgaben),
  - Höhe der erhaltenen Zuwendungen (auch von Dritten) und
  - die im jeweiligen Förderbereich eingesetzten Eigenmittel
- zu ersehen sind.
- 6.1.5 Für die Förderbereiche bedeutende Sportveranstaltungen (Abschnitt F Nr. 2.1.3) und Projekte (Abschnitt F Nr. 2.1.7) sind die Nachweise maßnahmebezogen zu erstellen.

- |       |   |       |  |
|-------|---|-------|--|
| 6.2   | Verwaltungsprüfung  | 3.1   | Bundesstützpunkte  |
| 6.2.1 | Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises obliegt dem Dachverband mit Delegation, der eine Zuwendung weiterbewilligt hat, bzw. der bewilligenden Behörde. Bei eigenen Maßnahmen des Dachverbandes mit Delegation richtet sich die Verwaltungsprüfung des Verwendungsnachweises nach Abschnitt K Nr. 5.4. Auch soweit die Verwaltungsprüfung einem Dachverband obliegt, können die Unterlagen vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde geprüft werden. | 3.1.1 | Bundesstützpunkte und Paralympische Stützpunkte können mit bis zu 20 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten bezuschusst werden.  |
| 6.2.2 | Der Dachverband mit Delegation hat die Verwendungsnachweise mindestens fünf Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt.  | 3.1.2 | Besitzt ein Bundesstützpunkt oder Paralympischer Stützpunkt hohe Bedeutung für einen Landesfachverband im Sinne eines Landesleistungszentrums oder ist er bereits als Landesleistungszentrum anerkannt, so kann die Maßnahme entsprechend dem Landesinteresse bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, max. jedoch bis zur Höhe der Bundesförderung bezuschusst werden.   |
| 6.3   | Rechnungsprüfung<br><br>Hinsichtlich der Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Abschnitt C Nr. 9.3 sinngemäß.   | 3.2   | Landesleistungszentren   |
|       |   | 3.2.1 | Für Landesleistungszentren, die für in Bayern anerkannte Schwerpunktsportarten nach den DOSB-Kriterien bzw. dem Strukturplan des Deutschen Behinderten-Sportbundes anerkannt sind, kann eine Zuwendung bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der sportfachlichen Bedeutung der Maßnahme für die Sportart und der Bedeutung der Sportart für die leistungssportliche Struktur in Bayern. Sie soll 20 v. H. nicht unterschreiten. |

### **Abschnitt G: Förderung von leistungssportlichen Trainingseinrichtungen**

- |    |  |       |  |
|----|--|-------|--|
| 1. | Zweck und Gegenstand der Förderung<br><br>Durch die Zuwendungen sollen die Sportfachverbände in die Lage versetzt werden, die ihnen obliegende Aufgabe der Förderung und Entwicklung von Nachwuchssportlerinnen im Leistungssport unter angemessenen Rahmenbedingungen zu erfüllen.<br><br>Zum geförderten Bereich gehören ausschließlich die investiven Kosten für den Neubau, die Erweiterung oder Sanierung von Trainingseinrichtungen, die Teil des DOSB-Stützpunktsystems sind, insbesondere Bundesstützpunkte, Paralympische Stützpunkte und der Olympiastützpunkt Bayern, sowie Landesleistungszentren.<br><br>Bei Landesleistungszentren handelt es sich um Einrichtungen für zentrale Maßnahmen von Sportfachverbänden, die nach sportfachlicher Prüfung durch den Landesleistungsausschuss des Bayerischen Landes-Sportverbandes vom Staatsministerium förmlich anerkannt worden sind. | 3.2.2 | Für Landesleistungszentren in allen anderen Sportarten kann eine Förderung ausschließlich als Zuschuss zu einem Nutzungsentgelt für einen langfristigen Nutzungsvertrag erfolgen.  |
| 2. | Art der Förderung<br><br>Die Förderung wird als Projektförderung, in der Regel als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.<br><br>Ausnahmsweise kann ein Zuschuss für Nutzungsentgelte bei langfristigen Nutzungsverträgen gewährt werden.   | 4.    | Antragsverfahren   |
|    |  | 4.1   | Bundesstützpunkte<br><br>Das Antragsverfahren bestimmt sich nach den Regelungen des Bundesministeriums des Innern.   |
|    |  | 4.2   | Landesleistungszentren<br><br>Der zuständige Sportfachverband beantragt nach Beteiligung des Bayerischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes die sportfachliche Anerkennung beim jeweiligen Dachverband. Der Antrag muss mit allen für die sportfachliche, bau- fachliche und förderrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung (für Dachverband, Staatsministerium und zuständige Regierung) eingereicht werden.<br><br>Der Dachverband leitet den Antrag mit seinem sportfachlichen Votum an das Staatsministerium zur Entscheidung über die Anerkennung als Landesleistungszentrum zu. |
| 3. | Umfang der Förderung<br><br>Gefördert werden nur zuwendungsfähige Kosten. Für die Feststellung der Zuwendungsfähigkeit gilt Abschnitt C entsprechend, soweit die Natur der leistungssportlichen Verwendung der Trainingsstätte keine abweichende Beurteilung erfordert. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Verfügbarkeit staatlicher Haushaltsmittel.   |       |  |

5. Zuwendungsempfänger  
Zuwendungsempfänger ist der Träger der Maßnahme, bei Nutzungsverträgen der jeweilige Sportfachverband.
6. Sicherung  
Die gewährten Zuwendungen sind in der Regel durch die Bestellung von Grundpfandrechten für einen Zweckbindungszeitraum von 25 Jahren zu sichern.

#### **Abschnitt H: Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte**

1. Zweck der Förderung  
Durch die Förderung der Beschaffung beweglicher Großgeräte sollen die Verbände in die Lage versetzt werden, den Sportbetrieb entsprechend den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen durchzuführen oder ihre Vereine bei der Durchführung ihres Sportbetriebes den aktuellen Anforderungen und Entwicklungen entsprechend zu unterstützen.
2. Gegenstand der Förderung
- 2.1 Kauf  
Förderungsgegenstand ist der Erwerb (Erstbeschaffung, Ergänzung und Ersatz) von beweglichen Sportgroßgeräten durch Kauf.
- 2.2 Nicht geförderte Gerätearten  
Einbaugeräte (das sind Geräte, die mit dem Gebäude fest verbunden sind), Kleingeräte (z. B. Bälle, Sprungseile) und persönliche Sportgeräte (z. B. Ski) werden nicht gefördert.
- 2.3 Zuwendungsfähige Geräte  
Welche Geräte im einzelnen als zuwendungsfähige bewegliche Sportgroßgeräte gelten, ergibt sich aus dem Katalog gemäß Abschnitt H Nr. 3.2 Abs. 2.
3. Art und Umfang der Förderung
- 3.1 Förderungsart  
Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Anteilsfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag gewährt.
- 3.2 Förderungsumfang  
Die Zuwendungen betragen höchstens 50 v.H der für die verschiedenen Geräte festgelegten Kostenpauschalen. Der Fördersatz wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel nach Prüfung der innerhalb der in Abschnitt H Nr. 4.2 festgelegten Frist eingegangenen Anträge einheitlich festgelegt.  
Die Zuwendung ist immer auf volle 50,- € abzurunden.  
Als zuwendungsfähig gelten diejenigen Beträge, die in einem besonderen Großgeräteverzeichnis als Kostenpauschale für die dort genannten beweglichen Großgeräte festgelegt sind. Der Großgeräteverzeichnis wird von dem Gremium des Dachverbandes mit Delegation, das für die Verteilung der staatlichen Mittel für die Sportfachverbände zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Staatsmi-

nisterium aufgestellt. Geräte, die einen geringeren Pauschalwert als 3000,- € haben, sind nicht in den Katalog aufzunehmen. Die Kostenpauschalen sind geänderten Preisverhältnissen anzupassen.

Wird eine Beschaffungsmaßnahme auch aus Mitteln anderer öffentlicher Rechtsträger (z. B. Kommunen) gefördert, so ist die Zuwendung aus Staatsmitteln so zu bemessen, dass eine Überfinanzierung der Maßnahme nicht erfolgt.

Die Eigenleistung des Maßnahmeträgers muss in solchen Fällen mindestens noch 10 v. H. der Kosten der zuwendungsfähigen Geräte betragen.

4. Antragsverfahren
- 4.1 Antragsstellung  
Die Zuschüsse sind von den Sportfachverbänden mittels Formblatt in einfacher Fertigung beim Dachverband mit Delegation zu beantragen.  
Den Anträgen sind mindestens die Kostenangebote der Firmen und ein Finanzierungsplan beizugeben. Der Dachverband kann weitere Unterlagen verlangen.  
Dachverbände mit Delegation können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium weitere Antragsmodalitäten festlegen, insbesondere können Kontingente für Sportgroßgeräte, Kontingente für einzelne Sportarten sowie Zeiträume, in denen Folgeanträge ausgeschlossen sind, von dem in Abschnitt H Nr. 3.2 Abs. 2 genannten Gremium festgelegt werden.
- 4.2 Antragsfrist  
Zuwendungsanträge können bei den Dachverbänden mit Delegation jeweils nur in der im Presseorgan oder in Rundschreiben des Dachverbandes veröffentlichten Frist eingereicht werden.
- 4.3 Vorzeitige Beschaffung  
Die Geräte können nach Antragstellung beschafft werden. Ein Anspruch auf Förderung oder auf einen bestimmten Fördersatz entsteht hierdurch nicht.
- 4.4 Antragsbearbeitung  
Dachverbände mit Delegation prüfen die Anträge und legen sie zur Genehmigung dem in Abschnitt H Nr. 3.2 Abs. 2 genannten Gremium vor.
5. Bewilligung und Auszahlung
- 5.1 Bewilligung
- 5.1.1 Dachverbände mit Delegation erlassen im Rahmen der für Großgeräte zur Verfügung stehenden Staatsmittel die förmlichen Bewilligungsbescheide nach Formblatt gegenüber den Sportfachverbänden.
- 5.1.2 Dem Bewilligungsbescheid werden Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) beigelegt, die zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu erklären sind.
- 5.1.3 Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat auf die Übersendung von Abdrucken der Bewilligungsbescheide über Großgerätebezuschung verzichtet.

- 5.2 Auszahlung  
Die bewilligten Zuschüsse werden von Dachverbänden mit Delegation bzw. dem Staatsministerium ausgezahlt, wenn die Anschaffung der Geräte durch Originalrechnung nachgewiesen ist.
6. Abrechnung
- 6.1 Verwendungsnachweis  
Als Verwendungsnachweis gelten die zum Zweck der Auszahlung vorgelegten Originalrechnungen. Sie sind bei den Dachverbänden mit Delegation bzw. dem Staatsministerium aufzubewahren. Falls sie der Verein zurückverlangt, sind sie vorher mit einem Prüfungsstempel bzw. -vermerk durch den Dachverband mit Delegation bzw. das Staatsministerium zu entwerfen. Dem Verein ist aufzuerlegen, die Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht aus steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist geboten ist.
- 6.2 Verwaltungsprüfung  
Das gesetzliche Prüfungsrecht zur Verwaltungsprüfung der geförderten Maßnahme bzw. des Verwendungsnachweises steht der Stelle zu, die den Bewilligungsbescheid erlassen hat. Im Übrigen können die Belege vom Staatsministerium oder einer von ihm beauftragten staatlichen Behörde geprüft werden.
- 6.3 Rechnungsprüfung  
Hinsichtlich der Rechnungsprüfung gelten die Vorschriften in Abschnitt C Nr. 9.3 sinngemäß.

### **Abschnitt I: Förderung des Sportstättenbaus**

1. Baumaßnahmen von Mitgliedsverbänden oder Anschlussorganisationen eines Dachverbandes mit Delegation  
Die Regelungen in Abschnitt C gelten entsprechend.
2. Eigene Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation  
Bei der Förderung eigener Baumaßnahmen von Dachverbänden mit Delegation gilt Abschnitt C mit folgender Maßgabe entsprechend:
- 2.1 Sicherung  
Verwendungszweck und etwaige Erstattungsansprüche sind durch eine aufschiebend bedingt verzinsliche Buchgrundschuld zugunsten des Freistaats Bayern (vertreten durch das Staatsministerium) dinglich zu sichern.  
Dabei können mehrere Zuwendungen in gewissen Zeitabständen zu einer Buchgrundschuld zusammengefasst werden.
- 2.2 Förderungsart und Förderungsumfang
- 2.2.1 Die Zuwendungen werden immer als Zuschüsse gewährt.
- 2.2.2 Die höchstmögliche Förderung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.
- 2.2.3 Die zuwendungsfähigen Kosten werden von Fall zu Fall vom Staatsministerium in Anlehnung an

die Regelung in Abschnitt C Nr. 5.3 festgelegt. Abweichend davon können dabei auch Kosten der Kostengruppe 2 bis 7 für zuwendungsfähig erklärt werden, wenn es sich um Gebäude und Anlagen für Schulungszwecke und dergleichen handelt.

- 2.3 Verwaltungsgebäude  
Verwaltungsgebäude können gefördert werden, sofern und soweit es der Staatshaushalt festlegt.
- 2.4 Verfahrensvorschriften
- 2.4.1 Zuständig zur Antragsentgegennahme, Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns, Antragsbearbeitung, Bewilligung der Zuwendung (einschließlich Erstattungsverfahren) und Verwaltungsprüfung des Verwendungsnachweises ist ausschließlich das Staatsministerium. Der Verteilerausschuss wird mit diesen Maßnahmen nicht befasst.
- 2.4.2 Die Auszahlung der bewilligten Staatsmittel für verbandseigene Baumaßnahmen eines Dachverbandes mit Delegation geschieht in der Weise, dass er vom Staatsministerium zur Entnahme der bewilligten Zuwendungsmittel aus der globalen Kontingentzuweisung (vgl. Abschnitt K Nr. 2) ermächtigt wird.
3. Baumaßnahmen anderer Dachverbände  
Die Regelungen in Abschnitt C sowie in Nrn. 2.1 bis 2.4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Anträge bei der örtlich zuständigen Regierung einzureichen sind, die sie nach Vorprüfung dem Staatsministerium vorlegt. Kann der Antrag berücksichtigt werden, weist das Staatsministerium der Regierung die entsprechenden Mittel zu. Für das weitere Verfahren gilt Abschnitt C Nr. 8 sinngemäß.

### **Abschnitt K: Verfahren zwischen den Dachverbänden mit Delegation und dem Staatsministerium**

1. Aufstellung des Verbandshaushalts  
Der Dachverband legt jährlich im Herbst den vom Präsidium genehmigten Entwurf des Verbandshaushaltsplans für das folgende Kalenderjahr dem Staatsministerium in dreifacher Fertigung vor. Der Haushaltsplan ist aufzugliedern in Einnahmen und in Ausgaben und zwar getrennt für Eigenmittel und für Staatsmittel.  
Bei den Ansätzen ist zu unterscheiden in solche
- für allgemeine Verbandsaufgaben (Kapitel I)
  - für Arbeits- und Führungstagungen des Dachverbandes sowie Zuwendungen an Verbandsgliederungen und Anschlussorganisationen für den Betrieb (Kapitel II)
  - für Zuwendungen an Vereine (Kapitel III);
  - für Baumaßnahmen des Dachverbandes (Kapitel IV).
2. Genehmigung des Verbandshaushalts  
Das Staatsministerium prüft die im Entwurf eingestellten Einnahme- und Ausgabeansätze der Staatsmittel und teilt dem Dachverband das Ergebnis dieser Prüfung möglichst innerhalb eines Monats mit.

Die Zustimmung des Staatsministeriums zu dem vorgelegten Entwurf des Verbandshaushaltes hat nicht die Bedeutung einer rechtlichen Bindung für den Freistaat Bayern hinsichtlich der ausgebrachten Staatszuwendung. Die Zustimmung ist vielmehr als Absichtserklärung dahingehend zu betrachten, dass der Freistaat Bayern die Staatszuwendungen bis zur veranschlagten Höhe unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewähren möchte.

Abänderungsvorschläge des Staatsministeriums werden nach vorangegangener Erörterung mit dem Präsidium des Dachverbandes dessen Entscheidungsgremium mit dem Entwurf des Verbandshaushaltsplans vorgelegt. Werden bei der Verabschiedung des Verbandshaushaltsplans im Rahmen der Deckungsfähigkeit der Ansätze (vgl. Abschnitt K Nr. 3) Änderungen getroffen, so ist dem Staatsministerium unverzüglich Kenntnis zu geben. Eine Anhebung des Staatsmittelansatzes in der Endsumme ohne vorherige Zustimmung des Staatsministeriums ist unzulässig. Von dem endgültigen Verbandshaushaltsplan werden fünf Ausfertigungen dem Staatsministerium übersandt, wovon je eine Ausfertigung an den Bayerischen Obersten Rechnungshof und das Staatsministerium der Finanzen weitergeleitet wird.

### 3. Deckungsfähigkeit der Ansätze

Die Positionen des Staatsmittelhaushalts des Dachverbandes sind gegenseitig deckungsfähig und zwar einerseits innerhalb der einzelnen Kapitel und andererseits zwischen den Kapiteln III (Zuwendungen an Vereine) und IV (Baumaßnahmen des Dachverbandes). Eine über den Ansatz in Kapitel IV hinausgehende Staatsmittelentnahme (zu Lasten des Kapitels III) setzt voraus, dass die Bezuschussung der Maßnahme in dem vorgesehenen Umfang vom Staatsministerium genehmigt ist.

### 4. Auszahlung an den Dachverband

#### 4.1 Abrufung der Staatsmittel

Der Verbandshaushaltsplan und das Genehmigungsschreiben des Staatsministeriums bilden die Grundlage für die ratenweise Abrufung der staatlichen Zuwendungsmittel durch den Dachverband.

Die zum Vollzug des Verbandshaushaltsplans und der Beschlüsse des Verteilerausschusses erforderlichen staatlichen Zuwendungen werden vom Dachverband entsprechend dem Bedarf schriftlich abgerufen. Die Abrufungsschreiben haben eine vorbehaltlose Anerkennung dieser Richtlinien zu enthalten. Bei den Staatsmitteln für Trainer und für den laufenden Sportbetrieb (vgl. die Abschnitte E und F) sollen die abzurufenden Raten den Bedarf eines Vierteljahres nicht übersteigen.

Die Abrufungen von Staatsmitteln für den Sportstättenbau und für Großgeräte setzen die Vorlage einfacher Mittelbedarfsnachweise voraus und sollen den Bedarf von zwei Monaten nicht überschreiten.

#### 4.2 Zahlungen an den Dachverband

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel überweist das Staatsministerium die vom Dachverband abgerufenen Staatsmittel auf ein Staatsmittelkonto.

Soweit hierbei aufgrund haushaltsgesetzlicher Maßnahmen gegenüber dem genehmigten Haushaltsplan (vgl. Abschnitt K Nr. 2) Kürzungen notwendig werden, wird dies in Zuteilungsschreiben entsprechend begründet, damit der Dachverband seinerseits die erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

#### 4.3 Anrechnung von Mitteln des Vorjahres

4.3.1 Der Dachverband kann Staatsmittel des Vorjahres, die ihm für Zwecke des Sportstättenbaus und für Großgeräteanschaffungen zur Verfügung gestellt worden sind, noch im ersten Quartal des folgenden Jahres an die Zuwendungsempfänger weiterzahlen, wenn sich die Auszahlungsgrundlagen (z. B. Nachweis des Baufortschritts) über den Jahreswechsel hinaus verzögert haben.

4.3.2 Soweit Staatsmittel im Jahr der Bereitstellung unter Berücksichtigung dieser Auslauffrist nicht für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden konnten, ist deren Höhe bis spätestens 1. Juli des Folgejahres dem Staatsministerium zu melden. Die nicht verbrauchten Staatsmittel werden dann auf die nächste Mittelzuweisung angerechnet.

Wegen verbleibender Einnahmeüberschüsse aus Bearbeitungsgebühren und Zinsen für Staatsmitteldarlehen wird auf Abschnitt C Nr. 4.2.2 und Abschnitt K Nr. 5.2 Abs. 1 hingewiesen.

### 5. Abrechnung

#### 5.1 Verwendungsnachweis des Dachverbandes

Der Dachverband erstellt für jedes Jahr hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Staatsmittel einen Verwendungsnachweis bestehend aus dem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis.

5.1.1 Im Sachbericht sind die Verwendung der Staatsmittel und der erzielte Erfolg kurz darzustellen.

5.1.2 Der zahlenmäßige Nachweis ist durch Vorlage des satzungsgemäß geprüften Jahresabschlusses zu führen. Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen (samt Erläuterungen) sind beizufügen.

Als Ergänzung sind außerdem folgende Anlagen zu erstellen:

- für Zuwendungen für den Sportstättenbau und für bewegliche Großgeräte (Abschnitte C, H, und I): eine Gesamtliste über die ausgezahlten Zuschüsse und Darlehen mit den endgültig bewilligten und ausgezahlten Zuwendungen. Dachverbände mit Delegation rechnen eigene Baumaßnahmen unmittelbar gegenüber dem Staatsministerium ab;

- für Zuwendungen für die Beschäftigung von Trainern (Abschnitt E): eine nach Verbänden (Anschlussorganisationen) gegliederte Liste mit Angaben über lfd. Nr., Name und Vorname des Trainers, Geburtsdatum des Trainers, Umfang der Trainertätigkeit (z. B. hauptberuflicher Trainer, Honorartrainer), Abschlussprüfung als Sportleh-

- rer (ggf. Diplom mit Datum, sonstige Ausbildung) oder Angabe der Trainerlizenz, Gesamtaufwand im lfd. Jahr (brutto, einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen, ohne Aufwand für Reisekosten und Unfall- und Haftpflichtversicherung), Gesamtaufwand;
- für Zuwendungen für den laufenden Sportbetrieb (Abschnitt F): eine Liste, nach Fachverbänden, Bezirken usw. geordnet, mit Angaben über lfd. Nr., Art, Ort und Zeitdauer der geförderten Maßnahmen (Lehrgang, Tagung, Veranstaltung), Teilnehmerzahl, Höhe der gezahlten Gesamtzuwendung, Hinweis auf Einzelabrechnung.
- 5.2 Bestätigungen
- Ferner ist eine vom Dachverband unterzeichnete allgemeine Bestätigung abzugeben, dass bei der Verwendung der staatlichen Zuwendungen diese Richtlinien eingehalten worden sind bzw. bei Abweichungen vorher die schriftliche Zustimmung des Staatsministeriums eingeholt worden ist. Der Bestätigung ist eine Jahresaufstellung der Sach- und Personalaufwendungen der Staatsmittelabteilung und der Einnahmen aus Bearbeitungsgebühren für Staatsmitteldarlehen beizulegen.
- Der Jahresabrechnung ist außerdem eine Bestätigung beizufügen, dass die Einzelverwendungsnachweise über die im vorhergegangenen Jahr bewilligten Zuwendungen gemäß VV Nr. 11 zu Art. 44 BayHO geprüft worden sind und vollständig zur Einsicht vorliegen. Etwa noch ausstehende Verwendungsnachweise sind in einem Verzeichnis mit Angabe des Zuwendungsempfängers, der Maßnahme, der bewilligten Zuwendungen, des Bewilligungstermins und der Gründe für die Verzögerung der Vorlage des Verwendungsnachweises zu erfassen. Die Anforderung der entsprechenden Unterlagen durch das Staatsministerium oder den Bayerischen Obersten Rechnungshof bleibt vorbehalten.
- 5.3 Frist
- Der Verwendungsnachweis und die Bestätigungen sind dem Staatsministerium bis zum 1. Juli eines jeden Jahres für die staatlichen Zuwendungen des abgelaufenen Kalenderjahres vorzulegen.
- 5.4 Verwaltungsprüfung
- Das Staatsministerium ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen oder durch einen von ihm Beauftragten prüfen zu lassen. Der Dachverband als Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Kosten für die Heranziehung eines Beauftragten trägt der Dachverband, soweit nichts anderes bestimmt wird.
- 5.5 Rechnungsprüfung
- Unabhängig von der Verwaltungsprüfung durch die Bewilligungsstelle hat der Bayerische Oberste Rechnungshof ein gesetzliches Prüfungsrecht nach Art. 91 BayHO. Der Bayerische Oberste Rechnungshof kann die Rechnungsprüfung entweder selbst vornehmen oder durch die ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter

durchführen lassen (Art. 88 Abs. 1 BayHO). Soweit er dies zur Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, kann er die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers der Zuwendung erstrecken.

### Teil III: Schlussbestimmungen

1. Formblätter
 

Die in diesen Richtlinien vorgesehenen Formblätter für Anträge und Bescheide samt ihren Anlagen oder dergleichen sind vom BLSV oder den anderen Bewilligungsstellen zu erarbeiten und dem Staatsministerium zur Genehmigung vorzulegen. Andere Dachverbände können vom BLSV erarbeitete Formblätter übernehmen oder mit Zustimmung des Staatsministeriums abändern.
2. Erstattung von Zuwendungen
 

Ergibt sich nach Erlass des Bewilligungsbescheids, dass eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt war, eine Befristung oder Bedingung wirksam wird oder Auflagen nicht erfüllt werden, so hat die Bewilligungsstelle das Rückforderungsverfahren binnen Jahresfrist nach Bekanntwerden des Rückforderungstatbestandes einzuleiten. Für das Rückforderungsverfahren gelten die Vorschriften in VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO. Erstattungsansprüche können abweichend von VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO auch gegen künftige Zuwendungen aufgerechnet werden (vgl. §§ 387 ff. BGB).
3. Veränderung von Erstattungsansprüchen, Darlehensumwandlung
  - 3.1 Stundung, Niederschlagung, Erlass
 

Falls bei einem eingeleiteten Rückforderungsverfahren Erstattungsansprüche aus zuviel gezahlten Zuwendungen verändert werden sollen (Stundung, Niederschlagung oder Erlass), ist nach Art. 59 BayHO und den Verwaltungsvorschriften hierzu zu verfahren.
  - 3.2 Verfahren
 

Anträge von Vereinen auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass einer Forderung sind formlos beim Dachverband mit Delegation bzw. bei der sonstigen Bewilligungsstelle mit einem Nachweis über die finanzielle Situation des Vereins (Jahresrechnungen der letzten drei Jahre, Schuldenstand, Vermögensübersicht) einzureichen. Ist eine Weiterleitung an das Staatsministerium erforderlich, so ist sie mit einem Vorschlag zur Entscheidung zu verbinden.

Das Staatsministerium überträgt auf den BLSV in seinem Zuständigkeitsbereich als Dachverband mit Delegation die Befugnis, Rückforderungen gegen angemessene Zinsen zu stunden, wenn Beträge

    - bis 150.000,- € bis zu 18 Monaten
    - bis 50.000,- € bis zu drei Jahren

gestundet werden sollen und es sich nicht um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über vereinzelte Fälle hinaus Auswirkungen haben kann.

- 3.3 Darlehensumwandlungen  
Anträge auf Umwandlung von Darlehen in Zuschüsse kommen im Ergebnis dem Erlass der Rückzahlungsverpflichtung gleich. Es ist daher entsprechend zu verfahren.
4. Gerichtsverfahren bei Verbänden mit Delegation  
Wenn in einem Zuwendungsverfahren gerichtliche Schritte erforderlich werden, hat die öffentlichen Interessen der Dachverband mit Delegation als Partei (Kläger, Beklagter) wahrzunehmen.
5. Änderung von Vorschriften  
Soweit in diesen Richtlinien Gesetze, Verordnungen oder sonstige Vorschriften genannt sind, ist für diesen Zuwendungsbereich immer die neueste Fassung maßgebend, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung dieses Richtlinien textes bedarf.
6. Ausnahmeklausel  
In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Staatsministerium im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen. Ausnahmeanträge sind schriftlich ausführlich zu begründen.
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- 7.1 Diese Richtlinien sind eine ergänzende Regelung im Sinne von VV Nr. 15.2 zu Art. 44 BayHO in der jeweils geltenden Fassung; sie werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs erlassen. Sie treten mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezembers 2016 außer Kraft.
- 7.2 Mit Ablauf des 31. Juli 2012 treten die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports vom 12. Dezember 2011 (KWMBL 2012 S. 7) außer Kraft.
8. Übergangsregelung  
Zur Vermeidung existenzgefährdender Veränderungen bei der Umstellung der Sportförderung der Sportfachverbände gilt, befristet bis zum 31. Dezember 2015, folgende Regelung:  
Die Regelungen des Abschnitts H Nrn. 2.1.4 und 3.2.3 der Richtlinien vom 30. September 1997 (KWMBL I S. 298), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 11. März 2008 (KWMBL S. 105), gelten fort mit der Maßgabe, dass die hierfür zur Verteilung an die Sportfachverbände bereitgestellten Mittel, ausgehend von den Beträgen 2010, jedes Jahr um 25 v. H. zu kürzen sind.

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

2230.1.3-UK

### Schulversuch: „CAS in Prüfungen“

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 17. August 2012 Az.: VI.7-5 S 5400.13-6b.75 532

Mit Ablauf des Schuljahrs 2011/12 endet der Schulversuch „Medienintegration im Mathematikunterricht“, bei dem der Einsatz von Computeralgebrasystemen (CAS) im Mathematikunterricht ab Jahrgangsstufe 10 erprobt wurde. Computeralgebrasysteme erlauben den Schülerinnen und Schülern einen eigenständigen, dynamischen und anschaulichen Zugang zu vielen mathematischen Inhalten.

Seit dem Schuljahr 2011/12 hat jedes Gymnasium die Möglichkeit, CAS-Klassen bzw. CAS-Kurse ab Jahrgangsstufe 10 einzurichten; erstmalig wird für alle Gymnasien im Schuljahr 2013/14 ein CAS-Abitur im Fach Mathematik angeboten werden. In solchen Klassen bzw. Kursen darf bei Leistungsnachweisen in den Fächern Mathematik, Physik und Informatik ein Computeralgebrasystem verwendet werden. Dieses CAS muss sich auf einem vom Staatsministerium zugelassenen CAS-Taschenrechner befinden. Zur Unterbindung von Unterschleif können die zugelassenen CAS-Taschenrechner in einen Prüfungsmodus versetzt werden.

Im Rahmen des Schulversuchs „CAS in Prüfungen“ werden neben CAS-Taschenrechnern auch Notebooks mit CAS bzw. Netbooks mit CAS als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen zunächst in Jahrgangsstufe 10 zugelassen.

Von der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde ein USB-Stick entwickelt, der auf Notebooks bzw. Netbooks eine auf Linux basierte Prüfungsumgebung erzeugt. Dazu muss der Computer über den USB-Stick gebootet werden. In der Prüfungsumgebung ist kein Zugriff auf Festplatten oder andere Datenträger möglich. Auf dem Stick befindet sich eine Version der Software GeogebraCAS, welche die an die CAS-Taschenrechner gestellten Mindestanforderungen erfüllt. Diese Version wird ab August 2012 auch als kostenfreier Download im Internet erhältlich sein. GeogebraCAS wird vom Staatsministerium im Rahmen des Schulversuchs – gemäß Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs vom 7. Juni 2011 (KWMBL S. 129) – als Hilfsmittel zur Verwendung in Leistungsnachweisen im Fach Mathematik in Jahrgangsstufe 10 (jedoch nicht in den Jahrgangsstufen 11 und 12) zugelassen.

#### 1. Dauer des Schulversuchs

Der Schulversuch ist auf die Dauer von fünf Jahren angesetzt, d. h. bis zum Ende des Schuljahres 2016/17.

#### 2. Teilnehmende Schulen

Zu Beginn des Schulversuchs werden folgende Gymnasien aufgenommen:

Gymnasium Ottobrunn

Gymnasium Veitshöchheim

Gymnasium Wertingen

#### 3. Budgetneutralität

Für die Teilnahme am Schulversuch ist kein Budgetzuschlag vorgesehen.

## 4. Auswertung der Ergebnisse

Der Schulversuch wird durch die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Prof. Dr. Weigand) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Die teilnehmenden Schulen sind zur Mitwirkung am Evaluationsverfahren aufgefordert.

## 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. August 2012 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 2017 außer Kraft.

Josef Kufner  
Ministerialdirigent

2210.1.1.5-WFK

**Änderung der Bekanntmachung über die  
Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für  
die staatlichen Hochschulen  
(Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHV)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**vom 28. August 2012 Az.: E1-H 2173.5-10b/15 283**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHV) vom 3. November 2008 (KWMBL 2009 S. 3) wird im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel werden die Worte „8. Juli 2008 (GVBl S. 369)“ durch die Worte „23. Februar 2011 (GVBl S. 102)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „dem höheren Dienst“ durch die Worte „der vierten Qualifikationsebene“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Voraussetzung für die Bestellung von nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit der vierten Qualifikationsebene zuzuordnen wären, ist eine Erste Staatsprüfung, ein Diplom- oder Magisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein Masterabschluss jeweils im betreffenden Fach, ferner pädagogische Eignung

sowie eine nach diesem Hochschulabschluss abgeleistete mindestens eineinhalbjährige hauptberufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs.“

## 4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für die Bestellung von nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit der dritten Qualifikationsebene zuzuordnen wären, ist ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule, einer Ingenieurschule oder einer dieser gleichrangig in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtung, ferner pädagogische Eignung sowie eine nach dem erforderlichen Ausbildungsabschluss liegende mindestens eineinhalbjährige einschlägige hauptberufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs; in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen sollte außerdem in der Regel eine weitere für die Berufstätigkeit förderliche Ausbildung vorliegen.“

## 5. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Ulrich Hörlein  
Ministerialdirigent

2235.1.1.1-UK

**Änderung der Bekanntmachung  
über die Aufgaben der Fachberater  
in Katholischer Religionslehre  
an den Gymnasien in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 17. September 2012 Az.: VI.2-5 O 5125-6b.66 364**

1. Die Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater in Katholischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern vom 5. Januar 2005 (KWMBL I S. 79) wird wie folgt geändert:  
In Nr. 6 werden die Worte „OStR Georg Glöbl, Burkhart-Gymnasium Mallersdorf-Pfaffenberg“ durch die Worte „StD Alfons Lankes, Hans-Leinberger-Gymnasium, Landshut“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin



**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 20

München, den 29. Oktober 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
13.08.2012	2230-2-3-2-WFK Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungs- gesetzes. ....	294
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung des Bayerischen Hochschulzulas- sungsgesetzes .....	295
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
19.09.2012	2234.1-UK Zertifizierung von Fachlehrkräften an Realschulen im Fach Informationstechnologie .....	296
20.09.2012	2230.1.2-UK 50 Jahre Deutsch-Französischer Vertrag .....	301
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>	—

---

## I. Rechtsvorschriften

2230-2-3-2-WFK

### Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes

Vom 13. August 2012 (GVBl S. 431)

Auf Grund des Art. 9 Nr. 2 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl S. 104, BayRS 2230-2-3-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

#### § 1

§ 5 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (DVBayEFG) vom 30. Juni 2005 (GVBl S. 248, BayRS 2230-2-3-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 2011 (GVBl S. 542), erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Folgende Voraussetzungen müssen für die Zulassung zur Prüfung erfüllt sein:

1. die Hochschulreife oder Fachhochschulreife wurde mit einer Note von mindestens 1,3 in Bayern erworben und
2. es wurden folgende Leistungen erbracht:
  - a) beim Besuch der gymnasialen Oberstufe wurde in der Gesamtqualifikation aus Block I, der Qualifikationsphase, eine Summe von mindestens 524 Punkten eingebracht, davon aus den Fächern Deutsch, Mathematik, fortgeführter Fremdsprache sowie entweder aus dem Fach Geschichte oder einer in vier Ausbildungsabschnitten belegten Naturwissenschaft insgesamt 209 Punkte und zusätzlich in der Gesamtqualifikation aus Block II, der

Abiturprüfung, eine Summe von mindestens 250 Punkten oder

- b) beim Erwerb der Hochschulreife gemäß Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen wurden im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife eine Gesamtpunktzahl von mindestens 428 Punkten und in den schriftlichen Arbeiten zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife eine Summe von mindestens 38 Punkten einfacher Wertung erreicht oder
- c) beim Erwerb der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife an einer beruflichen Schule wurde in den schriftlichen oder praktischen Prüfungsarbeiten zur Erlangung der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife ein Notendurchschnitt von mindestens 1,5 (12,5 Punkte) erzielt, wobei keine Einzelnote schlechter als 2 (10 Punkte) sein darf.“

#### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. September 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Für Schulabsolventen und Schulabsolventinnen der gymnasialen Oberstufe des Abiturjahrgangs 2013 gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 DVBayEFG in der bis 31. August 2012 geltenden Fassung.

München, den 13. August 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

**Hinweis**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikagesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339) wurde das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz geändert. Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

## „§ 4

Änderung des Bayerischen  
Hochschulzulassungsgesetzes

Das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,“

b) Es werden folgende neue Nr. 4 und folgende Nr. 5 eingefügt:

„4. aus der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz (WpflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,

5. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,“

c) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6.

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 11 eingefügt:

„<sup>11</sup>Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 Nrn. 2 bis 5 und Sätzen 2 und 3 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt, den sie oder er nachweisen kann.“

bb) Der bisherige Satz 11 wird Satz 12.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Von der Vergabe nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wer den Vorabquoten nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 unterfällt.“

bb) „Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

3. Art. 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags können im Rahmen der Vorauswahl der Grad der Qualifikation, der Grad der Ortspräferenz oder die Verbindung dieser Maßstäbe berücksichtigt werden.“

4. In Art. 8 Abs. 3 Nr. 4 werden die Worte „die Grundsätze des Serviceverfahrens und der“ durch die Worte „das Serviceverfahren und die“ ersetzt.

## § 5

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten §§ 2 bis 4 am 1. August 2012 in Kraft.“

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2234.1-UK

**Zertifizierung von Fachlehrkräften an  
Realschulen im Fach Informationstechnologie**  
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**  
**vom 19. September 2012 Az.: V.1-5 S 6154-PRA.83 834**

Zur Organisation und Durchführung der Zertifizierung von Fachlehrkräften für Kommunikationstechnik erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im folgenden Staatsministerium) folgende Bekanntmachung:

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Bezeichnung und Zweck der Zertifizierung
2. Bewertung
3. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
4. Nichtbestehen

#### Teil 2

#### Besondere Bestimmungen

##### Abschnitt 1

##### Organisation und Verfahren

5. Durchführung der Zertifizierung
6. Prüfungshauptausschuss
7. Aufgaben des Prüfungshauptausschusses
8. Prüfungsberechtigte Personen
9. Bekanntmachung der Einzelprüfungen, Termine
10. Anmeldung und Zulassung
11. Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis
12. Ausschluss
13. Gegenstand, Inhalt und Zeitpunkt der Einzelprüfungen
14. Schriftliche Prüfung
15. Praktische Prüfung
16. Unterschleif und Beeinflussungsversuch
17. Überprüfung von Prüfungsentscheidungen
18. Wiederholung bei Nichtbestehen

##### Abschnitt 2

##### Fachliche Inhalte

19. Allgemeine Prüfungsinhalte

#### Teil 3

#### Schlussbestimmungen

20. Inkrafttreten

#### Teil 1

#### Allgemeine Bestimmungen

##### 1. Bezeichnung und Zweck der Zertifizierung

1.1 Die Zertifizierung im Fach Informationstechnologie richtet sich ausschließlich an Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Kommunikationstechnik, die an Realschulen in Bayern tätig sind und die Lehrbefähigung für das Fach Informationstechnologie besitzen. Sie wird von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen selbstständig und in eigener Verantwortung durchgeführt.

1.2 Im Rahmen der Zertifizierung zeigen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer, dass sie über die Grundlagen für eine qualifizierte Vermittlung der informatischen Inhalte im Unterricht des Faches Informationstechnologie verfügen.

1.3 Der Unterricht von Fachlehrkräften für TZ/CAD, die CAD unterrichten, gilt als wissenschaftlich. Dies trifft auch für das Unterrichten der CAD-Inhalte innerhalb des Faches Informationstechnologie zu. Erteilt eine Fachlehrkraft für TZ/CAD jedoch Unterricht im Fach Informationstechnologie ohne CAD-Inhalte, gilt dieser Unterricht als nicht wissenschaftlich, solange die Zertifizierung nicht nachgewiesen wird.

1.4 Nach erfolgreicher Zertifizierung wird der Unterricht einer Fachlehrkraft im Fach Informationstechnologie als wissenschaftlicher Unterricht gewertet, sofern sie mindestens zwei der drei Bereiche Textverarbeitung, Informatik oder Technisches Zeichnen mit CAD unterrichtet.

1.5 Die erfolgreiche Teilnahme wird durch die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen bestätigt.

##### 2. Bewertung

2.1 Die Zertifizierung ist bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind.

2.2 Fachlehrkräfte, die mit Erfolg teilgenommen haben, erhalten hierüber ein Zertifikat. Dieses ist umgehend der Schulleitung vorzulegen. Ferner ist eine Kopie des Zertifikats auf dem Dienstweg an die Abteilung Realschule, Referat V.3, im Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu senden.

##### 3. Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

3.1 Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der schriftlichen Prüfung erfolgt ca. zwei Wochen nach der Prüfung. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der praktischen Prüfung erfolgt direkt im Anschluss an die Prüfung. Das Gesamtergebnis wird ca. eine Woche nach Ablegung der praktischen Prüfung schriftlich bekannt gegeben.

3.2 Die Feststellung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse obliegt der Prüfungskommission, dem

Prüfungsadministrator und der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen.

#### 4. **Nichtbestehen**

4.1 Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde oder die praktische Prüfung nicht bestanden wurde.

4.2 Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer erhält über das Nichtbestehen der Zertifizierung eine schriftliche Mitteilung.

### **Teil 2**

#### **Besondere Bestimmungen**

##### **Abschnitt 1**

#### **Organisation und Verfahren**

##### 5. **Durchführung der Zertifizierung**

5.1 Die Zertifizierung von Fachlehrkräften an Realschulen im Fach Informationstechnologie wird an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen durchgeführt. Zu diesem Zwecke werden vom Staatsministerium Prüfer bestellt.

5.2 Die Zertifizierung ist in eine schriftliche und eine praktische Prüfung gegliedert. Sie wird einmal jährlich angeboten. Es besteht die Möglichkeit, einen Vorbereitungslehrgang zu besuchen.

5.3 Die Mitglieder des Landespersonalausschusses und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle sowie beauftragte Beamtinnen und Beamte der Geschäftsstelle haben Zutritt zu den Prüfungen. Sie sind berechtigt, an den Beratungen der Prüfungshauptausschüsse sowie der prüfungsberechtigten Personen teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse oder von Ihnen Beauftragte haben Zutritt zu den Prüfungen und zu den Beratungen der prüfungsberechtigten Personen. Die Vorsitzenden der Prüfungshauptausschüsse oder ihre Beauftragten sind auch befugt, die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen der Verwaltungsvorschrift zu veranlassen.

5.4 Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfungen beauftragten Personen sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses in sämtlichen Prüfungsgeschäften verpflichtet.

5.5 Über jede der Prüfungen sowie über das Prüfungsgespräch wird eine Niederschrift geführt, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistung wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.

5.6 Nach Abschluss der Prüfung wird den Personen, die die Prüfung abgelegt haben, auf schriftlichen Antrag Einsicht in die bewerteten Prüfungsakten gewährt. Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen bestimmt.

##### 6. **Prüfungshauptausschuss**

6.1 Der Prüfungshauptausschuss setzt sich zusammen aus der Leitung des Fachreferates für Lehrerfortbildung der Abteilung Realschule im Staatsministerium (Vorsitz), der Prüfungsadministratorin oder dem Prüfungsadministrator und einer Realschullehrkraft

mit Lehramtsbefähigung für das Fach Informatik (Unterrichtsfach Informationstechnologie). Für die Mitglieder des Prüfungshauptausschusses werden stellvertretende Mitglieder bestellt.

6.2 Die Mitglieder des Prüfungshauptausschusses müssen Beamtinnen oder Beamte sein. Sie werden vom Staatsministerium in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt. Mehrmalige Bestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds wird für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied bzw. ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt.

6.3 Der Prüfungshauptausschuss entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Beratung und Abstimmung sind geheim. Der Prüfungshauptausschuss kann im Bedarfsfall fachkundige Personen zur Beratung beiziehen. Über jede Sitzung des Prüfungshauptausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

##### 7. **Aufgaben des Prüfungshauptausschusses**

7.1 Die oder der Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses hat

7.1.1 aus dem unter Nr. 8.2 genannten Personenkreis die prüfungsberechtigten Personen zu bestimmen,

7.1.2 Stichentscheide zu treffen oder durch die von ihm oder ihr bestimmten prüfungsberechtigten Personen herbeizuführen,

7.1.3 anstelle des Prüfungshauptausschusses unaufschiebbar Entscheidungen allein zu treffen; hiervon hat er dem Prüfungshauptausschuss bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben,

7.1.4 sonstige Aufgaben wahrzunehmen, die ihm oder ihr durch diese Verwaltungsvorschrift zugewiesen sind.

7.2 Der Prüfungsadministrator

7.2.1 bestimmt als Mitglied des Prüfungshauptausschusses die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung und die praktische Prüfung,

7.2.2 steht der Prüfungskommission zur Abnahme der schriftlichen und praktischen Prüfung im Rahmen der Zertifizierung vor,

7.2.3 entscheidet in sonstigen Fällen, die ihm durch die Vorsitzende oder dem Vorsitzenden des Prüfungshauptausschusses oder durch diese Verwaltungsvorschrift ausdrücklich zur Entscheidung zugewiesen werden.

##### 8. **Prüfungsberechtigte Personen**

8.1 Prüfungsberechtigt sind die Lehrkräfte, die vom Staatsministerium zu Prüfern im Rahmen der Zertifizierung von Fachlehrkräften an Realschulen im Fach Informationstechnologie bestimmt sind.

8.2 Weiter sind prüfungsberechtigt die Mitglieder des Prüfungshauptausschusses.

Als prüfungsberechtigte Personen können bestimmt werden:

- Lehrkräfte an Realschulen im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis, die die für den Unterricht des Faches Informationstechnologie erforderliche fachliche und pädagogische Befähigung besitzen. Die Prüfungsberechtigung kann über den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen hinaus verlängert werden.
- 8.3 Die prüfungsberechtigten Personen können nach Maßgabe der Entscheidungen der zuständigen Stellen mit dem Entwerfen von Prüfungsaufgaben, der Aufsicht in den Prüfungen und der Bewertung der schriftlichen Prüfung sowie mit der Abnahme und Bewertung der praktischen Prüfung beauftragt werden.
9. **Bekanntmachung der Einzelprüfungen, Termine**
- 9.1 Die schriftliche Prüfung und die praktische Prüfung werden an zwei separaten Terminen abgehalten. Die Termine des jeweils laufenden Schuljahres werden auf der Internetseite der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen veröffentlicht.
- 9.2 Grundsätzlicher Ablauf:
- 9.2.1 Optionaler Vorbereitungslehrgang an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen
- 9.2.2 Schriftliche (fachwissenschaftliche) Prüfung an der Dienststelle des Prüfungsteilnehmers
- 9.2.3 Praktische Prüfung an einer Stützpunktschule: ca. drei Wochen nach der schriftlichen Prüfung.
10. **Anmeldung und Zulassung**
- 10.1 Die Anmeldung zur Zertifizierung erfolgt im Online-Verfahren über die Internetseite der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen.
- 10.2 Es können nur Fachlehrkräfte zugelassen werden, die bereits unbefristet an Realschulen beschäftigt sind oder die seit mindestens drei Jahren überhäufig an staatliche Realschulen abgeordnet sind und die Fachlehrerausbildung für Kommunikationstechnik nachweisen. Die Teilnahme muss vom Dienstvorgesetzten genehmigt werden.
- 10.3 Die Plätze im **Vorbereitungslehrgang** sind begrenzt. Daher kann daran nur teilnehmen, wer sich im gleichen Schuljahr zur Zertifizierung angemeldet hat. Lehrkräfte, die schon einmal einen Vorbereitungslehrgang besucht haben, werden nicht mehr zugelassen.
- Die Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang erfolgt über FIBS – Fortbildung in bayerischen Schulen, das zentrale Informations- und Anmeldesystem für die Lehrerfortbildung in Bayern. Die Zertifizierung kann auch ohne Besuch des Vorbereitungslehrganges abgelegt werden.
- 10.4 Die Zulassung zur **Zertifizierung** erfolgt entsprechend den zur Verfügung stehenden Kapazitäten jeweils für den nächstfolgenden Termin. Sie gilt für beide Prüfungsteile. Zur praktischen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.
- 10.5 Die organisatorische Abwicklung der Zertifizierung erfolgt online über die Internetseite der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen.
11. **Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis**
- 11.1 Ein Rücktritt von der Zertifizierung oder die Teilnahmeverhinderung sind unverzüglich der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen anzuzeigen.
- Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn ihres oder seines ersten Prüfungstermins von der Prüfung zurück oder kommt sie oder er der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- 11.2 Kann eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Zertifizierung nicht oder nur zum Teil ablegen, sind die fehlenden schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen innerhalb einer vom örtlichen Prüfungsleiter zu bestimmenden Frist nachzuholen.
- 11.3 Ist einer Prüfungsteilnehmerin oder einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Zertifizierung oder einzelner Prüfungsteile nicht zuzumuten, so kann die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen auf Antrag ihr oder sein Fernbleiben genehmigen. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. In diesem Fall gilt Nr. 11.2 sinngemäß.
- 11.4 Wird ein einzelner Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung versäumt, so werden die zu diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen als nicht bestanden gewertet.
12. **Ausschluss**
- 12.1 Von der Teilnahme an der Zertifizierung kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wer
- a) den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen stört oder zu stören versucht,
  - b) an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährden oder
  - c) den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen ernsthaft beeinträchtigen würde.
- 12.2 Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der örtliche Prüfungsleiter.
13. **Gegenstand, Inhalt und Zeitpunkt der Einzelprüfungen**
- 13.1 Die Zertifizierung besteht aus einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung.
- 13.2 In der schriftlichen Prüfung sind Aufgaben aus dem fachwissenschaftlichen Bereich der Informatik zu bearbeiten.
- 13.3 In der praktischen Prüfung ist eine Aufgabe am Computer zu bearbeiten. Das nachfolgende Prüfungsgespräch bezieht sich ebenfalls auf diese Aufgabe.

**14. Schriftliche Prüfung**

- 14.1 Die schriftliche Prüfung findet an der Dienststelle der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers statt. Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- 14.2 Die schriftliche Prüfung dauert 60 Minuten. Der vom Prüfungshauptausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmte Bewertungsmaßstab wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern vor Beginn der Prüfung in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.
- 14.3 Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die die schriftliche Prüfung nicht bestanden haben, werden über das Nichtbestehen schriftlich benachrichtigt. Sie können an der praktischen Prüfung desselben Prüfungstermins nicht mehr teilnehmen.

**15. Praktische Prüfung**

- 15.1 Die praktische Prüfung findet an einer Stützpunktschule statt.
- 15.2 In der praktischen Prüfung ist eine Aufgabe am Computer zu bearbeiten. Anschließend findet ein Prüfungsgespräch zu dieser Aufgabe statt.  
Jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer erhalten ein Aufgabenblatt mit drei Teilaufgaben aus den Bereichen Fachdidaktik-Unterrichtsmaterial, Tabellenkalkulation und Datenbanken. Es müssen alle Teilaufgaben bearbeitet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 150 Minuten. Das Internet ist als Informationsquelle zugelassen. Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.  
Die Stützpunktschulen halten die für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erforderliche Ausstattung mit Computern und Software bereit.
- 15.3 Das Prüfungsgespräch dauert ca. 15 Minuten. Über das Prüfungsgespräch wird eine Niederschrift angefertigt. Die Arbeitsergebnisse der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers werden dokumentiert und gespeichert.
- 15.4 Das Bestehen der praktischen Prüfung wird durch die Prüfungskommission festgestellt. Es setzt voraus, dass alle Teilaufgaben zufriedenstellend gelöst wurden.

**16. Unterschleif und Beeinflussungsversuch**

- 16.1 Die Vorschriften über Unterschleif und Beeinflussungsversuch der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.
- 16.2 Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind in der schriftlichen Prüfung die Aufsichtführenden und die unter Nr. 8 genannten Personen befugt, diese sicherzustellen; für die praktische Prüfung gilt dies entsprechend. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. Bei Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ gewertet.

**17. Überprüfung von Prüfungsentscheidungen**

- 17.1 Eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer kann beim Staatsministerium schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer oder seiner Prüfungsleistungen erheben. Diese Einwendungen sind spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Nichtbestehens konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.
- 17.2 Entsprechen die Einwendungen nicht den Vorgaben gemäß Nr. 17.1, so werden sie vom Staatsministerium zurückgewiesen. Im Übrigen werden die Einwendungen im Rahmen des verwaltungsinternen Kontrollverfahrens den jeweiligen prüfungsberechtigten Personen zur Überprüfung ihrer Bewertung zugeleitet. Auf Grund der Stellungnahmen der prüfungsberechtigten Personen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungshauptausschusses über die Einwendungen.
- 17.3 Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der zuständige Prüfungshauptausschuss auf Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten Prüfungsteilnehmerin oder einem bestimmten Prüfungsteilnehmer oder von allen Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmern die gesamte Zertifizierung oder einzelne Prüfungsteile derselben zum nächsten Prüfungstermin erneut abzulegen sind.
- 17.4 Ein Antrag nach Nr. 17.3 ist vom Prüfungsteilnehmer unverzüglich schriftlich zu stellen. Der Antrag ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn seit Aushändigung des Zertifikates oder der Mitteilung über das Nichtbestehen ein Monat verstrichen ist.
- 17.5 Sechs Monate nach Aushändigung des Zertifikates oder der Mitteilung über das Nichtbestehen darf der Prüfungshauptausschuss auch von Amts wegen Anordnungen nach Nr. 17.3 nicht mehr treffen.
- 17.6 Die gemäß § 40 APO vorgesehene Möglichkeit der Anrufung des Landespersonalausschusses bleibt davon unberührt.
- 17.7 Durch Anträge im Sinne der Nrn. 17.1 bis 17.6 wird die Frist für die Beschreitung des Verwaltungsrechtswegs nicht gewahrt.

**18. Wiederholung bei Nichtbestehen**

- 18.1 Eine Zertifizierung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Dies ist frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich.
- 18.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die praktische Prüfung nicht bestanden haben, brauchen bei einer späteren Wiederholung nur diesen Prüfungsteil zu wiederholen.
- 18.3 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich schon einmal zur Prüfung angemeldet und diese nicht abgeschlossen oder bestanden haben, können sich erneut zur Prüfung anmelden.

## **Abschnitt 2**

### **Fachliche Inhalte**

#### **19. Allgemeine Prüfungsinhalte**

- 19.1 Grundlagen der Informationstechnologie: Daten, Informationen, Systeme
- 19.2 Daten erfassen, ordnen, verarbeiten und austauschen – Schwerpunkt Tabellenkalkulation
- 19.3 Daten erfassen, ordnen, verarbeiten und austauschen – Schwerpunkt Datenbank
- 19.4 Informationen gewinnen, bereitstellen, beurteilen – Schwerpunkt Präsentation
- 19.5 Logische und technische Grundlagen von Rechnernetzen
- 19.6 Grundlagen der Daten- und Ablaufmodellierung

Die Prüfungsinhalte entsprechen den Inhalten des gültigen Lehrplans für die Realschule im Fach Informationstechnologie.

## **Teil 3**

### **Schlussbestimmungen**

#### **20. Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Zertifizierung im Schuljahr 2012/13. Sie gilt außerdem für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die bereits früher Prüfungsteile abgelegt und nicht bestanden haben und ab dem Schuljahr 2012/13 zur Wiederholung der Zertifizierung antreten.

Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin

2230.1.2-UK

**50 Jahre Deutsch-Französischer Vertrag****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus****vom 20. September 2012****Az.: III.8-5 L 0142.F2-5b.95 438**

## Präambel

Die Gestaltung der deutsch-französischen Beziehungen ist für die konstruktive und vertrauensvolle Weiterentwicklung der europäischen Integration insgesamt von großer Bedeutung.

Am 22. Januar 2013 jährt sich zum 50. Mal die Unterzeichnung des Deutsch-Französischen Freundschaftsvertrages in Paris. Dieses Datum markiert eine ebenso politisch dauerhaft bedeutsame wie symbolhafte Zäsur in der Gestaltung der deutsch-französischen Beziehungen. Mit Blick auf deren historische Gesamtentwicklung, auf die Vielfalt der heutigen deutsch-französischen Beziehungen und Interaktionen und auf die derzeitigen Herausforderungen an die europäische Integration sollte dieses Datum eine besondere Würdigung im Schulunterricht finden, über die hier an erster Stelle angesprochenen Fächer Geschichte und Französisch hinaus.

## 1. Geschichtliche Entwicklung

Die historische Bilanzierung wird heute, mehr als zwei Jahrzehnte nach dem Ende des Kalten Krieges und nach der Wiedervereinigung Deutschlands in der Mitte Europas, mit Blick auf die Gesamtheit der deutsch-französischen Beziehungen von drei Grundfaktoren auszugehen haben:

- Von einer Vielfalt kultureller Begegnungen und Befruchtungen, die zumeist von Frankreich aus ihren Weg nach Deutschland nahmen, beginnend mit Epik und Gotik im Mittelalter, über französische Dramatik, Sprache und Lebenskultur in der Zeit des Absolutismus – insofern bietet sich auch eine Anknüpfung an das 300. Geburtsjahr Friedrichs des Großen 2012 an – bis hin zur existentialistischen Philosophie und Literatur nach dem 2. Weltkrieg. Letztere leistete einen beachtlichen Beitrag zur „Verwestlichung“ der kulturellen Milieus zunächst im Westdeutschland der frühen Nachkriegszeit.
- Der zweite Komplex bezeichnet die sogenannte „deutsch-französische Erbfeindschaft“. Sie war noch mehr für imaginierte Geschichtsbilder als für reale historische Prozesse beiderseits des Rheins förmlich konstitutiv geworden und erreichte ihren Höhepunkt im frühen 20. Jahrhundert. Diese „Erbfeindschaft“ trug in vielfacher deutscher Abgrenzung gegenüber den Bildern von französischer Politik nicht unwesentlich zur Herausbildung auch prekärer nationaler deutscher Identität bei. Symbolhafter Höhepunkt dieser in hohem Maße antifranzösischen deutschen Nationsbildung war die Proklamierung des Kaiserreiches am 18. Januar 1871 im Spiegelsaal von Versailles. Für die Folgejahrzehnte bis zum 2. Weltkrieg muss man davon ausgehen, dass die durchaus gegebenen Ansätze zu deutsch-französischen Verbindungen, durch Kommunikation wie Kooperation, ob in Malerei, Literatur,

Philosophie, aber auch in der Wirtschaft, im Ergebnis doch Chauvinismus und konfrontativem Denken unterlagen.

Der Aufbau intensiver deutsch-französischer Kooperation erschien nach dem 2. Weltkrieg und vor dem Hintergrund des Kalten Krieges, als wesentliche Voraussetzung für die Gestaltung eines innerlich gefestigten westlichen Staatensystems. Demgegenüber traten in der Nachkriegszeit die Rolle von Nation und Nationalstaat zurück.

- Für die Gegenwart ist insbesondere auf die Wirkung der „Globalisierung“ seit den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts hinzuweisen. Sie droht das Gewicht Europas und darunter auch das seiner größeren Staaten zu marginalisieren und sie macht es unabweisbar, dass die innereuropäischen Kooperationsmuster, darunter mit an erster Stelle das deutsch-französische Verhältnis, weiter verdichtet werden.

## 2. Der deutsch-französische Vertrag als Erbe und Auftrag

Vor dem hier skizzierten Hintergrund gewinnt der deutsch-französische Vertrag vom 22. Januar 1963 seine besondere und herausgehobene Bedeutung. Er erscheint als politisch wesentlicher wie symbolhafter Meilenstein auf dem Weg zur Beendigung der für Europa so desaströsen sogenannten „deutsch-französischen Erbfeindschaft“ durch die staatsmännischen Kapazitäten von Charles de Gaulle und Konrad Adenauer. Und er weist zugleich den Weg für die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit der leitenden Staatsmänner auf beiden Seiten, ob insbesondere Präsident Valéry Giscard d'Estaing und Bundeskanzler Helmut Schmidt in den späten siebziger Jahren, Präsident François Mitterrand und Bundeskanzler Helmut Kohl in den achtziger und frühen neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts.

Bereits seit Beginn der fünfziger Jahre zeigte sich eine neue, verdichtete Form deutsch-französischer Kooperation, für die in diesen Anfängen an erster Stelle der französische Außenminister Robert Schuman und Bundeskanzler Adenauer standen. Entscheidende Weichen wurden bereits in dieser Phase durch die „Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ (EGKS, sog. Montanunion) gestellt.

So vielgestaltig sich heute deutsch-französische Beziehungen präsentieren, so vielgestaltig sind die Möglichkeiten ihrer schulischen Bearbeitung und Präsentation, nicht nur auf der historischen, kulturellen und ökonomischen „Makro“-Ebene, sondern gerade auch im Bezug auf geschichtliche Spuren wie heutige Elemente französischer Präsenz vor Ort, darunter in erster Linie auf der Ebene von Schul-, Vereins- und Kommunalpartnerschaften. Gerade in Bayern mit seinem besonderen Verhältnis zu Frankreich finden sich hierzu vielerlei Anknüpfungspunkte. Für Ideen und Anregungen wird auf das Angebot unter [www.fplusd.org](http://www.fplusd.org) verwiesen.

Es wird nachhaltig empfohlen, ausgehend vom konkreten zeitgeschichtlichen Anlass, nämlich der Unterzeichnung des deutsch-französischen Vertrages am 22. Januar 1963 in Paris, im Schuljahr 2012/2013 der Vielfalt deutsch-französischer Begegnungen herausgehobene Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere durch spezifische deutsch-französische Projekte.

### 3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin



---

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis

zu vierundzwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 21

München, den 16. November 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Rechtsvorschriften</b>		
02.09.2012	2233-2-1-UK Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung .....	306
	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Aufhebung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) .....	316
<b>II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>		
12.09.2012	2010-UK Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen .....	317
02.10.2012	2230.1.3-UK Modellprojekt „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ als Schulversuch .....	338
<b>III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>		
		—

---

## I. Rechtsvorschriften

2233-2-1-UK

### Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

Vom 2. September 2012 (GVBl S. 455)

Auf Grund von Art. 24 Nrn. 1 bis 7, Art. 45 Abs. 2 Sätze 1 und 4, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F – VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907, BayRS 2233-2-1-UK), geändert durch § 10 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In § 14 werden die Worte „Verpflichtung und“ gestrichen.
- b) In § 38 wird das Wort „Außenklassen“ durch das Wort „Partnerklassen“ ersetzt.
- c) In § 39 werden die Worte „, Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ angefügt.
- d) In § 55 werden die Worte „; Unterlagen Mobiler Sonderpädagogischer Dienst“ angefügt.
- e) In Teil 6 Abschnitt 1 und in § 57 wird jeweils das Wort „Erfolgreicher“ gestrichen.
- f) Es wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a Erfolgreicher Hauptschulabschluss nach Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen nach Abschlussprüfung“.

- g) In § 85 wird das Wort „, Übergangsregelungen“ angefügt.

2. In § 1 Satz 2 werden die Worte „Schulordnung für die Volksschulen in Bayern, VSO“ durch die Worte „Volksschulordnung (VSO)“ ersetzt.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

Schulaufsicht, Abweichung von einzelnen Vorschriften (vgl. Art. 111 bis 117 BayEUG)

§ 2 Abs. 1 und 3 VSO gelten entsprechend; zuständige Schulaufsichtsbehörde ist die Regierung.“

4. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgender neuer Satz 1 und folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>1</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter verfügt über das Lehramt für Sonderpädagogik. <sup>2</sup>Sie oder er soll eine Lehrbefähigung mit der sonderpädagogischen Fachrichtung aufweisen, die dem oder einem Förderschwerpunkt der Schule entspricht.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 3.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Lehrkräfte, die im Rahmen einer Partnerklasse oder des Art. 30b Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) an einer allgemeinen Schule unterrichten, können von der Teilnahme befreit werden. <sup>3</sup>Zur Teilnahme berechtigt sind die ausschließlich an einer allgemeinen Schule mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ eingesetzten Lehrkräfte der Förderschule; sie sind nicht stimmberechtigt.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bis“ die Worte „12,“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>§ 12a VSO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- bzw. Landkreisschülersprecher nicht gewählt sowie Aussprachetagungen auf Schul-

amtsebene nicht durchgeführt werden; die Wahl der Bezirksschülersprecherin bzw. des Bezirksschülersprechers und jeweils eines Stellvertreters findet spätestens drei Wochen nach der Wahl der Schülersprecherinnen und Schülersprecher aus ihrer Mitte statt.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; nach den Worten „Satz 2“ werden die Worte „, § 12a Abs. 2 Satz 4“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „aufgrund“ durch die Worte „mit Zustimmung des Elternbeirats auf Grund“ ersetzt.
7. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 1 bis 3 VSO gelten“ durch die Worte „VSO gilt“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „; § 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Berechtigung zum Besuch einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung (Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG)

<sup>1</sup>Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung können von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf nach Maßgabe der Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG und § 30 besucht werden. <sup>2</sup>Ein Bedarf an besonderer sonderpädagogischer Förderung gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayEUG liegt vor, wenn die angemessene persönliche, soziale und schulische Entwicklungsförderung in einem oder mehreren sonderpädagogischen Förderschwerpunkten die Inanspruchnahme der besonderen Fachlichkeit und Ausstattung der Förderschule begründet. <sup>3</sup>Ziele sind die bestmögliche Entfaltung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der einzelnen Schülerinnen und Schüler und die Eingliederung in die allgemeine Schule, in Berufs- und Arbeitsleben sowie in die Gesellschaft unter Berücksichtigung des individuellen Förderbedarfs.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Lehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen und dem Lehrplan zur Berufs- und Lebensorientierung (BLO)“ durch die Worte „Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen“ ersetzt.
- bb) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Der Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen beruht auf den Lehrplänen der Grundschule und der Hauptschule und wird entsprechend dem sonderpädagogischen Förderbedarf auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler individuell angewandt. <sup>3</sup>Kompetenzen und Inhalte am Ende des Bildungsgangs der Hauptschulstufe im Förderschwerpunkt Lernen legt das Staatsministerium durch Bekanntmachung fest.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen bieten eine Möglichkeit zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach § 57a.“

10. In § 21 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „entsprechen,“ die Worte „und gegebenenfalls nach dem Rahmenlehrplan Lernen“ eingefügt.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Abs. 6 sowie Abs. 7 Sätze 1 bis 10“ durch die Worte „Abs. 6 und 7“ ersetzt.

- bb) Satz 4 Halbsatz 1 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Aus den Zeugnissen muss sich der Lehrplan ergeben, auf dessen Grundlage die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wurde und gegebenenfalls nach dessen Maßstäben eine Leistungsbewertung in Noten erfolgt ist.“

- cc) Der bisherige Satz 4 Halbsatz 2 wird Satz 5; das Wort „nach“ wird durch das Wort „Nach“ ersetzt.

- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

- ee) Es wird folgender Satz 7 angefügt:

„<sup>7</sup>Liegen die Voraussetzungen des Satzes 6 nicht vor, kann ein kompetenzorientierter individuell erfolgreicher Abschluss erreicht werden.“

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Schülerinnen und Schüler mit einer Autismus-Spektrum-Störung gelten § 22

Abs. 1 und 2 entsprechend.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „wirken“ die Worte „zur Förderung von Schülerinnen und Schülern in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

13. In § 24 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Grundschule“ die Worte „, gegebenenfalls der Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen,“ eingefügt.

14. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25  
Mobile Sonderpädagogische Dienste  
(Art. 21 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Mobile Sonderpädagogische Dienste in den verschiedenen Fachrichtungen unterstützen auf Anforderung die allgemeinen Schulen oder Förderschulen mit einem anderen Förderschwerpunkt. <sup>2</sup>Die Tätigkeit des Mobilien Sonderpädagogischen Dienstes nach Art. 30a Abs. 3 Satz 2 und Art. 30b Abs. 2 Satz 2 BayEUG in Verbindung mit Art. 2 BayEUG umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung der inklusiven Schulentwicklung im Sinn einer angemessenen Förderung und Unterrichtung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch die allgemeine Schule;
2. die sonderpädagogische Arbeit am Kind im schulischen Kontext;
3. die notwendige Einbeziehung des Kindesumfelds;
4. Unterstützung und Begleitung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Übergang zwischen schulischen Lernorten.

<sup>3</sup>Der Mobile Sonderpädagogische Dienst ist verantwortlich für die Erstellung des Förderdiagnostischen Berichts von Schülerinnen und Schülern in der allgemeinen Schule und bezieht die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und die Erziehungsberechtigten ein. <sup>4</sup>Ein Förderdiagnostischer Bericht ist die Voraussetzung für die sonderpädagogische Förderung nach Satz 2 Nr. 2 und ist entsprechend den jeweiligen Schulordnungen Grundlage für eine Unterrichtung an der allgemeinen Schule nach individuellen Lernzielen; im Übrigen kann er bei Bedarf auf Anforderung der

allgemeinen Schule erstellt werden. <sup>5</sup>Der Bericht enthält eine Aussage zur Art und Notwendigkeit der sonderpädagogischen Förderung. <sup>6</sup>Über den Einsatz von standardisierten, diagnostischen Testverfahren sollen die Erziehungsberechtigten im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Mobilien Sonderpädagogischen Dienst vorab informiert werden; Intelligenztests bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. <sup>7</sup>Die Erziehungsberechtigten erhalten Gelegenheit zur Information und Erörterung der Ergebnisse der Testverfahren, der sonstigen Beobachtungen des Mobilien Sonderpädagogischen Dienstes sowie des Förderdiagnostischen Berichts.

(2) <sup>1</sup>Der Mobile Sonderpädagogische Dienst berät die allgemeine Schule bei Zurückstellungen gemäß Art. 41 Abs. 7 BayEUG, bei der Förderplanung sowie bei individuellen Abschlusszeugnissen und Empfehlungen zum Übergang von der Schule in den Beruf nach Art. 30a Abs. 5 Satz 5 BayEUG. <sup>2</sup>An Schulen mit dem Schulprofil ‚Inklusion‘ kann der Mobile Sonderpädagogische Dienst in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung hinzugezogen werden, sofern die sonderpädagogische Fachlichkeit nicht durch die Lehrkräfte nach Art. 30b Abs. 4 Satz 1 BayEUG abgedeckt werden kann.

(3) Der Mobile Sonderpädagogische Dienst wird durch die Erziehungsberechtigten gemäß Art. 76 Sätze 1 und 3 BayEUG unterstützt.“

15. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Unter der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b BayEUG)“ angefügt.
- b) In Abs 1 Satz 1 Spiegelstrich 2 werden das Wort „Schulen“ durch das Wort „Förderzentren“ und die Worte „soziale und emotionale“ durch die Worte „emotionale und soziale“ ersetzt.

16. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zur Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Berufs- und Arbeitswelt in den Jahrgangsstufen 7 bis 9, insbesondere innerhalb der sonderpädagogischen Diagnose- und Werkstattklasse, werden die praxisbezogenen Anteile nach Maßgabe der jeweiligen Lehrpläne angeboten.“

- bb) In Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Betrieben“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Dabei kann zur Vorbereitung einer möglichen Tätigkeit im regulären Arbeitsmarkt mit integrativen Fachdiensten zusammengearbeitet werden. <sup>4</sup>Die Schulen arbeiten mit der Berufs- bzw. Rehabilitations-Beratung zusammen; § 33 Abs. 11 VSO gilt entsprechend.“

dd) Es wird folgender Satz 6 angefügt.

„<sup>6</sup>Für Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung erfolgt die Vorbereitung auf die Arbeitswelt im Rahmen der Berufsschulstufe; dabei kann zur Prüfung einer möglichen Tätigkeit im regulären Arbeitsmarkt mit integrativen Fachdiensten zusammengearbeitet werden.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 1; in Halbsatz 2 werden die Worte „Voraussetzungen einer Beschulung an der allgemeinen Schule“ durch die Worte „Möglichkeiten eines gemeinsamen Unterrichts und Schullebens nach Art. 30a und 30b BayEUG“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „, es sei denn, die Erziehungsberechtigten machen von der Rücktrittsmöglichkeit nach Art. 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG Gebrauch“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Satz 1 2. Halbsatz sowie Sätze 3 und 4“ durch die Worte „Sätze 1 bis 4“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird durch folgende neue Sätze 4 und 5 ersetzt:

„<sup>4</sup>Informationen der Schulvorbereitenden Einrichtung der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, bei der die Anmeldung erfolgt, können von der Schule selbst herangezogen werden; für Unterlagen von Schulvorbereitenden Einrichtungen anderer Schulen sowie für Informationen von Kindertageseinrich-

tungen gilt § 26 Abs. 3 Satz 2 VSO entsprechend. <sup>5</sup>Für die Anmeldung von in Heimen untergebrachten Kindern sowie den Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung gelten § 26 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 VSO entsprechend.“

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; die Worte „nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG gelten § 26 Abs. 4 Sätze 1 und 2“ werden durch die Worte „gilt § 26 Abs. 4“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „beschreiben,“ die Worte „eine Aussage zu den Voraussetzungen des § 14 zu treffen und“ eingefügt und die Worte „und eine Empfehlung für den geeigneten schulischen Förderort zu geben“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Halbsätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Eingangsdagnostik“ durch die Worte „förderdiagnostischen Maßnahmen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „Das Ergebnis der Eingangsdagnostik ist“ durch die Worte „Die förderdiagnostischen Ergebnisse sind“ ersetzt und nach dem Wort „erläutern“ die Worte „; die Erziehungsberechtigten sollen zu den möglichen Förderorten beraten werden“ eingefügt.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Lehnt die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung die Aufnahme ab und wünschen die Erziehungsberechtigten weiterhin eine Aufnahme in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, können sie eine mündliche Erörterung bei der Regierung beantragen. <sup>2</sup>Die Regierung lädt hierzu die Erziehungsberechtigten, einen Vertreter des Förderzentrums, welches das sonderpädagogische Gutachten erstellt hat, einen Vertreter der Volksschule oder gegebenenfalls einen Vertreter eines Förderzentrums mit einem anderen Förderschwerpunkt, in deren bzw. in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ein; weitere Fachkräfte können hinzugezogen werden.“

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „Das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „Die Regierung“ ersetzt.

- bbb) Nach dem Wort „Förderung“ werden die Worte „an der konkreten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, an einer anderen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, gegebenenfalls mit einem anderen Förderschwerpunkt, oder“ eingefügt.
- ccc) Die Worte „des Art. 41 Abs. 1“ werden durch die Worte „der Art. 41 Abs. 1 und 5“ ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Überprüfung der Feststellungen und Empfehlungen des sonderpädagogischen Gutachtens“ durch die Worte „schriftliche Stellungnahme zum schulischen Lernort“ ersetzt und nach dem Wort „verlangen“ die Worte „; bis zu deren Entscheidung kann die Regierung zur Sicherstellung des Schulbesuchs eine zeitlich begrenzte Aufnahme in die Förderschule anordnen“ eingefügt.
- bb) Satz 5 wird aufgehoben.
- cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5; die Worte „Das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „Die Regierung“ sowie die Worte „der Überprüfung durch die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6; Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „die Regierung“ ersetzt.
- bbb) Die Worte „in eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit einem Förderschwerpunkt nach Art. 20 Abs. 1 BayEUG“ werden durch die Worte „in eine Volksschule, an der das Kind angemeldet wurde, oder in eine andere Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung“ ersetzt.
- ee) Der bisherige Satz 8 wird Satz 7; die Worte „drei Monaten probeweise in die Grundschule oder in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen werden; es wird für diese Zeit Schülerin oder Schüler der probeweise besuchten Schule“ werden durch die Worte „einem Schuljahr probeweise in das beantragte Förderzentrum oder ein Förderzentrum mit einem anderen Förderschwerpunkt aufgenommen werden“ ersetzt.
- ff) Der bisherige Satz 9 wird aufgehoben.
- gg) Der bisherige Satz 10 wird Satz 8 und wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „das Staatliche Schulamt“ werden durch die Worte „die Regierung“ ersetzt.
- bbb) Das Wort „geeigneten“ wird gestrichen.
- hh) Der bisherige Satz 11 wird aufgehoben.
- f) In Abs. 8 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
- g) In Abs. 9 werden die Worte „sowie einen Rücktritt nach Art. 37 Abs. 2 Satz 6 BayEUG“ gestrichen.
18. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Im Klammerzusatz unter der Überschrift werden die Worte „Art. 41 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 41 Abs. 7“ ersetzt.
- b) Satz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2; die Zahl „2“ wird durch die Worte „7 Satz 3“ ersetzt.
- e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- f) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4; die Zahl „2“ durch die Worte „7 Satz 3“ ersetzt.
19. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Art. 20 Abs. 5 BayEUG im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel auch“ durch die Worte „Art. 30a Abs. 7 Nr. 3 BayEUG“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Neben den Lehrplänen der Grund- und Hauptschule kann für einzelne Schülerinnen und Schüler auch der Rahmenlehrplan Lernen herangezogen werden.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „in jeder Jahrgangsstufe nicht mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sind“ werden durch die Worte „die spezifische, auf den Förderschwerpunkt ausgerichtete Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem

Förderbedarf erhalten bleibt; Näheres kann das Staatsministerium durch Bekanntmachung festlegen“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; die Zahl „2“ wird durch die Zahl „3“ ersetzt.

ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „unterrichtet“ die Worte „und ihre Leistungen danach bewertet“ eingefügt.

20. In § 31 Abs. 2 Halbsatz 1

werden die Worte „Förderung notwendig ist oder ob dem sonderpädagogischen Förderbedarf an der allgemeinen Schule - gegebenenfalls mit Unterstützung durch Mobile Sonderpädagogische Dienste - entsprochen werden kann“ durch die Worte „Förderung nach § 14 notwendig oder angemessen ist, und ob ein Wechsel an die allgemeine Schule empfohlen wird“ ersetzt.

21. In § 32 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 werden jeweils die Worte „6, 7 und 9“ durch die Worte „6 und 7“ ersetzt.

22. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerzusatz unter der Überschrift wird die Zahl „8“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

b) Abs. 6 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

c) In Abs. 7 Satz 2 werden nach dem Wort „Kooperationsklasse“ die Worte „oder eine Schule mit dem Profil ‚Inklusion‘“ eingefügt und nach der Zahl „1“ die Worte „oder Nr. 5“ eingefügt.

23. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Schüler“ werden die Worte „der Jahrgangsstufe 4“ eingefügt.

bb) Die Worte „, die in die unterste Jahrgangsstufe des Gymnasiums oder der Realschule einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung übertreten wollen,“ werden gestrichen.

cc) Nach dem Wort „Übertrittszeugnis“ werden die Worte „für das Gymnasium oder die Realschule einschließlich der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „§ 29 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und 5 VSO“ durch die Worte „§ 29 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 bis 6 VSO“ ersetzt.

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens erfolgt nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 1.“

d) Satz 4 wird aufgehoben.

24. § 35 Satz 1 wird aufgehoben; im bisherigen Satz 2 entfällt die Satzbezeichnung.

25. § 37 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„<sup>1</sup>Innerhalb einer Klasse kann auf Grund des sonderpädagogischen Förderbedarfs einzelner Schülerinnen und Schüler in einem zusätzlichen Förderschwerpunkt nach unterschiedlichen Lernzielen unterrichtet werden.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

26. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Außenklassen“ durch das Wort „Partnerklassen“ ersetzt.

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 6 werden Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Außenklasse“ durch das Wort „Partnerklasse“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden das Wort „Außenklasse“ durch das Wort „Partnerklasse“ und das Wort „Partnerklasse“ durch das Wort „Klasse“ ersetzt.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Partnerklassen der allgemeinen Schule werden in die Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Zustimmung des Sachaufwandsträgers der Förderschule, der allgemeinen Schule und der Regierung aufgenommen.“

27. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „, Besuch eines offenen Ganztagsangebots“ angefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Hinsichtlich des Besuchs eines offenen Ganztagsangebots gilt § 33 Abs. 8 VSO entsprechend.“

28. In § 40 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Worte „Schulbegleiter oder sonstige“ eingefügt.
29. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Im Klammerzusatz unter der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Zahl „5“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird das Wortteil „Krankenhaus-“ durch die Worte „Unterricht in der Schule für Kranke“ ersetzt.
30. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach der Zahl „1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „VSO gilt“ durch die Worte „und Abs. 4 VSO gelten“ ersetzt.
  - d) Abs. 4 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
31. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:
 

„<sup>1</sup>Eine Bewertung durch Noten kann aus sonderpädagogischen Gründen ganz oder zeitweilig durch eine allgemeine, schriftliche Bewertung ersetzt werden; die Entscheidung trifft die Schulleitung. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören; in Vorabschlussklassen und Abschlussklassen ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
 

„(2) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, erhalten am individuellen Lernfortschritt orientiert eine allgemeine schriftliche Bewertung. <sup>2</sup>Die allgemeine Bewertung kann zusammenfassend durch die Worte ‚insgesamt sehr gut‘, ‚insgesamt gut‘, ‚insgesamt befriedigend‘, ‚insgesamt ausreichend‘, ‚insgesamt mangelhaft‘ oder ‚insgesamt ungenügend‘ beschrieben werden; dies gilt jedoch nicht in der 9. Jahrgangsstufe. <sup>3</sup>Voraussetzung für eine allgemeine Bewertung nach Satz 2 ist die Zustimmung des Schulforums; an Schulen mit einer Grundschulstufe ist die Zustimmung des Elternbeirats erforderlich. <sup>4</sup>In der Grundschulstufe können ab Jahrgangsstufe 2 auf Antrag der Erziehungsberechtigten Noten auf der Grundlage des Lehrplans der Grundschule erteilt werden. <sup>5</sup>In der Hauptschulstufe können die Leistungen der Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten ab der 8. Jahrgangsstufe durch Noten auf der Grundlage der Lernziele des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen bewertet werden.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

32. § 52 wird folgender Satz 6 angefügt:

„<sup>6</sup>Für chronisch Kranke gelten Sätze 1 bis 5 entsprechend.“

33. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, die nach einem Lehrplan unterrichtet wurden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Grundschule entspricht,“ gestrichen.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage des Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, rücken in den Jahrgangsstufen 3 bis 8 in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vor. <sup>2</sup>Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ist nach Anhörung oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten aus pädagogischen Gründen ausnahmsweise möglich; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Über das Wiederholen der Jahrgangsstufe entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Benehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften einschließlich der Heilpädagogischen Förderlehrerinnen und Förderlehrer und dem sonstigen Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe; die Gesamtschulbesuchszeit einschließlich Berufsschulstufe ist auf vierzehn Jahre, bei Besuch der Jahrgangsstufe 1A auf 15 Jahre beschränkt.“

c) Abs. 8 wird aufgehoben.

34. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „; Unterlagen Mobiler Sonderpädagogischer Dienst“ angefügt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Der Förderdiagnostische Bericht des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes ist Teil der Schülerakte der besuchten allgemeinen Schule. <sup>2</sup>Sonstige Aufzeichnungen und Unterlagen im Rahmen der Tätigkeit des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes verbleiben an der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, zu der der Mobile Sonderpädagogische Dienst gehört; die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.“

35. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Zwischenzeugnisse und Jahreszeugnisse“ durch die Worte „Noten in Zwischenzeugnissen und Jahreszeugnissen“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Wurden die Noten für Leistungen durch eine allgemeine Bewertung ersetzt, enthält das Zeugnis ebenfalls eine allgemeine Bewertung. <sup>5</sup>Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden und eine allgemeine Bewertung erhalten, enthält diese eine zusammenfassende Beschreibung entsprechend § 51 Abs. 2 Satz 2; in das Zeugnis ist ein erläuternder Hinweis hinsichtlich der Beschreibung des individuellen Lernfortschritts aufzunehmen.“

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch eine Leistungsbewertung in Noten auf der Grundlage des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen erfolgen kann; im Zeugnis ist ein entsprechender Hinweis auf den erreichten Bildungsgang anzugeben.“

c) Abs. 5 Satz 1 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 2 entfällt.

d) In Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „entspricht“ die Worte „und auf dieser Grundlage Noten erhalten“ eingefügt.

e) In Abs. 11 Halbsatz 1 werden die Worte „Jahres- und Abschlusszeugnisse“ durch die Worte „Aussagen zum Vorrücken und einer freiwilligen Tätigkeit in der Schulgemeinschaft“ ersetzt.

f) In Abs. 14 Satz 2 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.

36. In der Überschrift des Teils 6 Abschnitt 1 wird das Wort „Erfolgreicher“ gestrichen.

37. § 57 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Erfolgreicher“ gestrichen.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schülerinnen und Schüler, die nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurden und keinen Abschluss nach § 57a Abs. 1 oder Abs. 3 erreichen, erhalten ein Abschlusszeugnis mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele und Kompetenzen.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schülerinnen und Schüler, die auf der Grundlage des Lehrplans für die Berufsschulstufe geistige Entwicklung unterrichtet wurden, erhalten ein Abschlusszeugnis mit einer Beschreibung der erreichten individuellen Lernziele und Kompetenzen.“

d) In Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „eine Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, in der er oder sie auf der Grundlage der Lehrpläne für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet wurde, und“ gestrichen.

38. Es wird folgender § 57a eingefügt:

#### „§ 57a

Erfolgreicher Hauptschulabschluss nach Abschlussprüfung, erfolgreicher Abschluss im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen nach Abschlussprüfung

(1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen unterrichtet werden, haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Hauptschulabschluss mit dem Bestehen einer Abschlussprüfung zu erlangen. <sup>2</sup>Für die Prüfung ist eine Prüfungskommission zu bilden; § 53a Abs. 2 Satz 2 VSO gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Prüfungsinhalte richten sich nach den Lernzielen der Hauptschule.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung umfasst

1. im Fach Deutsch einen schriftlichen und einen mündlichen Teil,
2. im Fach Mathematik einen schriftlichen Teil,
3. im Fach Berufs- und Lebensorientierungstheorie mit dem Fächerverbund Geschichte/

- Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/  
Biologie insgesamt einen schriftlichen Teil,
4. eine Projektprüfung aus dem Fach Berufs-  
und Lebensorientierung.
- <sup>2</sup>Die Arbeitszeit beträgt
1. im Fach Deutsch 90 Minuten: 75 Minuten  
für den schriftlichen Teil, 15 Minuten für den  
mündlichen Teil,
  2. im Fach Mathematik 60 Minuten,
  3. in dem Prüfungsteil nach Abs. 2 Nr. 3 45 Mi-  
nuten und
  4. für die Projektprüfung im Fach Berufs- und  
Lebensorientierung eine angemessene Prü-  
fungszeit.
- <sup>3</sup>§ 53a Abs. 2 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler gemäß Abs. 1  
Satz 1 haben die Möglichkeit, den erfolgreichen  
Abschluss im Bildungsgang des Förderschwer-  
punkts Lernen mit dem Bestehen einer Abschluss-  
prüfung zu erlangen. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2  
gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Prüfungsinhalte richten  
sich nach den Lernzielen des Bildungsgangs des  
Förderschwerpunkts Lernen.
- (4) <sup>1</sup>An der Prüfung nach Abs. 1 können im  
Rahmen der personellen Möglichkeiten auch  
Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die nach  
dem Hauptschullehrplan unterrichtet werden.  
<sup>2</sup>An der Prüfung nach Abs. 3 können im Rahmen  
der personellen Möglichkeiten auch Schülerinnen  
und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbe-  
darf im Förderschwerpunkt Lernen teilnehmen,  
die an der Hauptschule mit abweichenden Lern-  
zielen unterrichtet werden."
39. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Abs. 5“  
durch „Abs. 9“ ersetzt.
40. In § 60 wird das Wort „sind,“ gestrichen.
41. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Nr. 4“ durch die  
Worte „§ 54 Abs. 1 Nr. 3 VSO“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dass“  
die Worte „§ 54 Abs. 3 Satz 1 VSO“ ein-  
gefügt.
    - bb) In Satz 2 werden die Worte „; in den Fä-  
chern Gewerblich-technischer Bereich  
und Kommunikationstechnischer Bereich  
können mündliche Fragen gestellt wer-  
den“ gestrichen.
- c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Nr. 8“  
durch die Worte „§ 54 Abs. 7 Nr. 7 VSO“ er-  
setzt.
42. In § 65 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem  
Wort „die“ die Worte „die Jahrgangsstufe 9 oder  
10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die  
kein Antrag entsprechend § 61 Abs. 3 VSO in Ver-  
bindung mit § 54 Abs. 2 Satz 3 VSO gestellt wurde  
oder die“ eingefügt.
43. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) <sup>1</sup>§ 64 Abs. 3 und 5 VSO sowie § 66  
Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Für die  
Abschlussprüfung in den Wahlfächern gelten  
§ 61 Abs. 4 und 7 entsprechend.“
  - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
44. In § 75 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Wei-  
sungsbefugnis“ die Worte „der Schulleiterin oder  
des“ eingefügt.
45. In § 78 werden nach dem Wort „Fördermöglich-  
keiten“ die Worte „sowie zu den möglichen schu-  
lischen Lernorten Regelschule und Förderschule“  
eingefügt.
46. § 80 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Vor der Aufnahme sind die Erziehungsbe-  
rechtigten darauf hinzuweisen, dass Erkenntnisse  
der Schulvorbereitenden Einrichtung als Teil der  
Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung  
auch im schulischen Bereich der Schule herange-  
zogen werden können.“
47. In § 82 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten  
„Abs. 1“ die Worte „und 5“ eingefügt.
48. In § 83 Satz 1 werden nach dem Wort „Einrich-  
tung“ die Worte „zu Händen der Erziehungs-  
berechtigten“ und nach dem Wort „Schule“ die  
Worte „, die sie nach eigener Entscheidung bei  
der Anmeldung an der Grundschule oder an einer  
anderen Volksschule zur sonderpädagogischen  
Förderung vorlegen können; § 80 Abs. 5 bleibt  
unberührt“ eingefügt.
49. § 85 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „, Über-  
gangsregelungen“ angefügt.
  - b) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:
 

„(3) <sup>1</sup>Der Unterricht im Förderschwer-  
punkt Lernen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 auf  
der Grundlage des Rahmenlehrplans für den  
Förderschwerpunkt Lernen tritt verbindlich  
zum 1. August 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Davor kann

an der Schule eine Unterrichtung auf dieser Grundlage erfolgen, sofern sich das Schulforum dafür ausspricht. <sup>3</sup>Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Anwendung des Rahmenlehrplans Lernen für den Förderschwerpunkt Lernen und seiner Auswirkungen auf die Leistungsfeststellung.

(4) Der erfolgreiche Hauptschulabschluss nach Bestehen einer Abschlussprüfung gemäß § 57a Abs. 1 und 2 ist vor der Einführung des Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen auch für die Schülerinnen und Schüler möglich, die auf der Grundlage des Lehrplans zur individuellen Lernförderung aus dem Jahr 1991 unterrichtet werden.“

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

München, den 2. September 2012

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister

### **Hinweis**

Mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) wurde die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 332, ber. S. 470, BayRS 2210-1-1-11-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2010 (GVBl S. 183), mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft gesetzt.

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2010-UK

### Rechtliche Hinweise zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 12. September 2012 Az.: II.7-5 O 4000-6b.122 162

#### Inhaltsübersicht

1. **Vorbemerkung**
2. **Schulrecht**
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Notwendigkeit einer Nutzungsordnung
  - 2.3 Aufsicht bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets im Unterricht
  - 2.4 Aufsicht bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken
  - 2.5 Nutzung von privaten Rechnern
  - 2.6 Inhalt einer Nutzungsordnung
  - 2.7 Passwortgeschützte Lernplattformen
  - 2.8 Schuleigene Homepage
3. **Technische Vorkehrungen**
  - 3.1 Absicherung des Internetzugangs durch eine Firewall
  - 3.2 Zugriffsregelungen für das World Wide Web
  - 3.3 Protokollierung der Zugriffe auf Webseiten
  - 3.4 Beobachtung der Schülerbildschirme
  - 3.5 Absicherung des Routers und der Firewall gegen Manipulationen
4. **Medienrecht**
  - 4.1 Allgemeines
  - 4.2 Verantwortlichkeit der Schule
  - 4.3 Presserechtliche Grundsätze im Recht elektronischer Medien
  - 4.4 Kennzeichnungspflichten
5. **Jugendschutz**
6. **Urheberrecht**
  - 6.1 Allgemeines
  - 6.2 Nutzung von Inhalten aus dem Internet
  - 6.3 Nutzung von Inhalten zur Gestaltung des Internet-Auftritts der Schule
  - 6.4 Recht am eigenen Bild
  - 6.5 Störerhaftung im Urheberrecht
7. **Datenschutz**
  - 7.1 Datenschutz bei schuleigenen Homepages
  - 7.2 Datenschutz bei der Internetnutzung in Schulen
8. **Inkrafttreten**

**Anhang 1** (Muster für eine Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen für Schülerinnen und Schüler)

Anlage zu Anhang 1

**Anhang 2** (Muster für eine Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets für Lehrkräfte)

Anlage zu Anhang 2

### 1. **Vorbemerkung**

Das Internet kann an Schulen als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich einerseits vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen. Zum anderen besteht jedoch die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler Zugriff auf Inhalte erlangen, die ihnen nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet den Schülerinnen und Schülern, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten. Die Vielgestaltigkeit der Anwendungsmöglichkeiten des Internets im schulischen Bereich bringt rechtlichen Klärungsbedarf mit sich; die vorliegenden Hinweise gehen auf die wesentlichen Rechtsfragen ein, die insofern von Bedeutung sind. Hierbei stehen vor allem Fragen der Verantwortlichkeit, der erforderlichen organisatorischen Maßnahmen sowie urheberrechtliche Problemstellungen im Vordergrund.

Der Gebrauch der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen macht es erforderlich, einige rechtliche und auch technische Aspekte vorab zu erörtern und schulintern Regelungen zu treffen. Ob die Schülerinnen und Schüler insoweit selbst handeln dürfen oder durch die Erziehungsberechtigten vertreten werden, bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### 2. **Schulrecht**

#### 2.1 Allgemeines

Die Vermittlung des Umgangs mit dem Internet ist Bestandteil des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages. Das Internet wird dabei nicht nur als Lehr- oder Lernmittel eingesetzt, sondern ist auch selbst Gegenstand des Unterrichts. Aufgrund der Bedeutung der Medienerziehung ist jede Schülerin und jeder Schüler verpflichtet, sich mit diesem Medium im Unterricht zu befassen. Weltanschauliche oder religiöse Vorbehalte der Sorgeberechtigten oder religionsmündiger Schülerinnen und Schüler treten hinter den Erziehungsauftrag des Staates zurück.

#### 2.2 Notwendigkeit einer Nutzungsordnung

Die Schulleitung muss eine den schulischen Gegebenheiten entsprechende Ablauforganisation sicherstellen und dokumentieren. Aufgrund der unterschiedlichen technischen Ausstattung der Schulen wie auch der unterschiedlichen pädagogischen Profile sind jedoch allgemeine Regelungen der Schulverwaltung für die Internetnutzung nicht zweckmäßig. Vielmehr sind die einzelnen Schulen verpflichtet, in einer eigens erstellten Nutzungsordnung die Zuständigkeitsbereiche der Schulbeteiligten – der Schulleitung, des Systembetreuers, des Webmasters, der Lehrkräfte, der aufsichtführenden Personen sowie der Nutzerinnen und Nutzer – zu definieren und deren Pflichten zu regeln. Die Einhaltung der festgelegten Pflichten ist zumindest stichprobenartig durch die Schulleitung zu überprüfen.

Die Nutzungsordnung ist Teil der Hausordnung. Die Hausordnung wird von der Schulleitung erlassen. Das

Verfahren zum Erlass der Hausordnung richtet sich nach der jeweiligen Schulordnung.

Durch die Nutzungsordnung wird dokumentiert, dass die Schulleitung ihrer Aufklärungspflicht – vor allem im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Nutzer – nachgekommen ist. Dieser Aspekt ist vor allem im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen und die daraus resultierende Störerhaftung (nachfolgend Nr. 6.5) relevant.

### 2.3 Aufsicht bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets im Unterricht

Bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets im Unterricht ist eine ausreichende Aufsicht durch die Präsenz der Lehrkraft sichergestellt: Die Lehrkraft kann den Arbeitsfortschritt beobachten, helfend eingreifen und kontrollieren, welche Seiten die Schülerinnen und Schüler betrachten. Neben der Aufsicht durch die Präsenz der Lehrkraft stehen die nachfolgend unter Nr. 3 dargestellten technischen Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Verantwortung der Lehrkraft reicht aber nur so weit, wie sie Kenntnis von den Internet-Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler haben kann. In die Nutzungsordnung sind daher Regelungen aufzunehmen, die für die Nutzung des Internets im Unterricht gelten (nachfolgend Nr. 2.6).

### 2.4 Aufsicht bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken

In der Nutzungsordnung ist zu regeln, ob und in welchem Umfang den Schülerinnen und Schülern die Nutzung des Internets in der Schule außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird. Die Nutzungsordnung hat ferner Regelungen zu enthalten über die zulässige Art und Weise der Nutzung sowie über zu treffende Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch.

Auch bei einer Nutzung des Internets außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken ist eine effektive Aufsicht durch die Schule zu gewährleisten. Die Schulleitung hat organisatorische Vorkehrungen für eine hinreichende Aufsicht zu treffen. Ferner ist dafür zu sorgen, dass die Rechner und Bildschirme nicht abgeschirmt, sondern frei einsehbar sind. Des Weiteren stehen die nachfolgend unter Nr. 3 beschriebenen technischen Vorkehrungen zur Verfügung.

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich insbesondere nach der Einsichtsfähigkeit und Reife der betreffenden Schülergruppe sowie den getroffenen technischen Vorkehrungen. Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt auch dann nicht, wenn sich Eltern ausdrücklich mit einem Verzicht auf jegliche Aufsicht einverstanden erklären sollten.

Den Schülerinnen und Schülern ist die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken nicht gestattet. Lehrkräften kann die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken gestattet werden. Im Einzelnen kann auf die nachfolgende Nr. 7.2 verwiesen werden.

### 2.5 Nutzung von privaten Rechnern

In der Nutzungsordnung ist zu regeln, ob und in welchem Umfang den Schülerinnen und Schülern die

Nutzung eigener Rechner (beispielsweise Notebooks) innerhalb und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken erlaubt wird. Die Nutzungsordnung hat ferner Regelungen zu enthalten über die zulässige Art und Weise der Nutzung des Schulnetzes und des Internetzugangs von diesen Rechnern aus sowie die diesbezüglich zu treffenden Kontrollmaßnahmen zur Verhinderung von Missbrauch.

### 2.6 Inhalt einer Nutzungsordnung

Eine Nutzungsordnung muss Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Nutzung des Schulnetzes im Unterricht
- Einsatz des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken
- Zulässigkeit der Nutzung des Schulnetzes und des Internets außerhalb des Unterrichts in Klasse oder Kurs im Rahmen der medienpädagogischen Erziehung
- Pflichten und Befugnisse der Schulleitung, des Systemadministrators, des Webmasters, der aufsichtführenden Personen, der Lehrkräfte sowie der sonstigen Nutzerinnen und Nutzer (insbesondere Art und Durchführung von Kontrollen)
- Hinweis auf die begrenzte Verantwortlichkeit der Schule für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abgerufenen Informationen
- Verbot der Kommunikation von bestimmten Inhalten (wie fremdenfeindlichen oder pornographischen) und von bestimmten Nutzungszwecken (wie gewerblichen oder allgemeinpolitischen)
- Zulässigkeit, Umfang und Löschfristen der Aufzeichnung von Verbindungsdaten durch die Schule zu Kontrollzwecken
- Art und Durchführung von Kontrollen
- Hinweis auf die Beachtung von Rechten Dritter (Urheberrechte usw.)
- Zuteilung und Verwaltung von Passwörtern
- Sanktionen bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung

Wer bei den einzelnen Regelungen für die Schule handelt, ist von der Schulleitung festzulegen und schulintern bekannt zu machen.

Regelungen für die Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken sind auch ohne Zustimmung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Sorgeberechtigten sowie der Lehrkräfte verbindlich. Die Nutzungsordnung muss aber eindeutig gestaltet und den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften bekannt sein. Sie ist als Teil der Hausordnung gut sichtbar in den Räumen der Schule, in denen eine Nutzung des Internets möglich ist, anzubringen. Insbesondere ist sie auch an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, anzubringen. Ihre Einhaltung ist durch ausreichend häufige Kontrolle zu überprüfen.

Die schriftliche Anerkennung der Nutzungsordnung durch die Lehrkräfte ist Voraussetzung für die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken. Durch diese Anerkennung wird es der Schule ermöglicht, den Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände sowie personenbezogene

Daten der Lehrkräfte im Fall einer Kontrolle zu verarbeiten.

Das Muster einer Nutzungsordnung für Schülerinnen und Schüler ist als Anhang 1, das Muster einer Nutzungsordnung für Lehrkräfte ist als Anhang 2 beigefügt.

## 2.7 Passwortgeschützte Lernplattformen

Die Nutzung von internetbasierten Lernplattformen ist mittlerweile eine verbreitete Form modernen Unterrichtsgeschehens. In virtuellen Kursräumen können beispielsweise von der Lehrkraft Arbeitsmaterialien und Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt werden, die dann in der Schule und zu Hause selbstständig bearbeitet werden können. Darüber hinaus bieten Lernplattformen die Möglichkeit, schulinterne organisatorische Verfahren (Abstimmungen, Umfragen u. a.) zu beschleunigen und zu vereinfachen. Eine Kooperation mit anderen Schulen ist in diesem Rahmen ebenfalls möglich. Insbesondere wegen der Möglichkeit der Datenverarbeitung von außerschulischen Rechnern aus unterscheidet sich die Funktionalität einer Lernplattform erheblich von der vorstehend unter Nrn. 2.3, 2.4 und 2.5 beschriebenen Nutzung des Internets an der Schule.

Da die Nutzung von Lernplattformen in der Regel die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten voraussetzt, sind die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes zu beachten:

- Beim Einsatz dieses Mediums im Unterricht liegt die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Schule als speichernde Stelle im datenschutzrechtlichen Sinn.
- Werden im Rahmen der Nutzung einer Lernplattform Daten auf einem schulexternen Server gespeichert, sind Regelungen zur Datenverarbeitung im Auftrag zu treffen. Der Abschluss einer solchen Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung fällt in die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Schule. Ein Muster einer solchen Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung ist auf der Web-Seite des Landesbeauftragten für den Datenschutz abrufbar ([www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de) unter dem Pfad *Veröffentlichungen* → *Mustervordrucke*).
- Solange und soweit der Einsatz von Lernplattformen nicht aufgrund von Regelungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zu einem verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts erklärt wird, ist die Angabe personenbezogener Daten für die Schülerinnen und Schüler und die Lehrkräfte in diesem Rahmen freiwillig. Zur Einholung der demgemäß erforderlichen schriftlichen Einwilligung hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Muster erstellt, die unbeschadet der Nutzungsordnung von den Betroffenen – Erziehungsberechtigte minderjähriger Schülerinnen/Schüler, Schülerinnen/Schüler ab Vollendung des 14. Lebensjahres, Lehrkräfte – zu unterschreiben sind.

Anlage 10 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG (einsehbar auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad *Ministerium* → *Recht* → *Datenschutz*) regelt den zulässigen Umfang der Datenverarbeitung mittels einer Lernplattform. Davon abweichende Regelungen

bedürfen der datenschutzrechtlichen Freigabe gemäß Art. 26 BayDSG durch den Datenschutzbeauftragten der Schule (soweit vorhanden); eine entsprechende Freigabe ist in das Verfahrensverzeichnis der Schule aufzunehmen (Art. 27 BayDSG). Das BayDSG ist einsehbar auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz unter dem Pfad *Ministerium* → *Recht* → *Datenschutz*.

## 2.8 Schuleigene Homepage

Verantwortlich für die schuleigene Homepage und damit auch für deren Rechtmäßigkeit ist die Schulleitung (hierzu nachfolgend Nr. 4.2). Die Regelung des Art. 84 Abs. 1 BayEUG, wonach in der Schule der Vertriebs von Gegenständen sowie Werbung hierzu untersagt ist, gilt auch bei der Nutzung des Internets an Schulen. Auch Art. 84 Abs. 2 BayEUG, der politische Werbung im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände für unzulässig erklärt, ist für die Internetnutzung zu beachten. Zudem darf die Schule nicht durch Verweise auf Internetseiten Dritter ihre Neutralität in Bezug auf ökonomische Einzelinteressen gefährden. Schließlich ist die schulische Neutralität bezüglich allgemeinpolitischer, gewerkschaftlicher, religiöser und weltanschaulicher Positionen zu wahren. Hinsichtlich der Belange des Datenschutzes bei schuleigenen Homepages wird auf Nr. 7 verwiesen.

## 3. **Technische Vorkehrungen**

### 3.1 Absicherung des Internetzugangs durch eine Firewall

Das Internet stellt eine Vielzahl von Anwendungen bereit. Am bekanntesten sind das World Wide Web und E-Mail-Dienste. Weitere häufig genutzte Dienste sind Tauschbörsen, Instant Messaging-Dienste (wie etwa Skype oder ICQ, MSN), Online-Spiele und virtuelle Netzwerke. Die Schule sollte festlegen, welche Dienste genutzt und welche blockiert werden sollen. Der Internetzugangsrouten der Schule ist dabei der zentrale Übergangsknotenpunkt, an dem man sehr effektiv den Datenfluss zwischen dem lokalen Netz und dem Internet steuern kann. An dieser Stelle wird bestimmt, welcher Datenverkehr das interne Netz verlassen darf und welche Daten in das interne Netz gelangen können. Grundsätzlich kann jedes Datenpaket, das diesen Knotenpunkt passiert, kontrolliert und gegebenenfalls geblockt werden.

Bereits mit einer Standardkonfiguration bieten Internetzugangsrouten einen guten Schutz gegen Angriffe oder ungewollte Zugriffe aus dem Internet. Gleichzeitig lassen sie jedoch jede Datenübertragung zu, die aus dem internen Netz initiiert wird. Sollen diese Möglichkeiten eingeschränkt werden und bestimmte Dienste blockiert werden, können mit Filterregeln unerwünschte Dienste und Anwendungen mit einem relativ geringen Aufwand blockiert oder in der Nutzung zumindest erheblich erschwert werden.

Entsprechende Firewall-Einstellungen empfehlen sich beispielsweise im Zusammenhang mit Online-Tauschbörsen und Spam-Mail.

### Tauschbörsen

Online-Tauschbörsen für Musik oder Videofilme nutzen häufig Peer-to-Peer-Verbindungen, bei denen man die heruntergeladenen Dateien anderen Nutzern ebenfalls zum Download anbietet und dadurch gege-

benenfalls zur unerlaubten Verbreitung urheberrechtlich geschützter Daten beiträgt. Mit einer Absicherung des Internetzugangsrouters gegen Veränderungen durch die Peer-to-Peer-Software (beispielsweise automatische Portweiterleitung) und mit entsprechenden Firewall-Einstellungen am Router lässt sich erreichen, dass die Nutzung von Peer-to-Peer-Tauschbörsen unpraktikabel wird.

#### Versand von Spam-Mail

Der SMTP-Port 25 (Simple Mail Transfer Protocol) wird von E-Mail-Programmen verwendet, aber auch häufig von Viren oder anderer Schadsoftware zum Versenden von Spam-Mail. Mit Firewall-Einstellungen, die den E-Mail-Versand nur zu den von der Schule genutzten Mailservern freigeben, wird eine solche Schadsoftware im lokalen Netz zwar nicht gelöscht, aber zumindest wirkungslos.

### 3.2 Zugriffsregelungen für das World Wide Web

Das World Wide Web ist an Schulen die am häufigsten genutzte Anwendung des Internets. Um unerwünschte Seiten zu sperren, stehen Webfilter zur Verfügung, die meist mit URL-Filterlisten arbeiten. Die Anbieter dieser Filterlisten versuchen dabei möglichst viele Webseiten zu erfassen und jede Webseite bestimmten Kategorien zuzuordnen (beispielsweise Spiele, Gewalt, Lifestyle-Drogen, Waffen, Finanzen, Bildung u. a.). Die Schule kann bestimmen, welche Kategorien geblockt werden sollen. Die angebotenen Filterlösungen lassen es zum Teil auch zu, dass benutzer-, klassenraum- oder zeitspezifisch unterschiedliche Kategorien gesperrt werden. Der Zielvorstellung, dass möglichst alle Webseiten erfasst und kategorisiert sind, können die Anbieter der Filterlisten nicht nachkommen. Deshalb muss angegeben werden, wie mit den nicht kategorisierten Webseiten verfahren wird. Diese können entweder grundsätzlich geblockt oder freigegeben werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine sinnvolle Recherche im Internet nur dann möglich ist, wenn nicht kategorisierte Webseiten freigegeben sind.

Zusätzlich hat die Schule die Möglichkeit, eigene Positivlisten (*white lists*) und Negativlisten (*black lists*) zu definieren. Diese eignen sich jedoch nur, um in einem sehr beschränkten Umfang nach lokalen oder schulischen Besonderheiten Seiten gezielt freizugeben oder zu sperren.

Je nach Auswahl der freigegebenen oder gesperrten Kategorien kann die Schule Einfluss auf die für die Schülerinnen und Schüler erreichbaren Webseiten nehmen. Ein restriktiveres Vorgehen bietet sich insbesondere dann an, wenn eine enge Aufsicht nicht sichergestellt ist (beispielsweise in den Freistunden). Es wird dringend empfohlen, für die Internetnutzung außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken *white lists* zu erstellen.

Obschon die Verwendung einer Filterlösung grundsätzlich zu empfehlen ist, besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Nutzung einer solchen.

### 3.3 Protokollierung der Zugriffe auf Webseiten

Einer nachlaufenden Kontrolle dienen Systeme, die Zugriffe auf alle Web-Seiten dokumentieren, welche von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften aufgerufen wurden.

Die personenbezogene Protokollierung der besuchten Webseiten setzt voraus, dass alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrkräfte einen individuellen Zugang zum Netz haben. Ein solcher individueller Zugang kann die Hemmschwelle für eine missbräuchliche Nutzung des Internets erhöhen. Bei der Auswertung der Protokolle zu Kontrollzwecken ist neben den datenschutzrechtlichen Belangen auch zu berücksichtigen, dass eine vertrauliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte mit Benutzernamen und Passwort an ihrem Computer in der Schule unter Umständen nicht gegeben ist. Die Einrichtung eines individuellen Zugangs kann einen erhöhten administrativen und finanziellen Aufwand bedeuten.

Wird Lehrkräften die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken gestattet, dürfen die Internetaktivitäten aufgrund der Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes nur nach vorheriger Einwilligung der Lehrkraft protokolliert werden (hierzu im Einzelnen nachfolgend Nr. 7.2).

### 3.4 Beobachtung der Schülerbildschirme

Falls es die räumlichen Möglichkeiten zulassen, sollten die Computer so angeordnet werden (beispielsweise in U-Form), dass die Lehrkraft alle Bildschirme im Überblick hat. Weitere, nicht nur der Kontrolle dienende technische Möglichkeiten sind Vorrichtungen, mit denen die aufsichtführende Lehrkraft den Bildschirminhalt jedes Schülercomputers auf dem Lehrertisch sichtbar machen kann. Diese erleichtern auch beispielsweise das Präsentieren von Schülerarbeiten über den am Lehrertisch angeschlossenen Beamer. Wenn ein Aufschalten auf einen Schülercomputer möglich ist, sollte dies den Schülerinnen und Schülern in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Diese Beobachtungsmöglichkeit darf nur bei Lehrertischen nutzbar sein, die sich im gleichen Raum wie die jeweiligen Schülercomputer befinden.

### 3.5 Absicherung des Routers und der Firewall gegen Manipulationen

Die zentralen Komponenten eines Netzwerks (Server, Switches, Router), insbesondere die Zugangsroutern zum Internet, die Firewall und gegebenenfalls der Webfilter müssen gegen Manipulationen und vor nicht berechtigten Zugriffen geschützt sein. Viele Router aus dem Privatkundenbereich sind so vorkonfiguriert, dass sie – insbesondere bei der Nutzung von Online-Spielen oder Filesharing-Programmen – automatisch umkonfiguriert werden, um bestimmte Dienste zu ermöglichen. Diese Konfigurationszugänge sollten grundsätzlich deaktiviert werden. Eine weitere Absicherung der zentralen Komponenten eines Netzwerks erreicht man dadurch, dass der Konfigurationszugang zu diesen Geräten mit sicheren Passwörtern versehen ist und die Konfiguration aus dem Unterrichtsnetz grundsätzlich nicht möglich ist.

## 4. **Medienrecht**

### 4.1 Allgemeines

Das Telemediengesetz (TMG) enthält die rechtlichen Rahmenbedingungen für Telemedien, insbesondere Bestimmungen zur Verantwortlichkeit der Anbieter von Telemedien (§§ 7 ff. TMG) und zu den Informationspflichten (§§ 5, 6 TMG). Telemedien sind elek-

tronische Informations- und Kommunikationsdienste. Darunter fallen sämtliche Angebote im Internet, unter anderem auch sämtliche Internetseiten von Schulen. Folglich enthält das Telemediengesetz die maßgeblichen Bestimmungen für Internetseiten von Schulen. Die an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen ergeben sich gemäß § 1 Abs. 4 TMG aus dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV, hierzu Nr. 3.3).

#### 4.2 Verantwortlichkeit der Schule

Nach § 7 Abs. 1 TMG sind Diensteanbieter für *eigene* Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich. Bei schulischen Internetseiten ist Diensteanbieter zwar der Freistaat Bayern, die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit trifft aber die jeweilige Schulleitung. Denn die Schaffung der Internetseite beruht auf der Entscheidung der Schulleitung und diese vertritt die Schule nach außen (Art. 57 Abs. 3 BayEUG).

Von der Verantwortung gemäß § 7 Abs. 1 TMG werden auch *fremde* Inhalte umfasst, die sich die Schule zu eigen macht. Ob der Anbieter aus der Sicht des Nutzers die Informationen als eigene übernehmen will oder ob diese für ihn erkennbar fremd sind, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtumstände zu beurteilen. Das „zu eigen machen“ einer fremden Information liegt vor, wenn sich aus der Sicht eines Dritten die Information wie eine eigene darstellt. Fremde Inhalte sind deshalb als solche zu kennzeichnen und nicht zu verändern. Auch sollte bei einer solchen Nutzung deutlich gemacht werden, dass keine Gewähr für die Richtigkeit der angebotenen Informationen übernommen werden kann.

Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass mittels der Internetseite der Schule nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Die Verantwortung erstreckt sich auch auf die Darstellung von Schulprojekten, Seiten einzelner Schulklassen und Mitteilungen schulischer Gremien. Vor dem Einstellen auf die Internetseite der Schule sind die Inhalte daher zu prüfen. Eine stichprobenartige Kontrolle der bereitgestellten Informationen ist zu gewährleisten. Unzulässige Inhalte auf Internetseiten der Schule sind zu löschen.

Sinnvoll ist ein Hinweis auf schulischen Internetseiten, dass keine Verantwortung für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernommen wird, sowie bei Verweisen auf fremde Seiten, dass diese zum Zeitpunkt der Setzung des Verweises frei von rechtswidrigen Inhalten waren und im Hinblick auf spätere Änderungen eine Distanzierung vom Inhalt erfolgt. Links auf andere Internetseiten sollten daher nicht unbesehen und nur nach sorgfältiger Prüfung übernommen werden. Erhält die Schule zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis davon, dass das verlinkte und bisher als unbedenklich eingestufte Angebot inzwischen rechtswidrige Inhalte umfasst, muss der Link sofort entfernt werden.

#### 4.3 Presserechtliche Grundsätze im Recht elektronischer Medien

Nach § 54 Abs. 2 RStV haben Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen.

Im Rundfunkstaatsvertrag finden sich Bestimmungen für

- die Impressumspflicht (§ 55 RStV)
- den Gegendarstellungsanspruch (§ 56 RStV)
- den Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm (§ 58 RStV).

Die Impressumspflicht des § 55 Abs. 1 RStV gilt für alle Telemedien. Die Impressumspflicht des § 55 Abs. 2 RStV stellt zusätzliche Anforderungen an die Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten. Die Verpflichtung zur Gegendarstellung in § 56 RStV gilt nur für Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten. Die Verpflichtung zur Trennung von Werbung und Programm gemäß § 58 RStV gilt für alle Telemedien.

Journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote liegen vor, wenn Inhalte der Internetseite eine „gestaltende oder kommentierende Bearbeitung erfahren haben“, insbesondere, wenn vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden (hierzu § 54 Abs. 2 Satz 1 RStV). Derartige Informationen müssen nicht auf das aktuelle Tagesgeschehen beschränkt sein, sondern können auch künstlerischen, bildenden oder unterhaltenden Charakter haben (beispielsweise Berichte über Wandertage, Exkursionen, Abschlussfeiern oder wertende Stellungnahmen zu schulischen Fragen). Keine journalistisch-redaktionelle Gestaltung liegt hingegen vor, wenn auf der Internetseite ausschließlich eine Zusammenstellung von Informationen oder Daten ohne journalistischen Inhalt verfügbar ist (wie etwa Lageplan der Schule, Öffnungszeiten, Veranstaltungen, Stundentafel u. a.). Im Zweifel ist von einem journalistisch-redaktionell gestalteten Angebot auszugehen.

Als Gegenstand der presserechtlichen Verantwortung nach dem RStV kommen insbesondere Online-Schülerzeitungen in Betracht. Online-Schülerzeitungen werden von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen gestaltet und via Internet verbreitet. Da Online-Schülerzeitungen journalistisch-redaktioneller Charakter zukommt, unterliegen sie den presserechtlichen Grundsätzen des RStV. Daher ist insbesondere die Impressumspflicht des § 55 RStV zu beachten (hierzu Nr. 3.4). Wenn eine Online-Schülerzeitung über die Internetseite der Schule abgerufen werden kann, ist die Schule für den Inhalt dieser Publikation verantwortlich.

#### 4.4 Kennzeichnungspflichten

In §§ 5, 6 TMG und § 55 Abs. 1 RStV ist die Anbieterkennzeichnung geregelt. Bei Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten tritt zusätzlich eine Benennung des Verantwortlichen gemäß § 55 Abs. 2 RStV hinzu. Das Medienrecht kennt kein Privileg für die Jugendpresse, so dass für die Online-Schülerzeitung eine volljährige Person die Verantwortung übernehmen muss (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 RStV). Dies muss aufgrund der Verantwortung der Schule (hierzu Nr. 4.3) eine Lehrkraft sein.

Die Anbieterkennzeichnung ist die Pflicht des jeweiligen Anbieters. In Vertretung des Anbieters (Freistaat Bayern) sind von den Schulen folgende Angaben leicht auffindbar auf der Internetseite zu positionieren:

- Name der Schule
- Name der Schulleiterin bzw. des Schulleiters
- Anschrift der Schule
- E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Schule
- bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten (z. B. OnlineSchülerzeitungen) zusätzlich:
- Angabe der Lehrkraft, die für die journalistisch-redaktionellen Inhalte verantwortlich ist
- [erneut] Name und Anschrift der Schule
- bei mehreren Verantwortlichen Angabe des Verantwortungsbereichs.

Ferner ist im Impressum darauf hinzuweisen, dass Diensteanbieter der Freistaat Bayern und Verantwortlicher die Schulleitung ist.

## 5. Jugendschutz

Eine wesentliche Gefahr, der durch technische Vorkehrungen und Aufsicht (hierzu Nr. 3) begegnet werden soll, ist die Einsichtnahme und Verbreitung jugendgefährdender Inhalte. Beim Auffinden derartiger Inhalte kann sich die Schule an die Institution [jugendschutz.net](http://jugendschutz.net) wenden.

Die Obersten Landesjugendbehörden (im Freistaat Bayern im Bereich des gesetzlichen Jugendschutzes: Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen) werden durch [jugendschutz.net](http://jugendschutz.net) bei der Durchsetzung des Jugendschutzes im Internet unterstützt; weiterführende Informationen finden sich im Internet unter der URL <http://www.stmas.bayern.de/jugendschutz/medien.htm>). Die Institution [jugendschutz.net](http://jugendschutz.net) hat den Auftrag, Angebote der Telemedien zu überprüfen. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages soll [jugendschutz.net](http://jugendschutz.net) den Anbieter hierauf hinweisen und die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) informieren. Die KJM hat als Medienaufsicht unter anderem die Möglichkeit, gegen Anbieter ordnungsrechtliche Maßnahmen (Untersagungs- und Sperrverfügungen) zu ergreifen und Bußgelder zu verhängen.

## 6. Urheberrecht

### 6.1 Allgemeines

Auch bei der Arbeit mit dem Internet bzw. bei der Gestaltung eigener Inhalte für das Netz sind die Regeln des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) zu beachten. Dabei gilt:

- Urheberrechtsschutz genießen Werke im Sinn von § 2 UrhG. Werke sind persönliche geistige Schöpfungen mit einer gewissen Gestaltungshöhe. Dazu gehören u. a. Sprachwerke (beispielsweise Schriftwerke, Reden und Computerprogramme), Werke der Musik, Werke der bildenden Künste, Lichtbildwerke, Filmwerke oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (wie etwa Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen).
- Im Internet zugängliche Werke unterliegen grundsätzlich denselben Schutzvorschriften wie solche in anderen Medien.

Nachfolgend werden hierzu Hinweise gegeben. Wegen der Komplexität des Urheberrechts sind die Schulen aufgefordert, in Zweifelsfragen rechtzeitig rechtliche Beratung je nach Tätigkeitsbereich bei der zuständigen unmittelbaren Schulaufsichtsbehörde bzw. dem zuständigen Sachaufwandsträger zu suchen.

### 6.2 Nutzung von Inhalten aus dem Internet

Im Internet ist eine Fülle an Werken frei zugänglich. Damit sind diese Werke veröffentlicht und ihre bloße Rezeption ist zu jedem Zweck einschließlich des schulischen Gebrauchs kostenfrei möglich. Urheberrechtlich geschützte Schriftwerke und Musikeditionen aus dem Internet können ohne ausdrückliche Einwilligung des Rechteinhabers in körperlicher Form zur Veranschaulichung im Unterricht nach § 53 Abs. 3 UrhG analog vervielfältigt werden (beispielsweise durch Ausdruck in Klassenstärke). Dabei gelten folgende Höchstgrenzen:

- *kleiner Teil eines Werkes*  
(Druckwerk bzw. Musikedition) maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten
- Werk geringen Umfangs
  - eine Musikedition mit maximal 6 Seiten;
  - ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken – wie etwa Schulbücher, Übungshefte, Lernmaterialien u. a.) mit maximal 25 Seiten;
  - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig kopiert werden. Für diese Werke gilt ausschließlich die Regelung zu den kleinen Teilen eines Werkes. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in diesem festgelegten Umfang vervielfältigt werden. Eine digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verbreiten sind nicht statthaft.

Urheberrechtlich geschützte Inhalte aus dem Internet können ohne ausdrückliche Einwilligung des Rechteinhabers in unkörperlicher Form zur Veranschaulichung im Unterricht nach § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG in ein Schul-Intranet bzw. eine passwortgeschützte Lernplattform eingestellt werden.

Bei der Einstellung ins Schulintranet bzw. in eine passwortgeschützte Lernplattform gelten folgende Höchstgrenzen:

- *kleiner Teil eines Werkes*  
(Druckwerk bzw. Musikedition) maximal 12 % eines Werkes bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;
- *Teile eines Werkes – 25 % eines Druckwerkes, jedoch nicht mehr als 100 Seiten*
- *Werk geringen Umfangs*
  - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal 6 Seiten
  - ein Film von maximal fünf Minuten Länge
  - maximal fünf Minuten eines Musikstücks, sowie
  - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen

Wenn das Werk in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nut-

zung im Netz der Schulen angeboten wird, dürfen die Inhalte nicht in das Intranet eingestellt werden. Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, dürfen ohne Erlaubnis allgemein nicht in das Intranet bzw. eine passwortgeschützte Lernplattform eingestellt werden.

Sowohl im Falle des § 53 UrhG, als auch im Falle des § 52a UrhG übernimmt der Freistaat Bayern die fälligen Vergütungen an die Rechteinhaber befreiend für die Schulen.

### 6.3 Nutzung von Inhalten zur Gestaltung des Internet-Auftritts der Schule

Sollen Werke zur Gestaltung der Schul-Homepage genutzt werden, ist immer die Zustimmung des Rechteinhabers einzuholen. Bei Inhalten aus dem Internet sind gegebenenfalls die Lizenzbedingungen des Rechteinhabers genau zu beachten. Das gilt auch für so genannte „freie“ Lizenzen (beispielsweise „GNU“). Auch auf der schulischen Homepage ist allerdings das Zitat von Textstellen innerhalb eines Gesamttextes zulässig, soweit es in einem durch den Zweck gebotenen Umfang erfolgt (§ 51 Nr. 2 UrhG).

Soweit im Rahmen der Schule von Schülerinnen und Schülern als Ergebnis pflichtmäßiger Schulveranstaltungen oder von Lehrkräften im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses Werke geschaffen werden, gehen bestimmte Nutzungsrechte an diesen Werken, wie das Ausstellungsrecht innerhalb der Schule oder die Vervielfältigung in dem für Zwecke der Weiterbildung oder der Qualitätssicherung notwendigen Umfang auf die Schule über. Der Rechtsübergang erfolgt in dem Umfang, wie er zur Erfüllung der zu Grunde liegenden schulischen Zwecke erforderlich ist. Die Einstellung solcher Werke auf der Schul-Homepage ist in der Regel zulässig. Bei Werken von Schülerinnen und Schülern wird allerdings empfohlen, eine Veröffentlichung nicht gegen den Willen der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Die Schule ist nach § 13 UrhG verpflichtet, den Urheber zu nennen, wenn dieser dies wünscht. Gegen seinen Willen darf der Urheber nicht genannt werden.

### 6.4 Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild gilt auch im Medium Internet. Eine Abbildung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte setzt voraus, dass die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ab der Vollendung des 14. Lebensjahres sind deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Wegen der nicht gegebenen Rückholbarkeit ist auf die Wahrung dieses Rechtes bei der Verbreitung von Bildern im Internet besonders zu achten. Siehe auch Abschnitt 7.1.

### 6.5 Störerhaftung im Urheberrecht

Als „Störer“ bezeichnet man im Bereich des Urheberrechts eine Person, die für eine Beeinträchtigung des Eigentums anderer verantwortlich ist. Jede Person, die – ohne selbst Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise zur Verletzung des geschützten Rechts beigetragen hat, kann als Störer wegen einer

Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden. Voraussetzung dafür, als Störer in Anspruch genommen zu werden, ist neben der Eröffnung des Zugangs zum Internet die Tatsache, dass Prüfungspflichten verletzt wurden. Der Umfang der Prüfungspflicht richtet sich hierbei danach, inwieweit nach den Umständen des Einzelfalls eine Prüfung zuzumuten war. Grundsätzlich gilt: Überlässt der Inhaber eines Internetanschlusses diesen dritten Personen, so ist er verpflichtet, diese Personen zu instruieren und zu beaufsichtigen, wenn er damit rechnen muss, dass die Nutzer eine Urheberrechtsverletzung begehen werden.

Entscheidend sind letztlich die Umstände des Einzelfalls. Um einer Störerhaftung zu entgehen, ist Folgendes zu beachten:

- Die Schülerinnen und Schüler sind über die Regelungen, die bei der Nutzung des Internets an der Schule gelten, altersgerecht aufzuklären. Dies wird durch die Nutzungsordnung dokumentiert.
- Die Schülerinnen und Schüler sind sowohl bei der Internetnutzung im Unterricht als auch außerhalb des Unterrichts zu beaufsichtigen. Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich vor allem nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler.
- Es sind Vorkehrungen nach dem jeweiligen Stand der Technik zu treffen, um einem Missbrauch des Internets entgegenzuwirken.

## 7. **Datenschutz**

### 7.1 Datenschutz bei schuleigenen Homepages

Die Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (einsehbar im Internet unter der URL <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz/html>) regelt den Internetauftritt von Schulen. Danach darf auf der Internetseite der Schule von der Schulleitung oder von Lehrkräften, die an der Schule eine *Funktion mit Außenwirkung* wahrnehmen, lediglich der Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, dienstliche Anschrift, dienstliche Telefonnummer und die dienstliche E-Mail-Adresse angegeben werden.

Andere Daten dieser Personen (beispielsweise Fotos, Sprechzeiten), dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen in die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Schule wirksam eingewilligt haben (Nr. 3.1 der Anlage 9 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes). Daten von Lehrkräften (etwa Sprechzeiten), die an der Schule *keine Funktion mit Außenwirkung* wahrnehmen, sowie von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und sonstigen Personen dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich (Nr. 3.2 der Anlage 9). Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu

löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat den staatlichen Schulen zur Einholung der Einwilligungen Einwilligungsmuster verbindlich vorgegeben. Die Muster dürfen von den Schulen – insbesondere in den Anschreiben – für den individuellen Einsatz angepasst werden; die rechtlichen Aussagen dürfen dadurch aber nicht verändert werden (die Muster sind abrufbar unter der URL <http://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html>).

Vertretungspläne dürfen ohne schriftliche Zustimmung aller betroffenen Lehrkräfte nicht auf den Internetseiten der Schule veröffentlicht werden. Da die Zustimmung in jedem Einzelfall eingeholt werden müsste und dies in der Praxis kaum realisierbar ist, ist aus Datenschutzgründen auf eine Veröffentlichung der Vertretungspläne auf der Internetseite der Schule zu verzichten. Indem lediglich der geänderte Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns bzw. des Unterrichtsendes bzw. die Änderung des Unterrichtsfachs im Internet mitgeteilt werden, kann eine ausreichende Information auch in nicht-personenbezogener Weise erfolgen. In diesem Fall ist keine Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte notwendig.

Zur Möglichkeit der Einstellung von Vertretungsplänen in einen passwortgeschützten Bereich der Schulhomepage siehe die in Bälde verfügbaren entsprechenden Ausführungen in den Erläuternden Hinweisen zum Vollzug der für die Schulen relevanten datenschutzrechtlichen Regelungen (einsehbar auf der Web-Seite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter dem Pfad Ministerium → *Recht* → Datenschutz) und die Ausführungen in Abschnitt 10.2.4 des 24. Tätigkeitsberichts des Landesbeauftragten für den Datenschutz (einsehbar unter [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de)).

Wegen der besonderen Öffentlichkeitswirksamkeit des Internets sind die Betroffenen *in jedem Fall* – auch beim Vorliegen einer Einwilligung – vor der Veröffentlichung in geeigneter Weise zu informieren.

## 7.2 Datenschutz bei der Internetnutzung in Schulen

Die Schule ist sowohl bei der Internetnutzung im Unterricht als auch außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken zur Aufsicht über die Schüle-

rinnen und Schüler verpflichtet (hierzu vorstehend Nrn. 2.3 und 2.4). Daher bedarf es keiner Zustimmung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten in eine inhaltliche Kontrolle der Internetaktivitäten und deren Protokollierung sowie in eine entsprechende Nutzungsordnung. Die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte sind hierüber in geeigneter Form zu informieren (beispielsweise durch Aushang der Nutzungsordnung). Protokolliert werden können die Art der Aktivität, der Zeitpunkt der Aktivität und eine Nutzerkennung bzw. Computerkennung. Die Protokolle dürfen von der Schulleitung oder von ihr beauftragten Personen eingesehen werden. Die Protokolle sind nach spätestens sechs Monaten zu löschen.

Die Schule kann Lehrkräften die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken gestatten. In diesem Fall ist die Schule als Anbieter einer Dienstleistung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) anzusehen; die anfallenden Nutzungsdaten (beispielsweise Webseitenaufruf) darf die Schule daher nur zu Abrechnungszwecken verwenden, aber nicht inhaltlich prüfen (hierzu § 88 Abs. 3 TKG). Bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken ist daher eine inhaltliche Kontrolle der Internetaktivitäten und deren Protokollierung durch die Schule ohne vorherige Einwilligung der Lehrkraft unzulässig. Nur nach vorheriger Einwilligung der Lehrkraft können die Internetaktivitäten inhaltlich kontrolliert und protokolliert werden. Daher ist die vorherige Einwilligung der Lehrkraft Voraussetzung für eine Zulassung zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken. Die Lehrkraft kann die Einwilligung jederzeit widerrufen. Im Falle des Widerrufs ist die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken nicht mehr gestattet. Im Übrigen sind die personalvertretungsrechtlichen Vorgaben (z. B. Art. 75a Abs. 1 Nr. 1 BayPVG) zu beachten.

## 8. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Elfriede Ohrnberger  
Ministerialdirigentin

## **Anhang 1**

### **Muster für eine Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets an Schulen für Schülerinnen und Schüler**

#### **A. Allgemeines**

Die EDV-Einrichtung der Schule und das Internet können als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler Zugriff auf Inhalte erlangen, die ihnen nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet den Schülerinnen und Schülern, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten.

Die ... *[Schulname]* gibt sich deshalb für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen mit Internetzugang die folgende Nutzungsordnung. Diese gilt für die Nutzung von Computern und des Internets durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken. Auf eine rechnergestützte Schulverwaltung findet die Nutzungsordnung keine Anwendung.

Teil B der Nutzungsordnung gilt für jede Computer- und Internetnutzung, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung des Internets außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken.

#### **B. Regeln für jede Nutzung**

##### **1. Schutz der Geräte**

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den vorhandenen Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der aufsichtführenden Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hängt die deliktische Verantwortlichkeit von der für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht ab (§ 823 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

##### **2. Anmeldung an den Computern**

Der Anmeldevorgang an den Computern der Schule unterscheidet sich an den einzelnen Schulen. Die Schule sollte hier das jeweilige Verfahren beschreiben. Je nach der Situation an der Schule bieten sich beispielsweise folgende Formulierungen an:

[Die Nutzung der Computer und des Internets ist ohne individuelle Authentifizierung möglich. Zur Nutzung bestimmter Dienste (z. B. Lernplattform) ist eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.]

[Die Nutzung der Computer ist ohne individuelle Authentifizierung möglich, bei der Nutzung des Internets ist eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.]

[Zur Nutzung der Computer ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.]

Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Schülerin oder der Schüler am PC bzw. beim benutzten Dienst abzumelden. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Das Passwort muss vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern.

### 3. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind. Fremdgeräte (beispielsweise Peripheriegeräte wie externe Datenspeicher oder persönliche Notebooks) dürfen nur mit Zustimmung des Systembetreuers, einer Lehrkraft oder aufsichtführenden Person am Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (etwa Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

### 4. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen. Verboten ist beispielsweise auch die Nutzung von Online-Tauschbörsen.

### 5. Protokollierung des Datenverkehrs

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Die Schulleiterin/Der Schulleiter oder von ihr/ihm beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

#### 6. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets ist nur im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zur unterrichtlichen Zwecken zulässig. Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Als schulisch ist ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

#### 7. Verbreiten von Informationen im Internet

Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen beispielsweise digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen. Weiterhin wird auf einen verantwortungsbewussten Umgang der Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Daten hingewirkt.

### **C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken**

#### 1. Nutzungsberechtigung

Außerhalb des Unterrichts kann in der Nutzungsordnung im Rahmen der pädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung hierüber und auch, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien. Wenn ein solches Nutzungsrecht geschaffen wird, sind alle Nutzer über die einschlägigen Bestimmungen der Nutzungsordnung zu unterrichten. Die Schülerinnen und Schüler, sowie im Falle der Minderjäh-

rigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (hierzu „Erklärung“ – Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen.

## 2. Aufsichtspersonen

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen, die im Aufsichtsplan einzutragen ist. Dazu können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern eingesetzt werden. Charakterlich und körperlich geeignete Schülerinnen und Schüler können als Ergänzung bei der Erfüllung der Aufsichtspflicht eingesetzt werden. Diesbezüglich gilt es jedoch zu beachten, dass der Einsatz von Eltern, sonstigen Dritten sowie Schülerinnen und Schülern bei der Beaufsichtigung die Schulleitung und die beteiligten Lehrkräfte nicht von ihrer Letztverantwortung für die Beaufsichtigung befreit. Folglich muss die Tätigkeit der genannten Hilfskräfte in geeigneter Weise überwacht werden.

## D. **Zuständigkeiten**

### 1. Verantwortlichkeit der Schulleitung

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, eine Nutzungsordnung entsprechend dem in der jeweiligen Schulordnung vorgesehenen Verfahren aufzustellen. Sie hat den Systembetreuer, den Webmaster, die Lehrkräfte wie auch aufsichtführende Personen über die Geltung der Nutzungsordnung zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung in den Räumen der Schule, in denen eine Nutzung des Internets möglich ist, angebracht wird. Folgerichtig ist die Nutzungsordnung auch an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, anzubringen.

Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat diesbezügliche organisatorische Maßnahmen zu treffen. Des Weiteren ist die Schulleitung dafür verantwortlich, über den Einsatz technischer Vorkehrungen zu entscheiden.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Schulhomepage.

### 2. Verantwortlichkeit des Systembetreuers

Der Systembetreuer hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger über die Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zu entscheiden und regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Zugang mit oder ohne individuelle Authentifizierung, klassenbezogener Zugang, platzbezogener Zugang),
- Nutzung persönlicher mobiler Endgeräte und Datenspeicher (beispielsweise USB-Sticks) im Schulnetz,
- Technische Vorkehrungen zur Absicherung des Internetzugangs (wie etwa Firewallregeln, Webfilter, Protokollierung).

### 3. Verantwortlichkeit des Webmasters

Der Webmaster hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden. Er regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger,
- Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Homepage,
- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos,
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte der schulischen Webseiten.

### 4. Verantwortlichkeit der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken verantwortlich.

### 5. Verantwortlichkeit der aufsichtführenden Personen

Die aufsichtführenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

### 6. Verantwortlichkeit der Nutzerinnen und Nutzer

Die Schülerinnen und Schüler haben das Internet verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie dürfen bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie haben die Regelungen der Nutzungsordnung einzuhalten.

## **E. Schlussvorschriften**

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

**Anlage zu Anhang 1****Erklärung:**

Am \_\_\_\_\_ wurde ich in die Nutzungsordnung zur Benutzung der EDV-Einrichtung und des Internets in der Schule eingewiesen. Die festgelegten Regeln habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist insbesondere bekannt, dass die Schule den Datenverkehr (Art der Aktivität, Zeitpunkt der Aktivität, Nutzerkennung bzw. Computerkennung) protokollieren darf, durch Stichproben überprüft und dass die Daten in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht werden. Mit dem Einsatz technischer Aufsichtsinstrumente (beispielsweise Internetfilter) bin ich einverstanden.

Sofern eine Einwilligung für bestimmte Nutzungen erforderlich ist, ist diese im Rahmen dieser Erklärung einzuholen. Als Formulierung bietet sich beispielsweise an:

[Ich bin damit einverstanden, dass ...]

Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, muss ich gegebenenfalls mit Schulordnungsmaßnahmen rechnen.

Mir ist bekannt, dass der Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

\_\_\_\_\_  
Name und Klasse/Kurs

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schülerin/des Schülers

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten  
(bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern)

## **Anhang 2**

### **Muster für eine Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets für Lehrkräfte**

#### **A. Allgemeines**

Die ... [Schulname] gibt sich für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen mit Internetzugang die folgende Nutzungsordnung. Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung von Computern und des Internets durch Lehrkräfte im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit, außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken sowie zu privaten Zwecken. Auf eine rechnergestützte Schulverwaltung findet die Nutzungsordnung keine Anwendung.

Teil B der Nutzungsordnung gilt für jede Computer- und Internetnutzung im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken.

#### **B. Regeln für jede Nutzung**

##### **1. Schutz der Geräte**

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den vorgegebenen Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort dem Systembetreuer zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

##### **2. Anmeldung an den Computern**

Der Anmeldevorgang an den Computern der Schule unterscheidet sich an den einzelnen Schulen. Die Schule sollte hier das jeweilige Verfahren beschreiben. Je nach der Situation an der Schule bieten sich beispielsweise folgende Formulierungen an:

[Die Nutzung der Computer und des Internets ist ohne individuelle Authentifizierung möglich. Zur Nutzung bestimmter Dienste (beispielsweise Lernplattform) ist eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.]

[Die Nutzung der Computer ist ohne individuelle Authentifizierung möglich, bei der Nutzung des Internets ist eine Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.]

[Zur Nutzung der Computer ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich.]

Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Lehrkraft am PC bzw. beim benutzten Dienst abzumelden. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung ist die jeweilige Lehrkraft verantwortlich. Das Passwort muss vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern.

### 3. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind. Fremdgeräte (beispielsweise Peripheriegeräte wie externe Datenspeicher oder persönliche Notebooks) dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Systembetreuers an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (etwa Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

### 4. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen. Verboten ist beispielsweise auch die Nutzung von Online-Tauschbörsen.

### 5. Protokollierung des Datenverkehrs

Die Schule ist berechtigt, den Datenverkehr während der Internetnutzung im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computer begründen. Der Schulleiter oder von ihm beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

### 6. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Die Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken ist zulässig. Als schulisch ist ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Beim Herunterladen

wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

#### 7. Verbreiten von Informationen im Internet

Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen beispielsweise digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten.

Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf der Internetseite der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Daten von Lehrkräften oder der Schulleitung auf der Internetseite der Schule gilt Folgendes:

Von der Schulleitung oder von Lehrkräften, die an der Schule eine *Funktion mit Außenwirkung* wahrnehmen, dürfen ohne deren Einwilligung lediglich der Name, Namensbestandteile, Vorname(n), Funktion, Amtsbezeichnung, Lehrbefähigung, dienstliche Anschrift, dienstliche Telefonnummer und die dienstliche E-Mail-Adresse angegeben werden. Andere Daten dieser Personen (wie etwa Fotos, Sprechzeiten), dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen in die Veröffentlichung auf den Internetseiten der Schule wirksam eingewilligt haben.

Daten von Lehrkräften (beispielsweise Sprechzeiten), die an der Schule *keine Funktion mit Außenwirkung* wahrnehmen, dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden.

Vertretungspläne dürfen ohne schriftliche Zustimmung aller betroffenen Lehrkräfte nicht auf den Internetseiten der Schule veröffentlicht werden. Da die Zustimmung in jedem Einzelfall eingeholt werden müsste und dies in der Praxis kaum realisierbar ist, ist aus Datenschutzgründen auf eine Veröffentlichung der Vertretungspläne auf der Internetseite der Schule zu verzichten. Indem lediglich der geänderte Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns bzw. des Unterrichtsendes bzw. die Änderung des Unterrichtsfachs im Internet mitgeteilt wird, kann eine ausreichende Information auch in nicht-personenbezogener Weise erfolgen. In diesem Fall ist keine Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte notwendig.

Wegen der besonderen Öffentlichkeitswirksamkeit des Internets sind die Betroffenen in jedem Fall – auch beim Vorliegen einer Einwilligung – vor der Veröffentlichung in geeigneter Weise zu informieren.

*Soweit an der Schule vorhanden:*

[8. Verbreitung von Informationen in einem passwortgeschützten Bereich der Internetseite der Schule

Bei der Veröffentlichung in einem passwortgeschützten Bereich der Internetseite der Schule, auf den nur berechtigte Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte Zugriff haben, kann eine Einwilligung der Betroffenen nur insoweit entfallen, als das Einwilligungserfordernis gerade darauf beruht, dass die personenbezogenen Daten weltweit im Internet veröffentlicht werden und damit eine Datenübermittlung an die Allgemeinheit vorliegt. Soweit hingegen personenbezogene Daten betroffen sind, deren Bekanntgabe – unabhängig von der Veröffentlichungsform – auch dann einer Einwilligung bedarf, wenn diese lediglich an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte weitergegeben werden, wird eine Einwilligung der Betroffenen durch die Einrichtung eines passwortgeschützten Bereichs auf der Internetseite nicht entbehrlich.

Demgemäß können z. B. Sprechstundenlisten und Vertretungspläne auch ohne schriftliche Einwilligung der Betroffenen in einen nur Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten zugänglichen, geschützten Bereich der Internetseite der Schule eingestellt werden. Denn nur die weltweite Übermittlung dieser Daten an die Allgemeinheit wäre mit dem Datenschutz nicht vereinbar; hingegen ist die Bekanntgabe an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte der jeweiligen Schule – wie bei herkömmlichen, papiergebundenen Sprechstundenlisten und Vertretungsplänen – gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayEUG datenschutzrechtlich möglich. Bei Elternbriefen und sonstigen klassen- und fachbezogenen Informationen kommt es auf den Inhalt an. Enthalten diese personenbezogene Daten, deren Bekanntgabe an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich ist, ist auch bei einer Veröffentlichung in einem passwortgeschützten Bereich der Internetseite der Schule eine Einwilligung erforderlich. Zu den Anforderungen an eine wirksame Einwilligung wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Nr. B 7 verwiesen.]

**C. Ergänzende Regeln für die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken**

1. Nutzungsberechtigung

In der Nutzungsordnung kann ein Recht zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung. Wenn ein solches Nutzungsrecht geschaffen wird, sind alle Nutzer über die einschlägigen Bestimmungen der Nutzungsordnung zu unterrichten. Die Lehrkräfte versichern durch ihre Unterschrift (hierzu „Erklärung“ – Anlage –), dass sie diese Ordnung anerkennen.

## 2. Protokollierung des Datenverkehrs

Bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken ist eine inhaltliche Kontrolle und Protokollierung der Internetaktivitäten durch die Schule ohne vorherige Einwilligung der Lehrkraft unzulässig, da die Schule in diesem Fall als Anbieter einer Dienstleistung nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) anzusehen ist und die anfallenden Nutzungsdaten (beispielsweise Webseitenaufruf) nur zu Abrechnungszwecken verwenden, aber nicht inhaltlich prüfen darf (hierzu § 88 Abs. 3 TKG). Nur nach vorheriger Einwilligung der Lehrkraft können die Internetaktivitäten inhaltlich kontrolliert und protokolliert werden. Daher ist die vorherige Einwilligung der Lehrkraft Voraussetzung für eine Zulassung zur Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken.

Die Lehrkraft kann die Einwilligung jederzeit widerrufen. Im Falle des Widerrufs ist die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken nicht mehr gestattet.

## D. **Zuständigkeiten**

### 1. Verantwortlichkeit der Schulleitung

Die Schulleitung ist dafür verantwortlich, eine Nutzungsordnung entsprechend dem in der jeweiligen Schulordnung vorgesehenen Verfahren aufzustellen. Sie hat den Systembetreuer, den Webmaster, die Lehrkräfte wie auch aufsichtführende Personen über die Geltung der Nutzungsordnung zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung in den Räumen der Schule, in denen eine Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets möglich ist, angebracht wird. Folgerichtig ist die Nutzungsordnung auch an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, anzubringen. Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat diesbezügliche organisatorische Maßnahmen zu treffen.

Des Weiteren ist die Schulleitung dafür verantwortlich, über den Einsatz technischer Vorkehrungen zu entscheiden.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Schulhomepage.

### 2. Verantwortlichkeit des Systembetreuers

Der Systembetreuer hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und dem Sachaufwandsträger über die Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur zu entscheiden und regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Zugang mit oder ohne individuelle Authentifizierung, klassenbezogener Zugang, platzbezogener Zugang),
- Nutzung persönlicher Notebooks und mobiler Geräte und Datenspeicher (beispielsweise USB-Sticks) im Schulnetz,
- Technische Vorkehrungen zur Absicherung des Internetzugangs (beispielsweise Firewallregeln, Webfilter, Protokollierung).

### 3. Verantwortlichkeit des Webmasters

Der Webmaster hat in Abstimmung mit dem Lehrerkollegium, der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden. Er regelt dazu die Details und überprüft die Umsetzung. Zu seinen Aufgaben gehören:

- Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Sachaufwandsträger,
- Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Homepage,
- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos,
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte der schulischen Webseiten.

### 4. Verantwortlichkeit der Lehrkräfte

Die Lehrkräfte sind für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung des Internets im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken verantwortlich.

### 5. Verantwortlichkeit der aufsichtführenden Personen

Die aufsichtführenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

### 6. Verantwortlichkeit der Nutzerinnen und Nutzer

Die Schülerinnen und Schüler haben das Internet verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie dürfen bei der Nutzung des Internets nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen. Sie haben die Regelungen der Nutzungsordnung einzuhalten.

## **E. Schlussvorschriften**

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die vom Schulleiter dokumentiert wird. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

**Anlage zu Anhang 2****Erklärung:**

Am \_\_\_\_\_ wurde ich in die Nutzungsordnung zur Benutzung der EDV-Einrichtung und des Internets in der Schule eingewiesen. Die festgelegten Regeln habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist insbesondere bekannt, dass die Schule den Datenverkehr (Art der Aktivität, Zeitpunkt der Aktivität, Nutzerkennung bzw. Computerkennung) protokollieren darf, durch Stichproben überprüft und dass die Daten in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht werden. Mit dem Einsatz technischer Aufsichtsinstrumente (beispielsweise Internetfilter) bin ich einverstanden. Ich bin damit einverstanden, dass bei der Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken die Internetaktivitäten durch Stichproben inhaltlich kontrolliert und protokolliert (Art der Aktivität, Zeitpunkt der Aktivität, Nutzerkennung bzw. Computerkennung) werden. Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs meiner Einwilligung, verliere ich das Recht, die EDV-Einrichtung und das Internet zu privaten Zwecken zu nutzen.

Sofern sonstige Einwilligungen für bestimmte Nutzungen erforderlich sind, sind diese im Rahmen dieser Erklärung einzuholen. Als Formulierung bietet sich beispielsweise an:

[Ich bin damit einverstanden, dass ...]

Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verliere ich gegebenenfalls das Recht, die EDV-Einrichtung und das Internet zu privaten Zwecken zu nutzen und muss gegebenenfalls mit Disziplinarmaßnahmen rechnen.

Mir ist bekannt, dass der Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

\_\_\_\_\_  
Name der Lehrkraft

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Lehrkraft

2230.1.3-UK

## **Modellprojekt „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ als Schulversuch**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 2. Oktober 2012 Az.: III.3-5 S 4641-6b.70 836**

Mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 führt die Stiftung Bildungspakt Bayern in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus das Modellprojekt „Inklusive berufliche Bildung in Bayern“ durch. Das Projekt ist auf vier Jahre angelegt.

### **1. Inhalte und Ziele**

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Förderschwerpunkt Lernen und/oder emotionale und soziale Entwicklung), die einen regulären Berufsabschluss anstreben und ihre gesetzlich verankerte Schulwahlfreiheit (Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung oder eine allgemeine Berufsschule/Berufsfachschule) ausüben möchten, werden neben den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung entsprechende Bedingungen auch an den allgemeinen Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen geschaffen, damit sie ihr Ziel erreichen können.

Die allgemeine Berufsschule bzw. die Berufsfachschule bietet in Kooperation mit der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung entsprechende Unterstützungsmaßnahmen an. Alle Beteiligten sollen ihre jeweilige Kompetenz anerkennen und einbringen. Die Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung wie die allgemeinen Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen werden zu inklusiven Lernorten.

Die Wirtschaft muss verstärkt gewonnen werden, damit Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf – im Rahmen ihrer Möglichkeiten – in betriebliche Qualifikationsprozesse eingebunden werden.

Darüber hinaus werden folgende Teilziele angestrebt:

- Die „Förderkompetenz“ der Lehrkräfte der allgemeinen Berufsschule bzw. Berufsfachschule wird gestärkt. Maßnahmen zur individuellen Förderung können noch zielgerichteter angeboten werden.
- Durch gezielte, individuelle Unterstützung aller Schülerinnen und Schüler soll sowohl ein höheres fachliches als auch ein höheres allgemeines Kompetenzniveau (z. B. Personal- und Sozialkompetenz) erreicht werden.
- Die Rate der Ausbildungsabbrüche soll verringert werden.

### **2. Schwerpunkte des Schulversuchs**

In Zusammenarbeit der allgemeinen Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen und der Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung werden Konzepte zur Beschulung/Förderung bestimmter Berufe/Berufsgruppen erarbeitet. Eine zentrale Bedeutung haben darin zum einen die Qualifizierung der Lehrerschaft (der Förderkompetenz an den allgemeinen Berufsschulen bzw. Berufsfachschulen sowie der berufsfachlichen Qualifizierung der Lehrkräfte an den Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung), zum anderen die enge Kooperation beider Schultypen. Die entwickelten Pilotmodelle werden erprobt und nach erfolgreichem Verlauf in die Fläche gebracht.

Dies beinhaltet insbesondere:

- die Erarbeitung und Erprobung von organisatorischen, personellen und den Unterricht betreffenden Maßnahmen,
- eine Auswahl und Erprobung geeigneter Diagnoseinstrumente,
- die Konzipierung spezifischer didaktisch-methodischer Vorgehensweisen,
- die Entwicklung von Best-practice-Beispielen, sowie
- die Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit der Wirtschaft im regionalen Umfeld.

**3. Teilnehmende Schulen**

Lfd. Nr.	Schulart	Schulname	Adresse	Schul-Nr.	Reg.-Bez.
1.	BS	Staatliche Berufsschule Regensburg	Plattlinger Straße 24 93055 Regensburg	4164	Opf
2.	FöBS	Staatlich anerkannte Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Förderschwerpunkt Lernen der Kath. Jugendfürsorge	Ettmannsdorfer Straße 131 92421 Schwandorf	4095	Opf
3.	BS	Staatliche Berufsschule Weiden	Stockerhutweg 52 92637 Weiden	4124	Opf
4.	FöBS	Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt Lernen des St. Michaelswerks Grafenwöhr	Ludwig-Schmidt-Straße 9 92655 Grafenwöhr	4034	Opf
5.	BFS	Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft	Adolf-Wächter-Straße 3 95447 Bayreuth	5040	Ofr
6.	FöBS	Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen	Adolf-Wächter-Straße 3 95447 Bayreuth	5165	Ofr
7.	BS	Staatliche Berufsschule Haßfurt	Hofheimer Straße 14–18 97437 Haßfurt	7297	Ufr
8.	FöBS	Adolph-Kolping-Schule Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung	Hauptbahnhofstraße 5 97424 Schweinfurt	7127	Ufr
9.	BS	Staatliche Berufsschule Eichstätt	Burgstraße 22 85072 Eichstätt	1646	Obb
10.	FöBS	Regens-Wagner-Schule Schrobenehausen, Private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkte Lernen und Hören	Michael-Thalhofer-Straße 11 86529 Schrobenehausen	1674	Obb
11.	BS	Staatliche Berufsschule Neu-Ulm	Ringstraße 1 89231 Neu-Ulm	8299	Schw
12.	FöBS	Adolph-Kolping-Berufsschule Neu-Ulm, Private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen	Reuttierstraße 41 89231 Neu-Ulm	8083	Schw
13.	BS	Staatliches Berufliches Schulzentrum Neusäß	Landrat-Dr.-Frey-Straße 2 86356 Neusäß	8294	Schw
14.	FöBS	Prälat-Schilcher-Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung Augsburg, Förderschwerpunkt Lernen, der Kath. Jugendfürsorge	Fritz-Wendel-Straße 2 86159 Augsburg	8078	Schw

**4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

## der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 22

München, den 3. Dezember 2012

Jahrgang 2012

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b> .....	—
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
02.08.2012	2230.1.3-UK Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch	342
27.09.2012	2038.3.2-I Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes .....	342
10.10.2012	2032.3-UK Mehrarbeit im Schulbereich .....	355
24.10.2012	2230.1.1.1.1-UK Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule .....	357
25.10.2012	2210.2-WFK Eignungsprüfung 2013 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern	362
05.11.2012	2032.3-UK Änderung der Bekanntmachung zu Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen .....	365
07.11.2012	224-WFK Ordnung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München .....	365
13.11.2012	2242-WFK Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	366
	2236.8.1-UK Berichtigung der Bekanntmachung über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ .....	367
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b> .....	—

---

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.3-UK

### Änderung der Bekanntmachung zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 2. August 2012 Az.: III.3-5 S 4641-6.44 332**

1. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Projekt „MODUS F – MODUS Führung“ als Modellversuch vom 7. September 2006 (KWMBL I S. 275), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 4. August 2011 (KWMBL S. 283), wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Abs. 1 werden in Satz 3 die Worte „Schuljahr 2011/12“ durch die Worte „Schuljahr 2012/13“ ersetzt.
  - 1.2 In Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Der zunächst auf eine Projektlaufzeit von fünf Jahren angelegte Modellversuch MODUS F wird bis zum 31. Juli 2013 verlängert.“
  - 1.3 Es wird folgende Nr. 3 angefügt:  
„Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.“
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 30. Juli 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2038.3.2-I

### Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes

**Gemeinsame Bekanntmachung  
der Bayerischen Staatsministerien  
des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**vom 27. September 2012 Az.: IB2-0605.2-29  
und IX/3-H 2361.TUM.2.0-9c/5 682**

Gemäß § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 5 der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) vom 18. November 2011 (GVBl S. 599, BayRS 2038-3-2-12-I) werden die in der Anlage dargestellten Stoffpläne A und B als Grundlage für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes bestimmt.

Der Stoffplan A gilt für den Grundausbildungslehrgang (§ 18 Abs. 2 FachV-Fw), der mindestens 900 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten umfasst.

Der Stoffplan B gilt für die Lehrgänge und Fortbildungen nach § 23 Abs. 1 und 2 FachV-Fw (§ 23 Abs. 5 FachV-Fw), die jeweils mindestens 160 Ausbildungsstunden zu je 45 Minuten umfassen.

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. April 2007 (AllMBl S. 242, KWMBL I S. 178) wird aufgehoben.

Bayerisches  
Staatsministerium  
des Innern

Schuster  
Ministerialdirektor

Bayerisches  
Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung  
und Kunst

Dr. Weiß  
Ministerialdirektor

**Anlage****Stoffplan A**

– Grundausbildungslehrgang (B I) (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 FachV-Fw) –

**1. Theoretischer Unterricht****1.1 Grundlagen****1.1.1 Allgemeine Grundlagen**

1.1.1.2 Staatsbürgerkunde

1.1.1.3 Verfügungsstunden Allgemeine Theorie

**1.1.2 Naturwissenschaft und Technik**

1.1.2.1 Chemie

1.1.2.2 Verbrennungslehre

1.1.2.3 Wärmelehre

1.1.2.4 Mechanik

1.1.2.5 Baukunde

1.1.2.6 Elektrizitätslehre

**1.1.3 Recht und Verwaltung**

1.1.3.1 Feuerwehr- und Brandschutzrecht

1.1.3.3 Feuerwehr im Straßenverkehr

1.1.3.4 Beamtenrecht

1.1.3.5 Personalvertretungsrecht

**1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb**

1.1.4.1 Organisation der Feuerwehren

1.1.4.2 Dienstordnung

1.1.4.3 Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte

1.1.4.4 Kommunikationswesen

1.1.4.7 Kennzeichnungsverordnung / Bekleidungsordnung

1.1.4.8 Verhalten inner- und außerdienstlich

1.1.4.13 Stressprävention

1.1.4.14 Suchtprävention

**1.2 Fahrzeug- und Gerätekunde****1.2.1 Allgemeines**

1.2.1.2 Unfallverhütung / Geräteprüfung

**1.2.2 Fahrzeugkunde**

1.2.2.2 Feuerwehrfahrzeuge

### **1.2.3 Grundlagen der Gerätekunde**

- 1.2.3.1 Atemschutz
- 1.2.3.2 Klein- und Sonderlöschgeräte
- 1.2.3.3 Kommunikationsgeräte
- 1.2.3.6 PSA / Körperschutz / Schutzkleidung
- 1.2.3.7 Armaturen und Zubehör
- 1.2.3.8 Schläuche
- 1.2.3.9 Pumpen
- 1.2.3.10 Rettungsgeräte
- 1.2.3.11 Arbeitsgeräte
- 1.2.3.14 Motorsäge
- 1.2.3.20 Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde

### **1.3 Einsatzlehre**

#### **1.3.1 Allgemeines**

- 1.3.1.1 Allgemeines zu Richtlinien und Normen der Feuerwehr
- 1.3.1.2 Gefahren der Einsatzstelle
- 1.3.1.3 Karten- und Plankunde
- 1.3.1.7 Einsatzhygiene

#### **1.3.2 Rettungsmedizinische Grundlagen**

- 1.3.2.1 Theoretische Unterrichte Rettungsmedizin

#### **1.3.3 Technische Hilfeleistung**

- 1.3.3.1 FwDV 3 (THL)
- 1.3.3.2 Unfälle mit Straßenfahrzeugen
- 1.3.3.3 Unfälle mit Schienenfahrzeugen
- 1.3.3.4 Unfälle mit Luftfahrzeugen
- 1.3.3.5 Wasser- und Eisrettung / Tauchereinsätze
- 1.3.3.6 Betriebsunfälle
- 1.3.3.7 Aufzüge und Fördereinrichtungen
- 1.3.3.8 Hochbau-, Tiefbau- und Silounfälle
- 1.3.3.9 Hochwasser- und Unwetterschäden
- 1.3.3.10 Tierunfälle
- 1.3.3.11 Absturzsicherung
- 1.3.3.12 Öffnungstechnik Türen und Fenster

#### **1.3.4 Brandbekämpfung**

- 1.3.4.1 FwDV 3 (Brandeinsatz)
- 1.3.4.2 Löschmittel, Löschmethoden
- 1.3.4.3 Löschwasserförderung
- 1.3.4.4 Brandursachen
- 1.3.4.5 Brandrauch
- 1.3.4.6 Brandverlauf
- 1.3.4.7 Taktische Ventilation
- 1.3.4.8 Brände in Sonderbauten
- 1.3.4.9 Löschtaktik, Innenangriff
- 1.3.4.20 Standortspezifische Einsatztaktik

### **1.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern**

- 1.3.5.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen für den CBRN-Einsatz
- 1.3.5.2 FwDV 500 / ABC-Einsatztaktik
- 1.3.5.3 Erkennen von ABC-Gefahren
- 1.3.5.4 Stoffinformationen / Nachschlagewerke
- 1.3.5.5 ABC Nachweis / Messgeräte
- 1.3.5.6 Dekontamination
- 1.3.5.20 Standortspezifische Einsatztaktik

## **1.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG)**

### **1.4.1 Einführung in den VBG**

- 1.4.1.1 Einsatzbezogene Grundlagen des VBG

### **1.4.2 Sicherheitswachdienst**

- 1.4.2.1 Brandsicherheitswachdienst

### **1.4.3 Brandschutzeinrichtungen**

- 1.4.3.1 Löschwasserversorgung
- 1.4.3.2 Brandmeldeanlagen, RWA
- 1.4.3.3 Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen

## **2. Praktische Ausbildung**

Praktische Ausbildung  
Rettungsmedizinische Grundlagen

## **3. Sonstige Ausbildungen**

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst  
Sport  
Besichtigungen

## **4. Prüfungen**

Leistungsnachweise  
Laufbahnprüfung

## Stoffplan B

– § 23 Abs. 1 und 2 FachV-Fw –

### I. **Fachspezifische Wahlfortbildung** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw)

Inhalt und Umfang der fachspezifischen Wahlfortbildungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw werden von der jeweiligen obersten Dienstbehörde in eigener Zuständigkeit geregelt. Die Wahlfortbildungen müssen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufgaben in dem von der obersten Dienstbehörde bestimmten Verwendungsbereich vermitteln.

### II. **Führungslehrgang I** (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FachV-Fw)

#### 1. **Theoretischer Unterricht**

##### 1.1 **Grundlagen**

##### 1.1.2 **Naturwissenschaft und Technik**

- 1.1.2.1 Chemie
- 1.1.2.4 Mechanik
- 1.1.2.5 Baukunde
- 1.1.2.6 Elektrizitätslehre

##### 1.1.3 **Recht und Verwaltung**

- 1.1.3.1 Feuerwehr- und Brandschutzrecht
- 1.1.3.3 Feuerwehr im Straßenverkehr
- 1.1.3.5 Personalvertretungsrecht

##### 1.1.4 **Organisation und Dienstbetrieb**

- 1.1.4.2 Dienstordnung
- 1.1.4.3 Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte
- 1.1.4.4 Kommunikationswesen
- 1.1.4.5 Feuerwehr und Polizei
- 1.1.4.6 Feuerwehr und Rettungsdienst
- 1.1.4.12 Unterrichten und Lehren
- 1.1.4.13 Stressprävention
- 1.1.4.14 Suchtprävention

##### 1.2.2 **Fahrzeugkunde**

- 1.2.2.2 Feuerwehrfahrzeuge

##### 1.2.3 **Grundlagen der Gerätekunde**

- 1.2.3.1 Atemschutz
- 1.2.3.3 Kommunikationsgeräte
- 1.2.3.13 Gerätetechnische Neu- und Weiterentwicklung
- 1.2.3.20 Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde

### **1.3 Einsatzlehre**

#### **1.3.1 Allgemeines**

- 1.3.1.2 Gefahren der Einsatzstelle
- 1.3.1.3 Karten- und Plankunde
- 1.3.1.4 Einsatzplanung und -vorbereitung
- 1.3.1.5 Führen im Einsatz
- 1.3.1.6 Planübungen / Taktik
- 1.3.1.7 Einsatzhygiene

#### **1.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern**

- 1.3.5.4 Stoffinformationen / Nachschlagewerke
- 1.3.5.5 ABC Nachweis / Messgeräte
- 1.3.5.6 Dekontamination
- 1.3.5.10 Messtaktik

### **1.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG)**

#### **1.4.1 Einführung in den VBG**

- 1.4.1.1 Einsatzbezogene Grundlagen des VBG

#### **1.4.2 Sicherheitswachdienst**

- 1.4.2.1 Brandsicherheitswachdienst

#### **1.4.3 Brandschutzeinrichtungen**

- 1.4.3.2 Brandmeldeanlagen, RWA
- 1.4.3.3 Ortsfeste Löschanlagen und Steigleitungen

### **2. Praktische Ausbildung**

Praktische Einsatzübungen

### **3. Sonstige Ausbildungen**

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst

### **4. Prüfungen**

Leistungsnachweis

**III. Führungslehrgang II (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FachV-Fw)****1. Theoretischer Unterricht****1.1 Grundlagen****1.1.3 Recht und Verwaltung**

- 1.1.3.2 Rechtsgrundlagen des Katastrophenschutzes
- 1.1.3.5 Personalvertretungsrecht
- 1.1.3.6 Haushaltswesen

**1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb**

- 1.1.4.2 Dienstordnung
- 1.1.4.3 Dienstlicher Schriftverkehr / Berichte
- 1.1.4.4 Kommunikationswesen
- 1.1.4.5 Feuerwehr und Polizei
- 1.1.4.6 Feuerwehr und Rettungsdienst
- 1.1.4.9 Aufgaben des Führungsdienstes ab der 2. QE
- 1.1.4.10 Menschenführung
- 1.1.4.11 Personalbeurteilung
- 1.1.4.13 Stressprävention
- 1.1.4.14 Suchtprävention

**1.2 Fahrzeug- und Gerätekunde****1.2.1 Allgemeines**

- 1.2.1.2 Unfallverhütung / Geräteprüfung

**1.2.2 Fahrzeugkunde**

- 1.2.2.2 Feuerwehrfahrzeuge

**1.2.3 Grundlagen der Gerätekunde**

- 1.2.3.3 Kommunikationsgeräte
- 1.2.3.13 Gerätetechnische Neu- und Weiterentwicklungen

**1.3 Einsatzlehre****1.3.1 Allgemeines**

- 1.3.1.2 Gefahren der Einsatzstelle
- 1.3.1.3 Karten- und Plankunde
- 1.3.1.4 Einsatzplanung und -vorbereitung
- 1.3.1.5 Führen im Einsatz
- 1.3.1.6 Planübungen / Taktik
- 1.3.1.7 Einsatzhygiene

### **1.3.3 Technische Hilfeleistung**

- 1.3.3.1 FwDV 3 (THL)
- 1.3.3.2 Unfälle mit Straßenfahrzeugen
- 1.3.3.3 Unfälle mit Schienenfahrzeugen
- 1.3.3.4 Unfälle mit Luftfahrzeugen
- 1.3.3.5 Wasser- und Eisrettung / Tauchereinsätze
- 1.3.3.6 Betriebsunfälle
- 1.3.3.7 Aufzüge und Fördereinrichtungen
- 1.3.3.8 Hochbau-, Tiefbau- und Silounfälle
- 1.3.3.9 Hochwasser- und Unwetterschäden
- 1.3.3.10 Tierunfälle
- 1.3.3.11 Absturzsicherung

### **1.3.4 Brandbekämpfung**

- 1.3.4.1 FwDV 3 (Brandeinsatz)
- 1.3.4.2 Löschmittel, Löschmethoden
- 1.3.4.3 Löschwasserförderung
- 1.3.4.4 Brandursachen
- 1.3.4.7 Taktische Ventilation
- 1.3.4.8 Brände in Sonderbauten

### **1.3.5 Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern**

- 1.3.5.1 Naturwissenschaftliche Grundlagen für den CBRN-Einsatz
- 1.3.5.2 FwDV 500 / ABC-Einsatztaktik
- 1.3.5.3 Erkennen von ABC-Gefahren
- 1.3.5.4 Stoffinformationen / Nachschlagewerke
- 1.3.5.5 ABC Nachweis / Messgeräte
- 1.3.5.6 Dekontamination
- 1.3.5.7 Zusammenarbeit im ABC-Einsatz
- 1.3.5.10 Messtaktik

## **1.4 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (VBG)**

### **1.4.1 Einführung in den VBG**

- 1.4.1.1 Einsatzbezogene Grundlagen des VBG

## **1.5 Lehrproben**

- 1.5.1 Lehrproben

## **3. Sonstige Ausbildungen**

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst

## **4. Prüfungen**

Leistungsnachweis

- IV. Wahlfortbildung vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz (FB)**  
(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a FachV-Fw)
- 1. Theoretischer Unterricht**
- 1.1 Grundlagen**
- 1.1.3 Recht und Verwaltung**
- 1.1.3.7 Allgemeine Rechtskunde und Verwaltungsverfahrenrecht
- 1.6 Schutzziele im VB**
- 1.6.0.1 Gefahren durch Feuer und Rauch
- 1.6.1 Baulicher Brandschutz**
- 1.6.1.1 BayBO
- 1.6.2 Verordnungen und bauaufsichtlich eingeführte Richtlinien**
- 1.6.2.1 Feuerbeschauverordnung FBV
- 1.6.2.2 Verordnung über die Verhütung von Bränden VVB
- 1.6.2.3 Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr
- 1.6.2.4 Muster-Richtlinie Systemböden MSysBöR
- 1.6.2.5 Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung SprüfV
- 1.6.2.6 Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR
- 1.6.2.7 Muster-Industriebaurichtlinie M IndBauRL
- 1.6.2.8 Muster-Leitungsanlagenrichtlinie MLAR
- 1.6.2.9 Muster-Richtlinie Holzbauweise M-HFH HolzR
- 1.6.2.10 Verordnung über den Bau von Betriebsräumen EltBauV
- 1.6.2.11 Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen GaStellV
- 1.6.2.12 Feuerungsverordnung FeuV
- 1.6.3 Feuerbeschauen in Sonderbauten**
- 1.6.3.1 Versammlungsstättenverordnung VStättV
- 1.6.3.2 Beherbergungsstättenverordnung BStättV
- 1.6.3.3 Verkaufsstättenverordnung VkV
- 1.6.3.4 Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
- 1.6.3.5 Muster-Hochhausrichtlinie
- 1.6.3.6 Krankenhäuser, Heime
- 1.6.3.7 Tageseinrichtungen für Kinder
- 1.6.3.8 Kirchen, Museen, Schlösser und Gaststätten
- 1.6.3.9 Bauliche Anlagen mit erhöhter Brand- und Gesundheitsgefahr
- 1.6.3.10 Unterirdische Verkehrsbauten
- 1.6.4 Organisatorischer Brandschutz**
- 1.6.4.1 Brandschutzordnung nach DIN 14096
- 1.6.4.2 Flucht- und Rettungswegpläne
- 1.6.4.3 Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14095

**1.6.5 Anlagen**

1.6.5.1 Anlagentechnischer Brandschutz

**1.6.6 Baurecht**

1.6.6.1 Technische Baubestimmungen, Normen und Richtlinien

**3. Sonstige Ausbildungen**

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst  
Besichtigungen

**4. Prüfungen**

Leistungsnachweis

**V. Fachspezifische Wahlfortbildung Gruppenführer im Einsatzdienst  
(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c FachV-Fw)****1. Theoretischer Unterricht****1.2 Fahrzeug- und Gerätekunde****1.2.3 Grundlagen der Gerätekunde**

1.2.3.20 Standortspezifische Fahrzeug- und Gerätekunde

**1.3 Einsatzlehre****1.3.1 Allgemeines**

1.3.1.5 Führen im Einsatz

1.3.1.6 Planübungen / Taktik

**2. Praktische Ausbildung**

Praktische Einsatzübungen

**3. Sonstige Ausbildungen**

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst

**4. Prüfungen**

Leistungsnachweis

**VI. Wahlfortbildung Gruppenführer in der Integrierten Leitstelle**

(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d FachV-Fw)

**1. Theoretischer Unterricht****1.1 Grundlagen****1.1.3 Recht und Verwaltung**

- 1.1.3.1 Feuerwehr und Brandschutzrecht
- 1.1.3.8 ILSG
- 1.1.3.9 Sicherheitskonzept BY
- 1.1.3.10 ABek
- 1.1.3.11 BayRDG, Musteranweisung, Interhospitaltransfer
- 1.1.3.12 Haftungs- und Strafrecht
- 1.1.3.13 Strafverfolgung
- 1.1.3.14 BayKSG
- 1.1.3.15 Zusammenarbeit im Großschadensfall
- 1.1.3.16 Fallbeispiele BayFwG

**1.1.4 Organisation und Dienstbetrieb**

- 1.1.4.15 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- 1.1.4.16 Gesundheitsmanagement / Rückenschule
- 1.1.4.17 Platzeinteilung ILLS
- 1.1.4.18 Konzept ILS Bayern
- 1.1.4.19 Grundlagvalidierung

**1.7 Leitstellenbetrieb****1.7.1 Notrufabfrage**

- 1.7.1.1 Grundlagen der Gesprächsführung
- 1.7.1.2 Stressbewältigung
- 1.7.1.3 Gesprächsführung in außergewöhnlichen Situationen
- 1.7.1.4 Handlungsablauf – Grundlagen, Schlüsselfragen
- 1.7.1.5 Interhospitaltransfer – Entscheidungsbaum
- 1.7.1.6 Telefonrea

**1.7.2 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Dienststellen**

- 1.7.2.1 Polizeihubschrauberstaffel Bayern
- 1.7.2.2 Bahn
- 1.7.2.3 DWD, HND und Fewis
- 1.7.2.4 Presse
- 1.7.2.5 Polizei
- 1.7.2.6 Informationssysteme Gefahrgut TUIS
- 1.7.2.7 THW

**1.7.3 Grundsätze und Besonderheiten bei Feuerwehreinsätzen**

- 1.7.3.1 B1, B2, B2P, B3, B3P und Zugerhöhung
- 1.7.3.2 B4, Bwald, LWA
- 1.7.3.3 B5, B6
- 1.7.3.4 Gefährguteinsätze
- 1.7.3.5 Gefährguteinsätze – Schlag-/Stichwort
- 1.7.3.6 Technische Hilfeleistung – Schlag-/Stichwort
- 1.7.3.7 Bahneinsätze – Schlag-/Stichwort
- 1.7.3.8 Brandmeldeanlagen

**1.7.4 Grundsätze und Besonderheiten von Rettungsdiensteinsätzen**

- 1.7.4.1 Rettungsdiensteinsätze – Schlag-/Stichwort
- 1.7.4.2 MANV-Einsätze – Schlag-/Stichwort
- 1.7.4.3 Luftrettung – Grundlagen
- 1.7.4.4 Luftrettung – Disposition
- 1.7.4.5 Luftrettung – Nachteinsätze
- 1.7.4.6 Schnittstelle Rettungsdienst – ILS – Krankenhaus
- 1.7.4.7 Traumamanagement – Schockraumkonzept
- 1.7.4.8 Hochkontagiose Patienten
- 1.7.4.9 Bergrettung – Grundlagen
- 1.7.4.10 Wasserrettung
- 1.7.4.11 Wasserrettung – Schlag-/Stichwort
- 1.7.4.12 Giftnotruf – ToxNA
- 1.7.4.13 Interhospitaltransfer

**1.7.5 Technik**

- 1.7.5.1 IDDS
- 1.7.5.2 Architektur ELS
- 1.7.5.3 Anmeldung und Start – Grundlagen ELDIS
- 1.7.5.4 Einweisung ELR – EIBA Einsatzgrundformular
- 1.7.5.5 Einweisung ELR – EIBA Dispo-Liste, Maßnahmen, Rückmeldungen
- 1.7.5.6 Einweisung ELR – Alarmablauf
- 1.7.5.7 Einweisung GIS
- 1.7.5.8 Einweisung Statusschirm
- 1.7.5.9 Einweisung Rückfallebenen
- 1.7.5.10 Digitalfunk
- 1.7.5.11 Planungsmodul / Daueraufträge
- 1.7.5.12 Straßensperren
- 1.7.5.13 Mehrfachtransport – nahes Einsatzmittel abziehen

**1.7.6 Leitstellentaktik**

- 1.7.6.1 Grundlagen
- 1.7.6.2 Großschadenslagen
- 1.7.6.3 Großschadenslagen – Punktuell
- 1.7.6.4 Großschadenslagen – Zusammenfassung Großschadenslagen
- 1.7.6.5 Standortbestimmungen aus Verkehrswegen und Freiflächen
- 1.7.6.6 Funkrufnamen und Einsatzwerte
- 1.7.6.7 Stammdatenerfassung und Alarmierungsplanung
- 1.7.6.8 Fragestunde StMI

**2. Praktische Ausbildung**

Praktische Einsatzübungen

**3. Sonstige Ausbildungen**

Lehrgangsorganisation / Technischer Dienst  
Besichtigungen

**4. Prüfungen**

Leistungsnachweis

**VII. Wahlfortbildung von der obersten Dienstbehörde bestimmter Verwendungsbereich**

(§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e FachV-Fw)

Inhalt und Umfang der fachspezifischen Wahlfortbildungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. e FachV-Fw in einem von der obersten Dienstbehörde mit Zustimmung des Prüfungsausschusses bestimmten Verwendungsbereich werden von der jeweiligen obersten Dienstbehörde in eigener Zuständigkeit geregelt. Die Wahlfortbildungen müssen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Verwendungsbereich vermitteln.

2032.3-UK

**Mehrarbeit im Schulbereich****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus****vom 10. Oktober 2012 Az.: II.5-5 P 4004.4-6b.85 480**

Auf Grund von Art. 15 Halbsatz 2 BayBG und Art. 102 Satz 3 BayBesG wird zum Vollzug von Mehrarbeit für den Bereich der staatlichen Schulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Folgendes bestimmt:

**I. Allgemeines**

1. <sup>1</sup>Lehrkräfte als Beamte im Schuldienst unterliegen der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Der in § 2 Abs. 1 AzV festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht die Unterrichtspflichtzeit der Lehrkräfte mit Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die zur Erfüllung der Dienstpflichten außerhalb des Unterrichts erforderliche Zeit.
2. <sup>1</sup>Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Lehrkräfte aus zwingenden dienstlichen Verhältnissen über die regelmäßige wöchentliche Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilen. <sup>2</sup>Eine Ausgleichspflicht der geleisteten Mehrarbeit besteht dann, wenn mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird; dabei gelten die beruflichen Schulen als eine Schulart. <sup>3</sup>Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt ausgleichspflichtige Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit (individuelle Pflichtstundenzahl) um mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat überschritten wird. <sup>4</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen. <sup>5</sup>Ausgleichspflichtige Mehrarbeit liegt nicht vor bei einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit nach Art. 87 Abs. 3 und 4 oder nach Art. 88 Abs. 4 BayBG sowie dann, wenn eine Lehrkraft innerhalb eines abgrenzbaren Zeitraumes planmäßig über die Pflichtstundenzahl hinaus Unterricht erteilt, dies aber zu einem anderen Zeitraum planmäßig ausgeglichen wird, so z. B. bei Block- oder Turnusunterricht, bei Sonderregelungen zur Arbeitszeit im Bereich der beruflichen Schulen.

**II. Anordnung von Mehrarbeit**

1. <sup>1</sup>Nach Art. 87 Abs. 2 Satz 1 BayBG kann Mehrarbeit angeordnet werden, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. <sup>2</sup>Vor der Anordnung von Mehrarbeit ist zu prüfen, ob der Unterricht nicht durch geeignete nebenamtliche Lehrkräfte oder Aushilfslehrkräfte erteilt werden kann.
2. <sup>1</sup>Mehrarbeit darf, soweit durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus nichts anderes bestimmt ist,

nur zu Erteilung von Unterricht (z. B. Pflichtunterricht, Wahlpflichtunterricht, Nachmittagsunterricht etc.) angeordnet werden, der nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten sonst ausfallen müsste; Unterricht im vorstehenden Sinn grenzt sich von den außerunterrichtlichen Dienstpflichten im Sinn des § 9a der Leherdienstordnung vom 24. August 1998 in der Fassung vom 31. Januar 2008 ab. <sup>2</sup>Als Unterricht gilt auch der Hausunterricht nach der Verordnung über den Hausunterricht vom 29. August 1989 (GVBl S. 455, ber. GVBl S. 702). <sup>3</sup>Mehrarbeit kann auch für die Erteilung von Unterricht angeordnet werden, der andernfalls ausfallen würde, weil die Lehrkraft Hausunterricht erteilt. <sup>4</sup>Mehrarbeit darf nicht für die Teilnahme an schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen, die sich nicht als Unterricht darstellt, sowie die Teilnahme an anderen dienstlichen Veranstaltungen (z. B. Lehrerkonferenz) angeordnet werden.

3. <sup>1</sup>Mehrarbeit soll grundsätzlich an der Schule oder an den Schulen geleistet werden, an der oder an denen die Lehrkraft im Hauptamt tätig ist. <sup>2</sup>Hausunterricht, der von der Stammschule der/des kranken Schülerin/Schülers erteilt wird, steht dem Unterricht an der Schule gleich.
4. <sup>1</sup>Mehrarbeit kann auch von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften geleistet werden. <sup>2</sup>Sofern Mehrarbeit einer teilzeitbeschäftigten Lehrkraft für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum (d. h. für mindestens drei Monate) erforderlich wird, ist zu prüfen, ob der Umfang der Teilzeitbeschäftigung neu festzusetzen ist.
5. Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter, Studienreferendarinnen/Studienreferendaren, Fachlehreranwärterinnen/Fachlehreranwärter) kann Mehrarbeit weder übertragen noch genehmigt werden.
6. Eine Beamtin darf während der Schwangerschaft oder solange sie stillt nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden (§ 9 Abs. 1 Bayerische Mutterschutzverordnung – BayMuttSchV).
7. Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt (§ 124 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – SGB IX).
8. <sup>1</sup>Ist die Anordnung von Mehrarbeit unumgänglich, ist die Mehrarbeit nach Möglichkeit gleichmäßig auf alle in Betracht kommenden Lehrkräfte zu verteilen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Mehrarbeit, die innerhalb der Drei-Stunden-Grenze des Art. 87 Abs. 5 Satz 1 BayBG bleibt und daher weder durch Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs ausgeglichen noch vergütet wird.

**III. Gewährung von Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs bzw. Vergütung**

Die Gewährung von Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs bzw. einer Vergütung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

1. Die Mehrarbeit muss schriftlich angeordnet oder genehmigt sein; die Anordnung oder Genehmigung muss dabei Unterrichtsfach, Klasse und Stunde, bei Hausunterricht die Schülerin/den Schüler, die Unterrichtsfächer und die Anzahl der Unterrichtseinheiten genau bezeichnen.

2. <sup>1</sup>Die Mehrarbeit muss mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat betragen; bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen. <sup>2</sup>Zur Ermittlung der Drei-Stunden-Grenze werden Soll- und Ist-Stunden im gleichen Kalendermonat gegenübergestellt (Saldierung). <sup>3</sup>Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs bzw. Vergütung kann nur für Unterrichtstätigkeit (in Abgrenzung zu den außerunterrichtlichen Dienstpflichten im Sinn des § 9a der Lehrerdienstordnung vom 24. August 1998 in der Fassung vom 31. Januar 2008) gewährt werden; die Teilnahme an schulischen oder außerschulischen Veranstaltungen, die sich nicht als Unterricht darstellt, sowie die Teilnahme an anderen dienstlichen Veranstaltungen (z. B. Lehrerkonferenz, dienstliche Fortbildungen) erfüllt nicht die Voraussetzung für Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs bzw. Vergütung.
3. <sup>1</sup>Die Mehrarbeit im Sinn vorstehender Nr. 2 ist vorrangig durch Freizeit innerhalb von drei Monaten auszugleichen; die Drei-Monats-Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die ausgleichspflichtige Mehrarbeit angefallen ist. <sup>2</sup>Eine spätere Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs ist im Einvernehmen zwischen dem Dienstvorgesetzten und der Lehrkraft möglich. <sup>3</sup>Für den Freizeitausgleich werden Schulferien sowie Sonderurlaub, ferner Dienstbefreiung nach § 16 Urlaubsverordnung und Zeiten eines sonstigen Arbeitsausfalls, der vom Dienstherrn allgemein genehmigt wurde, nicht herangezogen; dies gilt nicht für Zeiten des Unterrichtsausfalls nach dem Ende der Abschlussprüfungen. <sup>4</sup>Sonstiger ersatzloser Ausfall von Unterrichtsstunden, die die Lehrkraft im Rahmen ihrer Unterrichtspflichtzeit zu erteilen hätte, ist beim Freizeitausgleich und bei der Zahl der Stunden, für die eine Mehrarbeitsvergütung gewährt wird, zu berücksichtigen, es sei denn, der Unterrichtsausfall ist durch die verpflichtende Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen (z. B. Lehrerkonferenz) bedingt.
4. <sup>1</sup>Eine Vergütung für geleistete Mehrarbeit wird generell nur dann gewährt, wenn eine Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs nach vorstehender Nr. 3 aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist (Art. 87 Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 2 BayBG). <sup>2</sup>Für Mehrarbeit bis zu drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat – unbeschadet der Regelung für Teilzeitbeschäftigte – wird weder Dienstbefreiung zum Zwecke des Freizeitausgleichs noch Vergütung gewährt (Art. 87 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBG). <sup>3</sup>Bei einer Überschreitung der Grenze des Art. 87 Abs. 5 Satz 1 BayBG (Mindeststundenzahl) ist Mehrarbeit bereits von der ersten Stunde an abzugelten. <sup>4</sup>Bei nur teilweise möglichem Freizeitausgleich werden die restlichen, noch auszugleichenden Mehrarbeitsstunden auch dann vergütet, wenn sie die Mindeststundenzahl unterschreiten. <sup>5</sup>Mehrarbeitsstunden aus mehreren Kalendermonaten dürfen nicht zum Zweck der Errechnung der Mindeststundenzahl zusammengerechnet werden. <sup>6</sup>Eine Vergütung kann nur für tatsächlich geleistete Mehrarbeit gewährt werden; insofern ist eine pauschalierende Abrechnung (z. B. bei Unterrichtsausfall wegen Erkrankung) ausgeschlossen.

#### IV. Höhe der Vergütung

<sup>1</sup>Die Höhe der Vergütung für geleistete Mehrarbeit im Schuldienst ergibt sich aus der Anlage 9 zum Bayerischen

Besoldungsgesetz (BayBesG) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten die Mehrarbeitsvergütungssätze, wenn die regelmäßige monatliche Unterrichtspflichtzeit einer Vollzeitkraft überschritten wird; bis zu dieser Grenze ist als Mehrarbeitsvergütung mindestens die zeitanteilige Besoldung nach Art. 6 BayBesG zu zahlen; stattdessen sind die Mehrarbeitsvergütungssätze zu zahlen, wenn diese höher sind (Art. 61 Abs. 5 Satz 4 BayBesG). <sup>3</sup>Die die Mehrarbeit anordnenden und genehmigenden Dienststellen dokumentieren die Mehrarbeit und teilen den zuständigen Bezügestellen die von den Lehrkräften in Mehrarbeit geleisteten, vergütungsfähigen Unterrichtsstunden mit.

#### V. Zuständigkeiten

Zuständig für die Anordnung und Genehmigung von Mehrarbeit ist

1. im Bereich der Grund-/Haupt-/Mittelschulen das Staatliche Schulamt,
2. im Bereich der Förderschulen und Schulen für Kranke die Regierung,
3. im übrigen Schulbereich der Leiter der Stammschule bzw. der Dienststellenleiter; bei Unterricht, der an einer anderen Schule der gleichen Schulart geleistet werden soll, auf Antrag des dortigen Schulleiters,
4. für die Leiter staatlicher Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen das Staatsministerium für Unterricht und Kultus; Anträgen von Schulleitern auf Genehmigung von Mehrarbeit kann nur in eingehend begründeten Ausnahmefällen entsprochen werden, die geringfügige oder kurzzeitige Erteilung von Pflichtunterricht in Mehrarbeit kann aufgrund der Anrechnungstunden für die Schulleitertätigkeit nicht vergütet werden.

#### VI. Lehrkräfte als Arbeitnehmer

<sup>1</sup>Für Lehrkräfte als Arbeitnehmer gelten hinsichtlich der Mehrarbeit die beamtenrechtlichen Bestimmungen (§ 44 Nr. 2 TV-L). <sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften als Arbeitnehmer wird für geleistete Mehrarbeit, die nicht durch Freizeit ausgeglichen wird, bis zum Erreichen der Pflichtstundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft anteiliges Entgelt gemäß § 24 Abs. 2 TV-L gezahlt; ein Entgeltanspruch besteht auch für die ersten drei geleisteten Zusatzstunden. <sup>3</sup>Überschreitet die Teilzeitkraft im Beschäftigungsverhältnis durch die Leistung von Zusatzstunden die Pflichtstundenzahl einer vollbeschäftigten Lehrkraft, gelten für die über die volle Pflichtstundenzahl hinausgehenden Zusatzstunden die beamtenrechtlichen Vorschriften.

#### VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung „Vollzug der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte im Schulbereich“ vom 11. Dezember 1989 (KWMBL I 1990 S. 3), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (KWMBL I S. 376), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.1-UK

## **Medienbildung. Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**vom 24. Oktober 2012 Az.: III.4-5 S 1356-3.18 725**

### Inhaltsübersicht

1. **Vorbemerkung**
2. **Aufgaben und Verortung der Medienbildung**
  - 2.1 Bereiche
  - 2.2 Aufgaben
  - 2.3 Lehrplanbezug und schuleigenes Mediencurriculum
  - 2.4 Orte der Medienbildung
3. **Geltungsbereich und Begriffsbestimmung**
4. **Unterricht mit Medien**
  - 4.1 Einsatz von Medien im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts
  - 4.2 Einsatz von Medien im Rahmen von besonderen Veranstaltungen
  - 4.3 Einsatz einer passwortgeschützten Lernplattform
  - 4.4 Beachtung von Jugendschutz, Datenschutz und Urheberrecht
    - 4.4.1 Jugendschutz
    - 4.4.2 Datenschutz
    - 4.4.3 Urheberrecht
  - 4.5 Schutzvorkehrungen vor ungeeigneten Internetinhalten
5. **Medienpädagogik in der Lehrerbildung**
  - 5.1 Erste Phase der Lehrerbildung
  - 5.2 Zweite Phase der Lehrerbildung
  - 5.3 Lehrerfortbildung
6. **Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung in Bayern (MiB)**
7. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
  1. **Vorbemerkung**  
Medien prägen den Alltag von Kindern und Jugendlichen heute in nie gekannter Weise. Sowohl im privaten Bereich als auch im Beruf kommen der selbstständigen Arbeit und der Rezeption von Medien eine große Bedeutung zu: Kinder und Jugendliche haben heute in der überwiegenden Mehrzahl einen schnellen Zugang zu ihnen, nutzen sie intensiv und sind eine wichtige Zielgruppe für Produkte geworden. Die jugendgefährdende Qualität einzelner Angebote sowie der Missbrauch von Medienangeboten und Daten können auch dazu führen, dass Kinder und Jugendliche bei der Nutzung von Medien gefährdet werden.  
Medienbildung ist zu einem wesentlichen Bestandteil der Allgemeinbildung geworden: Schülerinnen und Schüler benötigen Kenntnisse über die Funktionsweise der Medien und die Fähigkeit zu einem selbstbestimmten Umgang mit ihnen, um sich in der modernen Gesellschaft zurechtzufinden. Sie gehört daher zu den fachlichen und fachübergreifenden Bildungszielen aller Schularten.

Die Erziehung zu einem sinnvollen, effizienten, verantwortungsvollen und kompetenten Umgang mit Medien – traditionellen und neuen, gedruckten und audiovisuellen, analogen und digitalen – ist ein grundlegendes pädagogisches Erfordernis in allen Schulen. Deshalb müssen die Elternhäuser konsequent eingebunden werden, denn letztlich kann Medienerziehung als gemeinsames Anliegen von Schule und Familie nur durch eine gelungene Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten erfolgreich sein.

Aufgabe jeder Lehrkraft ist es, den Unterricht so zu planen und zu gestalten, dass Medien aller Art in einer sinnvollen, didaktisch und pädagogisch reflektierten Art und Weise und in angemessenem Umfang eingesetzt werden. Medieneinsatz muss altersgemäß, situativ passend sowie inhaltlich und methodisch adäquat geschehen.

Unabdingbare Grundlage für das Verständnis und den gewinnbringenden Umgang insbesondere mit neuen Medien ist eine gut ausgebildete klassische Lesekompetenz sowie die Fähigkeit zu einem sicheren und kompetenten Umgang mit gedruckten Medien: So geht einer Recherche im Internet die Fähigkeit zu einer Recherche in einem Nachschlagewerk voraus. Voraussetzung für einen überzeugenden mediengestützten Vortrag ist die Fähigkeit zum freien und strukturierten Sprechen vor einem Publikum. Beim Einsatz neuer Medien sind daher die individuellen Vorkenntnisse sowie der Entwicklungsstand der Lernenden besonders zu berücksichtigen.

### 2. **Aufgaben und Verortung der Medienbildung**

- 2.1 Bereiche  
Medienbildung umfasst folgende zentralen Bereiche:
  - **Medienkunde**: das Wissen über die technischen, verfahrenstechnischen, ökonomischen, rechtlichen, ästhetischen, organisatorischen und sozialen Bedingungen beim Einsatz von Medien
  - **Informationstechnische Bildung**: der Umgang mit den IuK-Techniken
  - **Mediendidaktik**: die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis des Einsatzes von Medien als Trägern von Lehr- und Lerninhalten und als Hilfsmittel im Unterricht
  - **Medienerziehung**: das Anregen und Begleiten jener Lernvorgänge, die den Heranwachsenden zu einem selbstständigen, kompetenten, verantwortungsvollen und rechtlich einwandfreien Umgang mit den Medien befähigen
- 2.2 Aufgaben  
Schule hat sich in allen Jahrgangsstufen und Schularten um Medienbildung zu bemühen, die alle Medienarten berücksichtigt.  
Die Förderung der Medienbildung geht einher mit Werteorientierung, Wahrnehmungs- und Urteilsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit sowie der Ausbildung und Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Kinder und Jugendlichen. Sie dient daher immer auch der Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen. Angesichts der von einigen Medienangeboten ausgehenden Gefah-

ren muss zu jedem Zeitpunkt das Wohl der Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt stehen. Die rechtlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzes sind dabei zu berücksichtigen.

Die Kinder und Jugendlichen sollen in der Schule

- Medien kennenlernen,
- Medien auswählen, analysieren und bewerten lernen,
- Medien anwenden und reflektieren lernen,
- die Möglichkeiten und Grenzen sowie die Gefahren von Medienangeboten einschätzen lernen,
- Medien im gesellschaftlichen Zusammenhang sehen lernen.

Ziel ist es, dass die Schülerinnen und Schüler dazu befähigt werden, Medien zu privaten und beruflichen Zwecken verantwortungsvoll und effizient einzusetzen. Sie sollen Mediennutzung und -einsatz in Hinsicht auf ihre individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse dosieren und steuern können. So können sie die Vorzüge von Medien erkennen und für sich nutzen, aber auch vor gefährdenden Einflüssen geschützt werden. Schließlich sollen sie sich der Bedeutung und der Wirkung von Medien auf das Individuum und die Gesellschaft bewusst werden und lernen, mit ihnen kritisch, kompetent und reflektiert umzugehen.

Im Mittelpunkt der informationstechnischen Bildung, die eine wichtige Säule der Medienbildung darstellt, steht die zeitgemäße Erziehung zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit den IuK-Techniken, insbesondere dem Computer, computerbasierten Medien und Netzwerken. Mit einem anwendungsorientierten Ansatz sollen die Kinder und Jugendlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie befähigen, die IuK-Techniken selbstständig, kreativ und wohllosiert als Arbeits- und Lernwerkzeuge einzusetzen. So soll ihnen ein sicheres und kompetentes Operieren in den durch die modernen IuK-Techniken entstehenden Kommunikations- und Sozialräumen ermöglicht werden. Letzteres ist insbesondere im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit ihren persönlichen Daten unabdingbar. Darüber hinaus soll ihnen die Bedeutung der IuK-Techniken für Mensch und Gesellschaft bewusst werden.

Alle Schulen werden eindringlich aufgefordert, sich diesen Aufgaben intensiv zu widmen.

### 2.3 Lehrplanbezug und schuleigenes Mediencurriculum

In den Lehrplänen ist Medienbildung in allen Schularten und für alle Jahrgangsstufen verbindlich berücksichtigt. Die Beschäftigung mit Medien ist eine übergreifende, integrative Bildungs- und Erziehungsaufgabe. Alle Fächer haben dazu einen Beitrag zu leisten.

Die Informations- und Kommunikationstechnik wird in zunehmendem Maße über alle Schularten hinweg im Unterricht eingesetzt. Sehr viele Ausbildungsberufe kommen ohne diese Technik nicht mehr aus, die entsprechenden Anforderungen werden seit vielen Jahren in den Fächern der beruflichen Schulen mit einbezogen. Aber auch in den allgemein bildenden Schularten einschließlich der Grundschule findet der Computer als didaktisch-methodisches Werk-

zeug vielfältige Anwendungen. Darüber hinaus werden an nahezu allen Schularten auch eigenständige Fächer aus dem Bereich Informatik und Datenverarbeitung angeboten, beispielsweise an der Mittelschule die Fächer des Kommunikationstechnischen Bereichs (KtB), an der Realschule das Fach Informationstechnik (IT) oder am Gymnasium die Informatik.

Schulen wird empfohlen, für ihre Schülerinnen und Schüler Mediencurricula zu erstellen. Diese beantworten schul- und altersspezifisch die Frage, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Arbeitstechniken im Bereich der schulischen Medienbildung vermittelt werden sollen, wann und wo im Verlauf der Schulzeit dies erfolgen soll und wie Medien zur Verbesserung von Lernprozessen unter geeigneten methodischen Rahmenbedingungen eingesetzt werden können. Im Vordergrund steht ein aktives, individualisiertes, auf Zusammenarbeit und Selbstverantwortlichkeit zielendes Lernen. Mediencurricula zeichnet ein schrittweiser, systematischer Aufbau (aufeinander aufbauende Module) über Schuljahre hinweg aus. Sie beschreiben wesentliche Ziele der Medienbildung, konkretisieren wichtige medienspezifische Lerninhalte, integrieren Lehrpläne, Unterrichtsstruktur und Schulorganisation und geben Anregungen für methodische Umsetzungen, vertiefende Übungs- und Wiederholungsphasen und Hilfen für die Bewertung der Lernergebnisse. Sie sind Teil von Prozessen der Qualitätsverbesserung und an das Schulprofil und seine Weiterentwicklung angepasst. Unterstützung bei der Systematisierung der Medienarbeit können die „Referenzschulen für Medienbildung“ leisten.

### 2.4 Orte der Medienbildung

Medienpädagogische Aktivitäten können Teil des Fach- und Wahlunterrichts, von fachbezogenen oder fachübergreifenden Unterrichtsprojekten, Arbeitsgemeinschaften, Studien- und Projekttagen sein. Schulische Medienbildung kann – je nach Ausstattung – in Klassenzimmern ebenso stattfinden wie in Computerräumen, Lernwerkstätten und Multimedia-Schulbibliotheken. Die pädagogische Arbeit kann ergänzt werden durch virtuelle Klassenräume in einer passwortgeschützten Lernplattform. Die Einbeziehung unterrichtsbegleitender und außerschulischer Aktivitäten im Bereich der Medien kann die Medienbildung unterstützen.

Mediengestütztes Lernen aus der Distanz ist im Bereich der allgemeinbildenden Schulen in besonderen Fällen (z. B. im Hausunterricht sowie in der Schule für Kranke) sinnvoll. Es setzt Erfahrungen mit Selbstlern-techniken sowie hochwertige Bildungsmedien voraus und bedarf einer engen Begleitung durch die Lehrkraft. Auch ist hier eine datenschutzgerechte Gestaltung umzusetzen.

### 3. Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für optische, akustische, audiovisuelle und „multimediale“ Medien. Sie gelten ferner für Medien, die Inhalte von audiovisuellen Medien und Computerprogrammen interaktiv verknüpfen und die in digitaler Form auf materiellem Träger oder über Vernetzung (z. B. Internet) verfügbar sind und mit

Computersystemen betrieben werden. Hierzu zählen auch passwortgeschützte Lernplattformen.

Bei den aufgezählten Medien und Werkzeugen handelt es sich um Lehrmittel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 BaySchFG. Sie unterliegen keiner schulaufsichtlichen Prüfung und bedürfen nicht – wie Lernmittel – der staatlichen Zulassung für den Gebrauch in der betreffenden Schulart und Jahrgangsstufe sowie im betreffenden Unterrichtsfach.

#### 4. Unterricht mit Medien

In der Schule wirken Medien durch ihr vielfältiges didaktisch-methodisches Potenzial, das Anschaulichkeit, inhaltliche Attraktivität und formale Qualität ebenso einschließt wie die Möglichkeit, eigene mediale Produkte kreativ zu gestalten, als Motor und Motivator für das Lehren und Lernen. Sie können sowohl selbstgesteuertes als auch kooperatives Lernen unterstützen und bei der Implementierung innovativer Ansätze, wie problembasiertes oder forschendes Lernen, Hilfestellung leisten. Somit ermöglichen Medien den Schülerinnen und Schülern die Übernahme von Verantwortung und Gestaltung bei der Planung, Reflexion und Dokumentation des eigenen Lernweges. Ihr sachgerechter Einsatz in zunehmend vernetzten Lernumgebungen fördert die Unterrichtsqualität, erhöht die Verfügbarkeit von digitalisierten Bildungsangeboten über räumliche und zeitliche Distanzen hinweg und erweitert die unterrichtlichen Spielräume schulischer Bildung.

Beim Unterricht mit Medien sind folgende Bestimmungen zu beachten:

##### 4.1 Einsatz von Medien im Rahmen des stundenplanmäßigen Unterrichts

Der Einsatz von Medien soll das Erreichen der Lernziele und der Ergänzung, Veranschaulichung und Bereicherung des lehrplanmäßigen Unterrichts unterstützen, nicht aber zulassungspflichtige Lernmittel ersetzen. Die Lehrkraft hat hierbei die ihr obliegende unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler, den Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Lehrpläne und Richtlinien für den Unterricht und die Erziehung zu beachten (vgl. Art. 59 Abs. 1 BayEUG). Voraussetzung für den Einsatz von Medien sind unterrichtliche Eignung und unmittelbare Unterstützung des lehrplanmäßigen Unterrichts.

Die Entscheidung über den didaktischen Ort und die Methode des Einsatzes von Medien im schulischen Unterricht liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft. Sie muss generell in eigener Verantwortung über die didaktische, inhaltliche und rechtliche Eignung des Mediums für den Einsatz im Unterricht entscheiden. Bei einer Nutzung im Rahmen von unterrichtlicher oder unterrichtsbegleitender Arbeit muss die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler sichergestellt sein. Die Erstellung einer schulischen Nutzungsvereinbarung sowie die Regelung der Aufsicht liegen in der Zuständigkeit der Schulleitungen. Von einer unterrichtlichen Nutzung sozialer Netzwerke ist mit Blick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Schülerinnen und Schüler abzusehen.

Geeignete Bildungsmedien für den Unterricht sind insbesondere in den kommunalen Medienzentren in Bayern und am Medieninstitut der Länder, dem FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, zu finden.

##### 4.2 Einsatz von Medien im Rahmen von besonderen Veranstaltungen

Der Besuch von audiovisuellen Veranstaltungen sowie die Durchführung von Veranstaltungen unter Nutzung von Datennetzen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts bedürfen einer sorgfältigen Planung, der Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen und der pädagogischen Grundsätze sowie der Genehmigung des Schulleiters. Es gilt, die Aufsicht sicherzustellen.

##### 4.3 Einsatz einer passwortgeschützten Lernplattform

Die Nutzung von webbasierten Lernplattformen ist mittlerweile eine verbreitete Form modernen Unterrichtsgeschehens. In virtuellen Kursräumen können von der Lehrkraft Arbeitsmaterialien und Aufgaben für die Schülerinnen und Schüler bereitgestellt werden, die dann in der Schule und zu Hause selbstständig bearbeitet werden können. Darüber hinaus bieten Lernplattformen die Möglichkeit, schulinterne organisatorische Abläufe zu beschleunigen und zu vereinfachen. Eine Kooperation mit anderen Schulen ist in diesem Rahmen ebenfalls möglich.

Da die Nutzung von passwortgeschützten Lernplattformen in der Regel die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten voraussetzt, sind die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes zu beachten. So ist die Angabe personenbezogener Daten in diesem Rahmen grundsätzlich freiwillig. Zur Einholung der demgemäß erforderlichen wirksamen Einwilligung der Betroffenen – Lehrkräfte, volljährige Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, diese zusätzlich ab Vollendung des 14. Lebensjahres – hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus verbindliche Muster erstellt. Bereits erteilte Einwilligungen können jederzeit von den Betroffenen ohne nachteilige Folgen widerrufen werden.

Der Einsatz einer passwortgeschützten Lernplattform kann allerdings auch zum verpflichtenden Bestandteil des Unterrichts an einer Schule oder in einzelnen Klassen oder Kursen der Schule erklärt werden, wenn

- ein entsprechender Beschluss der Lehrerkonferenz in Abstimmung mit den maßgeblichen Schulgremien (insbesondere dem Schulforum) sowie dem Schulaufwandsträger vorliegt,
- sichergestellt ist, dass betroffenen Schülerinnen und Schülern ohne häuslichen Internetanschluss kein Nachteil erwächst. Dies kann beispielsweise dadurch erreicht werden, dass alternative Zugangsmöglichkeiten in der Schule auch außerhalb des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden und
- der von Anlage 10 „Passwortgeschützte Lernplattform“ der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes gesteckte Rahmen nicht überschritten wird.

In diesem Fall ist die Einholung von Einwilligungen nicht erforderlich.

Von Verfahren, bei denen personenbezogene Daten auf einem Server außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gespeichert werden, ist abzusehen.

#### 4.4 Beachtung von Jugendschutz, Datenschutz und Urheberrecht

##### 4.4.1 Jugendschutz

Medien, deren Inhalt gegen das Grundgesetz, die Bayerische Verfassung sowie andere Gesetze oder Jugendschutzbestimmungen verstoßen, dürfen nicht eingesetzt werden.

Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt auch dann nicht, wenn die Erziehungsberechtigten ausdrücklich auf eine Aufsicht verzichtet haben. Im Übrigen wird auf das Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl I S. 2149), verwiesen. Darüber hinaus ist auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch Art. 2 des Elften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 12. Juni 2008 (GVBl S. 542), und das bayerische Gesetz zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Rundfunk und Jugendmedienschutz) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 477), geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2007 (GVBl S. 720), hinzuweisen. Weitere Informationen zum gesetzlichen Jugendmedienschutz stehen auf dem Internetauftritt des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Verfügung.

##### 4.4.2 Datenschutz

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten. Insbesondere sind die Löschfristen von Daten (z. B. Verbindungsdaten) zu beachten. Zum Internetauftritt von Schulen wird auf Anlage 9, zu passwortgeschützten Lernplattformen auf Anlage 10 der Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 23. März 2001 (GVBl S. 113, ber. S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2010 (GVBl S. 223), hingewiesen.

##### 4.4.3 Urheberrecht

Medien dürfen grundsätzlich nur nach den Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes und in dem vom Anbieter, Verleiher, Verkäufer oder Hersteller zugelassenen Rahmen im Unterricht eingesetzt werden. Die Urheberrechte sind zu beachten. Soweit Medieninhalte (Druckwerke) vom Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Rechteinhabern zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG erfasst sind, dürfen kleine Teile eines Werkes oder Werke geringen Umfangs für den Unterrichtsgebrauch oder zu Prüfungszwecken im Rahmen der nachfolgenden Erläuterungen vervielfältigt werden.

Im Sinne des Gesamtvertrages gelten als

- a) kleiner Teil eines Werkes: maximal 12 % eines Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten;
- b) Werk geringen Umfangs:

- eine Musikedition mit maximal sechs Seiten;
- ein sonstiges Druckwerk (mit Ausnahme von für den Unterrichtsgebrauch bestimmten Werken) mit maximal 25 Seiten;
- alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke dürfen niemals vollständig kopiert werden. Für diese Werke gilt ausschließlich Buchstabe a. Pro Schuljahr und Schulklasse darf ein Werk maximal in dem festgelegten Umfang vervielfältigt werden. Eine digitale Speicherung über den Kopiervorgang hinaus und ein digitales Verteilen sind durch den Gesamtvertrag nicht erfasst. Soll mehr vervielfältigt werden, ist die Erlaubnis des Rechteinhabers einzuholen.

Soweit Medieninhalte vom Gesamtvertrag zwischen den Ländern und den Rechteinhabern zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG erfasst sind, dürfen diese für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts an Schulen in einem Schulintranet oder einem nur für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte zugänglichen Speicherraum im Internet – etwa einer passwortgeschützten Lernplattform – im Rahmen der nachfolgenden Erläuterungen zugänglich gemacht werden.

Im Sinne des Gesamtvertrages gelten als

- a) kleine Teile eines Werkes: maximal 12% eines Werkes, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;
- b) Teile eines Werkes: 25% eines Druckwerkes, jedoch nicht mehr als 100 Seiten;
- c) Werk geringen Umfangs:
  - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten
  - ein Film von maximal fünf Minuten Länge
  - maximal fünf Minuten eines Musikstücks, sowie
  - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Nicht eingestellt werden dürfen Werke für den Unterrichtsgebrauch und wenn ein Werk in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Intranet der Schule oder auf einer passwortgeschützten Lernplattform angeboten wird.

Inhalte eines Internetangebots (z. B. auf der Schulhomepage) sind vor Erscheinen sorgfältig zu prüfen. Fremde Inhalte müssen gekennzeichnet werden und dürfen nur verwendet werden, wenn der Berechtigte dies gestattet. Bei Verweis auf die Angebote Dritter ist die Neutralität in Bezug auf politische, gewerkschaftliche, religiöse und weltanschauliche Positionen zu wahren. Verantwortlich ist die Schulleitung.

Beim Mitschnitt von Schulfunk- und Schulfernsehsendungen sind die Löschfristen zu beachten. Der Mitschnitt von Rundfunk- und Fernsehsendungen, die keine Schulfunk- oder Schulfernsehsendungen sind, ist urheberrechtlich grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen gelten für Nachrichtensendungen, Reden, Parlamentsdebatten sowie für Sendungen zur Unterrichtung über Tagesfragen.

Privat von Lehrkräften erworbene Medien können im Rahmen des als nicht öffentlich geltenden Unterrichts im Klassenverband verwendet werden.

Von Lehrkräften geschaffene Medien sind bei hinreichendem Niveau Werke im Sinn des § 2 UrhG. Die Nutzungsrechte stehen nach § 43 UrhG dem Dienstherrn zu.

Von Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Schule geschaffene Werke können zu schulischen und schulaufsichtlichen Zwecken (v. a. Fortbildung, Beratung, Qualitätssicherung) verwendet werden. Eine solche Verwendung erfordert allerdings die datenschutzgerechte Einwilligung der Betroffenen, bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die der Erziehungsberechtigten sowie bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres die der Minderjährigen und die der Erziehungsberechtigten.

#### 4.5 Schutzvorkehrungen vor ungeeigneten Internetinhalten

Technische Vorkehrungen, wie sie beispielsweise durch den Einsatz von Filtersystemen, Zugangssperren, Zugangskontrollen oder auch Systemen zur Protokollierung von aufgerufenen Web-Seiten getroffen werden können, helfen im Zusammenspiel mit organisatorischen Maßnahmen (z. B. Nutzungsordnungen) den Zugang zu jugendgefährdenden, menschenverachtenden und gewaltverherrlichenden Inhalten zu erschweren. Es wird grundsätzlich empfohlen, entsprechende Software zu installieren. Die technischen Vorkehrungen können aber auch aufgrund ihrer begrenzten Wirkung pädagogische Maßnahmen und die Aufsicht durch Lehrerinnen und Lehrer nicht ersetzen.

### 5. Medienpädagogik in der Lehrerbildung

In den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung wird der Medienpädagogik und der informationstechnischen Bildung in Bayern eine große Bedeutung beigemessen. Grundlagenwissen wird im Studium (1. Phase der Lehrerbildung) und im Vorbereitungsdienst (2. Phase der Lehrerbildung) vermittelt. Dieses Wissen ist in der Lehrerfortbildung (3. Phase der Lehrerbildung) zu vertiefen.

#### 5.1 Erste Phase der Lehrerbildung

Medienpädagogik ist in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) als für alle Kandidaten verbindliche inhaltliche Prüfungsanforderung festgeschrieben. In § 32 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a LPO I (Erziehungswissenschaften) sind „Theorien der Erziehung, Werteerziehung und Medienerziehung“ als Bestandteil der inhaltlichen Prüfungsanforderungen festgelegt. § 33 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und d LPO I (Fachdidaktik) fordern „Kenntnis von Modellen, fachliche Lernprozesse im Sinn selbst regulierten Lernens zu konzipieren und unter dem Einsatz unterschiedlicher Medien zu arrangieren“ und „Kenntnis der Möglichkeiten zur Vermittlung von Medienkompetenz im betreffenden Fach“. Die Hochschulen sind verpflichtet, in ihren einschlägigen Lehrveranstaltungen diese Thematik zu behandeln.

In Bayern besteht die Möglichkeit, die Erste Staatsprüfung im Fach Medienpädagogik abzulegen (§ 114 LPO I). Diese ist Voraussetzung für eine Tätigkeit als

Medienpädagogisch-informationstechnische Beratungslehrkraft (hierzu nachfolgend auch Nr. 6).

Für Studierende der Lehramter an Haupt- bzw. Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen wurde in der Lehramtsprüfungsordnung I auch die Möglichkeit geschaffen, das Fach Informatik in einer Fächerverbindung zu studieren. Zum Beispiel sind für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt an Realschulen derzeit die Fächerkombinationen Informatik und Mathematik, Informatik und Physik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften sowie Englisch und Informatik zugelassen.

#### 5.2 Zweite Phase der Lehrerbildung

Medienpädagogik und unterrichtlicher Medieneinsatz sind ebenfalls Themen der allgemeinen und der fachspezifischen Ausbildung in den Studienseminaren. Die Seminarlehrkräfte sind gehalten, dem Thema einen hohen Stellenwert bei der Ausbildung der Lehramtsanwärter einzuräumen. In der Zweiten Staatsprüfung sind Medienpädagogik und informationstechnische Bildung ebenfalls unter den für die Prüfung relevanten Themen verankert.

#### 5.3 Lehrerfortbildung

Allen Lehrkräften wird empfohlen, ihre medienpädagogisch-informationstechnischen Kenntnisse im Rahmen der zentralen, regionalen oder schulinternen Lehrerfortbildung insbesondere im Hinblick auf den konkreten Unterrichtseinsatz und die Unterrichtsvor- und -nachbereitung auszubauen.

### 6. Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung in Bayern (MiB)

Medienpädagogisch-informationstechnische Beraterinnen und Berater für die verschiedenen Schularten, die je nach Schulart den Staatlichen Schülern, den Regierungen oder den Ministerialbeauftragten zugeordnet sind und regional eng zusammenarbeiten, unterstützen die Lehrkräfte in den Bereichen Medientechnik, informationstechnische Bildung, Mediendidaktik und Medienerziehung. Sie sind in der Lehreraus- und -fortbildung tätig. Sie werden in ihrer Arbeit von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung inhaltlich koordiniert und arbeiten mit den zuständigen kommunalen Einrichtungen sowie Institutionen, die auf dem Gebiet der Medienpädagogik tätig sind, zusammen.

Die Beratungslehrkräfte können insbesondere von Schulen für Informationsabende und schulinterne Lehrerfortbildungen angefordert werden. Eine Übersicht über die einzelnen Ansprechpartner ist auf der Seite [www.mebis.bayern.de](http://www.mebis.bayern.de) abrufbar.

Auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Medienpädagogisch-informationstechnische Beratung in Bayern“ vom 26. Juni 2007 (KWMBL I S. 282, StAnz Nr. 32) wird verwiesen.

### 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung „Medienbildung, Medienerziehung und informationstechnische Bildung in der Schule“ vom 15. Oktober 2009 (KWMBL S. 358) außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

## 2210.2-WFK

## Eignungsprüfung 2013 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 25. Oktober 2012 Az.: C 4-H1611/15/5

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sowie § 15 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2012 (GVBl S. 423), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Eignungsprüfung 2013 für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern Folgendes bekannt gegeben:

1. Anmeldung (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualV)
  - <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis 1. Juni 2013 (Ausschlussfrist) erfolgt sein. <sup>2</sup>Die Anmeldung ist ausschließlich online im Portal zur Eignungsprüfung 2013 (SPET-Portal: <http://spet.uni-passau.de>) vorzunehmen. <sup>3</sup>Die dort aufgeführten Daten sind vollständig einzutragen. <sup>4</sup>Das erforderliche Passbild ist im SPET-Portal hochzuladen. <sup>5</sup>Nach fristgerechter und ordnungsgemäßer Anmeldung erfolgt nach dem Anmeldetermin die schriftliche Einladung zur Eignungsprüfung über das SPET-Portal. <sup>6</sup>Die Identität ist bei der Eignungsprüfung durch Vorlage eines amtlichen Ausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. <sup>7</sup>Das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit (siehe Nr. 2) ist bei der Überprüfung der Identität mit vorzulegen.
2. Ärztliches Attest (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualV)
  - <sup>1</sup>Für das ärztliche Attest über die volle Sporttauglichkeit ist der im SPET-Portal (siehe dort Infoblatt zur Eignungsprüfung, Anhang I) herunterzuladende Vordruck zu verwenden. <sup>2</sup>Das ärztliche Attest darf zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung nicht älter als drei Monate sein.
3. Zeitpunkt und Ort der Eignungsprüfung (zu § 12 Abs. 3 Satz 2 QualV)
  - <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung findet am 5. und 6. Juli 2013 (Haupttermin) für Bewerberinnen an der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft der Technischen Universität München und für Bewerber am Sportzentrum der Universität Augsburg statt. <sup>2</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber, die an diesem Termin aufgrund einer Verletzung oder Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu vertreten hat, nicht an der Eignungsprüfung teilnehmen können, wird ein Nachtermin am 25. und 26. Juli 2013 eingerichtet. <sup>3</sup>Die Teilnahme am Nachtermin ist ausschließlich online im SPET-Portal zu beantragen und der Nachweis der Verhinderung (z. B. ärztliches Attest) hochzuladen. <sup>4</sup>Auf Antrag ebenfalls zum Nachtermin zugelassen werden Bewerberinnen und

Bewerber, die aufgrund einer Verletzung oder Krankheit die Prüfung am Haupttermin nicht abschließen können (unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes, spätestens bis zum vierten Tag nach Eintritt der Verhinderung). <sup>5</sup>Der Antrag ist ausschließlich online im SPET-Portal zu stellen und das ärztliche Attest hochzuladen. <sup>6</sup>Wegen des Wettbewerbscharakters der Prüfung sowie aus organisatorischen Gründen ist ein weiterer Nachtermin nicht möglich.

4. Prüfungsinhalte (zu § 12 Abs. 4 Satz 2 QualV)
  - <sup>1</sup>Die Eignungsprüfung wird in Form einer praktischen Prüfung in den Prüfungsgebieten Gerätturnen, Leichtathletik, Tanz, Schwimmen und Sportspiele durchgeführt, für die folgende Prüfungsinhalte festgelegt werden:
    - 4.1 Gerätturnen
      - Eine Pflichtübung an folgenden Geräten:
        - 4.1.1 Männer: Reck (stirnhoch)
          - Kippaufschwung aus dem Vorlaufen, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Hocke
        - 4.1.2 Frauen: Holmreck (stirnhoch)
          - Hüftaufschwung vorlings rückwärts, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwung zum Stand
          - <sup>2</sup>Grundlage für die Bewertung sind die Bewegungsausführung, der Bewegungsfluss und die Haltung.
    - 4.2 Leichtathletik
      - 4.2.1 3000 m-Lauf (Männer) bzw. 2000 m-Lauf (Frauen)
      - 4.2.2 60 m-Lauf mit Einzelstart (fliegender Start, ca. 1 m Anlauf) ohne Startkommando
      - 4.2.3 Ballweitwurf (Männer: Vollball 600 g, ca. 105 mm Durchmesser; Frauen: Vollball 400 g, ca. 105 mm Durchmesser), nur Schlagwurftechnik (aus dem Stand oder Anlauf), drei Versuche
    - 4.3 Tanz
      - <sup>3</sup>Kürübung nach vorgegebener Musik (ca. 60 Sekunden) auf einer Fläche von 12 m × 12 m. <sup>4</sup>Die vorgegebene Musik wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und im SPET-Portal bekannt gemacht. <sup>5</sup>Grundlage für die Bewertung sind die Ausführung der gymnastisch-tänzerischen Grundformen, der Bewegungsfluss, die Übereinstimmung von Musik und Bewegung sowie die Ausnutzung des Raumes. <sup>6</sup>Anstelle der Prüfung im Tanz kann bei der Anmeldung auch eine Prüfung in einem zweiten Sportspiel nach Nr. 4.5 gewählt werden.
    - 4.4 Schwimmen
      - 100 m-Schwimmen auf Zeit (Brust- oder Freistilschwimmen nach Wahl)
      - <sup>7</sup>Bei der Anmeldung kann zwischen den Schwimmarten Brust- und Freistilschwimmen gewählt werden. <sup>8</sup>Bei groben Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen des Brustschwimmens kommt die Bewertung für Freistilschwimmen zur Anwendung.
    - 4.5 Sportspiele
      - Überprüfung der Spielfertigkeiten in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball
      - <sup>9</sup>Bei der Anmeldung kann zwischen den Sportspielen gewählt werden. <sup>10</sup>Die Prüfungsform wird vom

Prüfungsausschuss festgelegt und im SPET-Portal bekannt gemacht; organisatorisch notwendig werdende Änderungen bleiben vorbehalten. <sup>11</sup>Die Prüferinnen und Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks in den Sportspielen beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren sowie ggf. zusätzlich die Demonstration von spielspezifischen Techniken zu fordern. <sup>12</sup>Grundlage der Bewertung in den einzelnen Sportspielen sind die Ausführung der wichtigsten technischen Elemente und deren Anwendung im Spiel sowie spielgerechtes individual- und gruppentaktisches Angriffs- und Abwehrverhalten.

5. Wertungstabellen (zu § 15 Abs. 2 Satz 1 QualV)  
Die Bewertung messbarer Leistungen erfolgt anhand der Wertungstabellen laut Anhang.
6. Prüfungsergebnis (zu § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 QualV)  
<sup>1</sup>Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn
  - 6.1 in einem oder mehreren der Prüfungsgebiete nach Nr. 4 nicht mindestens die Endnote 4 erreicht wurde oder
  - 6.2 in den Teilprüfungen 3000 m-Lauf (Herren) bzw. 2000 m-Lauf (Frauen) nach Nr. 4.2.1 nicht mindestens die Note 4 erreicht wurde.  
<sup>2</sup>Wurde in nur einem der Prüfungsgebiete nach Nr. 4 die Endnote 5 erreicht, so kann sie durch eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 3,50 ausgeglichen werden; von dieser Ausgleichsmöglichkeit ist das Prüfungsgebiet Schwimmen nach Nr. 4.4 ausgenommen. <sup>3</sup>Ein Ausgleich ist nur bei vollständiger Teilnahme an der Eignungsprüfung möglich.
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten  
<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Eignungsprüfung für das Studium eines Sportstudiengangs an den Universitäten in Bayern vom 29. September 2011 (KWMBI S. 345) außer Kraft.

Dr. Adalbert Weiß  
Ministerialdirektor

**Anhang****Wertungstabellen****Leichtathletik****60 m-Lauf (Sekunden)**

Note	Männer	Frauen
1	bis 7,40	bis 8,70
2	7,41 – 7,60	8,71 – 8,90
3	7,61 – 7,80	8,91 – 9,10
4	7,81 – 8,00	9,11 – 9,30
5	8,01 – 8,20	9,31 – 9,50
6	ab 8,21	ab 9,51

**Ballwurf (Meter)**

Note	Männer	Frauen
1	ab 41,00	ab 27,50
2	40,99 – 38,00	27,49 – 25,00
3	37,99 – 35,00	24,99 – 22,50
4	34,99 – 32,00	22,49 – 20,00
5	31,99 – 29,00	19,99 – 17,50
6	ab 28,99	ab 17,49

**3000 m-Lauf (Minuten) – Männer****2000 m-Lauf (Minuten) – Frauen**

Note	Männer (3000 m)	Frauen (2000 m)
1	bis 10:30	bis 08:30
2	10:31 – 11:10	08:31 – 09:00
3	11:11 – 11:50	09:01 – 09:30
4	11:51 – 12:30	09:31 – 10:00
5	12:31 – 13:10	10:01 – 10:30
6	ab 13:11	ab 10:31

**Schwimmen**

Note	Männer 100 m		Frauen 100 m	
	Freistil	Brust	Freistil	Brust
1	bis 1:16	bis 1:26	bis 1:26	bis 1:36
2	1:16,1 – 1:24	1:26,1 – 1:34	1:26,1 – 1:34	1:36,1 – 1:44
3	1:24,1 – 1:32	1:34,1 – 1:42	1:34,1 – 1:42	1:44,1 – 1:52
4	1:32,1 – 1:40	1:42,1 – 1:50	1:42,1 – 1:50	1:52,1 – 2:00
5	1:40,1 – 1:48	1:50,1 – 1:58	1:50,1 – 1:58	2:00,1 – 2:08
6	1:48,1 – 1:56	1:58,1 – 2:06	1:58,1 – 2:06	2:08,1 – 2:16

2032.3-UK

**Änderung der Bekanntmachung zu  
Prüfervergütungen für die Abnahme von  
Abschlussprüfungen für andere Bewerber,  
von weiteren schulischen Prüfungen und von  
besonderen Leistungsfeststellungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 5. November 2012 Az.: II.1-5 P 4012.4-6b.95 489**

Die Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“ vom 26. Juni 2002 (KWMBL I S. 235, ber. S. 356), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. März 2009 (KWMBL S. 142, ber. S. 278), wird mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.8 werden die Worte „ausgenommen Schülerinnen und Schüler im M-Zug, die nach § 59 Abs. 1 Satz 1 VSO als andere Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung der von ihnen besuchten Schule teilnehmen, und“ angefügt.
2. In Nr. 3.7 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich sowie in“ gestrichen und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nr. 3.8 eingefügt:
 

„3.8 im Rahmen der Projektprüfung gemäß § 54 bzw. § 60 VSO

für die Erstellung einer Aufgabe für die praktische Prüfung pro Prüfungsarbeit 7,70 €,

für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit je Berichterstatter pro Korrektur 1,80 €,

für die Bewertung der praktischen Prüfungsarbeit je Prüfer 1,80 € und

für die Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitzunde Prüfertätigkeit 10,25 €.“
4. Die Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011, die Nrn. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

224-WFK

**Ordnung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte  
in München**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**vom 7. November 2012 Az.: B 5-K 1341.0-12a/21 018**

§ 1

(1) Das Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München (Zentralinstitut für Kunstgeschichte) ist eine staatliche Anstalt und untersteht dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(2) <sup>1</sup>Das Zentralinstitut für Kunstgeschichte ist eine Forschungseinrichtung auf dem Gebiet der Geschichte der Kunst. <sup>2</sup>Es soll in Veranstaltungen über den Fortgang der Forschungen unterrichten und an der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses mitwirken.

§ 2

<sup>1</sup>Das Zentralinstitut für Kunstgeschichte unterhält eine Fachbibliothek und hat den Auftrag, die kunsthistorische Literatur möglichst umfassend zu sammeln, wobei die Forschungs- und Sammlungsschwerpunkte des Zentralinstituts für Kunstgeschichte besonders berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Die Bibliothek ist auf Grundlage einer Benutzungsordnung zugänglich, die vom Institutsdirektor mit Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassen wird.

§ 3

<sup>1</sup>Die vom Zentralinstitut für Kunstgeschichte unterhaltene Bilddokumentation besteht aus dem „Bildarchiv der Deutschen Kunst“ und der Photothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte. <sup>2</sup>Die Bildmedien sind in gleicher Weise zugänglich wie die Bibliothek. <sup>3</sup>Einzelheiten regelt eine Benutzungsordnung.

§ 4

(1) <sup>1</sup>Mehrere Länder der Bundesrepublik vergeben Stipendien an das Zentralinstitut für Kunstgeschichte. <sup>2</sup>Die Stipendien werden vom Zentralinstitut für Kunstgeschichte unter Angabe der vom jeweiligen, das Stipendium gewährenden Land der Bundesrepublik (Land) festgelegten Kriterien öffentlich ausgeschrieben. <sup>3</sup>Auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen unterbreitet der Direktor/die Direktorin des Zentralinstituts für Kunstgeschichte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vertrauensdozenten/der jeweiligen Vertrauensdozentin dem zuständigen Ministerium des Landes einen entsprechenden Vorschlag. <sup>4</sup>Für die Stipendienbewerbung sind je nach Maßgabe des Landes der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Kunstgeschichte, die Vorlage der Dissertation oder Magister-, Masterarbeit bzw. in begründeten Ausnahmefällen Bachelorarbeit und eines Arbeitsplans erforderlich. <sup>5</sup>Die Stipendien werden in der Regel auf ein Jahr verliehen. <sup>6</sup>Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr durch das Land ist in begründeten Fällen möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Stipendiaten gehen ihrer wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht des Instituts nach. <sup>2</sup>Es wird erwartet, dass sie an den Veranstaltungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte teilnehmen. <sup>3</sup>Sie können an den wissenschaftlichen Vorhaben des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in Kooperation mit anderen Partnerinstitutionen beteiligt werden.

## § 5

<sup>1</sup>Von den wissenschaftlichen Beamten und Angestellten des Zentralinstituts für Kunstgeschichte wird erwartet, dass sie an der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts aktiven Anteil nehmen und – soweit es die Wahrnehmung der Dienstpflichten zulässt – eigene wissenschaftliche Arbeiten verfolgen. <sup>2</sup>Das Zentralinstitut für Kunstgeschichte fördert die Forschungen seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Möglichkeit.

## § 6

<sup>1</sup>Für die Sammlungen des Instituts, seine wissenschaftliche Tätigkeit, für die Verwaltung und den Vollzug des Haushalts ist der Direktor/die Direktorin verantwortlich. <sup>2</sup>Der Direktor/Die Direktorin bestimmt in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat (§ 7) aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der bzw. die bei Abwesenheit oder Vakanz die Dienstgeschäfte führt.

## § 7

(1) <sup>1</sup>Zur Bewertung der wissenschaftlichen Leistung sowie zur Beratung des Direktors in grundlegenden fachlichen Fragen des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms sowie der nationalen und internationalen Kooperationen wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus mindestens sieben, höchstens neun ehrenamtlichen Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Amtszeit eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Beirats beträgt vier Jahre. <sup>4</sup>Eine einmalige Wiederbenennung ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ernannt. <sup>2</sup>Der Wissenschaftliche Beirat ist jeweils zu Vorschlägen für die Neubildung nach Ablauf der Amtszeit seiner Mitglieder berechtigt. <sup>3</sup>Wissenschaftliche Beiräte sollen angesehene, aktiv im Berufsleben stehende Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland sein; bei der Bestellung des Wissenschaftlichen Beirats ist das Nutzerumfeld der Bibliothek und Photothek zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Scheidet ein Wissenschaftlicher Beirat aus dem aktiven Berufsleben aus, so endet die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat mit Ablauf des Jahres, zu dem er/sie in den Ruhestand eintritt.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus seiner Mitte.

## § 8

(1) <sup>1</sup>Der Wissenschaftliche Beirat ist mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit vierwöchiger Frist einzuberufen. <sup>2</sup>Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin geleitet. <sup>2</sup>Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Abwesenheit der Stellvertreter/die Stellvertreterin den Stichentscheid.

(3) Der Direktor/Die Direktorin des Zentralinstituts für Kunstgeschichte und der stellvertretende Direktor/die stellvertretende Direktorin nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) <sup>1</sup>Ein Vertreter/Eine Vertreterin des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt an den Sit-

zungen teil. <sup>2</sup>Das Ministerium ist unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.

## § 9

Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte bei der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie der nationalen und internationalen Kooperation
- b) Regelmäßige Begutachtung der Arbeitseinheiten des Zentralinstituts für Kunstgeschichte im Dialog mit der Leitung und den wissenschaftlichen Mitarbeitern
- c) Berichterstattung über die Bewertung nach Buchst. b an das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- d) Unterstützung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei der Auswahl des Direktors/der Direktorin des Zentralinstituts
- e) Stellungnahme zum Jahresbericht
- f) Stellungnahme zu Programm und Haushaltsplanung
- g) Anregung für Änderungen der Ordnung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte.

## § 10

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Die Neufassung der Ordnung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte vom 10. Juli 1975 (KMBL I S. 1582) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Dr. Wolfgang Heubisch  
Staatsminister

2242-WFK

### **Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

**vom 13. November 2012 Az.: B 4-K 5112-12c/25 387**

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege vom 18. Dezember 2009 (KWMBL 2010 S. 6) werden im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. In Nr. III wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 2012 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß  
Ministerialdirektor

2236.8.1-UK

**Berichtigung**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den staatlichen Lehrgang „Virtuelle Berufsoberschule Bayern (VIBOS)“ vom 3. Mai 2012 (KWMBI S. 232) wird wie folgt berichtigt:

In Nr. 5 Satz 2 werden die Worte „17. November 2003 (KWMBI I S. 530)“ durch die Worte „12. Februar 2003 (KWMBI I S. 79, ber. S. 133), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. Februar 2009 (KWMBI S. 113)“ ersetzt.

München, den 6. November 2012

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---

# Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien  
für Unterricht und Kultus  
und Wissenschaft, Forschung und Kunst

---

Nummer 23

München, den 21. Dezember 2012

Jahrgang 2012

---

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b> .....	—
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst</b>	
22.10.2012	2230.1.1.1.1.3-UK Lehrplanverzeichnis .....	370
28.11.2012	2245-WFK Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles .....	402
28.11.2012	2236.4.1-UK Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse .....	403
29.11.2012	2235.1.1.1-UK Änderung der Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater in Katholischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern .....	404
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen</b> .....	—

---

## II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2230.1.1.1.1.3-UK

### Lehrplanverzeichnis

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

**vom 22. Oktober 2012 Az.: II.7-5 O 1323.1-1a.113 113**

Zum 1. August 2012 sind aufgrund des Art. 45 Abs. 2 BayEUG die in der Anlage aufgeführten Lehrpläne und Lehrplanrichtlinien in Kraft.

Es finden sich in der Anlage folgende Abkürzungen und Erläuterungen:

BFS	Berufsfachschule
BGJ	Berufsgrundschuljahr
BOS	Berufsoberschule
BOS Vkl.	Berufsoberschule Vorklasse
BOS Vor.	Berufsoberschule Vorstufe
BS	Berufsschule
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
DBFH	Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife
FAK	Fachakademie
FOS	Fachoberschule
FS	Fachschule
Gk	Grundkurs
GS	Grundschule
Gym	Gymnasium
HS	Hauptschule
Jgst.	Jahrgangsstufe
Lk	Leistungskurs
LP	Lehrplan
MS	Mittelschule
RS	Realschule
SFZ	Sonderpädagogisches Förderzentrum
WS	Wirtschaftsschule

Berufsbildungswerk Nürnberg für Hör- und Sprachgeschädigte, Pommernstraße 25, 90451 Nürnberg, Tel.: 0911 6414-0, [bbw-nbg@bezirk-mittelfranken.de](mailto:bbw-nbg@bezirk-mittelfranken.de)

Hintermaier Verlag Alfred Hintermaier, Nailastraße 5, 81737 München, Tel.: 089 624297-0, [office@hintermaier-druck.de](mailto:office@hintermaier-druck.de), [www.hintermaier-druck.de](http://www.hintermaier-druck.de) (Onlinebezug möglich)

ISB

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung, Schellingstraße 155, 80797 München, [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de)

Jehle

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hühlig Jehle GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, E-Mail: [info@hjr-verlag.de](mailto:info@hjr-verlag.de)

Kastner AG

Medienhaus Kastner AG, Schlosshof 2-6, 85283 Wolnzach, Tel.: 08442 9253-0, Fax: 08442 2289

Kath. Schulkomm.

Katholisches Schulkommissariat in Bayern, Schrammerstraße 3, 80333 München

Kolping BS

Adolf-Kolping-Berufsschule, Private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Am Oberwiesenfeld 10, 80809 München

KWMBL I  
So.-Nr.

Sondernummer des Amtsblatts der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Landesschule für  
Gehörlose

Bayerische Landesschule für Gehörlose, Förderzentrum, Förderschwerpunkt Hören, Fürstenrieder Straße 155, 81377 München, Tel.: 089 7413220

Maiß

Verlag J. Maiß GmbH, Herrnstraße 26, 80539 München, Briefadresse: Postfach 26 01 52, 80058 München, Tel.: 089 2420970, Fax: 089 2285809

Neuapostol.  
Kirche

Neuapostolische Kirche Süddeutschland K.d.ö.R., Postfach 70 03 13, 70573 Stuttgart, E-Mail: [info-sued@nak.de](mailto:info-sued@nak.de)

RPZ Heilsbronn

RPZ Heilsbronn, Abteigasse 7, 91560 Heilsbronn

StMUK

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Ein Download der Lehrpläne ist möglich über [www.isb.bayern.de](http://www.isb.bayern.de). Die jeweils zuständigen Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Bestellung der oben genannten Lehrpläne zu veranlassen.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. Oktober 2011 Az.: II.7-5 O 1323.1.2/333/5 außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Anlage****Grund- und Mittelschulen**

Schulart		in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
GS	Lehrplan für die bayerische Grundschule (alle Fächer)	09.08.2000	IV/1-S7410/1-4/84 000	22.05.1981	KWMBI   So.-Nr. 1/2000	Ja
GS	GS Konkretisierung des Lehrplans Fremdsprachen in der Grundschule – Englisch	01.08.2004	IV.1-5 S 7402.17-4.31 735		KMS an alle Grundschulen	Ja
MS	Lehrplan für die bayerische Hauptschule [1] (alle Fächer), Jgst. 5 bis 10	01.08.2004	IV.2-5S7410.2-4.60 750	29.10.1997 und 21.01.1992	Kastner AG	Ja [2]
MS	Sport (Differenzierter Sportunterricht und Sportförderunterricht)	01.08.1997	VIII/5-IV/3-K7406-3.167 097	28.02.1978 und 11.11.1986	KWMBI   So.-Nr. 2/1997	
GS, MS, RS, Gym, BS	Deutsch als Zweitsprache	01.08.2002	IV.2 S7410/63-4/129 276	19.09.1984	Maiß	Ja
GS, MS, RS, Gym Jgst. 1 bis 10	Lehrplan für den Islamischen Unterricht	01.01.2010	III.7-5 S 4402.2-6.422	26.07.2005	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung	Ja

[1] Der „Lehrplan für die bayerische Hauptschule“ gilt auch für die bayerische Mittelschule.

[2] Änderung der Stundentafel mit KMS vom 07.07.2010 Lehrplanadaptionen für die berufsorientierenden Zweige Technik, Wirtschaft, Soziales (früher GtB, KtB, HsB) unter [www.isb-mittelschule.de](http://www.isb-mittelschule.de)

**Förderschule;  
Förderschwerpunkt Hören**

<b>Schulart</b>	<b>Lehrplan</b>	<b>in Kraft seit</b>	<b>Az.</b>	<b>Bezugsquelle</b>	<b>Download möglich</b>
Förderzentrum, Förderschwerpunkt <b>Hören</b>	Lehrplan zum Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation für die bayerische Grundschulstufe des Förderzentrums für Hörgeschädigte sowie für den gemeinsamen Unterricht in der Grundschule	01.08.2001	IV.7-S 8410-4/25 499 KMBek vom 02.04.2002	Maiß auch auf CD- Rom	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt <b>Hören</b>	Lehrplan Deutsche Gebärdensprache für die Grundschulstufe des Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören Bayern	01.08.2003	IV.7- 5S 8410-4.23 651 KMBek vom 18.03.2003	Maiß auch auf CD- Rom ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt <b>Hören</b>	Lehrplan Deutsche Gebärdensprache für die Hauptschulstufe des Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören Bayern	01.08.2004	IV.7- 5S 8410-4.36 158 KMBek vom 22.04.2004	Maiß auch auf CD- Rom ISB	ja
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt <b>Hören</b>	Lehrplan Deutsche Gebärdensprache, Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören Bayern	01.08.2005	IV.7-5S8410-4.53 187	Maiß ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt <b>Hören</b>	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt Hören	01.08.2007	IV.7-5S8410-4.66 350	Maiß ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt <b>Hören</b>	Sprachaufbau für mehrfachbehinderte Gehörlose in den Jahrgangsstufen 1 mit 10	30.05.1985	IIIA3-4/37 892	Landesschule für Gehörlose	nein
Förderzentrum, Förderschwerpunkt <b>Hören</b>	Englisch für die Grundschulstufe des Förderzentrums, Förderschwerpunkt Hören	01.08.2006	IV.7-5S8410-4.67 709	ISB	ja
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt <b>Hören</b>	Lehrplanergänzung für die bayerische Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Hören	01.08.2005	IV.7-5S8410-4.44 892	StMUK ISB	ja

**Förderschule;  
Förderschwerpunkt Sprache**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Schule zur Sprachförderung und SFZ	Lehrplan zum Förderschwerpunkt Sprache, Grundschulstufe	01.08.2001	IV/7-S 8410-4/25 499 KMBek vom 02.04.2002	Maiß, auch auf CD-Rom	ja
Schule zur Sprachförderung und SFZ	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt Sprache	01.08.2006	IV.7-5S8410-4.89 839	Maiß, nur auf CD-Rom ISB	ja

**Förderschule;  
Förderschwerpunkt Lernen**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Schule zur Lernförderung und SFZ	Lehrplan für das Unterrichtsfach Englisch an der Schule zur individuellen Lernförderung und an Sonderpädagogischen Förderzentren	23.08.2001	IV/7-S8410-4/61 853	ISB	ja
Schule zur Lernförderung und SFZ	Lehrplan für den Lernbereich Berufs- und Lebensorientierung (Jgst. 7 bis 9)	12.07.2004	IV.7-5S8410-4.76 613	Hintermaier ISB	ja
Schule zur Lernförderung, SFZ	Lehrplan zur individuellen Lernförderung	21.01.1991	III/10-S8410/39-4/2 347	ISB	ja
Schule zur Lernförderung, SFZ	Katholische Religionslehre Jgst. 1 bis 9	04.07.1984	IIIA3-4/54 812	Jehle	nein
Schule zur Lernförderung, SFZ	Evangelischer Religionsunterricht	22.01.1996	IV/10-S8410/3-4/3 952	RPZ Heilsbronn	nein
Schule zur Lernförderung und SFZ	Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen	01.08.2011	IV/6-5S 8410-4a.49 942	Wird im StMUK derzeit geklärt	ja

Diese Lehrpläne werden mit der endgültigen Einführung des neuen Rahmenlehrplans für den Förderschwerpunkt Lernen (voraussichtlich 2014/15) außer Kraft gesetzt.

**Förderschule;  
Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Lehrplan für die bayerische Grundschulstufe Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	01.08.2001	IV/7-S 8410-4/25 499 vom 02.04.2002	Maß auch auf CD-Rom	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	01.08.2006	IV/7-S8410-4/47 941	Maß, nur auf CD-Rom ISB	ja
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung	Lehrplan für die bayerische Realschule für Körperbehinderte (Dieser Lehrplan berücksichtigt noch nicht den Lehrplan für die Realschule (R6) vom 01.08.2007.)	01.08.1995	IV/10-O 4344-4/188 793 vom 07.12.1994	ISB	nein

**Förderschule;  
Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Grundschulstufe der Schulen zur Erziehungshilfe	Lehrplan für die bayerische Grundschulstufe Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	02.04.2002	IV/7-S 8410-4/25 499	Maß	ja
Schulen zur Erziehungshilfe und SFZ	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	01.08.2006	IV.7-5S8410-4.89 838	Maß, nur auf CD-Rom ISB	ja

**Förder Schule;  
Förderschwerpunkt Sehen**

<b>Schulart</b>	<b>Lehrplan</b>	<b>in Kraft seit</b>	<b>Az.</b>	<b>Bezugsquelle</b>	<b>Download möglich</b>
Förderzentrum, Förderschwerpunkt <b>Sehen</b>	Lehrplan für das Unterrichtsfach Ästhetische Erziehung für die bayerische Grundschulstufe des Förderzentrums für den Förderschwerpunkt Sehen	20.03.2003	IV/7-S 8410-4/141 587	Maß, nur auf CD-ROM	nein
Förderzentrum, Förderschwerpunkt <b>Sehen</b>	Lehrplan für das Unterrichtsfach Maschinenschreiben für die bayerische Grundschulstufe des Förderzentrums für den Förderschwerpunkt Sehen (Jgst. 4)	27.03.2003	IV.7-5 S 8410-4.23 566	Maß, nur auf CD-ROM	nein
Förderzentrum, Förderschwerpunkt <b>Sehen</b>	Lehrplan für bayerische Grundschulstufe Förderschwerpunkt Sehen	02.04.2002	IV/7-S8410-4/57 171	Maß, nur auf CD-ROM	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt <b>Sehen</b>	Adaption des Lehrplans für die bayerische Hauptschule an den Förderschwerpunkt Sehen	15.08.2007		Maß, nur auf CD-ROM ISB	ja
Realschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt <b>Sehen</b>	Lehrplanergänzung für sechsstufige Realschule, Förderschwerpunkt Sehen	01.08.2005	IV.7-5S8410-4.44 891	StMUK	nein
Förderzentrum, Förderschwerpunkt <b>Sehen</b>	Lehrplan für das Unterrichtsfach Blindenkunde/Lebenspraktische Fertigkeiten an der Schule für Blinde – Jgst. 8 und 9	14.06.2000	IV/7-S8410-4/57 171	StMUK	nein

**Förderschule;  
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	Lehrplan für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	08.07.2003	IV.7-5 S 8410-4.65 869	Hintermaier ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – Berufsschulstufe	Lehrplan für die Berufsschulstufe – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	01.08.2007	IV.7-5 S 8410-4.65 466	Hintermaier ISB	ja
Förderzentrum, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – Berufsschulstufe	Lehrplan für die Berufsschulstufe – Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Lernbereich Religion	01.08.2008	IV.7-5 S 8410-4.52 485	Hintermaier ISB	ja

**Förderschule;  
Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Bezugsquelle	Download möglich
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan zur beruflichen Vorbereitung für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf	01.02.2011	IV.6-5S8410-4.133 496	StMUK	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Lehrplan für die Fachklasse Dienstleistungshelferin/Dienstleistungs- helfer Hauswirtschaft	01.09.2011	IV/6-5 S8410-4a/49 942	ISB	ja
BS zur sonderpädagogischen Förderung	Ausbildungsberuf Recyclingmonteur	01.06.2001	IV/7-S8410-4/61 227	ISB	ja

**Realschule**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Realschule	alle Fächer	<b>Jgst. 5 bis 8:</b> 01.08.2001 <b>Jgst. 9:</b> 01.08.2003 <b>Jgst. 10:</b> 01.08.2003	Vom 15.06.2001 V/1-S 6410-5/28 432	Lehrplan für den Schulversuch sechsstufige Realschule vom 14.04.1994	Maß	ja
Realschule	BwR Illa	<b>Jgst. 7 u. 8:</b> 01.08.2008 <b>Jgst. 9:</b> 01.08.2009	V.1-5 S 6410.28-5.77 630	Fachlehrplan WiR für WPFGR. Illla vom 15.06.2001 Az.: V/1-S 6410-5/28 432	Maß	ja
Realschule	Informationstechnologie Fachlehrplan für flexibilisierte Stundentafel	<b>Module A1 bis A8:</b> 01.08.2008 <b>Module des Aufbauunterrichts:</b> Ab 01.08.2009 Erweiterung der Pflichtmodule 26.02.2010	V.1-5 S 6410.28-5.77 630  V.1-5 S 6410.28-5.22 618	Ersetzt den bisherigen Versuchslehrplan  Erweiterung der Pflichtmodule für Wpgr. Illb Werken	Maß	ja
Realschule	Werken	<b>Jgst. 7 u. 8:</b> 01.08.2008 <b>Jgst. 9:</b> 01.08.2009 <b>Jgst. 10:</b> 01.08.2010	V.1-5 S 6410.28-5.77 630	Ersetzt Fachlehrplan Werken für die sechsstufige Realschule vom 15.06.2001 Az.: V/1-S 6410-5/28 432	Maß	ja
Realschule	Sport (Differenzierter Sportunterricht und Sportförderunterricht)	01.08.1994	VIII/5-V/2-K7406-3/93 420	28.02.1978 und 11.11.1986	KWMBI   So.- Nr. 2/1993	
Realschule	Mathematik	01.08.2007	V.1-5.S 6410-5.70 789	Ergänzung der Leitidee Daten und Zufall	Maß	ja

**Gymnasium**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG Kastner AG	ja
Gym	Kath. Religionslehre	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Ev. Religionslehre	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Ethik	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Orthodoxe Religionslehre	10.12.2009	10.12.2009 Nr. VI.2-5 S 5410-6.135 798	01.08.2009 (Jgst. 10–12)	Internet-LP	
Gym	Deutsch	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Latein	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Griechisch	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Englisch	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Französisch	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Italienisch	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Russisch	01.08.2009 Jgst.8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	Spanisch	01.08.2010 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Mathematik	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Informatik	01.08.2009 Jgst. 9–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Physik	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Chemie	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Biologie	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Biologisch-chemisches Praktikum - Zusatzangebot in der Qualifikationsphase der Oberstufe -	01.09.2009 Jgst. 11 od. 12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Natur und Technik	01.08.2009 Jgst. 5–7	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Geschichte	01.09.2009 Jgst. 6–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Geographie	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Sozialkunde/Sozialprakt. Grundbildung/Sozialwiss. Arbeitsfelder	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Wirtschaft und Recht	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Wirtschaftsinformatik	01.08.2009 Jgst. 8–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	Kunst	01.08.2009 Jgst. 5–11	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Musik	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Gesang	01.08.1982 (Jgst. 5–11 MuG)	23.03.1982 Nr. II/13-8/35 097	01.08.1964	KMBI I So - Nr. 19/1982	
	Klavier	01.08.1982 (Jgst. 5–11 MuG)	23.03.1982 Nr. II/13-8/35 097	01.08.1964	KMBI I So - Nr. 19/1982	
	Violine	01.08.1986 (Jgst. 5–11 MuG)	21.08.1985 Nr. II/13-8/108 221		KMBI I So - Nr. 15/1985	
Gym	Instrumentalensemble Vokalensemble Additum Musik – Literaturlisten:	01.08.2009	18.06.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.59 128		Internet	ja
		01.08.2009	18.06.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.59 128		Internet	ja
	Klavier	08.12.2009	08.12.2009 Nr. III.2-5O4344-6.134 630		Internet	ja
	Cembalo	01.03.2010	01.03.2010 Nr. III.2-5S5410.11-6.11 599		Internet	ja
	Violine	08.12.2009	08.12.2009 Nr. III.2-5O4344-6.134 630		Internet	ja
	Viola	08.12.2009	08.12.2009 Nr. III.2-5O4344-6.134 630		Internet	ja
	Violoncello	05.10.2009	05.10.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.107 287		Internet	ja
	Blockflöte	05.08.2009	05.08.2009 Nr. III.2-5O4344-6.729 490		Internet	ja
	Oboe	10.11.2009	10.11.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.126 996		Internet	ja
	Klarinette	05.10.2009	05.10.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.107 287		Internet	ja
	Saxophon	10.11.2009	10.11.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.126 996		Internet	ja
	Fagott	05.08.2009	05.08.2009 Nr. III.2-5O4344-6.729 490		Internet	ja
	Posaune	05.10.2009	05.10.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.107 287		Internet	ja
	Gitarre	08.12.2009	08.12.2009 Nr. III.2-5O4344-6.134 630		Internet	ja
	Harfe	05.10.2009	05.10.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.107 287		Internet	ja
	Hackbrett	10.11.2009	10.11.2009 Nr. III.2-5S5410.11-6.126 996		Internet	ja
	Zither	01.03.2010	01.03.2010 Nr. III.2-5S5410.11-6.11 599		Internet	ja
Akkordeon	05.08.2009	05.08.2009 Nr. III.2-5O4344-6.729 490		Internet	ja	
Gym	Sport	01.08.2009 Jgst. 5–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Sport (Differenzierter Sportunterricht) (Kapitel 4)	01.08.1992	VIII/5-VI/13-K 7407-3/120 006	28.02.1978 und 11.11.1986	KWMBI I So.- Nr. 18/1992	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Gym	Altkatholische Religionslehre	01.08.2009	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Gym	Israelitische Religionslehre	01.08.2009	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Gym	Theater und Film	01.08.2009 Jgst. 11–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Gym	Psychologie	01.08.2009 Jgst. 11–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
Gym	Archäologie	01.08.2009 Jgst. 11–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5		Internet-LP	ja
<b>Fremdsprachen als Muttersprache anstelle der ersten Fremdsprache</b>						
Gym	Serbokroatisch	Jgst. 5 und 6	25.07.1989 Nr. II/14-S5410/27-8/67 446		KWMBl I 1989 S. 174	
		Jgst. 7 und 8	21.02.1990 Nr. II/14-S5410/27-8/14 712		KWMBl I 1990 S. 66	
		Jgst. 9	15.10.1990 Nr. II/14-S5410/27-8/106 639		KWMBl I 1990 S. 357	
		Jgst. 10	24.03.1988 Nr. II/14-S5410/27-8/25 802		KWMBl I 1988 S. 131	
		Jgst. 11	12.04.1989 Nr. II/14-S5410/27-8/33 631		KWMBl I 1989 S. 78	
Gym	Türkisch	Jgst. 5 und 6	17.02.1986 Nr. II/14-S5410/20-8/15 563		KMBI I 1986 S. 111	
		Jgst. 7 und 8	27.01.1987 Nr. II/14-S5410/20-8/1 999		KWMBl I 1987 S. 17	
		Jgst. 9	12.11.1987 Nr. II/14-S5410/20-8/104 117		KWMBl I 1987 S. 332	
		Jgst. 10	13.09.1984 Nr. II/14-S5410/20-8/116 145		KMBI I 1984 S. 456	
		Jgst. 11	27.03.1985 Nr. II/14-S5410/20- 8/37 852		KMBI I 1985 S. 62	

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
<b>Spätbeginnende Fremdsprachen</b>						
Gym	Chinesisch	01.08.2009 Jgst. 10–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.09.1995	Kastner AG	ja
Gym	Französisch	01.08.2009 Jgst. 10–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Neugriechisch (Kapitel 1–4, neunjährig, gültig für achtjährig)	01.08.2001 (Jgst. 10–12)	17.07.2001 Nr. VI/6-S 5410/12-6/78 741	---	KWMBI I So.- Nr. 1/2001	ja
Gym	Italienisch	01.08.2009 Jgst. 10–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.1994	Kastner AG	ja
Gym	Japanisch (Kapitel 1–4, neunjährig, gültig für achtjährig)	01.08.1995 (Jgst. 10–12)	09.03.1995 Nr. VI/6-S 5410/12-8/28 919	---	KWMBI I So.- Nr. 2/1995	ja
Gym	Portugiesisch (Kapitel 1–4, neunjährig, gültig für achtjährig)	01.08.1994 (Jgst. 10–12)	22.11.1993 Nr. VI/6-S 5410/12-8/172 022	---	KWMBI I So.- Nr. 1/1994	ja
Gym	Russisch	01.08.2009 Jgst. 10–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Spanisch	01.08.2009 Jgst. 10–12	27.07.2009 Nr. II.3-5 O 1323.1.1/28/5	01.08.2008	Kastner AG	ja
Gym	Tschechisch (Kapitel 1–4, neunjährig, gültig für achtjährig)	01.08.1995 (Jgst. 10–12)	31.05.1995 Nr. VI/6-S 5410/12-8/81 524	---	KWMBI I So.- Nr. 3/1995	ja
Gym	Türkisch	Schuljahr 2011/12	noch nicht bekannt	15.02.1999	Internet-LP	ja

## Berufsschule

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS/BFS	Deutsch	23.07.2009	VII.6-5S9414D3-1-7-6-7.70792	20.06.1990	Hintermaier	ja
BS/BGJ	Französisch Berufe des Gastgewerbes	29.04.1993	VII/8-13/042071		Hintermaier	ja
BS/BGJ	Italienisch Berufe des Gastgewerbes	04.05.1993	VII/8-13/038955		Hintermaier	ja
BS/BGJ	Spanisch Berufe des Gastgewerbes	04.05.1993	VII/8-13/038955		Hintermaier	ja
BS	Englisch Berufe d. Gastgewerbes	19.07.1999	VII/3-S9414E7-1-14/39995		Hintermaier	ja
BS	Englisch gewerblich-technische Berufe	30.06.1997	VII/9-S9414E7-1-14/97222	21.07.1993	Hintermaier	ja
BS	Englisch kaufmänn./verwaltende Berufe	17.06.1997	VII/4-S9414E7-1-14/73754		Hintermaier	ja
BS/BFS	Ethik	28.10.1998	VII/6-S9414E8-1-14/51250		Hintermaier	ja
BS/BFS	Religionslehre: alt-katholisch	17.08.2001	VII/7-S9414R6-1-7/119803		Hintermaier	ja
BS/BFS	Religionslehre: katholisch	03.06.1997	VII/6-S9414R6-1-14/75066		Hintermaier	ja
BS/BFS	Religionslehre: evangelisch	03.06.1997	VII/6-S9414R5-1-14/75065		Hintermaier	ja
BS/BFS	Sozialkunde	14.04.2011	VII.4-5S9410.7-7.076686	15.06.2004	Hintermaier	ja
BS/BFS	Sport	01.08.1984	IIIB2-13/40205		KMBI   So.-Nr. 12/1984	ja
BS/BFS/ WS	Schularübergreifende Lehrpläne für die Fächer Kurzschrift und Textverarbeitung	10.03.1998	V/3-S4415/2/1-8/18577 <sup>1</sup>	15.06.1988	KWMBI   So.-Nr. 1/1998	ja
BS	Gemeinsame Beschulung in Berufsgruppen:					
	Büro und Organisation – Bürokaufleute, Kaufleute für Bürokommunikation	30.08.2011	VII.4-5S9410-7b.85473	---		ja
	Ernährung/Fleischerei – Fleischer, Fachverkäufer Lebensmittelhandwerk (Fleischerei)	10.08.2011	VII.3-5S9414F13 1-7a.75722	---		ja
	Gastronomie – Hotel-, Restaurantfachleute, Fachkraft im Gastgewerbe	10.08.2011	VII.3-5S9414H5-1-7a.75721	---		ja
	Handel und Verkauf – Kaufleute im Einzelhandel, Verkäufer, Pharmazeutisch- kaufmännischer Angestellte	23.08.2011	VII.4-5S9410-7b.85472	---		ja
	Metal – Feinwerkmechaniker	02.08.2011	VII.3-5S9414F24-1-7a.71589	---		ja
	Tourismus – Tourismuskafleute für Privat- und Geschäftsreisen, Kaufleute fürTourismus und Freizeit	30.08.2011	VII.4-5S9410-7b.85474	---		ja
BS	Änderungsschneider	24.06.2005	VII.3-5S9414Sch5-1-7.58364		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugs- quelle	Download möglich
BS	Anlagenmechaniker	29.07.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.68263	05.08.1999	Hintermaier	ja
BS	Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	05.08.2003	VII.3-5S9414G3-1-7.80882		Hintermaier	ja
BS	Augenoptiker	13.08.1992	VII/3-13/119789		Hintermaier	
BS	Automatenfachmann	03.02.2011	VII.3-5S9414A8-1-7.5247	---	Hintermaier	ja
BS	Automobilkaufmann	23.07.1998	VII/4-S9414B16-1-14/110853		Hintermaier	ja
BS	Bäcker	03.06.2004	VII.3-5S9414B21-1-7.54143	16.04.1984	Hintermaier	ja
BS	Bankkaufmann	12.06.1998	VII/4-S9414B1-1-14/90064		Hintermaier	ja
BS	Baustoffprüfer	01.08.2005	VII.3-5S9414B18-1-7.67752	25.03.1983	Hintermaier	ja
BS	Bautechnik Ausbau: - Estrichleger - Fliesen-/Platten-/Mosaikleger - Stuckateur - Trockenbaumonteur - Wärme-/Kälte-/Schallschutzzisolierer - Zimmerer	16.10.2000 16.10.2000 16.10.2000 16.10.2000 16.10.2000 16.10.2000 16.10.2000	VII/3-S9414G2-1-7/94968 VII/3-S9414G2-1-7/94968 VII/3-S9414G2-1-7/94968 VII/3-S9414G2-2-7/94968 VII/3-S9414G2-2-7/94968 VII/3-S9414G2-2-7/94968 VII/3-S9414G2-2-7/94968	27.07.1995	Hintermaier Hintermaier Hintermaier Hintermaier Hintermaier Hintermaier Hintermaier	ja ja ja ja ja ja ja
BS	Bautechnik Hochbau: - Beton- und Stahlbetonbauer - Maurer	21.11.2000 18.09.2000	VII/3-S9413B1-1-7/94839 VII/3-S9414M2-1-7/94838	19.04.1995 19.04.1995	Hintermaier Hintermaier	ja ja
BS	Bautechnik Tiefbau: - Gleisbauer - Kanalbauer - Rohrleitungsbauer - Straßenbauer	16.10.2000 18.08.2005 16.10.2000 16.10.2000	VII/3-S9414G2-2-7/94968 VII.3-5S9413B1-1-7.78528 VII/3-S9414G2-2-7/94968 VII/3-S9414G2-2-7/94968		Hintermaier Hintermaier Hintermaier Hintermaier	ja ja ja ja
BS	Bauten- und Objektbeschichter	21.07.2004	VII.3-5S9414M1-1-7.68259		Hintermaier	ja
BS	Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betonrenntechnik	29.07.2005	VII.3-5S9414B20-1-7.68264		Hintermaier	ja
BS	Bauzeichner	30.09.2002	VII/3-S9414B3-1-7/104143	17.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Bekleidungshandwerk (Schneider)	22.07.1987	IIIB5-13/69125		Hintermaier	ja
BS	Berufskraftfahrer	23.01.2002	VII/3-S9414B7-1-7/4212		Hintermaier	ja
BS	Bestattungsfachkraft	09.08.2007	VII.4-5S9414F33-1-7.86324	04.08.2003	Hintermaier	ja
BS	Biologielaborant	04.04.2001	VII/3-S9414B8-1-7/3-3460	03.08.1989	Hintermaier	ja
BS	Bodenleger	21.11.2005	VII.3-5S9414B19-1-7.117425		Hintermaier	ja
BS	Brauer und Mälzer	12.04.2007	VII.3-5S9414B10-1-7.34874	04.03.1987	Hintermaier	ja
BS	Buchbinder/Medientechnologie Druckverarbeitung	12.09.2011	VII.3-5S9414B11-1-7.65243	06.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Buchhändler	12.07.2011	VII.4-5S9414B16-1-7.63775	23.07.1998	Hintermaier	Ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Bürokaufmann	10.06.1999	VII/4-9414B14-1-14/060677	03.09.1991	Hintermaier	ja
BS	Chemielaborant	23.05.2005	VII.6-5S9414C1-1-7.50454	14.03.2001	Hintermaier	ja
BS	Chemikant	20.08.2010	VII.3-5S9414C2-1-7.65617	29.06.2001	Hintermaier	ja
BS	Dachdecker	14.11.2005	VII.3-5S9414D8-1-7.117429		Hintermaier	ja
BS	Drogist	08.08.2005	VII.4-5S9414D6-1-7.63550	03.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Eisenbahner im Betriebsdienst	01.08.2004	VII.3-5S9414E2-7.68262	09.06.1995	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker, FR Automatisierungstechnik	23.07.2003	VII.6-5S9414E6-1-7.73939	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker, FR Energie-/Gebäudetechnik	23.07.2003	VII.6-5S9414E6-1-7.73939	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker, FR Informations-/Telekomm.	23.07.2003	VII.6-5S9414E6-1-7.73939	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker f. Automatisierungstechnik	23.07.2003	VII.6-5S9413E1-1-7.73940		Hintermaier	ja
BS	Elektroniker f. Betriebstechnik	23.07.2003	VII.6-5S9413E1-1-7.73940		Hintermaier	ja
BS	Elektroniker f. Gebäude-/Infrastruktursyst.	23.07.2005	VII.6-5S9413E1-1-7.73940	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker f. Geräte und Systeme/ Systemelektroniker	23.07.2003	VII.6-5S9413E1-1-7.73940	08.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker f. Luftfahrttechnische Systeme	23.07.2003	VII.6-5S9413E1-1-7.73940	14.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Elektroniker f. Maschinen u. Antriebstechnik	23.07.2003	VII.6-5S9414E4-1-7.73937	14.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Fachangestellte für Arbeitsmarktdienstleistungen	16.07.2012	VII.4-5S9414F1-1-7.56865	27.07.2006	Hintermaier	ja
BS	Fachangestellte für Markt- und Sozialforschung	11.08.2006	VII.4-5S9414F39-1-7.61915	---	Hintermaier	ja
BS	Fachangestellte Medien-/Informationsdienst	08.08.2001	VII/4-S9414W1-1-7/83380		Hintermaier	ja
BS	Fachinformatiker	30.07.2007	VII.3-5S9414I6-1-7.44761	10.07.1998	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft f. Automaten-service	03.02.2011	VII.3-5S9414A8-1-7.5247	---	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Kurier-, Express- u. Postdienstleistungen	08.08.2005	VII.4-5S9414F5-1-7.63552		Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Lagerlogistik	01.08.2004	VII.4-5S9414F6-1-7.68796	30.06.1992	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Lebensmitteltechnik	29.07.2003	VII.3-5S9414F7-1-7.73954	22.07.1994	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft f. Möbel/Küchen/Umzugsservice	01.09.2006	VII.3-5S9414F36-1-7.77537		Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	03.02.2011	VII.3-5S9414F28-1-7.5248	29.01.2003	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	26.02.2003	VII.6-5S9414F23-1.13759	14.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Fachkraft im Fahrbetrieb	22.02.2011	VII.3-5S9414F30-1-7.13400	---	Hintermaier	ja
BS	Fachlagerist	01.08.2004	VII.4-5S9414F6-1-7.68795	30.06.1992	Hintermaier	ja
BS	Fachverkäufer Lebensmittel – Bäckerei/Konditorei	20.06.2006	VII.3-5S9414F9-1-7.50591		Hintermaier	ja
BS	Fachverkäufer Lebensmittel – Fleischerei	20.06.2006	VII.3-5S9414F9-1-7.50593		Hintermaier	ja
BS	Fahrradmonteur	21.07.2004	VII.3-5S9414F35-1-7.68261		Hintermaier	ja
BS	Fahrzeuginnenausstatter	08.08.2003	VII.3-5S9414F29-1-7.80875	04.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Fahrzeuglackierer	21.07.2004	VII/3-5S9414M1-1-7/68256	14.02.1997	Hintermaier	ja



Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmentlehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugs- quelle	Download möglich
BS	Industriekaufmann	11.07.2002	VII/4-S9413-1-/74863	03.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Industriekeramiker	27.07.2005	VII.3-5S9414I4-1-7.67753	04.03.1987	Hintermaier	ja
BS	Industriemechaniker	01.08.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.68263	04.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Informatikkaufmann	10.07.2008	VII.3-5S9414I6-1-7.66400	14.08.1997	Hintermaier	ja
BS	Informationselektroniker	06.08.2001	VII/6-S9414V1-1-7/72877	09.08.1995	Hintermaier	ja
BS	IT-Systemelektroniker	30.07.2007	VII.3-5S9414I6-1-7.44762	23.07.2003	Hintermaier	ja
BS	IT-Kaufmann	10.07.2008	VII.3-5S9414I6-1-7.66401	14.08.1997	Hintermaier	ja
BS	Investmentfondskaufmann	21.07.2003	VII.4-5S9414I7-1-7.71191		Hintermaier	ja
BS	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker	08.08.2003	VII.3-5S9414M15-1-7.80876		Hintermaier	ja
BS	Kartograf	16.04.2002	VII/3-S9414K3-1-7/35613		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für audiovisuelle Medien	24.08.1998	VII/4-S9414K15-1-14/126599		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Bürokommunikation	10.06.1999	VII/4-9414B14-1-14/060677		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Dialogmarketing	11.08.2006	VII.4-5.S9414S12-1-7.61918		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	08.08.2005	VII.4-5S9414F5-1-7.63552		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Marketingkommunikation	11.08.2006	VII.4-5S9414K20-1-7.61921		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen	01.08.2004	VII.4-5S9414S3-1-7.67105	03.07.1996	Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Tourismus und Freizeit	08.08.2005	VII.4-5S9414K19-1-7.63554		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Verkehrsservice	14.08.1997	VII/4-S9414K4-1-14/123088		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann für Versicherungen u. Finanzen	31.07.2006	VII.4-S9414V4-1-7.61919	26.06.2002	Hintermaier	ja
BS	Kaufmann im Einzelhandel	01.08.2004	VII.4-5S9414K5-1-7.68532	03.08.1988	Hintermaier	ja
BS	Kaufmann im Eisenbahn-/Straßenverkehr	19.08.1999	VII/4-S9414K4-1-14/082020		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann im Gesundheitswesen	06.08.2001	VII/4-S9414W1-1-7/90927		Hintermaier	ja
BS	Kaufmann im Groß- und Außenhandel	19.07.2006	VII.4-5S9410K6-1-7.54936	28.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Kaufmännische Grundstufe	18.07.1997	VII/4-S9413W1-1-14/104398		Hintermaier	ja
BS	Keramiker	03.02.2011	VII.3-5S9414K9-1-7.5250	29.01.1992	Hintermaier	ja
BS	Klempner	31.07.1995	VII/9-11c23(1)-13/112963		Hintermaier	ja
BS	Koch	05.01.2004	VII.3-5S9414H5-1-7.135598	22.07.1999	Hintermaier	ja
BS	Konditor	03.06.2004	VII.3-5S9414K17-1-7.52097	16.04.1984	Hintermaier	ja
BS	Konstruktionsmechaniker	29.07.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.68263	05.08.1999	Hintermaier	ja
BS	Kosmetiker	08.08.2003	VII.3-5S9414K16-1-7.80880		Hintermaier	ja
BS	Kraftfahrzeugmechatroniker	23.07.2003	VII.3-5S9414M9-1-7.73943		Hintermaier	ja
BS	Kupferschmied	14.01.1992	VII/3-13/6292		Hintermaier	ja
BS	Landwirt	23.07.1996	VII/6-11c23(83)-13/111000		Hintermaier	ja
BS	Maler und Lackierer/Bauten- und Objektbeschichter	21.07.2004	VII.3-5S9414M1-1-7.68259	14.02.1997	Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Maßschneider	01.08.2004	VII.3-5S9414Sch5-1-7.68257	02.04.1990	Hintermaier	ja
BS	Mathematisch-techn. Softwareentwickler	25.07.2007	VII.3-5S9414M16-1-7.44764		Hintermaier	ja
BS	Mechaniker für Karosserieinstandhaltungstechnik	08.08.2003	VII.3-5S9414M15-1-7.80876		Hintermaier	ja
BS	Mechaniker für Landmaschinentechnik	08.08.2003	VII.3-5S9414L1-7.76334		Hintermaier	ja
BS	Mechaniker für Reifen und Vulkanisationstechnik	01.08.2004	VII.3-5S9414R9-1-7.68258	22.02.1982	Hintermaier	ja
BS	Mechatroniker	12.08.2002	VII/6-S9414M9-1-7/88688	14.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Mechatroniker für Kältetechnik	07.08.2008	VII.3-5S9414M9-1-7.57695	LP des Kälteanlagenbauers	Hintermaier	ja
BS	Mediengestalter Bild und Ton	21.08.2006	VII.3-5S9414B12-1-7.68208		Hintermaier	ja
BS	Mediengestalter Digital und Print	25.07.2007	VII.3-5S9414M13-1-7.44763	11.09.2000	Hintermaier	ja
BS	Medienkaufmann für Digital und Print	11.08.2006	VII.4-5S9414M17-1-7.61920	06.08.1998	Hintermaier	ja
BS	Medientechnologe Druck/Siebdruck	28.07.2011	VII.3-5S9414D7-1-7.67193	14.03.2001	Hintermaier	ja
BS	Medientechnologe Druckverarbeitung/Buchbinder	12.09.2011	VII.3-5S9414B11-1-7.65243	06.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Medizinische Fachangestellte	14.07.2006	VII.4-5S9410-7.61914	08.10.1990	Hintermaier	ja
BS	Metallbauer	12.07.2007	VII.3-5S9414Sch4-1-7.68739	22.07.2002	Hintermaier	ja
BS	Metallbildner1	05.08.1999	VII/6-S9414M12-1-14/83150		Hintermaier	ja
BS	Metall- und Glockengießer	05.08.1999	VII/6-S9414M12-1-14/83148		Hintermaier	ja
BS	Metall-/Holzblasinstrumentenmacher	31.07.1990	IV/3-13/77718		Hintermaier	ja
BS	Mikrotechnologie	05.08.1999	VII/6-S9414M10-1-14/83153		Hintermaier	ja
BS	Milchtechnologie	23.08.2010	VII.3-5S9414M7-1-7.87186	08.02.1995	Hintermaier	ja
BS	Milchwirtschaftlicher Laborant	05.01.2004	VII.3-5S9414M4-1-7.135596	21.05.1990	Hintermaier	ja
BS	Modenäher/-schneider	01.10.2008	VII.3-5S9414Sch5-1-7.82587	13.07.1998	Hintermaier	ja
BS	Modist	29.07.2004	VII.3-5S9414M-1-7.72344		Hintermaier	ja
BS	Musikfachhändler	19.08.2009	VII.4-5S9414.M20-1-7.78442		Hintermaier	ja
BS	Naturwerksteinmechaniker	08.08.2003	VII.3-5S9414N2-1-7.76331		Hintermaier	ja
BS	Notarfachangestellter	29.07.1998	VII/4-9414R3-1-14/89647		Hintermaier	ja
BS	Oberflächenbeschichter	24.06.2005	VII.3-5S9414G2-1-7.58362	LP des Galvaniseurs	Hintermaier	ja
BS	Ofen- und Luftheizungsbauer	01.09.2006	VII.3-5S9414O3-1-7.86410		Hintermaier	ja
BS	Packmitteltechnologie	28.07.2011	VII.3-5S9414D7-1-7.67194	12.08.2002	Hintermaier	ja
BS	Parkettleger	21.11.2005	VII.3-5S9414B19-1-7.117426		Hintermaier	ja
BS	Patentanwaltsfachangestellte	29.07.1998	VII/4-9414R3-1-14/89647	24.06.1993	Hintermaier	ja
BS	Personaldienstleistungskaufmann	04.08.2008	VII.4-5O9220.15-1-7.655947		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugs- quelle	Download möglich
BS	Pferdewirt	22.09.2010	VII.3-5O4342.3-7.91664	24.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Pharmakant	29.06.2001	VII/3-S9414C2-1-7/54793	03.08.1989	Hintermaier	ja
BS	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellte	22.07.1994	VII/4-13/17864		Hintermaier	ja
BS	Polster- und Dekorationsnäher	24.06.2005	VII.3-5S9414P7-1-7.58363		Hintermaier	ja
BS	Produktgestalter Textil	08.08.2003	VII.3-5S9414P11-1-7.76332		Hintermaier	ja
BS	Produktprüfer Textil	20.06.2008	VII.3-5S9414P14-1-7.61786		Hintermaier	ja
BS	Produktionsfachkraft Chemie	23.05.2005	VII.6-5S9414P13-1-7.50453		Hintermaier	ja
BS	Produktionsmechaniker Textil	25.07.2005	VII.3-5S9414T4-1-7.63556		Hintermaier	ja
BS	Produktveredler Textil	12.08.2005	VII.3-5S9414T5-1-7.63557		Hintermaier	ja
BS	Prozesselektrotechniker	09.08.1995	VII/9-11c23(37)-13/128130		Hintermaier	ja
BS	Raumausstatter	01.08.2004	VII.3-5S9414R2-1-7.71031	07.08.1987	Hintermaier	ja
BS	Rechtsanwaltsfachangestellter	29.07.1998	VII/4-9414-R3-1-14/89647	24.06.1993	Hintermaier	ja
BS	Revierjäger	29.05.2012	VII.3-5S9414B6-1-7a.17864	---	Hintermaier	ja
BS	Rolladen- und Sonnenschutzmechaniker	01.08.2004	VII.3-5S9414R8-1-7.71032	02.08.1989	Hintermaier	ja
BS	Sattler	01.08.2005	VII.3-5S9414S1-1-7.70538		Hintermaier	ja
BS	Schilder-/Lichtreklamehersteller	22.11.2005	VII.3-5S9414Sch3-1-7.119611	25.04.1988	Hintermaier	ja
BS	Schornsteinfeger	07.04.1982	III B 2-13/14536		KMBI   So.- Nr. 21/1982 S. 577	ja
BS	Schuh-/Orthopädieschuhmacher	17.12.1993	VII/3-13/192326		Hintermaier	
BS	Seiler	23.09.2008	VII.3-5S9414S11-1-7.82259		Hintermaier	ja
BS	Servicefachkraft für Dialogmarketing	11.08.2006	VII.4-5S9414S12-1-7.61215		Hintermaier	ja
BS	Servicekraft für Schutz und Sicherheit	03.02.2011	VII.3-5S9414F28-1-7.5248	---	Hintermaier	ja
BS	Servicefahrer	08.08.2005	VII.4-5S9414S7-1-7.63555		Hintermaier	ja
BS	Servicekaufmann im Luftverkehr	23.07.1998	VII/4-S9414S6-1-14/110855		Hintermaier	ja
BS	Sozialversicherungsfachangestellter	18.06.1998	VII/4-S9414S2-1-14/90597		Hintermaier	ja
BS	Speiseeishersteller	14.07.2008	VII.3-5S9414S9-1-7.52411		Hintermaier	ja
BS	Sportfachmann/-frau	09.08.2007	VII.4-5S9414S8-1-7.86320		Hintermaier	ja
BS	Sport- und Fitnesskaufmann	09.08.2007	VII.4-5S9414S8-1-7.86320	01.08.2001	Hintermaier	ja
BS	Steinmetz und Steinbildhauer	29.06.2004	VII.3-5S9414St1-1-7.52873	12.08.1986	Hintermaier	ja
BS	Steuerfachangestellte	09.05.2001	VII/4-S9414St2-1-7/029366	03.07.1997	Hintermaier	ja
BS	Straßenwärter	30.10.2002	VII/3-S9414St4-1-7/104145		Hintermaier	ja
BS	Systeminformatiker	23.07.2003	VII.6-5S9413E1.7.73940		Hintermaier	ja
BS	Techn. Zeichner, Heizung/Klima/Sanitär	19.07.1995	VII/9-11c23(68)-13/88721		Hintermaier	ja
BS	Techn. Zeichner, Maschinen-/Anlagentechn.	02.08.1995	VII/9-11c23(68)-13/122139		Hintermaier	ja
BS	Techn. Zeichner, Stahl-/Metallbau	02.08.1995	VII/9-11c23(68)-13/122140		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BS	Textilgestalter im Handwerk	29.05.2012	VII.3-5S9414T12-1-7a.17865	---	Hintermaier	ja
BS	Textillaborant	08.08.2003	VII.3-5S9414T2-1-7.76333		Hintermaier	ja
BS	Textilreiniger	01.08.2002	VII/3-S9414T9-2-7/101780		Hintermaier	ja
BS	Tiermedizinische Fachangestellte	19.07.2006	VII.4-5S9410A2-1-7.54935	08.10.1990	Hintermaier	ja
BS	Tierpfleger	17.07.2003	VII.3-5S9414T6-1-7.73951		Hintermaier	ja
BS	Tierwirt	23.05.2006	VII.3-5S9414T7-1-7.44216		Hintermaier	ja
BS	Tischler	01.09.2006	VII.3-5S9414Sch7-1-7.77539	07.09.1998	Hintermaier	ja
BS	Tourismuskaufmann (Kaufleute Privat- und Geschäftsreisen)	22.07.2011	VII.4-5S9414R4-1-7.63780	08.08.2005	Hintermaier	ja
BS	Umwelttechnische Berufe: - Fachkraft für Wasserversorgungstechnik - Fachkraft für Abwassertechnik - Fachkraft f. Kreislauf-/Abfallwirtschaft - Fachkraft f. Rohr-/Kanal-/Industrieservice	26.08.2002	VII/3-S9414V5-1-7/94189	02.08.1989	Hintermaier	ja
BS	Uhrmacher	12.08.2002	VII/6-S9414U1-1-7/88690		Hintermaier	ja
BS	Veranstaltungskaufmann	06.08.2001	VII/4-S9413W1-1-7/81212		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmech. Beschichtungstechnik	09.08.2000	VII/6-S9414V1-1-7/85956		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmech. Brillenoptik	30.08.2002	VII/3-S9414O2-1-7/94191		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmech. Giastechnik	06.08.2001	VII/6-S9414V1-1-7/72876		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmechaniker (Hütten/Halbzeug)	05.08.1999	VII/6-S9414V1-1-14/83151		Hintermaier	ja
BS	Verfahrensmech. Kunststoff/Kautschuktech.	01.09.2006	VII.3-5S9414K14-1-7.86411	05.08.1999	Hintermaier	ja
BS	Verkäufer	01.08.2004	VII.4-5S9414K5-1-7.68533		Hintermaier	ja
BS	Vermessungstechniker	05.08.1987	IV/3-13/71271		Hintermaier	
BS	Verwaltungsfachangestellter	07.07.1999	VII/4-S9414V7-1-14/60678		Hintermaier	ja
BS	Wasserbauer	01.08.2004	VII.3-5S9414W2-1-7.71034			
BS	Werkzeugmechaniker	01.08.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.68263	04.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Winzer	05.01.2004	VII.3-5S9414W8-1-7.142371	11.07.1983		ja
BS	Zahnmedizinische Fachangestellte	30.07.2001	VII/4-S9414-1-7/80379	07.11.1995	Hintermaier	ja
BS	Zahntechniker	14.09.1998	VII/3-S9414Z2-1-14/89466	10.04.1992	Hintermaier	ja
BS	Zerspanungsmechaniker	01.08.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.68263	04.08.1995	Hintermaier	ja
BS	Zweiradmechaniker	08.08.2003	VII.3-5S9414A6-1-7.80881		Hintermaier	ja
BGJ	Agrarwirtschaft, pflanzlicher Bereich	26.08.1997	VII/6-S9414G-11-14/83923	05.09.1996	Hintermaier	ja
BGJ	Agrarwirtschaft, tierischer Bereich	05.01.2004	VII.3-5S9200/1-1-7.142372	04.09.1995	Hintermaier	ja
BGJ	Bautechnik	17.08.1999	VII/3-S9413B1-1-14/81739	01.08.1990	Hintermaier	ja
BGJ	Bekleidung und Textiltechnik	02.04.1990	IV/5-13/30584	09.07.1986	Hintermaier	ja
BGJ	Drucktechnik	22.07.1994	VII/3-11c19h2/4-13/119299		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan / Lehrplanrichtlinie / Rahmenlehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugs- quelle	Download möglich
BGJ	Elektrotechnik	29.07.2003	VII.6-5S9413E1-1-7.73944	21.08.1998	Hintermaier	ja
BGJ/BS	Ernährung u. Hauswirtschaft/Gastgewerbe: - Französisch - Italienisch - Spanisch	29.04.1993 04.05.1993 04.05.1993	VII/8-13/042071 VII/8-13/038955 VII/8-13/038955		Hintermaier Hintermaier Hintermaier	ja ja ja
BGJ/BFS	Englisch Hauswirtschaft	05.12.2000	VII/3-S9414H1-1-7/1125609	28.04.1993	Hintermaier	ja
BGJ	Fahrzeugtechnik	01.08.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.71080			ja
BGJ/BFS	Hauswirtschaft, Wahlpflichtfächergr. II	29.09.2000	VII/3-S9413E2-1-7/89424	April 1989	Hintermaier	ja
BGJ	Holztechnik	01.09.2006	VII.3-5S9414H1-1-7.77538	30.07.1997	Hintermaier	ja
BGJ	Metalltechnik	01.08.2004	VII.3-5S9413M1-1-7.71079		Hintermaier	ja
BGJ	Textiltechnik und Bekleidung	01.08.2004	VII.3-5S9413T1-1-7.71078	09.07.1986	Hintermaier	ja
BGJ	Zimmerer	17.08.1999	VII/3-S9414B1-1-14/81739	11.08.1992	Hintermaier	ja
DBFH	Elektroniker für Betriebstechnik	14.01.2004	VII.1-5S9641.1-7.114905	25.08.1994	Hintermaier	ja
DBFH	Elektroniker für Geräte und Systeme	20.09.2004	VII.1-5S9641.1-7.66528		Hintermaier	ja
DBFH	Fertigungsmechaniker	15.07.2005	II.3-5O1323.1.1.46015		Hintermaier	ja
DBFH	Industriemechan: Maschinen/Systemtechn.	20.09.2004	VII.1-5S9641.1-7.66528	25.08.1994	Hintermaier	ja
DBFH	Kfz-Mechatroniker	21.08.2006	VII.1-5O4342.36.065728		Hintermaier	ja
DBFH	Mechatroniker	15.01.2004	VII.1-5S9641.1-7.114906		Hintermaier	ja
DBFH	Versicherungskaufmann	25.04.2002	VII/1-S9641/1.7/039356		Hintermaier	ja
DBFH	Werkzeugmechaniker	20.09.2004	VII.1-5S9641.1-7.66528		Hintermaier	ja

## Berufsfachschule

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BFS/BS	Deutsch	23.07.2009	VII.6-5S9414D3-1-7-6-7.70792	20.06.1990	Hintermaier	ja
BFS/BS	Ethik	28.10.1998	VII/6-S9414E8-1-14/51250	16.02.1982	Hintermaier	ja
BFS/BS	Religionslehre – altkatholisch	17.08.2001	VII/7-S9414R6-1-7/119803		Hintermaier	ja
BFS/BS	Religionslehre – katholisch	03.06.1997	VII/6-S9414R6-1-14/75066	15.03.1978	Hintermaier	ja
BFS/BS	Religionslehre – evangelisch	03.06.1997	VII/6-S9414R5-1-14/75065	12.04.1977	Hintermaier	ja
BFS/BS	Sozialkunde	14.04.2011	VII.4-5S9410.7-7.076686	15.06.2004	Hintermaier	ja
BFS/BS	Sport	01.08.1994	III B2-13/40205		KMBI   So.- Nr. 12/1984	ja
BFS/BS/ WS	Schulartübergreifende Lehrpläne für die Fächer Kurzschrift und Textverarbeitung	10.03.1998	V/3-S4415/2/1-8/18577	15.06.1988	KWMBI   So.- Nr. 1/1998	ja
BFS	Altenpflege	01.06.2009	VII.5-5 S9410.20-3-7.67 266	10.05.2000		ja
BFS	Altenpflegehilfe	14.09.2007	VII.5-5S9410.2-3-7.96382	08.07.2004	Hintermaier	ja
BFS	Assistenten für Informatik	13.06.2003	VII.6-5S9410.18-3-7.30952		Hintermaier	ja
BFS	Bekleidungstechnischer Assistent	22.11.1988	IV/5-13/10488		Hintermaier	ja
BFS	Diätassistenten	26.11.1996	VII/5-11c32/14b-14/178088	05.09.1990	Hintermaier	ja
BFS	Ergotherapie	23.05.2001	VII5-S9410/2B1-3-7/43985	15.11.1989	Hintermaier	ja
BFS	Euro-/Fremdsprachenkorrespondent	15.03.1996	VII/8-10/20-13/038350		Hintermaier	ja
BFS	Flechtwerkgestaltung	08.12.2006	VII.3-5S9410-3-7.107231		Hintermaier	ja
BFS	Fremdsprachenberufe: - Deutsch	10.10.1989	IV/8-13/67364		Hintermaier	ja
BFS	- Englisch	31.03.1998	VII/8-S9411-9-13/002852	29.12.1981	Hintermaier	ja
BFS	- Französisch	31.07.1996	VII/8-13/115210	30.12.1981	Hintermaier	ja
BFS	- Italienisch	22.02.1999	VII/11-S9411-9-13/1436	16.12.1982	Hintermaier	ja
BFS	- Russisch	22.02.1999	VII/11-S9411-9-13/1436	16.12.1982	Hintermaier	ja
BFS	- Spanisch	29.07.1997	VII/8-S9411-9-13/108366	16.12.1982	Hintermaier	ja
BFS	Gastgewerb. Berufe/Hotelberufsfachschule	01.07.2002	VII/3-S9410/6-5-7/78527	19.09.1985	Hintermaier	ja
BFS	Geigenbau/Zupfinstrumentenbau	31.07.1990	IV/3-13/77718		Hintermaier	ja
BFS	Gesundheits- und Krankenpfleger (Krankenpflege und Kinderkrankenpflege)	05.10.2005	VII.5-5S9410.2K2-3-7.94351	02.08.2001	Hintermaier	ja
BFS	Gold- und Silberschmiede	13.06.1991	VII/3-14/86505		Hintermaier	ja
BFS/BGJ	Hauswirtschaft, Wahlpflichtfächergr. II	29.09.2000	VII/3-S9413E2-1-7/89424	April 1989	Hintermaier	ja
BFS	Hauswirtschaft, Wahlpflichtfächergr. II	28.09.2000	VII/3-S94107-3-7/89422	04.06.1991	Hintermaier	ja
BFS	Hauswirtschaft, Wahlpflichtfächergr. III	20.09.2000	VII/3-S9410/8-3-7/89423	14.02.1992	Hintermaier	ja
BFS/BGJ	Hauswirtschaft, Wahlpflichtfächergr. II – Englisch	05.12.2000	VII/3-S9414H1-1-7/125609		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BFS	Hebammen und Entbindungspfleger	03.09.2002	VII/5-S9410/2H1-3-7/68996	17.08.1993	Hintermaier	ja
BFS	Holzbildhauer	05.08.1987	IV/3.14/72254		Hintermaier	
BFS	IT-Berufe	13.09.2001	VII/6-S9410/19-3-7/99205		Hintermaier	ja
BFS	Kfm. Assistenten, Informationsverarbeitung	25.06.2002	VIII/4-S95410/9-3-7/67817	18.01.1994	Hintermaier	ja
BFS	Kfm. Assistenten, Sekretariat	10.01.1991	IV/4-14/2617	03.09.1986	Hintermaier	ja
BFS	Keramik	11.05.1988	IV/3-14/39634		Hintermaier	ja
BFS	Kinderpflege	24.08.2010	VII.5-5S9410.11-4-7.80418 e	24.07.2006		ja
BFS	Krankenpflegehilfe	14.09.2007	VII.5-5S9410.2-3-7.96383	01.07.1998	Hintermaier	ja
BFS	Logopädie	06.09.2000	VIII/5-S9410/2L1-3-7/71381		Hintermaier	ja
BFS	Massage (Masseur/medizin. Bademeister)	26.10.2009	VII.5-5S9410./2M1-3-7.110118	15.04.1997	Hintermaier	ja
BFS	MTA-Laboratoriumsassistenten	19.07.2005	VIII/5-5S9410.2M3-3-7.69187	16.07.1996	Hintermaier	ja
BFS	MTA-Radiologieassistenten	28.06.2004	VII.5-5 S9410.2M4-3-7.61541	16.08.1996	Hintermaier	ja
BFS	Musik	20.07.1990	IV/3-14/73384	20.05.1987	Hintermaier	ja
BFS	Pharmazeutisch-technische Assistenten	12.06.2002	VIII/5-S9410/2P1-3-7/61580	04.05.1987	Hintermaier	ja
BFS	Physiotherapie	26.10.2009	VII.5-5S9410./2K1-3-7.110119	05.03.1997	Hintermaier	ja
BFS	Physiotherapie – verkürzte Ausbildung	26.10.2009	VII.5-5S9410./2K1-3-7.110119	02.09.1998	Hintermaier	ja
BFS	Podologie	30.06.2005	VII.5-5S9414.21-3-7.60767		Hintermaier	ja
BFS	Rettungsassistent	21.04.1997	VII/5-S9410/2R1-3-14/48766		Hintermaier	ja
BFS	Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer (Sozialpflege)	02.02.2009	VII.5-5S9410.15-3-7.11371	14.09.2007	Hintermaier	ja
BFS	Textiltechnische Prüfassistenten	24.10.1988	IV/5-13/14089		Hintermaier	ja
BFS/ DBFH	Gesundheitswesen: Deutsch, Englisch, Mathematik	23.08.2005	VII.1-5S9410-22-3.7.66098		Hintermaier	ja

## Wirtschaftsschule

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugs- quelle	Download möglich
WS	Allgemeiner Teil für bayerische WS	24.03.1992	VII/4-14/45319		Hintermaier	ja
WS	Betriebswirtschaft	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	27.03.1991	Hintermaier	ja
WS	Biologie	11.07.2003	VII.4-S9410-4-7.59122	13.06.1991	Hintermaier	ja
WS	Bürokommunikation/Kurzschrift (Wahlpfl.)	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	11.05.1992	Hintermaier	ja
WS	Chemie und Physik (Übungen) (Wahlpfl.)	11.05.1992	VII/4-14/59589		Hintermaier	ja
WS	Datenverarbeitung	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	27.03.1991	Hintermaier	ja
WS	Deutsch	22.05.2007	VII.4-S9410-4-7.52452	13.06.1991	Hintermaier	ja
WS	Englisch	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	13.06.1991	Hintermaier	ja
WS	Erkunde	11.07.2003	VII.4-S9410-4-7.59122	13.06.1991	Hintermaier	ja
WS	Ethik	01.08.1996	VII/4-11c76/1-14/111300		Hintermaier	ja
WS	Französisch, Italienisch, Spanisch	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	11.05.1992	Hintermaier	ja
WS	Geschichte	22.05.2007	VII.4-S9410-4-7.52452	13.06.1991	Hintermaier	ja
WS	Mathematik	22.05.2007	VII.4-S9410-4-7.52452	13.06.1991	Hintermaier	ja
WS	Mathematik (Wahlpflichtfach)	22.05.2007	VII.4-S9410-4-7.52452	11.05.1992	Hintermaier	ja
WS	Physik	13.06.1991	VII/4-14/85210		Hintermaier	ja
WS	Rechnungswesen	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	27.03.1991	Hintermaier	ja
WS	Religionslehre, evangelisch	11.07.2003	VII/4-S9410-4-7.59122	01.08.1996	Hintermaier	ja
WS	Religionslehre, katholisch	11.07.2003	VII/4-S9410-4-7.59122	01.08.1996	Hintermaier	ja
WS	Sozialkunde	22.05.2007	VII.4-S9410-4-7.52452	13.06.1991	Hintermaier	ja
WS	Sport	01.08.1996	VII/4-11c76/1-14/111300		Hintermaier	ja
WS/BFS/ BS	Schulartübergreifende Lehrpläne für die Fächer Kurzschrift und Textverarbeitung	10.03.1998	V/3-S4415/2/1-8/18577 <sup>1</sup>	15.06.1988	KWMBI I So.- Nr. 1/1998	ja
WS	Textverarbeitung	26.05.2008	VII.4-S9410-4-7.53349	10.03.1998	Hintermaier	ja
WS	Übungsfirmenarbeit (Wahlpflichtfach)	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290		Hintermaier	ja
WS	Volkswirtschaft	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290	27.03.1991	Hintermaier	ja
WS	Wirtschaftsmathematik	29.06.2000	VII/4-S9410-4-768290		Hintermaier	ja

**Fachschule**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugs- quelle	Download möglich
FS	Bautechnik (Technikerschule)	22.02.2011	VII.3-5S9414K9-1-7.97470	07.06.1995	Hintermaier	ja
FS	Bekleidungstechnik (Technikerschule)	30.01.1996	VII/3-3/3100BA3-14/2343	04.05.1987	Hintermaier	ja
FS	Datenverarbeitung	09.09.1996	VII/4.14/132689	04.05.1992	Hintermaier	ja
FS	Datenverarbeitung: Datenverarbeitungstechnik	16.07.2002	VII/6-09410/13-5-7/78248		Hintermaier	ja
FS/FAK	Deutsch	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81323	11.04.1988	Hintermaier	ja
FS	Drucktechnik (Technikerschule)	09.05.1988	IV/3-14/39634		Hintermaier	ja
FS	Elektrotechnik	05.09.2002	VII/6-S9410/1EI-5-7/78250		Hintermaier	ja
FS	Englisch	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81322	30.07.1987	Hintermaier	ja
FS	Familienpflege	25.07.2002	VII/5-S9410/3-5-7/68991		Hintermaier	ja
FS	Fleischtechnik	22.02.2011	VII.3-5S9414K9-1-7.97470		Hintermaier	ja
FS	Glashüttenstechnik (Technikerschule)	18.03.1992	VII/3-13159273		Hintermaier	ja
FS	Heilerziehungspflegehilfe	30.06.2004	VII.5-S9410.9-5-7.61973	15.06.1999	Hintermaier	ja
FS	Heilerziehungspflege	15.06.2004	VII.5-5 A 9410.9-5-7.52094	15.06.1999	Hintermaier	ja
FS	Heizungs-, Lüftungs-, Klimatechnik	02.09.2002	VII/6-S9410/1H1-5-7/78251		Hintermaier	ja
FS	Hotel- und Gaststättengewerbe: Staatl. geprüfter Hotelbetriebswirt	21.06.2011	VII.3-504344-6c.58993		Hintermaier	ja
FS	Informatiktechnik	22.07.2002	VII/6-S9410/13-5-7/78249		Hintermaier	ja
FS	Lebensmittelverarbeitungstechnik	22.02.2011	VII.3-5S9414K9-1-7.97471		Hintermaier	ja
FS	Maschinenbautechnik	02.09.2002	VII/6-S9410/1M1-5-7/78250		Hintermaier	ja
FS/FAK	Mathematik	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81324	11.04.1988	Hintermaier	ja
FS	Metallbautechnik	02.09.2002	VII/6-S9410/1M2-5-7/78252		Hintermaier	ja
FS	Schreiner (Meisterschule)	08.07.1992	VII/3-14/104640		Hintermaier	
FS	Textiltechnik (Technikerschule)	04.05.1987	III/B5-13/28441		Hintermaier	ja
FS	Wirtschafts- und Sozialkunde	08.09.2005	VII.7-5S9410.5-7.71873	27.07.1987	Hintermaier	ja

**Fachoberschule**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FOS	Chemie	05.08.2003	VII/7-SS9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	Deutsch	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	Englisch	29.05.1998	VII-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	Ethik, evang./kath. Religionslehre	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS	Geschichte, Jgst. 11	04.04.2011	VII.6-SS9410G.1-6-7.30680	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	Italienisch	15.06.2011	VII.6-SS9411-7-7a.56247		Hintermaier	ja
FOS	Mathematik, Nichttechnik	05.08.2003	VII.7-SS9410W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS	Mathematik, Technik	05.08.2003	VII.7-SS9410W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS	Russisch	15.06.2011	VII.6-SS9411-7-7a.56246		Hintermaier	ja
FOS	Sozialkunde	04.04.2011	VII.6-SS94101-6-7.30681	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	Spanisch (Wahlpflichtfach)	01.09.2010	VII.6-SS9410S3-6-7.89275		Hintermaier	ja
FOS	Sport	01.08.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS	AB Agrarw: Biologie, Physik	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Agrarw: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-SS9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Agrarw: Wirtschaftslehre	05.08.2003	VII.7-SS9410W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS	AB Gestaltung	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Gestaltung: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-SS9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Biologie, Musik, Kunst	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Pädagogik/Psychologie	26.07.2002	VII/7-S9410P1-6-7/32250	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Rechtslehre	31.07.2009	VII.6-SS9410W1-6-7.75409	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Wirtschaftslehre	03.08.2009	VII.6-SS9410W1-6-7.75408	05.08.2003	Hintermaier	ja
FOS	AB Technik: Physik	26.07.2006	VII.6-SS9410T1-6-7.54927	29.05.1998		ja
FOS	AB Technik: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-SS9410T1-6-7.54926	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS	AB Technik: Technisches Zeichnen	29.03.2000	VII/7-S9410-7-7/028364		Hintermaier	ja
FOS	AB Verwaltung/Rechtspflege: Technologie	26.07.2006	VII.6-SS9410T1-5-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-SS9410W1-6-7.66822	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Französisch	19.06.2009	VII.6-SS9410F6-6-7.63372		Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Technologie	26.07.2006	VII.6-SS9410T1-5-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: VWL, Rechtslehre	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Wirtschaftsinformatik	29.07.2008	VII.6-SS9410W1-6-7.77060	01.08.2004	Hintermaier	ja
FOS	AB Agrarw: Richtlinien fachprakt. Ausbild.	01.03.2000	VII/7-S9410D1-6-7/18769		Hintermaier	ja
FOS	AB Gestaltung: Richtlinien fachprakt. Ausb.	01.03.2000	VII/7-S9410D1-6-7/18769		Hintermaier	ja
FOS	AB Sozialw: Richtlinien fachprakt. Ausbild.	01.03.2000	VII/7-S9410D1-6-7/18769		Hintermaier	ja
FOS	AB Technik: fachpraktische Ausbildung	22.07.1994	VII/3-11c/114252		Hintermaier	ja
FOS	AB Wirtschaft: Richtlinien fachprakt. Ausb.	01.03.2000	VII/7-S9410D1-6-7/18769		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugs- quelle	Download möglich
FOS 13	Ausbildungsrichtungsübergreifende Fächer: Ethik, evang./kath. Religionslehre, Deutsch, Englisch	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	Geschichte/Sozialkunde	04.04.2011	VII.6-5S9410G1-6-7.30680	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	Italienisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.56247		Hintermaier	ja
FOS 13	Russisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.56246		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Biologie	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Physik	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Agrarw: Wirtschaftslehre	01.08.2004	VII.7-5 S9410-6-7.070946		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Gestaltung: Gestaltung, Medien, Chemie, Wirtschaftslehre	01.08.2004	VII.7-5 S9410-6-7.070946			ja
FOS 13	AB Gestaltung: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Biologie	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Informatik	19.04.2010	VII.6-5 S9410-6-7.29986	01.08.2004	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Pädagogik/Psychologie	26.07.2002	VII/7-S9410P1-6-7/32250		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Sozialw: Wirtschaftslehre	03.08.2009	VII.6-5S9410W1-6-7.75408	01.08.2004	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Technik: Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Technik: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Technik: Physik	26.07.2006		29.05.1998		ja
FOS 13	AB Technik: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Französisch	19.06.2009	VII.6-5S9410F6-6-7.63372		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66822	29.05.1998	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Technologie	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: VWL	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095		Hintermaier	ja
FOS 13	AB Wirtschaft: Wirtschaftsinformatik	29.07.2008	VII.6-5S9410W1-6-7.77060	01.08.2004	Hintermaier	ja

## Berufsoberschule

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
BOS	Chemie	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	Deutsch	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	Englisch	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	Ethik, evang./kath. Religionslehre	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	Französisch	22.12.1999	VII/7-S9410-7-13/11379		Hintermaier	ja
BOS	Geschichte, Jgst. 12/13	04.04.2011	VII.6-5S9410G.1-6-7.30680	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	Italienisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.57247		Hintermaier	ja
BOS	Latein	22.12.1999	VII/7-S9410-7-13/11379		Hintermaier	ja
BOS	Mathematik, Nichttechnik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	Mathematik, Technik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823		Hintermaier	ja
BOS	Russisch	15.06.2011	VII.6-5S9411-7-7a.56246		Hintermaier	ja
BOS	Sozialkunde, Jgst. 12	04.04.2011	VII.6-5S9410S1-6-7.30681	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	Spanisch (Wahlpflichtfach)	01.09.2010	VII.6-5S9410S3-6-7.89275		Hintermaier	ja
BOS	AB Agrarw: Biologie, Physik	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Agrarw: Technologie, Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Agrarw: Wirtschaftslehre	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823		Hintermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Biologie	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	09.10.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Rechtslehre	31.07.2009	VII.6-5S9410W1-6-7.75409	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Pädagogik/Psychologie	26.07.2002	VII/7-S9410p1-6-7/32250		Hintermaier	ja
BOS	AB Sozialw: Wirtschaftslehre	03.08.2009	VII.6-5S9410W1-6-7.75408	05.08.2003	Hintermaier	ja
BOS	AB Technik: Physik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-6-7.54927	29.05.1998		ja
BOS	AB Technik: Technologie/Informatik	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-5-7.54926	26.07.1998	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: Technologie	26.07.2006	VII.6-5S9410T1-5-7.54926	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: VWL	29.05.1998	VII/7-S9410-6-13/62095	19.08.1997	Hintermaier	ja
BOS	AB Wirtschaft: Wirtschaftsinformatik	29.07.2008	VII.7.5-S9410-6-7.070946	29.05.1998	Hintermaier	ja
BOS	Mathematik	05.08.2003	VII.7-5S9410W1-6-7.66823	09.04.1999	Hintermaier	ja
Vorkurs						
BOS Vkl.	Deutsch, Englisch	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Geschichte	04.04.2011	VII.6-5S9410G.1-6-7.30680	09.04.1999	Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Mathematik	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Religionslehre: Ethik	15.12.2009	VII.6-5S9411-7-7.95878		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	Religionslehre: Katholische	25.11.2009	VII.6-5S9411-7-7.95877		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Agrarw: Physik, Chemie, Biologie	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672	14.08.1995	Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Sozialw: Chemie, Biologie	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672		Hintermaier	ja

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugs- quelle	Download möglich
BOS Vkl.	AB Technik: Physik, Chemie	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672		Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Wirtschaft: BWL mit Rechnungswesen	05.08.2003	VII.7-4S9410W1-6-7.66823	09.04.1999	Hintermaier	ja
BOS Vkl.	AB Wirtschaft: Technologie	09.04.1999	VII/7-S9410-7-13/21672		Hintermaier	ja

**Fachakademie**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit / vom	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
FAK/FS	Deutsch	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81323	11.04.1988	Hintermaier	ja
FAK	Englisch	17.09.1999	VII/11-S9410/5-13/57265		Hintermaier	Ja
FAK/FS	Mathematik	09.09.2002	VII/6-S9410/1-5-7/81324	11.04.1988	Hintermaier	ja
FAK	Sozialkunde	23.02.1998	VII/6-S9410-8-13/117875	30.01.1980, 15.03.1976	Hintermaier	ja
FAK	für Fremdsprachenberufe:					
	- Deutsch	17.12.1990	VII/8-13/128693		Hintermaier	ja
	- EDV-gestützte Terminologearbeit ...	11.08.1994	VII/8-13/114260		Hintermaier	ja
	- Englisch	10.03.1992	VII/8-13/22354		Hintermaier	ja
	- Französisch	03.05.1990	VII/8-13/74513		Hintermaier	ja
	- Geisteswissenschaften	12.05.1992	VII/8-13/065403		Hintermaier	ja
	- Italienisch	09.07.1991	VII/8-13/95211		Hintermaier	ja
	- Russisch	02.07.1991	VII/8-13/95214		Hintermaier	ja
	- Spanisch	22.01.1991	VII/8-13/3928		Hintermaier	ja
	- Landeskunde, Technik	16.11.2000	VII/11-S9410-9-7/119036	02.08.1984, 11.11.1986		ja
	- Recht, Wirtschaft	10.08.2001	VII/11-S9410-9-7/62021	19.10.1984		ja
	- Naturwissenschaften	07.08.2001	VII/11-S9410-9-7/23235	11.11.1986		ja
FAK	Hauswirtschaft	09.05.2005	VII.3-SS9410.3-8-7.44214	20.09.1999	Hintermaier	ja
FAK	Heilpädagogik	10.09.2001	VII/5-S9410/2-8/78068	05.09.1983	Hintermaier	ja
FAK	Sozialpädagogik	28.08.2003	VII.5-SS9410/1-8.48161	27.05.1994	Hintermaier	ja
FAK	Sozialpädagogisches Seminar	24.08.2010	VII.5-S 9410.1-8-7.80419	24.07.2006		ja
FAK	Wirtschaft	30.05.1997	VII/4-S9410-5-8-14/51810	15.03.1977	Hintermaier	ja

**Schulen besonderer Art**

Schulart	Lehrplan	in Kraft seit	Az.	Ersetzt LP vom	Bezugsquelle	Download möglich
Schulen besonderer Art	Schulen besonderer Art (alle Fächer)	01.09.1994	III/9-O4208-8/118421		Hintermaier	

2245-WFK

## Richtlinien für die Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 28. November 2012

Az.: B 6-K1620.5.1-12b/24 095

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Förderung internationaler Begegnungen von Laienmusikensembles. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Mit dem Vollzug der Richtlinien wird die Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH beauftragt.

#### 1. Zweck der Förderung

Förderung der Präsentation bayerischer Laienmusikensembles im Ausland sowie von internationalen Begegnungen im Interesse der Völkerverständigung.

#### 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können Auslandsreisen mit Teilnahme an einem bedeutenden internationalen musikalischen Wettbewerb sowie Konzertreisen ins Ausland, die Begegnungscharakter haben, und für welche jeweils Fördermittel aus anderen Förderprogrammen nicht in Anspruch genommen werden können.
- 2.2 Der musikalische Aspekt der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen (keine Veranstaltungen mit überwiegend geselligem Charakter, wie z. B. Weinfeste). Ein eindeutiger musikalischer Begegnungscharakter ist gegeben, wenn ein kulturelles Gemeinschaftskonzert mit dem ausländischen Laienmusikensemble nachgewiesen werden kann. In Ausnahmefällen ist ein musikalischer Austausch auch dann gegeben, wenn zwar aufgrund der Größe der Orchester aus organisatorischen Gründen ein gemeinsames Konzert nicht möglich ist, die Reise aber in unmittelbarem Zusammenhang mit einem bereits fest vereinbarten Gegenbesuch steht.
- 2.3 Nicht gefördert werden Reisen im Rahmen von Städtepartnerschaften sowie kommerzielle Veranstaltungen und Reisen mit touristischem Charakter.
- 2.4 Ausnahmsweise gefördert werden können Besuche ausländischer Laienmusikensembles bei einem bayerischen Laienmusikensemble, wenn der Besuch besonders förderwürdig ist, der Begegnungscharakter im Vordergrund steht und Fördermittel aus anderen Förderprogrammen nicht in Anspruch genommen werden können.
- 2.5 Reisen in Länder bzw. Besuche aus Ländern, zu denen noch kein oder nur ein geringer Kontakt besteht, werden bevorzugt berücksichtigt.

#### 3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Die Förderung wird gemeinnützigen Laienmusikensembles mit Sitz in Bayern gewährt, die in einem bayerischen Laienmusikverband mit landesweiter Bedeutung Mitglied sind.

- 3.2 Ensembles von Schulen und Hochschulen werden nicht gefördert.

#### 4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse, die in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Förderfähig sind bei Auslandsreisen die den aktiven Musikerinnen und Musikern bzw. Sängerinnen und Sängern tatsächlich entstandenen Kosten für die Fahrt sowie die Unterbringung für zuschussfähige Reisetage.

- 4.2 Bei Reisen innerhalb Europas mit einem Auftritt des Ensembles sind maximal drei Reisetage, bei Reisen mit zwei oder mehr Auftritten maximal fünf Reisetage zuschussfähig. Reisen mit einer Dauer von weniger als zwei Reisetagen und Nachbarschaftsbesuche werden nicht gefördert.

Die maximale Fördersumme für innereuropäische Reisen beträgt 5.000,- €. Es können maximal 15,- € je Reisetag und aktivem Mitglied gewährt werden.

- 4.3 Bei Reisen außerhalb Europas mit einem Auftritt sind maximal fünf Reisetage, bei Reisen mit zwei oder mehr Auftritten maximal zehn Reisetage zuschussfähig. Die maximale Fördersumme für außereuropäische Reisen beträgt 10.000,- €. Es können maximal 30,- € je Reisetag und aktivem Mitglied gewährt werden.

- 4.4 Bei Besuchen ausländischer Laienmusikensembles sind die tatsächlichen Unterbringungskosten, die dem gastgebenden Ensemble entstehen, zuschussfähig. In besonderen Fällen kann auch die private Unterbringung durch gastgebende Laienmusikensembles mit max. 10,- € je Übernachtung und aktivem Gast bezuschusst werden, wenn dadurch die musikalische Begegnung in besonderer Weise gefördert wird.

- 4.5 Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 1.000,- € betragen. Die Förderung darf 50 % der förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt für die Bezuschussung bei Besuchen von Gastensembles.

#### 5. Verfahren

- 5.1 Das Laienmusikensemble reicht bei dem Laienmusikverband, bei dem es Mitglied ist, einen Antrag über die Bewilligung eines Zuschusses ein. Dem Antrag sind die im Antragsformular bezeichneten Unterlagen beizufügen. Der Antrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des Antrag stellenden Vereins zu unterzeichnen.

- 5.2 Der vollständige Antrag ist durch den Laienmusikverband mit einer Bestätigung der Mitgliedschaft des Ensembles und einer Stellungnahme zum Antrag bis spätestens 31. März eines jeden Jahres an die Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH, Kurfürstenstraße 19, 87616 Marktoberdorf weiterzuleiten. Später eingegangene Anträge können ggf. aus Restmitteln gefördert werden. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

- 5.3 Die vollständige Abrechnung mit den erforderlichen Kostennachweisen ist spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH einzureichen.

- 5.4 Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt durch die Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH

nach termingerechter Vorlage der vollständigen Kostennachweise. Bei verspäteter und/oder unvollständiger Einreichung verfällt der Zuschuss.

- 5.5 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel, nach der Bedeutung der geplanten Maßnahme und nach der Anzahl der gestellten und förderfähigen Anträge.
- 5.6 Pro Jahr und Antragsteller können jeweils nur eine Maßnahme nach Nr. 2.1 und Nr. 2.4 gefördert werden.

## 6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie sind befristet bis 31. Dezember 2015.

Dr. Adalbert Weiß  
Ministerialdirektor

2236.4.1-UK

### Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege – Prüfung zum Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 28. November 2012 Az.: VII.8-5 S 9500-3-7a.50 505

Nach § 49 Abs. 1 Satz 1 der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, für Kinderpflege und für Sozialpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft, Kinderpflege und Sozialpflege — BFSOHwKiSo) vom 4. September 1985 (GVBl S. 502, KMBL I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2007 (GVBl S. 663, KWMBL I S. 382), können Bewerber, die keiner Schule angehören (externe Bewerber), als andere Bewerber zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden.

Externe Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch haben für die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung als andere Bewerber nachzuweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen (§ 49 Abs. 3 Satz 4 BFSOHwKiSo); ein Erwerb des Berufsabschlusses als Kinderpflegerin bzw. als Kinderpfleger ohne diesen Nachweis ist nicht möglich.

Zur Sicherstellung eines landesweit einheitlichen Bewertungsmaßstabs bei der Prüfung, ob hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift gemäß § 49 Abs. 3 Satz 4 BFSOHwKiSo vorliegen, wird Folgendes bestimmt:

#### 1. Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse

Der Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse gilt als erbracht, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Abschlusszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule (auf dem Niveau der Haupt-/Mittelschule oder höher) mindestens die Note „ausreichend“

im Fach Deutsch bzw. Deutsch als Zweitsprache erzielt hat.

Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, muss ein schriftlicher Deutsch-Sprachtest mit zentral gestellten Prüfungsaufgaben absolviert (Nr. 2) und ein Bewerbungsgespräch an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zur Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse geführt werden (Nr. 3).

#### 2. Schriftlicher Deutsch-Sprachtest

Die Prüfungsaufgaben für den schriftlichen Deutsch-Sprachtest werden zentral vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder von einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus beauftragten Stelle erstellt.

Der schriftliche Deutsch-Sprachtest wird an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege abgelegt.

Im schriftlichen Deutsch-Sprachtest werden die Bereiche „Leseverstehen“, „Ausdrucksvermögen“ und „formale Sprachbeherrschung“ geprüft. Das Anforderungsniveau der Aufgaben orientiert sich an der Niveaustufe B2 des *Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR)*. Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Der schriftliche Deutsch-Sprachtest ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

#### 3. Bewerbungsgespräch zur Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse

Die Überprüfung der mündlichen Deutschkenntnisse erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsgesprächs an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege. Gesprächsgegenstand ist schwerpunktmäßig der bisherige Lebens- und Berufsweg der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage eines Bewertungsbogens. Das Bewerbungsgespräch wurde erfolgreich geführt, wenn hierfür mindestens die Note „ausreichend“ erteilt wurde.

#### 4. Verfahren

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber ist schriftlich bis spätestens 1. März bei einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege zu beantragen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 BFSOHwKiSo).

Die Schule entscheidet anhand der einzureichenden Bewerbungsunterlagen (§ 49 Abs. 2 BFSOHwKiSo) über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und über die Notwendigkeit einer Teilnahme an einem schriftlichen Deutsch-Sprachtest sowie an einem Bewerbungsgespräch.

Die schriftliche Prüfung und das Bewerbungsgespräch werden bei der Berufsfachschule durchgeführt, bei der die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber beantragt wurde oder der die Bewerberin bzw. der Bewerber von der Regierung zugewiesen wurde.

#### 5. Termine im Schuljahr 2012/13

Der schriftliche Deutsch-Sprachtest für Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerber an der Berufsfachschule für Kinderpflege 2013 anstreben, findet bayernweit am **Donnerstag, 7. März 2013**, statt.

Die Terminierung des Bewerbungsgesprächs erfolgt jeweils durch die prüfende Schule.

**6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft. Die Bekanntmachung vom 30. Januar 2012 (KWMBL S. 43) tritt mit Ablauf des 30. November 2012 außer Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2235.1.1.1-UK

**Änderung der Bekanntmachung über  
die Aufgaben der Fachberater in  
Katholischer Religionslehre an  
den Gymnasien in Bayern**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Unterricht und Kultus**

**vom 29. November 2012 Az.: VI.2-5 O 5125-6b.119 669**

1. Die Bekanntmachung über die Aufgaben der Fachberater in Katholischer Religionslehre an den Gymnasien in Bayern vom 5. Januar 2005 (KWMBL I S. 79), geändert durch Bekanntmachung vom 17. September 2012 (KWMBL S. 290), wird wie folgt geändert:  
In Nr. 6 werden die Worte „StD Bernhard Rügamer Franz-Ludwig-Gymnasium, Bamberg“ durch die Worte „OStR Norbert Zips Ohm-Gymnasium Erlangen“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 25. Februar 2013 in Kraft.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmuk.bayern.de](mailto:poststelle@stmuk.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**